This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

723.

Per. 2408 e. 1/3

41 37/3

Neues Archiv

für

Sächsische Geschichte

und

Alterthumskunde.

g 47

Herausgegeben

von

Dr. Hubert Ermisch,

K. Archivrath.

FOREIGN
BODL:LIBR
PERIODICALS

Dritter Band.

Dresden 1882.

Wilhelm Baensch Verlagshandlung.

Inhalt.

Seite

I. Der Konflikt der kursächsischen Regierung mit Herrnhut und dem Grafen von Zinzendorf. 1733—1738. Von F. S. Hark, emer. Prediger der Brüdergemeine, z. Z. in Niesky. 1

II. Bernhard von Miltitz, kein Weltumsegler. Von Professor Dr. S. Ruge in Dresden 66

III. Kleinere Mittheilungen:
1. Zur Leisniger Kastenordnung. Von Pastor G. Kawerau in Klemzig bei Züllichau 78
2. Ein Brief des Magisters Thomas Müntzer an den Rath der Stadt Neustadt a. O. Mitgetheilt von Oberarchivar Archivrath Dr. C. A. H. Burkhardt in Weimar . . . 85
3. Das Hilliger'sche Epitaph in der Thomaskirche zu Leipzig. Von Professor Dr. Richard Steche in Dresden . 86

Literatur 92

IV. Das Landeswappen der Oberlausitz. Von Professor Dr. Hermann Knothe in Dresden 97

V. Das Freiberger Bergrecht. Von Bergdirektor Wilhelm Herrmann in Dresden und dem Herausgeber 118

VI. Ein Bericht über das Armen- und Zuchthaus zu Waldheim aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Mitgetheilt von Dr. Bruno Stübel, Bibliothekar an der Universitätsbibliothek zu Leipzig 152

Literatur 169

VII. Bericht über eine der Bautzner Stadtbibliothek gehörige Handschrift aus der Zeit der Reformation. Nebst einem Anhang über die diplomatische Thätigkeit des kurfürstlichen Rathes Dr. Melchior von Osse während der Zeit des Interims. Von Oberlehrer Dr. Julius Bernhard in Bautzen 177

Seite

VIII. Patkuls Ausgang. Von Amtsrichter a. D. Kasimir von Jarochowski in Posen 201

IX. Beiträge zur Geschichte des Jacobshospitals zu Altenburg. Von Ministerialassessor M. J. Meissner in Altenburg . . 229

X. Urkundliches über den Besuch des Königs Ferdinand am Hofe des Herzogs Georg 1538, 18. bis 20. Mai. Mitgetheilt von Oberarchivar Archivrath Dr. C. A. H. Burkhardt in Weimar 240

Literatur 245

XI. Patkuls Ausgang. Von Amtsrichter a. D. Kasimir von Jarochowski in Posen (Schluss) 257

XII. Herzogin Ursula von Münsterberg. Ein Beitrag zur Geschichte der Reformation in Sachsen. Vom Herausgeber 290

XIII. Ueber die Wandgemälde an der Kirche zu Klösterlein. Von Architekt Cornelius Gurlitt in Dresden 334

Literatur 339

Register 352

Besprochene Schriften.

Eckardt, Chronik von Glauchau (H. Ermisch) 346

Friedberg, Das Collegium Juridicum zu Leipzig (Stübel) . . . 341

Mitzschke, Naumburger Inschriften (Fraustadt) 169

Muther, Anton Graff (Wustmann) 339

S., H., Der Kottmar (Knothe) 172

Scheltz, Gesammt-Geschichte der Ober- und Nieder-Lausitz Bd. II. (Knothe) 245

Schmidt-Reder, Otia Lusatica (Knothe) 252 348

Steche, Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Königeichs Sachsen. Heft I. (Sommer) . . 246

I.

Der Konflikt der kursächsischen Regierung mit Herrnhut und dem Grafen von Zinzendorf. 1733—1738.

Von

F. S. Hark.

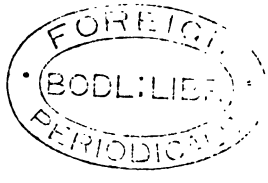

Seit David Cranz und Spangenberg[1]) hat die evangelische Brüdergemeine keine bedeutende, auf Quellenstudium beruhende Darstellung ihrer Geschichte an die Oeffentlichkeit gelangen lassen. Auf jenen beiden fussen die meisten spätern Geschichtschreiber der Brüdergemeine und alle Biographen ihres Stifters. Von letzteren ist namentlich L. C. v. Schrautenbach[2]) zu nennen, der seinen Gegenstand zwar geistreich behandelt, aber mehr reflektiert, als dass er für die Geschichte viel neues böte. Sowohl Cranz als Spangenberg benutzten zu ihren Arbeiten bloss dasjenige Material, welches im Kreise der Brüdergemeine vorhanden war, und zwar der erstere hauptsächlich nur gedruckte Schriften Zinzendorfs u. a. Zwar fehlte es ihm nicht an handschriftlichen Quellen, auch war er von vielem, was er berichtet, Augenzeuge gewesen, aber die Akten des damals zu Zeist in Holland aufbewahrten Unitätsarchivs waren ihm nicht vollständig zugänglich.

[1]) David Cranz, Alte und Neue Brüderhistorie. Barby 1771. Spangenberg, Leben des Grafen Zinzendorf. 8 Theile. 1775.

[2]) Schrautenbach, Der Graf von Zinzendorf und die Brüdergemeine seiner Zeit. Herausgegeben von F. W. Kölbing. Gnadau 1851. 2. Auflage 1871.

Bei Spangenberg, der ebenfalls theilweise Augenzeuge war, ist das nicht der Fall gewesen. Er konnte sogar Quellen benützen, die leider, nicht ohne seine Mitwirkung, nicht mehr existieren. Dass man solche vernichtete, entspricht dem Charakter, welchen sein Werk und Cranz' Geschichte trägt und tragen sollte.

Wohl wenig kirchliche Gemeinschaften sind in Schrift und Rede so viel angegriffen worden, als die Brüdergemeine. Dass es auch, namentlich in ihrer sogenannten „Sichtungsperiode" (1740—1750), vieles gab, was mit Recht Widerspruch fand, erkannten die leitenden Männer immer mehr. Wie man nun einerseits die Fehler durch ihre Beseitigung der Vergessenheit anheimzugeben suchte, so sollten auch in den offiziellen Geschichtswerken, — und solche sind die von Cranz und Spangenberg, — die Verirrungen der Zeit im einzelnen möglichst verschwiegen werden. Das Publikum sollte die Brüdergemeine und ihre ersten Männer hauptsächlich nur nach der Seite kennen lernen, nach welcher sie von bleibendem Werth im Reiche Gottes gewesen waren. Mit andern Worten, man wollte weniger Geschichte im eigentlichen Sinne des Wortes geben, als Apologien. Zwar sollten diese nicht insofern auf Kosten der Wahrheit geschrieben werden, dass nicht alles, was sie enthielten, Wahrheit wäre, aber nicht alles Wahre in That und Wort sollte der Leser erfahren. Man begnügte sich mit allgemeinen Andeutungen über das Tadelnswerthe.

Diese Art von Geschichtschreibung war ein Erbe der Väter. Die alte böhmische Brüderunität verfolgte bei der ihrigen eine ähnliche Tendenz. So schrieb der bekannte Blahoslav am 14. Juni 1571, wenige Monate vor seinem Tode, an Lasicius: *Neutrum placuit nostris, neque ea, quae humano more inter ministros accidunt, propalam quasi vulgo propinare (sed domi potius sedebant et omnia corrigebant), neque insignes nostros viros nimis laudibus extollere.*[3])

Den rein geschichtlichen Gesichtspunkt hält das umfangreiche, nur handschriftlich vorhandene Werk von Joh. Plitt (gest. 1841) fest.[4]) Auf Grund aller dem Verfasser

[3]) Siehe Lissaer Folianten XII im Unitätsarchiv zu Herrnhut. Ueber diese Folianten vergl. u. a. J. Goll, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte der böhmischen Brüder. I (Prag 1878), 7.

[4]) Plitt, Denkwürdigkeiten zur Geschichte der Brüderunität. Vergl. darüber den Artikel „Zinzendorf und die Brüdergemeine" von G. Burkhardt in Herzogs Real-Encyklopädie etc. (1. Auflage).

zu Gebote stehenden Quellen ist hier die Geschichte der Brüdergemeine bis in die Gegenwart dargestellt worden. Vieles, was bisher mit und ohne Absicht verschwiegen worden war, ist hier zu wahrheitsgetreuer Darstellung gelangt. Ihm verdankt der eben genannte vortreffliche Aufsatz Burkhardts das meiste. Cröger[5]) schliesst sich wie an Cranz und Spangenberg u. a., so auch — nicht selten sogar wörtlich — an Plitts Denkwürdigkeiten an. Plitt betrachtete sein Werk nur als eine Vorarbeit zu einer später vielleicht einmal zustandekommenden eigentlichen Geschichte der Brüderunität. Oefters beklagt er, nur auf das Material angewiesen zu sein, welches theils allein den Standpunkt der Brüdergemeine vertritt, theils Lücken lässt, die bloss mit Hilfe anderer Quellen auszufüllen sind. Daher hat er seine „Denkwürdigkeiten" auch nicht zur Veröffentlichung bestimmt.

In der neuesten Zeit hat nun F. Körner in Schleiz[6]) zum ersten Male einen Theil des im königlichen Hauptstaatsarchiv zu Dresden vorhandenen Quellenmaterials für diesen wichtigen Abschnitt der Brüdergeschichte verwerthet. Manches, das bisher ganz oder theilweise im Dunkel geblieben war, ist dadurch lichter geworden. Vor allem werthvoll sind die von ihm als Beilagen 1 bis 3 mitgetheilten kommissarischen Berichte.[7]) Das Hauptverdienst Körners besteht aber darin, dass er wirklich den ersten Schritt auf der Bahn gethan hat, welche betreten werden muss, wenn die Brüdergemeine eine möglichst sichere Grundlage für ihre Geschichte erhalten will.

Im Nachstehenden ist versucht worden, einen weiteren Schritt auf dieser Bahn zu thun. Und zwar besteht dieser Versuch darin, dass nicht nur noch einige von Körner

---

[5]) Cröger, Geschichte der erneuerten Brüderkirche. 3 Theile. Gnadau 1852—1857.

[6]) Körner, Die kursächsische Staatsregierung dem Grafen Zinzendorf und Herrnhut bis 1760 gegenüber. Leipzig 1878. Der Aufsatz ist zuerst in v. Webers Archiv für die sächsische Geschichte N. F. V, 1fgg. erschienen, jedoch ohne die Beilagen. Ich citiere nach der Separatausgabe.

[7]) Beilage 4 ist von untergeordneter Bedeutung. Man kann sie nicht zum Beweis dafür anwenden, „wie genau die sächsische Regierung Herrnhut im Auge hatte und sich von allem, was die Brüdergemeine betraf, unterrichtet erhielt" u. s. w. (Körner a. a. O. 57. 71.); denn die dort aufgeführten Aktenstücke sind nachweisbar alle (ausser Nr. 12) der Regierung aus eigenem Antrieb von der Brüdergemeine selbst übergeben worden.

nicht angezogene Akten des genannten Archivs benutzt worden, sondern dass zugleich auch das in reichem Masse im Unitätsarchiv aufbewahrte Quellenmaterial für den angegebenen Gegenstand Verwendung findet. Die allgemeinen Geschichtswerke konnten selbstverständlich nur wenig unmittelbaren Gebrauch davon machen. Die Wahl eines Themas von noch engerer Begrenzung, als das Körners ist, erlaubt es um so mehr ins Detail zu gehen, und was sich auf beiden Seiten findet, verhältnismässig erschöpfend vorzuführen. Hoffentlich ist es in einer Weise geglückt, die dem Interesse am Gegenstande selbst keinen Eintrag thut.

Zur Bezeichnung der schon von Körner benutzten Akten des Hauptstaatsarchivs bedienen wir uns seiner Abkürzungen. Neu sind herangezogen:

1. Loc. 5861. Geheime Kanzlei-Akten, die böhmischen Emigranten und Exulanten, auch aus Schlesien entwichenen Schwenkfelder in Oberlausitz betreffend. Vol. I. 1723 sqq.

2. Loc. 5861. Geheime Kanzlei-Akten, die Emigration derer aus Böhmen dem Vorgeben nach der Religion halber ehedem entwichenen, einige Zeit in Oberlausitz sich aufgehaltenen Personen, in die preussischen Lande betreffend. Vol. II. 1732.

3. Loc. 5985. Geheime Kanzlei-Akten, einige in Oberlausitz überhandnehmende Neuerungen in Religionssachen betreffend. 1729. 32. 34 [auch 41. 43].

4. Loc. 5985. Geheime Kanzlei-Akten, die zu Berthelsdorf und Herrnhut von dem Grafen von Zinzendorf und denen von ihm aufgenommenen Emigranten in Religionssachen und sonsten bisher unternommenen Neuerungen betreffend, ingleichen, in welcher Gestalt ein Patent wider die unzulässigen Conventicula in Oberlausitz publiziert worden. Vol. I. 1736. 1737. 1738.

Ihnen entsprechen die Abbreviaturen:

1. Loc. 5861. G. K.-A. 1723 fgg. Vol. I.
2. Loc. 5861. G. K.-A. 1732. Vol. II.
3. Loc. 5985. G. K.-A. 1729—1734.
4. Loc. 5985. G. K.-A. 1736—1738. Vol. I.

HStA. = Königliches Hauptstaatsarchiv zu Dresden.
UA. = Unitätsarchiv zu Herrnhut.

1. Die günstigen Folgen des Regierungswechsels 1733.

Als Friedrich August II. seinem am 1. Februar 1733 zu Warschau gestorbenen Vater in der Regierung Kur-

sachsens folgte, war Herrnhuts Lage noch unsicher. Auf den Kommissionsbericht des Görlitzer Amtshauptmanns von Gersdorf vom 15. März 1732[8]) war noch kein Bescheid gefolgt, und nicht minder harrte Zinzendorfs Gesuch, sein Gut Berthelsdorf an seine Gemahlin verkaufen zu dürfen[9]), um es seiner Familie zu erhalten, der höchsten Entschliessung. Das Schicksal der von ihm in Berthelsdorf aufgenommenen und bis auf dreissig Familien angewachsenen Schwenkfelder[10]) war ebenfalls ungewiss, und der Prediger der von Hennersdorf im Herbst 1732 nach Preussen ausgewanderten Böhmen sass noch in Untersuchungshaft.

Der letztere, Liberda, hat zwar keinen unmittelbaren Zusammenhang mit Herrnhut und Zinzendorf, da die böhmische Kolonie in Grosshennersdorf, einem Gute der Freiin Henriette von Gersdorf, Zinzendorfs Tante, und Herrnhut zwei kirchlich und kommunal ganz getrennte Etablissements waren. Doch hatte zwischen Liberda und Herrnhut persönlicher Verkehr bestanden; jener war sogar Besitzer eines Hauses in Herrnhut gewesen.[11]) Auch scheint der Aufbruch der Hennersdorfer Böhmen, von denen fünfzehn Familien eine kurze Rast auf Zinzendorfs Besitzung war gestattet worden, nicht ohne Einfluss auf den königlichen Befehl vom 22. November 1732 gewesen zu sein, Zinzendorf sollte wegen seiner „unanständigen und bedenklichen Aufführung" seine Güter baldmöglichst veräussern und sich ausser Landes begeben.[12]) Endlich ist Liberda und seine böhmische Gemeine später in Berlin in mancherlei Beziehungen zu den böhmischen Brüdern

---

[8]) Körner a. a. O. 85—91 (Beil. I).

[9]) S. Bericht des Oberamtshauptmanns Graf von Gersdorf d. d. Budissin 19. Dezember 1732, G. K.-A. 5854, fol. 73 fgg.

[10]) S. eben desselben Bericht vom 13. September 1732, ib. fol. 57.

[11]) G. Korschelt, Geschichte von Herrnhut (1853) 95 fg., Anm. 2.

[12]) Dieses Rescript (Original im UA.) ist die auf Antrag der Geh. Räthe geänderte Form des ursprünglich beabsichtigten vom 28. Oktober 1732 (s. Körner 20 f.). Den Zusammenhang des Rescripts mit der böhmischen Auswanderung behauptet Zinzendorf z. B. in seinen „Naturellen Reflexionen" 132. Dasselbe thut in einem Brief vom November 1732 Graf Gersdorf, der es auch angemessen fand, in seinen Bericht vom 19. Dezember 1732 (s. Körner 23) das aufzunehmen, was Zinzendorf zur Widerlegung des Verdachts, als habe er dem Abzug der Böhmen Vorschub geleistet, geltend gemacht hatte. Mehr lässt sich bis jetzt aus den Akten zum Nachweis des Zusammenhangs nicht anführen.

daselbst getreten.[13]) Aus diesen Gründen berichten wir kurz sein weiteres Geschick.

Nach Heidenreichs und Essenius' Bericht an die Geheimen Räthe vom 28. März 1733[14]) hatte die vorläufige Untersuchung ergeben, dass Liberdas Vergehen mehr auf Einfalt als bösen Absichten beruhten. Gleichwohl schlug das Geheime Konsilium dem König am 4. April vor[15]), weder die Untersuchung fortzusetzen, weil sie zu viel Kosten verursache, noch auch den Verhafteten freizulassen; er könne sonst leicht die Oberlausitzer Böhmen in neue Unruhe bringen und sie wieder zum Abzug bewegen. Räthlicher scheine ihnen, „ohne die Sache auf ferneres Erkenntnis auszustellen, Liberda sofort auf einige Zeit und bis zu weiterer Verordnung in das Zucht- und Armenhaus nacher Waldheim bringen und allda mit Armenkost versorgen, auch zugleich zu convenabler Arbeit anhalten zu lassen". Dieser Vorschlag fand Beifall und wurde ausgeführt. Im Herbste besuchte ein Herrnhuter Bekannter Liberda in Waldheim und fand ihn „sehr aufgeräumt". Bald nachdem der Untersuchungsbericht erstattet worden war, hatte der König von Preussen, der Liberda den nach Berlin gezogenen Böhmen zum Seelsorger geben wollte, Schritte zu seiner Loslassung gethan.[16]) Aber sowohl diese, als spätere waren erfolglos, obgleich sich Friedrich Wilhelm I. einmal sogar direkt an Graf Brühl wandte und ihn bat, „ihm zu Liebe, sein Vermögen und Ansehen zu employiren", dass Liberda auf freien Fuss gesetzt werde.[17]) Man schützte immer vor, der Kaiser sei in dieser Sache auch interessiert, und dessen Einwilligung in Liberdas Loslassung fehle noch. Während diese Verhandlungen gepflogen wurden, ereignete es sich, dass zwei Berliner Bürger mit einem „auf Spezialbefehl des Königs von Preussen" ausgestellten Pass d. d. 19. April 1734 eine Reise nach Wittenberg und Leipzig unternahmen. Unterwegs kamen sie nach Waldheim und entführten den Gefangenen, wurden aber eingeholt, und Liberda kam zurück in sein Gewahrsam. Nur „aus besonderer Konsideration für den König" wurden

---

[13]) Cranz a. a. O. 290 fg. Vergl. 518 fg.
[14]) Loc. 5861. G. K.-A. 1732. Vol. II, fol. 275 fgg.
[15]) Ib. fol. 296 fg.
[16]) Ib. fol. 272.
[17]) d. d. Berlin 1. Juni 1734. CCA. 2280.

die Reisenden ungestraft ziehen gelassen. Von der Beschwerde der sächsischen Regierung über diesen „boshaften Missbrauch des ertheilten Passes“ nahm man dagegen in Berlin keine Notiz. Nachdem Liberda am 29. Oktober 1736 ein sehr demüthiges Begnadigungsgesuch eingereicht hatte, ohne dass es ihm die ersehnte Freiheit brachte, gelangte er zu ihr im August 1737. Wie er nachher in Berlin erzählte[18]), war er bei hellem Tage aus dem Zuchthause gegangen, ohne dass ihn jemand anhielt. Er wusste nicht, ob man ihn nicht gesehen habe oder nicht sehen wollte. Unter dem 13. Januar 1738 wurde aus Berlin nach Dresden gemeldet, Liberda sei vor einiger Zeit als wirklicher Prediger der dortigen böhmischen Gemeinde bestätigt worden und habe vor etlichen Tagen geheiratet. In dieser Stellung blieb er bis an seinen Tod 1742. —

Was der Görlitzer Amtshauptmann, als er zur Untersuchung in Herrnhut und Berthelsdorf war, in Bezug auf die Schwenkfelder wahrgenommen hatte, lässt sich aus seinem Bericht vom 15. März 1732 nicht erkennen.[19]) Nur was Zinzendorf ihm über sie mitgetheilt hatte, ist kurz angegeben. Jedenfalls waren sie in Sorge über ihr künftiges Geschick. Zinzendorf hatte darum auch den Amtshauptmann brieflich am 23. Januar 1732[20]) gebeten, „dieser 150 Jahre in kaiserlichen Erblanden geduldeten Commun unter der Hand Muth, und dass noch zur Zeit nichts für sie zu besorgen sei, zusprechen zu lassen“. Infolge eines Befehls der Geheimen Räthe an das Oberamt in Bautzen vom 29. April 1732 sandte er auch im August einen ausführlichen, geschichtlich gehaltenen Bericht über die Schwenkfelder ein. Er weist darin nach, wie hauptsächlich die Unduldsamkeit der protestantischen Geistlichen an ihrer Vertreibung aus Schlesien schuld sei. Den in Berthelsdorf sich aufhaltenden stellt er ein in jeder Hinsicht gutes Zeugnis aus. Von den gesammten emigrierten Schwenkfeldern hätten sich 20 Familien und ebensoviel einzelne Personen der evangelischen Lehre zugewendet, abgesehen von der „an verschiedenen Seelen unter ihnen

---

[18]) Bericht des Legationsraths Rothe aus Berlin vom 27. September 1737. Ib.

[19]) Körner 87. 91. Das Kommissionsprotokoll ist leider bis jetzt noch nicht aufgefunden worden.

[20]) Im UA.

deutlich bemerkbaren Arbeit des Geistes Gottes". Schliesslich hält er dafür, — und der Görlitzer Rath werde ebenso urtheilen, — dass diese schlesischen Emigranten schon im Interesse des Commerciums ohne alles Bedenken zu konservieren wären. In der That wünschten auch die Görlitzer die Schwenkfelder zu behalten und erinnerten an ein Rescript vom Jahre 1727, nach welchem sie „noch zur Zeit und unter der Hand, jedoch ohne öffentlichen Cultus", als ansässige Pächter zu tolerieren wären.[21]) Zinzendorf konnte dem Grafen Gersdorf sogar am 26. Januar 1733 melden, dass seine Schwenkfelder mit Freuden den Eid der Treue geleistet hätten. Aber schon 3 Wochen vorher war das Gutachten der Geheimen Räthe dahin ausgefallen[22]), die Schwenkfelder hätten — jedoch einzeln — das Land zu räumen, und unter dem 4. April erging der entsprechende Befehl an den Oberamtshauptmann.

Die Berthelsdorfer wandten sich an ihren bisherigen Freund und Wohlthäter Zinzendorf mit der Bitte um Rath und Hilfe. Dieser suchte ihnen auch in England die Erlaubnis zur Ansiedelung in Georgien zu erwirken. Am 26. Mai 1734 verliessen sie Berthelsdorf. Aber in Holland angelangt, zogen sie es vor nach Pennsylvanien zu gehen. Statt dessen gingen Herrnhuter Brüder, unter ihnen auch Spangenberg, nach Georgien. Des letzteren Besuch bei den Schwenkfeldern in ihrer neuen Heimat hatte die späteren Niederlassungen der Brüder in Pennsylvanien zur Folge.[23]) — Die an Zahl bedeutend geringeren Schwenkfelder im Görlitzer Gebiet blieben für's erste noch im Lande. Erst ein neues Rescript vom 30. Mai 1736[24]) zwang sie zum Wegzug. Eine Vorstellung des Raths vom 15. Mai zu ihren Gunsten und zum Vortheil des Landes war nutzlos geblieben.[25])

Dasselbe kurfürstliche Rescript vom 4. April 1733, welches die Schwenkfelder auswies, brachte der Gemeine zu Herrnhut und dem Grafen Zinzendorf vorläufig Ruhe.[26]) Die Genehmigung des Gutsverkaufs an Zinzendorfs Ge-

---

[21]) Oberamtsbericht vom 13. September 1732. GCA. 5854. fol. 57. Das Rescript vom 9. Juli 1727, Loc. 5861. G. K.-A. 1723 fgg. Vol. I fol. 29.

[22]) Körner 23, Anm. 42.

[23]) Cranz a. a. O. 220.

[24]) Körner 24, Anm. 46.

[25]) G. K.-A. 5854 fol. 104 fg.

[26]) Kopien im UA.; der Hauptinhalt bei Körner 23 fg.

mahlin, sowie die weitere Duldung der mährischen Emigranten hatten die Geheimen Räthe am 5. Januar vorgeschlagen; letztere auf Grund davon, dass Graf Waldstein zwar anfänglich auf die Auslieferung der mährischen Auswanderer angetragen, nachdem ihm aber die näheren Umstände ihrer Emigration dargelegt wären, nichts weiter erinnert hätte. Dem Grafen Zinzendorf, „der jedenfalls erst hätte anfragen sollen, bevor er die Ankömmlinge aus Mähren und Schlesien angenommen", den weitern Aufenthalt zu gestatten, wurde von ihnen nicht vorgeschlagen, sondern höherer Erwägung überlassen. Offenbar wollte aber der neue Kurfürst den Antritt seiner Regierung auch in dieser Richtung durch einen Gnadenakt empfehlen, und so erlaubte er ebenfalls Zinzendorf den Aufenthalt im Lande unter denselben Bedingungen wie den Mähren.

Bezüglich der kirchlichen Einrichtung Herrnhuts war aber nichts entschieden worden, obgleich das Oberkonsistorium auf Anweisung der Geheimen Räthe vom 29. April 1732 sein Gutachten über den Kommissionsbericht am 14. November abgefasst und darin wegen vorhandener Bedenken gegen die Herrnhuter Einrichtung die Abordnung einer neuen kollegialischen Kommission empfohlen hatte.[27]) Darum hat die von Körner 24 Anm. 47 für unrichtig befundene Bemerkung Crögers (a. a. O. I, 223): „es sei auf den Kommissionsbericht keine ausdrückliche landesherrliche Entschliessung erfolgt", doch ihre Berechtigung. Man muss nur dieses Urtheil, welches auch Spangenberg a. a. O. 733 fällt, mit letzterem auf die Gemeine in Herrnhut beschränken. Andererseits ist nicht zu leugnen, dass das Rescript vom 4. April unausgesprochen eine wichtige Entscheidung in kirchenrechtlicher Beziehung enthielt.

Dem Amtshauptmann war nämlich aufgetragen worden[28]), er solle „insonderheit auch, ob diese Leute (die Emigranten in Herrnhut) einer der drei in dem heiligen Römischen Reich tolerirten Religionen und welcher zugethan, zuverlässige Erkundigungen einziehen". Indem

[27]) Körner 18. 19 fg. Gegenüber diesen Aktenstücken ist es mehr als befremdend, dass Dr. Löscher noch am 18. Januar 1734 dem ihn besuchenden Mag. Steinhofer sagen konnte, die Kommissionsakten wären ihnen (dem Oberkonsistorium) übergeben worden, damit sie ihr Bedenken und Gutachten darüber stellten; es sei aber noch nicht geschehen, die Sache sei ganz in Vergessenheit gekommen, und so werde es auch wohl nicht mehr geschehen! (S. Steinhofers Bericht im UA.)

[28]) S. Kommissionsbericht bei Körner 85.

nun das Rescript den Mähren den weiteren Aufenthalt im Lande zusagt, während die Schwenkfelder, eine im Reich nicht anerkannte Religionsgemeinschaft, das consilium abeundi erhalten, so war damit die Zugehörigkeit der ersteren zu einer der drei anerkannten Religionen behauptet. Eine solche Entscheidung konnte nur auf Grund des Kommissionsberichtes getroffen werden. Da dieser aber wiederum die Augsburgische Konfession, resp. die lutherische Kirche als diejenige nennt, zu welcher die Mähren „wohl billig zu rechnen wären", so involviert jener Unterschied im Verfahren gegen sie und gegen die Schwenkfelder die Anerkennung der Augsburger Konfessionsverwandtschaft der Herrnhuter Gemeine.

Das Stillschweigen über die bisherigen Ordnungen und Einrichtungen daselbst kann nicht anders gedeutet werden, als dass die kursächsische Regierung beabsichtigte, die Gemeine auch ferner dabei zu lassen. Der Amtshauptmann hatte das in seinem Bericht nicht vorgeschlagen. Vielmehr hatte er den Antrag gestellt, einen Adjunkten oder Katecheten nach Herrnhut zu berufen, welcher die bisher, gegen die sonstige kirchliche Ordnung, von Privaten besorgten besonderen Gottesdienste und Gebetsstunden halten sollte u. s. w. Inzwischen waren auch von Herrnhut, resp. Zinzendorf, Verhandlungen eingeleitet worden, um den Mag. Steinhofer in Tübingen als geistlichen Lehrer der Gemeine anstellen zu können. Allein des Amtshauptmanns Idee fand im Rescript keine Berücksichtigung, zum Theil wohl deshalb, weil Zinzendorfs Verhandlungen noch fortgingen. Zwar wurden diese schliesslich auf seiten Herrnhuts abgebrochen; da aber die Regierung dies ruhig geschehen liess, so zeigte sie, dass auch in diesem Stücke keine Aenderung der Herrnhuter Verhältnisse verlangt würde. Ein Grund dafür lässt sich nicht nachweisen. Dass man, wenigstens im Geheimen Konsilium, Herrnhut und Zinzendorf mit Misstrauen betrachtete, beweist eine Aeusserung des Geheimen Raths von Gersdorf. Als ihn nämlich Steinhofer, der statt nach Herrnhut nach Ebersdorf berufen war, vor seinem Abgang dahin in Dresden besuchte, wo er sich zu einem Colloquium stellen wollte, um zu zeigen, „dass man in Herrnhut das Licht nicht scheue", sagte jener, „sie dächten doch: Latet anguis in herba".[29])

[29]) Wenn Körner 25 den Amtshauptmann am 29 Januar 1733 an die Geheimen Räthe berichten lässt, es habe Zinzendorfs Plan,

Graf Zinzendorf hatte im Januar 1733, wie er sich ausdrückt, sein „erstes Exil" angetreten, d. h. er war nach Tübingen gereist, sowohl Steinhofers wegen, als um die Stellung Herrnhuts innerhalb der evangelischen Kirche von der dortigen theologischen Fakultät begutachten zu lassen.[30]) Seine Bemühungen waren von Erfolg begleitet. Auf dem Rückweg fand er das Rescript vom 4. April 1733 in Ebersdorf vor, und am 5. Mai traf er zur Freude seiner Brüder wieder in Herrnhut ein. Den übrigen Theil des Jahres blieb er unter ihnen. Im September reiste er auf wenige Tage mit Steinhofer nach Dresden, u. a. auch in der Absicht, dem Kurfürsten persönlich seinen Dank für den ihm erlaubten ferneren Aufenthalt im Lande auszusprechen. Da sich aber keine Gelegenheit dazu darbot, so that er es schriftlich. Doch ist dieser Brief, d. d. Dresden 17. September 1733, vielleicht nicht in des Königs Hände gelangt. Wenigstens befürchtete Zinzendorf seine Unterschlagung durch jemand, der sich bald darauf strafwürdiger Vergehen schuldig machte.[31])

Ursache zur Dankbarkeit gegen seinen Landesfürsten war für Zinzendorf vorhanden. War doch seine Lage am Schluss des Jahres eine ganz andere, als man beim Beginn desselben vermuthen konnte! Wie er aber zugleich die Wendung seines Geschickes ansah, zeigt ein Ausspruch, den er im folgenden Jahre that:[32]) „Je weniger ich nun, auch nur durch ein Wort, dies alles veranlasst hatte, je sichtbarer war mir die göttliche Führung; und nicht sowohl die Hoffnung auf Menschen, deren Veränderlichkeit und leichte Prätexte dabei ich sattsam kenne, machte mich freudig in dem Werke fortzufahren, das der Herr mir anvertraut hatte."

---

einen Geistlichen in Herrnhut anzustellen, nicht von diesem selbst, sondern von andern Leuten gehört, so ist zu bemerken, dass der Amtshauptmann schon vorher dem Hofrath Hopfgarten geschrieben hatte, Zinzendorf habe ihm im Dezember vertrauliche Mittheilung davon gemacht, und dass er im Bericht wörtlich nur sagt: „Im Monat Dezember ist mir sichere Nachricht zugekommen, es seie der Graf von Zinzendorf resolvirt" u. s. w.

[30]) Spangenberg a. a. O. 785 fgg.

[31]) Sollte sich der Brief auch ferner nicht im HStA. auffinden lassen, so war Zinzendorfs Besorgnis möglicherweise nicht grundlos.

[32]) „Kurze Generalidee meiner Absichten und Handlungen" 1734. Mscr. im UA.

2. Herrnhuts und Zinzendorfs gefahrvolle Lage bis zum Frühjahr 1736.

Die eben angeführten Worte lassen erkennen, wie wenig Zinzendorf dem gegenwärtigen Frieden traute. Zwar schrieb er am 6. Januar 1734: „Bei Hofe beleidigt man uns schlechterdings nicht", doch setzte er hinzu: „stellt uns aber in nichts sicher". Der Sinn davon kann kein anderer sein, als dass die sächsische Regierung, wie gezeigt, in Herrnhut selbst und bei Zinzendorf alles in statu quo lasse, aber nichts thue, um beide vor Anfeindungen zu schützen, die sie schon früher und jetzt von andern Seiten erfuhren. Er konnte also vermuthen, es werde den Gegnern endlich gelingen, den Hof umzustimmen und ihn zu vermögen, sich mit seiner Macht ihnen anzuschliessen. Die weitere Geschichte zeigt, dass er nicht Unrecht hatte. Die vorliegenden drei Jahre äusseren Friedens mit der Regierung dienten nur dazu, die energischen Massregeln vorzubereiten, welche sie 1736 gegen Herrnhut und besonders gegen Zinzendorf anwendete. Aber auch er liess sie nicht nutzlos verstreichen. Er wandte sie vielmehr dazu an, das „ihm anvertraute Werk des Herrn" gegen die erwartete Gefahr möglichst sicher zu stellen.

Schon ehe ihm befohlen war, seine Güter zu verkaufen, hatte er beschlossen sie seiner Gemahlin zu überlassen, um sich dem genannten Werk ganz und ungestört hingeben zu können.[33]) Zu gleichem Zwecke trat er 1734 nach überstandenem theologischen Examen in den geistlichen Stand ein.[34]) Sodann hatte er Ende August 1733 die Herrnhuter Gemeine in zwei Hauptabtheilungen getheilt, in eine eigentlich mährische Gemeine, bestehend aus den Exulanten, und in eine neue oder fremde, bestehend aus nach Herrnhut gezogenen Landeskindern und andern Lutheranern.[35]) Für die letzteren war weniger zu besorgen, dass man ihnen den Aufenthalt im Lande werde streitig machen; sie sollten also die ständige Einwohnerschaft Herrnhuts bilden. Dagegen hatten die ersteren ihren Charakter als Exulanten beizubehalten und sich anderswo eine Heimat zu suchen, falls man sie nicht

[33]) S. Cranz a. a. O. 213 fg. Spangenberg a. a. O. 759 und den Brief Zinzendorfs an seinen Onkel, Geheimen Rath von Gersdorf, vom 17. Oktober 1732, im UA.

[34]) Cranz 232—236. Spangenberg 826—865.

[35]) Ib. 221 fg. 819 fg.

länger duldete, oder ihnen ihre Verfassung genommen werden sollte. Eine solche boten ihnen nicht nur die 1732 angefangenen Heidenmissionen, sondern auch Kolonien, wie man eine dergleichen z. B. seit 1734 in Holstein zu gründen versuchte.[36]) Auch zur Aufnahme von Emigranten aus kaiserlichen Landen, denen die Oberlausitz seit dem Verbot vom 8. November 1732 verschlossen war, konnten diese Kolonien dienen. Endlich gehört hierher noch die Uebertragung des Bisthums der alten Brüderunität auf den neu aufblühenden Zweig derselben (1735), insofern als sie die Bedienung mit Wort und Sakrament auf Missionsstationen und in Kolonien sicherte.[37])

Als nach kurzer Zeit der Sturm über Herrnhut und Zinzendorf losbrach, bewährten sich diese vorsorgenden Massregeln. Nicht nur blieb Herrnhut bestehen, sondern die Brüder entfalteten sogar in verschiedenen Gegenden der Erde eine immer zunehmende Thätigkeit.

Die Zahl derer, von welchen zu befürchten war, sie könnten die Gefahr herbeiführen, war nicht gering. Auch waren die Anfeindungen nicht erst jetzt entstanden, sondern mehr oder weniger älteren Ursprungs. Theils betrafen sie Zinzendorfs Person, theils Herrnhut, nach Lehre und Leben. Schon damals beschuldigte man beide der Immoralität.[38])

Im Verhältnis zu späteren Jahren kamen bis jetzt noch wenige Schriften gegen Herrnhut und Zinzendorf heraus. Ihre Verfasser waren meist Anhänger der damaligen kirchlichen Orthodoxie. So der Katechet Häntzschel in Zittau, der 1734 einen Traktat schrieb, welchem die theologische Fakultät zu Wittenberg in einem Bedenken beitrat. Die Schrift war hauptsächlich gegen das von der Herrnhuter Gemeine bis dahin gebrauchte sogenannte Marche'sche Gesangbuch gerichtet, an dessen Stelle Zinzendorf 1735 eine neue Bearbeitung als erstes „Herrnhuter Gesangbuch" herausgab.[39]) Der Angriff war also wesentlich gegen die Lehre gerichtet.

Nach derselben Seite wandte sich auch Konrektor Bucher in Zittau gegen Herrnhut, als er den nachmaligen

---

[36]) Cranz 236—252.

[37]) Ib. 252 fgg.

[38]) S. z. B. Büdingische Sammlung III, 4 fgg. (mit B. ist Bischofswerda gemeint).

[39]) Marche, Buchhändler in Görlitz, war früher in Hennersdorf gewesen und hatte Herrnhuts ersten Anbau geleitet.

Bischof Polycarp Müller, damals Direktor des Zittauer Gymnasiums, der Verbreitung Herrnhuter Irrlehren unter der Jugend beschuldigte (1732 fgg.).[40]) — Die Geistlichen der Stadt klagten, Zittau habe von langer Zeit her den Ruhm der reinen Lehre gehabt, nun fange das Uebel an einzureissen. Daher baten sie ihre Kirchkinder, die Herrnhuter und Herrnhuts Freunde zu meiden und ausser in Handel und Wandel nichts mit ihnen zu thun zu haben.[41])

Einen Hauptanstoss gaben die sogenannten Konventikel. Der genannte Bucher beschwerte sich bitter über des Direktors Müller Gattin, dass sie nebst einigen andern Familien bei gemeinen Leuten und Handwerkern solche verdächtige Versammlungen besuche. Sie selbst klagte der Gräfin Zinzendorf, sie werde von den Kanzeln in der ganzen Stadt ausgeschrieen. Andere wurden vom Pöbel mit Steinen geworfen. 1732 hatten 8 Mann von der Wache eine Zusammenkunft solcher Art auseinander getrieben. — Diese Privatversammlungen oder Konventikel waren bekanntlich vom Pietismus gepflegt worden. Durch die Herrnhuter Gemeine wurden sie neu belebt, denn auch sie erkannte in ihnen ein gutes Mittel zur Erhaltung und Förderung geistlichen Lebens an den Orten, wo ihr Einfluss und des Berthelsdorfer Pfarrers Rothe „flammende Kanzel" lebendiges Christenthum erweckt hatte. Zinzendorf, obwohl er später seine Ansicht über sie modifizierte, redete ihnen damals das Wort und hatte schon mehrmals Gelegenheit genommen, die deshalb Verfolgten zum Ausharren zu ermuntern.[42]) Eben jetzt (1735) gab er eine diesen Gegenstand behandelnde, lesenswerthe Schrift heraus, deren Titel, „Aufsatz von christlichen Gesprächen", schon andeutet, was er als die Hauptaufgabe dieser Zusammenkünfte ansah. Ob man freilich auf seiten der in Herrnhuts näherer und weiterer Umgebung besuchenden Brüder und besonders von seiten derjenigen, welchen die Besuche galten, immer in den Schranken blieb, die auch Zinzendorf zog, ist die Frage. Der Budissiner Oberamtshauptmann Graf Gersdorf glaubte wenigstens Grund zu haben, auf unnöthiges Aufsehen hinzuweisen und zur Vorsicht zu ermahnen, er, der selbst zur Erweckung und Pflege wahren Christenthums unter den Wenden auf seinen Gütern eifrig thätig war.

---

[40]) Loc. 5985. G. K.-A. 1729—1734 fol. 45 fgg.
[41]) Herrnhuter Diarium 1731.
[42]) Spangenberg a. a. O. 305 fgg., 571 fg., 613 fg., 914 fg.

Wie in Zittau, so stiessen nämlich die Brüder auch an anderen Orten auf heftigen Widerstand. Vorzugsweise müssen wir den Konflikt etwas näher betrachten, in welchen Herrnhut mit dem Besitzer von Neukirch am Hochwald in der Oberlausitz gerieth, weil derselbe nach bestimmten wiederholten Aussagen Zinzendorfs, sowie nach den Angaben Spangenbergs, Cranzens u. a. den ersten Anstoss zu dem aggressiven Auftreten der sächsischen Regierung im Jahre 1736 soll gegeben haben, obgleich es bis jetzt noch nicht gelungen ist, diesen Zusammenhang aus den Akten des Hauptstaatsarchivs nachzuweisen.[43]) Da die beiden Geistlichen des Dorfes, Schneider und Kühn, mit Herrnhut befreundet waren, so ist nicht zu verwundern, dass der Verkehr zwischen beiden Orten ein lebhafter war. Schon Anfang 1731 wird die Zahl derer, die sich in Neukirch zu Herrnhut hielten, auf 50 angegeben. Damals war noch der Vater des gleich zu erwähnenden Sohnes, der „grossbritanische und kurfürstlich lüneburgische extraordinaire Envoyé am kaiserlichen Hoflager zu Wien", Graf Huldenberg, Besitzer von Neukirch. Zinzendorf hatte ihn in Prag bei Gelegenheit der Krönung Karls VI. (1723) kennen gelernt und „eine aufrichtige und herzliche Konversation mit ihm gepflogen". 1731 hörte man aber, dass er aus Wien geschrieben hätte, man solle den „Herrnhutern" den Staupbesen geben, und noch im Mai dieses Jahres wies er die Dorfgerichte an, Privatzusammenkünfte bei 5 Thaler Strafe zu verbieten.[44]) Sein Sohn, Freiherr von Huldenberg, erbte 1733 Neukirch und nahm gegen die „heimlichen Zusammenkünfte" die gleiche Stellung ein. Er erhöhte sogar 1735 die Strafe für ihre Abhaltung auf 10 Thaler und verbot sie selbst in der Wohnung des Pfarrers und des Katecheten. Die Folge war nicht die beabsichtigte, sondern man suchte das der Gewissensfreiheit widerstrebende Verbot zu umgehen, setzte die religiösen Unterhaltungen in Rockenstuben fort u. s. w. Als sich Huldenberg sogar öffentlich im Bautzener Landhause dahin aussprach, dass die Herrnhuter in Neukirch Religionsirrungen und Separation verursachten, und der dortige Kaplan in Herrnhut meldete, der Baron habe etliche seiner Unterthanen, die sich bekehrt hatten, wegziehen heissen, weil er keine Herrnhuter

[43]) S. auch Körner 27.
[44]) Gutachten der Leipziger theologischen und juristischen Fakultät, Juni 1735, im UA.

bei sich dulden wollte[45]), glaubte Zinzendorf nicht länger schweigen zu können. Noch an demselben Tage forderte seine Gemahlin, als Herrnhuter Gerichtsherrschaft, Huldenberg auf, die in Bautzen ausgesprochenen Beschuldigungen zu beweisen. In seiner Antwort berief sich dieser auf das obgedachte Gutachten der Wittenberger theologischen Fakultät über das Marchische Gesangbuch, als Beweis, dass die in Neukirch besuchenden Herrnhuter nichts gutes anrichten könnten. Zu fernerem Beleg schickte er zwei Protokolle mit, die schon im Februar 1733, kurz vor seines Vaters Ableben, in Anlass der Konventikel und besuchender Herrnhuter von den Gerichten des Ober- und Niederdorfes aufgenommen wären.[46]) Die Gräfin liess sich aber auch durch diese Registraturen nicht überzeugen, dass ihre Unterthanen sich eines Vergehens schuldig gemacht hätten, und antwortete in diesem Sinne; worauf Huldenberg die Korrespondenz abbrach. Auf ein späteres freundschaftliches Schreiben Zinzendorfs (vom 15. September 1735) antwortete er kurz und kalt.[47]) Seine Erbitterung stieg von Tag zu Tag. Selbst nur das Werkzeug anderer, suchte er überall den Hass und die Verfolgungssucht zu schüren. Er und seine Frau liefen im Lande umher und setzten alles durch ihr Geschrei in Bewegung. Bei vielen fand er Gehör, sowohl bei „bösen Pfarrern", als „bösen Obrigkeiten", die nur „auf Gelegenheit warteten, der guten Sache im Lande zu schaden". Da der lebendige Glaube an Christus denen immer Abbruch thut, die aus dem Laster Gewinn ziehen, so trieb auch „das Schenkeninteresse" manche Gutsherrschaften auf die Seite Huldenbergs und derer, „die ihn mit Inventionen suppeditirt hatten", zu denen sein eigner Kopf nicht ausreichte.[48]) Diese durch

---

[45]) Herrnhuter Diarium 4. April 1735.

[46]) S. die genannten Schreiben und die nachfolgende Korrespondenz, sowie die beiden Protokolle im UA. — Ein Stück aus letzteren war ursprünglich in den Entwurf zum Bericht des Oberkonsistoriums vom 30. Januar 1736 (Körner 27 fg.) aufgenommen, wurde aber wieder getilgt, nämlich die Notiz, dass ein Neukircher „Weibsmensch" durch eine „Weibsperson" aus Herrnhut zum Wahnsinn sei gebracht worden. Es dient das wenigstens zum Beweise, dass Huldenbergs Klagen bis nach Dresden gelangten.

[47]) Welches Schicksal dieser Brief Zinzendorfs hatte und welche Wirkung er später ausübte, zeigt Spangenberg a. a. O. 964 fg.; cf. auch Schrautenbach a. a. O. 2. Auflage 178.

[48]) Dieses alles nach gleichzeitigen Privatbriefen des besonnenen und vorsichtigen Grafen Gersdorf (im UA.).

Huldenberg herbeigeführte Lage der Dinge, welche nicht nur für Herrnhut, sondern auch für andere von üblen Folgen sein könnte, trieben Graf Gersdorf dazu, wiederholt zur Vorsicht zu mahnen. Man möge doch nicht an äusseren, das Wesen der Gottseligkeit nicht berührenden Formen hängen, was den Neukirchern neben ihrer Schwatzhaftigkeit viel geschadet habe. Um Zinzendorf von Uebereilung abzuhalten, macht er ihn darauf aufmerksam, wie er der „Kenntnis der äusserlichen Umstände in politicis und von der Beschaffenheit derer Höfe ermangele". Nicht unbemerkt darf gelassen werden, dass Graf Gersdorf einmal nachdrücklich räth, „den Articul von der Obrigkeit recht ins Licht zu stellen. Denn in diesem Punkte suspect zu machen, ist die Hauptabsicht, weil die Gegner wissen, dass dieses nach jetzigen Umständen den meisten Schaden thut." So wenig Grund sich zu solchem Verdacht bei der Herrnhuter Gemeine fand, so werden wir doch bei Gelegenheit der kommissarischen Untersuchung Herrnhuts sehen, dass die Bemühungen der „Gegner" nicht erfolglos blieben.

Von Zinzendorf u. a. wird behauptet, dass Huldenbergs Animosität gegen Herrnhut dem Einflusse der Hallenser Pietisten und ihrer Anhänger und namentlich dem Grafen Christian Ernst von Wernigerode zuzuschreiben sei, und dass diese Partei überhaupt die Hauptschuld an dem feindlichen Verhalten des sächsischen Hofes gegen Herrnhut und seinen Stifter trage. Dass die Pietisten, zumal nachdem sich Spangenberg von ihnen getrennt hatte (1733), mit Herrnhut und in erster Linie mit Zinzendorf gebrochen hatten, und dass sie diesem mit Erfolg in Dänemark entgegenarbeiteten, steht wohl ausser Frage. Für jene Behauptung giebt es bis jetzt keine weiteren Belege. Kursachsen war auch an sich nicht der geeignete Boden für ihre Wirksamkeit. Nur als Marperger Oberhofprediger in Dresden war, sagt Zinzendorf, „sind sie so dreist gewesen, sich in Sachsen breit zu machen".[49]) War das der Fall, so muss die Möglichkeit zugegeben werden, dass sie auf das Verfahren der sächsischen Regierung bestimmend einwirkten. Der ihnen angehörende Marperger war jedenfalls ein Gegner Zinzendorfs. Nicht nur sagt es dieser vielmals, sondern auch Zinzendorfs noch vorhandene Briefe an ihn, sowie des Grafen Gersdorf Aeusserungen sprechen dafür. Dabei ist zu beachten, dass Zinzendorf den Ober-

[49]) 11. November 1748.

hofprediger gerade in diesen kritischen Verhältnissen durch einen besonders scharfen Brief vom 13. Oktober 1735 reizte, so dass es nicht auffallen könnte, wenn er, wie Zinzendorf behauptet, sich an den Massnahmen gegen ihn eifrig betheiligt hätte.

Mit dem andern Hoftheologen, Dr. Löscher, war Zinzendorf schon seit langer Zeit bekannt. Die noch erhaltene Korrespondenz beider fängt aber erst mit 1723 an. Obwohl Löscher seiner ganzen kirchlichen Richtung nach kein Anhänger der Herrnhuter Gemeine sein konnte und Zinzendorfs Auftreten und Handeln nicht zu billigen vermochte, so war doch das Verhältnis des jungen Grafen zu dem älteren Mann ein vertrauliches gewesen. Zinzendorf ist ihm nie so scharf und rücksichtslos entgegen getreten, wie dem Dr. Marperger, auch wenn er ihn als Gegner vor sich hatte. Eher könnte man sagen, es wäre klüger gewesen, gegen ihn etwas zurückhaltender zu sein und ihm nicht so offen seine Ansicht von der Kirche und von der ihm bedenklichen und nicht in der heiligen Schrift begründet gefundenen potestas principis circa religionem auszusprechen, wie er es z. B. in einem Brief vom 27. Juni 1734 that.[50]) Zwar hiess es in den ersten Monaten des Jahres 1736[51]), Löscher stehe in Dresden im Verdacht, ein geheimer Herrnhuter zu sein, aber mit Unrecht. Seine kirchliche Befangenheit machte es ihm unmöglich, für Zinzendorfs Ideen und die Gemeine zu Herrnhut ein Verständnis zu haben. Und so ist er auch unter diejenigen zu rechnen, bei welchen die Vorstellungen der Gegner beider leicht Eingang finden konnten.

Von der Stellung anderer einflussreicher Persönlichkeiten am sächsischen Hofe wissen wir wenig. Der Oberkonsistorial-Präsident Graf vom Loss sollte gegen Herrnhut sehr eingenommen, die Geheimen Räthe von Zech und von Leipziger geneigt oder neutral sein, und andere wieder alles ausrotten wollen. So hörte man.[52]) Zuverlässiger ist gewiss Graf Gersdorfs Meldung (Herbst 1735), der Geheime Rath von Gersdorf, Zinzendorfs Onkel, sei, wie er

[50]) Auch irrte Zinzendorf wohl, wenn er glaubte, Löscher mehr Vertrauen schenken zu dürfen, als Marperger. Dieser beurtheilte z. B. Zinzendorfs sogenannte Ebersdorfer Bibel von 1726 weit unparteiischer als jener, und als der Herausgeber es ahnte (s. die betreffenten Akten im HStA.).

[51]) S. Brief im UA.

[52]) Ebendaselbst.

vernommen, „sehr wohlgesinnt und habe von dem Neukircher Unwesen gut sentiret". Im allgemeinen mochte Zinzendorf in den Kreisen der vornehmen Gesellschaft zu Dresden seit seiner früheren Thätigkeit in der Landesregierung, seinen einst so anstössigen Hausversammlungen und der unter dem Titel „Dresdner Sokrates" herausgegebenen geistvollen Wochenschrift nicht viel Freunde haben.[53])

In ausserdeutschen Ländern, wie in Dänemark und Schweden, hatte Zinzendorf in jüngster Zeit ebenfalls manchen Widerspruch erfahren. 1735 verbot ihm ein königliches Rescript, sich in Schweden niederzulassen, und behauptete, er sei auch aus Dänemark verwiesen. Das bewog ihn, sein „Sendschreiben an den König von Schweden" zu verfassen und zu veröffentlichen, worin er und seine Gemeine sich zur Augsburgischen Konfession bekannten. Obwohl es in Regensburg wohl aufgenommen ward, so musste Zinzendorf doch befürchten, es werde namentlich in Sachsen möglich sein, was er König Friedrich Wilhelm I. mit Uebersendung der Schrift am 14. Februar 1736 schrieb:[54]) „Wie man den König von Dänemark zu bereden gesucht habe, er sei verführerisch, und dann den König von Schweden, er sei wegen Ketzerei aus des ersteren Lande vertrieben, so werde man auch S. Majestät eben dergleichen Insinuationen beibringen."

Endlich war nicht am wenigsten Gefahr von Wien zu besorgen. Hatte der Kaiser doch die erste Untersuchung Herrnhuts und vielleicht auch Zinzendorfs sogenanntes erstes Exil veranlasst.

Das war Zinzendorfs und Herrnhuts Lage bis in die ersten Monate 1736. Wie gefahrvoll sie war, liegt am Tage. Die kurfürstliche Regierung konnte nicht mehr lange indifferent bleiben, sondern musste aus ihrer zuwartenden Haltung heraustreten. Die Vorbereitungen wurden auch bereits getroffen.

3. Zinzendorfs Ausweisung aus Sachsen und der Befehl zu einer neuen Untersuchung Herrnhuts 1736.

Die von Neukirch ausgegangene Bewegung hiess Zinzendorf zunächst dem Baron von Huldenberg direkt

---

[53]) S. über die letztgenannte J. G. Müller, Zinzendorfs Leben (2. Auflage. Winterthur 1822), 164 fgg.

[54]) im UA.

und indirekt entgegen arbeiten. Unter dem 1. Februar 1736 versicherte er seinem Oheim in Dresden, die Herrnhuter hätten sich weder in Neukirch noch sonstwo Religionsstörungen irgend einer Art zu Schulden kommen lassen. Um seine vom evangelischen Klerus angefochtene Rechtgläubigkeit darzuthun, sandte er das erwähnte Schreiben an den König von Schweden durch den damals noch mächtigen Grafen Sulkowsky an seinen königlichen Herrn und begleitete es mit einem eigenhändigen Brief an Seine Majestät vom 2. Februar 1736, worin er unter anderm auch seine unveränderliche Subordination unter die Obrigkeit behauptete.[55]) Graf Gersdorf gab ihm aber in Betreff Huldenbergs und der Aufnahme, welche dessen Beschwerden zunächst beim Oberkonsistorium fänden, beruhigende Nachrichten. Zwar mache der Baron „gräulich Geschwätz, plage die Leute und lasse durch die bösen Prädicanten Victoria blasen", aber das Oberkonsistorium werde nicht harte Prozeduren verlangen, sondern „gelindere Wege" einschlagen und auch die Konventikel nicht ganz zu verbieten, sondern nur „in gehörige Mass und Ordnung zu bringen" empfehlen.[56]) Doch sei Vorsicht nöthig. Zinzendorf rieth er, seine projektierte Reise nach Holland auf 8—14 Tage hinauszuschieben, bis er (Graf Gersdorf) sich in Dresden persönlich erkundigt hätte, „worauf es eigentlich ankomme". Aber Zinzendorf liess sich von seinem Vorsatz nicht abhalten und verliess Herrnhut mit seiner Gemahlin. Am 16. Februar 1736 blieben sie in Bautzen, wo auf den Rath und mit der Hilfe des Oberamtshauptmanns ein Memorial an das geheime Konsilium aufgesetzt wurde, in welchem die Gräfin bat, „weil schon das Urtheil wider sie, d. h. Herrnhut und Zinzendorf, debütirt werden will", ihr Huldenbergs Beschuldigungen zu kommunizieren, „um ihren Ungrund darlegen zu können".[57]) Dann setzten beide ihre Reise fort und erreichten Amsterdam am 4. März.

Was der Oberamtshauptmann in Dresden gehört hat, wissen wir nicht. Hatte er selbst auch in kurzem die Folgen von Huldenbergs Unwillen zu erfahren, den er sich durch Berufung des Neukircher Kaplans Kühn, des

---

[55]) S. mehr vom Inhalt bei Körner 27.
[56]) d. d. 12. Februar 1736 im UA.
[57]) Der Entwurf mit Graf Gersdorfs Aenderungen im UA.; das Original ist noch nicht im HStA. aufgefunden worden.

„Ketzers", nach seinem Gute Klix zugezogen hatte; so waren doch seine Mittheilungen an Zinzendorf der Hauptsache nach richtig gewesen. Muss es auch dahin gestellt bleiben, inwieweit Huldenberg mittelbar zu dem Vorgehen gegen Zinzendorf und seine Gemeine beigetragen hat, so viel ist erwiesen, dass sich dasselbe unmittelbar nicht an Vorkommenheiten in der Oberlausitz, sondern an Beschwerden, die aus dem Meissnischen — allerdings aus der Nähe von Huldenbergs Gütern — nach Dresden gelangten, anschloss.

Aus einer Verordnung des Oberkonsistoriums an den Superintendenten Koch in Bischofswerda und einer ähnlichen an ihn und den Rath der Stadt vom 24. Februar 1736[58]) ist nämlich zu ersehen, dass dasselbe am 6. Juni 1735 eine Verordnung an Koch ergehen liess, „wegen der, in Dresden beschehener Anzeige nach, an verschiedenen Orten, die der Inspektion des Superintendenten anvertraut waren, und auch in Bischofswerda selbst in Kirchen- und Glaubenssachen einreissenden und überhandnehmenden Unordnungen" Bericht zu erstatten. Koch kam dem Befehl unter dem 8. Juli nach. Seine und des Superintendenten zu Pirna Mittheilungen erwiesen, dass namentlich in der Bischofswerdaer Diözese, nämlich in der Stadt selbst, „zu Ottendorf, Harthau und Putzkau sich bis anhero verschiedene motus ereignet, besonders die meistens mit vieler Unordnung verknüpften Privatzusammenkünfte und sogenannte Conventicula stark einreissen, darneben falsche Lehren und gefährliche Principia, Hintansetzung der obrigkeitlichen Autorität und Verbote, nicht minder des öffentlichen Gottesdienstes, Verachtung derer den Gemeinden vorgesetzten Lehrer und dargegen Einführung verdächtiger Bücher, Schriften und Gesänge, zum Theil mit Approbation, Vorschub oder doch Konnivenz einiger Geistlichen mit einschleichen wollen". Und zwar enthielten die mitgeschickten Akten Anzeigen, dass dieses „Unwesen" von Herrnhut herzuleiten sei, denn die desselben verdächtigen Leute gaben auch ihre Kinder dorthin zur Erziehung.

Da nun nach alle dem Gefahr drohte, es werde das

---

[58]) Abgedruckt in einer „Sammlung von einigen wider die Herrnhuter ergangenen hohen etc. Befehlen und Verordnungen" (Wittenberg und Zerbst, Zimmermann, 1748) 23 fg., 25 fg.

Uebel noch weiter um sich greifen, so erstattete das Oberkonsistorium davon weiteren Bericht an die Geheimen Räthe (d. d. 30. Januar 1736).[59]) Im Zusammenhang damit machten sie auf gewisse in letzter Zeit erschienene Schriften Zinzendorfs und seiner Anhänger aufmerksam, die von denselben verbreitet würden und für Kirche und Staat gefährliche Sätze enthielten. Es werde darin z. B. das obrigkeitliche jus circa sacra durch Beanspruchung totaler Independenz in Beziehung auf Ritus, Kultus und Disziplin verletzt. Auch gehe aus ihnen hervor, dass man in Herrnhut demgemäss verfahre. Handwerker, sogar Weiber (diese wenigstens unter ihrem Geschlecht) lehrten dort. Aeusserlich halte man sich zur evangelischen Kirche, aber wohl nur dem Schein nach, und in der Lehre lasse man alles unberücksichtigt, was zur Seligkeit nicht nöthig sei. Ja man habe in Herrnhut offenbar eine Arkanlehre, so dass zu vermuthen sei, die Herrnhuter hegten auf Indifferentismus und Fanatismus hinauslaufende Grundsätze, die man nur in Konventikeln herausliesse. Ihr Bekenntnis zur evangelischen Religion habe nur den Zweck, Toleranz zu geniessen. Diese und ähnliche Behauptungen belegten sie mit Citaten aus den verdächtigen Büchern.[60]) Um die Quelle des Uebels zu verstopfen, wird eine neue gründliche Untersuchung Herrnhuts befürwortet. Der dortigen Gemeine sei eine bestimmte gottesdienstliche Ordnung vorzuschreiben, man möge sich bemühen, sie von ihren Irrthümern abzubringen, und vor allem müsse dem Grafen Zinzendorf sein eigenmächtiges Handeln unter Androhung schärferer Massregeln verwehrt werden. Im übrigen dürften die bezeichneten Schriften zu konfiszieren sein. Zu diesen Vorschlägen bekennen sie durch die Lässigkeit genöthigt zu sein, welche der Amtshauptmann und besonders der Oberamtshauptmann, der Sache abzuhelfen bewiesen hätte, wie denn letzterer den „übel berüchtigten Diakonus von Neukirch“ nach Klix berufen habe.

---

[59]) Körner 27, Anm. 57; auch CCA. Vol. I, fol. 55 fgg.

[60]) Es sind dies: a) Zinzendorfs Bedenken u. s. w. von 1734. b) Das Tübinger Bedenken von 1733. c) Beschreibung und zuverlässige Nachricht von Herrnhut von 1735. d) Zinzendorfs Aufsatz von christlichen Gesprächen (s. S. 14). e) Historische und theologische Nachricht von der Herrnhutischen Brüderschaft (1735 erschienen und gegen Herrnhut gerichtet). f) Anmerkungen Zinzendorfs zu dieser Schrift (1735), s. freiwillige Nachlese I, 738 fgg.

Die Geheimen Räthe schenkten dem Gegenstande volle Aufmerksamkeit und trugen ihn dem Geheimen Kabinett vor.[61]) Um den drohenden Gefahren zunächst in der Oberlausitz entgegen zu treten, fügten sie einen Entwurf zu einer angemessenen Verfügung an den Oberamtshauptmann und den Amtshauptmann bei, wovon der Hauptinhalt bei Körner 29 zu finden ist. Ergänzend sei noch angemerkt: 1) dass von den verdächtigen Schriften der Ausdruck gebraucht wird, es befänden sich Sätze darin, welche „der öffentlichen Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche entgegen stehen"; und 2) dass die Geheimen Räthe sich nicht verhehlen, die Verfügung werde bei dem „harten Sinn" Zinzendorfs und der Mähren vielleicht die gewünschte Wirkung nicht haben, und der König könnte durch die Auswanderung der letzteren „eine Anzahl von Unterthanen verlieren". — So wollte man versuchen, dem Herrnhuter „Unwesen" in der Lausitz ein Ziel zu setzen, um damit zugleich dessen weitere Uebertragung in die Kurlande zu verhindern.

Um ihm hier, im Meissnischen, zu begegnen, entwarf das Geheime Konsilium an demselben Tage ein Rescript an den Budissiner Oberamtshauptmann,[62]) aus dem zugleich zu ersehen ist, von welchem Mann und von wo aus die Konventikel auch im Meissnischen, in Bischofswerda, sollten eingeführt sein. Es ist der in den Herrnhuter Diarien und in Briefen öfter genannte Pfarrer Manitius zu Hauswalde, der, noch vor wenigen Jahren ein eifriger „Dippelianer", sich auf das Zeugnis der Herrnhuter Brüder hin zum lebendigen evangelischen Glauben bekehrt hatte. Ihm solle bei Strafe der Absetzung verboten werden, sich solches zu unterstehen u. s. w. — Ausserdem befahlen die Geheimen Räthe unter demselben Datum dem Oberkonsistorium, in Rücksicht auf die Kurlande die Konfiskation der bezeichneten Bücher ins Werk zu setzen. Darauf hin erging eine entsprechende Verordnung, d. d. 24. Februar 1736, an die Bücherkommissarien zu Leipzig, an Universität und Rath zu Wittenberg, an die Superintendenten und Räthe zu Dresden, Zwickau, Freiberg, Chemnitz, Torgau, Meissen, Pirna u. a.[63]) Die

[61]) Bericht vom 17. Februar 1736 s. Körner 28.
[62]) Loc. 5985. G. K.-A. 1736—1738. Vol. I fol. 21.
[63]) OCA. 1892 fol. 26; ib. fol. 27 fg; cf. Körner 28. — Die Oberkonsistorialverordnung wurde nicht nur beantragt, sondern wirklich ausgefertigt, ist also ohne Zweifel auch ergangen.

Verordnungen nach Bischofswerda waren gegen Abhaltung von Konventikeln gerichtet; sie sind oben schon genannt worden (s. Anm. 58).

Sobald die Vorstellung der Geheimen Räthe in Warschau präsentiert war (13. März), fasste Graf Brühl darüber eine Resolution und liess sie schon Tags darauf nach Dresden abgehen. Weder der Amtshauptmann noch der Oberamtshauptmann soll mit der Untersuchung betraut werden. Graf Gersdorf, der sich durch obgedachte Pfarranstellung verdächtig gemacht hat, „dergleichen Leuten nicht abgünstig zu sein", ist vielmehr selbst zur Verantwortung zu ziehen. Den Neuerungen, welche „auf die Errichtung einer von der Lehre der Augsburgischen Konfession gänzlich abweichenden besondern Sekte" zielen, die der König nicht dulden will, und die sich schon allzuweit verbreitet hat, ist mit Nachdruck zu steuern. Darum soll in Herrnhut und Berthelsdorf eine Lokaluntersuchung vom Landeshauptmann von Löben, vom Kammerherrn von Holtzendorf und von den Konsistorialräthen Heydenreich und Löscher vorgenommen werden. Selbige sind auf eine der beabsichtigten Eradizierung des Unwesens gemässe Weise zu instruieren. Ob aber Zinzendorf, der eigentliche Urheber des Uebels, von dem man keine Aenderung erwarten kann, sondern von dem eher zu befürchten ist, er werde der Exstirpation der eingerissenen Zerrüttung durch sein Verbleiben im Lande hinderlich sein, — „unaufhältlich", wie es in Schweden geschehen, auszuweisen sei, bleibt der Ueberlegung der Geheimen Räthe überlassen.[64])

Es verdient bemerkt zu werden, wie die Anschuldigungen und die Vorschläge sich in diesen drei Schriftstücken immer schärfer zuspitzen. Um allein bei Zinzendorf stehen zu bleiben, so wollte das Oberkonsistorium ihn nur im allgemeinen mit „schärferen Massregeln" bedroht wissen, die Geheimen Räthe schon spezieller mit dem consilium abeundi. Graf Brühl endlich überlässt die wirkliche und zwar sofortige Ertheilung desselben ihrem Gutdünken.

Die Geheimen Räthe fanden kein Bedenken dagegen. Wahrscheinlich hatten sie nur nicht gewagt, einen Vorschlag von solcher Tragweite auszusprechen. Aber schon der von ihnen nicht zurückgehaltene Zweifel am Erfolg

---

[64]) S. noch anderes bei Körner 30.

dessen, was sie empfohlen hatten, gab nicht undeutlich zu verstehen, was sie für das Beste hielten.

Ein königliches Rescript vom 20. März 1736, gez. A. v. Miltitz[65]), beauftragte den Oberamtshauptmann, dem Grafen Zinzendorf „das consilium, vom Tage der Insinuation an die königlichen Lande gänzlich zu meiden, unaufhältlich zu ertheilen".[66])

Wir dürfen hier ein aus dem Geheimen Kabinett stammendes Promemoria zum späteren Bericht der Geheimen Räthe vom 21. Juli 1736 nicht übergehen.[67]) Die Geheimen Räthe waren in dem oben genannten Rescript von dem ausgegangen, was das Oberkonsistorium über Herrnhut und Zinzendorf berichtet hatte. Im Hinblick darauf bemerkt das Promemoria, es sei zu beobachten, wie man in jenem Rescript „vielleicht nicht ohne Ursache, und um das odium von sich zu wälzen, das Fundament solcher Resolution auf die von dem Oberconsistorio beschehene Anzeige gesetzet". Das Geheime Kabinett hatte aber, wie wir wissen, es ebenfalls nicht thun wollen, sondern die Entscheidung dem Geheimen Konsilium überlassen. Das Oberkonsistorium war weit entfernt gewesen, eine so weit gehende Massregel zu befürworten. So suchte man hier und dort die Verantwortung von sich abzuwenden. Warum war das nöthig, wenn man das Bewusstsein hatte, nach Recht und Gerechtigkeit verfahren zu haben? Es liegt die Vermuthung nahe, dass, als die Geheimen Räthe das entscheidende Wort sprachen, aber zugleich „das odium von sich abwälzten", persönliche Motive massgebend waren. So berichtet auch Zinzendorf: „Commissarius L[öscher] äusserte bei der Frau Gräfin von Z[inzendorf], dass die Anklage des Oberconsistorii gegen ihren Gemahl, worauf sich das consilium abeundi gründe, bei dem Collegio völlig unbekannt und unfehlbar ein personale sei".[68]) Wenn andererseits Zinzendorf glaubte, der Befehl zu seiner Ausweisung sei mit Uebergehung aller Kollegien „immediate zu Warschau" ertheilt worden, so hat unsere Darstellung gezeigt, dass er falsch berichtet war.

---

[65]) Original im UA.

[66]) Diesesmal fanden die Geheimen Räthe also kein Bedenken, die Bestimmungen des westfälischen Friedens unberücksichtigt zu lassen, cf. Körner 22. — Ob die Landesverweisung nur „provisorisch" sein sollte (ib. 32), wird später zur Besprechung kommen, s. Anm. 92.

[67]) CCA. Vol. I fol. 166.

[68]) Naturelle Reflexionen 135 (Löschers Ausspruch ist v. Mai 1736).

Dass ihm nicht ganz unbekannt blieb, man schmiede in Dresden etwas wider ihn, ergibt sich aus seinem Brief an Konferenzrath von Zech d. d. Amsterdam 24. März. Näheres wusste er aber nicht. Doch bat er darin, wie in einem Schreiben an die Geheimen Räthe vom 22. März, man möge ihn auch einmal hören und ihm eine nur „historische Verantwortung" gestatten. Dass die Bitte umsonst war, ist begreiflich. Am 16. April trat er mit seiner Gemahlin die Rückreise nach Herrnhut an. In Kassel erhielten sie aber (am 21. April) eine Abschrift des Rescripts, und auf der Weiterreise nach Ebersdorf kam ihnen der Hausmeister David Nitschmann mit dem Original entgegen. Er brachte auch die erste Nachricht von einer nach Herrnhut bestimmten Untersuchungskommission. Die Gräfin reiste deshalb bald weiter nach Herrnhut. Zinzendorf blieb fürs erste in Ebersdorf, auch in diesem schweren Schlag die Hand seines himmlischen Führers erblickend.[69])

Ehe wir ihn weiter begleiten, sehen wir zu, wie der Befehl, eine Untersuchung in Herrnhut und Berthelsdorf vorzunehmen, ausgeführt wurde.

4. Die kommissarische Untersuchung von Herrnhut und Berthelsdorf, im Mai 1736.

Es ist gewiss nicht ohne Bedeutung, dass das Ausweisungsrescript gegen Zinzendorf an dem nämlichen Tage (20. März) ausgefertigt wurde, wie das königliche Kommissoriale, in welchem die Entwerfung einer Instruktion für die nach Herrnhut und Berthelsdorf ernannte Kommission befohlen ist.[70]) Fürchtete man etwa, Zinzendorfs imponierende Persönlichkeit möchte ein ebenso unerwünscht günstiges Resultat der Kommission herbeiführen, wie das von 1732 war?

Unter Zugrundlegung der Kommissionsakten von 1732, der gedruckten Schriften der „Herrnhuter Brüderschaft" und sonstiger Nachrichten hatte Dr. Heydenreich eine aus 43 Paragraphen bestehende Instruktion, d. d. 20. April,

---

[69]) S. sein Wort an David Nitschmann, nachdem er das Rescript gelesen hatte, bei Spangenberg a. a. O. 960.

[70]) Acta comm. fol. 1 fg. (Original) und im UA., abgedruckt u. a. in J. G. Carpzov, Religionsuntersuchung der böhmischen und mährischen Brüder (Leipzig 1742), 655 fg.

entworfen, die nach Streichung von § 39 und anderen unwesentlichen Aenderungen am 30. April vom Geheimen Konsilium genehmigt wurde.[71]) Den Inhalt der Instruktion erkennt man leicht aus dem bei Körner (92 fgg.) abgedruckten Kommissionsbericht, auf den hier verwiesen sei.

In Mengelsdorf bei Reichenbach in der Oberlausitz, dem Gute des Landeshauptmanns von Löben, sammelte sich die Kommission. Dass eine offizielle Anzeige von der vorzunehmenden Untersuchung nach Herrnhut gelangt sei, wird nirgends angegeben. Löben hat dort nur unter dem 7. Mai für sich und seine Kollegen Quartier bestellt. Am 9. Mai, abends 7 Uhr, kamen die Herren an und stiegen im ehemaligen Baron Malzahnischen Hause, dem heutigen sogenannten Vogtshofe[72]), ab.

Seltsame Gerüchte waren schon vor längerer Zeit der Kommission vorangegangen, als ob sie mit militärischer Beihilfe erscheinen werde. Eine derartige, bei Rebellen angebrachte Massregel, musste das friedlich gesinnte Herrnhut schmerzlich berühren. Sekretär Friderici — gewöhnlich Tobias Friedrich genannt — hatte darum dem Landeshauptmann schon am 20. April in Bautzen von diesem „bruit" Anzeige gemacht, das selbstverständlich grundlos war.[73]) Im Verlauf der Kommissionsverhandlungen kam die Sache nochmals zur Sprache, um der Entstehung solchen Geredes auf die Spur zu kommen. Indess fand die Kommission es schicklich, der Gräfin von Zinzendorf noch am Abend der Ankunft den Ungrund des Gerüchts auszusprechen.[74])

---

[71]) Der erste Entwurf, Loc. 5985. G. K.-A. 1736—1738. Vol. I fol. 55 fgg., die Instruktion vom 30. April ib. fol. 63 fgg. und Acta Comm. fol. 9 fgg., abgedruckt bei Carpzov a. a. O. 657 fgg. In dem Begleitschreiben der Geheimen Räthe vom 30. April sind auch die Diäten der Kommissarien festgesetzt: von Löben und von Holtzendorf erhalten jeder pro Tag 5 Thaler, Heydenreich und Löscher je 3 Thaler, der Aktuar 1⅓ Thaler, dazu Vergütung der Reisekosten. — Die Kommissarien hatten darauf angetragen, es möchte dem Oberpostamte zu Bautzen befohlen werden, die Korrespondenz von und nach Herrnhut, namentlich mit Zinzendorf, aufzuhalten und ihnen zur Eröffnung zu überliefern. Das Konzept zur Antwort der Geheimen Räthe enthielt ursprünglich auch die Erlaubnis, doch wurde sie wieder gestrichen (Loc. 5985 G. K.-A. 1736—1738, Vol. I, fol. 53 fg., fol. 70 fg.).

[72]) G. Korschelt a. a. O. 45 fg.

[73]) Act. Comm. fol. 74.

[74]) Körners Darstellung 36 fg. ist nicht genau. Friderici beklagte sich weder bei der Kommission, noch im Namen der Gräfin darüber.

Die Gräfin Zinzendorf in Herrnhut anzutreffen (sie war am 5. Mai angekommen), überraschte die Kommission. Man hielt es auch für möglich, ihr Gemahl werde sich noch einfinden, und holte darum sogleich Verhaltungsbefehle von Dresden ein. Aber erst am 16. Mai erhielten sie die Anweisung, „wider die Gräfin und ihre Kinder nichts vorzunehmen," wenn der Graf aber nach Herrnhut käme, es dem Oberamte zu melden.

Abgesehen von Zinzendorfs Abwesenheit, war es für die Herrnhuter Gemeine ein ungünstiger Umstand, dass sich unter den Kommissarien bloss ein oberlausitzer Beamter fand, der noch dazu als solcher nur mit den finanziellen Angelegenheiten des Markgrafenthums, aber nichts mit den kirchlichen und religiösen zu thun hatte, und der von Herrnhut wohl eben so wenig nähere Kenntniss besass, als die übrigen Mitglieder der Kommission. Aber mit der Ruhe des guten Gewissens sah man in Herrnhut der Untersuchung entgegen. Alles blieb in der gewöhnlichen Ordnung, nichts von dem, was möglicherweise auffallen konnte, wurde abgestellt, man unterliess jede gegenseitige Verabredung, wie man sich in dem oder jenem Falle benehmen und verantworten sollte.[75]) Nur unnöthigen Redens und Plauderns sich zu enthalten, ermahnte der Baron von Watteville die Gemeine, als sie sich am 9. Mai unter Gebet und Gesang auf die Untersuchung rüstete.[76])

Schon vorher hatte er, wie gesagt, es dem Landeshauptmann „referirt". Nachmals wurde er zu obgenanntem Zweck vor die Kommission gefordert. In den Akten steht nicht, dass die Einwohner Herrnhuts „in Furcht seien vor dem, das da kommen sollte". Es wird nur gesagt: der Sekretär habe dem Landeshauptmann in Bautzen mitgetheilt, „dass sie über das, was sie vernommen hätten, sehr betrübt gewesen", d. h. das in einer solchen Behandlung liegende Misstrauen gegen die Loyalität der Brüder habe ihnen wehe gethan. Furcht kannte man in Herrnhut nicht. Der lebendige Glaube an den, dem alle Gewalt gegeben ist im Himmel und auf Erden, liess solche nicht aufkommen. „Sich zu fürchten, ist in der Gemeine verboten," schreibt Zinzendorf im April 1735. Leute, die um ihres Glaubens willen zum Theil in Kerkern und Ketten geschmachtet hatten, waren nicht sobald einzuschüchtern. Als man die Ankunft der Kommission in Herrnhut erfuhr, „freuten sich die Brüder", dass sie Gelegenheit hätten, Christum zu bekennen (Herrnhuter Diar.).

[75]) Cf. Spangenberg a. a. O. p. 971 fg.

[76]) Die im folgenden gegebene Darstellung hat zur Grundlage: 1) das Kommissionsprotokoll (Act. Comm. fol. 24 fgg.) nebst Beilagen;

Am 10. Mai, als am Himmelfahrtsfeste, beschränkte sich die Thätigkeit der Kommission auf den Besuch von Pastor Rothes Predigt in Berthelsdorf und seiner, sowie Leonhard Dobers Betstunde in Herrnhut. Des letztgenannten Vortrag wurde mangelhaft gefunden.[77]) Da die beiden Aeltesten, eben dieser Dober und der Arzt Kriegelstein, zu Zinzendorf reisen sollten, die Kommission sie aber für diejenigen hielt, „die von der hiesigen Einrichtung die beste Wissenschaft hätten", so wurden sie am folgenden Tage zuerst vernommen. Wie auch bei vielen der späteren Verhöre, wurden §§ 4—33 der Instruktion zu Grunde gelegt. Die meisten Antworten scheinen befriedigt zu haben. Nur bei einem Punkte trat eine Differenz hervor, die auch im weitern Verlauf der Kommissionsverhandlungen immer wieder im Vordergrund stand, weshalb gleich hier das Nöthige im Zusammenhang berichtet sei. Es handelte sich nämlich um die sogenannten Privatandachten im Saal des Waisenhauses und um die Berechtigung der bisherigen, „nicht ordentlich" berufenen Lehrer, als solche in ihnen aufzutreten. Die Kommission wollte erstere nicht als Privatandachten gelten lassen, weil oft mehrere hundert Menschen darin versammelt wären, sie auch eingeläutet würden, Thüren und Fenster offen stünden u. s. w., sondern erklärte sie für öffentliche Gottesdienste. In solchen dürften aber nur ordentlich geprüfte und berufene Personen lehren und die Schrift auslegen. Man berief sich dabei auf die Augsburgische Konfession Art. XIV, auf die Landesverfassung und auf die Unmöglichkeit, dass gemeine Leute die Bibel erklären könnten.

Den letzten Einwand suchten die Brüder häufig mit der Bemerkung zu entkräften, dass es auch nicht auf Schrifterklärung, sondern auf Erbauung aus der Schrift abgesehen sei. Auch schlugen sie, wie z. B. L. Dober, vor, die Lehrer deshalb nur Ermahner zu nennen. Dass

---

2) das Herrnhuter Diarium und einen Bericht der Gräfin Zinzendorf an ihren Gemahl (im UA); 3) verschiedene einzelne hierher gehörende Schriftstücke im UA. — Das den Verhörten auferlegte Schweigen mag der Grund davon sein, dass Nr. 2 und 3 sehr wenig aus den eigentlichen Kommissionsverhandlungen enthalten. Dagegen findet sich in ihnen manche Einzelheit, die nicht protokolliert wurde. — Im Nachstehenden ist, soviel möglich, nur das berücksichtigt worden, was sich aus dem Kommissionsbericht nicht erkennen lässt.

[77]) Schrautenbach a. a. O. 226 sagt von L. Dober: „nicht ein angenehmer, aber begriffreicher Redner".

diese aber nicht ordentlich berufen wären, wollten sie nicht gelten lassen. Nicht jeder dürfe lehren, sondern nur bestimmte Personen, welche die Gemeine vorher geprüft und ordentlich berufen habe. Davon, dass einer, um Lehrer zu sein, studiert haben müsse, bemerkte Dober, stehe in der Bibel nichts, vielmehr fordere der Apostel I. Kor. „einfältige Predigt". In Betreff der ganzen Einrichtung beriefen sie sich auf die Verfassung der alten Brüderunität. Da sie aber mit dieser das verwechselten, was sie in Mähren zum Theil unter äusserem Druck zu thun gewohnt waren, so konnte die Kommission ihnen ihren Irrthum nachweisen und sie belehren, dass bei den alten Brüdern nur von den Bischöfen examinierte und bestellte Leute lehren durften. Dennoch zeigte sich fast niemand geneigt, von den Privaterbauungen in der bestehenden Weise abzugehen. Als die ganze Gemeine am 16. Mai vor der Kommission stand, erklärte sie (s. Herrnhuter Diarium): man könne sich die Versammlungen nicht nehmen lassen, da der Gemeine das öffentliche Lehramt nicht genug sei. Was ihnen den Charakter der Oeffentlichkeit gebe, wolle man abstellen, obschon man ihnen dann noch mehr, als bereits geschehen, Schuld geben werde, sie löschten die Lichter aus und trieben Unzucht u. s. w. Im Papstthum hätten sie unter vielen Leiden Jahrhunderte hindurch ihre Versammlungen erhalten, jetzt würden doch die Lutheraner nicht eben so arg mit ihnen verfahren wollen, wie die Katholiken.

Trotzdem blieb die Kommission dabei, die gegenwärtige Einrichtung könne nicht so bleiben und werde auch nie höhere Genehmigung erlangen. In bester Absicht machte sie daher einen Vorschlag, der beiden Theilen entgegen zu kommen bestimmt war. Dass sie dazu Auftrag und Vollmacht erhalten hätten, ist aus nichts zu ersehen. Die Instruktion enthält nichts der Art, und die weitere Geschichte zeigt, dass sie auch in Dresden mit ihm nicht durchdrangen. Die Gemeine, schlugen die Kommissarien vor, möge einen rite geprüften und berufenen Lehrer annehmen, der unbeschadet ihrer Aeltesten, die sie behalten könnten, und ihrer sonstigen wirklichen Privatübungen, die öffentlichen Versammlungen abhalte und somit Lehrer in Herrnhut sei. Die Gelehrsamkeit komme dabei nicht in Betracht.'[18])

[18]) Dies wurde am 12. Mai dem Konrektor Schmidt erwidert,

Bei den Herrnhutern fand der Vorschlag weniger Entgegenkommen, als man wohl erwartet hatte. Der Oberälteste, L. Dober, war für seine Person dagegen und meinte, die Gemeine würde einen neuen Geistlichen nur dann „sich endlich wohl gefallen lassen", wenn sie ihn selber erwählen dürfe. Als am 12. Mai der Waisenhausvater Rohleder, ein Mähre, und der Magister Hehl aus Württemberg, Informator am Waisenhaus, um ihre Meinung gefragt wurden, erklärte ersterer, „ehe sie ihres Vorstehers, des Grafen Zinzendorf Sinn nicht wüssten, wollten und könnten sie sich zu nichts Gewissem declariren", und Hehl hielt „die Annehmung eines solchen" für „der Gemeine weder thunlich noch nützlich". An demselben Tage wurde Friderici, unter Erinnerung an der Obrigkeit jus circa sacra, ermahnt, nach Kräften zur Abschaffung der jetzigen Art von öffentlichen Lehrern mitzuwirken. Er selbst sprach sich nicht gegen Einsetzung eines eignen Geistlichen aus, wies auf den früheren Versuch, Steinhofer anzustellen, hin und glaubte, die Gemeine werde sich willig finden, einen Mann „nach ihrem Sinne" anzunehmen.

Der Gräfin Zinzendorf schien es nicht recht zu sein, dass die Kommission ohne vorangegangene Verständigung mit ihr, als Herrschaft und Patronin, mit einzelnen ihrer Unterthanen über die Einsetzung eines Lehrers für Herrnhut verhandele, und liess durch den Baron von Watteville der Kommission ihr Missvergnügen zu erkennen geben. Diese wies es aber von sich ab, dem herrschaftlichen Rechte damit zu nahe treten zu wollen, und bat, die

---

als er gegen die Augsburgische Konfession einwendete, „das Wort Gottes schreibe nirgends vor, dass die öffentlichen Lehrer gelehrte Leute sein müssten" (s. Prot.). Er selbst erzählt in einem Bericht von seiner Vernehmung (im UA.), Löscher habe unter Hinweisung auf Art. XIV der Augsburgischen Konfession es bejaht, dass ein Ungelehrter, der den Geist Gottes habe, lehren dürfe. Nach dem Herrnhuter Diarium erklärte der letztere vor der ganzen Gemeine, ein Lehrer, wie sie ihn vorschlügen, könne aus ihrer Mitte genommen werden, brauche sich vom Konsistorium nur prüfen zu lassen, ob er in der Lehre richtig sei: dass er Latein und Griechisch könne, sei nicht nöthig. Aber nicht nur halten die Kommissarien Kriegelstein vor, „ein gemeiner Mann könne die heilige Schrift nicht so genau eruiren, als einer, so theologiam studiret" (s. Prot.), sondern die Instruktion trägt ihnen in § 24 ausdrücklich auf zu erforschen, ob „solche, welche nicht studiret, noch dazu Beruf haben, sich des Lehrens und Auslegens der Schrift in der Gemeinde und bei ihren Zusammenkünften anmassen".

diese aber nicht ordentlich berufen wären, wollten sie nicht gelten lassen. Nicht jeder dürfe lehren, sondern nur bestimmte Personen, welche die Gemeine vorher geprüft und ordentlich berufen habe. Davon, dass einer, um Lehrer zu sein, studiert haben müsse, bemerkte Dober, stehe in der Bibel nichts, vielmehr fordere der Apostel I. Kor. „einfältige Predigt". In Betreff der ganzen Einrichtung beriefen sie sich auf die Verfassung der alten Brüderunität. Da sie aber mit dieser das verwechselten, was sie in Mähren zum Theil unter äusserem Druck zu ihrer gewohnt waren, so konnte die Kommission ihnen ihren Irrthum nachweisen und sie belehren, dass bei den alten Brüdern nur von den Bischöfen examinierte und bestellte Leute lehren durften. Dennoch zeigte sich fast niemand geneigt, von den Privaterbauungen in der bestehenden Weise abzugehen. Als die ganze Gemeine am 16. Mai vor der Kommission stand, erklärte sie (s. Herrnhuter Diarium): man könne sich die Versammlungen nicht nehmen lassen, da der Gemeine das öffentliche Lehramt nicht genug sei. Was ihnen den Charakter der Oeffentlichkeit gebe, wüsse man abzustellen, obschon man ihnen dann noch mehr, als bereits geschehen. Schuld geben werde sie löschten die Lichter aus und trieben Unzucht u. s. w. Im Papsthum hätten sie unter vielen Leiden Jahrhunderte hindurch ihre Versammlungen erhalten, jetzt würden doch die Lutheraner nicht eben so arg mit ihnen verfahren wollen, wie die Katholiken.

Trotzdem blieb die Kommission dabei, die gegenwärtige Einrichtung könne nicht so bleiben und werde auch nie höhere Genehmigung erlangen. In bester Absicht machte sie daher einen Vorschlag, der beiden Theilen entgegen zu kommen bestimmt war. Dass sie dazu Auftrag und Vollmacht erhalten hätten, ist aus nichts zu ersehen. Die Instruktion enthält nichts der Art, und die weitere Geschichte zeigt, dass sie auch in Dresden mit ihm nicht durchdrangen. Die Gemeine, schlugen die Kommissarien vor, möge einen rite geprüften und berufenen Lehrer annehmen, der unbeschadet ihrer Aeltesten, die sie behalten könnten, und ihrer sonstigen wirklichen Privatübungen, die öffentlichen Versammlungen abhalte und somit Lehrer in Herrnhut sei. Die Gelehrsamkeit komme dabei nicht in Betracht.*)

*) Dies wurde am 12. Mai dem Konrektor Schm

[illegible] gegenkommen [illegible] ältesten [illegible] die [illegible] sich [illegible] erwähnen [illegible] Redleten [illegible] berg. [illegible] wurden [illegible] Grafen Zinzendorf [illegible] sie sich [illegible] die Anmeldung [illegible] thümlich [illegible] derich unter [illegible] ermahnt [illegible] von öffentlichen [illegible] sich nicht gegen [illegible] wies auf [illegible] und glaubte [illegible] Mann [illegible]

Der [illegible] dass die Kommission [illegible] mit ihr. als [illegible] Unterthanen [illegible] verhandeln [illegible] der Kommission [illegible] Diese wies [illegible] Rechte [illegible]

---

als er gegen [illegible] Gottes schreibe [illegible] Leute sein [illegible] von seiner [illegible] auf Art. [illegible] gelehrter. [illegible] unter Diarium [illegible] Lehrer. [illegible] werden. brauchen [illegible] in der Lehre [illegible] nicht nöthig [illegible]

Gräfin möge im Interesse der Gemeine „das Ihre thun, dass die Herrnhuter auf den gutgemeinten Vorschlag eingingen". Nachher traten auch die Helfer zusammen, um ihrerseits einen Beschluss zu fassen. Dass der Oberälteste, dessen Urtheil stets von grossem Gewicht war, sich gegen den Kommissionsvorschlag ausgesprochen hatte, machte sie bedenklich. Weil aber eine Entscheidung vom Anfang des Jahres bereits vorlag, „man könne einen Gelehrten zum Lehrer annehmen, wenn er als bloser Diaconus unter den Aeltesten stehe", so wurde dem Hausmeister David Nitschmann aufgetragen, sich vorkommenden Falls demgemäss zu erklären.

Das geschah denn auch, als die Helfer am 14. Mai vor der Kommission erschienen. Die Stellung des Geistlichen unter den Aeltesten erklärten sie dahin, „dass diese, wofern sie etwas Unanständiges an ihm wahrnähmen, ihn erinnern dürften". Ordiniert brauche er nicht zu sein, weil er nur die gewöhnlichen Vermahnungen und Reden zu halten habe.[79]) Aber auch so ist immer nur von „sich endlich gefallen lassen" die Rede, und ausserdem erklären die Helfer, es seien das bloss ihre Gedanken, ob die ganze Gemeine ebenso dächte, wüssten sie nicht. Dieselbe Ungeneigtheit, auf Aenderung der bestehenden Einrichtung einzugehen, zeigte auch einer der ersten Emigranten, der Viceälteste Augustin Neisser. Er sähe lieber, es bliebe alles wie es ist, will sichs aber „gefallen lassen", wenn die Herrschaft einen von der Gemeine gewählten Lehrer ordentlich bestelle. Selbst zwei unter Kirchenzucht stehende Männer, von denen verlautet war, sie seien mit der bisherigen Verfassung „nicht durchgängig zufrieden", sagen (15. Mai) nicht nur nichts der Art aus, sondern halten dafür, es bliebe bezüglich der „Vermahnungen" durch eigene Lehrer bei der „so lange genossenen Freiheit".

Solcher Widerstand mag die Kommission bewogen haben, alsbald den Baron von Watteville, den Gerichtsdirektor Marche (einen Bruder des Buchhändlers zu Görlitz, s. oben) und Friderici zu sich zu rufen, um ihnen

---

[79]) Damit steht freilich in Widerspruch, was in der vorangegangenen Berathung der Helfer ausgemacht war: der Gemeine müsse freistehen, wo sie ihn wolle ordinieren lassen, und er habe auch die sacra der Gemeine zu administrieren. (Prot. der Helferzusammenkunft am 12. Mai, im UA.)

dringend zu empfehlen, bei der Gräfin und bei den Herrnhuter Einwohnern alles anzuwenden, dass diese Sache reguliert werde, weil sie so nicht bleiben könne. Marche konnte sogleich erklären, dass die Gräfin glaube, die Gemeine werde nachgeben, wenn sie jemand vorschlagen dürfte, „der ihren Sinn und Verfassung wüsste". Doch müsse vor allem ausgemacht werden, woher der neue Geistliche seinen Unterhalt beziehen solle. Die Kommission schien davon befriedigt zu sein; sie erwarte der Gräfin Vorschläge und wolle die Angelegenheit im Bericht beantragen. Dr. Löscher ging noch selbst zur Gräfin, um sie um ihre und ihres Gemahls thatkräftige Mitwirkung zu bitten. Damit war die Verhandlung über diesen Punkt zu einem vorläufigen Ziel gelangt, obwohl er bei ferneren Verhören wieder zur Sprache kam.

Wie sich die Informatoren am Waisenhaus durch nicht umfassendes Bekenntnis zur Augsburgischen Konfession verdächtig machten, zeigt der Kommissionsbericht. Das Waisenhaus selbst wurde am 15. Mai inspiziert. Das Ergebnis der Prüfung befriedigte die Kommission wenig. Nach Herrnhuter Berichten lag die Schuld hauptsächlich an Löschers Art zu fragen. Er wollte nur „auswendig gelernte Antworten" haben, während man in Herrnhut beim Unterricht in der Religion vor allem die Einwirkung auf das Herz der Kinder im Auge hatte. Als Hehl auf Anweisung des Landeshauptmanns zu katechisieren anfing, ging es darum besser. Bemerkt zu werden verdient, dass man im Herrnhuter Waisenhause bei den kleinen Kindern nur das Neue Testament, als für Anfänger das wichtigere, benutzte. — Dass die Kommission unter den hier zum Verkauf ausliegenden Büchern auch Jakob Böhmes Schriften fand, fällt auf. Sonst fehlt es an jeder Spur, dass sie in Herrnhut gelesen wurden, zumal jetzt, da die Gemeine seit 1734 im lebensvollen Glauben an die freie Gnade Gottes in dem gekreuzigten Christus stand. Hier muss auch erwähnt werden, dass, als sich die Kommission nach der in Herrnhut sein sollenden Geheimlehre erkundigte und die Helfer fragte, ob es sich bei ihr um eschatologische Punkte handle, diese antworteten: darum bekümmerten sich die Brüder nicht; sie besässen auch keine geheim gehaltene Lehre. — Zinzendorfs Schriften gegenüber behaupteten sie jederzeit ihre Unabhängigkeit und liessen ihn für ihren Inhalt verantwortlich sein. Auch von Christian Davids „Beschreibung und zuverlässige

Nachricht von Herrnhut" wollten sie nichts wissen, sie sei ohne ihre und des Grafen Zustimmung in Druck gegeben worden.[80])

Die Untersuchung Herrnhuts hatte in der Umgegend natürlich viel Aufsehen erregt. Davon legen schon die ihr vorangegangenen Gerüchte (s. oben und Körner 36 fg.) Zeugnis ab. Mit Schadenfreude wurde sie von denen beobachtet, die von ihr Herrnhuts Untergang erhofften. Ein am 10. Mai von Halle in Herrnhut ankommender Bruder hatte sich in Bautzen und Löbau deshalb Spott und beinahe auch Misshandlung gefallen zu lassen. Geistliche sprachen von ihr auf der Kanzel. Im benachbarten Ruppersdorf gab der Pfarrer in der Predigt seiner Freude über die bevorstehende Ausrottung der „Ketzer" Ausdruck. Zinzendorf erklärte er für einen Miethling, der davon gelaufen wäre, als man seiner am meisten dort bedurft hätte.[81]) So erschienen auch, wie das Diarium unter dem 11. Mai erzählt, Geistliche aus Zittau, Bernstadt, Bautzen in „verrätherischer Absicht" in Herrnhut, wurden aber von der Kommission nicht vorgelassen. „Und so sind sie wieder mit Schanden abgereist." Dagegen wurde der Adjunkt des nahen Strahwalde, Meyer, vorgeladen, um mitzutheilen, was er von Herrnhut, und namentlich, wie dort die Ehen geschlossen würden, wisse. Er hatte über diesen Gegenstand eine Schrift herausgegeben, hielt jetzt aber zurück und bekam darum einen Verweis, solche Dinge in die Welt hinaus zu schreiben, die auch dem widersprächen, was die Kommission davon erfahren habe. Doch werden wir sehen, dass der Modus der Eheschliessungen nicht den allseitigen Beifall der Kommission fand.

Am Sonntag den 13. Mai ruhten die Untersuchungsgeschäfte, welche oft bis zum späten Abend währten. Auch am Montag, welcher von der Vernehmung der

---

[80]) Nach der gewöhnlichen, auch von J. Plitt a. a. O. § 170 vertretenen Ansicht hat Zinzendorf diese Schrift drucken lassen. Aber es fehlt dazu jeder Beleg. Wahrscheinlich gab ein im UA. befindliches handschriftliches Exemplar mit Anmerkungen von Zinzendorfs Hand den Anlass zu diesem Irrthum. Es entspricht dasselbe aber weder dem gedruckten Werk, noch decken sich Zinzendorfs Noten mit denen im letzteren.

[81]) Der Mann kannte kaum die näheren Umstände und ist darum zu entschuldigen. Wenn aber ein Schriftsteller wie Carpzov a. a. O. 427 fg. dasselbe sagt, der 1742 den Zusammenhang kennen musste, so sieht man, wie vorsichtig die Behauptungen der Polemiker gegen Herrnhut und die Brüder aufzunehmen sind.

Helfer und des Viceältesten ausgefüllt wurde, „kamen die Brüder erst spät aus der Commission". Wie die Herrnhuter Berichte mit Vorliebe wiedergeben, was die Kommission zu Gunsten der Gemeine äusserte, so thun sie es auch diesmal. Die Kommissarien meinten, als sich die Helfer unnachgiebig zeigten, nicht mit Unrecht, der Herr Graf würde, wenn er hier wäre, gewiss viel traktabler sein. Sie fragten zwar, ob die Stundenbeter, von denen jeder eine der 24 Stunden des Tages im Gebet für die Gemeine und das Reich Gottes verbrachte, auch wider den König beten würden? zugleich versicherten sie aber die Brüder, sie hielten sie für treue Unterthanen und für rein in der Lehre. Ja, dem Dr. Löscher gingen die Augen über, als er die Gnade wahrnahm, die hier waltete.

Im Gegensatz zu den Geistlichen, die nach Herrnhut kamen, um Zeugnis dagegen abzulegen, konnten die an diesem Tage daselbst anwesenden Gutsbesitzer, der Herr von Nostiz auf Ruppersdorf, von Kyau auf Strahwalde und der Obristlieutenant von Carlowitz auf Ober-Rennersdorf, nur Gutes aussagen. Die Herrnhuter wären stille, fromme, fleissige Leute; was man gegen sie vorbringe, sei nur Pfaffengeschwätz u. s. w. Uebrigens glaubten sie nicht, dass mit ihnen viel zu machen sei, denn sie fürchteten sich vor nichts. Einen Beleg dazu giebt der Gräfin Bemerkung unter demselben Datum: „Es ist recht schön hier, die Leidenszeit ist eine herrliche Zeit. Es findet ein ganz besonderes Zusammenbinden der Herzen statt. Wie freudig sehen alle aus! Nun kann man Zeugen sehen".

Zu dem schon mehrerwähnten Verhör der ganzen erwachsenen Gemeine im Waisenhaussaal war dieselbe schon um 8 Uhr am 16. Mai versammelt. Nach zwei Stunden erschien endlich auch die Kommission. Baron von Watteville war zum Wortführer erwählt worden, doch blieb jedem erlaubt, auch seine Meinung zu sagen. Was für eine in sich geschlossene Einheit Herrnhut damals bildete, hatte sich schon bei der Vernehmung jener Ausgeschlossenen gezeigt. Ein neuer Beweis dafür wurde heute gegeben, als sich diejenigen melden sollten, welche gegen die Zucht der Gemeine, als zu streng oder missbräuchlich angewendet, Klage zu führen hätten. Alles schwieg, bis der Mähre Ranftler, noch nicht Mitglied der Gemeine, erklärte, er würde sich glücklich schätzen, wenn er unter dieser Zucht stehen dürfte (Protokoll). Darum, weil ihn die Augsburgischen Konfessionsverwandten, unter denen er früher gelebt,

nie in Zucht genommen hätten, wäre er noch ein unbekehrter Mensch (Herrnhuter Berichte). Am Schluss der Verhandlung richtete, wie das Protokoll kurz bemerkt, „Seine Hochwürden eine wohlmeinende Ermahnung an die Gemeine". Ihren Inhalt geben die Herrnhuter Berichte an. Ergriffen von dem, was ihm hier entgegentrat, bekannte Löscher „seinen Brüdern und Schwestern" unter Thränen, sie wären nach Lehre und Praxis eine gottesfürchtige, christliche Gemeine, während es der lutherischen Kirche an letzterer fehle. Nur möchten sie sich darum nicht über sie erheben, sondern den guten Grund des Lutherthums im Auge behalten u. s. w.

Um 2 Uhr löste sich die Versammlung auf, und die Kommissarien besuchten nach der Tafel den Hutberg mit dem Gottesacker und seiner herrlichen Aussicht. Am Nachmittag mussten noch die weiblichen Seelsorger u. s. w. ihres Geschlechts unter Vortritt der Viceältestin Rosina Nitschmann, Gattin des in Georgien abwesenden Bischofs, Rede und Antwort stehen. Da bei der Genannten ein Fall vorzuliegen schien, der die Beschuldigung bestätigen konnte, dass die Eheleute in Herrnhut oft willkürlich von einander getrennt würden, so erkundigte sich die Kommission, ob ihr Mann mit ihrer Einwilligung dahin gegangen wäre? Die Antwort lautete nicht nur bejahend, sondern die Frau erklärte, sie sei sogar erfreut darüber, wenn er auch viele Jahre wegbleiben sollte, weil er das Werk des Heilandes treibe (Protokoll; vergl. auch der Gräfin Bericht). Freilich, die Augsburgische Konfession hatte die Viceältestin nicht gelesen; sie bekannte auch, sich um kein Buch, als um die Bibel zu bekümmern, in ihr habe sie Grund gefunden, und sonst begehre sie nichts. Nach dem nöthigen Aufschluss über die „Banden", d. h. die freien Vereinigungen einer geringen Anzahl von Personen gleichen Geschlechts zu gegenseitiger Besprechung über das eigene innere Leben[82]), liess sie dieselben zwar nicht als zur Seligkeit nothwendig gelten, sagte aber, man werde den König bitten, nichts darin zu ändern, denn sie bildeten ein wesentliches Stück einer Gemeine. Hätte sie einmal irgendwo keine Gelegenheit „Bande zu halten", so habe sie doch den Heiland, und hoffe auf sein Verdienst selig zu werden (Protokoll). Aber gleichwohl werde sie sich bemühen, Gleichgesinnte zu finden, mit denen sie sich in

[82]) S. Spangenberg a. a. O. 432 fgg.

einer Bande zusammenschliessen könnte. Die andern stimmten ihr bei. „Dergleichen Weibsleute haben wir nicht hier vermuthet", sagten die Kommissarien nachher.

Dem Gesuch Wattevilles, ihm das Protokoll vom Verhör der ganzen Gemeine abschriftlich mitzutheilen, konnte die Kommission nicht willfahren. Statt dessen berief sie am 17. Mai die Aeltesten und Helfer wiederum zu sich, um es ihnen nochmals vorzulesen und ihre endgiltigen Erklärungen zu vernehmen. Wie bereits oben gelegentlich bemerkt wurde, stand die Herrnhuter Gemeine im Verdacht, im „Articul von der Obrigkeit nicht richtig zu sein". Die Instruktion nahm darauf auch Bezug. Zunächst wies sie die Kommission an, den Herrnhutern „von dem Recht und Amt der Obrigkeit, namentlich dem jus circa sacra gründliche Information zu ertheilen" (§ 3), ferner sollte sie sich auch erkundigen, was sie vom Recht der Obrigkeit in Kirchensachen hielten (§ 22), und im Zusammenhang damit nach einem angeblich üblichen „Fluchtrunk" fragen, sowie, wozu sie sich, wie der Ausdruck in einer Zinzendorf'schen Schrift laute, „mit Gut und Blut verbänden"? Diese Punkte waren bei den meisten Verhören erörtert worden. Gegenüber dem zähen Festhalten aller an Herrnhuts Verfassung, deren Segen sich hinlänglich gezeigt hatte, musste am klarsten zu Tage treten, ob sie der Obrigkeit den schuldigen Gehorsam leisten wollten oder nicht. Räumen sie ihr das Recht ein, ihre Verfassung theilweise oder ganz aufzuheben oder nicht? Die Antwort war schwierig, weil die Kommission darin nichts das Gewissen Berührendes erblickte, der andere Theil aber, dem seine Einrichtung keine todte Form war, es wohl so ansah. Die Brüder vermieden also auch, so viel möglich, auf die Rechtsfrage einzugehen und bejahten immer nur die obrigkeitliche Macht, der sie sich unterwerfen müssten, gegen deren Anwendung sie aber bittend einkommen wollten, und von der sie hofften, dass man sie nicht anwenden würde. Jetzt sollte nun die endgiltige Antwort gegeben werden. Die Herrnhuter Berichte heben das Wohlwollen der Kommission, namentlich des Herrn von Löben, bei dieser Gelegenheit wieder hervor. Er that alles mögliche, die Aeltesten und Helfer von einer schroff klingenden Erklärung abzubringen, sie blieben aber dabei. Doch lautet das, was sie zu Protokoll gaben, mässig: „Sie gestünden zwar der Obrigkeit alle Macht und Gewalt zu, könnten ihnen

auch ihre jura circa sacra nicht streitig machen, jedoch könnten sie nicht mit gutem Gewissen sagen, dass ihnen alles, was S. Majestät diesfalls würde anordnen, von Herzen lieb wäre, und reservierten sich, dieserhalb und vorkommenden Falls allerunterthänigste Vorstellung zu thun". Dass der Fluchtrunk eine böswillige Verleumdung ihrer Widersacher sei, und die Verbindung mit Gut und Blut nicht gegen die Obrigkeit gerichtet wäre, wurde aufs neue versichert. Wenn jedoch die bei ihrem jetzigen Zustande „unumgänglich nothwendige Verfassung" aufgehoben werden sollte, so würden sie zwar gehorchen, „aber lieber darüber leiden". Den Sinn dieser Worte erläutern sie auf Befragen so: diese oder jene Aenderung würden sie sich mit Stillschweigen gefallen lassen; handele es sich aber darum, ob sie sich ihre ganze Verfassung nehmen lassen oder das Land räumen sollten, so würden sie das Letztere wählen. Aehnlich hatten sich die Aeltesten und Helfer schon 1732 schriftlich erklärt.[83])

Nach einigen anderen Vernehmungen einzelner am 17. Mai und am Morgen des 18. war die Kommissionsarbeit in Herrnhut beendet, und es blieb nur noch die Untersuchung Berthelsdorfs übrig, bei der wir noch kurz verweilen. Pastor Rothe war schon am 11. Mai vor die Kommission getreten, hatte dabei auch über Herrnhut Auskunft geben und sein Verhalten den dortigen „Unordnungen" gegenüber rechtfertigen müssen. Im allgemeinen waren seine Mittheilungen, wenngleich vorsichtig, doch anerkennend gewesen. Ebenso hatten auch die Herrnhuter, obgleich es an Differenzen mit ihm nie fehlte, nichts Nachtheiliges von ihm ausgesagt. Die Kommission glaubte ihn ermahnen zu müssen, seinen Zuhörern über die Privatübungen und der Obrigkeit Befugnis, sie abzustellen, „dienliche Vorstellung zu thun". Ausserdem hatte er über die Berthelsdorfer Gemeine zu berichten, unter andern von den auch hier, aber unter seiner Leitung bestehenden Privatzusammenkünften. Am nächsten Tage machte der Schulhalter des Dorfes, ein eifriges Mitglied der sie besuchenden engeren Gemeinschaft, und der Organist, welcher sich nicht daran betheiligte, weitere

[83]) Eine von Spangenberg a. a. O. 973 angeführte gleichartige Finaldeklaration findet sich im UA. mit der Notiz, sie sei der Kommission am 18. Mai ad acta gegeben worden. In den Act. Comm. des HStA. fehlt sie.

Mittheilungen über diese Andachten. Schon bei Rothes Verhör und noch mehr bei dem des Organisten zeigte sich, dass der Kommission von anderer Seite gegen jenen Beschuldigungen beigebracht waren. Sie forschte den letzteren nämlich auch wegen einer Leichenpredigt aus, die der Pastor gehalten und die Anstoss erregt hatte. Da sie vom Strahwalder Adjunkten aus der Erinnerung für die Kommission niedergeschrieben war, so steht zu vermuthen, dass er überhaupt der Hauptankläger seines Amtsbruders gewesen ist.

Nach dem Schluss der kommissarischen Untersuchung in Herrnhut (18. Mai) wurde sofort die Berthelsdorfer Kirchgemeinde im Herrenhause vorgeladen. Zuerst erschienen diejenigen, welche Rothes Privatandachten nicht besuchten, „die Kretschamschristen", wie sie die Gräfin Zinzendorf nennt. Dass diese, unter ihnen Leute, die nach Rothes Zeugnis Trunkenbolde, Ehebrecher und dergleichen waren, grösstentheils mit Klagen gegen den ernsten, gewissenhaften, gelegentlich freilich auch heftigen und unbesonnenen Pfarrer nicht zurückhielten, ist denkbar, umsomehr, als die Kommission sie durch ihre Fragen dazu encouragierte. Ebenso wenig ist zu verwundern, dass sie mit Missgunst auf den engern Kreis von „Brüdern und Schwestern" in ihrer Gemeinde blickten. Doch mussten sie gestehen, von Unordnungen und Unschicklichkeiten in deren Versammlungen nichts zu wissen. Dann kamen die Mitglieder der Berthelsdorfer, von der Herrnhuter Gemeine unabhängigen Ecclesiola vor. Sie wurden nicht, wie es doch billig gewesen wäre, über Rothe und das, was ihm schuld gegeben wurde, befragt. Wohl aber zogen sie sich von der Kommission einen scharfen Verweis zu, als sie bekannten, nur Glieder ihrer engeren Verbindung zu Taufzeugen zu nehmen. Zum Schluss hatte Rothe sich nochmals zu verantworten.

Es war spät geworden, als die Kommission nach Herrnhut zurückkehrte. Gleichwohl besuchten die Herren, ausser Dr. Löscher, der während der ganzen Zeit in keine gottesdienstliche Versammlung gegangen ist, die Abendbetstunde. Auch wurde ihnen noch von Marche ein Auszug von der in Herrnhut gezahlten Accise und Biersteuer und ein gleicher vom Betrag des herrschaftlichen Portos übergeben. Die Accise betrug von Michaelis 1732 bis Ostern 1736: 508 Thaler, die Biersteuer von 1731 bis 1735: 544 Thaler, das herrschaftliche Porto von 1734 und 1735: 282 Thaler 16 Ggr.

Am Morgen des 19. Mai reiste die Kommission wieder ab. Die Gemeine hatte ihr in einem Schreiben, das Watteville kurz vor der Abfahrt überreichte, für ihre Bemühung und die humane Ausführung ihres Auftrages gedankt.[84]) Nur der Aktuar Schroth aus Zittau blieb auf Befehl noch zwei Tage da, um bei dem Abendmahl der Herrnhuter in Berthelsdorf und bei Rothes Pfingstpredigt gegenwärtig zu sein. Dann ging auch er weg. Es geht also alles „abwechselnd", schreibt die Gräfin am Schluss ihres Berichts; „wohl dem, dessen Puls ordentlich schlägt, und dessen Auge klar bleibt! Der Heiland wird nun das Ende von der Sache wissen."

„Mit Behutsamkeit und Glimpf" bei der Untersuchung zu verfahren, damit die Emigranten sähen, man habe dabei ihr Bestes im Auge, „mit Sanftmuth und guten Gründen" ihrem Irrthum zu begegnen und „sich deren Ueberzeugung angelegen sein zu lassen", hatte die Instruktion der Kommission anbefohlen. Sie hat sich auch treulich darnach gerichtet. Die Herrnhuter Diarien etc. erkennen dies vollständig an. Wenn Köber viele Jahre später einmal sagt, Dr. Heydenreich habe sich als ein „Feind" bewiesen, so schweigen die gleichzeitigen Quellen davon.

Den wahren, inneren Charakter der Herrnhuter Gemeine kennen zu lernen war nach der Instruktion nicht möglich. Nahm sie doch mehr nur auf die äusseren Formen und zwar nach sächsischer Kirchennorm Bezug.[85]) Den Kommissarien fehlte es wohl auch am entsprechenden Organ dafür. Dennoch war der Eindruck, den der eine oder andere von Herrnhut mitnahm, kein schlechter. Noch nach zwölf Jahren schreibt Graf Gersdorf an Zinzendorf: „Dem Landeshauptmann ist ein wahrer Eindruck blieben von 1736." Etwa ein Jahr vorher (17. Oktober 1747) hatte er berichtet, dass derselbe das Hauptverdienst an dem günstig ausgefallenen Kommissionsbericht habe; er (der Landeshauptmann) hätte „Holtzendorf meliora consilia inspiriret", und Löscher endlich dazu gebracht, ihn zu unterschreiben, der „darauf angetragen hatte, man möge der Herrnhutischen Gemeine die Emigration andeuten". Dass Löscher, vielleicht aus Menschenfurcht oder von andern beredet, seine Stimmung und Gesinnung gegen Herrnhut wechselte, steht ausser Zweifel. Stellte er doch

[84]) Act. Comm. fol 225 fg. und im UA.
[85]) cf. J. Plitt a. a. O. § 177.

seine in Herrnhut abgegebenen wohllautenden Erklärungen und was er bald nach der Kommission in der Kreuzkirche öffentlich bekannt hatte, nach Jahresfrist wieder in Abrede. So kann er sich auch in angegebener Weise bei Anfertigung des kommissarischen Berichts benommen haben. Aber noch vier Wochen vor dessen Abschluss, am 2. Juni 1736, schrieb er an Zinzendorf[86]): „Ich habe an den mährischen Brüdern grossentheils viel Gutes befunden, daher ich sie fleissig in mein Gebet einschliesse." Eben darum möge aber der Graf seinen Einfluss gebrauchen, „dass einige Dinge, worauf sie hart bestehen", abgestellt würden, „weil sonst die guten mährischen Brüder ein hartes Verfahren über sich ziehen werden."

Fragt man aber nach dem Gewinn, den die Untersuchung gebracht hat, so ist er in negativer Hinsicht grösser gewesen, als in positiver. Die Instruktion selbst verräth, dass man in Dresden eine üble Idee von der Herrnhuter Gemeine hatte. Man hielt sie für eine fanatische, irrgläubige Verbindung mit besonderen Geheimlehren, die grosse Gefahr für Staat und Kirche in sich trage. Auch während der Untersuchung trat diese Ansicht hervor. Rothe gegenüber setzte die Kommission am 11. Mai es als bekannt voraus, dass die Brüder in der Abendmahlslehre „differirten." Als jener erklärte, er kenne nicht die Ansicht der Herrnhuter vom jure circa sacra und wisse nur, dass sie von ihrer Verfassung ungern abgehen würden, berief sich die Kommission nicht allein auf Zinzendorfs Schriften, sondern auf die „bekannten Meinungen der Herrnhuter, aus denen etwas anderes hervorgehe". Die weiter fortgesetzte Untersuchung bewies aber, dass alle diese Vorurtheile keinen Grund hatten. Die Gemeine bekannte sich wie früher zur Augsburgischen Konfession, im Artikel vom Abendmahl fand man sie orthodox, von der reformierten Prädestinationslehre hatte Zinzendorf sie abgebracht, von Geheimlehren liess sich keine Spur entdecken, auch die Stellung zum obrigkeitlichen jus circa sacra war korrekt, der Fluchtrunk eine boshafte und zugleich eine lächerliche Unwahrheit, Gut und Blut waren sie bereit für den Heiland einzusetzen, aber nicht, um sich gegen den König zu erheben. So sah man sich in jeder Hinsicht getäuscht, zur Ehre der Gemeine, zur Beschämung ihrer Feinde. — Der positive Ertrag der mühevollen Arbeit war sehr un-

[86]) Original im UA.

bedeutend. Die Herrnhuter „eines Besseren zu überzeugen“ war ganz misslungen. Nur dem Zwange wollten sie weichen und „leiden“, ja im äussersten Falle es vorziehen, das Land zu räumen. Gegenüber der Kommission von 1732 hatte die jetzige nichts neues von Belang entdeckt. Was damals zu Protokoll gegeben war, erkannte man noch an. Unwesentliche Modificationen in den liturgischen Formen, in der Einrichtung und Abhaltung der Betstunden u. s. w. abgerechnet, war alles geblieben, wie vor vier Jahren. Dass man erfuhr, welche Geistlichen mit Herrnhut in Verbindung ständen, und anderes dergleichen, hatte nur untergeordnete Bedeutung. Mehr neues hatte man vielleicht über die Zustände in Berthelsdorf erfahren, aber nichts derart, was über Herrnhut, den Hauptgegenstand der ganzen Expedition, neues Licht gegeben hätte. Hier bildeten die Privatversammlungen und die Laienlehrer den Hauptanstoss, und dieser hatte sich auch schon das vorige Mal vorgefunden. Der Unterschied bestand nur darin, dass damals weder des Amtshauptmanns noch Zinzendorfs Vorschläge und Bemühungen, die Anstellung eines eigenen Predigers in Herrnhut zu ermöglichen, zum Ziele führten, jetzt die Kommission wieder darauf drang, aber die Herrnhuter keinen Geschmack daran fanden.

Es ist darum gewiss nicht zu viel gesagt, wenn man die Bestätigung des Ergebnisses der Untersuchung von 1732 als das Hauptresultat der 1736 wiederholten bezeichnet. Hatte man aber damals davon abgesehen, neue Anordnungen in Herrnhut zu treffen, so wäre jetzt ein gleiches Verhalten nur die natürliche Konsequenz gewesen. Um es zu verstehen, dass man einer andern Logik folgte, muss man berücksichtigen, wie die allgemeine Stellung Herrnhuts eine andere geworden war. Sein Einfluss war seit 1732 in der Oberlausitz und über sie hinaus immer gestiegen, und zugleich war die Gereiztheit gegen die Gemeine besonders innerhalb des Klerus gewachsen. War doch die Kommission von 1736 eben dadurch veranlasst worden, während die von 1732 ihren Grund in der Aufnahme von Emigranten hatte. Dazu kamen wohl auch hier persönliche Abneigungen hochgestellter Personen gegen den Stifter der Gemeine, die auf diese selbst ausgedehnt wurden.

5. Der Kommissionsbericht vom 30. Juni 1736.

Eine Vorstellung der Zittauer Stadtgeistlichkeit vom 24. Mai und eine gleiche verschiedener Pastoren des Raths-

gebiets vom 28. Mai, welche sich über die Wirkung der seit Jahren von Herrnhut ausgegangenen „fanatischen Verführung“ beklagten, wurden der Kommission nachgeschickt.[87]) Sie hatten Verhandlungen und Untersuchungen im Gefolge, die sich bis an das Ende von 1743 hinzogen.[88]) Auch Kommissionen nach Hennersdorf wurden durch sie hervorgerufen. Die erste hatte der Oberamtshauptmann zu übernehmen; da sie aber dem Grafen Brühl nicht genügte, so wurden der Landeshauptmann und der Amtshauptmann mit einer zweiten betraut. Mehr können wir hier davon nicht mittheilen.[89])

Auf die Abfassung des Kommissionsberichtes irgendwie einzuwirken, konnte niemand in Herrnhut einfallen. Auch Zinzendorf versuchte es nicht. Löscher hatte ihm in jenem Schreiben vom 2. Juni 1736 die Anstösse genannt, die er in Herrnhut gefunden hatte. Sie bestanden in dem öffentlichen Lehren von nicht rite vocatis, dann in gewissen Liedern, darin „Chiliasmus“ gelehrt werde und die Diener der lutherischen Kirche „insultirt“ würden, ferner in der Schliessung von Ehen, ohne vorangegangene Anfrage bei den Eltern, endlich darin, dass Personen aus Tübingen, Jena und anderen Orten weiter als die Mähren gingen und sie sogar irre machten. Als Zinzendorfs Antwort an Löscher gelangte, war der Bericht schon abgefasst, von Beeinflussung, — selbst ihre Möglichkeit vorausgesetzt, — konnte also nicht die Rede sein. Die Drohung, welche Zinzendorf von Frankfurt a. M. aus (5. Juni) gegen Marperger aussprach, „der Schrecken des Herrn werde über ihn kommen, falls er seine Arbeit verderben oder aufhalten würde“, hat diesen sicherlich nicht dazu vermocht, seinen Einfluss zu Herrnhuts Gunsten zu benützen.[90])

---

[87]) Act. Comm. fol. 228 fgg. und fol. 246 fgg.

[88]) Loc. 5985 G. K.-A. 1729—1734 fol. 73 fgg. Mit dem Gutachten des Oberkonsistoriums vom 25. November 1737 (Körner 42) war die Sache noch nicht abgethan.

[89]) Vergl. Körner 40—42. Bei diesem ist sowohl p. 40 Z. 5 v. u. als p. 53 Anm. 127. Z. 2 v. u. statt „Oberamtshauptmann“ zu lesen: „Landeshauptmann“. Das p. 28 fg. angezogene Geh. Kabinetts-Promemoria bezieht sich auf den Bericht der Geheimen Räthe vom 8. Dezember 1736.

[90]) Was Löscher in Betreff der Eheschliessungen rügt, war bei der Kommission in Anlass einiger Fälle zur Sprache gekommen. Die Töchter hatten einen Heiratsantrag angenommen, ehe die Eltern gefragt waren. In dem einen Fall unterblieb auch die Heirat auf den Einspruch des Vaters hin, im andern gab er schliesslich seinen Consens. Es scheint Sache der beworbenen Töchter gewesen zu

Wir brauchen uns bei dem Kommissionsberichte selbst nicht aufzuhalten, da Körner (92—108) ihn mittheilt, auch die bedeutendsten Vorschläge im folgenden berührt werden. Nur sei darauf aufmerksam gemacht, dass der pekuniäre Vortheil Herrnhuts für das Land den Hauptgrund bildet, warum der dortigen Gemeine ihre Verfassung und Zucht zu lassen sei.

Die Geheimen Räthe stimmten im wesentlichen dem Gutachten der Kommission zu und berichteten in der Weise an das Geheime Kabinett[91]), unterliessen aber nicht zu bemerken: „Jedenfalls dürfte auch ferner genau Acht zu haben sein, dass der Graf von Zinzendorf, als Urheber solcher Unordnungen, sich nicht wieder in hiesigen Landen einfindet und die nöthige Remedur verhindere".[92])

Graf Brühl war ebenfalls einverstanden, wünschte

---

sein, sich mit den Eltern zu verständigen. In späterer Zeit müssen Heiraten ohne und sogar gegen der Eltern Willen vorgekommen sein. So schreibt Köber am 22. Februar 1749 in einer besondern Angelegenheit: „Sie (die Tochter) wird aber doch nicht etwa ohne der Eltern Einwilligung oder gar wider ihren Willen sich verheiratet haben". Schon auf dem 1747 zu Herrnhaag gehaltenen Synodus (— so, nicht „Synode" sagte man damals —) wurde die Frage besprochen: „Soll das Heiraten ohne der Eltern Wissen in der Gemeine eine Regel werden?" Man sprach sich dagegen aus, und die Seniores politici sollten „darinnen eine gewisse Ordnung machen". Es herrschte also in diesem Stück eine Unordnung, die mehr als solche war und mit nichts zu entschuldigen ist. Anderentheils darf nicht vergessen werden, dass manche Eltern, wie der Herr von Damnitz auf Gutta, auch nach dieser Seite hin die Versorgung ihrer Kinder ganz in Zinzendorfs Hände legten. Als er die Verlobung seiner Tochter mit dem Herrn v. Heinitz hörte, fand er es ganz in Einklang mit der Erklärung, die er vor etlichen Jahren abgegeben habe, und fügte hinzu: „Dabei bleibt es denn noch ferner" (an Zinzendorf, 13. Juni 1749, im UA.).

[91]) 21. Juli 1736, s. Körner 37 fg.

[92]) Körner, indem er diese Worte umschreibt: „ebendeshalb sei Graf Zinzendorf ausser Landes zu belassen", deutet sie (32) dahin, dass er durch das Rescript vom 20. März 1736 nur provisorisch aus dem Lande ausgewiesen sei, und man ihn nach der Kommission würde zurückberufen haben, wenn deren Resultat günstiger gewesen wäre. Aber weder der Wortlaut noch die Umstände scheinen dafür zu sprechen. Ersterer sagt doch nur aus, man möge Zinzendorf nicht unvermerkt, trotz seiner Verweisung, ins Land zurückkehren lassen. Dass man dies für möglich hielt, zeigt die obenerwähnte Anfrage der Kommission und die Antwort der Geheimen Räthe. — Ferner war das Ergebnis der Untersuchung nicht schlechter, sondern besser als man erwartet hatte. Selbst die Geheimen Räthe können nicht umhin zu berichten, die Herrnhuter hätten „das gute Zeugnis für sich, dass sie sich eines ehrbaren, christlichen Lebens befleissigen und denen Geboten und Verboten der Obrigkeit sich willig unterwerfen". Der Befund von Herrnhut liess nur eine Milderung und keine Ver-

aber noch das Gutachten des Oberkonsistoriums zu hören, zumal da die Geheimen Räthe diesem „aufbürden wollten", ein Patent wider die Konventikel und einen Revers für Rothe zu entwerfen, „welche Arbeit doch eigentlich vor das Oberkonsistorium nicht gehört".[93])

Im Dezember erhielt das Oberkonsistorium auch die von Brühl angeregte Anweisung, aber es kam ihr erst am 10. April 1737 nach.[94]) Auch diesmal würde es, wie 1732, am liebsten gesehen haben, wenn noch eine Untersuchung Herrnhuts wäre vorgenommen worden, wollte aber doch den Versuch zur allmählichen Abstellung der dortigen Uebelstände nach den Vorschlägen der Kommission geschehen lassen. Nur sehen seine Mitglieder Schwierigkeiten in der Berufung eines ständigen Geistlichen nach Herrnhut. Ihrer Meinung nach sollte ausnahmsweise, ohne den Patronatsrechten der Gräfin und der oberlausitzischen Verfassung ein Präjudiz zu geben, ein solcher vom Oberkonsistorium mit 200 Thaler Gehalt aus der Kasse pro piis causis eingesetzt werden, der aber nur bis zur Herstellung der Ordnung die sacra daselbst zu administrieren hätte. Dass das Zittauer oder Bautzner Gesangbuch in Herrnhut eingeführt würde, hielten sie auch für rathsamer, als das bisherige verbessern und censieren zu lassen. Dem Gutachten der Konsistorialen war ein Entwurf zum Patent gegen die Konventikel und zu einem Revers für Pfarrer Rothe beigelegt.

Darüber berichten wieder die Geheimen Räthe an das Geheime Kabinett (8. Mai 1737).[95]) Das Konventikelpatent möge aber nicht nur in der Oberlausitz sondern auch in den Erblanden publiciert werden. Mit der Anstellung eines interimistischen Geistlichen in Herrnhut sind sie nicht einverstanden, und scheint es ihnen besser zu sein, den jetzigen Berthelsdorfer Pfarrer, nachdem er den Revers vollzogen habe, bei den geistlichen Verrichtungen in Herrnhut zu lassen.

---

schärfung seiner Strafe zu, wenn eins von beiden davon abhängen sollte. Es wird aber wohl bei dem bleiben müssen, was Dr. Löscher der Gräfin als Grund zu ihres Gemahls Verbannung namhaft machte (S. 25).

[93]) S. das bereits angezogene Promemoria. — Das Oberkonsistorium hatte kein Recht, in kirchliche Angelegenheiten der Oberlausitz sich einzumischen. Wollte Brühl darauf hindeuten?

[94]) S. Körner 52. Der Konzipient dieses Gutachtens und des Konventikelpatents ist Dr. Schröter (s. OCA. 1892 fol. 50 fgg. fol. 54.)

[95]) S. Körner 52 Anm. 123, auch Loc. 5985 G. K.-A. 1736—1738. Vol. I fol. 135 fg. (Konzept). Dass die Geheimen Räthe dem Oberkonsistorium nicht einfach beistimmten, zeigt das Folgende.

Damit war denn auch Graf Brühl zufrieden, und er ertheilte dem Geheimen Konsilium den Auftrag, eine den approbierten Vorschlägen entsprechende Verfügung für Herrnhut und Berthelsdorf zu treffen. Aber das Konventikelpatent sollte nur für die Oberlausitz Geltung haben.[96])

Nun waren endlich die Verhandlungen über das Resultat der im Mai 1736 vorgenommenen Untersuchung der verdächtigen Gemeine zum Abschluss gelangt. Es erschien das Konventikelpatent und das am 7. August 1737 zustande gekommene sogenannte Konservatorium für Herrnhut in der Mitte des letztgenannten Monats.[97])

Bevor wir uns mit ihnen beschäftigen, müssen wir zu Zinzendorf zurückkehren, der sich seit dem 30. Juni 1737 wieder in Herrnhut befand.

6. Graf Zinzendorfs Rückkehr aus der Verbannung und die Gemeine zu Herrnhut 1737.

Wir haben Zinzendorf in Ebersdorf zurückgelassen. Von da war er nach Westdeutschland gegangen und hatte in der Wetterau den Grund zu der späteren, ausgedehnten Thätigkeit der Brüder in dieser Gegend gelegt. Ende Juli folgte er einer Einladung nach Livland. Am 25. Oktober finden wir ihn in Berlin, wo er mit König Friedrich Wilhelm I. persönlich bekannt wurde und sich dessen dauernde Achtung und Freundschaft erwarb. Zugleich that er die ersten Schritte zu seiner Bischofsweihe.[98]) Ehe dieselbe vorgenommen wurde, holte er aber erst auf einer Reise nach England das Gutachten der anglikanischen Kirche dazu ein. Dann weihte ihn Jablonsky und der erste Bischof der mährischen Brüder, David Nitschmann senior, mit schriftlichem Consens des Bischofs Sitkovius zu Lissa am 20. Mai 1737 in der Stille in Berlin zu dieser Würde.[99])

---

[96]) Kabinetsresolution vom 1. Juli 1737. CCA. Vol. I fol. 286 und Loc. 5985 G. K.-A. 1736—1738, Vol. I fol. 172b.

[97]) Original des ersteren Loc. 5985 G. K.-A. 1736—1738, Vol. I fol. 174—176, Kopie fol. 179—181; s. auch Körner 53 Anm 126; im UA.; Carpzov a. a. O. 665. — Entwurf des letzteren eod. l. wie das Original des ersteren fol. 170—172; Körner 52 Anm. 124; im UA.; Carpzov 668.

[98]) S. Varnhagen von Ense, Graf L. von Zinzendorf, 3. Auflage (Leipzig 1873) 135—140.

[99]) Spangenberg a. a. O. 1054 fgg. Cranz a. a. O. 281 fg. Schrautenbach a. a. O. 181 fgg.

Die Gräfin war „Zeugin dieses im Leben ihres Gemahls denkwürdigen Moments“ (J. Plitt); tags darauf eilte sie ihm voraus, nach — Herrnhut. Die Verhältnisse in der Heimat hatten sich mittlerweile zu seinen Gunsten gestaltet.

In Herrnhut hatte man seit seiner Verweisung nichts gethan, um den Dresdner Hof umzustimmen. Es wäre ohne Frage vergeblich gewesen. Auch sein Freund und Berather, der Oberamtshauptmann Graf v. Gersdorf, konnte nichts für ihn thun. Er selbst war zur Verantwortung gezogen worden (5. April 1736) und hatte sich dann durch die Art und Weise, wie er die Untersuchung in Hennersdorf ausführte, des Grafen Brühl Missfallen zugezogen. Zwar wurde er durch die Expedition des Landes- und des Amtshauptmanns vollständig gerechtfertigt, aber eine Einmischung in Zinzendorfs Angelegenheit hätte beiden mehr geschadet als genützt.

Zinzendorf selbst verlangte sehnsüchtig nach der Erlaubnis, wieder in Herrnhut sein zu dürfen.[100]) Davon legen auch die Bittgesuche Zeugnis ab, die er nach Dresden gelangen liess. So bat er den König am 18. Oktober 1736 von Königsberg aus um eine genaue Untersuchung seiner bisherigen Handlungen und um die Gnade, inzwischen die Seinigen „dann und wann“ besuchen zu dürfen, damit er seine wirthschaftlichen Angelegenheiten regulieren könne.[101]) In einem längeren französischen Schreiben an S. Majestät d. d. Frankfurt am M. 10. November 1736[102]) bezieht er sich auf das vorige, fleht in herzbeweglichen Worten um Mitleiden mit seiner Lage („j'embrasse Vos genous et Vous demande miséricorde“) und erneuert seine Bitte. Vielleicht hatten ihn Nachrichten, die er im November aus der Oberlausitz erhielt, dazu vermocht: seine Sache stehe jetzt gut, Zinzendorfs Rückkehr werde der König gewiss erlauben und man könne sie getrost begehren u. s. w. Das Beschweigen seiner Briefe zeigte deutlich, wie man am Hofe noch über ihn dachte. Dennoch war Zinzendorf seit Januar 1737 innerlich gewiss, er werde Herrnhut wiedersehen. Die Rückkehr dahin war ihn ein Gegenstand seines Flehens zu Gott. Aber gerade damals

---

[100]) Spangenberg a. a. O. 1064.

[101]) Entwurf im UA.; — im HStA. noch nicht gefunden.

[102]) UA., — das Original noch nicht aufgefunden. Loc. 5985. G. K.-A. 1736—1738 Vol. I fol. 148 fg. ist eine von Zinzendorf später eingesandte Kopie (s. S. 50.)

zog sich ein neues Unwetter zusammen, welches ihm noch etwas Schlimmeres als Verbannung zu bringen drohte.

Schon während seines Aufenthalts in der Wetterau hatte Zinzendorf gehört, dem Kaiser sei von England aus gemeldet worden, dass er Georgien, wo, wie wir wissen, die Brüder eine Kolonie angelegt hatten, mit 1000 Emigranten aus kaiserlichen Landen bevölkern wolle. Er gab daher seinem Agenten Schmidt in Wien aus Frankfurt am M. am 29. Juni 1746 den Auftrag, dieses grundlose Gerücht zu widerlegen.[103]) Auch blieb die Sache, wie es scheint, ohne weitere Folgen. Allein im Jahre 1737 gelangte eine Verordnung des Landeshauptmanns und des Amtshauptmanns, d. d. Budissin 26. Februar 1737, an den Zinzendorf'schen Gerichtsverwalter Marche[104]), in Herrnhut und Berthelsdorf zu untersuchen, ob sich die in den Beilagen spezifizierten Personen, welche aus dem böhmischen Dorfe Rothwasser, 72 an Zahl, ausgezogen wären, alle oder zum Theil dort befänden. Ihr lag ein Auszug aus dem Geheimenrathsbefehl vom 10. Januar bei, nach welchem beide Hauptleute Nachrichten über die Beschwerde des Kaisers einziehen sollten, Zinzendorf sei der Urheber dieser Auswanderung, und ein desgleichen aus dem kaiserlichen Schreiben, d. d. Wien 4. Dezember 1736, die kurze Notiz enthaltend, Zinzendorf habe „dem diesfälligen Seductori für jeden überbrachten Emigranten 4 Gulden und diesen ebensoviel gegeben".[105]) Der Zusammenhang erhellt aus dem vollständigen Brief des Kaisers (cf. Körner 42—47). Die von Marche vorgenommene Untersuchung[106]) ergab, dass die angeführten Emigranten nie in Herrnhut und Berthelsdorf gewesen, ja hier nicht einmal dem Namen nach bekannt waren. Es fand sich sogar fast niemand vor, der des Böhmischen mächtig war. Gegen eigenmächtige Besuche in Böhmen, Aufnahme von Emigranten, vollends Auslockung derselben hatte die Herrschaft schon längere Zeit strenge Verbote gegeben. Abgesehen von Zinzendorfs Abwesenheit müssten ihm schon die andern vielen Ausgaben, die er zu bestreiten hatte, und die „heurige theure

---

[103]) im UA.
[104]) Original ib.
[105]) Diese sämmtlichen Piecen im UA.
[106]) Sie wird zuerst von Zinzendorf, Nat. Reflex. 135 und nach ihm von Cranz a. a. O. 268 „sehr uneigentlich" (J. Plitt) als dritte Kommission bezeichnet. Cf. Körner 53. Anm. 127.

und kümmerliche Zeit" verbieten, an seine angeblichen Emissäre und die Entwichenen Geld zu vertheilen.[107])

Die vergeblich auf Zinzendorfs Gütern gesuchten Böhmen waren nach Gerlachsheim resp. Karlsdorf gezogen, wo sich eine böhmische Exulantengemeine befand und von einem Katecheten Schulz bedient wurde. Sie waren alle oder fast alle Nachkommen der alten Brüder. Auf einen vertraulichen Wink des Grafen Gersdorf hin zogen die zuletzt angekommenen mit ihrem Seelsorger bald weiter, die übrigen folgten in kurzem nach. Sie liessen sich in Berlin und Rixdorf nieder und schlossen sich mit der Zeit der Brüdergemeine an.[108])

Zinzendorf war also völlig unschuldig gewesen. Die Gefahr war vorüber, dass man sich seiner Person bemächtigen könne, was, wie man in der Heimat hörte, der Kaiser begehrt habe und auch zwischen den Zeilen seines Schreibens vom 4. Dezember 1736 zu lesen ist. Doch setzte Zinzendorf dem kaiserlichen Beichtvater Tönneman, mit dem er schon früher vertraulich korrespondiert hatte, unter dem 7. April 1737 seine Stellung zur ganzen Emigrationsfrage zu weiterer Benutzung auseinander. Beim Oberamt zu Bautzen beschwerte er sich aus Berlin (29. April) über die grundlose Anklage und bat um Vorstellung höheren Orts. Eine solche war aber nicht mehr nöthig. Die Geheimen Räthe waren überzeugt, dass ihn keine Schuld treffe, und berichteten in diesem Sinn. Darauf erhielten sie am 12. Juni den Befehl, ein Antwortschreiben an den Kaiser zu entwerfen, dessen Inhalt Körner p. 46 mittheilt.[109]) Vielleicht war das Resultat jener Untersuchung nicht ohne Einfluss auf die günstige Aufnahme, welche die Fürbitte des Feldmarschalls von Natzmer, Zinzendorfs Stiefvater, für seinen Sohn beim Könige von Polen fand.[110]) Zwei französische Schreiben aus Neuhaus vom 28. Mai, das eine vom König selbst, das andere von Graf Brühl, meldeten

---

[107]) Das Protokoll der Untersuchung vom 4. und 5. März und Marches Bericht vom 8. März 1737 im UA.

[108]) S. Cranz a. a. O. 388 fgg., 517 fgg.

[109]) Das Verbot, Emigranten aufzunehmen, bezog sich ursprünglich auf alle Emigranten. Des Oberamtshauptmanns Vorstellung hatte aber zur Folge, dass es schliesslich nur die Erbunterthanen anging. In dieser Form trägt es nicht mehr als Datum den 16. Oktober, sondern den 8. November 1732 (cf. Loc. 5861. G. K.-A. 1732. Vol. II fol. 209).

[110]) d. d. Berlin 29. April 1737; s. Körner p. 47.

Natzmer die Gewährung seines Gesuchs.[111]) Im ersteren waren die Bedingungen nur kurz erwähnt, unter denen Zinzendorf zurückkehren dürfe. Brühl giebt freilich die Ursachen der bisherigen Ungnade in einer Weise an, als ob die vom Kaiser gegen Zinzendorf erhobenen Anklagen doch begründet gewesen wären. Denn derselbe soll sich nicht nur durch eine schriftliche Erklärung verbindlich machen, in Zukunft nichts mehr zu unternehmen, was Sr. Majestät dem König missfallen habe, sondern auch „par où il a excité des plaintes de la Cour Imple contre lui". In Wahrheit hatte Zinzendorf aber weder jetzt noch früher sich etwas derart zu Schulden kommen lassen.

Auch in dem Rescript aus dem Geheimen Konsilium d. d. Dresden 1. Juni 1737[112]), welches am 8. dem Oberamtshauptmann zugestellt und von diesem am 15. nach Herrnhut geschickt wurde, war von Beschwerden des Kaisers die Rede, die Zinzendorf veranlasst hätte. Im übrigen ertheilt es ihm die Erlaubnis zur Rückkehr unter der Bedingung, dass er durch eine an S. Majestät gerichtete und beim Geheimen Konsilium einzuschickende „verbindliche schriftliche Erklärung sich anheischig mache, auf seinen Gütern ruhig und still leben und nichts mehr dergleichen unternehmen zu wollen, wodurch er dem Könige seither missfallen und ihn zur Ungnade bewogen." Schon vorher hatte Graf Gersdorf dem in Berlin weilenden Exulanten das Rescript vertraulich mittheilen und ihm den Rath geben lassen, auf dem Rückweg nach Herrnhut mit ihm über die verlangte Erklärung zu verhandeln. Diese Aufforderung und das Rescript erhielt Zinzendorf am 11. Juni, als er seine Erklärung, d. d. Berlin 9. Juni 1737, schon abgefasst hatte. Das an seinen Stiefvater gelangte königliche Schreiben liess ihn damit nicht erst auf etwas weiteres warten.[113]) Doch sandte er sie, wie aus einem undatierten Brief des Oberamtshauptmanns an ihn hervorzugehen scheint, an diesen, der sie billigte. Leider folgte er aber nicht dessen Rath, eine Kopie des obenerwähnten Briefes an den König vom 10. November 1736 nicht beizulegen, da sein Inhalt leicht nachtheilige Folgen haben könnte, und einen Brief an den Freiherrn von Zech vom

---

[111]) Ib. p. 47 fgg. — auch im UA.
[112]) Original im UA.
[113]) S. Die „Erklärung" Loc. 5985. G. K.-A. 1736—1738. Vol. I fol. 145 fgg.

10. Juni, der zu tief in die Details eingehe und darum Widerspruch und Aufenthalt verursachen würde, ganz zu kassieren. Gegen einen zweiten Brief an Graf Brühl hatte der Oberamtshauptmann nichts einzuwenden.[114]) Vom 11. Juni ist ein Memorial der Gräfin Zinzendorf aus Herrnhut, worin sie mittheilt, welche Verabredungen sie mit ihrem Ehemann in Bezug auf das, was sie in Zukunft beobachten wollten, getroffen habe.[115])

Am 30. Juni 1737 langte der Graf nach mehr als 16monatlicher Abwesenheit in seinem Herrnhut wieder an.

Wer geglaubt oder gehofft hatte, die junge Gemeine werde sich nach der Entfernung ihres Begründers und Vorstehers äusserlich und innerlich auflösen, war im Irrthum gewesen. Als die Kommission in Aussicht stand, war in den Konferenzen der Helfer wohl berathen worden, ob sich die Gemeine theilen und die „Zauchtler und Kunewalder" Herrnhut verlassen und als Zeugen des Evangelii unter die Heiden gehen sollten. Ebenso besprach man bald darauf den Vorschlag, dass die „besten Brüder", d. h. wohl die ächten Mähren, anfangen sollten, ihre Häuser an „gute Leute", die sich in Herrnhut niederlassen wollten, zu veräussern. Aber das darüber geworfene Loos zeigte, dass es Gottes Wille nicht sei.[116]) Spangenberg erwähnt (a. a. O. 960) einen Plan Zinzendorfs, nach welchem die Einwohner des Ortes in andere Orte zu vertheilen wären, weil er Herrnhuts Zerstörung vorauszusehen glaubte; doch sei am 2. Juni in Herrnhut davon abgesehen worden. — Die Kommission hatte auf den innern Zustand der Gemeine wohlthätig gewirkt. Vorher waren in diesem Jahre „allerhand schlechte und sehr mangelhafte Dinge"

---

[114]) Letzterer im UA.; der Brief an Zech ebendaselbst und im HStA.; s. Körner 50 Anm. 116 (Kopie), Loc. 5985 G. K.-A. 1736—1738 Vol. I fol. 154 (Original).

[115]) S. die drei Punkte bei Körner 49. Dort ist angegeben, dieses Schreiben der Gräfin sei vom 2. Juni, und in der Erklärung Zinzendorfs vom Juni fehle die Angabe des Tages. Dasselbe ist der Fall in entsprechenden Entwürfen im UA. — Allein es sind die an den von Körner bezeichneten Stellen des HStA. zu findenden beiden Schreiben nur Kopien, welche der Oberamtshauptmann laut Bericht vom Juli 1737 aus Herrnhut erhalten hatte, nachdem die Eingabe schon geschehen war. Sie waren offenbar von jenen Entwürfen genommen, von denen die eingeschickten Originale auch sonst mehr oder weniger abweichen. S. letztere Loc. 5985 G. K.-A. 1736—1738 Vol. I fol. 145 fgg., 150 fgg.

[116]) S. L. Dobers Tagebuchfragment vom 11. und 23. April 1736 im UA.

vorgekommen und fehlte es im ganzen an der rechten Harmonie.[117]) Aber die Untersuchung band die Herzen wieder zusammen, und nach derselben „war in der Gemeine durchgängig Liebe und Friede untereinander zu verspüren".[118])

In Berthelsdorf waren ihre Folgen zum Theil andere gewesen. Die „Kretschamchristen" hielten sich bald für berechtigt, gegen ihre Herrschaft und ihren Pfarrer Widerspenstigkeit und Geringschätzung zu zeigen. Das bewog die Gräfin Zinzendorf, am 12. Juni 1736 den Landeshauptmann um Mittheilung des Protokolls vom Verhör dieser Leute anzugehen, damit sie „bei Maintenierung ihrer herrschaftlichen Autorität nicht den Schein gäbe, einer königlichen Kommission contradicieren zu wollen". Das Begehren wurde natürlich abgeschlagen, auch hatte es wohl eigentlich einen andern Zweck gehabt. Am 2. Juli verliess sie Herrnhut, um das Exil ihres Mannes zu theilen.[119])

In der äusseren Einrichtung Herrnhuts blieb alles nach der Kommission, so wie es vorher gewesen war. Man wollte jedenfalls erst abwarten, was von oben herab würde anbefohlen werden. Zinzendorf hatte die Gemeine nur am 20. Mai von Ebersdorf aus ermahnt[120]), sich der Anstellung eines eigenen Geistlichen nicht zu widersetzen und allen Schein einer Separation zu meiden. Ueberhaupt blieb er aber in lebhaftem Verkehr mit Herrnhut und behielt die Oberleitung in seiner Hand. — Im Winter 1736 auf 1737 vermehrte sich die Einwohnerzahl um 53 durch solche, die dahin gezogen oder dort geboren waren. Angriffen von gegnerischer Seite scheint man nicht sehr ausgesetzt gewesen zu sein.[121]) Was die Thätigkeit nach aussen betrifft, so zogen nach wie vor Kolonisten und Missionare in andere Gegenden, Länder und Erdtheile

---

[117]) Nota David Nitschmanns zum Jahre 1736 (cf. auch Briefe Christian Davids aus dieser Zeit) im UA.

[118]) Ebendaselbst und der Gräfin Bericht, cf. oben.

[119]) S. Herrnhuter Diarium. Spangenberg a. a. O. 976 und J. Plitt a. a. O. § 178 lassen sie im Widerspruch damit schon früher zu Zinzendorf stossen.

[120]) Büdingische Sammlung III, 294 fgg.

[121]) Des Pfarrers Claudius zu Pratau „Entdecktes Heiligthum der Schwärmer", 1736 in Zittau erschienen, wurde auf königlichen Befehl vom 3. September 1736 konfisziert, weil es ohne vorangegangene Zensur veröffentlicht war.

aus. Die Verbindung mit den „wendischen Anstalten" des Grafen Gersdorf hörte allmählich auf; ob aber auch die Gemeinschaft mit anderen Gleichgesinnten in der Umgebung Herrnhuts, wie von Plitt a. a. O. § 184 behauptet wird, ohne dass er sich auf Quellen beruft, ist mehr als fraglich. In den folgenden Jahren war sie, wie die Diarien u. s. w. beweisen, sehr lebhaft.

Wie anregend und belebend Zinzendorf sofort nach seiner Rückkehr in Herrnhut wirkte, sieht man aus Spangenberg a. a. O. 1066 fgg.

7. Das Konventikelpatent für die Oberlausitz, das Konservatorium für Herrnhut und Pfarrer Rothes Abgang von Berthelsdorf 1737.

Zinzendorfs rege Geschäftigkeit wurde schon im August durch das Bekanntwerden des Konventikelpatents vom 1. Juli und des Rescripts an den Oberamtshauptmann wegen Herrnhuts vom 7. August 1737 etwas unterbrochen. Am 17. Juli waren sie von Dresden nach Bautzen abgegangen, das erstere in 200 gedruckten Exemplaren.

Das Patent vom 1. Juli war zunächst nur eine Erneuerung der unter Kurfürst Johann Georg III. gegen die conventicula domestica erlassenen Verordnungen. Wie es darin heisst, war eine solche hervorgerufen worden durch die in der Oberlausitz und „vornehmlich auf den Zinzendorfischen Gütern üblich gewordenen heimlichen Zusammenkünfte", die sich mit andern Unordnungen auch bis in die Erblande verbreitet hatten. Wie diese Konventikel, so soll auch das Auslaufen in fremde Parochien, als nach Berthelsdorf und Herrnhut und wo sonst dergleichen Zusammenkünfte abgehalten werden, bei 25 Thaler Strafe verboten sein. Statt dessen haben die Geistlichen fleissig Katechisationen in der Kirche zu halten und die Familienandachten zu befördern.

Als das Patent auf Zinzendorfs Güter gebracht wurde, verweigerten die Beamten seine Annahme und gaben es dem Amtsboten zurück.[122]) Der Graf brachte es aber selbst am 28. August aus Bautzen mit nach Herrnhut. Die Publikation in der Oberlausitz vornehmen zu lassen, war dem Oberamtshauptmann in dem Herrnhuts wegen an ihn ergangenen Rescript vom 7. August aufgetragen worden.

[122]) „Weil es ohnedem Berthelsdorf nomine tenus betroffen, und mithin nur andere Orte angegangen, sich vor uns zu hüten" (Zinzend.).

Dieses Rescript war nicht dazu bestimmt, nach Herrnhut insinuiert zu werden, sondern eine Instruktion für ihn, „die Herrnhutischen Unordnungen" abzustellen und auf Befolgung der in ihm enthaltenen Bestimmungen zu halten. Ihnen war der allgemeine, das Rescript vom 4. April 1733 bestätigende Satz vorangestellt, „dass die Gemeine zu Herrnhut, so lange sie bei der Lehre der ungeänderten Augsburgischen Konfession beharre", — dass sie sich zu ihr bekenne, war also diesmal ausdrücklich anerkannt, — „bei ihrer bisherigen Zucht und Einrichtung, woferne sich dabei in Zukunft nichts bedenkliches äussern möchte, gelassen" werden soll. Aber nun folgen Bestimmungen, welche zum Theil tief in das Leben der Gemeine eingreifen konnten. Sie sind nach dem Kommissionsbericht und dem schliesslich approbierten Gutachten der Geheimen Räthe festgesetzt worden und bestehen der Hauptsache nach in folgenden neun Punkten:

1. Die nicht konfirmierten Privatlehrer sind „gänzlich" abzuschaffen.

2. Dem Pfarrer Rothe soll die Inspektion über die Verfassung, die Privatübungen und die Zucht anvertraut werden, und er hat genau darauf zu halten, dass niemand sich des Abendmahls enthalte, nicht ohne erhebliche Ursache davon ausgeschlossen werde und dass die Ausgeschlossenen wenigstens nach Jahresfrist mit der Berthelsdorfer Gemeine daran theilnehmen.

3. Der „Name und Missbrauch der Banden" und die „nächtlichen" Zusammenkünfte sind zu vermeiden.

4. Niemand darf in die „Brüderschaft" aufgenommen werden, ausser den Nachkommen der jetzt zu ihr gehörenden und sich in Herrnhut aufhaltenden Personen.

5. Aus dem Waisenhause und der Schule sind sonderlich die Informatoren Schmidt, Hehl und Bagewiz zu entfernen und aus der Gemeine zu entlassen, an ihre Stelle aber ein oder zwei examinierte und auf die symbolischen Bücher verpflichtete Informatoren zu berufen.

6. Statt des Zinzendorfischen Katechismus ist Luthers, statt des Herrnhuter Gesangbuchs das Zittauer in Herrnhut und Berthelsdorf einzuführen.

7. Dem Pfarrer Rothe sind seine „unverantwortlichen Vergehungen" unter Androhung der Suspension oder Remotion zu verweisen, und hat sich derselbe am 4. September auf der Geheimen Kanzlei in Dresden einzufinden.

8. Der Berthelsdorfer Schulhalter soll den Unterricht nach Zeit und Art ändern, auch sich alles Proponierens und öffentlichen Betens enthalten.

9. Die Separatisten sind mit Ausnahme von dreien zu verweisen, wenn sie sich nicht innerhalb einer gewissen Zeit der Kirche anschliessen.

Ehe der Oberamtshauptmann zur Ausführung seines Auftrags am 31. August nach Herrnhut kam, war Zinzendorf schon damit bekannt. Er besprach in seinen Briefen vom 22. und 25. August etliche Punkte des Rescripts und schickte seinem Freunde einen Plan von der künftigen Einrichtung Herrnhuts. Die Unterredung, die er mit ihm kurz darauf in Bautzen hatte, war wohl nicht ohne Wirkung auf das Verfahren, welches der Oberamtshauptmann in Herrnhut beobachtete. Die Anweisung des Rescripts, „das Nöthige mit behöriger Behutsamkeit zu verfügen", befolgte er in hohem Grade. Nur der Herrschaft und den „Hauptarbeitern" der Gemeine, d. h. ihren ersten Männern, wurde mitgetheilt, um was es sich handle, nicht der ganzen Gemeine, die, wie Zinzendorf wohl nicht mit Unrecht einmal behauptet, „mit heller Stimme zum Rescripte Nein gesagt haben würde".[123]) Wenn Graf Gersdorf am 6. September nach Dresden berichtete, er habe „sowohl dasiger Gerichtsherrschaft als Einwohnerschaft das a. h. Anbefohlene mitgetheilt", so ist das einfach — nicht wahr. Die Gemeine erfuhr nur am Bettag den 5. Oktober 1737[124]), „dass nunmehro die Resolution wegen Herrnhuts erwünscht abgelaufen sei" und in Folgendem bestehe: „1. Die Brüder sollen bei ihrer Verfassung und Einrichtung bleiben. 2. Die sich die Zucht nicht wollen gefallen lassen, sollen in Berthelsdorf zum Abendmahl gehen, und der Pfarrer soll darüber halten, dass es geschehe. 3. Die Banden sollen Gesellschaften heissen und fortgesetzt werden. 4. Im Sommer soll keine Zusammenkunft auf dem Saal bei Licht sein. 5. Ausser den gegenwärtigen Einwohnern und ihren Nachkommen, soll man niemand die Statuten unterschreiben lassen. 6. Unsere Brüder, welche Lehrer sind, sollen auf Erfordern Red und Antwort geben, entweder in Bautzen oder Dresden". Wie man eine solche Auslegung glaubte verantworten zu können, ist schwer zu begreifen. Doch waren schon

[123]) Am 7. August 1757.
[124]) Herrnhuter Diarium.

vorher Schritte gethan worden, um für einige Sätze des Rescripts eine mildere Fassung zu erlangen.

In seinem Bericht vom 6. September zeigte nämlich der Oberamtshauptmann etliche Punkte an, um deren Erläuterung resp. Nachlassung die Gräfin Zinzendorf bei ihm eingekommen war.[125]) Sie betrafen 1. die wegen der Tagesarbeit erforderliche Abhaltung der Betstunden bei Licht, die darum nicht für „nächtliche Zusammenkünfte" angesehen werden, sondern fortbestehen möchten; 2. die in ihnen ordentlich bestallten „Proponenten", die man erbötig sei, zum Examen zu sistieren; 3. die Einführung des Zittauer Gesangbuchs, statt deren man die eines neu angefertigten und approbierten zu gestatten bitte; 4. die Anstellung unstudierter Informatoren im Waisenhaus, nach Abschaffung höherer Studien daselbst; 5. das Verbleiben des Magisters Bagewitz in Herrnhut, der Hausbesitzer in Herrnhut sei, und die Anstellung Magister Hehls als Waisenvater bei den kleinen Kindern, nachdem er sich nunmehr ohne weiteres zur Augsburgischen Konfession bekenne.

Die Verhandlungen in den Regierungskollegien über diese Vorstellung weiter zu verfolgen, würde die Grenze unserer Aufgabe überschreiten. Es sei nur bemerkt, dass nie ein Bescheid darauf nach Herrnhut gelangte, und für die Gemeine daselbst das Rescript vom 7. August 1737 bis zum 6. November 1750 formell in Geltung blieb. Am verhängnisvollsten hätte für die Existenz der Gemeine die Forderung werden müssen, dass keine von auswärts kommenden Leute in sie dürften aufgenommen werden, wenn man seitens der Regierung auf der Durchführung des Rescripts bestanden und seitens Herrnhuts es befolgt hätte. Beides geschah aber nicht.

Dem Urtheil Körners p. 53, die Angelegenheiten Herrnhuts seien durch das Konservatorium „befriedigend" geordnet worden, können wir nicht beistimmen, sondern müssen in diesem Rescript ein Damoklesschwert für Herrnhut erblicken.

Noch war das Rescript vom 7. August nicht von Dresden abgegangen, als der Pfarrer Rothe dem Grafen Zinzendorf seinen Entschluss mittheilte (13. August), sein

---

[125]) d. d. 2. September im UA. — Die Körner 57 Anm. 143 genannte Vorstellung gehört nicht hieher, sondern zu den Aktenstücken der Hennersdorfer Kommission 1748.

Pfarramt in Berthelsdorf aufzugeben und einem Rufe der Majorin von Schachmann nach Hermsdorf unweit Görlitz zu folgen. Was ihn dazu bewogen hat, wird uns nicht überliefert. Wir irren aber kaum, wenn wir den Grund dazu zunächst in seinem Verhältnis zur Herrnhuter Gemeine suchen. Hatte diese sich auch an seinen kräftigen Zeugnissen oft erbaut, so war doch das gegenseitige Vertrauen, aus Schuld auf beiden Seiten, vielfach gestört worden. Schon Anfang 1731 hatte man versucht, sich durch Berufung eines besonderen Diakonus für Herrnhut von ihm loszumachen [126]), und der angestrebten Berufung Steinhofers 1733 lag dieselbe Absicht zu Grunde. Zwar wurden die beiderseitigen Differenzen immer wieder ausgeglichen, aber von Dauer war der Friede nie. Am 6. August 1737 schrieb Zinzendorf noch: „Herr Rothe ist wieder einmal sehr zufrieden"; 8 Tage darauf machte ihm dieser die genannte Anzeige, und unter dem 25. August meldet Zinzendorf dem Grafen Gersdorf: „Herr Rothe ist mit mir innigst verbunden; er wird aber und kann nicht bleiben, denn die Gemeine kann ihn und er sie nicht leiden". Dass ihm aber die Herrnhuter Gemeine noch manche Verdriesslichkeit verursachen könne, musste ihm nach dem, was er sich von der Kommission hatte müssen sagen lassen, klar sein. Dazu kamen die Vorhaltungen, die ihm wegen seiner Thätigkeit und Handlungsweise in Berthelsdorf gemacht worden waren. Wie ihm das alles unangenehm und drückend war, sieht man aus den Schreiben, die er nachträglich (im Mai und im Juli 1736) an die Kommission zu seiner Entschuldigung und Rechtfertigung geschickt hat. [127])

Glaubte Rothe aber etwa durch Annahme der Berufung nach Hermsdorf allen Schwierigkeiten und Beschwerlichkeiten zu entgehen, so irrte er. Gemäss der Bestimmung des Rescripts vom 7. August musste er sich in der ersten Woche des September in Dresden stellen. Hier hatte er sich am 6. September einem langen Verhör über die im Kommissionsbericht gegen ihn angeführten Punkte zu unterziehen. Meistens suchte er die Beschuldigungen zu widerlegen, anderes wollte er ändern und z. B. die Privatbeichte und den Exorzismus wieder einführen, „wenn es S. Majestät Wille sei". Dass er „Unser

[126]) S. Herrnhuter Diarium.
[127]) Act. Comm. fol. 265 fgg., fol. 268 fg.

Vater" statt „Vater unser" einmal gebetet habe, sei ein Versehen, das er vermeiden wolle. Auch bekannte er, darin gefehlt zu haben, dass er, als seine Vorstellungen bei Zinzendorf kein Gehör fanden, solches nicht höheren Orts angezeigt hätte; „es wäre aber nicht aus böser Meinung geschehen". — Unmittelbar darauf ward ihm ein Revers in die Feder diktiert, in welchem er sich, weil seine, den geschehenen Vorhaltungen entgegengesetzten Erklärungen u. s. w. nicht für hinlänglich befunden wären, „mit Hand und Herz, als vor Gottes Angesicht, ohne Reservation und Aequivocation" verbindet, in Zukunft nichts von dem, dessen man ihn beschuldigt, zu thun, z. B. keine Konventikel „weiter anzustellen" noch andern zu gestatten (im Verhör hatte er seine Privatversammlungen nicht als Konventikel gelten lassen), „die in der Gemeine eingerissene Spaltung zu heben", d. h. die Berthelsdorfer Ecclesiola aufzulösen, und sich überhaupt in allen Stücken nach der „christlichen" Kirchenordnung zu richten.[128]) Dass er einen Ruf nach Hermsdorf angenommen habe, verschwieg Rothe. Zwar scheint diese Veränderung damals noch nicht ganz entschieden gewesen zu sein, aber nachdem er sich hatte bewegen lassen, einen solchen Revers zu vollziehen, hatte er mit der Herrnhuter Gemeine völlig gebrochen und sie mit ihm. Am 20. Oktober hielt er seine Abzugspredigt und am 25. ging er mit seiner Familie weg. Nichts als diese trockenen Notizen enthält das Herrnhuter Diarium. Damit ist genug gesagt. 1739 verliess er Hermsdorf schon wieder und wurde Pastor zu Tommendorf bei Bunzlau, wo er 1758 starb. In Herrnhut und namentlich bei Zinzendorf blieb er unvergessen. Mehrmals hat dieser vergeblich versucht, ihn in seine Nähe zu bekommen.[129]) An seinen herrlichen Liedern erbaut sich noch heute die Brüdergemeine mit der übrigen evangelischen Kirche.

8. Graf Zinzendorfs abermalige Verweisung aus Sachsen 1738.

In der Erklärung, d. d. Berlin 9. Juni 1737, an den König und die Geheimen Räthe hatte Zinzendorf zunächst

[128]) S. Körner 56 Anm. 140 und 141 (das Original von Rothes Hand); an dem dort a. O. fol. 57 fgg. (Schröters Entwurf des Reverses); Loc. 5985 G. K.-A. 1736—1738 Vol. I fol. 129 fgg. (Kopie.)

[129]) Spangenberg a. a. O. 1071 fg., cf. Brüderbote 1879, 8 fgg.

seinen Dank für den erhaltenen Pardon ausgesprochen. Der gegebenen Vorschrift, wie er sich zu erklären habe, glaubte er nachzukommen, wenn er es seine einzige Ambition nannte, „mit seiner höchsten Landesobrigkeit im gewünschten Vernehmen zu stehen", und bekannte, dass es ihm, statt sich dafür auf Zeugnisse anderer zu berufen, genüge, „wenn S. Majestät er künftig als ein Stiller im Lande bekannt und alles dessen, was Selbige zu dem ihm betrübt gefallenen consilio abeundi veranlasst, Ihro nicht mehr verdächtig sein werde; wie es denn seine Absicht sei, einen demgemässen Wandel zu führen". Schliesslich bat er noch, „bei unverhoffter Reiteration einiger Beschwerung möge S. Majestät ihn darüber hören und nach Dero höchsten Absichten bedeuten lassen".

Mit gutem Grunde hatte Graf Gersdorf ihm gerathen, es damit genug sein zu lassen, denn Zinzendorf lässt sich in seinem Brief an Zech (10 Juni 1737, s. o.) auf Erörterungen ein, die ohne Zweifel besser unterblieben wären. Der ausbedungene Revers, erklärt er darin, habe ihn embarrassiert, denn er könne nicht, ohne vor Gott und Menschen Unrecht zu thun, zugeben, dass er sich seit dem Rescript vom 4. April 1732 nicht stille und ruhig verhalten, und dass er irgendwelche Neuerungen vorgenommen habe. Er wolle sich in Zukunft in jeder Hinsicht still und ruhig verhalten, aber er habe das schon vorher gethan, ohne dass es von Nutzen gewesen sei. Zech möge mit dahin wirken, dass Zinzendorf nicht in kurzem wieder verklagt und ungehört verdammt werde.

Ein Brief an den Oberhofprediger Marperger vom nämlichen Tage, in dem er diesen bat, das Vergangene zu vergessen, aber bei neuen Klagen über ihn sich an ihn direkt zu wenden, ehe er urtheile, konnte kaum ein Gegengewicht gegen Inhalt und Ton des Schreibens an Zech bilden. Hatte Zinzendorf doch im letzteren Marperger als denjenigen hingestellt, der „durch seine Bibelwarnung 1727[130]) den ganzen Lärm angefangen, der jetzo ein so klägliches Ende genommen" und unbegreiflicher Weise „in causa propria Kläger und Richter zugleich sei".

Zinzendorfs Zuschrift an den Geheimen Rath Hennicke, den bekannten Günstling des Grafen Brühl, d. d. Herrnhut 24. Juli 1737[131]), ist, wie schon Körner sagt, ruhiger

[130]) Cf. Spangenberg a. a. O. 398 fgg.

[131]) UA. — Körner 50 Anm. 117 (Kopie). Loc. 5985. G. K.-A. 1736—1738. Vol. 1 fol. 158 (Original).

abgefasst. Sie enthält unter andern die Versicherung, er werde als ehrlicher Mann alles mögliche thun, um das „Zeugnis eines geruhigen und pflichtmässigen Unterthanen zu erlangen". Aber was an Zech einmal geschrieben war, blieb geschrieben und diente dazu, dass man Zinzendorfs Erklärung im Geheimen Konsilium zu seinem Nachtheil beurtheilte. Nach dem Bericht vom 7. August 1737[132]), welchem die Briefe an Zech und Hennicke beigelegt wurden, fanden die Geheimen Räthe die Erklärung nicht ausreichend, um für einen der königlichen Absicht entsprechenden Revers angesehen zu werden, und legten den Entwurf zu einem anderen bei. Dieser fand auch bald Brühls Genehmigung. Unter dem 28. August 1737 erging an den Oberamtshauptmann der Befehl, ihn dem Grafen Zinzendorf zur Vollziehung vorzulegen.[133]) Damit war Zinzendorfs Loos schon so gut wie entschieden.[134]) Denn in der Form eines Versprechens sich in etwas schuldig zu erklären, wovon ihn sein Gewissen freisprach, musste ihm, auch wenn er nur ein ehrlicher Mann sein wollte, unmöglich sein. Graf Gersdorf hatte ihn mit Recht, als er ihm abrieth den Brief an Zech abgehen zu lassen, auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, dass die ihm gegebene Erlaubnis zur Rückkehr wieder aufgehoben würde. Jetzt bat er ihn, ja nichts immediate einzugeben, die Sache könne dadurch nur schlimmer werden. Am besten sei noch mit Hennicke persönlich zu reden und ihn in genaue Kenntnis der Umstände zu setzen. Später sei es vielleicht nicht mehr thunlich. Wie Zinzendorf gelegentlich mittheilt[135]), hat ihm der Oberamtshauptmann sogar einmal zugeredet, den Revers zu unterschreiben. Dass er darauf nicht einging, nimmt nicht wunder, wohl aber muss es auffallen, dass er sich auch im übrigen nicht nach seinen Rathschlägen richtete. Statt selbst nach Dresden zu gehen, wandte er sich schriftlich an Hennicke und bat den Oberamtshauptmann in einem Memorial vom 15. September[136]), ein von Zinzendorf entworfenes Projekt zu einem andern

---

[132]) S. Körner 50 Anm. 118.

[133]) S. dens. Körner 50 fg. — Original und Kopien im UA.

[134]) Zinzendorf, der den Revers am 7. September erhielt, schrieb am 15. September, — ein Zeichen, dass er sein Schicksal ahnte, — an jemand: — — „wenn mich der Heiland mit einem dritten Exilio wollte ehren lassen".

[135]) Synod. London, 20. Dezember 1752.

[136]) Im UA.; Loc. 5985. G. K.-A. 1736—1738 Vol I, fol. 212 fgg.

Revers einzuschicken. Der dasselbe begleitende Brief an Hennicke wurde vom Grafen Gersdorf wieder zurückgeschickt, was diesem später heftige Vorwürfe Zinzendorfs zuzog. Das betreffende Schreiben scheint dann auf andere Weise doch an Hennicke gesandt worden zu sein.[137])

Zinzendorfs Revers[138]) unterscheidet sich von dem ihm vorgeschriebenen nur dadurch, dass er ein Bekenntnis zu dem ihm Schuldgegebenen vermeidet, und demgemäss Ausdruck und Satzkonstruktion modifiziert ist; sonst schliesst er sich ganz an jenen an. Selbstverständlich fand er keinen Beifall, denn man beabsichtigte ja gerade, was Zinzendorf vermeiden wollte, dass er sich selbst als der Schuldige hinstelle. Und so wurde denn dem Oberamtshauptmann am 23. Oktober 1737 rescribiert[139]), er solle den nochmals beigelegten Revers dem Grafen Zinzendorf zur Vollziehung binnen 8 Tagen zuschicken.[140]) Gleich nach dem Empfang theilte Graf Gersdorf seinem Vetter den Inhalt des Rescripts privatim mit und stellte ihm wieder anheim, ob er nach Dresden gehen und probieren wolle, durch mündliche Vorstellung etwas bei Brühl und Hennicke zu erreichen. „Mündlich war einige Hoffnung", — nämlich als der Oberamtshauptmann selbst einmal mit einem von beiden sprach[141]), — nur sei keine Zeit zu verlieren. Zinzendorf ging abermals nicht nach Dresden, sondern reichte ein ausführliches Memorial d. d. Herrnhut 11. November 1737 an die Geheimen Räthe ein, legte seinen Reversentwurf wieder bei und bat Graf Brühl in einem französischen Brief um das Zustandebringen der im ersteren erbetenen Untersuchung. Da er den verlangten

---

[137]) d. d. 15. September 1737 im UA. Der Name des Geheimen Raths ist allerdings nicht darin genannt, aber ohne Frage ist es an Hennicke gerichtet.

[138]) Im UA.; Original im HStA. l. c. fol. 213 fg.

[139]) Original im UA.

[140]) Die einzige Aenderung bestand darin, dass der Ausdruck auf „meinen" Gütern in auf „denen" Gütern (Berthelsdorf und Herrnhut) verwandelt war, weil Zinzendorf seit 1733 nicht mehr Gutsherrschaft sei. S. Geheime Rathsregistratur im HStA. l. c. fol. 218 und diese Form des Reverses fol. 219.

[141]) In der 1745 für das Geheime Konsilium bestimmten species facti (UA. und G. C.-A. Vol. II fol 48 fgg.) sagt auch Zinzendorf: „einige Minister hätten sich mündlich dahin geäussert, es könne bei dem ersten Revers i. e. seiner Erklärung vom 9. Juni 1737 sein Bewenden haben". — Aus einem Brief desselben an Graf Gersdorf vom 6. Juli 1738 geht hervor, dass es Hennicke war, der sich im obigen Sinn gegen letztern aussprach.

Revers nicht unterzeichnen könne, bittet er die Geheimen Räthe, ihn nicht ungehört zu verdammen. Zu Untersuchungsrichtern schlägt er Zech, Loss und Marperger vor, also Männer, von denen nicht zu erwarten war, dass sie für ihn Partei nehmen würden. Ihre Aufgabe soll sein, die Beschuldigungen, zu denen sich Zinzendorf im Revers bekennen soll, zu untersuchen und besonders 17 aufgeführte Punkte genau klar zu stellen.[142]) Fällt die Untersuchung zu seinen Gunsten aus, so werde sich von selbst ergeben, ob er zu absolvieren sei. Im entgegengesetzten Fall wolle er Abbitte thun u. s. w.[143])

Den Erfolg dieser Vorstellung wartete Zinzendorf nicht in Herrnhut ab. Am 4. Dezember 1737 trat er, wie er es später nennt, sein „freiwilliges Exil aus Sachsen" an.[144]) Freiwillig nennt er es, weil ihn seine Berufsgeschäfte, eine Reise nach Westindien, ohnedies in die weite Welt abriefen. Doch hoffte er zugleich, man werde die Forderung, den Revers zu unterschreiben, stillschweigend fallen lassen.[145]) Auch ergriff sein hochbetagter Stiefvater von Natzmer noch einmal die Feder (Januar 1738), um bei Hennicke darum einzukommen, dass man seinem Sohn erlaube, sich vor einer ordentlichen Kommission zu verantworten, und ihn mit dem Revers verschone.[146]) Zinzendorf, der seit dem 25. Dezember 1737 wieder in Berlin war, glaubte nach seiner Art durch fortgesetzte Korrespondenz nach Dresden seinen Zweck erreichen zu können. Am 1. März 1738 schrieb er wieder an Graf Brühl und schickte seinen Revers vollzogen mit, obwohl er ihn zur Sicherheit für das Künftige nicht mehr nöthig erachte u. s. w.[147]) In einem Brief an einen ungenannten Grafen

---

[142]) S. dieselben in Zinzendorfs „Gestalt des Kreuzreiches Jesu" u. s. w. (1745) 161 fgg. Es sind nicht Gründe, weshalb er den Revers nicht unterschreiben kann, sondern Fragen zur Untersuchung (Körner 54).

[143]) S. dieses Memorial G. C.-A. 5986 (Vol. II) fol. 2 fgg. Entwürfe im UA. — Den Brief an Brühl eod. d. CCA. Vol I fol. 355 fg. Dass er an diesen gerichtet sei, zeigt die Anrede „Monseigneur" (cf. Graf Gersdorf an Zinzendorf s. d. s. o.: „es ist gewöhnlich ihm — Graf Brühl — den Titel Monseigneur zu geben").

[144]) Naturelle Reflex. 136 — seine Gemahlin folgte ihm am 10. Dezember.

[145]) S. Brief an Hennicke, Frankfurt am M., 18. Dezember 1737. UA. und CCA. Vol. I fol. 361 fg. und G. C.-A. 5986 (Vol. II.) fol. 19 fg.

[146]) Im UA.

[147]) Im UA.; — G. C.-A. 5986 (Vol. II.) fol. 36.

vom 4. März beruft er sich auf das jedem Verbrecher zustehende Recht, sich verantworten zu können, und dringt darauf, dass ihm auch Gelegenheit dazu gegeben werde. Endlich bittet er abermals d. d. Berlin 6. April 1738 den Grafen Brühl, dessen Departement, als Oberkammerherr, die Begnadigungen seien, um Erlaubnis, vor seiner amerikanischen Reise 8 Tage auf seine Güter gehen zu dürfen, weil seine mehrfachen Schreiben unbeantwortet geblieben wären, und er also nicht wisse, ob sein eingereichter Revers angenommen sei, auch sich nicht unterstehe, ohne Seiner Excellenz Zustimmung dorthin zu gehen. — Noch in demselben Monat erfuhr er, welche Wirkung sein Memorial vom 11. November vor. J., seine Abreise von Herrnhut und seine zahlreichen Briefe gehabt hatten.

Der erste Entwurf zu einem Gutachten der Geheimen Räthe über Zinzendorfs Memorial ist vom 7. Dezember 1737, wurde aber beiseite gelegt, als man hörte, er habe sich von Herrnhut wegbegeben.[148]) Gleichwohl ist er beachtungswerth, weil hier zum ersten- und letztenmal davon die Rede ist, ihm die gewünschte Untersuchung zu gewähren. Aber nicht Rücksichten der Billigkeit bestimmen dazu, sondern man will nur den bösen Schein meiden, als sei die Sache übereilt und Zinzendorf „indefensus" geblieben. So war es schliesslich nur ein Glück für ihn, dass nichts daraus wurde.

Dass Zinzendorf Herrnhut verliess, ehe seine Angelegenheit ins Reine gebracht war, vermerkte man übel in Dresden. Man glaubte, er habe die Reverssache nur darum hingezogen und eine Untersuchung nur deshalb begehrt, um Zeit zu gewinnen und nicht genöthigt zu werden, das Land, ehe es ihm genehm sei, zu verlassen. Auch scheint die erst jetzt in Dresden bekannt gewordene Bischofsweihe in Berlin Bedenken erregt zu haben.[149])

Unter diesen Umständen meinten die Geheimen Räthe von der „ohne dies allerlei Bedenklichkeiten unterworfenen kommissarischen Untersuchung" absehen zu müssen, und hielten laut Bericht an den König vom 5. Februar 1738[150]) dafür, dass Zinzendorf es sich selbst zuzuschreiben habe, wenn ihm befohlen werde, die königlichen Lande gänzlich zu meiden.

---

[148]) G. C.-A. 5986 (Vol. II.) fol. 23 fgg.
[149]) Körner 32.
[150]) Ib. 54 Anm. 121.

Dieser hat jedoch jene Deutung seiner Abreise von Herrnhut bestritten. Nach erhaltenem Befehl, das Land zu meiden, schrieb er an Graf Brühl d. d. Jena 20. Mai 1738[151]), er habe Herrnhut verlassen, um nicht pendente lite den Schein zu geben, als wolle er die königliche Toleranz missbrauchen. Hätte er vermuthet, seine Erklärung werde verworfen werden, wie er erst im September erfahren, so würde er nicht ins Land gekommen sein. Sich ganz von Herrnhut wegzubegeben, sei ihm nicht in den Sinn gekommen, wie schon daraus erhelle, dass er noch jetzt nicht wisse, wohin er und die Seinen sich wenden sollten. In Berlin sei er übrigens immer noch nahe genug gewesen, um sich schnell zur Untersuchung zu stellen.

Im Geheimen Kabinett hatte man aber nicht erst untersucht, ob die Auslegung, welche die Geheimen Räthe von Zinzendorfs Verhalten gaben, Grund habe oder nicht. Am 3. März 1738 befahl der König dem Geheimen Konsilium[152]) die Ausfertigung eines Rescripts, welches d. d. Dresden 19. März 1738[153]) an den Oberamtshauptmann zur Insinuation an Zinzendorf expediert wurde. Es gelangte am 13. April nach Herrnhut, von wo man es sogleich nach Berlin schickte. Unter Geltendmachung der Motive, welche die Geheimen Räthe Zinzendorfs Benehmen unterschoben, wird darin die ihm von S. Majestät ertheilte Erlaubnis zur Rückkehr nach Herrnhut „gänzlich widerrufen“ und erklärt, dass dieselben in Ihren „Landen ihn hinfürohin jemals weiter dulden zu lassen, nicht wiederum zu bewegen sein würden“.

Damit hörte Zinzendorfs Exil auf ein freiwilliges zu sein. Es schien, als ob er Herrnhut nie wieder sehen sollte. Vielleicht wäre das Urtheil anders ausgefallen, wenn er den wohlgemeinten Rathschlägen des Grafen Gersdorf gefolgt wäre. Jetzt konnte er dem König in wenigen Zeilen, die er dem zuletzt erwähnten Brief an Brühl beilegte, nur sagen, dass ihn nichts so sehr schmerze, „que de savoir, que je sens l'effet de Votre indignation pour être soupçonné de tours, qui me paroissent au des-

[151]) Ib. 55 Anm. 133. — Dass der Brief an Brühl gerichtet ist, ergiebt sich, abgesehen von der Anrede Oberkammerherr, aus der darin vorkommenden Bezugnahme auf den am 1. März geschriebenen. Diesen hatte Graf Brühl nebst Revers erhalten, s. status causae von 1740, Herzogliche Korrespondenz fol. 98 fgg.

[152]) S. Körner 55 Anm. 135.

[153]) Original im UA.

sous du caractère franc et simple, dont je fais profession".[154]) Berlin hatte er am 29. April 1738 verlassen. Er stand in der Welt als ein Heimathsloser da; aber er hätte nicht Zinzendorf sein müssen, wenn er nicht, statt planlos in ihr umher zu irren, seine Pilgrims- und Fremdlingsschaft dazu angewendet hätte, an der Hand seines göttlichen Leiters diejenigen seiner Mitmenschen aufzusuchen, die zwar eine irdische Heimath hatten, aber das himmlische Bürgerrecht entbehrten, und ihnen zu bezeugen, wo und wie es zu erlangen sei. Als er 1747 nach Herrnhut zurückkam, gab es nicht nur ein Herrnhut, sondern in verschiedenen Ländern waren Brüdergemeinen entstanden. Tausende waren mit ihnen verbunden, ohne Mitglieder derselben zu sein, und das Werk der Heidenbekehrung war in stetem Wachsthum begriffen. Wer hätte das 1738 für möglich gehalten! wer namentlich unter denen, die seine Aechtung in Sachsen so eifrig betrieben! Sie hatten dabei vielleicht auf des Mannes und seiner Sache Rückgang und endlichen Untergang gerechnet und statt dessen selbst nicht unwesentlich zum Gegentheil beigetragen.

[154]) d. d. Berlin April 1738. Büd. Samml. III, 686 fg.; — G. C.-A. 5986 (Vol. II.) fol. 54 fg. ist Kopie, als Beilage zur Species facti von 1745. Das Original ist noch nicht im HStA. aufgefunden.

II.

Bernhard von Miltitz, kein Weltumsegler.

Von

Sophus Ruge.

Auf die merkwürdigen Reisen dieses sächsischen Edelmannes, welcher im Jahre 1570 auf Schloss Scharfenberg bei Meissen geboren ist, hat zuerst Rudolph von Kyaw in einem Aufsatze des „Neuen Lausitzischen Magazins“ XLIX, 126—134 (Görlitz 1872), unter dem Titel: „Ein Tourist gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts“ aufmerksam gemacht. Hierauf hat auch Prof. Alf. Kirchhoff in Halle in den „Mittheilungen des Vereins für Erdkunde zu Halle a. S.“ 1881 (67—81) die ausgedehnten Seereisen Bernhards von Miltitz vom geographischen Standpunkte aus beleuchtet und seiner Abhandlung den Titel: „Ein sächsischer Weltumsegler des 16. Jahrhunderts“ gegeben, und schliesslich ist noch am 27. September d. J. in der wissenschaftlichen Beilage der „Leipziger Zeitung“ (Nr. 78) ein Referat über Kirchhoffs Aufsatz mit der Ueberschrift: „Der erste sächsische Weltumsegler“ erschienen.

Alle drei Berichterstatter sind der Ansicht, Miltitz habe eine Seefahrt rund um die Erde gemacht.

Dass diese Auffassung falsch ist, werden hoffentlich die folgenden Zeilen auf das bestimmteste darthun.

Die einzige Quelle, aus welcher wir schöpfen können und welche auch v. Kyaw und Kirchhoff benutzt haben,

ist eine jetzt selten gewordene Schrift des Pastor Joh. Durrius, welcher aus den leider verloren gegangenen Tagebüchern unseres Reisenden einen Bericht zusammenstellte und seiner Leichenpredigt beifügte.

Da diese Schrift auf der Königlichen öffentlichen Bibliothek zu Dresden fehlt, so mag hier der umfängliche Titel in extenso angeführt werden. Er lautet:

DECENNIUM MEMORABILE.

Das ist /
Gründliche beschreibung / der Weitleuftigen / vnd zu Land vnd Wasser gefehrlichen Reisen / durch Europam / Africam vnd Americam: dabey etlicher schöner Insulen / Städte / Thiere / vnd herrlicher Früchte / auch was domals anderweit denckwürdig vorgelauffen ist / sonderlich gedacht wird.

Mit vorgehend gehaltener Christlichen Leichpredigt / vber den Spruch / Johan. 11 Ich bin die Aufferstehung vnd das Leben etc. Bey bestattung / des Weyland WolEdlen Gestrengen / Ehrnvesten vnd Mannhaften / Bernhard von Miltitz / zu Pretzsch / Churfl. S. Durchl. verdienten Haupt- auch hiebevorn in frembden Landen wolversuchten und erfarnen Kriegsmannes.

Welcher den 18. Tag Novembr. des abgewichenen 1626. Jahres / vor Mittage / zwischen 8. und 9. Uhr / Seelig im HErrn entschlaffen / vnd folgents / den 1. Decembr. mit Adelicher Solennitet / vnd Volckreicher versamlung / in die Kirche zu Pretzsch / beygesetzet worden ist / auff begehren in Druck geben / durch M. Johannem Durrium, Pastorem substitutum / daselbs. Witteberg / gedruckt bey Johan Gorman / Anno 1628. (4°. 56 Bl. ohne Angabe der Seitenzahlen.)

Nach einer Vorrede von 10 Seiten folgt die 45 Seiten lange *Leichpredigt* und sodann der Lebenslauf des Verstorbenen unter dem Titel: *Commendatio Defuncti.*

Auf die Familienverhältnisse und die Jugendgeschichte unseres Helden gehe ich hier nicht näher ein; es genügt der Hinweis auf die ausführlichen Mittheilungen von Kyaws. In Bezug auf den Werth der Leistungen des Magister Durrius bei der Excerpierung der Tagebücher des weitgereisten Mannes unterschreibe ich vollständig Kirchhoffs Urtheil (a. a. O. 69): „Stücke des Reisebuches waren spanisch verfasst, und es ist mitunter zweifelhaft, ob es dem biederen Magister Durrius beim Excerpieren mehr an Sprachkenntnis und philologischer Akribie oder mehr an naturhistorisch-geographischem Wissen gefehlt hat. Nachdem z. B. wenige Seiten vorher die Schildkröte unter der spanischen Bezeichnung „tortuga" beschrieben, wird vom Eierlegen des „Tortuga-Vogels" geredet u. s. f."

Ich beschränke mich nur auf seine „Weltumsegelung"

und werde dabei möglichst genau unsere einzige Quelle zu citieren haben.

Als junger Mann von 21 Jahren zog B. von Miltitz in die Welt, versuchte sich als Kriegsmann in Frankreich und den Niederlanden und kehrte von diesem ersten Ausfluge 1593 in seine Heimat zurück. Im folgenden Jahre brach er wieder auf und ging im Dezember 1594 von Dieppe aus in See.

Von hier aus soll nun nach der bisherigen Annahme die Fahrt an der Westküste Afrikas entlang ums Kap der Guten Hoffnung nach Vorderindien, nach Malakka und weiter durch den Grossen Ozean und um Südamerika herum[1]) nach Westindien, namentlich nach Haïti, gegangen sein, von wo Miltitz dann später über den Atlantischen Ozean nach Europa zurückkehrte.

Soll die Weltumsegelung wirklich vollendet worden sein, so kann sie nach dem Verlauf der Darstellung, wie sie M. Durrius gegeben hat, nur in der angedeuteten Richtung erfolgt sein. Es wäre also, ganz allgemein gesagt, eine Fahrt von Westen nach Osten um die Erde gewesen. Und das ist, was ich entschieden bezweifeln muss.

Die Beweise für meine Ansicht schöpfe ich theils aus den allgemeinen Zeitverhältnissen, aus den nautischen Leistungen des 16. und 17. Jahrhunderts, aus der Geschichte der Seereisen, theils aus dem Berichte des Durrius selbst, und behaupte:

1. Eine Erdumsegelung in der Richtung von West nach Ost ist weder im 16. noch im 17. Jahrhundert ausgeführt, also auch schwerlich durch Miltitz vollendet worden.

2. Das von Durrius mitgetheilte Excerpt aus dem Tagebuche unseres Reisenden verlangt eine derartige Auffassung nicht.

I.

Wir kennen aus dem 16. Jahrhundert nur fünf Erdumsegelungen: 1519—1522 Magalhaens, 1577—1579 Drake, 1586—1588 Cavendish, 1593 Rich. Hawkins,

---

[1]) von Kyaw sagt S. 130 ausdrücklich: „Die Südspitze von Amerika ward glücklich umsegelt", während Kirchhoff S. 75 bemerkt: „Die Segelfahrt über das Stille Weltmeer muss in der zweiten Hälfte des Jahres 1595 vollzogen worden sein."

1598 Oliver de Noort. Alle diese Fahrten nahmen ihren Weg von Osten nach Westen, also von Europa aus durch die Magalhaensstrasse über den Stillen Ozean, durch die indische Inselflur, den Indischen Ozean und ums Kap der Guten Hoffnung zurück. Der Grund liegt vor allem in den herrschenden Wind- und Wasserströmungen namentlich der heissen Zone. Man segelte mit den nach Westen drängenden äquatorialen Meeresströmungen und mit dem Passat. So ist es erklärlich, dass erst der berühmteste englische Seemann, James Cook, den kühnen Plan fasste und auf seiner zweiten Reise zur Ausführung brachte, von 1772 bis 1775 die Erde von Westen nach Osten, aber in hohen südlichen Breiten zu umkreisen.

Die Hauptschwierigkeiten, welche in den früheren Jahrhunderten einer derartigen Unternehmung entgegenstanden, lagen in den physischen Verhältnissen des Grossen Ozeans und in der Magalhaensstrasse. Mehrere spanische Geschwader, welche den Spuren der bahnbrechenden Fahrt eines Magalhaens über das Stille Weltmeer gefolgt und von dem Westgestade Mexikos aus bis zu den Philippinen und Molukken vorgedrungen waren, rangen vergebens gegen die Passate und Windstillen des grössten aller Meere, so dass sie zum Tode erschöpft und in der Mannschaft decimiert zur Umkehr gezwungen wurden und sich den auf den Molukken herrschenden Portugiesen auf Gnade und Ungnade ergeben mussten. Erst der geniale Urdaneta schlug 1565 von den Philippinen eine nördliche Richtung bis in die japanischen Gewässer ein, erreichte jenseits des 35. Grades n. Br. die Region der Antipassate und gelangte, zum erstenmale, über den Grossen Ozean nach Mexiko zurück.

Von hier aus wäre noch eine lange mühsame Fahrt an der Westküste Amerikas entlang erforderlich gewesen, um ans Feuerland zu gelangen, wobei wieder die sogenannte antarktische Humboldtströmung, welche an dieser Seite Südamerikas nordwärts fast bis zum Aequator flutet, zu überwinden gewesen. Wir kennen den spanischen Kapitän, der 1572 den Weg von Lima nach Valparaiso zum erstenmale machte. Es ist Juan Fernandez, der Entdecker der berühmten Robinson-Insel, welcher, indem er einen weiten Bogen nach Westen ins Meer hinein einschlug, dieser Humboldtströmung auswich.

Und dann, wenn diese lange Reise wirklich von B. von Miltitz sollte ausgeführt sein, fand sich das Schiff

erst vor der Hauptaufgabe, die Magalhaensstrasse zu gewinnen und zu durchsegeln.

Ein Blick auf eine Weltkarte unserer Tage belehrt uns allerdings, dass man von dem Gewürzmarkt von Malaka in Hinterindien, dem fernsten asiatischen Punkte, welchen unser Reisebericht nennt, in südöstlicher Richtung entweder durch die Torresstrasse nördlich von Australien oder um diesen Kontinent herum gegen Süden direkt nach der Magalhaensstrasse steuern kann. Allein die Torresstrasse war damals noch nicht bekannt, und wenn der Spanier Torres sie auch 1606 von Osten nach Westen durchfuhr, so blieb doch diese nautische That in dem Archiv von Manilla bis 1762 als Geheimnis begraben, und James Cook musste sie zum zweitenmale entdecken, ehe die Wissenschaft Kunde erhielt von ihrer Existenz. Aus diesem einen Beispiele erhellt aber, wie sorgsam die Spanier ihre nautischen Erfahrungen bewachten, und unser französisches Schiff aus Dieppe war sicherlich ganz auf eigene Versuche angewiesen.

Der Weg südlich um Australien herum, von dessen Vorhandensein man um 1595 überhaupt noch keine sichere Kunde hatte, ist aber erst 1642 von dem Holländer Tasman gemacht, und zwar nur bis in die Mitte des Grossen Ozeans.

Unser Schiff würde also eine Entdeckungsthat ersten Ranges ausgeführt haben, wenn es einen solchen Kurs eingeschlagen hätte und bis zur gefürchteten Magalhaensstrasse vorgedrungen wäre.

Heutzutage gehen unsere Schiffe, wenn sie das Südende Amerikas dublieren wollen, nicht durch jene stürmischen Felsenengen der Magalhaensstrasse, sondern ums Kap Hoorn. Allein dieser Weg war 1595 auch noch nicht bekannt, sondern wurde erst 1616 von den beiden Holländern Le Maire und Schouten aufgefunden.

Es blieb also nur der einzige Weg durch „diese hohle Gasse" der Magalhaensstrasse. Dieselbe hat von der atlantischen Seite einen ziemlich breiten Eingang, von der pazifischen Seite aber, wo der Feuerlandsarchipel in zahllose Felseninseln und Klippen zersplittert ist, ein Wirrsal von Eingängen, in denen man sich nur schwer zurecht findet. Der Zugang von Osten ist also entschieden bequemer, aber mit wie viel Gefahren auch von dieser Seite zu ringen war, das lehrt die Geschichte der

Seefahrten nach diesen Gewässern.[2]) Magalhaens selbst verlor 1520 dabei von fünf Schiffen zwei, sein Nachfolger Loaisa 1525 von sieben Schiffen vier. Sebastian de Elcano, welcher beide Fahrten mitmachte, fand nur mit Mühe zum zweitenmale den einzigen vorhandenen Eingang wieder. Alcazara kehrte 1534 vor der Strasse wieder um und sein Begleiter Rodrigo de Isla wollte lieber mit seinen Matrosen zu Fuss durch das unwirthliche Patagonien sich einen Weg zum Grossen Ozean bahnen, wobei er bis an den Fuss der Anden kam, als sich noch einmal den Stürmen in der gefürchteten Strasse aussetzen. Darum wählten die Spanier seit 1540 lieber den Weg über die Landenge von Panama, um sich mit dem eroberten Goldlande von Peru in Verkehr zu setzen.

Den ersten Versuch, von der Westseite her die Strasse aufzufinden, machte 1557 Ladrillero von Chile aus. Er konnte anfangs den Eingang nicht entdecken, erreichte, trotzdem er sich vier Monate in den Felsensunden aufhielt, doch nicht den Ausgang und soll, nach den wenigen Angaben, welche wir über diesen Versuch besitzen, seine ganze Mannschaft bis auf drei oder vier Personen dabei eingebüsst haben.

Dann ruhten weitere Versuche über zwanzig Jahre, bis das unerwartete Erscheinen des „Erzpiraten" Francis Drake in der Südsee 1579 die Spanier von neuem auf die politische Wichtigkeit der Strasse hinwies. Sarmiento wurde von Peru aus in demselben Jahre abgesandt, um die Strasse sorgfältig zu untersuchen und militärisch zu befestigen, um ungebetenen Gästen, die nach den Silberflotten Mexikos lüstern waren, den Weg zu sperren. Er verwandte auf seine Aufgabe fünf Monate. Nun erst lernten die Spanier das Fels- und Wassergewirre dort kennen. Als dann aber Philipp II. von Spanien, wohin sich Sarmiento gewendet — er war also der erste, der die Strasse von Westen nach Osten passierte, — eine gewaltige Flotte von 23 Schiffen mit 3500 Mann dahin schickte, um die Fortifikationsarbeiten alles Ernstes zu betreiben, scheiterte das Unternehmen trotz der Führung Sarmientos, welcher unter dem Generalkapitän Flores de Valdes an diesem Feldzuge theilnahm, vollständig in den antarktischen Unwettern. Die Kolonisten starben vor

[2]) J. G. Kohl, Geschichte der Entdeckungsreisen und Schifffahrten zur Magellansstrasse. Berlin 1877.

Hunger und Kälte und nur wenige Fahrzeuge entgingen dem allgemeinen Verderben.

Wenn man alle diese Thatsachen erwägt, kann man unmöglich annehmen, dass ein französischer Kauffahrer resp. Freibeuter, und sei er auch aus einer Stadt, deren Seeleute sich seit früher Zeit einen guten Namen durch ihre kühnen Fahrten erworben hatten, gleichsam im Spiel alle die erwähnten Gefahren überwunden und es nicht für der Rede werth gehalten habe, einem Theilnehmer der Fahrt, der, wie Bernhard von Miltitz, mit offenen Sinnen in die Welt schaute, nur ein Wörtchen von diesen wahrhaft grandiosen Entdeckungen und Leistungen zu verrathen. Eine solche Fahrt hätte damals nicht verschwiegen werden können.

Wenn unser Bericht von alledem kein Wort enthält, so muss wohl der Verdacht laut werden, dass das Schiff eine solche Fahrt überhaupt nicht gemacht hat. Sehen wir also darauf hin uns denselben genauer an, wobei ich die einzelnen Schilderungen übergehe, aber die Fahrt selbst nach dem Wortlaut einreihe.

II.

Bernhard von Miltitz ist am 12. Dezember 1594 nach Dieppe gekommen.

„Doselbs ist er eines Hauptmannes / Piere Fele demeurant en la mesme ville de Diepe / Leutenampt worden / mit jhm darauff zu Schiff gangen / vnnd zu Mittage / vmb zehen Vhr / sampt dem Krigsvolck / mit gutem Winde / vnd klingenden Spil / den Hafen ausgesegelt / vnd so fort den 13. Decembris / des Nachts zwischen 2 vnd 3 Vhr / vnter Engelland hinweg gelauffen / vnd dieses weges gefolget ist / daß er mit der Compagny / gleich den 1. Januarii / des 1595 Jahres / die sieben Insulen (welche nach der besten / Canariae heißen) erreicht hat.“ .... Hier wurden sie durch Windstillen 8 Tage aufgehalten, „biß Gott jhren Wuntzsch erhört / vnnd einen starcken / doch guten Wind gegeben / mit welchem sie ohn gefehr zu Nacht vmb 1 Uhr / vnter die Segel gangen / vnd nach wenig Tagen / nemlich den 18. Jan. Africam .... frölig endeckt haben.“ .... Alsdann sind sie „das Meer jhrem wege nach / einwerts gelauffen / vnnd jhre proa nach Aethiopia zugestellet haben / allda sie erst in einer Insel / so in Cabo Verde / Grüne Ende heißet vnnd den Portugisen zustehet / am 29. Jan. Abends vmb 4 Vhr / den Ancker fallen lassen. .... Weil sie aber so gar angeneme Gäste nicht gewesen / noch wol empfangen worden[3]) / sind

[3]) Nach Gaspar Correa, Lendas da India III, 239—241, schwärmten französische Freibeuter schon im dritten Decennium des 16. Jahrhunderts durch den Indischen Ozean.

sie bald des dritten Tages wieder auffgebrochen / vnd haben den 2. Februar in Guinea / einem fürnemen vnnd sehr Heisen ortt Aethiopiae / vnnd eine principalprovintz Africae / mit grosser verwunderung / das Schwartze / wilde vnd Nackete Volck gesehen." ....

„Sind also die gantze Costa de Guinea gelauffen bis nach Angola." ....

In Aethiopien wohnen viele Nationen „biß an das Cabo de bona speransa / also auch auff [der] andern Seiten / gegen India vber / Mazambique / do vberall schwartz vnnd wild Volck wohnet..... Diese örter hat der von Miltitz S. alle vmb vnd vmb biß auff Mazambique Gesegelt." ....

„Aus Aethiopia / darinnen sie sich eine gute Zeit auffgehalten / haben sie sich sämptlich Anno 1595 den 6. Martii Abends zwischen 4 vnnd 5 Vhr in Indiam begeben." ....

„Auff dieser Reise / haben sie lineam Aequinoctialem [4]) paßiren / vnd darüber fünff gantzer Tage / ehe sie fort kommen sind / zubringen müssen / weil sich vnter bemalter Lini / allzeit vnstet Wetter befindet / vnd bey 2 oder 3 Stunden / gut Wind ist / bald ganz still wird / bald wieder ein Vngewitter entstehet / das der Himmel / als wens Nacht wer / gantz Schwartz wird / vnd einen bedüncket / als gingen vnd stürmten alle Winde zu gleich gegen einander." ....

„Als sie nun solche Liniam passirt / haben sie sich / als lengst / Aethiopia gehalten el cabo de bona speransa / vnnd sind eine Insel Madagascar / die von den Spaniern / welche gedachte Insul bewohnen [?] / S. Lorenzo genennet wird / fürvber gelauffen / nach Mazambique zu / allda sie jhre höhe nach Calicut / die Hauptstadt in Indien / genommen / sind aber aus sondern Vrsachen nicht drauff zugefahren / sondern haben sie nur im Gesicht behalten / vnnd zu Goa / die andere Indianische Hauptstadt ankommen. Nachdem sie nu Calicut verlassen / vnd nach Goa / Cochin / vnd andere kleine Städtlein vnd Dörfer kommen / vnd daselbs jhrer Geschefft halber / ein wenig verblieben / sind sie darauff endlich den 8 Junij des 95. Jahres nach Malacca gelauffen / doselbs / weil man jhnen wenig Cortisy erwiesen / sie / sich nicht lang seumen / noch viel / wie sie jhnen fürgenommen hatten / verrichten können / sondern haben nur etwas von Gewürtz wachsen vnd treugen sehen.

Von dannen ist jhr Weg gangen in die kleine Insul Margaritam / von den Spaniern also genennet / die davon den Namen hat / das die Perlen / vnnd der Fisch [l] [5]) / der die Perlin innen hat / doselbs Gefangen wird." —

Hier haben wir den ersten Stein des Anstosses vor uns; denn die ehemals an Perlen reiche kleine Insel Margarita liegt im Westindischen Meere, aber nicht etwa, wie Durrius uns glauben machen möchte, in der Nähe von Hinterindien.

Ich vermuthe, man hat, nachdem man eine Zeitlang, fast ein halbes Jahr, von Juli 1595 bis Januar 1596, im

---

[4]) Noch im Golf von Guinea, nicht auf der Ostküste Afrikas, wie aus dem Folgenden ersichtlich ist.

[5]) Dieser Perlenfisch erinnert an den Tortuga-Vogel. Beide fallen wohl nur dem würdigen Magister zur Last.

Indischen Ozean gekreuzt, vielleicht um Schiffe zu kapern, den Weg nach der Perleninsel eingeschlagen, welches Miltitz als Endziel angedeutet hat, während sein Herausgeber aus Unwissenheit dieses Ziel noch in Ostindien sucht und so fälschlich mit Malaka in Verbindung bringt.

Bis dahin wäre also die Fahrt wirklich von Westen nach Osten um die Erde gegangen. Allein mit Benutzung der indischen Monsune steuerte man diesen Kurs bekanntlich seit 1498, also damals bereits nahe an hundert Jahre.

Für das zweite Halbjahr 1595 ist unser Referent bedauerlicher Weise höchst wortkarg, und hier ist gerade die Stelle, aus welcher meine Vorgänger bei Beurtheilung der Reise die Meinung geschöpft, Miltitz sei von Malaka aus durch den Grossen Ozean gesegelt, während ich, dem Texte folgend, sage: das französische Schiff wandte sich von Hinterindien wieder, wie alle portugiesischen Schiffe ohne Ausnahme gethan, welche die Gewürzländer besuchten, um und steuerte ums Kap in den Atlantischen Ozean zurück und auf die Ostküste Südamerikas zu.

„Anno 1596 den 19. Janu. / als sie mit jhrem Schiffe auff vnd nieder gelauffen / in willens / wie auch letzlich geschehen / Indiam zu verlassen / haben sie in Americam / Spanisch India genennet / weiter gesegelt. Vnterwegens ist jhnen zu vnterschiedenen mahlen mit dreyen Segeln begegnet worden*) / derer sie sich bemächtiget / vnd sind darauff vollends in Brasiliam / eine Provintz in Amerika / der wilden Völcker / den 10. Febr. 1596 Morgens vmb 8 Vhr in eine Revier ankommen / von denen sie jhrer Arth nach / wol empfangen vnd tractiret worden. Denn diese Leute / dem weissen Volck / daß do Ankömmet / große Ehr beweisen .... vnd bringen viel Brasilien Holtz / welches / weil sie es für gering Ding achten / vmb Messer / Spiegel / vnd andere liederliche Sachen / dahin geben."

Offenbar hat Miltitz die brasilianische Küste aus eigner Anschauung beschrieben, und wenn sein Schiff vom Kap der Guten Hoffnung hinkam, wurde es von bequemer Meeresströmung zuerst an das Gestade Brasiliens geführt. Das ist der natürlichste Weg nach Westindien. Wenn aber, wie von Kyaw und Kirchhoff angenommen haben, die Reise von Hinterindien über den Grossen Ozean nach Amerika gegangen wäre, hätte man zuerst natürlich die Westküste der Neuen Welt berühren müssen, aber nicht Brasilien. Von Kyaw hilft sich (a. a. O. 130) aus der Verlegenheit dadurch, dass er die Landung in

*) So belebt von Schiffen war der Grosse Ozean damals nicht.

Brasilien ganz verschweigt und unsern Reisenden dafür einen flüchtigen Besuch in dem goldreichen Mexiko abstatten lässt, wohin Miltitz aber nicht gekommen ist, und dass er ihn dann an der in der Luftlinie über 1000 geographische Meilen langen Küste von Südamerika hin „die Südspitze Amerikas glücklich umsegeln und endlich nach langer beschwerlicher Fahrt" doch schon am 26. März wieder in Westindien anlaufen lässt. Das Schiff müsste denn also in sechs Wochen einen Weg von weit über 2000 Meilen, also durchschnittlich täglich 50 Meilen, zurückgelegt haben, was bei den oben angedeuteten Schwierigkeiten absolut unmöglich ist. Es wäre eine Aufgabe für einen Eisenbahnzug, aber nicht für ein Segelschiff jener Zeit gewesen, das sich seinen Weg erst suchen musste.

Kirchhoff (a. a. O. 75) nennt die oben verbotenus gegebene Fahrt von Indien nach Brasilien „einen ungeheuerlichen Irrthum", den Magister Durrius begangen. Aber ich denke, nach meiner Darlegung löst sich das Räthsel ganz einfach und natürlich. Der Grund aber, warum beide Referenten zu einer falschen Auffassung gelangt sind, wird sich wohl in der nun folgenden Stelle des Reiseberichts finden.

„Von diesem Ortt [nämlich von Brasilien] weil sie daselbs nicht viel zu suchen gehabt / sind sie wieder auffgebrochen / vnd jhres weges / ferner nach Mexico / die Goldreiche provinciam Peru / gepassiret / vnter welchen die schöne Hauptstadt Cosco [Cuzco] heißet, welche die Spanier inne haben. Die Einwohner aber sind ein Nackent / wild / gelb Volck / vnnd beyde Mann vnnd Weib behend zum Streit / tragen jhren Bogen vnd Pfeile damit sie sich vertäitigen können / in Händen. Das Land an jhm selber ist ein reich Land von Gold / Silber vnnd edelen Steinen / als Schmaragd / Rubinen etc. Vnd sonst voll schöner Städt vnd Dörffer.

Indem sie nun ihres Weges fortgereiset / sind sie erstlich / nach der Isla espangola [Haïti] gelaufen."

Zunächst einige Worte zur Erklärung des gegebenen Textes. Auf dem Wege von Brasilien nach Mexiko [„jhres weges / ferner nach Mexico"] ist die goldreiche Provinz Peru passieret und dabei „erstlich" (vorher), ehe sie Mexiko erreichten, in Haïti gelandet.

Kirchhoff fasst den Text irrthümlich so, als ob Durrius das goldreiche Mexiko auch Peru nenne (a. a. O. 69), was durchaus nicht der Fall ist. Dass das heutige Peru nicht berührt ist, beweist schon die Schilderung des nackten, gelben Volkes, wie es wohl in Brasilien zu finden ist, aber nicht an der Küste von Peru. Ich erinnere dabei nur an

die kunstvollen Kleidungsstoffe der Peruaner, wie sie neuerdings durch die Ausbeute des Todtenfeldes von Ankon durch Stübel und Reis ans Licht gezogen sind. Stutzig macht allerdings die Behauptung, dass das Schiff die Küste von Peru „gepassiret". Allein auch dafür giebt es eine Erklärung. Bekanntlich hat die Bezeichnung für die Neue Welt lange geschwankt, ehe sich der Name Amerika, der schon 1507 von einem deutschen Gelehrten vorgeschlagen wurde, befestigte. Seit dem klassischen Alterthum tragen die Erdtheile der Alten Welt die Namen Europa, Asia, Libya (später Afrika). Ueber diese „Weibernamen" spottet bereits Herodot (IV, 45). Die Erdtheile wurden später mythisch oder allegorisch als Frauengestalten aufgefasst und die „Jungfrau Europa" bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts bildlich dargestellt.[1]) Man liebte es, diese allegorischen Gestalten mit Attributen aus den Naturreichen oder Rassentypen zu versehen, wie wir sie in unserer Nähe noch im Garten von Grosssedlitz sehen können. Man liebte es, die Titelblätter der umfänglichen Kartensammlungen mit diesen, die grossen Landmassen repräsentierenden Frauengestalten zu schmücken. So zeigt uns der Atlas Mercators (1613) folgende Figuren: Europa, Asia, Africa, Mexicana, Peruana und Magellanica. Letztere drei entsprechen unserem Nordamerika, Südamerika und dem grossen „unbekannten Südlande", mit dem man in der Magalhaensstrasse glaubte zuerst in Berührung gekommen zu sein.

Die Neue Welt zerfiel, wogegen auch eigentlich nichts einzuwenden ist, in zwei Erdtheile, und der südliche, also Südamerika, hiess Peruana. Diesen Namen finde ich zum Beispiel auch in P. Bertii Tab. geogr. (Amstelodami 1606) in auffällig grossen Buchstaben mitten in Südamerika, im westlichen Theile des heutigen Brasilien, eingetragen. Mag es nun Durrius oder Miltitz selbst gewesen sein, gewiss ist Peru in einem weitern Sinne aufgefasst als jetzt, und so

---

[1]) Es mag hier daran erinnert werden, dass auch der Name Amerika auf solche Vorstellung hin entstand. Der Erfinder dieses Namens, Waltzemüller (Hylacomylos), schrieb 1507 in seiner Cosmographiae introductio: Nunc vero et hae partes sunt latius lustratae, et alia quarta pars per Americum Vesputium (ut in sequentibus audietur) inventa est, quam non video, cur quis iure vetet, ab Americo inventore, sagacis ingenii viro, Amerigen quasi Americi terram, siue Americam dicendam: cum et Europa et Asia a mulieribus sua sortita sunt nomina.

fuhr er von Brasilien an der Küste von Peru nach Westindien und ging am Strande von Espagnola vor Anker.

Wie Miltitz hier in Gefangenschaft gerieth und sich durch seine Kenntnis der lateinischen Sprache rettete, während Kapitän und Steuermann als Freibeuter mit dem Tode durch den Strang bestraft wurden, und wie Miltitz dann endlich nach mancherlei Gefahren auf einem spanischen Schiffe nach Europa zurückkehrte, möge man bei Kirchhoff oder von Kyaw nachlesen. Am 16. September 1596 betrat unser Reisender in S. Lucar de Barrameda, in demselben Hafen, von dem Columbus auf seiner dritten Fahrt ausgesegelt war, wieder den Boden Europas.

Er ist wohl der erste sächsische Edelmann gewesen, der so weit hinaus die Meere durchzogen, aber eine Weltumsegelung hat er nicht gemacht.

III.

Kleinere Mittheilungen.

1. Zur Leisniger Kastenordnung.

Von

G. Kawerau.

Leisnig an der Mulde hat sich in der Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung einen bekannten Namen gemacht. Es war die erste städtische Gemeinde, welche unter Luthers Beistande zur Neuordnung der kirchlichen Vermögensverhältnisse schritt. Carlstadt hatte durch seine während Luthers Aufenthalt auf der Wartburg verfasste und in Wittenberg am 24. Januar 1522 von Rath und Universität angenommene Gemeindeordnung den Gedanken zuerst angeregt, die kirchlichen Einkünfte „zu Haufen zu schlagen und in einen gemeinen Kasten zu bringen“ und fortan durch gewählte oder verordnete Kastenvorsteher verwalten zu lassen.[1]) Leisnig aber war die erste Stadt, die jener Anregung Folge gab und zwar unter spezieller Mitwirkung und lebhafter Zustimmung Luthers eine derartige Neuordnung der ökonomischen kirchlichen Verhältnisse auszuführen begann. Jener kursächsische Ort war frühzeitig mit der Reformation der gottesdienstlichen Verhältnisse vorgegangen. Bereits (im Frühjahr?)

[1]) Vergl. Jäger, Carlstadt 261. Köstlin, Luther I, 517. Die Wittenberger Kastenordnung findet man wieder abgedruckt in Unschuld. Nachr. 1721, 549—553 und in Richter, Evang. Kirchenordn. II, 484. 485.

1522 [2]) (augenscheinlich aus Anregung der bekannten Wittenberger Vorgänge zu Beginn jenes Jahres) hatte man in Leisnig alle „kleinen Stiftungen", Begängnisse (Seelenmessen), Jahrestage (anniversaria, die am Jahrestage des Todes veranstalteten Trauerfeierlichkeiten), Ablasswochen, Octaven, Mittags- und Abends-Salve (die Marienandachten mit dem Salve regina mater misericordiae), Geleuchte, Glockenläuten u. dgl. abgeschafft.[3]) Nach mehrmaligem Bitten der Gemeinde kam Luther selbst am 25. September 1522 zu ihnen[4]), und bei diesem Besuche kam wohl schon die Anordnung eines „gemeinen Kastens" zur Sprache. Im Anfang Januar[5]) des folgenden Jahres wurde die Kastenordnung von den Vertretern der Gemeinde beschlossen, dieselbe dann durch zwei Deputierte der Gemeinde Luther überbracht und vorgelegt, der seine völlige Zustimmung zu erkennen gab. Durch Luthers Schreiben ermuthigt, that die Gemeinde bald darauf einen weiteren Schritt in der Reformation des Kultus, indem sie am Sonntag Oculi 1523 durch einmüthigen Beschluss den Opfermesskultus beseitigte und somit die für vier vorhandene Altarlehen bestellten Priester ihrer Funktionen enthob.[6]) Eins jener Lehen kam durch den Tod des Belehnten zur Einziehung, aus den drei andern Lehen empfingen die betreffenden Priester weiter ihr Gehalt, obwohl sie nun völlig ohne Thätigkeit waren, da ihnen das Messelesen von der Gemeinde untersagt war, sie selbst sich aber weigerten, evangelische Messe zu halten, dazu es an Schmähreden gegen die evangelisch gesinnte Gemeinde nicht fehlen liessen. Im August desselben Jahres war Luther wieder nach Leisnig gekommen, um bei der Durchführung der Kastenordnung zu helfen, die an dem Widerstreben des Rathes unerwarteten Schwierig-

---

[2]) Siehe das unten mitgetheilte Schreiben vom 28. August 1524, in welchem es heisst, jene Abschaffung bestehe nun bereits „bis ins dritte Jahr".

[3]) Vergl. Carlstadts Anordnung „abzuthun Requiem, Begängniss, Vigilien, Brüderschaft, Hochzeitmessen, Votivmessen" bei Jäger a. a. O. 260.

[4]) de Wette, Briefe II, 252.

[5]) Dies Datum ergiebt sich aus der Bestimmung, dass die Vorsteher regelmässig am Sonntage nach der Octave des Epiphaniasfestes gewählt werden sollten, und aus Luthers Schreiben vom 29. Januar: „und gefellt mir ewer ordenung und bestellung des gemeinen kastens fast wol." Burkhardt, Briefwechsel 54.

[6]) Vergl. das nachfolgende Schreiben.

keiten begegnet war.[7]) Dadurch, dass die aus Stiftungen fliessenden Einnahmen dem gemeinen Kasten vorenthalten wurden[8]), kam dieser in die üble Lage, das erforderliche Gehalt an die Kirchendiener nicht auszahlen zu können. So sehr Luther über diese Hemmnisse und Weiterungen verdrossen war, so sehr freute ihn die Kastenordnung selbst, so dass er sie unter seinem eignen Namen mit einer Zuschrift an die Gemeinde zu Leisnig als ein „gemein Exempel" veröffentlichte.[9]) — Dass der Konflikt zwischen Rath und Gemeinde auch im nächsten Jahre noch nicht zur Erledigung gekommen war, erhellt nun aus einem im Nachfolgenden mitgetheilten Schreiben des Ausschusses der Gemeinde an den Kurfürsten vom 28. August 1524.[10]) Wir ersehen daraus, dass der in allen Reformsachen nur zögernd zustimmende Fürst dem Antrage Luthers auf ein entschiedenes Durchgreifen, um dem „Kasten" zum wirksamen Bestande zu verhelfen, nicht entsprochen hatte. Die Noth der Geistlichen blieb; der Rath verharrte in seinem Widerspruch gegen die Schritte, welche die Gemeinde thun wollte. Und dass auch nach diesem Schreiben der Gemeindevertreter an den Kurfürsten die Kastenordnung nicht in günstigere Verhältnisse kam, erhellt aus Luthers Klage vom 24. November 1524 an Spalatin:[11])

---

[7]) de Wette II, 380.

[8]) Es erhob sich bei der Neuordnung der kirchlichen Kassenverhältnisse die difficile Frage, ob es statthaft sei, gestiftetes Geld zu anderm Zwecke zu verwenden, als wie in der ursprünglichen Stiftung bestimmt war. In Zwickau wurde diese Frage im Jahre 1523 durch die Schrift: „Ein tröstliche Sermon: wess sich der Christenmensch hab am todtbette zu halten?" in bejahendem Sinne beantwortet.

[9]) de Wette II, 382 fg. Eine Analyse des Inhalts giebt ein (nach Abschluss dieses Aufsatzes erschienener) Aufsatz von Anacker in den Mittheilungen des Geschichts- und Alterthumsvereins zu Leisnig VI, 49 fgg. Der Herausgeber der Briefe Luthers setzt die Veröffentlichung der Kastenordnung in den August 1523, indem er sie an Luthers Briefe an den Kurfürsten in Sachen der Leisniger Kastenordnung anschliesst; aber wie mir scheint, ohne genügenden Grund. Wahrscheinlicher ist mir, dass die Veröffentlichung bald nach dem zustimmenden Schreiben vom 29. Januar stattgefunden habe.

[10]) Es befindet sich in dem Spalatincodex A 338 der Gothaer Bibliothek, dessen Urkunden zum grössten Theil einst von Cyprian veröffentlicht worden sind.

[11]) de Wette II, 567. Prediger in Leisnig war Tilemann Schnabel (vergl. über ihn Kolde, Augustiner-Congregation 400. 401 und die dort angeführte Literatur). Ihn hatte Luther im Sinn, wenn er dem Rath von Leisnig am 29. Januar 1523 schrieb, sie bedürften eigent-

Leisnicenses Tilomannum fame tandem expellent. Bonus vir graviter queritur, cur Princeps ibi cessat?.. Discruciat me vehementer hoc pessimum exemplum, quod ut primum ita oportuit esse optimum: pertinet ad te quoque hujus causae cura vel maxime. Er hoffte also durch Spalatins Vermittelung den zaudernden Kurfürsten doch noch zu entschiedeneren Schritten gegen den widerstrebenden Rath bewegen zu können. Der weitere Verlauf der Sache ist uns unbekannt.

Des aussschus der pfarr zu Leysneck schrifft wie der pfarrer und prediger sollen erhalten werdenn.

1. 5. 2. 4. [12])

Durchleuchtigster hochgeborner churfurst. Ewirn churfurstl. gnaden seind unser undertenige schuldige dinste alletzeit in gehorsam und mit fleiss zuvoran bereidt. Gnedigster herre, ewire churfurstliche gnaden bitten wir underteniglich wissenn, als der gestrenge vehste Georg von Kitscher [13]) ambtman alhier zu Leyssneck heute dato gemeine unsere eingepfarte vorsamlunge erfurdert und mit fleiss angesaget, das ewir churfurstliche gnaden ime bevolen, bei ernster straffe uns erbarmanne [14]) und bawerschafft zu den burgern zu vorheischen, eintrechtiglich zu beschliessen, welcher gestalt unser pfarrer, prediger und ander der kirchen notdurfftige diner, des gemeinen kirchspils eigener bewilligunge nach, generet und erhalden werden solten, auch die schulde, zo ein yeder zum gemeinen kasten schuldig, bey vermeidunge schleuniger hulffe unsewmlich bezcalen etc., und als sich zu underredunge der sachen die vorsamlung woll in zwelff rotten adr heufflein erstlich gesundert und doch entlich eilffe, biss uff eyn ersamen rate den zwelfften hauffen, die sich zu vorteidinge ewir churfl. gnaden stat vormeinter gerechtigkeit alleine aussgeschlossen, einmutiglich nachgeschriebener meynunge und artickell voreiniget und alsbald etliche aussm gantzen gemeynen kirchspiel der burger und

---

lich seines (Luthers) Rathes nicht, da sie bei ihnen selbst von Gott begabet wären. Burkhardt 54. Schnabel nahm in der That bald darauf auf Luthers Empfehlung einen Ruf nach Danzig an. Johann Bonholt, Prediger in Danzig, schrieb nämlich am 29. März 1525 („midtewoche nach letare") an Spalatin von Wittenberg aus: „Nemblich wy ewr w. wissentlich ist, en ecclesiasten zun fordrende [sei er in Geschäften auf Reisen], do mir abgesaget wort der glarte Joan Pommere, stymethe mir doc. Luther vor doctorem Tilemannum Snabel, sich zue Leysnig enthaltende. Ich yn bsuchte, gfordert vnnd gruffen nach wonlicher weysse habe. Er solche ruffung nicht hot aussgeslogen" u. s. w. Cod. Goth. 338 fol. 217. Vergl. de Wette II, 641.

[12]) Diese Worte sind von Spalatin eigenhändig der im übrigen von Kanzleihand gefertigten Schrift beigefügt.

[13]) Ueber die Stellung der v. Kitzscherschen Familie zur Reformation vergl. Burkhardt, Gesch. der sächs. K. u. Schulvisit. (1879) 11.

[14]) Die Adligen, deren Namen in der Kastenordnung bei Richter I, 15 aufgeführt werden: Baltasar von Arras, Bastian von Kotteritzsch und Sigmundt von Laussk.

bawer zum mechtigen [15]) ausschuss, neben uns erbarmanne, namhafftig erwelt und verordent, dieselbigen artickell ewirn churfl. gnaden als unser aller eingepfarten gnedigstem herren unnd landisfursten gantz mechtiger weysunge hierynnen zu erwarten, mit unterteniglichster bitte, schrifftlichen zufertigen, auch obgedachtem ambtman, uff seyn begern, dergleichen vorzceychnus uberantworten, wie wir dan auch gemeiner vorsamlunge, als unsern machtgebern, alle meynunge, welcher lauts diser handel vorfertiget, trewlich widerumb vormelden wolten, demnach hochgedachte ewir churfl. gnad. in nahmen unnsers gemeinen kirchspils in aller undertenigkeit demutiglich bittend, dieselbigen wollen aus christlicher neygunge der ehre Gotis und gemeiner bruderliebe diesse einfeltige bedencken alsso in unformliche vorzeichnus gefasset gnediglich geruchen und horen lesen, aus hoer betrachtunge und notdurfft gnedige einsehen haben und dem undertenigen gantz vortraulichen hinstellen nach, gnedige mechtige weisunge thun, domitte unser christlich wesen und bruderliche voreinigunge unverruckt erhalten werdenn.

Den pfarrer prediger chuster und schulmeister biss uff Michaeli schirstkunfftig zu erhalten, ist bedacht, das dem pfarrer und prediger zo vill durch die alden vorstehir des kastens [16]) biss uff itztvorgangen pfingsten vorrechent und disen beiden personen betaget, [17]) wie durch ern Hansen von Minckwitz [18]) und den ambtman beywesens des ausschuss auch im abschiede beschlossen, und also von pfingsten an biss auff Michaelis durch die nawen vorstehir ire wochengelt yglichen xj gl., und daruber dem prediger j β xxx gr. jaerlohn vernuget [19]) und bezcalt wurde. Und ist Gotlob lauts inventarien des gemeinen kastens an standthafftigen schulden und zcinsen gnugsam hiertzu furhanden. Und beide der custer und schulmeister, weil ire gemeine dinste nachmaln ungeordent, haben sich des ynen zustendig, bis uff witter bedencken, zuhaltenn.

Ferner ist bedacht, das von Michaelis, das itzt komend jar lang, dem pfarrer und prediger, irer jedem, eine namhafftige [20]) summa geldis nach achtung und gelegenheit der seelsorge ubir xv c eingepfarter seelen ungeverlich, auch gemeinen kirchspiels vormogen, aller geistlichen guter und abrichtungen, so davonn zu thun seint, gemacht und aussgesetzt wurde. Dan aus gemeiner zulassunge und rechnunge des kastens dem pfarrer bisshero nicht mehir dan auff eine woche 11 gr. gevolgig gewest und dem prediger auch 11 gr., welchs zu abwendunge der furgenomen hausshaltunge, als kostgelt gnant, unnd daruber die beholtzunge ynen beyden der winterzceitt vorschafft. So seint dem prediger von eins pawern gotsgabe ij β

---

[15]) d. h. bevollmächtigten.

[16]) Man erkennt hieraus deutlich, dass die Kastenordnung wirklich zur Ausführung gekommen war (gegen Richter, Kirchenordnung I, 10). Die alten Vorsteher sind die im Januar 1523 erwählten, die hernach erwähnten neuen wurden (vergl. Richter I, 11) Mitte Januar (oder erst zu Pfingsten?) 1524 gewählt.

[17]) betaget, d. i. am bestimmten Tage ausgezahlt. Vergl. Schade, Satyren II, 294.

[18]) Der aus Luthers Briefen und Tischreden (Förstemann-Bindseil II, 260) bekannte kurfürstliche Rath.

[19]) vernuget, d. i. genüge gethan. Vergl. Schade I, 182.

[20]) namhaft, d. i. genau benannt, fixiert.

und sustend[21]) j β als jarlohn, alles aussm gemeynen kasten, gevolgig gewest, wie obin, ane was von den von Kotteritzsch[22]) lauts der jaerrechnunge und bissher dabey gethan. Alsso ist die erhaltunge des pfarrambts in keiner geordenten mass gestandenn.[23])

Von disen gutern, einkomen und vorrate die namhafftige summa zum pfarrambt, erhaltunge ander gemeinen kirchendiner und gantzer bruderlichen voreinigunge zu erlangenn und verordenn, nemlich alle geistliche und stifftungsguter, altarlehn, schule und chustereieinkomen, eintzlige kleine stifftungen, gotisshawssguter, hospitalguter, alle zinsse, schulde und vorrate, zo allbereit im gemeinen kasten, erstlich und fur allen dingen, wie durch ern Hansen von Minckwitz und den ambtman, auch ewir churfl. gnaden rethe sembtlich uff villgehaltenen tagen, geweist und abschiedsweisse vorlassen, an einem orte durch zwene kirchenvorstehir, und am andern orte durch die alden kastenvorstehir, durch klare volstendige rechnungen und inventarien, gemeinem kirchspill aus craff ewir churfl. gnad. entlicher weysunge, allenthalben offinbar und kundt machen, welchs die kastenvorstehir gethan, und heut dato nach bescheener ubirantwortunge ire inventarium gedrifacht[24]) furgeleget und gebeten, mit der erbarmanne, rats und vier handtwercke insigeln zu becrefftigen, das abir nicht ervolgett ist ꝛc. Dergleichen beyn kirchenvorstehirn gesonnen, die sich erbotten, ewire churfl. gnad. ire inventarium ane vorzcihen zu ubirsenden ꝛc., daraus ewir churfl. gnaden eigentlichen berichtet, wie hoch und gros das vermogen aller geistlichen guter und gotsgaben, wie obin, und dagegen alle abrichtungen lauts gemeiner bruderlichen vereinigunge sein, unnd sso vill gruntlicher mechtige weisunge thun mogen, in hoer zuvorsicht ewir churfl. gnaden werden ernstlich vorfugen, das ane lenger vorzcihen fur dem kirchspiell ader desselbigen ausschuss, laut ewire gnaden auspruchs recess und abreden, die rechnungen und inventarien vorfertiget und entlich vultzogen und besigelt und an yeden ort ubirantwort werden.

Auch ist bedacht, nachdem eine summa namhafftiger zinsse unnd nutzunge etliche hunder jare lang, als das keiserliche mt. vorwilliget, und ubir den anteill, zo das kloster zum Buch[25]) in iren klosterbeutell von unser pfarrewidembe aussgetzogen, aus gleicher und besserer ankunfft und gerechtigkeit; gerucglich biss anhero zu underhaltung unsers pfarrambts ane underlass in eines pfarrers handt ganghafftig gevolget und ubirreicht wurden, ewir churfl. gnaden als unsern gnedigsten herren uff underteniglichgst anzuruffen, inmassen wir anstat gantzer vorsamlunge hiemitte gar treulich ruffen und bitten, das doch solche lobliche keyserliche stifftungen ader etwan pfarr-

[21]) sustend, d. i. sonst, ausserdem.

[22]) Vergl. über Sebastian v. Kötteritz Burkhardt, Briefwechsel 53, 54. de Wette II, 320, 346, 381. VI, 506. Köstlin, Luther I, 587. Burkhardt, Kirchenvisitation 28, 42, 125.

[23]) Insofern nämlich der Pfarrer noch ungünstiger gestellt ist als der Prediger. Bei jenen 11 Groschen Wochenlohn (nur wenig mehr, als ein Tagelöhner sich verdiente) verstehen wir allerdings Luthers Klage, dass die Leisniger ihren Pastor Hunger leiden liessen.

[24]) Denn „drey bucher oder register, sollen die zehn vorsteher . . fur handen haben." Richter a. a. O. I, 12.

[25]) Vergl. Ordnung eines gemeinen Kastens Richter I, 11. Burkhardt, Luthers Briefwechsel 212. (274) 414. de Wette VI, 506. III, 245. Burkhardt, Kirchenvisitation 94. 96.

lehnschafft diesem kirchspiell, als denen es zu erhaltunge und narunge irer rechten christlichen trewen seelsorger eigentlich gemeint und uffgestiffet, volgen und bleiben mogenn.

Wan nuhn sulchs alles wie obin, beide, die guter, lauts der inventarien auch zur pfarren gehorigt, durch ewir churfl. gnaden und ein gemeine kirchspiell, nicht gnugsam bfunden, unser christliche bruderliche voreinigung damitte zu erhalten, alsdan ist nachmals, wie im anfange, einer gantzen eingepfarten vorsamlunge, welche in eilff heufflein eintrechtig wurden, einmutige erbitunge, nodturfftige zustewer uff die eingepfarten, wonhafftige und nicht wonhafftige personen, gutwillig zubeladen und pflegenn.

Uff das abir, die weill diese zwene obinberurte grosswichtige artickel nicht aussgetragen, gleichwoll unser pfarrambt uff dis kunfftige jare versorget und bestellet sein moge, ist bedacht, das disse volgende stucke zuhauffen komen und gebracht werden sollen. Nemlich:

xxx fl. viij gr. ij ₰. ganghafftiger jerlicher widerkauffzinsse[26]) von v^{c} x c viij fl. v gr. v ₰. haubtsumma, lauts inventarien des gemeinen kastens, von der kalend- und sanct Annan bruderscafft und er Lucas Keller herrurende.

v fl. ij gr. zinsse seint diss jare widerkeufflicher weisse zuerkeuffn mit xx schocken von xxx zinsskuhen[27]) also zu geldeschulden gemacht, und xv β xl gr. aus vij marcken vj lot silberwerck yedes loth fur viij gr. gerechent, lauts inventarien und von bruderschafften herkomend ut supra.[28])

Ein vorlediget altarlehn, zo er Caspar alterman zeliger gehabt, mit einer freyen behausunge uffm kirchhove am underthoer gelegen und, als wir bericht, mit disen zinsen und gerechtickeiten:

xij fl. geltzinsse
xx sch. kornn
xx sch. haffer } altmass zinsse } diese zinsse mit erblehn und eine erbdingstuehl im dorffe Doberschitz.
j schock eyer

j fl. jerlichs zinss von xx fl. widerkauffsumma, testament er Peter N. bey desselbigen testamentarien austendig.

Alle einlitzige kleine stifftungen, nemlich begenngknus, jartag, ablasswochen, octaven, mittags- und abendsalve, tenebre, geleuchte, glockenleuten und dergleichen, so nuhn bis ins dritte jaer nicht gehalten, und fur diser zeit den kirchenpersonen jerlich, wie wir bericht, ubir xx fl. ungeverlich davon geben und der kirchen vor-

---

[26]) Es ist damit jenes Ausleihen von Geld oder Waare zu bestimmtem Zinsfusse gemeint, welches Luther in seinem grossen und kleinen Sermon vom Wucher unter dem Namen „Zinskauf" scharf angegriffen hatte. Daselbst klagt er besonders darüber, dass Priester und Kirchen auch also thun und auf Gewinnst ausleihen. Vergl. Erl. Ausg. XX, 108, 118, 125. In dem hier vorliegenden Falle war der Zinsfuss mässig, nur etwa 5%. Vergl. auch Luthers Warnungen betreffs dieses Zinskaufs in der Zuschrift an die Leisniger, de Wette II, 385.

[27]) Vergl. Burkhardt, Kirchenvisitation 52.

[28]) Vergl. hierzu den Passus der Kastenordnung „Einnahme von Bruderschaften" Richter I, 11. Ueber die Bruderschaften selbst vergl. Luthers Sermon von 1519 „Vom hochwürdigen Sacrament . . und von Bruderschaften", in welchem auch der St. Annen-Bruderschaften besonders Erwähnung geschieht, Jenens. Ausg. I fol. 211.

stehir inventarium ane zweyvell, wu, von weme, wuruff, wenne und wie eyn yedes erstiffet und seyn grundt hat, woll ausweysen wirdet.

Drey belehnten altarpriestern, nachdem von Oculi des xxiij^ten itztvorschynnen jaers yrer keiner aus eintrechtigem gemeinem beschliess gantzer eingepfarten vorsamlunge keine opfermesse gehalden, noch auch ware apostolische ambte diesem kirchspiel leisten wollen, sunder villmehir offintliche schmaheit gegen volkomen entpfangenen zinssen und fruchten dem kirchspiel zugemessen, eime yeden nuhn furthin eine jerliche zustewer nach gelegenheit ufflegen, ader sustend entliche vortrege mit yne machen.

So seint die von Kotteritzsch erbottig uff diss kunfftige jare abirmals wie hifur von anfange mit genediger zulassunge und wissen ewir churfl. gnaden bisshero drittehalb jar lang, hierzu ubirantwortung zuthun.

Sulchs alles ewirn churfl. gnad. uff derselbigen itztausgangnen ernstlichen bevehl wir innahmen eingepfarten vorsamlunge, wie obin, diser meynunge sich selbst offintlich entschlossen underteniger weisse, unangezeigt nicht lassen wollen, daruff gnediger antwurt warten; und ewirn churfl. gnad. ubir unser schuldige pflichte ungespart unsers hosten vormogens zudinen, auch danck und lob nachzusagen, wollen wir allzeit treulich und in steten gehorsam befliessen sein.

Datum Suntags nach s. Bartolomei [28. August] im xxiiij Jare

Ewir churfl. g.
undertenige gehorsame
erbarmanne und ausschuss
der eingepfarten vorsamlunge zu
Leyssneck.

---

2. Ein Brief des Magisters Thomas Müntzer an den Rath der Stadt Neustadt a. O.

Mitgetheilt von

C. A. H. Burkhardt.

Das Original des nachstehenden bisher unbekannten Briefes (Papier) vom 17. Januar 1521 stammt aus dem Archiv der Stadt Neustadt an der Orla und befindet sich gegenwärtig zu Weimar im Geh. Staatsarchiv.

Heyl unde selickeit in Christo Jesu. Weiszen herrn un freunde. Nach dem wort Christi, auff welchs dye heylige kyrche gebawet ist, hab ich angesehen trawrige hertzen zcu trösten, wye gott seynem eynigen szon bevolen hat durch Isaiam vor langen zceyten und durch yn selbern Luce am L. cap., do er spricht: Der geyst des herrnn ist uber mich, dy armen zcu trosten unnd dy vorlasznen und kranckenn gesunth zcw machen. Darumb byn ich gesant, gleich wye Christus vom Vatter gesant wart, alszo seyndt wyr pryester von got gesant, Joannis am 20. cap., auff das wyr dye armen gewisszen trosten mugen, wollen wyr anderst nicht hyrthen seyn, dy sich selbern veyst

machen, wye Ezechiel am 34 cap. saget. Meyn aller liebsten herrn in Christo. Es nympt mich grosz wunder, das unnser prelathen nichts dan störmen kunnen und dye armen gewisszen beschweren, das sye solchs vortzyhen in elichen sachen anstellen, yren geytz darmit zcu stercken, szo dach wol balde solchen sachen gerathen mocht werden. Ewern weyszheythen ist wol wiszlich dye sache den elichen standt betreffende, welche alszo lange vorm gericht gehandelt ist zwischen Philip Römer und Dorotheen Normbergerin in ewer stadt eynes burgers tochter, das sy sich vorlobet haben. Welcher gezceugen unnd freyer Hyeronimus Thuchscherer und Apel Schnetzinger gewest seyn. Ist derhalben meyne gantz vleyssige bith ann e. w., wollet dysse gezceugen und freyer mit sampt den elthern der Dorotheen vor euch vordern sich des zcu rechtfertigen, ab sy ethwan haben zcugesagt den elichen standt unter eynander, und Dorothea sich mit eynem andern verlobt hette, musz in der warheyt nach gottlichem gesetze Philipp Romer sye haben. Auch szo is eyns zcehn jhar mit eynem andern in elichen standt gelebt hette, szo muste doch das erste gelobte vorgehen unn gehalthen seyn. Bitte das ir mir sulchs schriftlichen wöllet entdecken. Es fuget sich nicht, das man dysse menschen in unrugesammen gewisszen leit also hyn zcyhen. Bith umb gotts wyllen, wollet sy zu scharfft und hart bey yrem gewisszen vorhoren. Szo wil das in eynem solchen ader in eynem vil grossernn kegen ewer wysszheyt zcuvordynnen willick befunden werden. Datum ausz Czwickaw anno ect. 21. am tag Anthonii

Magister Thomas Muntzer prediger
zcw sankt Katharin zu
Zwickaw.

Aeussere Adresse: Dem erbarnn weyszen unnd gantz getrewen burgermeyster und radt der stadt Nawstadt meynen gunstigenn unnd christlichen herrnn.

---

3. Das Hilligersche Epitaph in der Thomaskirche zu Leipzig.

Von

Richard Steche.

Von den drei grossen sächsischen Stück- und Glockengiesserfamilien der letzten vier Jahrhunderte, den Hilliger, Heroldt und Weinholdt, ist die erstere die älteste, diejenige, welche am längsten geblüht, und zugleich auch die bedeutendste in ihrem Schaffen. Dem sorgfältigen Spezialforscher sächsischer Kunst- und Kulturgeschichte, Julius Schmidt [1]), verdanken wir die erste systematische Behandlung der Hilligerschen Familie vom Jahre 1412 an, in welchem zu Freiberg zuerst Hans Hilliger gen. Kannegiesser erwähnt wird, bis zu Hans Wilhelm Hilliger,

[1]) Mittheilungen vom Freiberger Alterthumsmuseum IV, 341 ff.

welcher als der Letzte des Namens der von der Familie neben der Freiberger errichteten Dresdener Giesshütte vorstand und 1649 durch Andreas Heroldt abgelöst wurde. Zu höchstem Ansehen und Ruhm brachte die Familie durch seine Kunstfertigkeit wie durch seine Lebensführung Wolf Hilliger, geb. 1511 zu Freiberg, welcher zugleich als Bürgermeister von Freiberg vom Jahre 1557 bis zu seinem Tode (1576) amtierte. Mit seinem Bruder Oswald übernahm er die väterliche Giesshütte zu Freiberg, während sich der dritte der Brüder, Sebastian, dem Studium der Rechte widmete. Wolf Hilligers Thätigkeit als Stückgiesser, bei welcher er in künstlerischer Beziehung öfter durch Lucas Cranach den Aelteren unterstützt wurde, ging weit über die Grenzen Sachsens hinaus; am umfangreichsten war seine Thätigkeit als Giesser von Glocken, mit welchen er die Städte, Schlösser und Dörfer fast des gesammten Kurfürstenthums versorgte; für Leipzig allein goss der Meister fünf kunstreich verzierte Glocken.[2]) Einer grossen Reihe seiner Glocken gab er einen besonderen Werth, indem er sie mit dem Hilligerschen Familienwappen als Relief schmückte, welches seinem Vater Martin, dem Giesser fast sämmtlicher Freiberger Glocken, von Kaiser Karl V. 1521 verliehen war; dasselbe zeigt im rothen Felde einen silbernen aufgerichteten Bären mit einem goldenen Tasterzirkel in der rechten Tatze. Der geschlossene Stechhelm zeigt wachsend dasselbe Wappenthier. Die grosse Glocke der Kirche zu Hirschfeld bei Deutschenbora ziert beispielsweise das Wappen in vortrefflicher Ausführung. Von höherer künstlerischer Bedeutung aber sind die acht Grabplatten, welche er im Dome zu Freiberg für die Gräber der Herzogin Katharina und der Kinder des Kurfürsten August in Messing goss; ihr bildnerischer Schmuck ist theils eingraviert, theils eingeschnitten. Ferner gehört hierher die schöne mit Bildnissen, Wappen und anderen Zierathen reich geschmückte Gedächtnistafel in der Schlosskirche zu Torgau, welche der Meister gemeinschaftlich mit seinem Bruder Oswald im Jahre 1545 fertigte.

---

[2]) Eine vorzügliche Zusammenstellung der Inschriften der Freiberger Glocken verdanken wir dem verstorbenen Oberhüttenamts-Registrator Lingke; sie befindet sich unter Glas und Rahmen im Museum des königlich sächsischen Alterthums-Vereins. Gipsabgüsse von Theilen Hilliger'scher Glocken besitzt das Museum des Alterthumsvereins zu Freiberg.

Von einer dritten Gattung Wolf Hilliger'scher Arbeiten, welche mit der Flächendekoration jene der freien Plastik in Metallguss vereinigt, waren bis jetzt nur kunstgeschichtlich bekannt das in Messing gegossene grosse Kruzifix auf dem Grabmonument des Kurfürsten Moritz im Dom zu Freiberg, welches letztere man anfänglich völlig in Messingguss herzustellen beabsichtigte, und das in der Petrikirche zu Wolgast befindliche Epitaphium des im Jahre 1580 verstorbenen Herzogs Philipp I. von Pommern. Diese schon 1829 in Hellers Chronik der Stadt Wolgast aufgeführte, wie von Fr. Kugler in den Baltischen Studien VIII, 233 (1840), und in seinen Kleinen Schriften zur Kunstgeschichte I, 819 (1853) beschriebene Arbeit, zeichnet sich durch bedeutende Maasse — bei circa 2,5 m Breite, circa 4 m Höhe — aus; sie ist mit einer einfachen Pilasterstellung korinthischer Ordnung umrahmt und zeigt reiche Reliefornamente an Laubzügen, Genien und Satyrmasken, ferner die sieben pommerschen Wappen, eine freie Statuette des Christusknaben und zwei Engelstatuetten. Das Werk ist mit Hilligers Wappen und mit: WOLFF HILGER CZV FREIBERGK GOS MICH bezeichnet. Irrthümlich hält Kugler a. a. O. den von den Hilligers im Wappen geführten Bären für einen Wolf, wozu ihn der Vorname des Künstlers verführt haben dürfte. Durch den Brand der Petrikirche im Jahre 1713 ist die ausgezeichnete Arbeit sehr beschädigt worden; Abbildungen derselben sind wenigstens meines Wissens bis jetzt nicht veröffentlicht worden. Ausser diesem Werk erwähnt indessen Julius Schmidt in der oben angezogenen Schrift noch ein zweites messingenes Epitaphium, welches gleichfalls in diese Gattung gehört; es ist das, welches Wolf Hilliger seinem 1570 verstorbenen obengenannten Bruder Sebastian in der Thomaskirche zu Leipzig errichtete, und dessen Inschriften schon M. Salomon Stepner in seinem 1675 zu Leipzig erschienenen „Verzeichniss allerhand denckwürdiger uberschrifften, Grab- und Gedächtniss-Mahle in Leipzig etc." unter Nr. 707 wiedergiebt.

Bei der Seltenheit derartiger wenigstens bis jetzt bestimmter Wolf Hilliger'scher Arbeiten dürfte es wünschenswerth sein, durch eine kurze Beschreibung auf dieses Epitaphium, welches ich jüngst aufgesucht, in Folgendem hinzuweisen.

Das Epitaphium befindet sich jetzt im Innern der

Südfront der genannten Kirche am Orgelchor sehr ungünstig, weil zu hoch für das genaue Beschauen, aufgestellt; es hat bei 1,25 m Breite eine Höhe von circa 2 m. Das gesammte aus einzelnen Theilen zusammengesetzte Werk ist in Messing gegossen und auf einer starken Holzplatte befestigt. Der Aufbau zeigt übereinander zwei Säulenstellungen korinthischer Ordnung, und zwar je zwei gekuppelte Säulen mit verkröpftem Gebälk; die hintere Platte ist wie der das Gesammtwerk abschliessende Giebel mit plastischen Engelköpfen geziert. In der Mitte der unteren Säulenstellung befindet sich eine sehr kunstreich in Relief ausgeführte allegorische Darstellung der Stadt Jerusalem, und zwar links der Oelberg und das Kidronthal, rechts die Stadt, in antikem Sinne mit Kuppelbauten, Forum und Amphitheater geschmückt. Die von der oberen Säulenstellung umfasste Platte, an welche sich seitlich hermenartige Consolenfiguren schliessen, trägt die von Stepner ungenau wiedergegebene Inschrift folgendermassen:

MONVMENTVM · CLARISSIMI · VIRI · DOMINI ·
SEBASTIANI · HILLKERI · L · L · DOCTORIS ·
SAXONIÆ · PRINCIPIS · ELECTORIS · AVGVSTI ·
A · CONSILIIS · IVDICIIQVE · CVRIÆ · ASSESSORIS ·
QVI · OBIIT · ANNO · M · D · LXX · AETATIS · SUÆ ·
L · DIE · V · DECEMBRIS ·

Der untere Theil des Epitaphium wird durch Consolenwerk gebildet, in welchem das Hilliger'sche oben beschriebene Wappen und jenes von Sebastians Gattin geb. Lössel plastisch dargestellt sind. Den mittleren Raum nehmen folgende zwei Inschriften ein:

WOLFFGANGVS · FRATER · FRATRI · HAEC · MONV-
MENTA · SEBASTO ·
CONSVL · DOCTORI · FLAVIT · IN · AERE · NOVA ·
QVEM · VELVT · IN · GREMIO · NVTRITVM · SCHVRF-
FIVS · OLIM ·
ERVDIENS · DIXIT · TV · QVOQVE · MAGNVS · ERIS ·
VOX · FVIT · AVGVRIVM · NAM · COGNITA · IVRA ·
DEDERVNT ·
HVNC · PRÆCEPTORI · DISCIPVLVM · ESSE · PAREM

und

MORTVA · SIT · QVAMVIS · TAMEN · EST · CHATARI-
NA · SVPERSTES ·
NAM · CVLTRIX · VERÆ · RELIGIONIS · ERAT ·
CVIVS · LOESSELIVS · PATER · HILLIGERVS
MARITUS ·
EXCELLENS · IVRIS · DOCTOR · VTERQVE FVIT
obiit aetat: 28: die 14: octo: $\overline{\text{AO}}$ 1566.

Sebastian Hilliger, geboren 1521, studierte in Leipzig die Rechte, promovierte und wurde zuerst als Oberhofgerichtsassessor und hierauf 1554 als Professor und kurfürstlicher Rath bestallt: „dass er sich nach Leipzig oder Wittenberg begebe, und wo es ihm aufgetragen und befohlen mit bestem Fleisse verrichten soll; wenn er aber zu kurfürstlichen Geschäften nicht gebraucht würde, solle er in gemeldeten Universitäten einer etwas, so er befindt, dass es der Jugend zur Lehre der Rechten dienstlich, öffentlich lesen.“ [3]) Wenn Julius Schmidt sagt, dass Sebastian Hilliger in der Thomaskirche zu Leipzig seine letzte Ruhestätte gefunden, so dürfte dies irrthümlich geschehen sein, denn Stepner führt unter Nr. 227 und 228 seiner angezogenen Schrift noch zwei sicher auch von Wolf Hilliger gegossene Grabplatten Sebastians und seiner Gattin auf, welche ohne Zweifel jene Gräber entweder in der Leipziger Universitätskirche St. Pauli, oder auf dem zugehörigen, in den vierziger Jahren unseres Jahrhunderts aufgelösten Friedhofe bedeckten; denn an einem der genannten Orte hatten die Hilliger'schen Ueberreste, seiner Stellung als Universitätsprofessor gemäss, ihre Ruhe zu finden; auch wird dies durch die Grabschrift bestätigt. Die Inschrift der Hilliger'schen Platte lautet:

Hic locus HILLIGERI mortalia membra SEBASTI
Claudit, eo sed mens unde et origo, redit.
Freiberga celebri claris Majoribus ortus
Doctorem legum terra Latina dedit.
Saxoniae fidus Consultor Principis atque
Judicii Assessor Curiae et unus erat.

Um jedoch zu dem Epitaph in der Thomaskirche zurückzukehren so bleibt die brüderliche Widmungsschrift noch wegen des Ausdruckes: „haec monumenta ... flavit in aere nova“ merkwürdig. Der Ausdruck „neues Erz“ für Messing ist mindestens sehr ungewöhnlich, ja er kommt, wenigstens meines Wissens und wie Direktor Dr. Essenwein in Nürnberg bestätigt, in ähnlicher Weise gebraucht nicht wieder vor. Es bleibt diese Bezeichnung um so eigenthümlicher, als die Anwendung des Messings an Stelle der Bronze bekanntlich zur Zeit der Entstehung des Epitaphs schon seit Jahrhunderten ganz gebräuchlich war. In England sind die messingenen Grabplatten sogar schon vom Jahre 1208 nachgewiesen. Von England bürgerte sich der Gebrauch dieser Platten über

[3]) Julius Schmidt a. a. O. IV, 346.

die Niederlande vorzugsweise in Norddeutschland zuerst ein; man bezeichnete eine solche Platte als „flamändisches Werk" (flamingicum). Der Glanz und die Reinlichkeit des Messing, wie dessen grössere Billigkeit der Bronze gegenüber, leistete der Verbreitung grossen Vorschub. Die messingene Grabplatte des Bischofs Yso in der Andreaskirche zu Verden weist die Jahreszahl 1231 auf, und eine grosse Reihe herrlicher Platten zu Lübeck und Schwerin bezeugt, dass deren Fabrikation im 14. Jahrhundert ganz gebräuchlich war; dafür aber, dass noch im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts die Niederlande für Deutschland derartige Werke fertigten, bürgt die ungemein schöne Doppelplatte der Tideman Berck'schen Eheleute in der Marienkirche zu Lübeck vom Jahre 1521; endlich wie kunstvoll die Niederländer diese Werke auszustatten verstanden, zeigt eine im Alterthums-Museum der Porte de Hal zu Brüssel befindliche Platte, welche dem 1555 verstorbenen Guillaume de Joux gewidmet ist; auf derselben ist die Tingierung des Wappens des Verstorbenen mit buntfarbigem Pigment hergestellt, im Sinne des Grubenschmelzes.

In Sachsen tritt der Messingguss umfänglich gleichfalls schon Mitte des 15. Jahrhunderts bei den kunstvollen Platten der Meissener Fürstengruft auf (bei einigen derselben ist Dürers und der Vischerschen Giesserfamilie zu Nürnberg Mitarbeiterschaft mit Sicherheit anzunehmen), und die Platten der Freiberger Fürstengruft beweisen, dass die Hilliger schon von 1541 an, also 30 Jahre vor dem Leipziger Epitaph, den Messingguss anwendeten, welcher in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts bei uns seine grösste Verbreitung gewonnen hatte, dann aber von dem Eisenguss allmählich verdrängt wurde. Als eine der schönsten Freiberger Platten, ja in gedanklicher Beziehung als ein Kunstwerk ersten Ranges ist jene für den jungen 1612 verstorbenen Herzog Christian Albrecht zu bezeichnen; bedeutende Künstler, wie Nosseni und Sebastian Walther, waren an diesen Platten als Zeichner mit thätig, neben ihnen Andreas Göting, Zacharias Wehner und später, um 1610, in welchem Jahre er als „Contrafactor und Mahler" bestallt wurde, Antony Gasser von Augsburg.

Der künstlerische wie kulturgeschichtliche Werth des Hilliger'schen Epitaph, welches sich in einem sehr misslichen Zustande befindet, lässt eine Wiederherstellung des schönen Werkes als dringend wünschenswerth erscheinen.

Literatur.

Uebersicht über neuerdings erschienene Schriften und Aufsätze zur Sächsisch-Thüringischen Geschichte und Alterthumskunde.

Abendroth, G.A. Grossedlitz. Geschichte des Kgl. Schlosses und Gartens und Erklärung der Statuen des Parkes. Zweite, verbesserte Auflage. Mit einem Plane. Dresden. 1881. 8°. VIII. 67 SS.

Alberti, Jul. Urkunden-Sammlung zur Geschichte der Herrschaft Gera im Mittelalter. Mit Erläuterungen. II. Heft. Gera, C. B. Griesbach. 1882. 8°. S. 65—128.

Alexi, C. Der Tod des Herzogs Bernhard von Sachsen-Weimar. Nach einer authentischen Aufzeichnung im kaiserl. Bezirks-Archiv zu Colmar: Revue nouv. d'Alsace-Lorraine I. Nr. 18. 19.

Altendorff, H. Die Kirche in Oberfrankenhain: Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung 1881. Nr. 102. S. 612 fg.

— Unsere alten Dorfkirchen: Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung 1882. Nr. 8. S. 45 fg.

Börckel, Alfr. Die fürstlichen Minnesinger der Manesse'schen Liederhandschrift. Ihr Leben und ihre Werke in leichtverständlicher Darstellung. Mit 8 Abbildungen. Mainz, V. v. Zabern. 1882. 8°. VIII. 116 SS. (S. 69—84: Markgraf Heinrich III. von Meissen.)

Böttger, Hermann. Die Ereignisse um Leipzig im Herbst 1642. Halle, Niemeyer. 1882. 8°. 93 SS. (A. u. d. T.: Hallesche Abhandlungen zur neueren Geschichte. Herausgegeben von G. Droysen. Heft 15.)

Distel, Th. Spielsachen für die Kinder des Kurfürsten August von Sachsen: Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 1881. Nr. 12. Sp. 349—351.

— Handsteine Kurfürst Christians I. von Sachsen: Zeitschrift für Museologie 1882. Nr. 1. S. 4.

— Polychromie (Moritzmonument zu Freiberg in Sachsen): Ebenda 1882. Nr. 2. S. 11.

Ehses, Stephan. Geschichte der Pack'schen Händel. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Reformation. Freiburg im Breisgau, Herder. 1881. 8°. VII. 280 SS.

Erbstein, J. und A. Die von der Stadt Luckau in der Niederlausitz ausgegangenen Münzen: Zeitschrift für Museologie. 1882. Nr. 4. S. 25.

Ermisch, H. Jahresberichte über Erscheinungen auf dem Gebiete der Geschichte von Obersachsen, Thüringen und Hessen auf das Jahr 1879: Jahresberichte der Geschichtswissenschaft im Auftrage der Historischen Gesellschaft zu Berlin herausgegeben von Dr. F. Abraham, Dr. J. Hermann, Dr. Edm. Meyer. II. Jahrgang (1879). Berlin, Mittler. 1881. II. S. 156—167. III. S. 103—112.

Et., B. Christian Felix Weisse, geb. zu Annaberg am 28. Januar 1726, gest. zu Leipzig am 16. Dezember 1804: Wissensch. Beilage der Leipziger Ztg. 1881. Nr. 72.

Friedensburg, F. Tobias Wolff der Breslauer Goldschmied: Zeitschrift für Numismatik Band IX. S. 70—74.

Gelbe, Th. Die Marienkirche zu Stollberg. Stollberg, E. F. Kellers Witwe. 1882. 4°. 6 SS.

(—) Stollberg im Besitze adliger Herren (Schluss): 3. Flugblatt des städtischen Vereins zu Stollberg zur Ergründung und Erhaltung der Geschichte Stollbergs und Umgegend. Jahr 1881.

Haan, Wilh. Kurze Mittheilungen über die im Königreich Sachsen befindlichen Cantorei-Gesellschaften. Eine Jubelschrift. Dresden, C. Heinrich. 1881. 8°. 53 SS.

Hertel, Gustav. Die Hallischen Schöffenbücher. Erster Theil (1266 bis 1400). Herausgegeben von der Historischen Commission der Provinz Sachsen. Mit zehn photolithographischen Abbildungen einzelner Blätter der Originalhandschrift. Halle, Hendel. 1882. 8°. XXXVI. 552 SS. (A. u. d. T.: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Band XIV.)

Hertzberg, Gustav. Löbejun und Cönnern während des dreissigjährigen Krieges. Halle, Pfeffer (Comm.). 1882.

8°. 31 SS. (A. u. d. T.: Neujahrsblätter. Herausgegeben von der Historischen Commission der Provinz Sachsen. 6.)

Jacobi, Heinrich. Schneeberg. Ein Gedenkblatt zur 400jährigen Jubelfeier der lieben Vaterstadt gewidmet. Anbei: Abbildung der Hauptkirche zu Schneeberg vor dem Brande 1719, und das Stadtwappen nach dem Original in Farbendruck. Schneeberg, Gärtner. 1881. 8°. VII. 124 SS.

v. Keller, Carl, Freiherr. Tagebuch aus der Genealogie des Hauses Wettin. Zweite Lfg. Leipzig, Meisel. 1881. 128 SS. 8°.

Kirchhoff, Alfred. Ein sächsischer Weltumsegler des 16. Jahrhunderts: Mittheilungen des Vereins für Erdkunde zu Halle a. S. 1881. S. 67—80.

Klemm, Heinr. Geschichte der altehrwürdigen und wohlangesehenen Dresdner Schneider-Innung von ihren ersten Spuren bis auf die Neuzeit. Eine Denkschrift zur Feier des 400jährigen Jubiläums der Bestätigung des ältesten Innungs-Statuts nach archivischen Quellen bearbeitet. Dresden, H. Klemm. 1881. 8°. 43 SS.

Kolde, Th. Aeltester Bericht über die Zwickauer Propheten: Zeitschrift für Kirchengeschichte Band V. S. 323—325.

— Gleichzeitige Berichte über die Wittenberger Unruhen im Jahre 1521 und 1522: Ebendaselbst. S. 325—333.

Löbe, J. Geschichtliche Beschreibung der Residenzstadt Altenburg und ihrer Umgebung. Dritte gänzlich umgearbeitete und vermehrte Auflage. Altenburg, Schnuphase. 1881. 8°. VIII. 210 SS.

Machatschek, Ed. Drei Bischöfe des Meissner Hochstifts aus dem XV. Jahrhundert [Johannes IV., Caspar von Schönberg, Dietrich III.]: Neues Lausitzisches Magazin Band LVII. S. 261—359.

Moschkau, Alfred. Die Ruine Falkenburg am Hochwalde ohnfern Oybin: Neues Lausitzisches Magazin Bd. LVII. S. 360—366.

— Oberlausitzer Alterthümer und deren Fundstätten. Beitrag zur Vorgeschichte der Oberlausitz. Mit 22 Holztafeln. 32 SS.

Prasser und Tzschaschel. Festschrift zum Gedächtniss des 200jährigen Bestehens des Kirchenchores von Grossröhrsdorf nebst Ordnung des Jubelfestgottesdienstes am 7. Juni 1881. 8°. 16 SS.

Ruge, S. Geschichte der sächsischen Kartographie im 16. Jahrhundert (Schluss): Kettlers Zeitschrift für wissenschaftliche Geographie Band II. S. 223—235.

Ruge, S. Das Seifersdorfer Thal vor hundert Jahren und jetzt. Separatabdruck aus der Gebirgsvereins-Zeitung (1881 No. 5—8). 8°. 15 SS.

S., R. Erinnerungen aus der Vergangenheit der Dresdner Schneider-Innung. Aus Anlass der Jubelfeier des 400-jährigen Bestehens der Innung und im Auftrage der Specialfestcommission aus den im Archiv der Innung vorhandenen Protokollen und sonstigem Actenmateriale zusammengestellt und bearbeitet. Dresden. 1881. 8°. 51 SS.

v. Sallet, A. Bleimedaillen von Tobias Wolff. Tobias Wolff der „alt" und Tobias Wolff der Jüngere: Zeitschrift für Numismatik Band IX. S. 193—197.

Scheuffler, Joh. Noch einmal Hans Fabian von Ponickau: Neues Lausitzisches Magazin Band LVII. S. 367—375.

— Der letzte Vorritt am 3. April 1780, ein Oberlausitzer Jubiläum am 3. April 1880: Ebendaselbst. S. 376—381.

— Bilder aus der Oberlausitzer Reformationsgeschichte. I. Einführung und Schicksale der Reformation in der Oberlausitz. Barmen, H. Klein. 1881. 8°. 55 SS. (A. u. d. T.: Evangelische Bruderliebe. Vorträge über die Aufgaben des evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung. Herausgegeben von A. Natorp. Band III. H. 4.)

Schlobach, Otto. Eine Erinnerung an die erste Vereinigung der Lausitz mit Brandenburg unter den Ascaniern aus einer Urkunde des Klosters Dobrilugk. Mit Karte: Neues Lausitzisches Magazin Band LVII. S. 382—384.

Schönwälder. Zwischen Elbe und Oder, eine Grenzschau: Ebendaselbst. S. 385—401.

Schomburgk, Wilhelm. Die Pack'schen Händel. Ein Beitrag zur Geschichte Herzog Georgs von Sachsen: Historisches Taschenbuch. Sechste Folge. Erster Jahrgang (1882). S. 175—212.

Seemann, Theodor. Geschichte der Dreyssig'schen Singakademie in Dresden. Zur 75jährigen Jubelfeier derselben (6. März 1882) herausgegeben. Dresden, Gilbers. 1882. 8°. 64 SS.

v. Voss, Heinrich. Die Ahnen des Reussischen Hauses mit besonderer Rücksicht auf Weida und die Voigtswürde, ein Beitrag zur vaterländischen Geschichte und Staatsverfassung. Lobenstein, Teich. 1882. 8°. 91 SS.

v. Wächter, O. Carl Georg von Wächter. Leben eines deutschen Juristen. Leipzig, Breitkopf und Härtel. 1881. XI. 192 SS.

Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen. Herausgegeben von der historischen Kommission der Provinz Sachsen. Heft 4: Der Kreis Mühlhausen. Unter Mitwirkung von Th. Heinrich Otte bearbeitet von G. Sommer. Halle, Hendel. 1881. 8°. III. 144 SS.

Herrmann Freiherr von Friesen, Kgl. Sächsischer Oberhofmarschall und Kammerherr: Wissensch. Beil. der Leipz. Ztg. 1882. Nr. 19. S. 109—111.

Mitteilungen des Altertumsvereins zu Plauen i. V. Zweite Jahresschrift. Herausgegeben von *Joh. Müller*. Plauen, Neupert (Comm.). 1882. 8°.

Inhalt: Joh. Müller, Urkunden und Urkundenauszüge zur Geschichte Plauens und des Vogtlandes (vom Jahre 1303—1328). Reinhardt, Magister Georg Samuel Dörffel, ein Beitrag zur Geschichte der Astronomie im 17. Jahrhundert. Joh. Müller, Deutsche Gottesdienstordnung für Plauen.

Mittheilungen des Vereins für Geschichts- und Alterthumskunde zu Kahla und Roda. Zweiten Bandes 3. Heft. Kahla 1882. 8°.

Inhalt: Back, Die alten Stadtrechte von Roda. Löbe, Zur Geschichte von Altenberge. Lommer, Nachtrag zu der Abhandlung über den Harnisch der Stadt Orlamünde. E. Löbe, Regesten und Urkunden über die Kirche Unserer Lieben Frau zu Orlamünde. Stötzner, Der Bau der Saalbrücke in Uhlstädt. E. Löbe, Zur Genealogie der Herren von Meusebach. V. Lommer, Nachtrag zu dem Aufsatz in Band I. S. 10, die Brüderschaft des Heiligen Leichnams zu Orlamünde betr.

Mittheilungen des Geschichts- und Alterthums-Vereins zu Leisnig im Königreiche Sachsen. VI. Heft (nebst vier Tafeln Abbildungen). Zusammengestellt und im Auftrage des Vereins herausgegeben von Dr. med. *C. M. Müller*. Leisnig. 1881. 8°.

Inhalt: Müller, Die Cantorei zu Leisnig. Hingst, Graf Wiprecht von Groitzsch als Herr von Leisnig und Colditz. Anacker, Ueber die Kastenordnung der Gemeinde zu Leisnig vom Jahre 1523. Müller, Die Burg Leisnig. Hingst, Leisnig im Schmalkaldenschen Kriege 1547.

Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde. Neue Folge. Zweiter Band. Heft 4. Jena, G. Fischer. 1882. 8°.

Inhalt: G. Richter, A. L. J. Michelsen und seine Bedeutung für die thüringische Geschichtsforschung. G. R., Eduard Frommann, ein Nachruf.

FOREIGN
BODL:LIBR
PERIODICALS

IV.

Das Landeswappen der Oberlausitz.

Von

Hermann Knothe.

Wie und wann das Landeswappen der Oberlausitz, bekanntlich eine goldne, mit drei Zinnen und Mauerstrichen versehene Mauer in blauem Felde, entstanden sei, darüber ist von älteren Historikern und Heraldikern bereits viel geschrieben worden. Da aber die Frage in der That ziemlich verwickelt ist, darf es nicht Wunder nehmen, wenn hierbei gar viele irrige Behauptungen aufgestellt worden sind.

Am bequemsten war es, sich mit der natürlich völlig ersonnenen Angabe zu begnügen, Wiprecht von Groitzsch, der bekanntlich 1086 von seinem Schwiegervater, König Wratislaw von Böhmen, das „Land Budissin“ oder die nachmalige Oberlausitz als Mitgift erhielt, habe der Stadt Budissin, dieser „Grenzmauer“ des Reichs gegen die östlicheren Slaven, die Zinnenmauer als Stadtwappen verliehen; so sei denn das Wappen der Stadt nach und nach auch zu dem des Landes Budissin geworden.[1]) Allein,

[1]) Soviel uns bekannt giebt zuerst Brotuf (Historia — von dem tewren Kriegshelden — Herrn Wiprecht u. s. w. Leipzig 1556) ein lediglich von ihm selbst erdichtetes Wappen Wiprechts von Groitsch, indem er die nachmaligen Wappenbilder mehrerer von Wiprecht besessener Landschaften zusammenstellt. Der Verfasser selbst gesteht offen (Bogen H): „Die andern Wopan von Eckartsberga, Orle, Geraw, Budissin u. s. w. seind mir nicht bekandt“. Und so enthält denn dieses erste Phantasiewappen Wiprechts die Zinnenmauer noch nicht. Albinus (Meissner Landchronik Append. 1589) dagegen kannte das Bautzner Wappen und fügte es daher (S. 441) dem von ihm komponierten

dass es zu jener Zeit derartige Stadtwappen noch gar nicht gab, dass auch die Siegel der Landesherren damals noch keineswegs die Wappen sämmtlicher ihnen gehöriger Länder enthielten, bedarf hier wohl nur der Erwähnung, nicht erst des ausführlichen Beweises.

In Wirklichkeit erscheint erst fast dreihundert Jahre später die Bautzner Zinnenmauer zu allererst auf zwei Siegeln des jungen Prinzen Wenzel von Böhmen. Im Jahre 1363 hatte Kaiser Karl IV. die Markgrafen Ludwig und Otto von Brandenburg aus dem Hause Wittelsbach genöthigt, seinen damals einzigen Sohn Wenzel „zu ihrer Brüderschaft und Erbschaft anzunehmen", so dass derselbe von nun an schon Markgraf zu Brandenburg und zu (Nieder-) Lausitz heissen und auch die Wappen und Zeichen dieser Länder sollte führen dürfen. Unmittelbar darauf sicherte der Kaiser diesem seinem Sohne auch die Nachfolge auf dem böhmischen Throne, indem er ihn noch bei eignen Lebzeiten zum künftigen Könige von Böhmen krönen liess. Als äusseres Zeichen dieser so erlangten Würden und Anrechte erhielt nun der junge, damals zweijährige Prinz auch ein besonderes Siegel. Dasselbe stellt ihn dar auf dem Throne sitzend, umgeben von sieben in einen Kreis gestellten Wappenschilden der ihm einst zuständigen Länder, nämlich Böhmen, Luxemburg, Schlesien, Mähren, Oberlausitz, als seiner Erbländer, sowie Brandenburg und Niederlausitz, auf welche er soeben von den Wittelsbachern die Anwartschaft erlangt hatte. Der auf die Niederlausitz bezügliche Wappenschild (der unterste) zeigt den gehenden Ochsen, der auf die Oberlausitz bezügliche (rechts daneben) zwei blosse Zinnen, eigenthümlich genug ohne Mauer. Die Umschrift lautet: *Wenceslaus quartus dei gracia Boemie rex, Brandenburgensis et Lusacie marchio, Luczenburgensis et Slesie dux.*[2])

Wappen Wiprechts bei. Lediglich auf diese Zeichnung von Albinus hin erzählt nun Dresser (De praecipuis Germaniae urbibus. Isagoges histor. pars quinta. Lips. 1613. pag. 170) ganz zuversichtlich: Budissinae insignia — hic comes Groicensis in titulis et insignibus suis gessit. Ihm ist diese Behauptung nacherzählt worden von Hönn (Des chur- und fürstlichen Hauses Sachsen Wappens- und Geschlechtsuntersuchung u. s. w. 1704, S. 40), von Spener (Opus herald. pars, special. ed. II. 1717. p. 14 fg.), von Carpzov (Ehrentempel 1719. I, 62), von Wilcke (Chronik von Bautzen 22) und von anderen.

[2]) Vgl. hierüber die Abhandlung des preussischen Ministers von Herzberg: Von den alten Siegeln der Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg, in den Memoires der kgl. Akademie der Wissen-

Zehn Jahre später (1373) zwang Karl IV. den Markgrafen Otto von Brandenburg, seine brandenburgischen Lande an Wenzel und dessen inzwischen noch geborene Brüder Siegmund und Johann sofort und definitiv abzutreten und die Unterthanen an die neuen Landesherren zu weisen. Infolge dessen erhielt nun Wenzel ein neues Siegel, welches ihn ebenfalls auf dem Throne sitzend darstellt und ausser einer ganzen Menge kleinerer Wappenbilder an der Lehne des Throns zu den Füssen des Fürsten links (nicht heraldisch) den böhmischen Löwen, rechts den brandenburgischen Adler, ganz unter dem Thronsessel aber drei Schilde mit dem schlesischen Adler, dem niederlausitzischen Ochsen und der Zinnenmauer enthält. Diesmal ist es eine wirkliche Mauer, auf welcher sich in der Mitte zwei ganze, an den beiden Seiten, dicht am Schildrande, je eine halbe Zinne erheben. Die Umschrift lautet: *Wenceslaus, dei gracia Boemie rex, Brandenburgensis marchio, Luczenburgensis, Slezie et Lusacie dux.*[3])

In diesen beiden Siegelumschriften findet die Niederlausitz, als ein eben erst erworbenes Land, auch besondere Erwähnung, nicht aber das damalige Land Budissin oder die nachmalige Oberlausitz, ebensowenig Mähren, da ja beide schon längst mit der Krone Böhmen verbunden waren. Als Wappenfigur auf den die Oberlausitz andeutenden Schilden erscheinen zuerst zwei blosse Zinnen, das zweite Mal eine Mauer mit zusammen drei Zinnen. Genau um dieselbe Zeit und jedenfalls in engem Zusammenhang mit den soeben skizzierten politischen Verhältnissen erscheint nun sowohl die Zinnenmauer, als der Ochs zum ersten Male auch auf monumentalen Bauten, nämlich an dem Brückenthurme der böhmischen Landes- und damaligen Reichshauptstadt Prag. In zwei Reihen sind an demselben (Front nach der Altstadt) die Wappenschilde von Prag, von Böhmen, Mähren, Brandenburg, Luxemburg, Glatz, Ober- und Niederlausitz und ausserdem (an zweiter Stelle) der Reichsadler in Stein ausgemeiselt. Mit vollem Rechte, wie uns scheinen will, versetzen böhmische Archäologen mindestens diese Wappenverzierung des Thurms in

schaften zu Berlin VIII. und deutsch bei Gercken, Codex diplom. Brandenb. III, 13 fgg. Das Siegel abgebildet daselbst auf Tafel II No. 6. Von uns befreundeter Seite ist diese Abbildung nochmals mit dem Originalsiegel an einer Urkunde von 1364 im preussischen Geheimen Staatsarchiv verglichen und als völlig richtig befunden worden.

[3]) Abbildung bei Gercken a. a. O. Tafel III No. 8.

die letzten Regierungsjahre Karls IV., also in die Zeit zwischen 1373—1378. Die Mauer hat daselbst drei ganze Zinnen, von denen die eine bis an den (heraldisch) rechten Schildrand reicht. Man sieht, das betreffende Wappenbild stand damals noch gar nicht fest. Ja, obgleich sichtlich zur heraldischen Bezeichnung der nachmaligen Oberlausitz dienend, war es noch keineswegs das Landeswappen der gesammten damaligen Oberlausitz.

Das ursprünglich slavische Land Milsca ward nach der Eroberung durch die Deutschen im zehnten Jahrhundert nach der einzigen damals darin bestehenden Stadt und Feste, dem jetzigen Bautzen, bis über die Mitte des 13. Jahrhunderts hinaus „Gau" oder „Land Budissin" genannt.[4]) Im Jahre 1268 theilten die beiden Linien der Markgrafen von Brandenburg aus dem Hause Askanien unter sich fast alle ihre Länder und so auch das ihnen damals gehörige Land Budissin. Das Löbauer Wasser bildete die Grenze zwischen dem westlichen Theile mit der Stadt Budissin und zwischen dem östlichen mit der inzwischen entstandenen Stadt Görlitz. Jede dieser beiden Hälften wurde nun selbst als „Land" bezeichnet und so gab es von jetzt an ein Land Budissin im engeren Sinne des Wortes, nämlich die westliche Landeshälfte, und ein Land Görlitz, welches von den Weichbilden Görlitz, Lauban und von dem Queisskreise gebildet ward. In jeder dieser beiden Hälften herrschten seitdem besondere Landesherren, schalteten besondere Landvögte, wurden besondere gesetzliche Bestimmungen erlassen. Görlitz war hierdurch ebenso Hauptstadt für die östliche Hälfte geworden, wie es Bautzen für die westliche war. 1319 starb mit Markgraf Waldemar das Haus der Askanier in Brandenburg aus. Das Land Budissin stellte sich sofort wieder unter die Krone Böhmen, zu welcher es früher gehört hatte; das Land Görlitz dagegen wurde von Herzog Heinrich von Jauer okkupiert, gelangte aber 1329, beziehentlich 1346 ebenfalls wieder an Böhmen zurück. Seitdem gab es nun wieder bloss einen einzigen Landvoigt im ganzen Lande, der zu Bautzen, jetzt wieder der einzigen Landeshauptstadt, residierte. Aber nicht nur im Volksbewusstsein blieb die östliche Hälfte mit ihren vielfach

[4]) Vgl. über das Nächstfolgende unseren Aufsatz in v. Webers Archiv für die sächsische Geschichte N. F. I, 63 fgg.: „Die verschiedenen Benennungen der Oberlausitz", woselbst auch die urkundlichen Belege.

ganz verschiedenen Rechtsverhältnissen ein besonderes „Land", sondern auch die böhmische Regierung bezeichnete sie in offiziellen Schriften als ein solches. So verbot 1348 Karl IV. *Budissinensis et Gorlicensis districtuum* (oder *terrarum) advocatis,* das Kloster in Lauban zu bedrücken[5]); so versprach noch 1373 König Ludwig von Ungarn, niemals Ansprüche zu erheben auf das Königreich Böhmen, *necnon marchionatus Moraviae, Lusatiae, Budissinensis et Gorlicensis.*[6])

Dass aber zumal die Stadt Görlitz sich noch immer als die Hauptstadt eines besonderen Landes fühlte, ergiebt sich deutlich aus Nachstehendem. Als 1378 Kaiser Karl IV. gestorben war, zogen bei seinem feierlichen Leichenbegängnis zu Prag Abgeordnete seiner sämmtlichen Länder mit ihren Bannern vor dem Sarge her. Ein gewisser Burchard Zengg aus Memmingen erzählt hiervon in seiner Augsburger Chronik[7]) zwar nicht aus Autopsie, aber auf Grund der Berichte von Abgeordneten der Stadt Augsburg, welche zugegen gewesen waren, unter anderem folgendes: *Danach fuert man in vor ein baner mit zinen in ainem plawen veld des lannds Budwitz [d. h. Bautzen] und darnach drei grosse ross mit demselben wappen und auf yedem ross ein gewapnet man. Darnach fuert man im vor ain gehalbiert banner, unndten sylberweis und oben ain weisser Löwen in ainem rotten veld, des lands von Görlitz,*[8]) *und darnach drei grosse ross, bedeckt mit schwarzen* [hier fehlt ein Wort], *und drey gewapnet man darauf mit demselben klaid.*" Also selbst bei dem zeremoniellen Leichenbegängnis des bisherigen Landesherrn, unter den Augen des neuen, in Gegenwart von Abgeordneten aller böhmischen Länder zog die Stadt Görlitz noch immer unter ihrem eignen Stadtbanner; ja unter demselben Banner zog sogar die gesammte Ritterschaft des ehemaligen Landes (späteren Kreises) Görlitz. Denn diese ist durch die drei Gewappneten zu Pferde an-

---

[5]) Oberlausitzer Urkunden-Verzeichnis I, 55 No. 270.

[6]) Ebend. I, 91 No. 449. Mehr Beispiele in dem oben angeführten Aufsatz in v. Webers Archiv für die sächsische Geschichte.

[7]) Oefelius, Rerum Boicarum scriptores I, 258.

[8]) Dass dies wirklich damals das Wappen der Stadt Görlitz war, ergiebt sich am deutlichsten aus einer Urkunde Kaiser Siegmunds von 1433 (bei Grosser, Merkwürdigkeiten I, 122), durch welche er den Bürgern von Görlitz, welche „in ihrem Wappen und Schilde geführt haben einen weissen Löwen im rothen Felde mit einem weissen Stücke unten an dem Schilde", dieses ihr Wappen bessert.

gedeutet. Wie nämlich zu dem Lande Budissin die drei Weichbilde Bautzen, Kamenz, Löbau gehörten, so zu dem Lande Görlitz die beiden Weichbilde Görlitz und Lauban, zu denen sich seit dem Abschluss des Sechsstädtebündnisses (1346) auch noch das böhmische Zittau hielt.[9]) Wenn daher bei Gelegenheit jenes Leichenbegängnisses unter dem Banner mit der goldnen Zinnenmauer im blauen Felde nicht bloss die Stadt Bautzen, sondern auch der Adel des gesammten Landes Budissin einherzog, so enthielt auch dieses Banner noch keineswegs das Wappen der ganzen (nachmaligen) Oberlausitz, sondern lediglich das der Stadt Bautzen, als der Hauptstadt der westlichen Landeshälfte. Die Zinnenmauer ist also unzweifelhaft aus dem Bautzner Stadtwappen im Laufe der Zeit zum allgemeinen Landeswappen geworden, nicht aber umgekehrt, wie manche haben behaupten wollen. In ganz gleicher Weise war auch die Schildfigur der Niederlausitz, der gehende Ochs, ursprünglich nur das Stadtwappen der Landeshauptstadt, nämlich Luckau.

Seit dem Regierungsantritt König Wenzels (1378) verschwindet sowohl die Zinnenmauer, als der Ochs für lange Zeit gänzlich aus den landesherrlichen Siegeln.[10])

---

[9]) Ganz ebenso war noch in viel späterer Zeit (1421) die Ordnung, in welcher die gesammte oberlausitzische Heeresmacht in den Krieg zu ziehen pflegte. Wenn man gegen den Feind aufbrach, kam zuerst der Wagen des Landvogts, dann die Wagen der Städte Bautzen, Löbau, Kamenz, darauf die Ritterschaft dieser drei Weichbilde; es folgten die Wagen der Städte Görlitz, Zittau, Lauban, dann die Ritterschaft dieser drei Weichbilde. Vgl. Knothe, Rechtsgeschichte der Oberlausitz 124. Lausitzer Magazin 1774. 194.

[10]) Das grosse Siegel Wenzels enthält neben der thronenden Königsgestalt nur zwei Wappenschilde, den mit dem Reichsadler und den mit dem böhmischen Löwen, das Siegmunds sechs, das Albrechts II. sogar sieben Schilde mit den Wappenbildern unterthäniger Länder, aber auf keinem den Ochs oder die Mauer. v. Ledebur (Streifzüge durch die Felder des königlich preussischen Wappens. 1842. 72) erwähnt, auf einem Siegel von Elisabeth, der Tochter Herzog Johanns von Görlitz, Pfalzgräfin vom Rhein, erscheine auch der Ochs und „eine etwas undeutliche zweimalige Quertheilung", womit jedenfalls die Oberlausitz angedeutet sein solle. Wir kennen dies Siegel nicht aus eigner Anschauung, möchten aber daran zweifeln, dass sich darauf eine heraldische Bezeichnung der Oberlausitz befinden solle. Johann von Görlitz, von welchem sich im Görlitzer Rathsarchiv 17 Originalurkunden mit Siegeln befinden, hatte in seinem Siegel einen quadrierten Schild, der in 1 und 4 den böhmischen Löwen, in 2 und 3 einen einköpfigen Adler enthält, und besass thatsächlich zu keiner Zeit die gesammte Oberlausitz.

Im Lande selbst aber bedurfte man keines Landeswappens. Bei den allgemeinen Landesangelegenheiten konkurrierten drei Faktoren: der Landvogt, als Vertreter der Regierung, die Ritterschaft, meist „Landschaft" oder kürzer „Land" genannt im Gegensatz zu den Städten, endlich diese Sechsstädte selbst. Die Landvögte siegelten stets nur mit ihrem Familiensiegel[11]), die Vertreter der Ritterschaft, die Landesältesten, desgleichen[12]); von den Städten aber hing bei wichtigen Gelegenheiten jede einzelne ihr Siegel an.[13]) Bisweilen aber siegelten bloss die drei grösseren Städte nicht nur für die drei kleineren, sondern auch für die gesammte Ritterschaft.[14]) Ja bisweilen vertrat Bautzen allein, als Hauptstadt und Vorort des Sechsstädtebundes, mit seinem Siegel nicht nur die übrigen Städte, sondern auch die Ritterschaft. Als den 24. April 1449 die Oberlausitz mit Kurfürst Friedrich von Sachsen zur Sicherheit der Strassen eine Einigung schloss, heisst es zum Schluss: *haben wir obingnanter Hanns von Coldicz voyt, wir burgermeister, ratmann und gantcze gemeyne der stat Bwdissin unnser ingesigil vor uns und andere lantmanne und ratmanne der lande und stete Gorlicz, Luban, Lobaw und Camencz lassen hengen.*[15])

Wo es sich aber bloss um Angelegenheiten der Sechsstädte unter sich handelte, galt folgender Brauch. Wie

---

[11]) Eine Urkunde von 1359, worin „Nickil von Ertmarstorff [Unter-] Vogt zu Budissin" erklärt, er habe „diz kunigliche Ingsegil an desin offen brif gehangen" (Laus. Magaz. 1873. 192), haben wir in dem Domarchiv zu Bautzen leider nicht mehr aufzufinden vermocht.

[12]) Z. B. 1432: „Des zu eynem bekentnisse — ist desir entscheitbriff vorsegilt under Fredemans von Gersdorff ingesegil von des landis wegen" (d. h. von Seiten der Ritterschaft). Oberlausitzer Urkunden-Verzeichnis II, 31c.

[13]) So ward z. B. eine Bündnisurkunde der Oberlausitz (mit Hans von Cottbus) 1415 versehen mit dem Siegel des Landvogts, denen der drei Landesältesten „von dem Lande zu Budissin, von dem Lande zu Görlitz und von dem Lande zu Zittau", und denen der sämmtlichen sechs Städte. Lausitzer Magazin 1785. 189.

[14]) Als 1398 sich die gesammte Oberlausitz mit den Städten Meissen, Dresden, Hain gegen die Strassenräuber verband, heisst es, des zu Urkund habe der Landvogt sein Siegel und „wir rathluthe der stete Budissin, Garlicz, Zitaw unser ingesegll vor uns und vor dy vorgeschreben land (d. h. Ritterschaft der Weichbilde Budissin, Görlitz und Zittau) und vor dy stete Luban, Lobaw und Camenz an disin briff lassin hengin". Carpzov, Ehrent. I, 116 fg.

[15]) Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Orig. No. 7082.

Bautzen, als Hauptstadt, sowohl bei Hofe als bei sonstigen Solennitäten den Vortritt vor den übrigen Städten hatte, wie es bei den abzuhaltenden Städtetagen den Vorsitz führte, so besass es auch das Vorrecht, alle an die Korporation der Sechsstädte gerichteten Schreiben allein erbrechen zu dürfen und sie nach vorgängiger Berathung mit den übrigen Städten zu beantworten und die Antwort mit seinem Bautzner Stadtsiegel zu bekräftigen. So gewöhnte man sich nach und nach sowohl im Auslande, als bei der Regierung zu Prag, das Bautzner Stadtsiegel mit seinem Stadtwappen als Bestätigung des Willens der sämmtlichen Sechsstädte, ja des „Landes der Sechsstädte" zu betrachten. Gerade hierdurch gestaltete sich nach und nach das Bautzner Stadtwappen zum allgemeinen Landeswappen.

Alle diese erwähnten Vorrechte der Stadt Bautzen gründeten sich auf kein geschriebenes Privilegium, sondern beruhten, wie so viele Rechtsverhältnisse des Landes, lediglich auf altem, aus den Umständen erwachsenem Brauche. Daher sträubte sich Görlitz in der Erinnerung daran, dass es zweimal (1268—1329 unter den Brandenburgern und unter Heinrich von Jauer, 1377—1396 unter Herzog Johann von Görlitz) ebensogut wie Bautzen eine Landeshauptstadt gewesen, von Zeit zu Zeit, jene Vorrechte anzuerkennen[16]), während Bautzen darauf bestand und z. B. 1515 erklärte: „isz were ire herlikeit und altherkommenn, gemeine brieffe zu offen und antwort darauff zu geben, wusten auch sich derselben nicht zu begeben, ap sie ein not doruber erleiden solden; wolden auch ehe erdulden, das inen die mawer nydergeleget [würde]".[17])

Während, wie bereits erwähnt, seit 1378 die Ober- und ebenso auch die Niederlausitz weder in den Siegeln der Landesherren mehr heraldisch angedeutet, noch in den Titulaturen der letzteren namentlich erwähnt werden, nehmen die böhmischen Könige seit Ladislaus den Titel auch eines „Markgrafen zu Lusitz" wieder auf und seit Georg erscheint in dem Majestätssiegel auch wieder das Landeswappen der Niederlausitz, nämlich der Ochs. Dieser niederlausitzische Ochs befindet sich sogar auf einigen monumentalen Bauten in der Oberlausitz selbst, welche zu Ehren des Landesherrn errichtet wurden, während die Zinnenmauer auf denselben fehlt.

---

[16]) N. Scriptor. rer. Lus. IV, 268 fgg.
[17]) Ebendas. III, 369.

Das königliche Schloss zu Bautzen, die Residenz der Landvögte, war durch eine Feuersbrunst zerstört worden. Da baute es endlich der Landvogt Georg von Stein wieder auf und liess (1486) über dem Eingangsthore zum Schlosshofe ein steinernes Monument[18]) anbringen, welches den damaligen Landesherrn, König Mathias von Ungarn, in einer Halle sitzend darstellt, umgeben von den Wappenschilden der Länder Ungarn, Dalmatien, Croatien, Böhmen, Oesterreich, Schlesien, Steiermark, Mähren und Niederlausitz. Ebenso liess derselbe Landvogt zu Ehren des Ungarkönigs (1488) auch zu Görlitz ein steinernes Monument am Eingange in das Rathhaus errichten.[19]) Wappenhalter und schwebende Engel umgeben einen quadrierten Hauptschild mit den Wappenfiguren von 1. Ungarn, 2. Böhmen, 3. Niederlausitz, 4. Mähren (?). Auch von den vier unterhalb des eigentlichen Monuments angebrachten Schilden enthält keines die Zinnenmauer. Die Oberlausitz, welche doch die Kosten für diese gewiss sehr theuren Kunstwerke aufbringen musste, scheint völlig vergessen. Dieses allerdings im höchsten Grade auffällige Fehlen jeder heraldischen Andeutung der Oberlausitz auf diesen Monumenten in der Oberlausitz hat selbst Historiker wie Carpzov[20]) zu der (völlig irrigen) Behauptung verleitet, „die Markgrafschaft Lausitz sei ursprünglich eine einige gewesen“ und erst im Laufe der Zeit „in eine obere und niedere getheilt worden“; darum sei auch in älterer Zeit „das Wappen, so heut zu Tage Niederlausitz allein zu gebrauchen pflege, der ganzen Provinz Lausitz gemein“ gewesen.

Wir erklären uns jenes Fehlen in anderer Weise. Der Landvogt Georg von Stein[21]), ein eifriger Parteigänger des Königs Mathias von Ungarn, zürnte seit seinem Amtsantritte (1481) gerade den oberlausitzischen Ständen gewaltig, weil sie sich beharrlich weigerten, sich zu einer Bestimmung des Friedens von Olmütz (1479) zu verpflichten, welche sie womöglich auf immer und nicht bloss für die Lebenszeit von Mathias mit Ungarn vereinigen sollte.

---

[18]) Abgebildet bei Grosser, Merkwürdigkeiten I, 152. Die an den Seiten befindlich gewesenen Schilde sind gegenwärtig verschwunden und zwar, wie es scheint, abgemeiselt.

[19]) Beschrieben und abgebildet Lausitzer Magazin 1825. 178. Fälschlich wird es hier als Stadtwappen von Görlitz bezeichnet und seine Anfertigung in das Jahr 1422 verlegt.

[20]) Ehrentempel I, 59 fg.

[21]) Vgl. Knothe, Rechtsgeschichte der Oberlausitz 149.

Wohl gerade deswegen nöthigte er das Land, zu Ehren des Ungarnkönigs jene kostspieligen Monumente zu errichten. Auch sonst schaltete er auf das willkürlichste, achtete sich trotz des von ihm ausgestellten Reverses durch die Landesprivilegien nicht gebunden, schrieb immer neue Steuern und Kriegscontingente aus und sah sich infolge alles dessen in fortwährende Streitigkeiten erst nur mit den Sechsstädten, endlich auch mit der Ritterschaft verwickelt. Vielfach beim Könige verklagt, wurde er, sobald die Nachricht von dem Tode desselben anlangte (1490), sofort von dem Bautzner Schloss und aus dem Lande vertrieben. Wir vermuthen, dass sich gerade dieser Landvogt ein Vergnügen daraus gemacht habe, die Stände seinen Unwillen auch dadurch fühlen zu lassen, dass er jede heraldische Andeutung ihres Landes auf jenen Monumenten wegliess. Und allerdings war er dabei insofern in seinem Rechte, als es ein Oberlausitzer Landeswappen noch nicht gab und daher auch in den landesherrlichen Siegeln ein solches nicht aufgenommen war. Dies aber hatte unsrer Ansicht nach seinen Grund in den eigenthümlichen Benennungen, welche in jener Zeit die spätere Oberlausitz führte.[22])

Bekanntlich hatten sich 1346 die fünf freien, d. h. unmittelbar unter dem König stehenden Städte Bautzen, Görlitz, Lauban, Löbau, Kamenz, und ebenso das zum Lande Böhmen gehörige, aber infolge seiner geographischen Lage nach dem Lande Budissin gravitierende Zittau gegen den räuberischen Adel verbündet. Durch diesen Sechsstädtebund wurden fortan alle Verhältnisse im Lande, das Recht, die Verfassung, ja sogar die Benennung des Landes wesentlich umgestaltet. Wollte die böhmische Regierung bloss die erstgenannten fünf Städte mit ihren Weichbilden, also die eigentliche ursprüngliche Oberlausitz, zusammenfassen, so bediente sie sich, wie oben (S. 100fg.) erwähnt, noch lange Zeit hindurch des früheren Ausdrucks „die Länder Budissin und Görlitz". Wenn aber jetzt auch das zum Sechsstädtebunde gehörige böhmische Zittau mit seinem Weichbilde eingeschlossen werden sollte, so brauchte man zuerst nur im Lande selbst, dann auch in der königlichen Kanzlei zu Prag Bezeichnungen wie folgende: „Die Städte

[22]) Vgl. über das Folgende unsern Aufsatz: „Die verschiedenen Benennungen der Oberlausitz" in v. Webers Archiv für die sächsische Geschichte N. F. I, 68 fgg., wo auch die urkundlichen Belege.

der Lande Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban, Löbau und Kamenz", „Lande und Städte zu Budissin, Görlitz, Zittau u. s. w.", „Landmanne und Rathmanne der sechs Lande und Städte Budissin u. s. w.", „Manne und Städte der Sechslande", „Land der Sechsstädte", endlich sogar schlechtweg „Die Sechsstädte". Als „Sechsstädte" wurde das gesammte Land selbst auf den Reichstagen zu Nürnberg 1422 und 1431 und ebenso noch in dem Frieden zu Olmütz 1479 bezeichnet. So entbehrte denn gerade zur Zeit des Königs Mathias von Ungarn das Land eines wirklichen Landesnamens; denn „Sechsstädte" ist ein solcher sicher nicht.

Seit der Inkorporation auch der (Nieder-) Lausitz in die Krone Böhmen (1373) waren infolge des gesteigerten Verkehrs zwischen diesem Lande und dem „Lande Budissin und Görlitz" zunächst nur im Volksmund Ausdrücke üblich geworden, welche lediglich von den natürlichen Bodenverhältnissen hergenommen waren. Man nannte das gebirgigere Land Budissin „das Oberland", seine Bewohner „die Oberländer", seine Städte „die oberen Städte"; die flache (Nieder-) Lausitz dagegen „das Niederland", seine Städte „die niederen". So war denn hierdurch zumal für Fernwohnende der Weg gebahnt, diese beiden Länder, welche dicht aneinander grenzten, in gleicher Weise mit der Krone Böhmen verbunden waren, oft auch von ein und demselben Landvogt verwaltet wurden, auch mit ein und demselben Landesnamen zu belegen und nur durch den Zusatz „Ober-" und „Nieder-" zu unterscheiden. Hätte das obere Land noch den alten Namen „Land Budissin" geführt, so würde eine solche Uebertragung eines ganz fremden Landesnamens auf dasselbe kaum erfolgt sein. Aber die damals übliche Bezeichnung „die Sechsstädte" schien die Hinzufügung eines bestimmten Landes, in welchem diese sechs Städte gelegen seien, zu verlangen. Schon früher war bisweilen selbst in Urkunden, aber lediglich aus geographischer Unkenntnis, das Land der Sechsstädte mit der (Nieder-) Lausitz verwechselt worden.[23]) Seit aber (1469) beide Länder unter die Herrschaft des Königs Mathias von Ungarn gekommen waren, bediente sich die königliche Kanzlei in dem fernen Ofen immer häufiger der Ausdrücke „Ober- und Niederlausitz"; nach und nach wurden dieselben auch von den durch die ungarische Regierung eingesetzten

[23]) Beispiele in v. Webers Archiv a. a. O. 72.

Landvögten, endlich auch von den Nachbarländern adoptiert. Im Lande selbst dagegen ward diese ganz eigentlich vom Auslande oktroierte Bezeichnung als „Markgrafthum Oberlausitz" erst im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts allgemein üblich.

Da also das Land so lange Zeit hindurch eines wirklichen Landesnamens ganz entbehrte, und da später auf dasselbe der der benachbarten (Nieder-) Lausitz mit übergetragen wurde, finden wir es begreiflich, dass die Landesherren, wie oben erwähnt, nur den Titel „Markgraf zu Lausitz" und nur das Landeswappen der (Nieder-) Lausitz aufs neue aufnahmen, und dass man nach und nach wirklich meinte, es sei mit jenem Titel und jenem Wappen zugleich auch die Oberlausitz mit bezeichnet.[24])

Da erscheint in dem Majestätssiegel[25]) unter Ludwig II. dem Jagellonen plötzlich auch ein Schild mit der Zinnenmauer, der seitdem von allen seinen Nachfolgern auf dem böhmischen Königsthrone beibehalten wird. Wie dies so gekommen, wissen wir nicht genau, dürfen es aber vermuthen. Wahrscheinlich war die Stadt Bautzen, vielleicht auch die Ritterschaft des Weichbilds in Prag vorstellig geworden, wie doch die Oberlausitz, als ein eignes, selbstständiges Land ebenso gut wie die Niederlausitz und andere Nebenländer der Krone Böhmen eine besondere heraldische Andeutung im königlichen Siegel verdiene. Andeuten sollte jetzt die Zinnenmauer das Land Oberlausitz jedenfalls; und dennoch war sie noch immer nicht das Landeswappen. Görlitz wenigstens erkannte sie als solches keineswegs an. Wir glauben, dass gerade mit Bezug hierauf der Görlitzer Stadtschreiber Johann Hass in seinen Stadtannalen kurze Zeit darauf klagt, die Bautzner *wollen auch ir wappen furtziehen, ab isz des landis wappen sein solde.*[26])

---

[24]) Auch das Wappenbuch des Ritters Conrad Grünenberg (von 1483), herausgegeben von Graf Stillfried und Ad. Hildebrandt (Görlitz, Starke 1875), Tafel LIII[b] enthält nur das Wappen des „Margrauff von Lussicz", den rothen Ochsen mit goldnen Hufen und Hörnern im silbernen Felde. Daneben steht ein völlig leerer Schild, jedenfalls bestimmt, das Wappen der Oberlausitz aufzunehmen, über welches aber Grünenberg sich auch nicht klar sein mochte.

[25]) Ein uns vorliegender Abdruck desselben an einer Urkunde vom 10. März 1523 (Bestätigung der Privilegien der Stadt Camenz) weist rings um den quadrierten Hauptschild in der Mitte sechs kleinere Schilde auf, darunter links (nicht heraldisch) das dritte oder unterste den mit der Mauer, rechts den mittelsten den mit dem Ochsen.

[26]) N. Script. rer. Lus. IV, 268.

In Görlitz also wusste man nur zu gut, dass die Zinnenmauer bloss das Bautzner Stadtwappen sei, und dies als Landeswappen anzuerkennen, dagegen sträubte sich die althergebrachte Eifersucht von Görlitz gegen Bautzen. Nur wenige Jahre später bot sich eine Gelegenheit für Görlitz, diesem Protest energischen Ausdruck zu verleihen. Im Jahre 1532 musste auch die gesammte Oberlausitz ihr Truppencontingent gegen die Türken stellen. Zittau war zum Sammelplatze bestimmt worden. Die Bautzner brachten dahin eine Fahne mit ihren Stadtfarben, Blau und Gelb, welche als gemeinschaftliches Banner dienen sollte. Die Görlitzer dagegen erschienen mit einer Fahne aus Weiss und Roth, ihren eignen Stadtfarben, hatten in diese Farben auch all ihre Kriegsknechte gekleidet und weigerten sich entschieden, unter dem blau-gelben Banner ins Feld zu ziehen. Der Hader zwischen den Rathsherren der Städte ergriff auch die Knechte. Der Görlitzer Stadtschreiber Johann Hass gerieth persönlich in grosse Gefahr und fürchtete den Ausbruch eines allgemeinen „Scharmützels". Endlich gaben die übrigen fünf Städte nach und bewilligten den Görlitzern, dass eine Fahne aus den kombinierten Farben von Bautzen und Görlitz angefertigt wurde „einen striech bloe, als der von Budissin, dornoch weiss, als der von Gorlitz, dornoch gele, als der von Budissin, und zum vierden rote, als die von Gorlitz farbe".[27]) Demnach galten also damals auch Blau und Gelb noch keineswegs als die allgemeinen Landesfarben.

Wenige Jahre später (1544) suchte König Ferdinand I.[28]) eine Menge theils zwischen der Ritterschaft und den Sechsstädten, theils zwischen diesen unter einander schwebender Differenzpunkte zu erledigen. Hierbei geschah auch der Frage wegen des Landeswappens Erwähnung. Es war dem Könige „folgende Meinung vorgetragen" und „unterschiedlich erzählet worden", es „wäre vorbemeldte unser Stadt Budissin mit einer sonderlichen, nahmhaften Begabung, auch mit Helm und Schild gleich dem Landstand versehen, derwegen dann die Stadt des Landes, unseres

[27]) N. Script. rer. Lus. IV, 288 fgg.

[28]) Das Majestätssiegel Ferdinands, wie es z. B. an einer Urkunde vom 30. April 1528 (Bestätigung der Tuchmacherordnung zu Görlitz) hängt, enthält, wie das seines Schwagers und Vorgängers Ludwig II., um den Hauptschild in der Mitte sechs Nebenschilde, von denen links (nicht heraldisch) der dritte und unterste die Zinnenmauer, rechts der mittelste den Ochsen zeigt.

Marggraffthums, Wappen führete, auch von Alters den Rennfahnen auf dem Rathhause zu Budissin aus altem Herkommen gehabt hätten, und als sich gedacht unser Marggraffthum an diese unser Cron Böhmen .... gutwillig untergeben, wäre dasselbige bey allen solchen seinen Rechten und Freyheiten blieben und versprochen, füro darbey gelassen und gehandhabet zu werden".[29]) Diese „Meinung" kann dem Könige nur von Bautzen „vorgetragen" worden sein, welches sich gegen die Anschuldigung zu vertheidigen hatte, als habe es unbefugter Weise die Zinnenmauer dem ganzen Lande als Landeswappen aufdrängen wollen. Wir lassen es unentschieden, ob die Stadt aus historischer Unkenntnis oder aus kluger Berechnung die Sache so darstellte, dass „die Stadt des Landes Wappen führe". Wie über die meisten Differenzpunkte so enthält jene sogenannte decisio Ferdinandea auch über diesen, ob die Zinnenmauer als Landeswappen zu gelten habe, eine königliche Entscheidung nicht.

Unmittelbar darauf (1547) vernichtete der verhängnisvolle „Pönfall" auf lange Zeit hinaus den Wohlstand und den Einfluss der Sechsstädte. Die gemeinsame Noth liess dieselben aber jetzt auch treuer zusammen halten, als früher oftmals geschehen war. Ferdinand I. nahm auch als Kaiser in sein neues Siegel (1556) den Schild mit der Zinnenmauer auf, ebenso alle seine Nachfolger auf dem böhmischen Throne. Unter dem Winterkönig Friedrich I. erscheint dieselbe sogar zum ersten Male auf einer Münze.[30]) Sie galt jetzt unzweifelhaft für das Landeswappen der Oberlausitz. Auch die Proteste von Görlitz waren endlich verstummt. Eine offizielle Anerkennung als Landeswappen war aber bis jetzt niemals erfolgt.

Bekanntlich besetzte 1620 Kurfürst Johann Georg von Sachsen für Kaiser Ferdinand II. sowohl die Ober- als die Niederlausitz, da sie an der Wahl Friedrichs von der Pfalz zum böhmischen Könige theilgenommen hatten. Dafür erhielt Kursachsen beide Länder zuerst (1623) in Pfandbesitz, infolge des Prager Friedens (1635) aber als Erblehn gereicht. Durch den Traditionsrezess vom 30. Mai

[29]) Oberlausitzer Kollektionswerk II, 1298.

[30]) Doppelthaler zu 48 Groschen von 1620. Auf der Rückseite in der Mitte das kurpfälzische Wappen, im Kreise um dasselbe sechs Wappenschilde, von denen der fünfte die Zinnenmauer, der sechste den Ochsen zeigt. Abgebildet bei Gottfried Dewerdeck, Einleitung zum schlesischen Münzkabinet, Taf: I No. 112 zu S. 150.

1635 wurden dieselben „mit allen landesfürstlichen Obrigkeiten, Hoheiten, Regalien, Titul und Wappen“ vom Kaiser abgetreten, und seitdem erscheint nun regelmässig unter den Titulaturen der sächsischen Kurfürsten auch die Bezeichnung als „Markgraf von Ober- und Niederlausitz“ und ebenso auf den grossen kurfürstlichen Siegeln die Schilde mit der dreizinnigen Mauer und mit dem Ochsen. Hierdurch wurde also unzweifelhaft die Zinnenmauer als Landeswappen der gesammten Oberlausitz offiziell anerkannt. Will daher jemand die von uns an die Spitze des vorliegenden Aufsatzes gestellte Frage, wie und wann die dreizinnige goldne Mauer im blauen Felde zum Landeswappen der Oberlausitz geworden sei, mit einer ganz bestimmten historischen Thatsache und einer bestimmten Jahrzahl beantwortet sehen, so muss unsrer Ansicht nach diese Antwort lauten: erst 1635 durch den Prager Frieden.[31])

Ursprünglich also lediglich Stadtwappen von Bautzen, wurde sie zuerst (1363—1378) auch zur heraldischen Bezeichnung des Landes Budissin und zwar eigentlich nur der westlichen Hälfte desselben verwendet. Da die Stadt Bautzen, als Vorort des Städtebundes, alle Schreiben in Bundesangelegenheiten mit ihrem Stadsiegel zu versehen pflegte, gewöhnte man sich nach und nach, und zwar zunächst im Auslande, die Zinnenmauer als das gemeinsame Wappen der Sechsstädte und daher auch des „Landes der Sechsstädte“ zu betrachten. Im Innern des Landes protestierte Görlitz wiederholt gegen diese Gemeinsamkeit. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts galt die Zinnenmauer bereits allgemein als Landeswappen. Durch die Aufnahme derselben in das Siegel der Kurfürsten von Sachsen als „Markgrafen der Oberlausitz“ erhielt sie 1635 endlich auch die landesherrliche Bestätigung als solches.

Wir haben bisher nur behauptet, dass die Mauer mit den drei Zinnen das Bautzner Stadtwappen gewesen sei. Es bleibt uns jetzt nur noch übrig, dies aus den Siegeln dieser Stadt nachträglich auch zu erweisen.

Das ältest bekannte (No. I) zeigt ein hohes, ganz offenes Thor mit drei Zinnen und zu beiden Seiten zwei Thürme, deren jeder ebenfalls mit drei Zinnen und so-

---

[31]) Auf der zu Bautzen gedruckten Advokatenordnung von 1602 soll sich das Wappen in Holzschnitt ebenfalls befinden. Dieselbe hat von uns leider nicht gefunden werden können.

genannten Mauerstrichen versehen ist. Umschrift: *Sigillum burgensium de Budisin.*[32]) Es stammt jedenfalls noch aus der Zeit der Brandenburger Herrschaft (1254—1319).

Das nächste (No. II) zeigt ebenfalls ein offenes Stadtthor, von welchem ein Fallgitter herabhängt. Zu beiden Seiten desselben zieht sich eine gerundete Stadtmauer hin, auf welcher nach vorn ebenfalls je drei Zinnen mit Mauerstrichen sichtbar sind. Hinter jeder Mauerhälfte, also im Innern der Stadt, erhebt sich ein Thurm mit Thurmhäuschen und Anbau. Zwischen beiden Thürmen, auf dem Thorhäuschen schief aufliegend, erscheint ein dreieckiger Schild mit dem böhmischen, doppeltgeschwänzten Löwen und darüber ein Stechhelm mit flatternder Binde (Decke) und querübergelegtem Federschmuck (Flug). Umschrift: *Sigillum burgensium de Budissin.*[33]) Es stammt aus der Zeit nach dem Jahre 1319, in welchem Stadt und Land Budissin wieder an Böhmen zurückgelangte.

Das dritte Stadtsiegel (No. III) zeigt unter einem hohen Thorbogen, über welchem ein Thorhäuschen, und neben welchem zwei schlanke, in ein spitziges Dächlein auslaufende Thürme sich erheben, den König von Böhmen sitzend, zu seiner Rechten den Schild mit dem Löwen, zu seiner Linken den Stechhelm mit dem querliegenden Federschmuck. Umschrift: *Secretum civitatis Budissin.*[34])

[32]) So an Urkunden vom 23. Juli 1283 im Hauptstaatsarchiv zu Dresden Orig. No. 1048 (Inhalt bei Beyer, Alt-Zelle 561 No. 177), vom 6. März 1296 (abgedruckt Köhler, Codex diplom. Lus. sup. 152) und vom 5. November 1303 (abgedruckt Codex Lus. 172), letztere beiden Urkunden im Domarchiv zu Bautzen. Zuerst ist dies Siegel genau beschrieben worden von Gautsch in den Mittheilungen des Vereins für Münz-, Wappen- und Siegelkunde zu Dresden" II (1869), 81. Carpzov kannte es nicht. Es ähnelt sehr einem bei Rodewitz in der Oberlausitz gefundenem Brakteaten, welcher eben deshalb und gewiss mit Recht für eine Bautzner Münze, „das bis jetzt einzig bekannte Denkmal der älteren Bautzner Münzstätte", erklärt worden ist. Vgl. Lausitzer Magazin 1850. 5, abgebildet Tafel IV No. 1. v. Posern-Klett, Münzstätten Sachsens 31, abgebildet Tafel XVIII No. 13.

[33]) Es hängt z. B. an den verschiedenen von Bautzen ausgestellten Exemplaren der Bundesurkunde von 1346. Abgebildet bei Carpzov, Ehrentempel I, 61. Tafel I No. 4, wo der Federschmuck über dem Helme fälschlich rund gezeichnet ist; bei Köhler, Bund der Sechsstädte, Taf. IV No. 1, wo der Federschmuck mit Herzen belegt ist, die wir auf dem Originale nicht entdecken können; bei Gautsch a. a. O. Tafel I No. 8 und bei Hefner, Wappenbuch IV. Abtheilung, Wappen der Städte I, 35 (wo viel Falsches) und Tafel 68.

[34]) Von diesem Siegel haben auch wir trotz aller Nachforschungen in den Oberlausitzischen Archiven kein anderes Exemplar aufzufinden

Während also das Stadtsiegel No. I noch keinerlei Wappenschild enthält, so haben zwar No. II und III einen solchen; allein es ist der mit der Schildfigur des Erbherrn, des Königs von Böhmen, welche alle seit 1319 neu angefertigten Siegel der oberlausitzischen Städte aufweisen.[35]) Das Bautzner Stadtsiegel enthielt also bis dahin noch kein besonderes Stadtwappen. Und doch muss mindestens seit Mitte des 14. Jahrhunderts als solches Stadtwappen die Zinnenmauer bereits gegolten haben, sonst hätte dieselbe nicht 1363 und 1373 als heraldische Bezeichnung des Landes Budissin in die Siegel des Prinzen Wenzel von Böhmen aufgenommen (S. 98 fg.) und nicht 1378 beim Begräbnis Kaiser Karls IV. als Banner von der westlichen oder Bautzner Hälfte der damaligen Oberlausitz aufgeführt werden können (S. 101).

Zu eben jener Zeit hatte nun Görlitz als charakteristischen Bestandtheil seines Stadtwappens neben dem böhmischen Löwen „das weisse Stück", Lauban den (ursprünglich nur einen) Schlüssel, Löbau den heiligen Nicolaus, Kamenz die beiden blasenden Thurmhüter, Zittau den schlesischen Adler angenommen. Bautzen hatte als solche charakteristische Schildfigur, wir wissen nicht seit wann, die dreizinnige Mauer gewählt, vielleicht mit Beziehung darauf, dass sein ältestes Stadtsiegel (No. I) auf Thürmen, Mauern und Thorhaus gerade drei solcher Zinnen aufwies.

Auf dem nächsten neu angefertigten Stadtsiegel (No. IV) wurde nun dieses Stadtwappen auch mit aufgenommen. Dieses Siegel zeigt, ähnlich wie No. III, den

---

vermocht, als das an einer Urkunde vom 18. Dezember 1398 im Stadtarchiv Dresden X. 60_a, durch welche sich die gesammte Oberlausitz mit den Städten Meissen, Dresden, Hain gegen die Strassenräuber verbindet. Abgebildet zuerst bei Weck, Beschreibung der Stadt Dresden IV, 518, ihm nach bei Carpzov, Ehrentempel I, 61. Tafel I No. 3, bei Gautsch a. a. O. Tafel I No. 9. Ueberall ist fälschlich der Federschmuck zu sehr aufrecht stehend, nicht querliegend gezeichnet. Hefner a. a. O. Tafel 68.

[35]) Das älteste Siegel der Stadt Kamenz, welche bis 1318 den Herren von Kamenz gehörte, zeigt noch 1362 den Schild mit dem Adlerflug dieser ihrer Erbherren, das neue Siegel von 1408 aber den Schild mit dem böhmischen Löwen. Carpzov, Ehrentempel I, 70. Tafel II No. 17. 18. Ebenso zeigt das älteste Siegel der Stadt Zittau, welche bis 1319 den Herren von Leipa gehörte, den Schild dieser Herren mit den gekreuzten Eichenästen und den Helm mit dem Karpfen und drei Federn (beschrieben in v. Webers Archiv für die sächsische Geschichte XI, 409 fg.), erst seit jener Zeit den Schild mit dem Löwen.

König sitzend, aber unter einem hohen, schmalen Stadtthor, über welchem ein Thorhäuschen, und hinter welchem zu beiden Seiten ein Thurm und ein Haus sichtbar ist. Der König hält in den Händen nicht mehr Schild und Helm, sondern Szepter und Reichsapfel. Neben ihm, auf Vorsprüngen in der Mauer gelehnt, stehen zwei dreieckige Schilde, links (nicht heraldisch) der mit dem böhmischen Löwen, rechts der mit einer Mauer, auf welcher zwei ganze und (dicht am Schildrande) je eine halbe Zinne sich erheben, genau so wie auf dem Siegel des Prinzen Wenzel vom Jahre 1373 (S. 99). Neben jedem der beiden Schilde ruht ein Spangenhelm mit (jetzt nicht mehr querliegendem, sondern) aufgerichtetem Adlerflug. Da die Sechsstädte, ganz in derselben Weise wie die Ritterschaft, auch Landgüter zu Lehn besassen, stand ihnen auch das Recht zu, ihren Schild mit dem ritterlichen Helm zu zieren. Als Kleinod nahmen sie sämmtlich den Adlerflug an, wie er auf dem Helme über dem böhmischen Löwen üblich war. Umschrift: *Secretum civitatis Budissin.* Dieses neue Stadtsiegel[36]) haben wir zuerst an einer Urkunde vom 6. August 1415[37]) gefunden. Es blieb nun über drei Jahrhunderte lang als „grösseres Stadtsiegel" in ununterbrochenem Gebrauch.[38]) Die beiden von uns noch zu erwähnenden Siegel sind sogenannte „kleinere Sekrete", welche an minder wichtige Urkunden gehängt zu werden pflegten.

Als solches bezeichnet sich No. V selbst. Es enthält bloss einen (Tartschen-) Schild, welcher diesmal drei ganze Zinnen (genau wie später auf dem Siegel König Ludwigs II. S. 108), sowie auch Mauerstriche zeigt, ohne Andeutung von Thor und Thurm, auch ohne Helm. Unmittelbar über dem Schilde steht die Jahrzahl 1484; den ganzen übrigen (oberen) Raum nimmt ein vielfach verschlungenes Band ein mit der Aufschrift: *S. m[inus] civitatis Budisin.*[39])

Ein sechstes Stadtsiegel (No. VI) gleicht völlig dem vorigen, nur dass es etwas grösser ist und die Jahrzahl 1606 trägt.

---

[36]) Abgebildet bei Carpzov, Ehrentempel I, 61. Tafel I No. 6 und bei Gautsch a. a. O. Tafel I No. 11.

[37]) Ursprünglich im Hauptstaatsarchiv zu Dresden befindlich, jetzt an Preussen abgegeben, während das Regest mit der genauen Siegelbeschreibung in Dresden geblieben ist.

[38]) Carpzov a. a. O. I, 66.

[39]) Abgebildet bei Carpzov a. a. O. No. 5; bei Gautsch No. 10. Webers Illustrierte Zeitung 1877. 1. September.

No. IV und VI waren in stetigem Gebrauch, als die Oberlausitz 1635 an Kursachsen abgetreten ward. Und so nahm denn Kurfürst Johann Georg I. in sein neues grosses Siegel, das die Jahrzahl 1637 trägt, den Schild mit den drei ganzen Zinnen und mit den Mauerstrichen auf. Zwischen einer inneren Rundung, in deren Mitte der Kurfürst zu Ross, und zwischen der Umschrift zieht sich ein Kreis von dicht aneinander gestellten Wappenschilden; darunter ist rechts (nicht heraldisch) von oben das zweite das mit der Zinnenmauer. Auf dem kursächsischen Gesammtwappen aber waren die Einzelwappen in drei Reihen gestellt, und in der mittelsten Reihe das dritte, innerhalb dessen der Herzschild mit den Kurschwertern, ist das der Oberlausitz.[40]) So erscheint denn nun die oberlausitzische Mauer (und ebenso der niederlausitzische Ochs) seit 1638 auch auf den kursächsischen Doppelthalern.[41]) Diese Stelle nimmt dasselbe noch auf einem kursächsischen Gesammtwappen von 1796 ein.[42]) Ueber diesem Gesammtwappen steht eine ganze Reihe von Helmen: links (nicht heraldisch) der erste ist der mit dem Adlerflug, dem oberlausitzischen Helm-Kleinod. So ging Wappen, Helm und Kleinod auch in die Gesammtwappen der sächsisch-albertinischen Nebenlinien Sachsen-Merseburg und Sachsen-Zeitz über.[43])

Diese von uns erwiesene Uebereinstimmung des oberlausitzischen Landeswappens mit dem Bautzner Stadtwappen zog der Stadt Bautzen einen eigenthümlichen Prozess zu. Im Jahre 1648 war nach dem Friedensschlusse die Landstube, das Sitzungszimmer der Landstände, renoviert worden. Bei dieser Gelegenheit waren darin ausser den kurfürstlich sächsischen „Insignien“ auch die Wappen der sämmtlichen Stände von Land und Städten angemalt worden. Das Landeswappen unterschied sich hier fast in nichts von dem Bautzner Stadtwappen. Da war nun der sächsische Kammer-

---

[40]) Hefner, Wappenbuch Abtheilung I, Bd. I. Souveräne der deutschen Bundesstaaten Tafel 29. Wappen von 1680. Darauf hat aber die Mauer mehr als drei Zinnen.

[41]) Numismatisch-historischer Leitfaden u. s. w. Nach dem von Taubern'schen hinterlassenen Münz-Kabinet von K. W. Dassdorf. 1801. S. 76 No. 782.

[42]) Hefner a. a. O. Tafel 30.

[43]) Ebendas. Tafel 31.

prokurator Benjamin Leuber[44]), welcher als solcher „die landesfürstliche Hoheit und Regalien gebührlich in Acht zu nehmen“ hatte, der Meinung, dass sich hiermit die Stadt Bautzen unberechtigter Weise „des Markgrafthums Oberlausitz insigne“ angemasst habe. Die Stadt nämlich führe zu Recht „eine rothe Mauer im blauen Felde und auf dem Helme sechs aufrechtstehende Federn“. So zeige sich das Stadtwappen nicht nur auf den Siegeln an verschiedenen Urkunden, sondern, in Stein gehauen, auch an verschiedenen städtischen Gebäuden, desgleichen auf der gedruckten Bautzner Fleischerordnung von 1599 und auf der ebenfalls gedruckten Advokatenordnung von 1602. Der Kammerprokurator liess daher (18. September 1649) durch den Fiskal den Rath bei dem Landvogt verklagen, und so wurde der Rath (24. September) „wegen angemassten Wappens mit adlichen Insignien“ vor den Landvogt citiert.[45]) Kurze Zeit darauf (9. November) berichtete Leuber hierüber auch direkt an den Kurfürsten.[46]) Der Rath liess durch einen Notar und den Stadtbaumeister (1. März 1650) die fraglichen Baulichkeiten einer Besichtigung unterziehen. Es ergab sich, dass die Mauer an einigen Orten jetzt zwar „röthlich“ erscheine, aber ursprünglich gelb gewesen, an anderen Orten aber noch deutlich gelb zu sehen sei. Die beiden von uns citierten Aktenstücke enthalten nichts über den Ausgang dieses Prozesses. Der

---

[44]) Derselbe war Advokat in Dresden, bis er 1648 als Kammerprokurator in Bautzen angestellt wurde, was er bis zu seinem Tode (1675) blieb. Er hat mancherlei geschrieben, vor allem das Buch „Von dem Uhrsprung des Schlosses Ortenburgk“, ein in jeder Hinsicht elendes Machwerk. Dasselbe hatte er zunächst auf seine Kosten in Görlitz zu drucken begonnen, erwartete aber, dass zuletzt die Stände der Oberlausitz die Kosten übernehmen würden. In der Hoffnung, einen betreffenden ständischen Beschluss um so eher herbeiführen zu können, wenn er das Publikum auf das viel verheissende Buch warten liesse, hatte er mit dem Drucke des letzten Bogens und ebenso des Titels nebst Einleitung noch gewartet. Da starb er, bevor sein Wunsch in Erfüllung gegangen war. Die Stände „lösten“ nun zwar das Buch „aus der Druckerei“ zu Görlitz; da dasselbe aber eine Menge sehr missliebiger Aeusserungen über die Befugnisse und das Verhalten der oberlausitzischen Stände enthielt, vernichtete man die meisten Exemplare. Somit ist das Buch ziemlich selten. Vgl. Singul. Lusat. XI. Sammlung S. 736.

[45]) Rathsarchiv zu Bautzen Rep. I. Sect. V. i. No. 4b, „Acta das Budissiner Stadtwappen betreffend“.

[46]) Hauptstaatsarchiv Dresden. Loc. 9500. „Des Kammerprocuratoris Bericht u. s. w.“ fol. 60 fgg.

gehässige Uebereifer des Kammerprokurators hatte sich gründlich geirrt. Jedenfalls ist die Klage zurückgezogen worden. Das Bautzner Stadt- und das oberlausitzische Landeswappen sind einander gleich geblieben.[47])

---

[47]) Die Beschreibung des Wappens und zumal des Kleinods in der Leuber'schen Klageschrift ist, wie schon Carpzov (Ehrentempel I, 62) bemerkt hat, in jeder Hinsicht ungenau. Ihm zufolge sollten sich auf dem Helm des Landeswappens „zwei goldne Adlerflügel" erheben. Allein nirgends finden sich zwei Flügel, überall nur einer und dieser dürfte niemals „golden" gewesen sein. Seit wann er aber in Blau, als einer der beiden alten Bautzner Stadtfarben, dargestellt wird, wissen wir nicht. Ebensowenig wissen wir, seit wann auf diesem Fluge die Schildfigur, die dreizinnige goldne Mauer, nochmals aufgelegt war. Auf den oben erwähnten kursächsischen Doppelthalern von 1638 haben wir dieselbe noch nicht entdecken können. In einem kurfürstlich sächsischen Gesammtwappen von 1680 bei Hefner a. a. O. Tafel 29 findet sie sich aber bereits.

V.

Das Freiberger Bergrecht.

Von

Wilhelm Herrmann und **Hubert Ermisch.**

Die Vorarbeiten zu einer neuen Ausgabe des Freiberger Bergrechts, welche im Codex diplomaticus Saxoniae regiae (Abth. II, Bd. 13) erscheinen wird, haben die Verfasser der vorliegenden Abhandlung zu einer genauen Untersuchung des Verhältnisses der beiden Aufsätze, welche unter jenem Namen zusammengefasst werden, unter sich und zu dem (deutschen) Iglauer Bergrecht, das in Handschriften und Drucken mit ihnen vereint erscheint, veranlasst. Die Resultate dieser Untersuchung weichen so wesentlich von den bisher geltenden Ansichten ab und werfen auf die Entwicklung des Freiberger Bergrechts im 13. und 14. Jahrhundert so neues Licht, dass es uns gestattet sein möge, sie schon vor dem Erscheinen der Ausgabe des Bergrechts in kurzen Zügen mitzutheilen, um so mehr, als eben jetzt von geschätzter Hand auch eine Bearbeitung des Iglauer Bergrechts vorbereitet wird, für die unser Aufsatz nicht ohne Interesse sein dürfte.

Den ältesten und relativ besten Text des Freiberger Bergrechts bietet eine Handschrift des Rathsarchivs zu Freiberg, welche, neben anderen, hier nicht in Betracht kommenden Aufzeichnungen, enthält: 1. einen Aufsatz mit der Ueberschrift: *Das synt gemeyne bergrecht in desym furstymtum, der eyn iczlych bergman czu rechte wol gebruchyn mag* (fol. 1—13); 2. das (deutsche) Iglauer Bergrecht mit der Ueberschrift: *Dis syn dy bergrecht, dy von allir erst syn von bergwerke funden, unde wart funden yn Behemen unde yn Merhern von den burgern von der Ygla unde von*

den eldesten bergluten bestetiget unde beschriben syn unde vorsigilt undir der burger ingesegil, eym yczlichen bergmanne czu vorlysen unde czu gewynnen (fol. 14—17); und 3. einen Aufsatz mit der Ueberschrift: *Dys ist bergrecht in unsers hern lande des margrefen czu Missen und was darczu gehort* (fol. 18—22). Das erste Stück ist von einer Hand aus der zweiten Hälfte des 14. oder dem Anfang des 15. Jahrhunderts geschrieben, während das zweite und dritte von etwas älterer Hand herzurühren scheinen.[1])

Die drei Abschnitte sind zuletzt gedruckt in dem (anonym erschienenen) Schriftchen von Joh. Fr. Klotzsch: Ursprung der Bergwerke in Sachsen (Chemnitz 1764).[2]) Hier ist das Iglauer Bergrecht vorangestellt; ihm folgt als erster Abschnitt des Freiberger Bergrechts Stück 1 der Handschrift, als zweiter Abschnitt Stück 3. Diese von Klotzsch gewählten Bezeichnungen haben sich seitdem in der bergrechtlichen Literatur vollständig eingebürgert. So inkorrekt auch der Druck von Klotzsch ist, müssen wir für den nachstehenden Aufsatz doch vorläufig auf denselben verweisen und uns darauf beschränken, ihn an wichtigeren Stellen nach dem Originale zu emendieren.[3]) Doch sei uns gestattet, der Kürze halber die beiden Abschnitte des Freiberger Bergrechts so zu bezeichnen, wie wir dies seiner Zeit in unserer Ausgabe thun werden: nämlich mit A den sogenannten zweiten Abschnitt (Klotzsch S. 255—278), mit B den sogenannten ersten Abschnitt (Klotzsch S. 221—255) und mit IBR das Iglauer Bergrecht (Klotzsch S. 204—221). Die Paragraphen und Seitenzahlen weisen auf die Klotzsch'sche Ausgabe.

I.

Für unsere Untersuchung ist eine Analyse des Freiberger Bergrechts B von wesentlichster Bedeutung. Die

[1]) Eine genauere Beschreibung der Handschrift wird die Ausgabe bringen. Hier bemerken wir nur, dass das Alter des Manuscripts durchaus nicht massgebend für das Alter der Rechtsaufzeichnungen ist: alle drei Stücke sind fehlerhafte Abschriften, nicht Originalaufzeichnungen.

[2]) Die älteren Editionen des Bergrechts, auf welche die Ausgabe eingehen wird, sind nicht zu gebrauchen.

[3]) Für die Berichtigung des Iglauer Bergrechts konnten wir eine uns gütigst von Herrn Professor Tomaschek in Wien mitgetheilte Abschrift der vermuthlich ältesten, noch aus dem 13. Jahrhundert herrührende Aufzeichnung desselben, die sich im Stadtarchiv zu Iglau befindet, benutzen; sie ist, jedoch nicht fehlerlos, abgedruckt in Fr. A. Schmids Archiv für Bergwerksgeschichte II (1829), 191 fgg.

Ausgabe wird dieselbe in der Weise ausführen, dass die verschiedenen Bestandtheile durch verschiedene Schriftgattungen von einander gesondert erscheinen. Mit Rücksicht auf den hier zur Verfügung stehenden Raum und die Zwecke dieses Aufsatzes müssen wir uns für jetzt damit begnügen, eine Aufzählung der einzelnen Paragraphen von B unter Angabe ihrer Ueberschriften und ihrer Stellung zu A und zum IBR folgen zu lassen; dabei sind alle unwesentlichen Abweichungen sachlicher oder formeller Art unberücksichtigt geblieben. Wir überlassen es den Lesern, welche die Untersuchung näher interessiert, den Text des Bergrechts in der Ausgabe von Klotzsch, ohne den der nachfolgende Aufsatz, zum Theil wenigstens, nicht verständlich sein wird, heranzuziehen.

B § 1 *(Von dem obersten bergmeister und andern bergrichtern)* wörtlich = A § 5, 6, 7.

B § 2 *(Von dem lyher, wy der lyhen sal)* sachlich und zum Theil wörtlich = IBR § 1.

B § 3 *(Von dem lyher und lyhunge)* wörtlich = A § 11 Seite 260 Zeile 8—13.

B § 4 *(Von erbe czu beryten und wy man dy buwen sal)* = A § 19 S. 270 Z. 5 bis S. 271 Z. 9, jedoch mit manchen Aenderungen und Auslassungen. S. 224 Z. 10—15 ist ohne Parallele.

B § 5 *(Is synt zcweyerleye stollen)* = IBR § 2.

B § 6 *(Von suchstollyn recht)* = IBR § 3.

B § 7 *(Von erbestollen, waz dy rechtys haben)* ohne Parallele.

B § 8 *(Von erbestolles rechte)* sachlich und zum Theil wörtlich = IBR § 4.

B § 9 *(Von erbestollen rechte)* = IBR § 5, S. 207 Z. 6—14, Z. 19 bis S. 208 Z. 2.

B § 10 *(Von erbestollen rechte)* S. 228 Z. 6—17 = IBR § 17. Der Schluss (vom Stollenneuntel) ohne Parallele.

B § 11 *(Von erbestollen rechte)* = IBR § 8.

B § 12 *(Von erbestollen rechte).* Inhaltlich entspricht IBR § 9 und 10 und der Anfang von A § 21 (bis S. 273 Z. 10); jedoch viele Abweichungen.

B § 13 *(Von erbestollen rechte)* = IBR § 11.

B § 14 *(Von erbestollen rechte)* = IBR § 12.

B § 15 *(Von berytten erben)* sachlich = IBR § 18, jedoch viel ausführlicher.

B § 16 *(Von den nufengyn unde wy man den messyn sal).* Einiges aus A § 1 und 11.

B § 17 *(Von bergmessunge)* = Schluss von A § 11 (von S. 262 Z. 2 an), A § 12 (jedoch mit vielen Aenderungen und Auslassungen), A § 13. S. 235 Z. 9—16 ohne Parallele.

B § 18 *(Von der nufenger rechte)* = IBR § 13 (jedoch unter Auslassung des Königs- und Bürgerlehns und des dem Könige zustehenden Zweiunddreissigstels).

B § 19 *(Von marscheyden recht)* = IBR § 15.

B § 20 *(Von marscheyde)* ohne Parallele.

B § 21 *(Von clagyn obyr teyl unde wy man clagen mus)* = A § 14.

B § 22 *(Von clage um teyl)* inhaltlich = A § 15 (bis S. 267 Z. 9).
B § 23 *(Von clage umme teyl)* = A § 15 Schluss (von S. 267 Z. 9 an) und § 16 (bis S. 268 Z. 5).
B § 24 *(Von clage umme teyl)* = A § 17 (bis S. 269 Z. 8); jedoch mit verkürzter Klagfrist.
B § 25 *(Von teylen zcu vorlyzen)* sachlich = IBR S. 22.
B § 26 *(Von teyle zcu vorlysen)* entspricht einem in der Freiberger Handschrift des IBR fehlenden, aber in der Iglauer Handschrift desselben (F. A. Schmids Archiv 2, 199) vorhandenen Abschnitte.
B § 27 *(Von trenkunge erbe odir lehen)*. Vgl. IBR § 6 von S. 208 Z. 14 an, auch A § 21 S. 276 Z. 6—12. Die Fassung in B ist ausführlicher.
B § 28 *(Von der ersten vorderunge der werkyn, wo sy erbe buwen ader stollen tryben)* = A § 21 S. 275 Z. 18 bis S. 276 Z. 6.
B § 29 *(Von erbeyt dy zcu vorlysen)* ohne Parallele.
B § 30 *(Von teylen zcu vorlysen)* = IBR § 15 von S. 215 Z. 20 an.
B § 31 *(Von gemyten teylen)* = A § 22 bis S. 277 Z. 11.
B § 32 *(Von teyl dy man vorlyhet)* = IBR § 24
B § 33 *(Von teylen zcu behaldyn, dy eyn man gebuwet)*. Aehnlich A § 21 S. 275 Z. 9—16 und IBR § 16, 20.
B § 34 *(Von ercze zcu enthauwen)* = IBR § 19.
B § 35 *(Von ercze zcu vorbyten)* = IBR § 21.
B § 36 *(Von akkyrteyl rechte)* = A § 9.
B § 37 *(Von beschedunge luten uff eynen endenhafftygen tag)* ohne Parallele.
B § 38 *(Von lenschefftyn zcu behaldyn)* ohne Parallele.
B § 39 *(Von waltworchtyn, zcendener unde ouch ganghouwer recht)* = A § 23.
B § 40 *(Von den grubenammachluten)* = letzter Paragraph der im Iglauer Rathsarchiv befindlichen Handschrift des IBR (F. A. Schmids Archiv 2, 199), welcher in der Freiberger Kopie weggelassen ist.
B § 41 *(Was denen geschyet, dy sich weder daz gerychte frefelich seczen)* ohne Parallele.
B § 42 *(Von dez bergmeisters buche adyr thafel)* ohne Parallele.
B § 43 *(Von huttenzcynse)* im wesentlichen = IBR §§ 25 u. 26.

Fassen wir das Ergebnis dieser Vergleichung zusammen, so ist es folgendes.

1. Das ganze Iglauer Bergrecht, und zwar nicht in der verstümmelten Form der Freiberger Handschrift, sondern in einer vollständigeren und mehr der Iglauer Handschrift desselben (s. oben S. 119 Anm. 3) entsprechenden Fassung, ist mit Ausnahme einiger weniger Abschnitte (insbesondere der beiden ersten Sätze von IBR § 6, des ersten Satzes von IBR § 14 und des ganzen § 17), meist wortgetreu, in das Freiberger Bergrecht B aufgenommen worden.

2. Für folgende Abschnitte des Freiberger Bergrechts A lassen sich keine Parallelstellen in B nachweisen: §§ 2—4, 8, 10, 11 (S. 260 Z. 4 von unten bis S. 262 Z 2 von oben), 12 (S. 263 Z. 6—12, 15—19. S. 264 Z. 1—15),

14 (der letzte Satz), 16 (von S. 268 Z. 5 an), 17 (der letzte Satz), 18, 19 (S. 270 Z. 11—16, S. 271 Z. 6 bis zum Schlusse), 20, 21 (von Anfang bis S. 274 Z. 1, ferner S. 274 Z. 10 bis S. 275 Z. 9, 16, 17. S. 276 Z. 12 bis zum Schlusse). Der Rest von A findet sich theils wörtlich, theils wenigstens sachlich in B wieder.

Dass eine derartige Uebereinstimmung des Bergrechtes B mit A und IBR keine zufällige sein kann, leuchtet ein. Ebenso klar ist es für jeden, der mit quellenkritischen Arbeiten einigermassen vertraut ist, dass der Verfasser von B sowohl IBR wie auch A als Vorlagen benutzt und aus ihnen sein Werk zusammengearbeitet hat. Ganz zweifellos ist dies hinsichtlich des IBR der Fall. Wir kennen diese Aufzeichnung als eine Rechtsweisung, die von Iglau nach verschiedenen anderen Orten geschickt worden ist; sie kam als fertiges Ganze nach Freiberg und wurde in das dortige Bergrechtsbuch ausdrücklich als Iglauer Recht eingetragen. Es ist schlechterdings undenkbar, dass ihr Verhältnis zu B anders als das einer Quelle aufzufassen sei. Das Gegentheil ist auch unsers Wissens nie behauptet worden.

Dagegen hat in Bezug auf A bisher eine der unseren entgegenstehende Auffassung gegolten. Seit Klotzsch[4]) die Priorität des in der Freiberger Handschrift allerdings vorangestellten Bergrechts B vor dem kürzeren Bergrecht A behauptet und jenes als ersten, dieses als zweiten Abschnitt des Freiberger Bergrechts bezeichnet hat, ist dies Verhältnis wie auch die Abhängigkeit beider Aufzeichnungen vom IBR nie angezweifelt worden.[5]) Geht man aber näher auf den sachlichen Inhalt der in B und A wesentlich oder ganz gleichen, sowie der im A ohne Parallele dastehenden Paragraphen ein, so ergiebt sich ein ganz verschiedenes Resultat.

Wie jedes Gewohnheitsrecht hat sich auch das Bergrecht im Laufe der Zeit von einfachen, den Verhältnissen beim Beginne eines jeden Bergbaues entsprechenden Satzungen zu vollkommenerer Fassung entwickelt; ganz vorzugsweise gilt dies aber für den Gangbergbau, wie er

[4]) Vom Ursprung der Bergwerke in Sachsen 76, 81.

[5]) Vgl. (Wagner) über die Churs ächsische Bergwerksverfassung LVIII fgg. Achenbach, Das gemeine deutsche Bergrecht I, 19 fg. Auch Arndt, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit 75 fg., und Leuthold in der Zeitschrift für Bergrecht XXI, 13 fgg. äussern keinen Zweifel.

in Freiberg von jeher, der Art der Erzlagerstätten entsprechend, getrieben worden ist, indem der von der Oberfläche in grössere Teufe eindringende Abbau einestheils neue Beziehungen der Interessenten schuf, welche gesetzlich normiert werden mussten, anderntheils die thatsächliche Durchführung älterer, für die Ausbeutung der an der Oberfläche oder wenig unter Tage liegenden Erzmittel geltenden Vorschriften schwierig, ja unmöglich machte. Wenn daher von zwei auf denselben Gangbergbau bezüglichen bergrechtlichen Aufzeichnungen, um deren Altersverhältnis es sich handelt, die eine vorzugsweise Bestimmungen enthält, welche dem Betriebe in seinem ersten Stadium, d. h. in geringer Teufe, entsprechen, während die andere von diesen nur dasjenige beibehalten, was auch bei einem mehr entwickelten Betriebe praktisch ausführbar war, dagegen neue aufgenommen hat, wie sie z. B. der bei dem Abbaue in grösserer Teufe unerlässliche Stollenbetrieb erfordert, so werden wir mit vollem Rechte auf das grössere Alter des Inhalts der ersteren schliessen. In diesem Sinne wollen wir nun im Nachfolgenden die in A und B übereinstimmenden und die A eigenthümlichen Paragraphen prüfen.

Wir beginnen mit denjenigen, welche die Bestimmungen über die Bergbaufreiheit, sowie über die Verleihung und Vermessung des Grubenfeldes und damit zusammenhängend über die Rechte des Regalherrn enthalten. Es liegt in der Natur der Sache, dass beim Beginne eines jeden Bergbaues das Verhältnis des Bergmannes zum Landesherrn, als Inhabers des Bergregals, sowie zum Eigenthümer des Grundes und Bodens, auf welchem eine Erzlagerstätte gefunden worden ist, zuerst einer gesetzlichen Normierung bedarf, welche dann gleichsam die Basis für den bergmännischen Betrieb bildet. Zur raschen und gedeihlichen Entwicklung desselben aber ist es von dem wesentlichsten Einflusse, dass Bergbaufreiheit gewährt werde, d. h. dass der Landesherr, als der Idee nach alleiniger Besitzer aller unterirdischen Schätze, einem jeden, der dazu gewillt ist, gestatte, ohne, ja gegen die Erlaubnis des Grundeigenthümers überall nach nutzbaren Mineralien, zunächst durch an der Oberfläche vorzunehmende Arbeiten (durch „Schürfen"), zu suchen, und dem glücklichen Finder den Besitz sowie die Ausbeutung seines Fundes gegen eine an den Grundeigenthümer zu leistende Entschädigung sowie gegen einen dem Landesherrn gebührenden Gewinnantheil zusichere. Diese Bergbaufreiheit ist nun im Anfange von A § 9 aus-

gesprochen und zugleich die Entschädigung des Grundeigenthümers auf $^1/_{32}$, das sogenannte „Ackertheil", festgesetzt. Damit beginnt aber auch der Sache gemäss die Reihe der eigentlichen bergrechtlichen Satzungen in A; denn § 1 ist ein späterer Zusatz, während § 2—8 Beziehungen zwischen dem städtischen und dem Bergrechte und die Stellung des Bergrichters und Bergmeisters betreffen.[9]) § 9 ist in wörtlicher Fassung in B übergegangen, tritt aber erst gegen Ende der ganzen Paragraphenreihe als § 36 auf, ein immerhin charakteristischer Umstand, da die Bergbaufreiheit im Laufe der Zeit zu einem selbstverständlichen und nicht mehr besonderer Betonung bedürfenden Fundamentalsatze geworden war.

Dagegen ist der nächstfolgende § 10 gar nicht und die weiteren §§ 11 und 12 in sehr veränderter Fassung in B wiederzufinden. A § 10 *(von czweyunge umb das gerichte)* enthält zunächst eine eigenthümliche, auf sehr alten Brauch hinweisende Vorschrift über die Feststellung der Ausdehnung des Berggerichtes; dann wird die Frist, binnen welcher ein Schurf ins Freie fällt, auf einen Tag festgesetzt. Auch hierin zeigt sich deutlich das Bestreben, durch gesetzliche Verfügung zur möglichst raschen Aufschliessung eines neuen Bergbaudistrikts anzufeuern; es soll dem Säumigen oder weniger Thätigen, der seine Schürfarbeiten nur für die Dauer eines Tages unterbricht, nicht gestattet sein, dadurch andere, welche thätiger oder kundiger oder glücklicher im Finden sind, von der Durchforschung der Oberfläche nach metallischen Schätzen abzuhalten.

Von A § 11, der von den *Nuwevengern* handelt, finden sich nur die ersten und die letzten Sätze in B § 3, 16 und 17 wieder. Die ersten Sätze bestimmen die Grösse des Grubenfeldes, auf dessen Verleihung der Finder Anspruch hat, und zwar zu 7 Lehen, jedes zu 7 Lachter im Geviert, die letzten die Vorbereitung zur und das Verfahren bei der Vermessung des Grubenfeldes. Der mittlere und grössere Theil von A § 11 ist ohne Parallele in B. Zunächst ist darin festgesetzt, dass der Finder eines Ganges auf demselben nur einen Anbruch von Erz zu machen braucht, um darauf die Vermessung, welche ihm den Abbau zusichert, zu verlangen; er hat nur dem Zehntner als Vertreter des Landesherrn eine Probe des Erzes vorzuweisen, um diese Forderung stellen zu können. Wenn dann „das Erz vor sich geht", d. h. wenn das Erz-

[9]) Vgl. unten S. 144 fg.

mittel anhält, so dass das zum Vermessen nöthige Streichen des Ganges festgestellt werden kann, so soll der Zehntner persönlich das Erz in Augenschein nehmen und als Vertreter des landesherrlichen Interesses entscheiden, ob er *myns herren vronteil* (*das ist dy dritte schicht*) *ufheben* will, oder nicht. Hierin sind zwei von B § 17 und IBR § 13 grundverschiedene Bestimmungen enthalten. Erstens ist in diesen als Bedingung für die Vermessung eines neuen Ganges die Masswürdigkeit desselben festgesetzt, zweitens kennt weder B noch IBR den Frohntheil des Landesherrn. Die Masswürdigkeit macht die Vermessung von der quantitativen und qualitativen Beschaffenheit des Erzes abhängig; nach dem IBR muss dasselbe mindestens ein Lachter auf der Sohle des Ganges lang sein und bei einer Probeschmelzung eine Viertelmark Silber über die Hüttenkost, d. h. über die Schmelzkosten, geben. B setzt dieselbe Länge und den Gehalt auf 3¼ Mark Silbers fest. Es ist klar, dass dies erschwerende Bestimmungen für den Bergmann sind; ein neu beginnender Bergbau, bei welchem es sich vor allem um eine möglichst rasche und energische Entfaltung bergmännischer Thätigkeit auf dem Terrain in der Nähe des ersten glücklichen Fundes handelt, würde durch derartige Beschränkungen in seiner Entwicklung nur zurückgehalten werden; wohl aber begreift es sich, dass bei einem bereits mehr entwickelten Betriebe, nachdem die Zahl und die Qualität der erzführenden Gänge im Wesentlichen durch die Erfahrung festgestellt ist, dieselben einestheils zur Vermeidung unnöthiger Belästigung der mit der Vermessung betrauten Beamten, anderntheils zur Verhütung betrügerischen Verfahrens von Seiten der Finder (beim Verkaufe von Grubenantheilen u. s. w.) durch die Praxis nothwendig gemacht worden sind. Führt nun die Masswürdigkeit, wie B sie feststellt, eine beschränkende Bestimmung ein, so ist andererseits durch die Weglassung des Frohntheils, welches A § 11 kennt, in B eine bei einem entwickelten Betriebe praktisch undurchführbare Einrichtung aufgehoben. Es ist diese Bestimmung wohl so zu verstehen, dass dem Landesherrn als Besitzer des Bergregals das Recht zustand, von jedem neugefundenen Gang den dritten Theil als Miteigenthümer in Anspruch zu nehmen, wenn er, wie A § 11 ausdrücklich fordert, einen entsprechenden Beitrag zu den Abbaukosten leistete; mit andern Worten: durch das Frohntheil wird dem Landesherrn ein Mitbaurecht eingeräumt. Dem Zehntner lag es ob, wie bereits oben erwähnt, sich

darüber zu entscheiden, ob der Landesherr als Gewerke am Abbau des Ganges Theil nehmen wolle oder nicht. In der frühesten Periode des Freiberger Bergbaues mag wohl von diesem Rechte des Landesherrn Gebrauch gemacht worden sein; ein historisch festgestellter Fall ist uns freilich nicht bekannt. Je mehr der Bergbau aber an Ausdehnung gewann, je mehr einzelne Gruben in Angriff genommen wurden, desto weniger konnte dieses Recht des Landesherrn ausgeübt werden; es war eben in der Praxis zu schwer durchführbar und jedenfalls auch von zu zweifelhaftem Nutzen für denselben; man begnügte sich an Stelle des Frohntheils neben der Verpflichtung der Gewerken, das gewonnene Silber an die landesherrliche Münze zu einem niederen Preise zu verkaufen, mit der Abgabe eines bestimmten Theiles der Ausbeute (dem Zehnten).

Auf der gleichen rechtlichen Anschauung, dass dem Landesherrn als Besitzer des Bergregals nicht bloss ein Theil des Ertrages, sondern auch ein Theil des auf einem neuen Gange zu vermessenden Grubenfeldes zukommt, beruhen die Bestimmungen von A § 12 (S. 263 Z. 6—12), wonach zu beiden Seiten der sieben dem Finder zu vermessenden Lehen je ein Lehen für den Markgrafen, die Markgräfin, den Marschall, den Truchsessen, den Kämmerer, die Bürger[7]) und den Bergmeister vermessen werden sollen; der Landesherr lässt an dem ihm zustehenden Eigenthumsrechte auch seine Gemahlin, seine obersten Beamten und das bergmännische Gemeinwesen, durch die Bürger von Freiberg repräsentiert, theilnehmen. Dass von diesen Begünstigungen auch wirklich Gebrauch gemacht worden ist, dafür liefert den Beweis eine Urkunde vom 8. August 1241.[8]) Markgraf Dietrich der Bedrängte hatte dem Kloster Altzelle für den Fall, dass auf den Klostergütern Bergwerke fündig werden sollten, das dem Kämmererlehn *(camerarii mensura)* unmittelbar folgende Lehen zugesprochen. Dagegen wandte der Rath zu Freiberg ein, dass ein solches Privileg dem *jus, quod consulibus Vribergensis opidi in prima constructione sui concessum fuit,* widerspreche; denn nach der besprochenen Bestimmung des Bergrechts hatten sie das an das Kämmererlehen stossende Lehen zu beanspruchen. Schliesslich

[7]) S. 263 Z. 9 ist nach der Handschrift vor *darnach* zu ergänzen: *auch deme marschalke eyn lehen.* Ferner fehlen S. 263 Z. 11 vor *darnach* zweifellos die Worte *darnach den burgern ein lehen* (vgl. S. 264 Z. 12); auch die Handschrift hat diese Lücke.

[8]) Cod. dipl. Sax. reg. II. 12, 10. Dazu Leuthold a. a. O. 19 fgg.

schlichtete Markgraf Heinrich der Erlauchte den langen Streit in der Weise, dass der Bergmeister bei Bergwerken, die auf dem Altzeller Klostergebiet fündig würden, zwar unmittelbar hinter dem Kämmererlehen das Klosterlehen *(monachorum mensura)* zu vermessen habe, dass der Ertrag dieses Lehens aber zur Hälfte dem Rathe zufallen sollte, während das Kloster Anspruch auf die Hälfte der Erträgnisse des dem Bergmeisterlehen *(mensura magistrorum montium)* zunächst gelegenen Bürgerlehns *(mensura consulum)* erhielt. — Meistentheils wird die wirkliche Bearbeitung dieser Lehen nicht von den direkt damit Beliehenen ausgeführt worden sein, sondern in der Weise, dass sie, wie der weitere Verlauf von A § 12 (S. 264) angiebt, damit andere wohl gegen einen Antheil am Ertrage beliehen; falls sie sie weder selbst bauen noch andre damit beleihen wollten, so fielen die Lehen innerhalb einer bestimmten Frist ins Freie und wurden dann vom Bergmeister an den Meistbietenden zur Bearbeitung überlassen.

Alle diese Bestimmungen finden sich in B § 17 nicht, während sonst der Wortlaut von A § 12 sich wiederholt. Dass dies aber keine zufällige Weglassung ist, beweist der Umstand, dass in B § 18, welcher ähnlichen Inhalts wie § 17 ist, sich aber in der Fassung an IBR § 13 anschliesst, die Bestimmung dieses letzteren, wonach an jeder Seite der Fundgrube ein Lehen für den König, eins für die Bürger und eins für die „Herren" gemessen werden soll, gleichfalls keine Aufnahme gefunden hat. Zu der Zeit also, als B niedergeschrieben wurde, galten die ursprünglichen, auf dem Bergregale fussenden Bestimmungen, welche dem Landesherrn und besonders von ihm begünstigten Personen ein Mitbaurecht auf einem neuen Gange reservierten, nicht mehr in Freiberg; wohl aber haben sich dieselben in freilich viel einfacherer Gestalt im IBR erhalten.[9])

Auch A § 19 *(Dys ist von den erben)* erwähnt noch des Frohntheils (S. 271 Z. 7) und macht die Anlage eines Stollen und das damit verbundene Erbebereiten — neben der Entrichtung des Zehnten — ausdrücklich von der Genehmigung des Landesherrn als Regalherrn abhängig:

---

[9]) Sie sind aus demselben in die Berggesetzgebung der spanischen Besitzungen in Südamerika übergegangen, wonach noch bis zur Losreissung vom Mutterlande auf jedem neu aufgefundenen Gange eine *Estaca* (Grubenfeld) *del rey* vermessen werden musste.

Der bergmeister inhat keyne gewalt des nicht czu lyhene ane myns herren wort. Ist abir das myn herre syne gnade darczu thut u. s. w. Auch dieser Passus sowie das Weitere (S. 271 Z. 6 fgg.) findet sich nicht in dem sonst wörtlich übereinstimmenden B § 4, welcher für das Erbebereiten, d. h. die Verleihung des nöthigen Feldes zum Stollenbetriebe, nur die Bedingung festsetzt, dass sie *um der herschaft recht*, d. h. um den Zehnten, ein Ausdruck, der auch in B § 17 *(Von bergmessunge)* mehrfach wiederkehrt, vorgenommen werde.

A § 19 führt uns zu noch einem anderen charakteristischen Unterschiede zwischen A und B. Die §§ 19, 20 und 21 sind die einzigen Abschnitte in A, welche Bestimmungen über den Stollenbetrieb enthalten. Als alleinige Veranlassung zur Anlage eines Stollens führt A § 19 die Wassernöthigkeit eines Grubenfeldes an, d. h. die Unmöglichkeit, dasselbe von den Grubenwässern durch Wasserziehen vermittelst menschlicher, thierischer oder maschineller Arbeit zu befreien. Dieser Fall wird in der Regel eintreten, sobald die bergmännischen Arbeiten eine gewisse Tiefe erreicht haben; so lange der Betrieb sich nahe an der Oberfläche hält, wird sich meistens, wenn nicht günstige lokale Verhältnisse dazu auffordern, die Anlage von Stollen nicht nöthig machen. Je tiefer aber derselbe eindringt, um so mehr und um so tiefere Stollen werden getrieben werden müssen, um so mehr wird sich aber auch, da nur in seltenen Fällen ein Stollen innerhalb des speziellen wassernöthigen Grubenfeldes getrieben werden kann, eine gesetzliche Regelung der damit verbundenen rechtlichen Fragen über den bergmännischen Besitz der Adjacenten, die Vertheilung der Betriebskosten an dieselben u. s. w. nothwendig machen. In A finden wir nun zwar die bergmännischen Eigenthumsrechte der Stöllner durch die im § 19 über das Erbebereiten enthaltenen Vorschriften festgesetzt und zwar in dem Sinne einer Begünstigung den markgräflichen und Herrenlehen gegenüber, jedoch noch keineswegs Bestimmungen über das Rechtsverhältnis zu anderen Gruben, die der Stollen etwa durchfährt. Ebenso handelt § 20 nur von den Bedingungen, unter welchen die Gewerken eines Stollen ihres ihnen durch das Erbebereiten verliehenen Vorrechtes verlustig werden. Man kann also in A höchstens von Anfängen des Stollenrechtes reden, wie sie eben dem Anfange des Bergbaues, wo der Stollenbetrieb überhaupt noch unentwickelt war, entsprechen. Dagegen werfe man

einen Blick auf B; die §§ 5—14 beschäftigen sich ausschliesslich mit dem Stollenrechte, und zwar mit Ausnahme des § 7, welcher von der Verlochsteinung des Stollenfeldes handelt, und des Schlusses von § 10, welcher die Bestimmung über das Stollenneuntel enthält, in beinahe wörtlicher Uebereinstimmung mit dem IBR.

Aus allen eben besprochenen Verschiedenheiten der beiden Aufzeichnungen A und B geht klar hervor, dass wir es in A mit dem Bergrecht der ältesten Periode des Freiberger Bergbaues zu thun haben, während B den Anforderungen des im Laufe der Zeit entwickelten Betriebes Rechnung zu tragen sucht; der Inhalt von A ist älter als der von B. B ist eine von einem Sachverständigen später auf Grund des Bergrechts A und des Iglauer Bergrechts abgefasste Codificierung des Bergrechts, welche die veralteten und nicht mehr praktisch ausführbaren Bestimmungen, die sich in A fanden, weglässt, dagegen diejenigen Rechtsverhältnisse, welche erst durch den weiter entwickelten Betrieb entstanden und deshalb in der älteren Fassung von A unvollständig behandelt sind, aus dem IBR aufnimmt und nur wenig Eigenthümliches hinzufügt.

Es bleiben nunmehr noch einige Fragen übrig, auf welche die bisherige Untersuchung keine Antwort gegeben hat. Woher und aus welcher Zeit stammt das älteste Freiberger Bergrecht? In welchem Verhältnis steht es zum Iglauer Recht? Wann und unter welchen Umständen sind die uns vorliegenden Aufzeichnungen A und B entstanden?

II.

Die Anfänge des Freibergischen Bergbaues fallen bekanntlich in die Regierungszeit des Markgrafen Otto von Meissen und zwar zwischen die Jahre 1162 und 1185. Auf dem umfänglichen Gebiete von 800 Hufen Landes, das Otto um 1162 seiner neuen Stiftung, dem Kloster Altzelle, geschenkt hatte[10]), wurden bald darauf reiche Silberadern entdeckt; Otto liess sich daher vom Kaiser mit dem Bergregal beleihen — die betreffende Urkunde ist nicht erhalten — und kaufte, wie aus der Altzeller Grenzbe-

[10]) Vgl. die Bestätigungsurkunde Kaiser Friedrichs I. d. d. 1162 Februar 26, zuletzt gedruckt in Gautschs Archiv für sächsische Geschichte I, 197. Dazu Beyer, Alt-Zelle 5 fgg.

stimmungsurkunde vom 2. August 1185 hervorgeht[11]), denjenigen Theil des Altzeller Gebietes, auf welchem sich die Anbrüche befanden, im Ganzen 108 Lehn oder Hufen[12]), vom Kloster zurück. Auf diesem Gebiete lagen die drei Dorfschaften Tuttendorf, Christiansdorf und Berthelsdorf. Während Tuttendorf und Berthelsdorf noch heute nördlich und südlich von Freiberg unter diesen Namen bestehen, trat an die Stelle des alten Christiansdorf die schnell aufblühende Stadt Freiberg. Urkundlich wird dieselbe zuerst 1221 erwähnt; allein wir gehen kaum fehl, wenn wir ihre Entstehung in die ersten Jahre nach der Auffindung der Silberadern setzen. Bereits 1225 hatte sie fünf Pfarrkirchen und ein Hospital.

Bei der Gründung der Stadt Freiberg wurden den Ansiedlern, die zum grössten Theil wohl Bergleute waren, bestimmte Rechte durch den Landesherrn verliehen. Dieselben regelten einerseits die inneren Verhältnisse des städtischen Gemeinwesens nach verschiedenen Richtungen hin, enthielten Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung desselben, über Privat- und Strafrecht, über das Gerichtsverfahren; andrerseits betrafen sie den Bergbau. Fast überall in den mittelalterlichen Bergstädten, in Goslar, Iglau, Deutschbrod, Schemnitz und an anderen Orten, finden wir eine solche enge Verbindung zwischen dem Stadt- und Bergrecht; sie bietet auch nichts Auffälliges, da die Städte eben des Bergbaues wegen angelegt waren und ihre ganze Verfassung daher nothwendig innig mit demselben zusammenhängen musste.

Dieses Stadt- und Bergrecht ist es, was der Freiberger Rath in der S. 126 erwähnten Urkunde vom 8. August 1241 als das *jus, quod consulibus Vribergensis opidi in prima constructione sui concessum fuit*, bezeichnete, was Heinrich der Erlauchte durch eine Urkunde vom 6. Juli 1255[13])

---

[11]) Gedruckt ebenda I, 202. Auszug Cod. dipl. Sax. reg. II. 12, 1; cf. Beyer a. a. O. 24 fgg.

[12]) Dass *Lehn* ein dem *mansus* ganz entsprechendes Flächenmass ist, ergiebt sich aus der Urkunde von 1185: *mansos octingentos qui Franconica lingua lehn dicuntur*. Andere Beispiele bei Haltaus, Glossarium Germanicum 1223. Von dem bergmännischen Begriffe Lehn als Mass von 7 Lachtern im Geviert ist hier natürlich nicht die Rede; doch scheint es zweifellos zu sein, dass diese Bedeutung des Wortes sich aus der ersteren entwickelt hat, dass also das „Lehn" als Bergmass trotz der latinisierten Form *laneus* ein deutsches Wort ist, was noch Veith, Bergwörterbuch I, 1 bestritten hat.

[13]) Cod. dipl. Sax. reg. II. 12, 15.

den Freiberger Bürgern und Bergleuten *(burgensibus nostris et montanis de Vriberc)* bestätigte und auf welches sich die späteren Confirmationen des Markgrafen Friedrich von Landsberg, des Landgrafen Albrecht von Thüringen (8. Februar 1288)[14]) und des Markgrafen Friedrich des Freidigen (27. August 1291)[15]) bezogen.

Auch über die Grenzen der Mark Meissen hinaus wurde das Freiberger Bergrecht schon früh bekannt. In der Culmer Handfeste vom 28. Dezember 1233 behält sich der Deutsche Orden zwar das Bergregal vor, sichert aber demjenigen, der Silbergänge erschürfen würde, und den Besitzern der Grundstücke, auf denen sich letztere befänden, das *jus Fribergense* zu *(inventor autem argenti sive is, in cujus agris inventum fuerit, jus Fribergense in ejusmodi inventione habeat in perpetuum)*, wie für den Auffinder von Gold und den betreffenden Grundstücksbesitzer das in Schlesien geltende Recht massgebend sein soll.[16]) Gemeint sind offenbar die schon besprochenen Bestimmungen des Freiberger Rechts über die Bergbaufreiheit, das Ackertheil des Grundbesitzers (A § 9) und die Rechte der Neufänger (A § 11); auf diese Satzungen, die theilweise auch im Iglauer Bergrecht sich finden, weist die fragliche Urkunde hin. Ob der Orden diese Rechtssätze direkt aus Freiberg erhalten hat oder, wie Tomaschek meint[17]), aus Iglau, in dessen Nähe er Güter besass, die der Deutschmeister Hermann Balke 1233 dem Abte von Seelau überliess, ist für unsere Zwecke ziemlich gleichgiltig; ist das letztere der Fall, so wäre damit nur der Beweis geliefert, dass man 1233 noch in Iglau selbst das dort geltende Bergrecht als das Freiberger bezeichnet habe.

Auch in Schlesien hat das Freiberger Bergrecht im 13. Jahrhundert Eingang gefunden. Herzog Boleslav (II.) von Schlesien ertheilte durch Urkunde vom 5. Februar 1258 dem Abte Heinrich von Leubus dasselbe Recht des Bergbaues auf sämmtlichen Stiftsgütern, wie es im Lande seines Schwagers, des Markgrafen Heinrich des Erlauchten, das Kloster Altzelle besass; er behielt sich dabei den gleichen

---

[14]) Cod. dipl. Sax. reg. II. 12, 30 fg.

[15]) Ebenda 35.

[16]) Vgl. über diese Bestimmungen Tomaschek, Deutsches Recht in Oesterreich 63 fg. Achenbach, Bergrecht I, 21. Arndt, Bergregal 83 u. a. Uebrigens steht die Bestimmung nach einer freundlichen Mittheilung von Dr. Perlbach in Greifswald ganz vereinzelt da; keine andere preussische Urkunde enthält verwandte Satzungen.

[17]) Tomaschek, Deutsches Recht in Oesterreich 63, vgl. 18.

Gewinnantheil vor, wie ihn jener bezog. Im Falle die Leubuser Mönche selbst auf ihrem Gebiete Gänge entdecken würden, sollen sie alles Recht haben, was *more Vribergensi* dem Finder zusteht (vgl. Bergrecht A § 11).[18])

Hiermit sind jedoch unsers Wissens die Belege für die Verbreitung des Freiberger Rechts über die Grenze Sachsens hinaus während des Mittelalters erschöpft. Seit dem 16. Jahrhundert hat es dann durch Vermittlung der auf seinem Boden erwachsenen Annaberger Bergordnung von 1509 und der wiederum aus dieser abgeleiteten Joachimsthaler Bergordnung von 1548 noch eine weite Verbreitung durch Böhmen, West-, Mittel- und Norddeutschland gefunden und einen bedeutenden Einfluss auf die gesammte deutsche Berggesetzgebung ausgeübt.[19]) Doch liegt dies ausserhalb des Rahmens unserer Aufgabe.

Im 13. Jahrhundert dagegen erwuchs dem Freiberger Bergrecht, was seine Verbreitung nach aussen anbelangt, ein Konkurrent, der es sehr bald überflügelte. Kaum ein Jahrzehnt, nachdem dem Kloster Leubus Freiberger Berggewohnheiten ertheilt waren, erbat und erhielt dasselbe aus Iglau eine Rechtsbelehrung über die Rechte des Abtes an Bergwerken, die auf dem Gebiete des Klosters fündig geworden waren, und auch diese wurde ihnen durch den Landesherrn (am 9. Juni 1268) bestätigt.[20]) Es ist dies unsers

[18]) Grünhagen, Regesten zur schlesischen Geschichte II No. 995. Der Wortlaut der nur in Abschriften vorhandenen Urkunde lautet, so weit er hier in Betracht kommt: . . . Nos Bolezlaus . . . notum facimus . . ., quod nos honorabili patri domino Heinrico abbati de Lubens, omnibus et [singulis] suis successoribus totique conventui ibidem prestitimus omne jus argentifodine vel aliorum terre metallorum in patrimoniis tocius cenobii eorum et redditibus in tota terra nostra, secundum quod in terra dilecti sororii nostri, domini Heinrici Misnensis marchionis, capitulum Cellense in suis patrimoniis in fodinis similibus habere consuevit, nobisque cedat jus tale, quale prefatus marchio in predictorum monachorum de Cella fodinis recipit et recepit. Si vero ipsi personaliter monachi de Lubens primum fodinas invenerint, concedimus eis idem omne jus, quod proprie *more Vribergensi* cadit inventoribus in eisdem (nach freundlicher Mittheilung des Herrn Archivrath Professor Dr. Grünhagen in Breslau).

[19]) Vgl. Achenbach, Bergrecht I, 44 fgg.

[20]) Gedr. Graf Sternberg, Umrisse einer Geschichte der böhmischen Bergwerke I, 2. Urkundenbuch 23, 24. Warum Sternberg und wohl nach ihm Emler Regesta Bohemiae et Moraviae No. 289 die Iglauer Rechtsweisung um 1260 setzt, ist uns nicht bekannt; wahrscheinlich gehört sie doch wohl in das Jahr der Bestätigung. So ordnet sie auch Grünhagen, Regesten II. No. 1307, 1308 ein. Erläuterungen bei Graf Sternberg II, 44 fgg. Steinbeck, Geschichte des schlesischen Bergbaues I, 70 fgg. Tomaschek, Der Oberhof Iglau 10 fgg.

Wissens die früheste datierte Rechtsweisung, die von Iglau ausgegangen ist. Am 8. Dezember 1273 gestand Herzog Heinrich von Schlesien dem Kloster Kamenz dieselben Rechte in Bezug auf den Bergbau zu, wie sie die Unterthanen des Königs Ottokar von Böhmen genossen.[21]) Auf Uebertragungen von Iglau beruhen ferner das Troppauer Bergrecht (1271)[22]), das Deutschbroder Stadt- und Bergrecht (1278)[23]), das Schemnitzer Stadt- und Bergrecht.[24]) Von Schemnitz aus gelangte das Iglauer Recht nach vielen ungarischen Städten; nach anderen Orten fand es von Kuttenberg aus den Weg. Bis Venedig, ja bis Spanien und von dort aus im Zeitalter der Entdeckungen über den Ozean bis in die neue Welt verbreitete sich das Recht der mährischen Bergstadt.[25]) Der oft angeführte Vorwurf, den die Constitutiones juris metallici des Königs Wenzel II. von Böhmen den Iglauern, denen sie überhaupt entschieden feindselig gegenüberstehen, machen, dass sie mit der Mittheilung ihres Bergrechts sehr zurückhaltend gewesen seien[26]), muss nach all diesem mit Vorsicht aufgenommen werden. — Auch die Freiberger erhielten ja eine Rechtsweisung aus Iglau, auf die wir noch zurückkommen werden.

Ueber den Inhalt jenes ältesten, im 12. und 13. Jahrhundert in Freiberg geltenden Rechtes[27]) haben wir oben (S. 123 fgg.) bereits gesprochen. Es betraf besonders die Bergbaufreiheit — nach welcher die Stadt den Namen erhalten hat[28]) — und die Rechte der drei vorzugsweise in Betracht kommenden Faktoren: des Landesherrn als Regalherrn[29]), des Grundeigenthümers und des Finders selbst.

[21]) Pfotenhauer, Urkundenbuch von Kamenz (Cod. diplomat. Siles. X) 26.

[22]) Cod. diplomat. et epistolar. Moraviae IV, 85.

[23]) Graf Sternberg a. a. O. I, 2. Urkundenbuch No. 21.

[24]) Wiener Jahrbücher der Literatur. Bd. 104 (1843) Anzeigeblatt 1 fgg.

[25]) Vgl. Tomaschek, Deutsches Recht in Oesterreich 23. Der Oberhof Iglau 4 fgg.

[26]) Peithner Edler von Lichtenfels, Versuch über die natürliche und politische Geschichte der böhmischen und mährischen Bergwerke (Wien 1780) 353.

[27]) Vgl. darüber vor allen Leuthold, Bemerkungen über die Freiberger Bergwerksverfassung im 12. und 13. Jahrhundert. (Zeitschrift für Bergrecht XXI, 13 fgg.)

[28]) Auch sonst werden als „freie Berg-Distrikte" solche bezeichnet, innerhalb welcher die Bergbaufreiheit galt. Vgl. Achenbach, Bergrecht I, 74.

[29]) Auf das Bergregal selbst gehen wir hier nicht ein; es kommt nur insofern in Betracht, als es die Grundlage für die dem Landesherrn

Diese Satzungen, die in A § 9, 11 und 12 zum Ausdruck gebracht und durch die S. 126 fg. erwähnte Urkunde von 1241 bestätigt werden, darf man als den eigentlichen Kern des Freiberger Bergrechts bezeichnen. Mit grosser Wahrscheinlichkeit können wir freilich noch viele andere Bestimmungen in A für gleichaltrig ansehen.

Auch noch eine andere Quelle vermittelt uns die Kenntnis des ältesten Freiberger Rechts: das Iglauer Bergrecht.

III.

Der Bergbau in Iglau begann aller Wahrscheinlichkeit nach einige Jahrzehnte später als der Freiberger. Zwar wird schon 1174 der Name des damaligen Dorfes genannt. Von einer dortigen deutschen Kolonie und vom Betriebe des Bergbaues daselbst erfahren wir aber nichts vor dem Jahre 1227; als Stadt erscheint Iglau zuerst um 1250 im ältesten lateinischen Stadt- und Bergrecht.[30]) Wir dürfen daher wohl die Entdeckung der ersten Gänge daselbst in die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts setzen. Die Vermuthung, dass zum Betrieb dieses neu entdeckten Bergbaues Bergleute aus den nächstgelegenen, d. h. den Freiberger Bergwerks-Distrikten herangezogen worden seien, liegt nicht fern und wird wesentlich durch die Thatsache unterstützt, dass unter denen, welche in dem nahe bei Iglau gelegenen Deutschbrod um die Mitte des 13. Jahrhunderts Bergbau trieben, ein Dietrich Freiberger *(Theodoricus qui Vriberch dicitur)* erscheint und dass der ihm geliehene Stollen den Namen *stollo Vribergeri* führte.[31]) Diese Freiberger Bergleute brachten ihr heimisches Bergrecht, das, wie wir oben sahen, auch nach anderen Seiten hin Einfluss gewann, mit.

Das Iglauer Bergrecht, von dem bereits in Urkunden von 1234 und 1241[32]) die Rede ist, entsprach daher in

---

zustehenden Rechte bildet. Vgl. Leuthold a. a. O. 14 fgg. Arndt, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit (Halle 1879) 75 fgg. u. a.

[30]) Tomaschek, Deutsches Recht in Oesterreich 17 fgg.

[31]) Urkunden von 1258 Oktober 25, 1259 Januar 1, 1261 Januar 9 bei Graf Sternberg a. a. O. I, 2. Urkundenbuch 20—22, 24. Vgl. Tomaschek, Deutsches Recht in Oesterreich 90 fg.

[32]) 1234 Sept.: *tres stollones sive montes in Doblin jure obtinuimus montano.* Graf Sternberg a. a. O. I, 2. Urkundenbuch 8.

seiner ältesten Form wahrscheinlich durchaus dem ältesten Freiberger Bergrecht. Der lebhafte Betrieb des Bergbaues im Meissnischen wie in Mähren musste dann jedoch eine schnelle Weiterentwickelung der Rechte, um so mehr als dieselben noch ungeschrieben waren, zur Folge haben, und diese Entwickelung gestaltete sich in vielen Beziehungen je nach den lokalen Eigenthümlichkeiten verschieden. Insbesondere scheinen die Iglauer schon früh in ausgedehntem Masse zum Stollenbetrieb veranlasst worden zu sein. Aufgezeichnet wurden sowohl das Iglauer als das Freiberger Bergrecht erst zu einer Zeit, als sie schon manche Aenderungen erfahren hatten. Immerhin konnten dieselben die nahe Verwandtschaft nicht vollständig verwischen.

Die älteste Aufzeichnung des Iglauer Stadt- und Bergrechts hat nach Tomascheks trefflicher Untersuchung wahrscheinlich im August 1249 stattgefunden; sie ist in lateinischer Sprache abgefasst und befindet sich, versehen mit den Siegeln des Königs Wenzel von Böhmen und seines Sohnes Przemislaus, Markgrafen von Mähren, noch jetzt im Iglauer Stadtarchiv.[33]) Ebendaselbst befindet sich das mit dem Iglauer Stadtsiegel versehene Original einer zweiten lateinischen Ausfertigung des Stadtrechts, die wahrscheinlich dem Ende des 13. Jahrhunderts angehört.[34]) Uns interessieren hier nur die den Schluss dieser Aufzeichnungen bildenden bergrechtlichen Abschnitte, die wir der Kürze halber mit IBR - A und IBR - B bezeichnen wollen, während wir die Abkürzung IBR für das deutsche Iglauer Bergrecht beibehalten.[35]) Dieselben enthalten in knapper Fassung eine Auswahl bergrechtlicher Grundsätze mit vorwiegender Betonung des Stollenrechts. Eine erschöpfende Darstellung des Iglauer Bergrechts zu geben, lag offenbar nicht in der Absicht des ältesten Bearbeiters. Die Zusätze des IBR - B, deren Inhalt zum Theil wenigstens sicher nicht jüngeren Ursprungs als IBR - A ist, ergänzen durch die Praxis empfundene Lücken des letzteren. Ziemlich von gleichem Alter mit B scheint die deutsche Fassung des Iglauer Bergrechts zu sein (vergl. oben S. 119, Anm. 3).

1241: *jura sive ut vulgo dicitur berchrecht.* Erben, Regesta I, 499. Vgl. Tomaschek, Deutsches Recht 19 fg.

[33]) Tomaschek, Deutsches Recht 29 fgg.

[34]) Ebenda 31 fgg.

[35]) Wir benutzen den Druck bei Tomaschek a. a. O. 321 fgg.; die Abweichungen und Zusätze der jüngeren Urkunde (B) sind dort in den Anmerkungen mitgetheilt.

Vergleichen wir das Iglauer Bergrecht, wie es sich in diesen Quellen darstellt, mit dem Freiberger Bergrecht A, so fällt zunächst in die Augen, dass beide Bergrechte sich nicht allein auf die Stadt und ihren nächsten Umkreis beziehen, sondern für weitere Gebiete bestimmt waren. Die Ueberschrift von A lautet: *Dys ist bergrecht in unsers hern lande des margrefen zu Missen und was darczu gehort.* In der Zeit, als das Bergrecht entstand, gab es in Meissen eben nur einen Bergbaudistrikt und Freiberg wurde eigens als Hauptort dieses Bezirks angelegt. Der landesherrliche Bergmeister musste in Freiberg wohnen[36]); der Rath hatte über ihn und über die gesammten Bergwerksdistrikte die Oberaufsicht[37]); für die Bergwerke galt in manchen Beziehungen das Stadtrecht, wenigstens im Umkreise von vier Meilen.[38])

Ganz ebenso ist auch das Iglauer Stadt- und Bergrecht nicht bloss den Iglauern, sondern allen Bergleuten Böhmens *(dilectis civibus nostris in Iglavia et montanis ubique in regno nostro constitutis singulis et universis*[39]) verliehen. Auch hier hat gemeinschaftlich mit dem Urburer der Rath einen bedeutenden Einfluss auf die Verwaltung der Bergwerksdistrikte: nur *de consilio juratorum Iglaviensium* durfte der Urburer Verleihungen vornehmen; in Gegenwart der Rathmannen *(assumptis juratis)* musste er konstatieren, dass Bergwerke auflässig waren. Was die Urburer *cum scitu juratorum de Iglavia* bestimmten, sollte Gesetzeskraft haben. Sogar an das Mass der vier Meilen hat sich in einer Urkunde von 1345 eine wohl nicht zufällige Erinnerung erhalten.[40])

Ueber die Bergbaufreiheit findet sich in dem Iglauer Bergrechte keine ausdrückliche Bestimmung, sie galt wohl

[36]) Freiberger Stadtrecht Cap. 37 (Schott, Samml. zu den Deutschen Land- und Stadtrechten III, 265).

[37]) Freiberger Stadtrecht Cap. 48 (a. a. O. 279).

[38]) Freiberger Stadtrecht Cap. 3 (a. a. O. 170). Vgl. überhaupt Leuthold a. a. O. 26 fgg.

[39]) Tomaschek, Deutsches Recht 303. Vgl. ebenda 112. Graf Sternberg a a. O. II, 14 fgg.

[40]) Et quia de omnibus et singulis montanis cujuscumque metalli per totum regnum Bohemie in dubiis sentenciis ad civitatem Iglaviensem civesque ipsos pro habenda vera et justa sentencia recurritur, addicimus statuimus et volumus, ut de auri et argenti seu alterius cujuscumque metalli fodinis circa *quatuor miliaria* a sepe dicta civitate versus Moraviam repertis ... et reperiendis ... ad sepe fatam Yglaviensem civitatem recursus ... habeatur. Tomaschek, Deutsches Recht 332.

als selbstverständlich. Auch über das Ackertheil der Grundbesitzer enthalten die Rechtsaufzeichnungen nichts; dass dasselbe hier wie in Freiberg (A § 9) $^1/_{32}$ betrug, beweist jedoch die oben erwähnte Iglauer Rechtsweisung an den Abt zu Leubus.[41])

Was die Rechte des Landesherrn anlangt, so findet sich im Iglauer Recht das Vrontheil (A § 11) nicht, wohl aber der Zehnte *(urbura)*[42]), den das Freiberger Recht nur bei Erbstollen und bei auflässigen Lehen, die von andern gemuthet worden, kennt (A § 12, 19). Der Zehntner *(urburarius)* erscheint im Iglauer Recht sogar als der oberste landesherrliche Bergbeamte, an der Stelle des Bergmeisters in Freiberg. Wie dieser[43]), so hat er die Verleihungen von Bergwerken vorzunehmen.[44])

Vor allem interessant ist eine Vergleichung der Bestimmungen über das Verleihen und Vermessen der Bergwerke. Hier zeigen sich allerdings schon mancherlei Unterschiede. Nach dem Freiberger Bergrecht (A § 11 cf. § 1) war der Finder mit $3^1/_2$ Lachtern im Hangenden und $3^1/_2$ Lachtern im Liegenden zu beleihen. Das Iglauer Recht spricht ihm dagegen $3^1/_2$ Lehen im Hangenden und 1 Lehen im Liegenden zu und fügt noch die schwer verständliche Bedingung: *altitudo et profundum in equali statura* hinzu. Eigenthümlich ist, dass der bestimmt normierte Begriff der Masswürdigkeit (siehe oben S. 125) in IBR - A ebenso wenig wie im Freiberger Bergrecht A, wohl aber in IBR - B, sowie im deutschen IBR auftritt.

Wie die Vermessung nach Freiberger Recht vorgenommen wurde, haben wir oben (S. 126) schon geschildert. Das Iglauer erkennt zwar dem Finder auch sieben Lehen zu; statt der Lehen für Markgraf, Markgräfin, Marschall,

---

[41]) Ubicunque in hereditate domini abbatis uniuscujusque claustri vel aliorum nobilium terre novus mons inventus fuerit, si est in hereditate domini abbatis, in primis septem laneis mensuratis tricesimam secundam partem dominus abbas obtinebit, quod in vulgari Ackersteil nuncupatur. Graf Sternberg a. a. O. I, 2. Urkundenbuch 23; cf. oben. S. 132.

[42]) Er erscheint in der S. 132 erwähnten Rechtsweisung für Leubus.

[43]) Stadtrecht Cap. 37 § 3 (bei Schott a. a. O. 266). Das Bergrecht nennt ihn daher auch vielfach *lyer*.

[44]) Statuimus ut quicquid urborarii de consilio juratorum Iglaviensium in montibus vel in stollonibus aliquibus concesserint vel dederint sub sigillo eorum et urbariorum, ratum habeatur absque ulla questione. Tomaschek a. a. O. 321.

Truchsess, Kämmerer, Rath und Bergmeister aber überweist es nur je ein Lehen auf jeder Seite dem Könige und je ein Lehen dem Rathe. IBR (§ 13) kennt ausserdem noch das Herrenlehen, das vermuthlich dem Grundherrn zustand, dem das Freiberger Bergrecht (A § 9) nur den Zins von Fleischbänken und Badestuben in den an den Stätten des Bergbaus entstehenden Ortschaften überwies; die älteste Aufzeichnung des deutschen Iglauer Bergrechts, vermuthlich die Abschrift einer einem Kloster ertheilten Rechtsbelehrung (siehe oben S. 119, Anm. 3), nennt an Stelle des Bürgerlehens das Abtlehen. Offenbar trägt, wie wir bereits oben hervorgehoben, das Freiberger Bergrecht A hier einen älteren Charakter als das Iglauer; eine Vermessung so zahlreicher kleiner Grubenfelder auf einem Gange war nur zu einer Zeit möglich, als der Bergbau eben im Anfangen war; sonst hätte sie zu fortwährenden Kollisionen geführt.

Der Bergmeister erhält nach A § 11 als Honorar für die Bergmessung 4 Schillinge, dagegen nach Iglauer Recht *septem solidos breves (sebin schillinge der kurczen)*. Sehr beachtenswerth ist übrigens, dass das Deutschbroder Bergrecht, das sich sonst wortgetreu an das älteste lateinische Iglauer Bergrecht anschliesst, hier mit dem Freiberger übereinstimmt und die Masspfennige auf 4 solidi festsetzt. Da es diese Bestimmung schwerlich aus Freiberg geholt hat, so scheint sie doch auch in Iglau noch fort bestanden zu haben; vielleicht wurde sie erst durch das Bergrecht von 1249 für Iglau geändert, und die Deutschbroder blieben bei der alten Taxe.

Ueber die gegenseitigen Rechte mehrerer, die auf demselben Gange beliehen sind, ist das alte Freiberger Recht sehr wortkarg. Es beschränkt sich darauf, dem zuerst Beliehenen ein Vorrecht zuzusichern: *Dy erste lyunge hat crafft und beheldet yn den syben lehenen* (A § 11); ebenso: *Welche lehen ir erste lyunge*[45]) *behalden haben uf demselben gange, dy behalden ir recht* (A § 13). Ebenso dürftig ist in dieser Hinsicht IBR - A, während IBR - B schon eine Anzahl Spezialbestimmungen hat, die wir dann im deutschen IBR (§ 13) wiederfinden.

Der Finder muss dem Bergmeister durch einen auf der Hängebank der Fundgrube zu leistenden Eid beweisen, dass die betreffende Grube seine rechte Fundgrube sei

[45]) So ist für *lynnde* zu lesen.

(A § 11 Schluss). Ganz entsprechend ist es, wenn das Iglauer Recht für den Fall eines Rechtsstreits vom Neufänger den Beweis des Fundes durch den Eid auf dem Rundbaum, d. h. der über der Schachtmündung stehenden Haspelwelle, *(juramento in medio instrumento quod dicitur runboum prestito)* verlangt (IBR - B, danach IBR § 13).

Nach dem lateinischen und dem deutschen IBR[46]) sollen verlassene Berge oder Stollen an sechs Sonntagen aufgeboten und dann weiter verliehen werden. Dasselbe bestimmt A § 21, jedoch nur hinsichtlich auflässig gewordener Erbstollen; für das Auflässigwerden gemessener Berge gelten andere Bestimmungen (A § 12). Mit der Spezialbestimmung von A § 21, dass der Aufruf in 14tägigen Zwischenräumen zu erfolgen habe, stimmt merkwürdiger Weise wieder das Deutschbroder Recht genauer überein als das Iglauer: *Si mons vel stollo qui fuerint mensurati deserti relinquuntur, die dominico coram populo proclamabitur, ut hii, quorum sunt partes, laborent. Quod si non fecerint, transactis XIIII diebus iterum proclametur. Si vero tunc non laboraverint, die dominico sexto pro jure domini regis detur tali modo, si nemo dictum montem pro quarta vel quinta vel sexta vel septima parte suscipere voluerit.* Die letzten Worte erinnern an den Schluss von A § 19.

Die sieben Lehen mussten sowohl nach Freiberger (A § 12) als nach Iglauer Bergrecht mit drei Schächten betrieben werden: *quilibet mons in VII laneis ad minus tres foveas . . . pro jure suo requirit . . .* (IBR - B).

So manche andere Bestimmung ist freilich dem Iglauer Rechte eigenthümlich. So die Satzung, dass jeder gemessene Berg 16 areae erhalten solle[47]), dass den Bergleuten (eines Erbstollen) einen Bogenschuss weit die Viehweide auf der Oberfläche zustehe.[48])

Vor allem aber zeigen sich erhebliche Unterschiede in den auf den Stollenbetrieb bezüglichen Bestimmungen. Wir haben oben (S. 128) gesehen, dass A nur in den §§ 19—21 die ersten Keime eines Stollenrechts enthält. Auch diese

---

[46]) Si mons vel stollo qui mensurati fuerint et postea deserti sex diebus dominicis proclamari debet, ut hi, quorum montes sunt, laborent; si vero sexto die dominico transacto non laboraverint, tunc urborarii assumptis juratis proclamatos montes ascendere debent u. s. w. Cf. IBR § 9.

[47]) IBR - B: Item quilibet mons mensuratus XVI areas de jure obtinebit; cf. IBR § 8.

[48]) IBR § 12.

Abschnitte scheinen jüngeren Ursprungs zu sein als andere Theile von A. Denn wenn es heisst, die Freiberger Bürger hätten das Erbe zu bereiten, *wo das lyt ynme lande, by Kempnicz, by Missen ader wo is lyt*, so passt dieser Satz nicht gut in eine Zeit, in der nur in der nächsten Umgebung von Freiberg Bergbau getrieben wurde; man möchte eher vermuthen, dass er nach der Auffindung der Scharfenberger Bergwerke (in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts) niedergeschrieben worden sei.[49]) A § 19 macht daher einen entschieden jüngeren Eindruck als A § 11 und 12. Noch mehr aber gilt dies von A § 21, der uns geradezu unfertig erscheint; die Kontroversfragen, auf die wir noch eingehen, beweisen, dass damals, als er niedergeschrieben wurde, das Gewohnheitsrecht in Bezug auf den Stollenbetrieb sich noch nicht fest gebildet hatte. — Auf einer höheren Stufe der Entwicklung tritt uns dagegen das Stollenrecht bereits im IBR-A entgegen. Die Bestimmungen, die sich dort finden, erinnern so gut wie gar nicht an die §§ 19—21 des Freiberger Bergrechts A; wo sich Anklänge finden — wir haben oben einige Stellen bereits erwähnt —, da betreffen sie Punkte, die nicht ausschliesslich für den Stollenbetrieb in Betracht kommen, sondern aus älteren Satzungen in diese Abschnitte Eingang gefunden haben. Wir glauben daher annehmen zu dürfen, dass eine Verpflanzung von Rechtsgrundsätzen zur Regelung des Stollenbetriebes von Freiberg nach Iglau gar nicht stattgefunden hat, sondern die Entwicklung an beiden Orten ganz selbständig gewesen ist.

Das Vorhergehende dürfte beweisen, dass neben mannigfachen Unterschieden doch eine unleugbare Verwandtschaft zwischen dem Freiberger und dem Iglauer Rechte besteht, und die Behauptung, dass jenes die Quelle von diesem bilde, rechtfertigen. Die Erinnerung an dieses Verhältnis hat sich übrigens in Iglau selbst bis ins 16. Jahrhundert erhalten, wie Agricola bezeugt.[50]) —

Woher aber stammte dieses älteste Freiberger Recht?

---

[49]) Cod. dipl. II. 1, 89. 101. Dazu Leuthold in der Zeitschrift für Bergrecht XXI, 23. Ueber Bergbau in der Gegend von Chemnitz in älterer Zeit ist nichts weiter bekannt, als dass kaiserliche Urkunden von 1143 und 1226 (letztere gefälscht) dem Benedictinerkloster daselbst das Bergregal gewähren. Cod. dipl. II. 6, 263. 268.

[50]) Sed et Igla ipsa Fribergum subsecuta est, quantum ex legibus potest colligi, quas ab illis se sumsisse aperte fatentur. Agricola, Bermannus (Lipsiae 1546) 15.

Dass es deutschen und nicht, wie Klotzsch nachweisen wollte, slavischen Ursprungs ist, geht schon aus der bergmännischen Kunstsprache hervor, die nur überaus wenige nichtdeutsche Ausdrücke enthält[51]), und ist jetzt allgemein anerkannt.[52]) Aller Wahrscheinlichkeit waren es Bergleute aus dem Harz, die zuerst die Freibergischen Silbergänge entdeckten und ausbeuteten. So meldet die ziemlich sagenhafte Tradition; einen besseren Beweis bietet die noch heute bestehende Benennung Sächsstadt (*civitas Saxonum* in einer Urkunde von 1241)[53]) für den vermuthlich ältesten Theil der Stadt Freiberg. Auch enthält die bergmännische Kunstsprache bis auf den heutigen Tag einzelne niederdeutsche Ausdrücke.[54]) Endlich steht die Thatsache einer Auswanderung niedersächsischer Bergleute zum Betriebe des Bergbaues in andere Gegenden nicht vereinzelt da: auch in Ungarn führten die Sachsen den Bergbau ein.[55]) Nach alledem leitet man gegenwärtig allgemein den Freiberger Bergbau aus dem Harzischen ab.[56]) Man müsste danach annehmen, dass auch das Freiberger Bergrecht aus dem Harze stammen sollte.

Einige Parallelen finden sich in der That.[57]) Die „Waldworchten" (A § 23 und Stadtrecht Cap. 6) kommen auch im Harz vor; schon die Urkunde Kaiser Friedrichs II vom 13. Juli 1219[58]) für Goslar erwähnt ihrer unter dem Namen *silvani* und berührt den von ihnen zu entrichtenden Hüttenzins, den auch B § 43 anführt, während sie nach IBR (§ 25) keinen Zins zu zahlen hatten. Auf sie hauptsächlich bezieht sich die Urkunde des Her-

---

[51]) So ist „Kux" böhmisch. Dagegen sind „Stollen" und „Lehn" (vgl. oben S. 130, Anm. 12), die Veith, Bergwörterbuch I, V noch als slavisch bezeichnet, zweifellos deutschen Ursprungs.

[52]) Vgl. z. B. Achenbach I, 24 fgg.

[53]) Cod. dipl. Sax. reg. II. 12, 11.

[54]) Lachter (oberdeutsch Klafter), Schacht (oberdeutsch Schaft; vgl. engl. shaft), trecken, Treckwerk, treugen, tröge u. a.

[55]) Vgl. Graf Sternberg a. a. O. II, 38 fg.

[56]) Vgl. Tomaschek, Deutsches Recht 90 fg. Achenbach, Bergrecht I, 30. Arndt, Bergregal 21. Achenbach a. a. O. vermuthet, schon früher seien Bergleute vom Rhein und Main nach der Mark Meissen gekommen; dafür giebt es jedoch keinen Anhalt.

[57]) Vgl. (Wagner) Ueber die kursächsische Bergwerksverfassung LVI. Fr. Joh. Fr. Meyer, Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter (Eisenach 1817) 99 fg. Leuthold in der Zeitschrift für Bergrecht XXI, 22.

[58]) Huillard-Bréholles Hist. diplom. Friderici II. I, 2. 648.

zogs Albrecht von Braunschweig-Lüneburg von 1271, welche unter dem Namen der *jura et libertates silvanorum* bekannt ist[59]); auch das in der Mitte des 14. Jahrhunderts aufgezeichnete Goslarer Bergrecht erwähnt ihrer häufig.[60]) Doch war ihre Stellung im Harz wesentlich anders als in Freiberg.[61]) Die in Art. 185 des Goslarer Bergrechts übergangene Bestimmung jener *jura et libertates silvanorum: En berchwerk scal gebrucke des holtes also vorder also sin aghetucht went und sin techge went* erinnert an IBR § 26 (B § 43). Der Eid auf dem Rundbaum (vgl. S. 139) erscheint auch im Goslarer Bergrecht (Art. 21). Auf allerdings sehr verschwommene Spuren eines Einflusses des Stadtregiments auf einen Umkreis von vier Meilen hat Leuthold hingewiesen.[62]) Doch sind alles dies nur recht dürftige Reminiscenzen, und ihnen steht z. B. gegenüber, dass das Goslarer Bergrecht über das Grubenfeld (vgl. Art. 185) wesentlich abweichende Bestimmungen hat, über das Schürfen wie über die Acte des Muthens, Verleihens und Vermessens überhaupt schweigt[63]), dass insbesondere keine Spur eines Anspruchs des Finders auf sieben Lehen sich findet u. s. w. Vielleicht würde eine Neubearbeitung der Harzischen Bergrechte, die sehr wünschenswerth ist, etwas mehr Klarheit in ihr Verhältnis zu den Freiberger Rechten bringen. Doch kann man schon jetzt als ausgemacht annehmen, dass ihre ursprüngliche Verwandtschaft, die ja sehr wahrscheinlich ist, infolge der selbständigen Weiterentwicklung der Rechtsgewohnheiten im 14. Jahrhundert so gut wie vollständig verwischt war.

IV.

Die Frage, in welcher Form das älteste Freiberger Bergrecht vorhanden gewesen, lässt sich nicht mit voller Sicherheit beantworten. Wenn Heinrich der Erlauchte am 6. Juli 1255 den Freiberger Bürgern und den Bergleuten alle Rechte bestätigt, die sie zur Zeit seines Vaters gehabt und deren Vorhandensein der Rath eidlich zu be-

[59]) Wagner, Corp. jur. metall. 1022.
[60]) Herausgegeben von Schaumann im Vaterländischen Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen 1841. 268 fgg.
[61]) Vgl. Meyer im Hercyn. Archiv I, 209 fgg.
[62]) Zeitschrift für Bergrecht XXI, 28.
[63]) Vgl. Meyer im Hercyn. Archiv I, 203.

kräftigen vermag (*qualia illi viginti quatuor de Vriberc suo juramento et fidelitate, qua nobis tenentur, ausi fuerint optinere et eciam confirmare*)[64]), so spricht dies ohne Frage dafür, dass jene Rechte überhaupt nicht oder wenigstens nicht in verbindlicher Form aufgezeichnet waren. Andrerseits lassen die Rechtsmittheilungen nach Schlesien und an den Deutschen Orden, die wir oben S. 131 fg. erwähnt haben, doch vermuthen, dass eine schriftliche Fixierung wenigstens einzelner Theile bereits vor Redaktion der uns vorliegenden Bergrechte stattgefunden hat. Vielleicht sind es Spuren einer alten Aufzeichnung, wenn A §§ 11, 12, 19 in der Handschrift als *Capitulum primum, secundum, sextum*[65]) bezeichnet sind.

Von der höchsten Bedeutung für die Geschichte des Freiberger Stadt- und Bergrechts ist die Urkunde Markgraf Friedrichs des Freidigen vom 27. Mai 1294.[66]) Es heisst in derselben: *Unse gesworn suln gewaldic sin (unse recht zu jagene unde) zu seczene alliz, daz uns unde unsir stat unde unseme bercwerke nucze ist.* Diese Bestimmung der nach mehreren Seiten hin schwer verständlichen Urkunde ist wohl der Anlass zur schriftlichen Redaktion des Stadt- und Bergrechts geworden. So hat sie schon der älteste Geschichtschreiber der Stadt Freiberg, Fabricius, aufgefasst; denn wenn er in seinem Schriftchen „Freybergi descriptio atque annales" (1564, herausgegeben 1573) die dann oft wiederholte Angabe macht: *MCCXCIV leges civiles et jura metallica Fribergensibus conscripta,* so geschieht dies jedenfalls mit Rücksicht auf jene Urkunde, ist also nicht ganz so aus der Luft gegriffen, als man wohl hie und da angenommen hat. — In demselben Jahre begann bekanntlich der Kampf des Königs Adolf gegen die Wettiner; 1296 wurde Freiberg belagert und erobert und stand dann zehn Jahre lang unter königlicher Herrschaft, bis die Schlacht bei Lucca 1307 die Stadt wieder an ihren ursprünglichen Landesherrn brachte.[67]) Dass das Stadtrecht in dieser Zeit der

[64]) Cod. diplomat. Sax. reg. II. 12, 15.

[65]) Die Ueberschrift von § 11 lautet in der Handschrift, abweichend von dem Drucke bei Klotzsch: *Ad primum capitulum von den nuwevengern.* Die Zusätze *capitulum secundum, sextum* zu den Ueberschriften von §§ 12 und 19 hat Klotzsch ganz ausgelassen.

[66]) Cod. diplomat. Sax. reg. II. 12, 38.

[67]) Vgl. Wegele, Friedrich der Freidige 195, Anm. 3. 217. 237 fg. 285.

Fremdherrschaft abgefasst worden ist, werden wir an einem andern Orte nachweisen. Nicht mit derselben Bestimmtheit lässt sich das Alter des Bergrechts A angeben. Während die älteste Form des Stadtrechts den König, nicht den Markgrafen, als Landesherrn nennt [68]), erscheint im Bergrecht A stets der Markgraf als solcher (vgl. Ueberschrift und §§ 2, 9, 11). Da uns jedoch, wie wir oben angedeutet haben und gelegentlich der Ausgabe genauer nachweisen werden, nur Abschriften dieses Bergrechts vorliegen, so wäre es ja nicht unmöglich, dass erst die Abschreiber die älteste Aufzeichnung im Sinne der politischen Lage geändert hätten.

Doch kommt darauf wenig an, ob die Niederschrift des Bergrechts einige Jahre vor oder einige Jahre nach 1307 erfolgt ist. Dass sie im innigsten Zusammenhange mit der Redaktion des Stadtrechts steht und wohl bald nach letzterer unternommen worden ist, scheint uns zweifellos zu sein. Die ausführlichen Bestimmungen über den Bergmeister, die Capitel 37 des Stadtrechts enthält, wiederholt das Bergrecht nicht, obwohl sie mindestens mit demselben Rechte in dieses wie in jenes gehörten; dagegen enthalten die §§ 2—7 eine Anzahl Ergänzungen zum Stadtrecht. Wenn z. B. im Capitel 37 dem Bergmeister untersagt wird, ohne Zuziehung des Stadtrichters in der Stadt jemanden zu pfänden, der dort ansässig ist, so bestimmt A § 2 weiter, dass auf allem Gebirge kein Freiberger Bürger aufgehalten oder sein Gut in Beschlag genommen werden darf. Dass die Strafe der „Verzellung" nicht bloss Freiberger Bürger, sondern auch Bergleute treffen kann, sagt bereits Capitel 18 des Stadtrechts; eine Ausführungsbestimmung dazu giebt A § 3. Die geschworenen Rathleute zu Freiberg hatten das Recht, dass sie durch ihr Zeugnis einen ihrer Ueberzeugung nach unschuldig wegen Wunden oder Todtschlag Angeklagten frei machen konnten (Stadtrecht Cap. 5 § 24. Cap. 48 § 5); das Bergrecht A § 4 bestimmt ausdrücklich, dass die Geschworenen auf dem Berge, die Beisitzer bei den Berggerichten, dies Recht nicht haben sollen. A § 5 fügt zu der Bestimmung in Capitel 32 des Stadtrechts über die Rechte des Stadtrichters noch hinzu, dass sein Zeugnis überall auf dem Gebirge gelten solle, während dagegen das

[68]) Vgl. Klotzsch in Schotts Samml. zu den Deutschen Land- und Stadtrechten III, 30 fgg., dessen Auslegung dieser Stelle übrigens falsch ist.

Zeugnis des Bergrichters nach A § 6 nur in dem Gerichte, das er selbst abhält, aber weder in der Stadt noch in irgend einem andern Berggerichte gilt. Wohl aber gilt das Zeugnis des Bergmeisters vor dem Stadtgericht (A § 7). Die Bestimmungen über den Zeugenbeweis wegen Kaufschatzes (Stadtrecht Capitel 12) werden durch A § 8 für die Bergwerksdistrikte insofern beschränkt, als sie in diesen nur für Stoffe, Blei und Pferde gelten sollen.

Aus allen diesen offenbar beabsichtigten Ergänzungen der Bestimmungen des Stadtrechts ergiebt sich mit völliger Sicherheit, dass die Redaktion A des Bergrechts später als das Stadtrecht, aber doch wohl in innigem Zusammenhange mit demselben entstanden ist.

Der Inhalt von A ist freilich, wie sich aus dem Vorstehenden ergiebt, zum Theil viel älter als die Redaktion. Im Anschlusse an das oben S. 123 fgg. Bemerkte möchten wir für die ältesten Theile die §§ 9—12 halten, denen vielleicht auch § 13 mit anzureihen ist. §§ 14—18 enthalten eine Art Bergprozessordnung und sind vielleicht auch einmal eine Aufzeichnung für sich gewesen. §§ 19—21 enthalten die Anfänge des Stollenrechts, die sich wohl erst im Laufe des 13. Jahrhunderts ausgebildet haben. Wenn § 19 in der Handschrift als Capitulum VI. bezeichnet ist, so deutet dies möglicher Weise auf eine ältere Aufzeichnung hin, in der die §§ 11 und 12 das erste und zweite Capitel bildeten. § 22 *(von teilen, dy eyn man mitet)* behandelt wohl auch ein erst im Laufe der Zeit entstandenes Rechtsverhältnis; wir weisen bei dieser Gelegenheit darauf hin, dass von den später sehr wichtigen Lehnhäuern in A gar nicht die Rede ist. Auch das Gebot, dass die Waldwerken nicht Bergbau treiben dürfen (§ 23), ist wohl späteren Ursprungs. Die §§ 2—8 sind zweifellos erst auf Grund der Redaktion des Stadtrechts zusammengestellt worden, wenn auch die darin enthaltenen Rechtsgewohnheiten älter sein mögen. Vielleicht der jüngste Theil des Ganzen, ein Zusatz zur ursprünglichen Gestalt von A, ist § 1. Er wiederholt einige ältere Bestimmungen aus § 11 und fügt dann Grundsätze über die Beleihung *uf einen tag*, d. h. mit dem Rechte, bis zu einem gewissen Termine das betreffende Lehen abzubauen[69]), und über die Rechte mehrerer, die

[69]) S. 255 Z. 5 von unten ist hinter *ist das der* zu ergänzen *lyher*, Z. 3 v. u. *sei* für *se* zu lesen.

auf demselben Gange beliehen sind[70]), hinzu. Der Ausdruck *mazwirt*, der im IBR und danach in B erscheint, kommt in A nur hier vor.

Sehr auffallend sind die ungelösten bergrechtlichen Kontroversen, die sich in den §§ 17, 21, 22 (welche sämmtlich nicht zu den ältesten Bestandtheilen von A gehören) finden.[71]) Es handelt sich in § 17 um die Klage über Theile an Erbstollen; dieselbe muss dreimal in vierzehntägigen Zwischenräumen angebracht werden. Bei dieser Gelegenheit wird gefragt: *Mag her mit der ersten clage dy firczehin tage behalden ader nicht?* Aehnlich heisst es im Anfange von § 21, wo von dem Muthen wüstliegender Erbstollen, das auch in der Form einer Klage zu geschehen hatte, die Rede ist: *Mussen nu zcu rechte firczehin tage behalden beide bergmeister unde cleger, wenne man spricht, das sich eyn erbe in sechs wochin vorligen sulle, adir sullen sy von deme tage ubir sechs wochin mite ummegeen, do vrogit nach.* An beiden Stellen fragt es sich, ob bei Berechnung der drei Klagtermine der erste mitzurechnen sei, ob also thatsächlich eine vierwöchentliche oder eine sechswöchentliche Frist vorgeschrieben wird; ganz analoge Fälle kommen auch in anderen deutschen Rechtsquellen vor.[72]) Weiterhin wird in § 21 der Hergang bei der Ablegung eines Zeugnisses des Bergmeisters darüber, dass Erbstollen auflässig geworden sind, unter Angabe der Formeln, die der Bergmeister und der Bergrichter bei dieser Gelegenheit anzuwenden haben, geschildert. Dieser Passus schliesst mit den Worsen: *Nu dar last syn, das ir mer sy hin adir her, wenne her oc dy wort irvollete, dy hyvor syn und stehin geschreben, so sulde her ym gestanden syn, ab is uch recht dunkt.* Gleich darauf wird ausgesprochen, dass jemand, der Erz gewonnen und während dreier Theilungen ohne Widerspruch behalten hat, alsdann einen Rechtsanspruch darauf erworben hat. Es heisst dann weiter: *Und wy sal her is behalden? Mit syn eynz hant adir wy dunkt is uch darumme recht syn?* Der ganze Schlussabsatz des § 21, welcher den Fall behandelt, dass Gewerken einer und derselben nicht

---

[70]) S. 256 Z. 3—6 ist nach B § 16 so zu ergänzen: *Ist das eynem [andern]manne ouch uf demeselbigen gange darnach [gelygen wirt], wy na is syme czyle sy, vindet der ee ercz, man sal ym [e] messen czu rechte.*

[71]) Vgl. Achenbach a. a. O. I, 20 fg.

[72]) Vgl. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren I, 341.

mehr hinreichende Ausbeute gebenden Grube sich über die Weiterführung des Betriebes nicht einigen können, ist in die Form einer Frage *(do vrogit noch)* gekleidet. Die letzte hier in Betracht kommende Stelle enthält § 22. Der Bearbeiter spricht als seine persönliche Meinung *(wene ich)* aus, dass der Abbau von „vermietheten" d. h. auf eine bestimmte Zeit einem Dritten zum Abbau überlassenen Grubenantheilen an heiligen Tagen nicht stattfinden darf, und schliesst: *Mugen ym abir dy gewerken geweren den haw noch syner lust adir nicht, do vrogit noch.*

An wen diese Aufforderungen gerichtet sind, ergiebt sich aus dem Bergrecht selbst nicht; aber Achenbach hat vermuthlich Recht, wenn er an den Rath der Stadt Freiberg denkt, für den ja in erster Linie das Bergrecht bestimmt war und in dessen Auftrag es jedenfalls bearbeitet wurde. Wo aber sollte sich dieser wiederum Auskunft holen? Man möchte an Iglau denken; freilich berührt die Iglauer Rechtsweisung keine einzige dieser Fragen. Vielleicht sind auch ganz allgemein Bergverständige gemeint, die noch zu Rathe gezogen werden sollten.

Einige der Fragen könnte man für Randbemerkungen des Autors oder eines Abschreibers oder Bergbeamten halten; andere stehen in zu engem Zusammenhange mit dem Texte, als dass diese Annahme statthaft wäre. Auf Verhandlungen über einzelne Punkte gelegentlich der Feststellung der Redaktion A deutet auch der Anfang von § 10: *Ist das man sich wirret umme das berggerichte —, das ist also intscheiden.* Diese Verhandlungen liessen vermuthlich noch manche Frage offen; der Bearbeiter von A ist vielfach nicht zu voller Gewissheit über das, was Rechtens ist, gekommen, und was uns vorliegt, sollte vielleicht noch nicht die endgiltige Fassung des Freiberger Bergrechts sein, sondern ist, wenigstens was einige Paragraphen anlangt, nur als Entwurf zu einer solchen anzusehen.

Für den Verfasser des Bergrechts A hält Klotzsch[73]) einen „Bergbeamten vom ersten Range", etwa den Zehntner. Die Beweise jedoch, die er und andere[74]) dafür anführen, beruhen auf Missverständnissen. Nirgends spricht der Autor von *seinem* dinge; *inme* dinge (A § 15) bedeutet nur *in dem dinge.* Wenn es in A § 21 heisst: *das ich selber doruf reit,*

[73]) Ursprung der Bergwerke 76.
[74]) Vgl. (Wagner) Chursächsische Bergwerksverfassung LX. Achenbach I, 20.

so sind diese Worte nicht auf den Autor zu beziehen, sondern finden sich in einer Formel, die wie zahlreiche andere in direkter Rede aufgenommen ist. Dass der Verfasser von seines Herren Land spricht (A § 2, 5, 10), bedeutet keineswegs, dass er landesherrlicher Beamter war; so konnte sich jeder Unterthan ausdrücken. Wahrscheinlicher und der oben angeführten Urkunde von 1294 besser entsprechend scheint die Annahme, dass ein rechts- und bergverständiges Mitglied des Freiberger Rathes, vielleicht der damalige Stadtschreiber, die Bearbeitung besorgt hat. Die Gründe, mit denen Wagner[75]) für die Autorschaft eines Freiberger Bürgermeisters eintritt, sind sehr wohlfeil.

Die weitere Geschichte des Freiberger Bergrechts ergiebt sich eigentlich schon aus dem, was wir oben bemerkt haben. Als man erkannte, dass die Bestimmungen von A in häufigen Fällen nicht ausreichten, wandte man sich an die Stadt, die zwar den Freibergern die ersten Anfänge ihres Bergrechts verdankte, aber dasselbe selbständig weiter gestaltet hatte und sich schon des Rufes einer besonderen Bergrechtskunde erfreute (vgl. oben S. 132 fg.), nach Iglau. Von hier aus erhielten die Freiberger ein Exemplar der bereits im 13. Jahrhundert aufgesetzten Bearbeitung des Iglauer Bergrechts, welche auch sonst für Rechtsmittheilungen benutzt wurde.[76]) Wann dies geschehen ist, lässt sich nicht mit voller Sicherheit ermitteln; am nächsten liegt wohl die Vermuthung, dass bereits die Ausarbeitung des Bergrechts A, die, wie wir eben sahen, manche Zweifel rege werden liess, den Anlass zu dieser Bitte um Rechtsbelehrung gegeben hat. Jedenfalls fällt dieselbe vor das Jahr 1328[77]); am 18. Mai 1328 erliess Markgraf Friedrich der Ernste eine Bergwerksordnung

[75]) A. a. O. LX fgg.

[76]) Vgl. oben S. 119, Anm. 3. Der Einfluss dieses deutschen Bergrechts ist bereits in dem noch dem 13. Jahrhundert angehörenden Schemnitzer Bergrecht (Wiener Jahrbücher für Literatur 1843 Anzeigeblatt CIV, 5 fgg.) nachzuweisen: vgl. § 15—17 mit IBR § 15, 19, 25, 26, 21. Im 14. Jahrhundert gelangte dieselbe Rechtsweisung über Kuttenberg an den Burggrafen Friedrich von Nürnberg, der die Bergwerke in Kronach in Franken damit begabte. Vgl. Wagner in Köhler und Hoffmann, Bergmänn. Journal II, 1, 540 fgg.

[77]) Gewiss nicht, wie Wagner (Ueber die chursächsische Bergwerksverfassung LIX) behauptet, kurz vor den Stollenrecess von 1384 (vergl. Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Gesch. IX, 307); derselbe zeigt durchaus keine Anlehung an die Iglauer Rechtssätze; er wurde eben deshalb in der Bergrechtshandschrift nachgetragen, weil er neues Recht schuf.

und Instruktion für den Bergmeister, die sich hier und da wörtlich an IBR anschliesst.[78]) Vgl. z. B. *Queme abir daz man wilkur tete zu nucze unsin bercwercke und uns, waz drie schicht zu rate wurdin odir willekurten, daz wolle wir daz das die virdin ouch tun und stete hildin, entsweder sie weren gegenwertig edir nicht,* mit IBR § 15 (= B § 30): *Ist abir das dy dry schycht dar komen unde dy virde nicht . . ., dy virde schicht . . . mögen nicht gehyndern, dy andern lyhen, weme sy wollen.*

Dieses Iglauer Recht sollte aber keineswegs das alte Freiberger Recht verdrängen; keineswegs trat Freiberg mit der Annahme desselben in die Reihe derjenigen Orte ein, zu denen Iglau im Verhältnis eines Oberhofs in Bergrechtssachen stand. Wenn dies auch im 16. Jahrhundert von dem Pirnaischen Mönche Johannes Lindner[79]) behauptet worden ist, so hat sich doch weder ein Schöffenspruch noch sonst eine Spur dieses Rechtszugs erhalten.[80]) Das Iglauer Bergrecht sollte vielmehr nur als subsidiarisches Recht neben den alten lokalen Rechtsgewohnheiten gelten. Es ist ganz naturgemäss, wenn die Abschriften von A und IBR in einem Codex vereinigt wurden; sie bilden den ältesten von ein und derselben Hand niedergeschriebenen Theil der Freiberger Bergrechtshandschrift.

Bald aber machte sich nun das Bedürfnis fühlbar, die beiden nebeneinander geltenden Rechtsaufzeichnungen einer neuen combinierenden Bearbeitung zu unterwerfen. Als eine solche haben wir schon oben die Redaktion B des Freiberger Bergrechts nachgewiesen. Wann diese Aufzeichnung entstanden ist, lässt sich nicht genau ermitteln. Dass als gangbare Münze die Groschen erscheinen[81]), die in A nicht vorkommen, beweist nur, dass die Fassung nicht vor 1320 gesetzt werden darf. Man könnte daraus, dass nie von einem, sondern stets von mehreren Fürsten die Rede ist (z. B. § 2 *umme derselbin furstin recht),* schliessen, B sei zu einer Zeit entstanden, in der die Mark Meissen

---

[78]) Original im Rathsarchiv zu Freiberg. Gedruckt bei (Klotzsch) Ursprung der Bergwerke 285.

[79]) *Weliche bergleute holten örtrunge bergrechtis und orteilspruch czu der Ygla in Mehrenn.* Mencke, Script. rer. Germ. II, 1559.

[80]) Tomaschek, Oberhof Iglau 28 Der bei Graf Sternberg II, 70 mitgetheilte *Index locorum, qui ad Iglavienses vel provocare vel informationis causa mittere soliti sunt,* enthält zwar Schneeberg, nicht aber Freiberg.

[81]) Vgl. B § 23.

oder die Stadt Freiberg im gemeinschaftlichen Besitze mehrerer Landesherren gestanden habe; dies war wiederholt seit 1349 der Fall. Aber auch dieser Beweis, mit dem ohnehin wenig gewonnen wäre, wird hinfällig, wenn wir berücksichtigen, dass der Verfasser von B das Generalisieren liebt. Zwar nennt die Ueberschrift seine Arbeit *gemeyne bergrecht in desym furstymtum;* aber die Anfangsworte: *Welch man obirste bergmeister ist yn eynem furstyntum,* und einige andere Stellen, wie z. B. § 36: *Abir daz gerychte . . . yst der furstyn, yn der furstynthum daz gelegen yst,* und ähnlich § 43: *zo zol der huttezcyns syn von rechte der furstyn, yn der herschafft daz gelegen yst,* beweisen, dass der Verfasser keineswegs nur Freiberg oder die Mark Meissen im Auge hatte, sondern ein Bergrecht schreiben wollte, das auch über die Grenzen des Landes hinaus Geltung erlangen sollte.

Man hat die beiden Freiberger Bergrechte vielfach für „Privataufzeichnungen" erklärt.[82]) Sie sind allerdings nie in urkundlicher Form aufgezeichnet oder durch besondere Urkunden eingeführt worden. Dasselbe ist jedoch mit den meisten anderen Stadt- und Landrechten des späteren Mittelalters, die trotzdem unangefochtene Geltung hatten, der Fall. Beide Aufzeichnungen enthalten das zu zwei verschiedenen Zeitpunkten in Freiberg geltende Berggewohnheitsrecht; beide dürften im Auftrage des Freiberger Raths als der Oberbehörde über die Bergbaudistrikte niedergeschrieben worden und vom Anfang an massgebend für die Jurisdiction des Rathes in Bergsachen gewesen sein.

Wenn wir schliesslich die Resultate unserer Untersuchung nochmals zusammenfassen, so sind es folgende. Die beiden bei Klotzsch als erster und anderer Abschnitt des Freiberger Bergrechts bezeichneten Aufsätze sind weder gleichzeitig noch ist der letztere jünger als der erstere, sondern:

1. der zweite Abschnitt (Bergrecht A) ist die früheste, ungefähr gleichzeitig mit dem Freiberger Stadtrechte d. h. im Anfange des 14. Jahrhunderts niedergeschriebene Redaktion des Freiberger Bergrechts; seinen Inhalt bilden theils die ältesten, bei der Anlegung der Stadt Freiberg

[82]) So auch Achenbach, Bergrecht I, 20.

den dort Angesiedelten ausdrücklich gewährten und bestätigten Rechte, die im 13. Jahrhundert auch nach Iglau übertragen wurden und im dortigen Rechte noch erkennbar sind, theils Rechtsgewohnheiten, die sich im Laufe des 13. Jahrhunderts nach und nach ausgebildet haben. Dazu trat

2. eine wahrscheinlich im Anfange des 14. Jahrhunderts, jedenfalls vor 1328 nach Freiberg gelangte Rechtsmittheilung aus Iglau, die als subsidiarisches Recht neben dem Bergrecht A galt, bis

3. im Laufe des 14. Jahrhunderts das Bergrecht B — bei Klotzsch der erste Abschnitt des Freiberger Bergrechts — entstand: eine Codificierung des damals in Freiberg geltenden Bergrechts auf Grund der älteren Redaktion und des Iglauer Rechts.

VI.

Ein Bericht über das Armen- und Zuchthaus zu Waldheim aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts.

Mitgetheilt von

Bruno Stübel.

Die zahlreichen Landes- und Polizeiordnungen, welche von der Mitte des sechzehnten bis zum Anfang des achtzehnten Jahrhunderts in den sächsischen Landen gegen das Bettler-, Vagabunden- und Verbrecherwesen erlassen worden waren, hatten ihren Zweck stets nur unvollkommen erreicht. Im Gegentheil, die Unsicherheit auf den Strassen, in den Dörfern und Städten hatte von Jahr zu Jahr eine immer grössere Ausdehnung angenommen, sodass Abhilfe dagegen dringend geboten war. Eine solche brachte erst das energische Mandat, welches Kurfürst Friedrich August unterm 7. Dezember 1715 von Dresden aus wider die Bettler, Landstreicher und anderes böses Gesindel, in dem auch gleichzeitig die Versorgung der Landesarmen geregelt ward, ergehen liess. „Die tägliche Erfahrung lehret", so heisst es unter anderen in diesem Mandate, „dass das grösstentheils bosshaffte Betteln von Fremden und Einheimischen in denen Städten und auf dem Lande, sich mehr und mehr anhäuffet und unter solchen Prätext viel gottloses Wesen, Dieberey, gewaltsame Einbrüche, Mord, Raub und zuweilen verderblicher Brand-Schade, auch bosshaffte Bedrohungen und Befehdungen, wie die traurigen Exempel von einigen Jahren her am Tage liegen und bekannt, öffters von solchen Leuten ausgeübet werden,

dass fast niemand mehr des starcken und täglichen Anlauffs sich erwehren, noch in seinen Wohnungen und bey den Seinigen, sonderlich auf dem Lande und an allen abgelegenen Orten davor sicher seyn kann.“ Diesem Unwesen glaubte nun der Kurfürst vor allem nicht besser steuern zu können, als durch Errichtung eines oder mehrerer Armen-, Waisen- und Zuchthäuser im Lande, wo die „Nothdürfftigen“ versorgt und die „gesunden Bosshaftigen“ zu gewisser Arbeit angehalten werden sollten. Arme, kranke und unvermögende Leute, welche sich sonst nirgends hinzuwenden wüssten, sollten darin ihren Aufenthalt und nothdürftige Verpflegung finden, muthwillige Müssiggänger, welche dem Lande zur Last geworden, zur Arbeit angehalten und andere böse Buben, die nur durch Diebstahl, Rauben und Morden ihren Unterhalt zu suchen gewohnt seien, zu gehöriger Strafe gezogen werden. Behufs Einrichtung solcher Häuser war schon vor Erlass des Mandates eine ständige Kommission unter dem Vorsitze des Oberhofmarschalls niedergesetzt worden.[1]) Der Kurfürst gab seine Einwilligung dazu, dass in dem von der Kommission vorgeschlagenen zum Amte Rochlitz gehörigen Städtchen Waldheim der Anfang mit der Errichtung eines Armen- und Zuchthauses gemacht werde, und bereits am 20. März 1715 wurde der Bau begonnen, den man so beschleunigte, dass schon im folgenden Jahre 1716 das Haus seiner Bestimmung übergeben werden konnte. Am 3. und 4. April 1716 wurden die ersten Beamten verpflichtet und eingewiesen, am 4. Mai nahm man den ersten Armen auf und bis zum Schluss des Jahres wurden überhaupt 182 Personen, darunter 98 Arme, 45 Kinder und Waisen und 39 Züchtlinge untergebracht.

Auf Anordnung der Kommission wurden nun alljährlich von 1716 bis 1736 Berichte oder Nachrichten über den Zustand des Waldheimer Armen- und Zuchthauses veröffentlicht[2]), die uns ein anschauliches Bild von allen Vorfällen, namentlich aber von der Organisation der Anstalt liefern. Dass letztere sich bald eines guten Rufes

[1]) Beschreibung des Chur-Sächsischen allgemeinen Zucht- Waysen- und Armen-Hauses zu Waldheim (Dressden und Leipzig 1726) 14. — Nachricht von dem Armen- und Zuchthause zu Waldheim und dem Armen- und Waysen-Hause zu Torgau etc. (Dresden 1775) 6.

[2]) Sie sind enthalten in der Beschreibung des Chur-Sächsischen allgemeinen Zucht- Waysen- und Armen-Hauses etc.

sogar über Sachsens Grenzen hinaus erfreute, ersehen wir aus der elften Nachricht vom Jahre 1726, zufolge deren sich das Direktorium des zu Frankfurt am Main versammelten Oberrheinischen Kreiskonventes zum Zwecke der Errichtung eines ähnlichen Hauses in Frankfurt ausführlichen Bericht über die Waldheimer Einrichtungen ausbat, der auch bereitwilligst gewährt wurde.

Selbst ins ferne Ausland drang der Ruf des Waldheimer Armen- und Zuchthauses. Im Jahre 1754 erbat sich nämlich der König von Dänemark einen Bericht über die Verfassung der Anstalt. Von diesem Berichte, der die oben erwähnten jährlichen Nachrichten trefflich ergänzt, aber bis jetzt noch nicht bekannt ist, besitzt die deutsche Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer zu Leipzig eine gleichzeitige Abschrift unter dem Titel „Acta die von des Königs zu Dennemarck Majestät verlangte u. gefertigte Nachricht von der Verfassung des Armen- Waysen- und Zucht-Hauses zu Waldheim, und was dem mehr anhängig betreffend etc. Anno 1754". Die sauber und accurat verfertigte Handschrift (Mscpt. Nr. 1095) ist in Quart und zählt 59 Blätter nebst einer kolorierten Tafel. Dem eigentlichen Berichte, der bis Blatt 50 reicht, ist noch eine am 7. Dezember 1739 erlassene, in 21 Paragraphen zerfallende Hausordnung und ein am 7. Januar 1741 erlassenes kurzes Mandat des Hausverwalters beigefügt.

Der sehr ausführlich gearbeitete Bericht, aus dem wir im Folgenden jedoch nur das Wichtigste mittheilen wollen, beginnt mit einer Aufzählung des angestellten Beamtenpersonales. Es bestand dieses aus einem Arzte (Medicus), einem Prediger, einem Hausverwalter, einem Rechnungsführer, welcher auch Einkäufer war, und einem Hausvater, welcher zugleich das Amt eines Actuarius juris zu versehen hatte.[3]) Hierzu kam noch ein Gegenschreiber[4]), eine Hausmutter[5]), ein Chirurgus, ein Waisenknabeninformator, ein Mädchenschulmeister, der auch Küster- und Organistendienste verrichtete, ein Zuchtmeister, welchem die Männer, zwei Raspelmeister, welchen die Frauen unterstellt waren, und schliesslich noch ein Bäcker und

[3]) Am Rande sind hierzu die folgenden unter einander geschriebenen Namen bemerkt: Lic. Saueressig, M. Benedict, Degner (Conrad Ernst), Goeze, Stockmann (Carl Gottlob).

[4]) Am Rande bemerkt: Siegel.

[5]) Am Rande: Schmidt.

ein Brauer. Diese Beamten wohnten mit Ausnahme des Arztes und des Chirurgen im Schlosse oder im Armenhause selbst. Zur Bewachung des letzteren und zur Beaufsichtigung der Züchtlinge bei ihren Arbeiten war dann noch eine Soldatenwache, bestehend aus einer Kompagnie von 150 Mann, kommandiert.

Was die Einrichtung des Hauses anbelangt, so war dasselbe so angelegt, dass sich auf der einen Seite unten im Parterre die Behältnisse der männlichen und auf der anderen Seite im Parterre die der weiblichen Züchtlinge befanden. Auf einem besonderen Gange des Hauses lagen alsdann hinter einander die Stuben für die distinguierten Männer und davon getrennt die für die distinguierten Frauen. Unter den „distinguierten" Personen verstand man diejenigen, die auf eigene Kosten verpflegt wurden. Sie wohnten zu zweien, höchstens zu dreien in einer Stube und hatten ihre besondere Aufwartung. Je nach den Verhältnissen konnte auch ein Distinguierter eine Stube und einen Aufwärter für sich bekommen. Wieder in einem anderen Theile des Gebäudes befanden sich die Wohnräume für die Armen; die Männer schliefen zu vierzehn bis sechzehn, die Frauen zu fünf bis sechs in einem Zimmer. War ein Armer von gutem Herkommen, oder hatte er, wie es in dem Berichte heisst, etwas in der Welt vorgestellt, so konnte er, falls noch Platz vorhanden, in der Abtheilung der Distinguierten einlogiert werden, auch in den daselbst befindlichen Speisestuben essen und sich überhaupt aufhalten. Die gemeinen Armen und Züchtlinge hingegen mussten den Tag über in den allgemeinen Speise- und Arbeitsstuben zubringen. Wenn nicht ein besonderer Befehl ergangen war, so wurde niemand während des Tages allein in ein Zimmer eingeschlossen. Die Armen schliefen, soweit es der Vorrath nur irgend erlaubte, in Federbetten, die Züchtlinge dagegen lagen auf mit Leinwand überzogenen Strohsäcken und hatten als Decke eine wollene Matratze. Ihre Behältnisse waren so angelegt, dass gemeiniglich drei bis vier Bettstellen darin stehen konnten; in manchen aber war noch oben über der Thür eine Stellage von Brettern angebracht, auf der eine Bettstelle stehen konnte. Der Betreffende musste dann auf einer Leiter hinaufsteigen. Jeder Züchtling hatte ein Bett für sich. Die Thüren waren des Nachts von aussen mit Vorlegeschlössern versehen.

Wurde eine Person als Züchtling an die Anstalt ab-

geliefert, so erhielt sie zuvörderst den sogenannten Willkommen. Er bestand darin, dass die Person zur Hälfte entkleidet an die mitten im grossen Schlosshofe stehende Züchtigungssäule, um welche die sämmtlichen Armen, Waisen und Züchtlinge einen Kreis bildeten, angebunden und in Gegenwart des Hausverwalters und des Aktuarius vom Zucht- oder Raspelmeister mit etlichen Karbatzschenstreichen traktiert wurde. Man unterschied hierbei, je nach der von dem Kurfürsten erlassenen Verordnung, den gewöhnlichen, den ziemlichen und den starken Willkommen. Der gewöhnliche war mit zwölf, der ziemliche mit achtzehn und der starke mit vierundzwanzig Streichen auf den Rücken bemessen. War die Person, welcher ein Willkommen diktiert worden, vorher blamiert, d. h. der Tortur unterworfen gewesen, oder hatte sie den Staupbesen bekommen, so wurde ihr der Willkommen nicht an der Säule, auch nicht von den Zucht- oder Raspelmeistern ertheilt, sondern man spannte sie in einen in einem Winkel des Hofes angebrachten Bock und einer der Züchtlinge gab ihr dann mit vier frischen Ruthen vierundzwanzig Hiebe, wenn sie den gewöhnlichen, mit sechs Ruthen sechsunddreissig Hiebe, wenn sie den ziemlichen, und mit acht Ruthen achtundvierzig Hiebe, wenn sie den starken Willkommen erhalten sollte. Diese blamierten Personen sassen auch bei Tische und in der Kirche beisammen an besonderen Tischen und auf besonderen Bänken. Im Uebrigen aber erhielten sie, wenn sie straffällig waren, ihre Karbatzschenstreiche von den Zucht- und Raspelmeistern. Von diesen Willkommen bei den Züchtlingen waren die hochschwangeren Weiber und die, welche stillende Kinder trugen, ausgeschlossen.

Jede Person, die in die Anstalt aufgenommen werden sollte, brachte man (die Züchtlinge nach erhaltenem Willkommen) zuerst in die Expeditionsstube, wo sich der Hausverwalter, der Rechnungsführer und der Aktuarius befanden und trug sie in die Haupt-Rezeptionstabelle ein. Der Hausverwalter ermahnte sie, dass sie alles das thun solle, was die Hausordnung, die gleich der Feuerordnung monatlich einmal verlesen wurde, vorschrieb. Hatte die Person Geld bei sich, so musste sie solches abgeben, da nach der Verfassung des Hauses keiner, er sei ein Distinguierter, Armer, Waise oder Züchtling, einen Pfennig Geld bei sich behalten durfte. Dieses Geld nahm dann der Rechnungsführer an sich und stellte es in der so-

genannten Extra-Gelderrechnung in Einnahme. Hierauf trug der Gegenschreiber alle diejenigen Mobilien, Wäsche, Betten, Kleider, welche die Person etwa mitgebracht hatte, in ein besonderes Buch ein. Bloss die Distinguierten und solche Arme, für welche die Angehörigen die Versorgung an Kleidern, Wäsche etc. selbst übernahmen, durften von ihren mitgebrachten Sachen Gebrauch machen. Die Sachen der anderen hingegen wurden von dem Gegenschreiber auf dem Kleiderboden aufgehoben und die Personen mit einer eigenen Kleidung und Wäsche versehen. Diese Kleidung bestand für die Armen aus Röcken von blauem Tuch mit gelben Aufschlägen, die Männer trugen kalblederne Beinkleider, für die Züchtlinge und zwar seit dem Jahre 1735 aus einem Anzuge, der zur Hälfte aus kapuzinergrauem, zur Hälfte aus gelbem Tuche zusammengesetzt war, eine Theilung, welche sich auch auf die Mützen bei den Männern und auf die Hauben bei den Frauen erstreckte. Vor dem Jahre 1735 hatten die Züchtlinge nur gelbe Tuchflecken auf der Brust gehabt.

Die aufzunehmende Person wurde nun ferner auf der medizinischen Stube genau besichtigt und, falls der Chirurgus irgend etwas Ansteckendes oder „Krätziges“ bei ihr bemerkte, gebadet und ihr die Haare abgeschnitten. Alsdann wurde sie zum Prediger geführt, der sie über religiöse Dinge genau examinierte. Fand dieser, dass die Person gar keine Erkenntnis von Gott und seinem Worte hatte, so musste ihr noch, und zwar täglich, Schulunterricht ertheilt werden, den die Männer beim Waisenknabeninformator, die Frauen beim Mädchenschulmeister genossen. Nun erst, nachdem das alles geschehen war, wurde die Person als aufgenommen betrachtet, oder, wie es in dem Berichte heisst, „unters Volck gethan“.

Aller acht Tage musste eine sogenannte Wochenliste an die Armenhauskommission nach Dresden gesandt werden, in welcher diejenigen Personen, welche wöchentlich in das Armenhaus aufgenommen, darin gestorben, wieder entlassen oder entwichen waren, aufgezeichnet wurden. Nach Schluss eines jeden Monates erging sodann eine sogenannte Verhaltungstabelle an die Kommission nach Dresden, worin angezeigt wurde, wie viel Arme, Waisen und Züchtlinge nicht nur inhalts der letzteren Tabelle vom vorigen Monat verblieben, sondern auch wie viele in dem Monat, auf welchen sich die Tabelle bezog, dazugekommen oder abgegangen oder etwa beurlaubt, translociert und gestorben

und also wirklich persönlich noch vorhanden waren, was sie verrichtet, wie sie sich verhalten, auch wie lange sie noch zu bleiben hatten. Diese Verhaltungstabelle und die Wochenlisten übergab dann die Kommission der Rechnungsexpedition zu Dresden, wo sie der Kalkulator so lange aufbewahrte, bis der Hausvater seine Speiserechnung zur Revision eingesandt hatte, was allemal drei Monate nach Ablauf eines jeden Jahres geschehen musste. Der Kalkulator sah nun bei der Revision nach, ob auch die bei der Rechnung befindlichen Tagezettel, von denen unten bei der Speisung die Rede sein wird, die einen Hauptbeleg für die Speisenrechnung abgaben, mit den Verhaltungstabellen übereinstimmten. Aus diesen Tabellen konnte dann am sichersten ersehen werden, ob in den Tagezetteln mehr Personen als wirklich vorhandene angegeben und auf diese die Armen- oder eine bessere Kost verschrieben worden sei, als sie eigentlich erhalten sollten.

Was die Tagesordnung und die Beschäftigung der Insassen der Anstalt betraf, so mussten alle von Ostern bis Michaelis früh um vier, von Michaelis bis Ostern um fünf Uhr aufstehen, nur die Distinguierten durften sich eine Stunde später erheben. Das Schlafengehen erfolgte nach beendigtem Abendgebet, wozu ein viertel auf neun Uhr geläutet ward. Die erste Verrichtung nach dem Aufstehen und nach geschehenem Waschen und Kämmen war das Gebet. Diese Früh- und Abendbetstunden wurden in den grossen Speisestuben, in denen sich alle die gesunden Armen und Züchtlinge versammelten, gehalten und zwar für die Männer in der Männer- und für die Weiber in der Weiberspeisestube. Zuerst wurde ein Lied gesungen, dann ein Kapitel aus der Bibel und ein Hauptstück aus dem Katechismus gelesen, hierauf wieder ein Lied angestimmt, sodann der Segen ertheilt und mit einem Verse aus einem Liede der Schluss gemacht. Mittags und abends ward während des Essens auch von einem aus den Armen oder Züchtlingen sich dazu eignenden Leser abwechselnd bald ein Stück aus „Werners Himmelsweg“, bald ein Kapitel aus der Bibel mit „M. Langhansens Auslegung“ und Sonnabends und Sonntags, auch Feierabends aus einer Postille eine Predigt über das Evangelium und Epistel vorgetragen. Für die Distinguierten sowie für die Kranken unter den Armen wurden früh und abends besondere Privatbetstunden gehalten. Jeden Nachmittag um zwei Uhr war öffentliche Betstunde in der Kirche und Sonntags vor-

mittags ein halb neun Uhr der gewöhnliche Gottesdienst, den alle, auch die Distinguierten besuchten. Die Armen und Züchtlinge mussten sich vor Beginn des Gottesdienstes, noch ehe dazu geläutet ward, und zwar die Männer besonders auf dem vorderen, die Weiber auf dem hinteren Schlosshofe stellen, um von den Zuchtmeistern verlesen zu werden. Ein Oberbedienter hatte eine Woche um die andere eine solche Parade abzunehmen und dabei sowie auch in der Kirche darauf zu achten, dass alle gehörig und ordentlich zugegen waren und sich in der Kirche geziemend verhielten. Dienstags, Mittwochs und Donnerstags ward auch nach der Betstunde in der Kirche ein Examen aus dem grossen Luther'schen Katechismus und Sonntags nachmittags ein gleiches über die vormittags gehörte Predigt gehalten. Aller vierzehn Tage wurde das heilige Abendmahl gespendet, und der Prediger hielt mit denjenigen, die es nehmen wollten, die Woche vorher Mittwochs und Sonnabends vormittags von zehn bis elf Uhr ein besonderes Bussexamen in der Schulstube der Waisenknaben ab.

Während des Gottesdienstes in der Kirche ward den kranken, miserabeln und melancholischen Personen in den Kranken- und Tollstuben auch Betstunde gehalten, Sonntags von den Wärtern und Vorgesetzten in diesen Stuben eine Predigt vorgelesen, weshalb man dazu allemal solche Personen wählte, die gut lesen und singen konnten. Diese Krankenstuben wurden von dem Prediger öfters besucht, auch darin alle Vierteljahr das heilige Abendmahl ausgetheilt. Die religiöse Pflege in der Anstalt war sonach eine ausserordentlich sorgfältige und gewissenhafte.

Die Arbeit, welche die Insassen täglich zu verrichten hatten, anbelangend, so mussten die männlichen Züchtlinge unter anderen das Getreide in die Mühle und wiederum das Mehl, die Kleien, desgleichen das Holz hereinfahren, ferner raspeln, Wolle reissen, krempeln und karten. Waren unter ihnen Handwerker, z. B. Leineweber, Tuchmacher, so wurden diese der sogenannten Leineweberstube, auch Wollmanufaktur zugetheilt. Die weiblichen Züchtlinge mussten spinnen, Wäsche waschen, beim Kochen und Backen behilflich sein und mit den Frauen unter den Armen die sämtlichen Strümpfe für die Insassen stricken. Den gemeinen Armen lag es ob, Holz zu schneiden und zu hacken, auch wurden sie zum Mahlen und Brauen und

zu anderen häuslichen Verrichtungen angestellt. Die distinguierten Männer hatten weiter nichts zu thun, als vor- und nachmittags und zwar der „Motion und Gesundheit halber“ in einem Holzschuppen Holz zu schneiden und zu hacken und ferner Federn zu reissen; die distinguierten Frauen nähten mit an der Wäsche und strickten. Auf besonderes Ansuchen bei dem Hausverwalter konnten die Distinguierten dann auch unten auf dem Hofe oder in dem beim Armenhause befindlichen grossen Garten herumspazieren.

Sehr genau war die Kost oder die Verpflegung in der Anstalt geregelt. Die gesammte Kost wurde je nach den Insassen eingetheilt 1. in die Distinguierten-, 2. in die Patienten-, 3. in die halbe Patienten-, 4. in die Armen- und 5. in die Züchtlingskost.

Die Distinguierten bekamen früh für gewöhnlich nichts, mittags hingegen ein Stück Fleisch, Zugemüse, Butter, Käse und eine Kanne Bier, Donnerstags anstatt des Fleisches Gebratenes und Sonn-, auch Feiertags neben dem Fleische noch einen besonderen Braten oder auch Fische, in welchem Falle aber dann die Zugemüse wegfielen. Abends erhielten sie durchgängig eine Kanne Bier, ein Stück frischgebackenes Brot und wöchentlich ein halbes Nösel Butter dazu. Da diese selbe Kost auch von der Familie des Hausverwalters, dessen Frau sie in einer besonderen Küche in der Hausverwalterei zubereitete, genossen wurde, so nahmen sie diejenigen unter den distinguierten Männern, die etwas gar zu „melancholisch“ oder „mal propre“ waren, gleich mit an der Tafel des Hausverwalters zu sich. Die anderen aber, sowie die distinguierten Frauen erhielten ihr Essen aus der distinguierten Küche von hierzu bestellten Personen in ihre Stuben geliefert.

Die ganze Patientenkost bestand aus folgendem: früh und abends aus Suppe mit Butter und Eiern gemacht; Sonntags, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends erhielt jegliche Person ein halbes Pfund gehacktes Fleisch und dazu etwas von Gartengewächsen oder Graupen, Kümmel und Majoran gekocht, auch mitunter gebratenes Kalbfleisch, oder Kalbskopf und Gekröse, ferner anstatt des Fleisches Würste. Die übrigen Tage, als Montags, Mittwochs und Freitags, bestand die Kost aus einem guten Zugemüse, z. B. aus gebackenem Obst, Klössen, Eierkuchen, Hirse in Milch gekocht und dergleichen,

überdies noch aus frischgebackenem Brot und täglich aus einer Kanne Bier.

Die halbe Patientenkost unterschied sich von der ganzen nur dadurch, dass Dienstags und Sonnabends zu Mittag kein Fleisch, sondern von dem Zugemüse, welches für die Armen gekocht worden war, eine Portion verabreicht wurde.

Die Armen erhielten zum Frühstück Brot, soviel sie zum Sattwerden verlangten (nur durften sie keins bei Tische einstecken), und ein halbes Quart Käse oder, die keinen Käse assen, ein Loth Butter zum Brote, Donnerstags, Sonn- und Feiertags aber zum Brote nur Salz, mittags eine Suppe und Zugemüse und abends wiederum ein Zugemüse, ingleichen Kaffee zu trinken. Donnerstags, Sonn- und Feiertags wurde jedem Armen mittags nebst der Suppe ein Stück Fleisch von einem halben Pfunde und eine Kanne Bier und einer Waise ein Stück von einem Viertelpfunde sowie eine halbe Kanne Bier verabreicht.

Die Züchtlinge endlich bekamen jahraus jahrein früh und abends nur Salz und Brot zu essen, doch von dem letzteren so viel, als sie nur während der Tischzeit zum Sattwerden verlangten. Mittags erhielt jeder von dem für die Armen gekochten Zugemüse eine Kelle voll, sowie Donnerstags, Sonn- und Feiertags Suppe dazu und jeder achtmal im Jahre, worunter die drei hohen Festtage mit gerechnet waren, aber auch sonst, wenn es der Hausverwalter anordnete, ein halbes Pfund Fleisch und eine Kanne Bier.

Der gesamte Aufwand, der täglich für die Speisung der Insassen der Anstalt erforderlich war, wurde nun auf die sogenannten Tagezettel verzeichnet, die von dem Gegenschreiber und der Hausmutter und was die Distinguierten betraf, von der Hausverwalterin unterschrieben und schliesslich noch vom Hausverwalter vidimiert werden mussten. Diese Tagezettel dienten, wie schon oben bemerkt, als Hauptbelege für die von dem Hausvater jährlich nach Dresden einzureichende Speiserechnung. Ausserdem musste aller acht Tage von dem Arzte und dem Hausverwalter ein sogenannter Patientenkostzettel verfertigt werden, auf welchem diejenigen Personen zu benennen waren, die entweder vermöge ergangener Verordnung oder krankheitshalber ganze und halbe Patientenkost bekommen sollten. War auch binnen acht Tagen ein Armer oder ein Zücht-

ling krank geworden und der Arzt hatte es für nöthig befunden, einen solchen mit der Patientenkost speisen zu lassen, so wurde die krank gewordene Person gleichfalls auf diesen Zettel mit bemerkt.

Da sich in Waldheim damals noch keine Apotheke befand, so mussten die für die Kranken erforderlichen Medikamente allemal aus dem benachbarten Rochlitz, das in der glücklichen Lage war, eine solche zu besitzen, herbeigeholt werden. Zu diesem Zwecke schickte der Arzt jeden Monat einen mit Arzneiflaschen versehenen Kasten durch einen Boten nach Rochlitz, wo die benöthigten Medikamente um eine verglichene billige Taxe geliefert wurden. Ueber den Verbrauch dieser Medikamente musste der Arzt dann genaue Rechenschaft ablegen. Ausserdem war er verbunden, aller vierzehn Tage eine Krankenliste zu entwerfen und in derselben anzuzeigen: 1. wie lange die darin benannte und beschriebene Person krank gelegen, 2. woran, 3. die Symptome der Krankheit, 4. das Prognostikon und 5. wieviel Personen innerhalb der vierzehn Tage verstorben, wieviel in Bestand verblieben. Diese Liste wurde dann nebst einem Berichte an die Landesregierung und an die Armenhauskommission gesandt. Eine Verordnung vom 6. Februar 1726 erlaubte auch dem Arzte, jezuweilen im Winter mit einer und der anderen in der Anstalt gestorbenen Person, bei deren Krankheit irgend etwas besonderes wahrzunehmen gewesen, eine Sektion vorzunehmen.

Die zu den chirurgischen und äusserlichen Kuren erforderlichen Pflaster, Salben etc. lieferte der Chirurgus um eine „billige und leidliche Taxe“ in der nöthigen Quantität nach dem Gewichte dem Arzte auf die sogenannte Doktor- oder medizinische Stube und erhielt von diesem wiederum das, was er täglich für die Patienten zum Verbinden gebrauchte, geliefert und zugewogen. Auch hierüber musste der Arzt gehörig Buch und Rechnung führen. Der Chirurgus war verpflichtet, in einer monatlichen Spezifikation diejenigen Personen anzuzeigen, die er in Behandlung gehabt, wieviel Tage er dazu gebraucht und wie der gegenwärtige Zustand seiner etwaigen Patienten beschaffen sei.

Hatte sich ein Insasse der Anstalt eines Vergehens schuldig gemacht, also Strafe verdient, so wurde dies dem Hausverwalter und dem Aktuarius mitgetheilt, die nach summarischer Erkundigung das Strafmass bestimmten.

Je nach der Beschaffenheit des Vergehens bekam die betreffende Person, wie bei dem schon oben erwähnten Willkommen, Karbatzschenhiebe auf den Rücken, oder auch, wenn es einen Mann betraf, dergleichen auf die Hosen. Betraf es eine Frau, so erhielt diese von einer anderen Frau Ruthenhiebe auf eine nicht näher zu bezeichnende entblösste Stelle des Körpers. Meistentheils wurden solche Strafen während der Tischzeit, wenn die Insassen in den beiden grossen Speisestuben versammelt waren, ausgeführt. Solche, welche einen Diebstahl begangen hatten, wurden wohl auch in die sogenannte „Fiedel" gespannt, damit auf den Hof an die Züchtigungssäule gestellt und ihnen das Gestohlene in die Hände gegeben. Auch mussten die Schuldigen hungern oder bekamen weniger zu essen und mussten schwerere Arbeiten verrichten. Hatte einer von den Armen etwas begangen, so konnte er nach Befinden acht, vierzehn Tage bis vier Wochen von dem Hausverwalter zur Strafe unter die Züchtlinge versetzt (translociert) werden. Den Männern Beineisen anlegen oder den Weibern Klötze und Ketten tragen zu lassen, konnte der Hausverwalter von sich aus für gewöhnlich nicht anordnen. Wenn jedoch Personen eines Fluchtversuchs verdächtig waren oder einen solchen wirklich schon begangen hatten, war der Hausverwalter berechtigt, bis zur Einholung einer Verordnung von Dresden dergleichen den Betreffenden anlegen und tragen zu lassen. Ueber schwerere Vergehen musste überhaupt erst an die Armenhauskommission und nach Befinden an die Landesregierung berichtet, deren Resolution eingeholt werden. Der Aktuarius war verpflichtet, alle vorgefallenen Vergehen nebst den deswegen diktierten Strafen genau zu registrieren, mit anderen Worten: ein sogenanntes Strafprotokoll zu führen, welches den Mitgliedern der Kommission, die oft unvermuthet zur Inspektion der Anstalt nach Waldheim kamen, vorgelegt werden musste.

War für eine Person die Zeit abgelaufen, die sie in der Anstalt zu verbringen hatte, so wurde sie an dem Tage der Entlassung in die Expeditionsstube geführt und ihr zuvörderst der Eid abgenommen, dass sie sich wegen der erlittenen Zuchthausstrafe und was ihr dabei begegnet weder an der allergnädigsten Landesherrschaft, noch an deren hohen und niederen Bedienten, Landen und Leuten, noch an dem Armen- und Zuchthause und dessen Bedienten weder mit Worten noch That selbst rächen und

ahnden wolle, und ferner, dass sie von den in der Anstalt befindlichen Distinguierten, Armen, Waisen und Züchtlingen an deren Befreundete oder andere Personen weder mündlich noch schriftlich etwas zu bestellen angenommen habe.

Nach Abnahme dieses Eides und nach geschehener Ermahnung zu einem künftigen, Gott und Menschen wohlgefälligen Lebenswandel erhielt die zu entlassende Person ihre bei der Aufnahme abgelieferten Gelder von dem Rechnungsführer ausgezahlt, sowie auch die mitgebrachten und während der Zeit aufbewahrten Kleider, Wäsche, Mobilien Stück für Stück von dem Gegenschreiber ausgeantwortet. Alsdann wurde ihr ein Dimissionsschein und Pass ausgestellt und ihr, falls sie kein Geld mit eingebracht und ausserhalb Landes gehen wollte, sechs Groschen aus der Kasse zur Zehrung gegeben. Blieb die Person im Lande, so erhielt sie nur vier Pfennige für jede Meile, die sie bis zu ihrem Heimathsorte oder zu dem Orte, wohin sie sich zu wenden gedachte, brauchte, verabreicht, auch wurde sie, wenn sie mit gar zu schlechten Kleidern in die Anstalt gekommen, welche, wie es wohl öfters vorkam, in die Mistgrube geworfen werden mussten, mit besseren versehen und ihr schliesslich auf das strengste verboten, zu betteln oder sich auch nur im mindesten im Städtchen Waldheim aufzuhalten.

Dieser Bericht an den König von Dänemark über das Waldheimer Armen- und Zuchthaus, der von dem Hausvater und Actuarius juris Carl Gottlob Stockmann unterschrieben ist, ist sodann mit einem Anhange versehen mit der besonderen Ueberschrift: „Ehemals verfertigte kurze Nachricht von der Verfassung des Armen- Waysen- und Zuchthausses zu Waldheim.“ Er enthält das in gedrängter Kürze, was der Bericht ausführlich behandelt, und von Interesse hierbei sind nur die am Schlusse verzeichneten Summen, welche die Anstalt während einer bestimmten Zeit für den Unterhalt der Insassen verausgabt hat. Es ist der Durchschnitt von den sechs Jahren 1737, 1739, 1740, 1741, 1747 und 1749 angenommen worden und hat darnach ohne Berechnung der Dienerbesoldung, des Brennholzes, des Geldes für Medikamente, des hölzernen und leinenen Geräthes, Lichtes und Brennöls, Strohes, der Seife, Reparaturen und anderen nöthigen Aufwandes ein Armer durchschnittlich jährlich 34 Thaler 8 Groschen 7½ Pfennig, eine Waise 19 Thlr.

15 Gr. 7⅔ Pf. und ein Züchtling 27 Thlr. 8 Gr., mit Berechnung der Diener-Besoldung etc. ein Armer jährlich 40 Thlr. 8 Gr. 7½ Pf., eine Waise 25 Thlr. 15 Gr. 7⅔ Pf. und ein Züchtling 32 Thlr. 8 Gr. zu unterhalten gekostet.

Wie schon oben erwähnt, ist dem Berichte endlich noch die am 7. Dezember 1739 erlassene und von dem Hausverwalter Conrad Ernst Degner unterschriebene Hausordnung beigefügt. Sie zerfällt in 21 Paragraphen und ist der Natur der Sache nach mit Strenge abgefasst. Obgleich, so heisst es in der Einleitung dazu, allen und jeden, sonderlich aber den Züchtlingen gleich bei ihrer Aufnahme in der Expedition nachdrücklich eingeschärft wurde, was sie in der Anstalt zu thun und zu unterlassen hätten, so habe doch die öftere Erfahrung gelehrt, dass selbige mehr als zu geschwind wider solche Ge- und Verbote gehandelt und bei den darüber angestellten Untersuchungen sich doch mit der Vergesslichkeit entschuldigt hätten. Damit nun in Zukunft sich niemand solcher Ausflucht mehr zu bedienen vermöge, so habe man es für nöthig befunden, „das gesammte Volck", besonders aber die Züchtlinge aller vier Wochen einmal folgendes hiermit öffentlich zu erinnern. Wir wollen hier nur einiges aus dieser Hausordnung hervorheben.

Zuvörderst soll es jeder als eine besondere Gnade Gottes und Wohlthat der hohen Landesobrigkeit betrachten und erkennen, dass in dem Hause die Armen ihre gute Versorgung, die Züchtlinge aber Zeit, Raum und Gelegenheit finden, ihre schweren, vielmals Leib- und Lebensstrafe nach sich gezogenen Verbrechen darin erträglich zu verbüssen, weshalb sie auch diese Zeit so anwenden sollen, dass sie dem Endzwecke der ihnen diktierten Zuchthausstrafe gemäss nicht nur ihre begangenen Sünden herzlich bereuen, sondern auch die angewöhnten schändlichen Laster ablegen und dafür einen stillen, ehrbaren, christlichen, züchtigen, gehorsamen und arbeitsamen Lebenswandel annehmen und also bei ihrer dereinstigen Freiheit der Welt die guten Früchte von ihrem Aufenthalte zu zeigen und dadurch die vormals gemachten Schandflecke wieder auszulöschen im stande seien. Der Verfassung und hohen Verordnungen zufolge sollen nun alle von Tische zu Tische, von der Arbeit zu der Arbeit, in die Kirche und aus der Kirche still, ehrbar und paarweise gehen, bei der Arbeit und in den Zimmern auch an allen

Orten und Gelegenheiten sich jeglichen Unterredens, Plauderns und Beisammenstehens gänzlich enthalten; vor allem darf sich niemand unterstehen, die draussen ausgeübten Bosheiten, ingleichen die Art und Weise, wie solche verübt worden, anderen zu erzählen, ebensowenig wie die alten die neu hereinkommenden darum befragen dürfen. Diejenigen Personen, welche mit Wagen ausserhalb der Anstalt zu fahren haben, müssen gleichfalls bei Vermeidung einer empfindlichen Strafe alles laute und heimliche Reden unter sich oder mit den sie begleitenden Soldaten, sowie alles Lachen, Schäckern, freche Gebahren, Anschreien der Leute, Betteln, Tabakrauchen gänzlich unterlassen. Diejenigen, welche freien Ausgang in die Stadt haben, dürfen ohne Genehmigung des Hausverwalters nicht das mindeste, es möge sein was es wolle, für einen sogenannten Distinguierten oder Armen oder Züchtling mit hinaus in die Stadt oder über's Land nehmen, ebensowenig von daher mit hereinbringen, am allerwenigsten aber mit Leuten draussen in der Stadt und auf dem Lande, desgleichen mit den die Wache in der Anstalt haltenden Soldaten in verbotenen Verkehr treten und ihnen etwa vom Tische heimlich entwendetes Brot oder andere Speisen wie nicht minder aus dem Hause entwendete Sachen zukommen lassen oder aufzuheben geben. Ein Armer, der solches verübte, konnte nach einer Verordnung vom 11. September 1731 zu einem „einjährigen Züchtlings Tractament" nebst Tragung des Klotzes und der Kette oder des Beineisens, ein Züchtling aber zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe und zu Beineisen verurtheilt werden.

Jeder muss sich, so schreibt ferner die Hausordnung vor, der grössten Reinlichkeit befleissigen, seine gelieferte Kleidung sauber halten und ordentlich anziehen, die darin entstandenen Löcher beizeiten zuflicken lassen, alsdann sich öfters reinigen, alle Morgen den Mund mit frischem Wasser ausspülen und Gesicht und Hände waschen, besonders müssen die Armen und Züchtlinge männlichen Geschlechts bei Tischzeit und wenn sie zur Parade gehen*) mit den erhaltenen Kämmen sich die Haare ordentlich auskämmen, die Hemden so anziehen, dass der Schlitz hinten auf den Rücken komme, die Schuhe, sie mögen so alt sein als sie wollen, ohne Erlaubnis nicht hinten

*) S. oben 159.

niedertreten, noch weniger die Hinterleder wegschneiden, um daraus Pantoffeln zu machen, überhaupt an den Kleidungsstücken nichts abschneiden oder irgend etwas daran ändern. — Obgleich das Tabakrauchen den Züchtlingen schlechterdings verboten ist, so kann doch eine besondere Erlaubnis dazu erlangt werden. Immerhin sind aber nicht mehr als drei Pfeifen den Tag über zu rauchen erlaubt. Der Gebrauch des Schnupftabaks dagegen ist Männern sowie Frauen unbedingt untersagt, und wer, wie das wohl häufig vorkam, den Schnupftabak in das Gesangbuch that, um daraus zu schnupfen, der wurde streng bestraft.

Was einem jeglichen zu arbeiten aufgegeben wird, das muss in aller Stille, mit Fleiss und Gehorsam geschehen. Niemand darf müssig angetroffen werden. Wem gewisse Arbeiten aufgetragen sind, liegt es ob, solche alle Abende bei Vermeidung der darauf gesetzten Strafe abzuliefern, dabei aber niemals vom Tische, vom Gebete oder von der Betstunde wegzubleiben, sondern sich bei diesen allen zu rechter Zeit und ordentlich angezogen einzufinden.

In der Kirche muss sich ein jeder devot aufführen, aufwärts sitzen, nicht an die Säulen oder Wand lehnen, die Lieder aus den Gesangbüchern mit absingen, auf die Predigt oder das Examen aufmerksam achten, nicht im Gesangbuche blättern, herumgaffen, plaudern, noch weniger aber schlafen, und sollte ja jemand vom Schlafe überfallen werden, so soll er sich durch alsbaldiges Aufstehen diesen zu vertreiben suchen, wie denn auch die Nachbarn, oder wer es am ersten siehet, schuldig und gehalten sein sollen, einen solchen Schläfer aufzuwecken. Geschieht das nicht, oder der Schläfer steht nicht auf, oder aber fängt wohl gar über das Aufwecken, wenn er auch wirklich nicht geschlafen hätte, einen Streit an und sieht sich deswegen um, so hat er eine exemplarische Strafe zu erwarten.

Wenn eines von dem anderen fluchen oder andere ungeziemende, ärgerliche und unzüchtige Reden hört, ferner ausgeübte Bosheiten, angesponnene Komplots und dergleichen in Erfahrung bringt, beziehentlich selbst mit ansieht und solches nicht sogleich angiebt, so soll derjenige, wenn es herauskommt, dass er darum gewusst und es nicht zu rechter Zeit gemeldet, mit eben der Strafe, als der Verbrecher selbst, belegt werden.

Die Hausordnung schliesst mit dem Wunsche, dass das alles und was sonst noch nach der Verfassung des Hauses und in Hinsicht auf zukünftige Anordnungen gethan und gelassen werden solle, in schuldigem Gehorsam befolgt werde, damit also bei einem jeden die Zucht ohne alle Schärfe zu bewerkstelligen sei.

Literatur.

Naumburger Inschriften. Gesammelt und erläutert von Paul Mitzschke. Naumburg a. S., Jul. Domrich. 1881. 8°. 487 SS.

Diese Sammlung der Inschriften, welche eine alte Kulturstätte der thüringisch-meissnischen Lande aufbewahrt hat, ist ein werthvoller Beitrag zu der Geschichte unserer Vorzeit. Der Verfasser, welcher sich einer höchst mühevollen Arbeit unterzogen hat, erläutert diese Inschriften, um sie allen Lesern geniessbar zu machen, nachdem er sie in den Kirchen, auf den Gottesäckern und an den öffentlichen Gebäuden, an Glocken und Kelchen sorgsam aufgesucht hat. Die reichste Ausbeute hat natürlich die alte Domkirche ergeben, obgleich auch hier viele Inschriften, namentlich auf dem Fussboden des Kreuzganges, nicht mehr zu entziffern waren. In der Krypta, im Ost- und Westchore der Kirche und im Kreuzgange befinden sich die Denkmäler der Bischöfe und Domherren, welche zumeist aus edeln thüringischen und meissnischen Geschlechtern abstammten, für deren Geschichte die noch vorhandenen Grabschriften wichtig sind. Die Familien von Bünau, Burkersroda, Feilitzsch, Griessheim, Haugwitz, Hessler, Heinitz, Metzsch, Kitzscher, Schleinitz, Schönberg, Stammer, Seebach, Pflugk, Rabenau, Uffel, Vitzthum u. s. w. sind hier vertreten, und das sorgfältig angelegte Register am Ende des Buches erleichtert das Aufsuchen der Namen.

Der Westchor des Domes, welchen der Bischof Dietrich, des Markgrafen Heinrich des Erlauchten Bruder, in der Zeit von 1250 bis 1272 erbaut hat, enthält die steinernen Bildsäulen der ältesten Markgrafen von Meissen aus dem ekkehardinischen und wettinischen Stamme, welche

den Dom zu Naumburg erbaut oder reichlich ausgestattet haben. Diese Denkmäler sind nur zum Theil mit Inschriften versehen, aber aus der Urkunde des Bischofs Dietrich vom Jahre 1249 und mehreren älteren Nekrologien sind die eigentlichen Stifter und Wohlthäter der Kirche zu erkennen. Die Söhne Ekkehards I., Hermann und Ekkehard II., hatten die Verlegung des Bischofssitzes von Zeitz nach Naumburg, welches zu ihren Erbgütern gehörte, im Jahre 1028 durchgesetzt, die Domkirche umgebaut und reichlich begabt. Ihre und ihrer Gattinnen Bildsäulen stehen in der Mitte dieser prachtvollen Geschlechtshalle, auf der rechten Seite vom Eingange der Markgraf Ekkehardus II. mit seiner Gemahlin Uta aus dem Hause Ballenstädt, dessen Name auf seinem Schildrande ausgeprägt ist, während ihm gegenüber ohne Inschrift sein älterer Bruder Hermann mit seiner Gemahlin Regelindis, der Tochter des Herzogs Boleslaus von Polen, ihre Denksäulen haben, da beide Fürsten mit ihren Gattinnen als Stifter des Domes anzusehen sind. Hermann endete sein Leben um 1032 und Ekkehard II. 1046. Mit ihnen ist das ekkehardinische Geschlecht ausgestorben. Ein Theil seines reichen Allodialbesitzes ging an den König Heinrich III. über, auch wurde die Naumburger Kirche reichlich bedacht; wenn man aber angenommen hat, dass die Wettiner, als die nächsten Verwandten Ekkehards II., dessen Schwester Mathilde an den Markgrafen Dietrich von der Lausitz vermählt war, von dem ekkehardinischen Erbe gänzlich ausgeschlossen worden seien, so scheint doch diese Vermuthung auf einem Irrthume zu beruhen. Unter den Gründern und Wohlthätern der Naumburger Kirche steht im Westchore zunächst Timo von Köstritz, der dritte Sohn Dietrichs von der Lausitz, welcher nach der Umschrift seines Schildes der Domkirche sieben Dörfer geschenkt hat. Derselbe erscheint in gleichzeitigen Urkunden als Graf von Brehna und war der Grossvater Konrads des Grossen von Wettin. Neben ihm befindet sich die Bildsäule des Grafen Wilhelm von Camburg, welcher auf dem Schilde als einer der Stifter bezeichnet wird. Er war der Sohn des Grafen Gero von Brehna und ein Enkel des Markgrafen Dietrich von der Lausitz. Da nun Köstritz und Camburg in der Nähe von Naumburg liegen und sicher zu den Erbgütern der Ekkehardiner gehört haben, nach deren Tode diese Wettiner die Naumburger Stiftung ausgestattet haben, so

lässt sich wohl annehmen, dass ein Theil des ekkehardinischen Erbes den Wettinern überlassen worden ist. In einer Urkunde von 1249 erwähnt der Bischof Dietrich noch ausdrücklich, dass auch Geva, die Gattin Wilhelms von Camburg, dessen Mutter Bertha und sein Bruder Dietrich mit seiner Gemahlin Gerburg der Naumburger Kirche Wohlthaten erwiesen haben. Auch finden wir später weder die Markgrafen von Meissen aus dem Hause Weimar noch aus dem Geschlechte der Brunonen im Besitze der Schutzherrschaft über das Hochstift Naumburg, welche wahrscheinlich an die Wettiner zunächst übergegangen ist. Andere Wohlthäter des Hochstifts, der Graf Sizzo von Käfernburg, Graf Thietmar, der Sohn des Herzogs Bernhard von Sachsen, und Adelheid, die Gemahlin des Landgrafen Ludwig des Springers, finden sich noch im Westchore.

Die meisten Glasmalereien der beiden Chöre, welche aus dem 13. und 14. Jahrhundert stammten, sind sehr verletzt auf unsere Zeit gekommen, aber zum grossen Theile erneuert worden. Sie enthielten Bilder aus der biblischen Geschichte, der Propheten und Apostel, der Märtyrer und Heiligen, mit lateinischen Versen und Inschriften. Von den steinernen Denkmälern in der Kirche sind viele nicht mehr vorhanden, auch sind die Kopieen ihrer Inschriften oft unzuverlässig erhalten.

Von dem ehemaligen Georgenkloster ist keine Spur mehr zu finden. Dort ruheten die Ekkehardiner, welche es gestiftet hatten. Auch das Moritzkloster hatten dieselben gestiftet, und es war später von dem Bischof Richwin 1125 hergestellt worden, dessen Denkmal in der jetzt nicht mehr zum Gottesdienste benutzten Kirche erhalten ist. Die Otmarskirche enthält noch einzelne Denksteine von Geistlichen, Kirchendienern und Bürgern. Die Wenzelskirche, welche um das Ende des 12. Jahrhunderts erbaut sein soll, war 1384 niedergebrannt und erlitt nach ihrer Herstellung abermals 1473 und 1517 Schaden durch Feuersbrünste. Ein goldener Abendmahlskelch vom Jahre 1375 und ein metallener Taufkessel vom Jahre 1441 ist daselbst noch vorhanden. Auf dem Rathhause befindet sich ein Trinkhorn für die Rathsherren aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts mit massivem Silber beschlagen und mit dem Stadtwappen verziert. Von den übrigen zahlreichen Inschriften, welche nur für besondere Naumburger Verhältnisse Werth haben, sehen wir hier ab, empfehlen aber

den Freunden der Heimatgeschichte dies Büchlein, welches mancherlei werthvolle Aufschlüsse über das Leben und Treiben unserer Vorfahren giebt.

Dresden. Fraustadt.

Der Kottmar. Von H. S. Zum Besten des Kottmarturmes. Löbau. Verlag des Gebirgsvereins Lusatia. 1882. 8°. 41. SS.

Die über das ganze Land verbreiteten Gebirgsvereine entwickeln bereits auch eine rege literarische Thätigkeit. Ausser dem Nutzen, welchen diese in geographischer, geognostischer und sonst naturwissenschaftlicher Hinsicht jedenfalls haben wird, kann sie auch für die Lokalgeschichtsschreibung erspriesslich werden. Vor der Hand scheint sich die literarische Thätigkeit jener Vereine ganz besonders der nicht nur geographischen, sondern auch historischen Beschreibung jener einzelnen Berge zuzuwenden, auf welchen Aussichtsthürme entweder schon bestehen oder errichtet werden sollen. Dabei löst man aber diese Berge in der Regel aus dem Zusammenhange mit den Dörfern, zu denen sie von jeher gehört haben, völlig los und schreibt ihnen nun eine Wichtigkeit und Bedeutsamkeit zu, welche sie in den allermeisten Fällen niemals besessen haben. Da müssen denn einmal die Etymologie des Bergnamens, ob celtischen, slavischen, germanischen Stammes, sodann die Bedeutung, welche der Berg unbedingt, als eine uralte, entweder celtische, slavische oder urgermanische heidnische Kultusstätte, gehabt habe, und endlich die unvermeidlichen Sagen, theils wirklich im Volk gekannte, theils völlig erdichtete, herhalten. Bei alle dem kann sehr viel gelehrtes Material beigebracht werden; erwiesen aber wird in der Regel nichts, und wenigstens für die Geschichte, selbst für die Lokalgeschichte resultiert aus alle dem viel weniger Gewinn, als aus einem gewissenhaften Nachforschen in den Schöppen- und Kirchenbüchern, den Schloss- und Gerichtsarchiven der umliegenden Dörfer oder Städte. — Alle die soeben ausgesprochenen Bedenken sind durch das vorliegende, mit ersichtlichem Fleiss gearbeitete Schriftchen nicht etwa zuerst in uns angeregt, aber doch auch sämmtlich aufs neue bestätigt worden. Der Verfasser handelt zuerst von der Urbevölkerung der jetzigen Oberlausitz und glaubt, dass Reste einer urgermanischen Bevölkerung in den südlausitzer Gebirgen sich in ursprünglicher Reinheit auch während der Slavenherrschaft erhalten haben; wir theilen diese Ansicht nicht und haben unsere Gründe

dargelegt in von Webers Archiv für die sächsische Geschichte N. F. II, 294 fgg. Dann bespricht der Verfasser die Ableitung des Stammes -mar, entweder von einer völlig erfabelten slavischen Göttin Mara oder von einem indogermanischen Stamme herrührend, welcher ursprünglich Glanz, endlich Besitzthum bedeute, während der Stamm kott entweder mit dem slavischen choti, die Göttin, oder mit dem nordischen Wodan in Verbindung gebracht und daraus nun die Bedeutung des Kottmarberges, als einer wichtigen Kultusstätte des Wodan, geschlussfolgert wird. Vorschreitend auf festeren Boden, hält der Verfasser die „distinctio Zagost et Budissin" der Oberlausitzer Grenzurkunde von 1241 für den Kottmarberg Gerade diese speziell historische Partie der Schrift (S. 20—23) enthält zahlreiche Ungenauigkeiten in den Jahrzahlen wie in den sachlichen Angaben. Auch die Abtheilungen (III.) Geographisches und (V.) Rundsicht und Thurm bieten dem Verfasser Gelegenheit zu vielfachen etymologischen und historischen Bemerkungen über die aufgeführten Oertlichkeiten. Gewiss, der Verfasser hat viel Fleiss und viel Literatur auf seine Arbeit verwendet; aber etwas historisch Neues oder neu und fest Begründetes — und nur vom historischen Standpunkt aus haben wir hier dieselbe zu besprechen — bringt sie nicht. Den Besuchern des Berges aber wird sie die Orientierung vermitteln und zugleich mancherlei wissenschaftliche Anregung gewähren.

Dresden. Knothe.

Uebersicht über neuerdings erschienene Schriften und Aufsätze zur Sächsisch-Thüringischen Geschichte und Alterthumskunde.

Bernhardt, Adelheid. Aus dem Dresdner Hoftheater. Biographische Skizzen. Dresden, E. Pierson (Comm.). 1882. 8. IV, 154 SS.

Distel, Th. Zur Baugeschichte des Schlosses zu Meissen: Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 1882. Nr. 2. Sp. 45—48.

— Schwert Kaiser Karls IV. im k. historischen Museum zu Dresden: Ebenda. Sp. 128 f.

Distel, Th. Ein Maleratelier in Leipzig 1535: Ebenda. Sp. 130.

— Malerprobe (1572): Zeitschrift für Museologie und Antiquitätenkunde etc. 1882. Nr. 10. S. 76.

— Drei Porträts in Dresden aus dem Atelier des Fürstenmalers Krell (1551, 1554): Ebenda. S. 91.

Dittrich, Max. Die Feldzeichen des Königlich Sächsischen (XII.) Armeekorps. Nach offiziellen Quellen bearbeitet. Dresden, R. v. Grumbkow. 1882. 8°. 22 SS.

Duncker, Max. Die Bildung der Coalition des Jahres 1756 gegen Preussen: Preussische Jahrbücher. Band 49. Heft 2. S. 191—211.

Eckardt, Ernst. Chronik von Glauchau. Eine historische Beschreibung der Stadt, verbunden mit einem Jahrbuche über die wichtigsten Ereignisse und einer Geschichte des Hauses Schönburg. Glauchau, 1882. 8°. IV, 707 SS.

F.-K. Zur Charakteristik des sächsischen Rautenkranzes: Anzg. f. Kunde d. deutschen Vorz. 1882. Nr. 3. Sp. 73.

Keil, Rich. und Robert. Goethe, Weimar und Jena im Jahre 1806. Nach Goethes Privatakten. Am fünfzigjährigen Todestage Goethes herausgegeben. Leipzig, Schloemp. 1882. 8°. VIII, 159 SS.

Kirchhoff, Albr. Die Anfänge des Leipziger Messkatalogs: Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels. VII. 1882. S. 100—122.

— Streitigkeiten über die Gewerbsbefugnisse in Leipzig im Jahre 1598 ff.: Ebenda. S. 123—145.

— Zur älteren Geschichte der kursächsischen Privilegien gegen Nachdruck: Ebenda. S. 146—162.

— (Miscellen.) Zur Kenntniss der Associationsverhältnisse. Die Censur des Messkatalogs. Die kaiserliche Bücher-Commission zu Frankfurt a. M. und die Leipziger Messe. Patriarchalisches Pressregiment: Ebenda. S. 253—261, 263—268.

Kirchhoff, Alfr. Thüringen doch Hermundurenland. Ein Beitrag zur geschichtlichen Völkerkunde. Nebst einer Reconstruction der Ptolemäus-Karte von Germanien. Leipzig, Duncker und Humblot. 1882. 8°. VII, 60 SS.

Lange, Karl. Jean Paul in Dresden: Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung. 1882. Nr. 49 und 50. S. 293—295, 301—303.

(Nieper.) Die königliche Kunstakademie und Kunstgewerbeschule in Leipzig. Amtlicher Bericht des Directors der Akademie. Mit 31 Abbildungen nebst einem

wissenschaftlichen Vortrage über die Stellung des modernen Künstlers zu den Stilmustern von Prof. Dr. A. Springer. Leipzig 1881. Druck von Drugulin. fol. 66 SS.

Petzholdt, J. Dr. Johann Paul Freiherr von Falkenstein. Sein Leben und Wirken nach seinen eignen Aufzeichnungen herausgegeben. Mit Porträt und Gedächtnisreden. Dresden, v. Zahn. 1882. 8°. VII, 115 SS. mit 1 Tafel.

— Der Minister Johann Paul Freiherr von Falkenstein: Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung. 1882. Nr. 51. S. 305—309.

Posse, Otto. Urkunden der Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen. 948—1099. Mit drei Karten. Leipzig, Giesecke und Devrient. 1882. 4°. X, 398 SS. (A. u. d. T.: Codex diplomaticus Saxoniae regiae. Im Auftrage der K. Sächsischen Staatsregierung herausgegeben von Otto Posse und Hubert Ermisch. Erster Haupttheil. Erster Band).

S., H. Der Kottmar vergl. oben S. 172.

Schlesinger, L. Der Kampf bei Sellnitz (1438): Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. XX. Jahrgang. Nr. I. S. 1—61.

Schnorr von Carolsfeld, Franz. Erasmus Alberus als Verfasser der anonymen Schrift „Vom Schmalkaldischen Kriege“: Archiv für Literaturgeschichte. Band XI. S. 177—195.

(Schubert, G. v.) Heinrich v. Abendroth, Königl. Sächs. Generallieutenant. Ein Lebens- und Charakterbild für seine Familie und seine Freunde. Als Manuskript gedruckt. Dresden, Pässler. 1881. 8°. IV, 49 SS.

Steche, R. Eine Gerichtshand [im Erbgericht zu Niederottendorf bei Neustadt]: Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 1882. Nr. 3. Sp. 69.

Stoewer, R. Albrecht der Beherzte von Sachsen, als Reichsfeldherr gegen Mathias Corvinus von Ungarn im Jahre 1487. (Mit Benutzung des k. Haupt-Staats-Archivs zu Dresden.) Greifswald, Abel. 1882. 8°. 81 SS.

Theile, F. Lockwitzer Nachrichten aus alter und neuer Zeit. Nr. 23 und 24. 1881. 8°. S. 159—194.

Thümmel, Alwin. Kriegstage aus Saalfelds Vergangenheit. Nach den vorhandenen archivalischen und geschichtlichen Quellen bearbeitet. Mit (5 lithogr.) Karten und Plänen. Berlin, Mittler und Sohn. 1882. V, 74 SS.

Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Königreichs Sachsen. Auf Kosten der

K. Staatsregierung herausgegeben vom K. Sächsischen Alterthumsverein. Erstes Heft: Amtshauptmannschaft Pirna. Bearbeitet von R. Steche. Dresden, C. C. Meinhold & Söhne (Comm.). 1882. 8°. 100 SS.

Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen. Herausgegeben von der Historischen Kommission der Provinz Sachsen. 6. Heft: Der Kreis Weissensee. Unter Mitwirkung von Heinrich Otto bearbeitet von Gustav Sommer. 7. Heft: Der Kreis Sangerhausen. Bearbeitet von Julius Schmidt. Mit einer Glockenschau von Gustav Sommer. Halle a. S., Hendel. 1882. 8°. 73 SS. 122 SS.

Chronik von Sankt Peter zu Erfurt 1100—1215. Uebersetzt von G. Grandaur. Leipzig, Duncker. 1881. 8°. IV, 93 SS. (A. u. d. T.: Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. Zwölftes Jahrhundert, Band IV.)

Beiträge zur Sächsischen Kirchengeschichte. Herausgegeben im Auftrage der „Gesellschaft für sächsische Kirchengeschichte" von Franz Dibelius und Gotthard Lechler. Erstes Heft. Leipzig, Barth. 1882. 8°.

Inhalt: Lechler, Was wir wollen, oder Aufgaben der Forschung auf dem Gebiete der sächsischen Kirchengeschichte. Georg Müller, Mag. Stephan Roth, Schulrektor, Stadtschreiber und Rathsherr zu Zwickau im Reformationszeitalter. Knothe, Die Franziskanerklöster zu Löbau und Kamenz. Seifert, Die Durchführung der Reformation in Leipzig 1539—1545. Dibelius, Zur Geschichte der lutherischen Gesangbücher Sachsens seit der Reformation. Miscellen.

Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meissen. Erstes Heft. Meissen, Louis Mosche (Comm.). 1882. 8°. 120 SS.

Inhalt: O. Richter, Zur Bevölkerungs- und Vermögensstatistik Meissens im Jahre 1481. Seeliger, Das Nonnenkloster zum heiligen Kreuz bei Meissen. Flathe, Der Ueberfall Meissens durch die Schweden, 7. Juni 1637. Loose, Meissner Ansichten. Buchholz, Ein Brief des Johann Rivius. Schnorr v. Carolsfeld, Ein Brief Ludwig Richters an Julius Schnorr v. Carolsfeld.

FOREIGN
BODL:LIBR
PERIODICALS

VII.

Bericht über eine der Bautzner Stadtbibliothek gehörige Handschrift aus der Zeit der Reformation.

Nebst einem Anhang über die diplomatische Thätigkeit des kurfürstlichen Rathes Dr. Melchior v. Osse während der Zeit des Interims.

Von

Julius Bernhard.

Die Bautzner Stadtbibliothek besitzt in ihrer, im übrigen dürftigen handschriftlichen Abtheilung auch ein werthvolleres Stück, welches eine Reihe theilweise noch ungedruckter Aktenstücke aus der Zeit der Reformation enthält. Es ist ein starkes, 462 Folien umfassendes Konvolut, das zuletzt im Privatbesitz eines gewissen Zacharias Stark gewesen zu sein scheint: wenigstens spricht dafür ein auf diesen Namen lautendes und mit der Jahreszahl 1582 versehenes Buchzeichen auf der innern Seite des Einbandes. Weiteres über die Person des besagten Zacharias Stark in Erfahrung zu bringen ist mir nicht gelungen, obwohl ich demselben nachgegangen bin, weil ich auf diesem Wege hoffte, dem muthmasslichen Sammler der Aktenstücke auf die Spur zu kommen. Es liegt nahe, an den bekannten Dr. Melchior v. Osse zu denken, der zuerst Rath des Herzogs Heinrich von Sachsen war und nachmals in des Kurfürsten Moritz Diensten neben Georg und Christoph v. Carlowitz eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hat. Die Handschrift selbst giebt zu dieser Vermuthung man-

cherlei Anlass. Zunächst findet sich auf fol. 1 derselben zu der „historia conventus Ratisbonensis“ (s. u. sub No. I, 2) von Osses Hand die Randbemerkung: „Was ich von wegen H. Heinrichs zcw Sachsen zcw Regenspurg gehandelt, zcwforderst in relligion sachen.“ Freilich habe ich weder bei v. Langenn in seinen hierher gehörigen Schriften noch sonst gefunden, dass Melchior v. Osse zu dem Regensburger Religionsgespräch (v. J. 1541) mit abgeordnet war, doch ist diese Annahme nicht unwahrscheinlich, da ja bekannt ist, dass bei jenen Gesprächen den verordneten „Collocutoren“ noch andere als Zuhörer und Zeugen beigesellt waren.[1]) Zum andern sind dem Konvolut eine ganze Reihe von Kurfürst Moritz eigenhändig unterschriebener Aktenstücke an Melchior v. Osse einverleibt, sowie endlich wichtige Autographa Osses selbst, und zwar diese letzteren in einem Umfange, dass sie allein ein stattliches Stück des ganzen Bandes ausmachen. Es sind dies die Protokolle, die Osse geführt hat, als er mit Hans v. Schönberg auf Wilsdruff des Interims halber an König Ferdinand geschickt war, datiert von Wien 1548.[2])

Der Umstand, dass gerade diese, sowie die bei derselben Gelegenheit zwischen Ferdinand und Osse gewechselten Schreiben sich in dem fraglichen Bande vorfinden, unterstützt gewiss die Vermuthung, dass die ganze Sammlung im wesentlichen von Osse herrührt; nur einige Aktenstücke fallen in die Zeit nach seinem Tode (1557). Doch fehlt es darüber, wie die Sammlung schliesslich in den Besitz der Bautzner Bibliothek gekommen ist, an weiterem Anhalt.

Was den Inhalt anbetrifft, so sind die einzelnen Schriftstücke ohne Ordnung dem Konvolut eingeheftet; sie lassen sich aber ohne Mühe nach folgenden Ereignissen gruppieren, wobei ein nicht ganz vollständiges, aber von alter Hand herrührendes Repertorium (auf den ersten Seiten des Bandes) zu Grunde gelegt werden kann.

Es sind vorhanden:

I. auf den Reichstag zu Regensburg vom Jahre 1541 bezügliche Aktenstücke,
II. auf das Interim bezügliche Aktenstücke,

---

[1]) Der geistliche Abgeordnete des Herzogs Heinrich war der Pfarrer Simon. S. Corp. Ref. IV, 267.

[2]) Wir kommen auf diese im Anhang noch ausführlicher zurück.

III. auf das Wormser Colloquium vom Jahre 1557, auf den „Frankfurter Rezess“ und die mit beiden zusammenhängenden Streitigkeiten innerhalb der protestantischen Kirche bezügliche Aktenstücke,
IV. Varia.

I. Den Reichstag zu Regensburg 1541 betreffend.

*1. Fol. 154—156. „Ungeferliche Zeytung 1540 13. Decembris. Am tage Lucie aus Wormbs.“ Ein Zeitungs- und Stimmungsbericht in 8 Abschnitten; berührt zunächst das dem Regensburger Reichstage vorausgegangene Wormser Religionsgespräch, berichtet dann von einem veränderten Reiseplan des Kaisers, von dem bevorstehenden Reichstage zu Regensburg, von einem in Brabant ausgegangenen Edikt und dem schrecklichen Vorgehen der Inquisition in Friesland, endlich von den Bewegungen der Türken in Ungarn und den Verhandlungen der Venetianer mit ihnen.

2. Fol. 1—3. „Historia conventus Ratisbonensis.“ Bericht Philipp Melanchthons über den Anfang des Regensburger Religionsgesprächs an den Herzog Albrecht von Preussen, beziehentlich an Luther. Gedruckt Corp. Ref. IV, 330 fgg. und 570—574.[3]) Die Bautzner Handschrift enthält den ganzen für Herzog Albrecht bestimmten Bericht vom 24. Mai (Corp. Ref. IV, 330), ausserdem aus dem ausführlicheren für Luther bestimmten Bericht vom 23. Juli denjenigen Theil, der in CR. IV, 570—574 steht bis Bretschneiders Anmerkung 18.

3. Fol 5—37. „Liber Ratisbonensis.“ Das auf des Kaisers Befehl ausgearbeitete und zunächst nur zur Verlesung bestimmte Schriftstück, welches bei dem Religionsgespräch die Unterlage bilden sollte. Alles Weitere s. CR. IV, 190—238. Das Apographon der Bautzner Handschrift enthält zahlreiche Randbemerkungen (von Osses Hand?).

4. Fol. 122—125. „Articulus justificationis.“ Deutsche Uebersetzung des betreffenden Artikels aus dem vom Kaiser vorgelegten „Buche“. CR. IV, 198—201.

---

[3]) Ueber die anderweiten frühern Druckorte s. Corp. Ref. a. a. O., welches für diesen Punkt ein für alle Mal zu vergleichen ist. Nur die im Corp. Ref. nicht angegebenen Druckorte sind von mir noch besonders vermerkt. Wo ich einen Druckort nicht angegeben, habe ich einen solchen wenigstens nicht gefunden. Es sind dies die Artikel, die ich mit * versehen habe. Wo nicht ein besonderer Vermerk über das Original gegeben ist, sind stets Abschriften zu verstehen.

*5. Fol. 47—57. Ein anderes, durch des Kaisers Buch veranlasstes lateinisches Schriftstück. Bespricht in ausführlicher Weise vom protestantischen Standpunkte aus eine grosse Reihe von Missbräuchen, die in Wahl, Examen und Ordination der Geistlichen, sowie in geistlichen Dingen überhaupt eingerissen sind, und empfiehlt allenthalben eine Reformation durch Zurückgehen auf die altapostolischen Regeln und Canones. „Ein ander Schrift, darinn occasione besagten buchs (des sub 3 erwähnten lib. Rat.) de electione canonica, electorum examinatione, ordinatione et confirmatione restituendis ad apost. regulas et veteres canones gehandelt wird." So das Repertorium der B. H. Vollständig lauten die Ueberschriften so: 1. de electione, 2. de examine, 3. de ordinationibus, 4. de obeundis ipsis ministeriis, 5. de vita et disciplina cleri, 6. de lapsu ministrorum, 7. de juditiis et animadversionibus cleri. Ob und bei welcher Gelegenheit das Schriftstück bei den Regensburger Verhandlungen vorgelegen hat, habe ich nicht finden können. Eine Datierung fehlt.

*6. Fol. 121. Eine Abschrift angeblich von Melanchthon am 8. Mai gesprochener Worte. Melanchthon hält dafür, dass das Umtragen der Hostie beim Sakrament Idolatria sei. Nach dem Repertorium der B. H. gesprochen, cum singulorum sententiae de transsubstantiatione, repositione et adoratione requirerentur.

7. Fol. 118—120. Bedenken einiger Theologen, „so bei dem colloquio gewesen", über die Lehre vom Abendmahl und der Transsubstantiation. Gemeint ist das an den Pfalzgrafen Friedrich und Granvella gerichtete Schreiben, das sich CR. IV, 271—275 in Druck findet. Bretschneider giebt den Text aus Weber, Hist. crit. Aug. conf. II, 381 fgg., da er das Apographon, welches Weber benutzt hat, unter sämmtlichen den Regensburger Tag betreffenden Aktenstücken im Weimarer Archiv nicht wieder gefunden.

8. Fol. 37—45. Artikel der Protestanten über die Punkte, in denen sie mit dem vom Kaiser vorgelegten Buche nicht einverstanden waren. Von Melanchthon verfasst. CR. IV, 348—376; doch fehlt in der B. H. der Artikel III: de enumeratione delictorum in confessione, confirmatio articuli exhibiti CR. IV, 355—363, derselbe, der auch bei Bucer (CR. a. a. O.) in der lateinischen und deutschen Ausgabe fehlt. Melanchthons Ueberschrift: „articuli, quos delecti ex conjunctis Augustanae confessioni exhibuerunt oppositos certis locis in libro non receptis" s. CR. a. a. O.

9. Fol. 142—143. „Kaiserlicher Majestät Anbringen, da seiner Majestät der Colloquenten Handlung übergeben worden.“ So das Repertorium. Randbemerkung: „Auch der Türcken halben.“ Gemeint ist das Handschreiben des Kaisers vom 8. Juni CR. IV, 389. Die B. H. giebt noch ein weiteres Stück als das CR. und die früheren in CR. citierten Bücher; es ist eine kurze Auslassung des Kaisers über die Türkenangelegenheit. Da sie nicht weiter von Belang ist, habe auch ich es unterlassen, diese Ergänzung hinzuzufügen.

*10. Fol. 134—137. „Marggraf Joachims Elector. Brandeb. streitige Articul übergeben.“ So das Repertorium. Die Aufschrift von Osses Hand (fol. 134): „Disse Artikul hat Marggraff Joachim der (?) Churfürst vbergeben, etzliche streyttige artikul in der religion dormitte zcw vereinen“. Vgl. über diese Artikel CR. IV, 399 fgg., sowie das Citat zu dem sub 11 angegebenen Schriftstück. Der Text selbst fehlt in CR.

11. Fol. 105—106. Bedenken der kurfürstlichen Theologen (Bretschneider nimmt an Melanchthons) an den Landgrafen Philipp über die sub 10 bezeichneten Artikel. CR. IV, 403—405.

12. Fol. 138—141. „Eine Schrifft, darinne gewiesen wird, dass die verglichenen Artikul bleiben, die anderen aber frey gelassen und eine Reformation gesucht werden solle.“ Datiert vom 11. Juli; s. CR. IV, 469—474: „Artikel, darauf der äusserliche Friede zu richten. 1541. Regensburg.“ Von Johann Friedrich den Evangelischen vorgelegt und am obigen Tage überreicht, wie schon Bretschneider a. a. O. richtig vermuthete, unter Bezugnahme auf das vom 12. Juli datierte kaiserliche Schreiben (a. a. O. 510 fgg.).

13. Fol. 132—133. Vermahnungsrede des Kardinals und päpstlichen Abgeordneten Contarini an die auf dem Regensburger Tage versammelten Bischöfe Datiert vom 9. Juli 1541. CR. IV, 506—508 (doch ist hier der 12. Juli angegeben).

14. Fol. 66—81. Gutachten der protestantischen Stände über das vom Kaiser vorgelegte Buch; von Melanchthon verfasst. Gedruckt CR. IV, 491—505.

15. Fol. 58—64. Melanchthons Gutachten „de abusibus ecclesiasticis emendandis.“ Auf Wunsch des Kaisers verfasst und am 14. Juli überreicht. CR. IV, 541—552; doch wird hier der 17. oder 18. Juli angenommen.

16. Fol. 146—147. „Melanthonis articuli addito

judicio." Angabe einer Reihe strittiger Artikel ohne weiteren Zusatz. Nach dem Repertorium von Melanchthon zusammengestellt. Der Zweck derselben ist unklar.

*17. Fol. 82—101. Ein theologisches Bedenken über den Vergleich von Regensburg in drei Theilen: a) von der Lehre, b) von äusserlichen nöthigen Ceremonien, c) von Mitteldingen, so man adiaphora nennt.

Aehnliche Gutachten giebt Bretschneider CR. IV, 440 fgg. Zu dem Amsdorfischen, welches er aus Cod. Galli I, 446 fgg. giebt, merkt er an, dass er in demselben Cod. noch andere gefunden, aber weggelassen habe, des sehr ähnlichen Inhalts wegen. Ob das in der B. H. befindliche identisch ist mit einem der angedeuteten, habe ich nicht untersuchen können.

*18 Fol. 108—109. Bitte der ungarischen Abgeordneten an den Regensburger Reichstag, die Türkenhülfe auszumachen (lateinisch).

*19. Fol. 110—111. Der Stände (deutsches) Gutachten der Türkenhülfe wegen.

*20. Fol. 113—117. Lateinische Ermahnungsrede eines ungarischen Abgeordneten in derselben Angelegenheit.

II. Das Interim betreffend.

1. Fol. 270—272. Kaiser Karls V. Befehl an Moritz, dass er unverzüglich der Aechter Land überziehen solle. Regensburg 1. August 1546. Gedruckt bei v. Langenn, Moritz, Herzog und Churfürst zu Sachsen II, 284—286. Original im Dresdner Archiv (Loc. 10297 Interim Domesticum 1548. Bl. 366 und 367).

*2. Fol. 238. Moritz' Originalbefehl an Melchior v. Osse (nach Leipzig) wegen des Tages von Pegau. Dresden 13. August 1548. Mit Moritz' eigenhändiger Unterschrift. Osse erhält darin Weisung, dass er sich betheiligen möge an der Handlung des Interims halben zu Pegau, wohin eine Anzahl anderer Räthe auf den 22. August verordnet seien und mit Instruktion noch versehen werden würden.

Die fragliche Instruktion, auf die sich Moritz hier bezieht, findet sich in Original im Dresdner Archiv (Loc. 10297 Interim dom. 1548. Bl. 239 fgg.); sie lautet auf die Namen Georg und Christoph v. Carlowitz, Melchior v. Osse, Heinrich v. Bünau und Ludwig Fachs, ist datiert vom 19. August und bestimmt für den oben erwähnten 22. August 1548.

*3. Fol. 274—275. Hans v. Oppersdorfs[4]) Werbung im Namen Ferdinands an Moritz. Sonntag nach Bartholomäi (26. August) 1548. Ferdinand dringt auf Einführung des Interim in den sächsischen Landen, beschwert sich über ein Buch, das zu Wittenberg gegen dasselbe sollte ausgegangen sein, und verlangt von Moritz, dass er auf Mittel bedacht sei, wie die Magdeburger, da sie auf ihrer Rebellion verharrten, noch mehr könnten bedrängt werden. Dasselbe Aktenstück von anderer Hand im Dresdner Archiv (Loc. 10298 Interim dom. secundum a. 1548. Bl. 2). Ebenda Bl. 1 geht voraus die von Ferdinand eigenhändig unterschriebene Credenz.

*4. Fol. 276—279. Moritz' Antwort auf Oppersdorfs Werbung (s. vorher). Kopie. Im Dresdner Archiv (Loc. 10298 Interim dom. sec. a. 1548. Bl. 3) das Konzept. Moritz antwortet zunächst wegen des Drucks gegen das Interim, dass er von der Existenz eines solchen, welches im Namen der Wittenbergischen Theologen ausgegangen sei, die erste Kunde aus des königlichen Gesandten Werbung bekommen habe. Zwar sei auch ihm vor etlichen Wochen ein Buch zugekommen, doch sei dies unter Melanchthons Namen ausgegeben gewesen. Er habe auch, da ihm der Inhalt missfällig gewesen sei, sofort Befehl gegeben, mit Melanchthon zu reden. Da aber derselbe sich dahin geäussert habe, das fragliche Gutachten sei ohne seinen Befehl in Druck gekommen, so habe er, der Kurfürst, es damals dabei bewenden lassen. Nun aber werde er das „jetzt übergebene Exemplar" (also die neu ergangene Schmähschrift wider das Interim — doch s. sub No. 5) „forderlich nach Wittenberg schicken, derhalben Erkundung nehmen und nach empfangenen Bericht sich also verhalten, dass sein Gemüt hierin solle vermerkt werden." Des weiteren entschuldigt sich Moritz wegen der noch nicht durchgesetzten Einführung des Interims, unter Berufung auf die Verhältnisse Sachsens, wo die jetzige Religion länger denn 20 Jahre gepredigt werde, stellt einen weiteren Bericht hierüber in Aussicht (s. sub No. 6) und äussert sich endlich wegen Magdeburgs dahin, dass er allein nichts weiteres habe thun können. Er warte die Ankunft des Kurfürsten von Brandenburg in seinen Landen ab, um sich mit ihm wegen eines Schreibens an den Erzbischof zu

[4]) Bei v. Langenn a. a. O. I, 399 fälschlich Oggersdorf.

Magdeburg und an den Herzog Heinrich zu Braunschweig zu berathen.

5. Fol. 148—149. Melanchthons Antwort wegen der fraglichen Drucke. Moritz hat infolge des königlichen Vorhalts an Melanchthon geschrieben, wie er es in dem sub 4 angegebenen Schriftstück versprochen, und lezterer antwortet nun unter 8. September wegen beider Bücher, oder genauer wegen des Bedenkens, das zweimal ausgegeben worden war, einmal unter seinem Namen, das andere Mal unter dem Namen der Theologen zu Wittenberg („nachdem e. churf. gn. mir von wegen eines gedruckten bedenkens erstlich unter meinem Nahmen, das andere Mal unter dem Namen der Theologen zu Wittenberg ein Fürhaltung thun lassen"): das fragliche Bedenken sei ohne sein Wissen und Befehl ausgegangen, überhaupt nicht in kurfürstlichen Landen gedruckt, wenn er auch nicht läugnen könne und wolle, dass er bei der Berathung dieses Bedenkens „neben anderen gewesen".

Gedruckt ist dieser Brief bei v. Langenn a. a. O. II, 312 und Bindseil, Phil. Melanthonis epistolae, quae in corpore reform. desiderantur 281. Im Dresdner Archiv (Loc. 10297 Interim und Handlung zu Meissen und Pegau 1548. Bl. 369) eine Kopie von derselben Hand wie in der B. H. Das Original des Melanchthon'schen Briefes nebst einer Kopie bekam Melchior v. Osse für den königlichen Rath Hans Hoffmann mit, laut der Originalinstruktion für Melchior v. Osse, die unter No. 8 aufgeführt ist, wo es zum Schluss (B. H. fol. 305) heisst:

„Wir schicken euch auch Phillipi Original Brieff, den mogt Ir Her Hanssenn Hoffmann zustellen, vnnd die Copey bey euch behalten, do auch die kon. Maj. seiner erwente, mochtet Ihr den Brieff Ihrer Maj. selbst antworten."

So erklärt sich das Vorhandensein der doppelten Kopien, während Melanchthons Originalbrief, ebenso wie das Original der Antwort auf die Oppersdorfische Werbung (No. 4) vielleicht in einem kaiserlichen Archiv noch vorhanden ist.

*6. Fol. 281—289. Moritz' ausführliche Erklärung an Ferdinand über die in den vorhergehenden Schriftstücken berührten Punkte, in Form einer Instruktion für Melchior v. Osse, als er nebst „Hans v. Schönberg auf Wilssdorff an die Königl. Maj. zu Hungarn und Behmen" abgeordnet war. 18. September 1548. Original mit Moritz'

Unterschrift. Im Dresdner Archiv Konzept und Reinschrift. Loc. 10298 Interim dom. sec. a. 1548. Bl. 22—40, beziehentlich Bl. 54—65. Dazu gehört

*7. ein vom Tage vorher datiertes Begleitschreiben an Osse, als ihm die vorhergenannte Instruktion zugeschickt worden ist. Torgau 17. September 1548. In der B. H. zweimal vorhanden, fol. 290—293 und 308—311 (von verschiedener Hand), die letzte Niederschrift mit Moritz' eigenhändiger Unterschrift. Enthält von fol. 292, beziehentlich 310 an noch einige weitere Punkte, als die eigentliche Instruktion, auf die Melchior v. Osse am königlichen Hofe eingegangen ist, und die bezüglichen Verhandlungen hierüber liest man in seinem eigenhändigen Bericht in der B. H. fol. 334—336.

*8. Fol. 295—298. Eine weitere Instruktion für Melchior v. Osse, als er zu Johann Hoffmann, königl. kaiserl. Geheimen Rath und Kämmerer, Burgvogt zu Stair und Hauptmann zur Neuenstadt, abgefertigt worden. In derselben Angelegenheit. Die letzten Zeilen fehlen. Im Dresdner Archiv (Loc. 10298 Interim dom. sec. 1548. Bl. 9 und 68) Konzept und vollständige Reinschrift (ohne Moritz' Unterschrift). Datierung fehlt.

*9. Fol. 299—301. Osses Antwort an den Kurfürsten, nachdem ihm die vorgenannte Instruktion nebst dem Begleitschreiben zugeschickt worden. Osse bittet über einzelne Punkte um ausführlichere Auskunft. Datiert Mittwoch nach crucis (19. September) 1548.

*10. Fol. 303- 305. Moritz' Replik. Torgau 22. September 1548. Original mit Moritz' Unterschrift. Dabei ein Anhang fol. 306, ebenfalls in Original mit Moritz' Unterschrift, dass er Paulum Rubigallum als Zeitungsschreiber annehmen solle, welches aber rückgängig geworden (fol. 357. Aktenstück von Osses Hand.) Beides in Konzept im Dresdner Archiv a. a. O. Bl. 48—50. Endlich folgt

*11. Fol. 313—358. Melchior v. Osses eigenhändig geführte Protokolle über seine Verhandlungen in den fraglichen Angelegenheiten. 9—14. Oktober. Ueber den Inhalt vergleiche den Anhang. Hier zur äusseren Uebersicht nur das Folgende.

a. Fol. 313—326. Zwei Entwürfe schriftlicher Eingaben an Ferdinand und Hoffmann, wie es nach der vorausgegangenen mündlichen Werbung beiderseits gewünscht worden war („weil der geworbenen Punkte viele wären"). Dazu fol. 327 Konzept eines begleitenden Briefes an Hoffmann.

b. Fol. 328—336. Abschrift der Antwort Ferdinands auf die mündliche und schriftliche Werbung der Gesandten. Reinschrift, gleicherweise von Osses Hand, für Moritz bestimmt, im Dresdner Archiv (Loc. 10298 Interim dom. sec. 1548. Bl. 78—83) mit A bezeichnet.

c. Fol. 337—344. Nachdem die Gesandten die gegebene Antwort beschwerlich erachtet, haben sie sich in ihrer Instruktion weiter Raths geholt und den 13. Oktober der königl. Majestät noch einmal mündlichen Bericht erstattet. Darauf hat Ferdinand in Gegenwart von Hans Hoffmann und des königl. Marschalls Trautson durch Dr. Genger[5]) mündlich folgende Antwort geben lassen:

Die königliche Majestät habe keine andere als die bereits gegebene Antwort und wisse insonderheit in Sachen des Interim für Moritz keinen anderen Rath als die sofortige Einführung desselben, wenn er in des Kaisers Gnade bleiben wolle. Auch habe er bereits gestern (12. Oktober) bei Gelegenheit einer Post anderer Sachen an den Kaiser die gethane Werbung der Gesandten, sowie seine Antwort dem Kaiser zugefertigt, könne also schon aus diesem Grunde von seinem Bescheid nichts zurücknehmen. Wollten sie jedoch auch diesen ihren zweiten (mündlichen) Vortrag in Schrift eingeben, so wolle er versuchen, denselben dem Kaiser nachträglich zu ihrem Besten zu unterbreiten.

Darauf sind die Gesandten eingegangen, Melchior v. Osse selbst hat das Schriftstück verfasst („weil wir keinen vertrauten Schreiber bei uns gehabt"), und es folgt fol. 337—344 diese „Replica", mit B bezeichnet. Im Dresdner Archiv die Reinschrift l. c. fol. 85 fgg.

d. Fol. 345—354. Osses eigenhändiges Protokoll über seine mehrtägigen Verhandlungen mit Hoffmann. Am unteren Rande ist das Papier theils defekt, theils die Tinte durch Wasserflecke verblasst, sodass der Zusammenhang nicht überall durch Vermuthung mehr herzustellen ist. Eine Reinschrift ist leider im Dresdner Archiv nicht zu finden.

e. Fol. 355—356. Ein zusammenfassender Gesandtschaftsbericht über die gesammten Verhandlungen. Konzept. Montag den 13. Oktober 1548. Reinschrift im Dresdner Archiv a. a. O. fol. 73—76. Geschrieben von Osse und unterschrieben von ihm und Hans v. Schönberg. Cf. v. Langenn a. a. O. I, 400 fgg. Auch erwähnt in Osses Handelbuch fol. 104 fgg.

---

[5]) Ich kann den Namen nicht anders lesen; bei andern Gienger.

Es folgen nun noch als in diese Zeit und diesen Zusammenhang gehörig:

12. Aktenstücke, die Verhandlungen zu Celle betreffend, vom November 1548. Fol. 203—204 s. CR. VII, 207—209. Fol. 205—212, ebenda 215—221, doch fehlt in CR. ein längerer Artikel der B. H.: „Vom Sacrament des Altars", fol. 208 eingeschoben zwischen dem Artikel von der Busse und der Oelung, CR. IV, 217 und 218. Ein Vermerk über eine etwaige verschiedene Ueberlieferung ist bei Bretschneider nicht zu finden. Fol. 213—217 s. CR. IV, 209—212. Schluss etwas abweichend.

Daran schliesst sich in der B. H. fol. 218—227 ein weiteres Bedenken von anderer Hand mit der Randbemerkung: „Der Herren Grafen Theologen Bedenken" und folgender Ueberschrift: „Lehr vndt Gebrauch Im Bastumb, welchs wir nicht billichen noch annehmen Gewissens halben."

*13. Fol. 258—259. Des Grafen Volradt v. Waldeck Erklärung an den Kaiser, dass er das Interim annehme. Datiert Corbach 21. August 1548.

*14. Fol. 256—257. „Des Adels Handel des Interims halben." So das Repertorium. Ein Graf berichtet seinem Fürsten (beide sind nicht genannt) „datum in eil vf mitwochen nach concept. Marie a. 49" über eine berathende Versammlung der Grafen, bei der die Mehrzahl derselben sich für eine Annahme des Interims erklärt. (Doch ist nicht alles leserlich.)

*15. Fol. 260—262. Schreiben des Raths von Regensburg, darin er das Interim depreciert. Ohne Datum. Vergl. dagegen Ranke, Deutsche Geschichte V, 41.

*16. Fol. 264—267. Eine weitere Deprecation des Interims von einem Anonymus.

*17. Fol. 443—450. Des Predigers Daniel Gressers Bedenken an Kurfürst Moritz über ein zu Hohenstein gesehenes Gespenst, über den Chorrock, über die abgethanen Feiertage, über das Umkehren mit dem Sakrament vor dem Altar, über den senatus ecclesiasticus und über das jährliche Zusammenkommen der Superattendenten.

*18. Fol. 178—179. Der erforderten Prediger in Hessen Erklärung, beim Evangelium bleiben zu wollen. Ohne Datum, Jahreszahl und Unterschrift.

*19. Fol. 228—231. „Aulae caesareanae consideranda hoc tempore." Fol. 232—237 „refutatio hujus scripti." Zwei lateinische Schriftstücke, deren Inhalt das Repertorium

so angiebt: „Das erste scriptum hatt ein heftiger Papist gemacht circa tempus publicati Interim, das andre ein Protestant."

*20. Fol. 249—251. „Copia der Religion halben Hertzogk Erichs von Braunschweig." Ein Instrument vor Notar und Zeugen aufgerichtet darüber, dass des Herzogs Gemahlin Sidonia, geb. Herzogin zu Sachsen, nicht die Religion ändern wolle. Geschehen den 9. April 1549 „zu Embs auffm Bade".

*21. Fol. 239—247. Sebastiani archiepiscopi Moguntini Brief an die Fürstin von Henneberg, den 27. Tag Junii a. 1549. Vom päpstlichen Standpunkte aus geschrieben. Vermahnung und Bitte, allen Neuerungen in Religionssachen Einhalt zu thun und sich den letzlich vom Kaiser getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Colloquium zu Worms und den Frankfurter Rezess betreffend.

1. Fol. 377—383. Protest der Weimarischen Theologen, als man beim Wormser Colloquium 1557 die Sekten mit Namen nicht verwerfen wollte. CR. IX, 284—295. Die hier aus einer Münchener Abschrift gegebene Ueberschrift lautet: Forma protestationis, den Herrn Assessoribus und Notariis zu Wormbs von den Theologis zu Jena übergeben. Datiert den 20. September 1557 und unterschrieben von Schnepf, Mörlin, Sarcerius, Strigel und Stössel. — Ueber das Geschichtliche dieser und der folgenden, hierhergehörigen Aktenstücke genüge der Hinweis auf Heppe, Geschichte des deutschen Protestantismus I, 157 fgg.

*2. Fol. 359—364. Instruktion für die kursächsischen Gesandten, „wie sie sich bei solchem Anblick zu verhalten." Ohne Adresse und Unterschrift. Im Dresdner Archiv (Loc. 10321 Colloquium zu Worms 1557. Vol. I. Bl. 156) eine Abschrift von derselben Hand: An Graf Ludwigen v. Eberstein cet., Heinrichen v. Einsiedell vnd D. Krakau. Aus Bl. 143—155 l. c. ergiebt sich, dass es eine Antwort ist auf ein Schreiben in derselben Angelegenheit von den genannten Dreien, die sich ebenda in Abschrift vorfindet: Datum Wormbs den 5. Tag des Monats Octobris a. 1557.

*3. Fol. 385—408. Erasmus Sarcerius' Bericht an den Grafen von Mansfeld über den Verlauf des Wormser Colloquiums. Gleichzeitig entschuldigt sich Sarcerius, dass er mit Schnepf, Strigel und Stössel sich an der Protestation

gegen die Sektierer in Worms betheiligt, da er gehört, dass der Kurfürst August gegen ihn darüber aufgebracht sei, und bittet schliesslich, der Graf möge für ihn ein gutes Wort bei dem Kurfürsten einlegen. Eine Abschrift von derselben Hand mit Sarcerius' eigener Unterschrift im Dresdner Archiv (Loc. 10321. Coll. zu Worms. Vol. I fol. 264 fgg.). Vgl. auch Heppe a. a. O. p. 163 und 170 fgg.

4. Fol. 361—366. „Frankfurter Recess." „Copey von dem Abschiedt in Religion-Sachen durch die Chur- und Fürsten, der Augspurgischen Confession verwandt, so zw Franckfurt im Monat Martio beysammen gewesen, ausgerichtet a. 1558." S. CR. IX, 489—507.

*5. Fol. 391—407. „Confutatio Sarcerii." „Erasmi Sarcerii Urtheil, dass der Frankfurter Abschied gefährlich."

*6. Fol. 412. Der König von Dänemark lässt sich den Frankfurter Abschied gefallen. „Austzugk aus der Kon. Wirde zu Dennemarck cet. schreiben am Dato Rotschilden den 22. Mai 1558 an den Churfürstenn zu Sachsenn cet."

*7. Fol. 414—417. Markgraf Johann von Brandenburg bekommt von Herzog Johann Friedrich (dem Mittleren) Abschrift des Frankfurter Recesses und verspricht zwei Theologen nach Magdeburg zu schicken. Actum Crossen, den Montag in den Osterferien a. 1558.

8. Fol. 431—434. Gesandtschaftsbericht des Burckhart v. Cram und Johannes Pistorius Niddan über ihre Mission an den Herzog von Würtemberg betreffs des „Pforzheimer Tages". Datiert Pforzheim den 6. Oktober 1558. Dazu gehört

9. ein Originalschreiben des Landgrafen Philipp von Hessen an Melanchthon fol. 427—429 und

10. Ph. Melanchthons Antwort darauf in Original fol. 435—440. Ueber diese sub 7—10 bezeichneten Schriftstücke verweise ich auf meinen Aufsatz in Briegers Zeitschrift für Kirchengeschichte. 1881. p. 334 fgg.: „Zur Geschichte des beabsichtigten Pforzheimer Tages vom Jahre 1558. Zugleich ein Beitrag zum Briefwechsel Melanchthons mit Landgraf Philipp von Hessen."

*11. Fol. 452—462. Wiederlegung „des Samaritanischen Interims, darinnen die wahre Religion mit Secten und Vorfelschungen bubisch und schedlich verwirrt wirdt." Eine Streitschrift wider den Frankfurter Recess. Der Verfasser beschwert sich erstens darüber, dass in dem Recess der Abfall von der wahren Lehre geläugnet und verhüllt

werde; zweitens darüber, dass man diejenigen, welche gegen die Osiandristen, Adiaphoristen, Majoristen und Sakramentierer schreiben, als Störenfriede zu brandmarken suche; drittens darüber, dass die Gegner in ihren Deduktionen vieles absichtlich dunkel lassen, z. B. in der Lehre von der Rechtfertigung und den guten Werken, in der Lehre vom Sakrament, den Adiaphoris; viertens darüber, dass die Schmalkaldischen Artikel umgangen werden und mit einem Konzil gedroht wird. Der Verfasser beruft sich u. A. auch auf seine Schrift „vonn der Einigkeit". Wer es ist, habe ich nicht ausfindig machen können.

*12. Fol. 418—425. Schreiben des Markgrafen Johann von Brandenburg an den Kurfürsten von Brandenburg. Der erstere weigert sich darin, den wegen des Frankfurter Rezesses verlangten Revers zu geben. Datiert Warmbrunn bei Hirschberg Donnerstag nach Cantate (12. Mai) 1558. Angehängt ist eine Abschrift des vierten Artikels des Frankfurter Recesses von den adiaphoris. (Zum Schluss eine unverständliche Registratur der Antwort, datiert von Montag(?) nach Cantate 1558.)

IV. Varia.

1. Fol. 126—120. „Von Sünden der Auserwählten." Kopie des bei Irmischer, Luthers Werke LV, 161 fgg. gedruckten, von Luther, Bugenhagen und Melanchthon unterschriebenen Aktenstücks.

*2. Fol. 102. Schreiben Julius Pflugs an Melchior v. Osse. Original d. d. Magdeburg Mittwoch nach Vincentii (26. Januar) 1541. Eine Antwort auf ein Schreiben v. Osses. Pflug kommt auf einen früheren Vorschlag zurück, man solle für den Fall, dass es wegen eines allgemeinen Konzils seinen Vorgang nicht gewinne, in Rom so viel zu erwirken suchen, dass die drei der Reformation geneigten Kardinäle Contarenus, Theatinus und Salernitanus nebst dem Bischof von Wien und Dr. Gropper an einen Ort in oder ausserhalb Italiens bestellt würden, um mit zwei oder drei Vertretern des protestantischen Theils sich zu vergleichen. Zum Schluss Andeutungen über Pflugs bekannten Handel wegen des Stifts Naumburg.

Darunter von Osses Hand folgende Bemerkung: „Cardinales studiosi concordie et reformationis Christianae: Salernitanus, Theatinus, Contarenus, Sadoletus. Trier locus opportunus."

3. Fol. 188—202. Aktenstücke auf die 1542 erfolgte

Einsetzung Amsdorfs als Bischof von Naumburg bezüglich, und zwar

Fol. 188—192: Konzept eines kurfürstlichen Schreibens an das Stift Naumburg, worin die Wahl Amsdorfs motiviert und das Stift um seine Erklärung ersucht wird.

Fol. 194. „Eidt des rads zcur Naumburg"; gedruckt bei Förstemann, Neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen II, 186. Es ist die Huldigungsformel zu Ehren des neuerwählten Bischofs.

Fol. 202 folgt die wirkliche von dem Rath zu Naumburg dem neuen Bischof geleistete Eidesformel. Eine ähnliche bei Förstemann a. a. O. 216.

Fol. 197—201. Ein weiterer Bericht in derselben Angelegenheit und im Anschluss daran das Gutachten Luthers (bez. Melanchthons?) wegen des seitens der Stände und Stadträthe zu Naumburg und Zeitz dem verstorbenen Bischof gegebenen Versprechens, dass man in Sachen der Neuwahl sich „an das Gotteshaus" halten wolle. Das letztere gedruckt zuerst bei Förstemann a. a. O. 175—178, dann in CR. IV, 774 der Anfang, 162—164 das Ganze; endlich bei Seidemann, Luthers Briefe u. s. w. VI, 298—301. Die beiden letzten Absätze fehlen in der Bautzner Handschrift. — Bretschneider nimmt an, Melanchthon sei der Verfasser (s. Seidemann a. a. O. 280); auf einen Antheil Melanchthons scheint eine in der B. H. befindliche Aufschrift auch hinzudeuten, fol. 196: „Philippi et Martini bedenckenn der pflicht halbenn."[6])

*4. Fol. 252—254. Ruprechts von Mosheim, Domdechants von Passau, Originalbrief an Kurfürst Johann Friedrich. Datiert Speier den 14. April 1542. Ruprecht bittet unter Berufung auf seine bisherigen Bestrebungen und Bemühungen um Friede und Eintracht den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen, dass er auf den nächst

[6]) Sie rührt her von Melchior v. Osses Hand; wie denn überhaupt die sämmtlichen oben sub Nr. 3 bezeichneten Aktenstücke wahrscheinlich aus Osses direkter Sammlung herrühren. Seine Betheiligung an dem bekannten Streit um das Bisthum Zeitz-Naumburg als berathende und vermittelnde Person ist anderweit bezeugt. S. Jansen, Julius Pflug. 1864 (Separatabdruck aus den Neuen Mittheilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins zu Halle X) 124 und v. Langenn, Melchior v. Osse 59; desselben Moritz I, 130. Ist die obige Vermuthung richtig, so ist sie eine weitere Stütze zu der Eingangs ausgesprochenen Annahme, dass die Bautzner Handschrift zum wesentlichsten Theile von Osse gesammelt worden ist.

bevorstehenden Reichstag nach Nürnberg in Person kommen und Luther mitbringen solle, damit er einen ritterlichen, geistlichen Kampf durch ein Gespräch mit demselben im Angesicht gelehrter und verständiger Männer schlagen und so zur Erkenntnis der unwiderleglichen Wahrheit im Papstthum und Lutherthum beitragen können. Gleichzeitig schickt er als Beweis seines bisherigen Eifers zwei Kopien zweier von ihm ausgegangenen Schriften, sowie ein Exemplar seines „Newen Hierusalem", das er den gesammten sieben Kurfürsten dediciert und den übrigen bisher bereits zugeschickt habe.

*5. Fol. 150—153. „Ausczug des Babsts Schreibenn an die Kön. Kays. Maj. belangendt des Reichstags zu Speier Abschide unnd des verheissenn National Concilii 1544." Der Papst verwahrt sich zunächst gegen die Unterstellung, als habe er das Konzil zu hintertreiben gesucht; im Gegentheil habe er es zu dreien Malen ausgeschrieben und zuletzt dem Kaiser in Trient Genüge thun wollen. Zum andern habe der Kaiser Uebergriff gethan mit der selbständigen Verheissung eines Nationalkonzils; ebenso mit der Bestimmung, dass die Beschlüsse des Nationalkonzils gültig sein sollten bis zu einem gemeinen Konzilium. Darauf Verweisung in seine Schranken, Tadel wegen des laxen Vorgehens gegen die Ketzer, insbesondere Tadel, dass er den Deutschen die Konzession gemacht, das Konzil nach Deutschland ausschreiben zu lassen, gleichsam als ginge die Sache den Papst nichts an.

6. Fol. 329. Brief Luthers an den Pfarrer Simon in Eisleben. Datiert VI. post Crucis 1544. S. de Wette V, 686 und dort die weiteren Quellennachweise. Kopie. Das Original unbekannt.

*7. Fol. 144. „Copia verborum, quae decanus Tridentinus dixit in concilio coram sanctissimo Papa nomine deputatorum. 9. Dezember 1547." So die Ueberschrift und das Repertorium. Das Latein nicht zu verstehen.

*8. Fol. 180—187. „Von der teglichen Schaumess." Streitschrift wider die Ansicht, dass Messe und Abendmahl täglich zu feiern sei, sowie dass das Abendmahl nur als ein äusserliches Gedächtnis anzusehen und die Gemeinde vom Mitgenuss des Weines und Blutes auszuschliessen sei. Datierung fehlt. Anlass des Schreibens nicht zu ersehen.

*9. Fol. 158—164. „Dye vordeutzschung des Sendbriefs uss Italien, darinne Warnung geschicht sich furzcu-

sehen vor der Walen Werbung unnd Ansuchen wider den Türckenn". Randbemerkung im Repertorium: „ist circa tempus reformationis geschrieben 1518 und wird der römische geitz beschrieben, der die Deutschen ausbeutelte."

*10. Fol. 426. Konzept ohne Unterschrift; eine Antwort auf eine Anfrage über die Verhältnisse der Konsistorien in Kursachsen. Der Briefsteller giebt Auskunft über die drei Konsistorien zu Wittenberg, Leipzig und Meissen, über deren Einrichtung und Kompetenz. Datierung fehlt.

*11. Fol. 167—177. „Privatgedenken eines Anonymi von reformation der Universität Leipzig." So das Repertorium. Doch erschöpft diese Angabe nicht den Inhalt des interessanten Aktenstücks, das in ziemlicher Breite die internen Verhältnisse der Universität, die Beziehungen zum Rath und Bischofssitz u. s. w. bespricht und eine ganze Reihe von Vorschlägen macht über Berufung und Besoldung von Professoren, Pflege und Unterhalt der armen Studenten, Handhabung der Disziplin u. A. Die Aufschrift lautet: „Disse Schrifft als eyn gemeinen bericht hab ich gestaldt data mihi plena potestate, darnach aber ist erkandt, das nicht ad principem, sunder alleine ad amicum quendam ad aulam kummen soll. 1540. Vigilia beate Katherine (24. November)."

Anhang.

Zu Osses Mission an Ferdinand 1548.

Bekannt sind die Schwierigkeiten, auf die in den sächsischen Landen die Einführung des Interims stiess. Hatte deshalb schon im Juli des Jahres 1548 der Kaiser ein allgemeines Monitorium erlassen (v. Langenn, Moritz I, 397), so kam, während Moritz auf dem Wege der Verhandlung und des Schriftenwechsels mit seinen Theologen, Räthen und Landständen das Werk zu fördern suchte, kurze Zeit darauf eine neue Mahnung — diesmal von Ferdinand, der „aus Liebe und Verwandtnis" von des Kaisers wachsendem Unwillen Moritz durch Hans v. Oppersdorf Botschaft bringen liess: wenige Tage bevor der bekannte Brief des Kaisers eintraf, in welchem er Melanchthons Landesverweisung verlangte (31. August) CR. VII, 127.

Während Moritz auf den kaiserlichen Brief erst unter dem 31. Oktober Bescheid gab, liess er die Oppersdorf'sche Werbung sofort schriftlich beantworten, gleichzeitig aber einen weiteren mündlichen Bericht in Aussicht stellen; zum Ueberbringen desselben nahm er seinen vertrauten Rath Melchior v. Osse in Aussicht. Osse erschrak bei der Schwierigkeit der Aufgabe über die Zumuthung. Nachdem aber der Kurfürst sein Bedenken in einer für ihn ehrenvollen Weise beseitigt und ihm in der Person des Hans v. Schönberg den gewünschten Beistand zur Seite gegeben hatte, wurde er mit den nöthigen Instruktionen versehen und an Ferdinand abgefertigt, mit der gleichzeitigen Weisung, auch den Geheimen Rath Hans Hoffmann, Freiherrn zu Graubühel und Streichau, in das kurfürstliche Interesse zu ziehen: dieser vornehmlich war es gewesen, der seinerzeit die Verhandlungen zwischen Ferdinand und Moritz geführt, als es dem Abschluss des Bündnisses mit dem Kaiser gegen Johann Friedrich und seine Anhänger galt. War er dabei von lauterer Absicht und wohlmeinender Gesinnung geleitet gewesen, so sollte er nun auch die Schwierigkeiten, die sich für den Kurfürsten neuerlich ergeben hatten, mit entwirren helfen (B. H. fol. 325, Bericht an Hoffmann). Am 7. Oktober kam Osse in Wien an und führte bis 14. Oktober die Verhandlungen zu Ende, über die zum Schluss noch ein kurzes Wort gestattet sein möge.

Auf Osse mag sich des Kurfürsten Augenmerk gerichtet haben, weil es sich gleichzeitig um Austragung einiger weiterer Irrungen mehr juristischer und staatsrechtlicher, als diplomatischer Natur handelte, in welchen Fällen er Osse zu bevorzugen pflegte (s. v. Langenn, Moritz II, 165). Die betreffenden Instruktionen berühren nämlich ausser dem Interimshandel noch die Fragen: 1. wegen der drei Aemter Leisnig, Colditz, Eilenburg, 2. wegen Pausa, Treuen, Schwarzenberg, 3. wegen der Reussischen und Geraischen Lehen, 4. wegen der Freisprechung Mühlhausens von der Pön, 5. wegen Magdeburgs und 6. wegen der Nachfolge der Ernestiner in der Kur für den Fall des Aussterbens der Albertiner. Die Verhandlungen über die Fragen sub 1., 2., 3. sind ein Vorspiel zu dem Abkommen, welches schliesslich im Prager Vertrage vom Jahre 1549 getroffen wurde. Das Wissenswerthe ist darüber, so viel ich sehe, bekannt. Die bezügliche Urkunde ist im Dresdner Archiv noch vorhanden (Original-Urkunden No. 11392): ein Wechselvertrag zwischen König Ferdinand

und Moritz von Sachsen, von beiden eigenhändig unterschrieben und datiert von Schloss Prag, 1549 am heiligen Pfingstabend (8. Juni).[7]) Betreffs der übrigen Punkte mag von vornherein nicht verhohlen sein, dass die Mission zu dem gewünschten Erfolge nicht führte.

Die Acht Magdeburgs anlangend, so konnte Moritz zwar beruhigende Versicherungen geben. Er wies darauf hin, wie dafür gesorgt sei, dass den Magdeburgern weder auf der Elbe noch sonstwie etwas zugeführt werde, dass alles Magdeburgische Gut zur Wegnahme und Plünderung preis gegeben sei und dass jeder dasselbe verabfolgt bekomme, der im nächsten Amte den Nachweis geführt, dass es von den Aechtern herrühre (vgl. auch oben II, 4). Erntete Moritz wegen dieser Massnahmen in Wien die gebührende Anerkennung, so fanden dagegen seine Entschuldigungen und Vorschläge in den übrigen Punkten um so kühlere Aufnahme. Insofern könnte es unerspriesslich erscheinen, auf die Verhandlungen überhaupt einzugehen, wenn dieselben nicht aus anderen Gründen interessant wären. Abgesehen davon, dass die schon früher vielfach behandelte Frage der Mitbelehnung der Ernestiner (s. Wenck in v. Webers Archiv für die Sächsische Geschichte VIII, 152 fgg.) hier von neuem und zwar in einer höchst auffälligen Form aufgenommen wurde, erhalten die Zeitverhältnisse überhaupt, sowie insbesondere Moritz' Stellung zum Kaiser hie und da eigenthümliche Beleuchtung.

Man kennt die Gründe, die Moritz geltend machte und noch wenige Monate vorher auf dem Reichstage zu Augsburg dem Kaiser gegenüber vertreten hatte, um die Einführung des Interims in sächsischen Landen zu verhüten: sie sind hier in grösster Vollständigkeit wiederholt. Insbesondere liess Moritz aber die politische Seite der Frage betonen, die für den Kaiser nicht minder wichtig sei, wie für ihn, den Kurfürsten selbst. Nicht nur, dass er persönlich im eigenen Lande um der Treue und des Gehorsams willen, den er dem Kaiser geleistet, in grösster Abgunst stehe, auch ausserhalb Sachsens, besonders in den Seestädten, sei die Abneigung gegen das Interim so

[7]) Ich verdanke diese Mittheilung Herrn Prof. Dr. Knothe in Dresden und benutze diesen Anlass, ihm, sowie gleichzeitig Herrn Archivrath Dr. Ermisch und Herrn Bibliothekar Dr. Schnorr von Carolsfeld auch an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank auszusprechen, für mancherlei freundliche Handreichung und hilfreichen Rath, mit dem sie meiner Arbeit förderlich gewesen sind.

gross, dass man sich im Nothfalle selbst mit Gewalt der Einführung desselben weigern werde. Demnach möge man ermessen, zu welchen Weiterungen und Gefahren es dem Kaiser sogar gereichen könne, wenn er „mit diesem Handel nicht gemach thäte."

Diese Bedenken trug Osse zuerst Hoffmann, dann Ferdinand selbst mündlich vor und übergab sie auf Wunsch in Schrift; sie fanden aber weder bei dem einen, noch bei dem andern die gewünschte Würdigung. Ohne dass man sich auf die politische Bedeutung der Sache sonderlich einliess, wies man beiderseits auf die grossen Verdienste des Kaisers um Moritz hin und hielt dafür, dass um dieser willen Moritz verpflichtet sei, diese Schwierigkeit um jeden Preis zu überwinden. Schwachen Leibes und mit höchster Unbequemlichkeit habe sich seiner Zeit der Kaiser selbst auf den Marsch gegen Johann Friedrich gemacht; hätte er sich nicht ins Mittel geschlagen, so würde Moritz vor jenes Eroberungsucht (!) schwerlich je zu Ruhe und Frieden gekommen sein. Weiter berührt dann Hoffmann die Misshelligkeiten, in die der Kaiser wegen des Interims mit dem Papste gerathen sei. Es folgt eine ausführliche Schilderung des Verlaufs jenes ganzen Handels, und es lohnt vielleicht, den Bericht hierüber auch einmal von dieser Seite zu hören. Hoffmann sagt: Zum grossen Verdruss für den Papst habe Karl das Mittel des Interims versucht. Den Bischof von Trient, den der Kaiser zur Vermittlung nach Rom geschickt, habe der Papst schroff abgefertigt. Darauf habe der Papst selbst einen Legaten nach Augsburg geschickt (Santa Croce? s. Maurenbrecher, Karl V. und die deutschen Protestanten, 188). Der Kaiser habe ihn, weil er sich wohl habe denken können, was er zur Verhinderung des Interims bringe, sieben Tage nicht vorgelassen und erst nach Eröffnung desselben angehört und dann mit dem Bescheid nach Rom entlassen, er, der Kaiser, werde, da sich der Papst des Interims weigere, nun auf eigene Hand vornehmen, was sich um seines Amtes willen gebühre. Darob höchlich erzürnt, habe sich der Papst mit den Franzosen „einer Praktiken unterstanden", man habe einen Handstreich gegen Mailand verabredet mit gleichzeitigem Mord des Statthalters von Mailand und das Kriegsvolk des Papstes sei auch bereits bis gegen Bononia vorgedrungen gewesen. Nur die göttliche Fügung, dass einige dem Handel vertraute Personen den Anschlag verrathen hätten und dass

aus Frankreich die Nachricht eingelaufen sei, die Unterthanen des Königs seien aufgestanden[8]), habe den Kaiser vor weiteren Anfechtungen und Fährlichkeiten bewahrt.

Ja, es fehlte auch nicht an unverblümteren Ausfällen. Das ganze Auftreten Moritzens, sagt Hoffmann, mache den Eindruck, als wolle er sich nur aus einem ihm auch persönlich unbequemen Handel ziehen. Dafür gäben insonderheit auch seine Instruktionen Zeugnis, deren Wortlaut in vielen Stücken „zweideutig und auf Schrauben gestellt" sei. Am wenigsten könne er (Hoffmann) versprechen, den Kaiser an die Regensburger Zusage[9]) zu erinnern, er würde das nicht wagen dürfen, ohne den Kaiser auf das höchste zu erzürnen und den obberührten Verdacht nur noch mehr nahe zu legen. Auch die Fürsprache für Melanchthon lehnte Hoffmann ab: wenn er auch betreffs des Druckes der Bücher gerechtfertigt dastehen möge, so gebe er doch andrerseits zu, dass er bei der Berathung derselben gewesen sei; eine Verwendung für ihn werde also nur frühere Verdriesslichkeiten wieder auffrischen und dem Kurfürsten nicht fördersam sein.

Auch in den übrigen Punkten hatte, wie gesagt, die Bemühung Osses nicht den gewünschten Erfolg. Die Frage wegen der Stadt Mühlhausen anlangend, enthält die Instruktion einen sehr ausführlichen Protest des Kurfürsten gegen die vom Kaiser zu Nürnberg jüngst verfügte Kassation des Vertrages, den die Mühlhausener zur Strafe für ihre Betheiligung an dem Bauernkriege mit den Fürsten von Sachsen und Hessen hatten eingehen müssen und nach dem sie verpflichtet waren zur Wiedererstattung der Kriegskosten und zur Zahlung einer bestimmten Summe, bis zu deren völliger Abtragung ihre Dörfer in der Vogtei den Fürsten von Hessen und Sachsen verpfändet blieben, während sie gleichzeitig der freien Rathskür bis zur genannten Frist verlustig bleiben sollten. Obwohl den Fürsten dieser Vertrag beschworen war, hatten die Mühlhausener sich doch hinter dem Rücken der Fürsten an den Kaiser gewandt

---

[8]) Das Genauere hierüber ist leider nicht zu eruieren, weil der Text theils unleserlich, theils zerstört ist. Fol. 345.

[9]) Vgl. u. A. v. Langenn a. a. O. II, 266: do es zue einem Concilio kommen solte und alle artickel der streitigen Religion würden dorin nicht vorglichen und ob der zwene dreye oder fyre unvorglichen bliben das sein f. g. dorin biss zue einer weyteren vorgleichung sampt yren underthanen sal ungeferet und ane sorgen bleyben. Vom 20. Juni 1546.

und auf Grund eines lügnerischen Berichtes die vorläufige Kassation dieses Vertrages auf dem letzten Reichstage zu Nürnberg erlangt. Die Fürsten erfuhren von der Sache erst, als die Mühlhausener in Augsburg die Bestätigung der Kassation verlangten.[10]) Ferdinand gab die wenig zutreffende Antwort: also sei mit Vorwissen und auf Bitten der gemeinen Stände des Reiches verfügt, im übrigen sei es nicht zum Nachtheil des Kurfürsten und der Mitbetheiligten gemeint, er sei aber bereit, dem Kaiser des Kurfürsten Beschwerde noch einmal mit bestem Glimpf zu unterbreiten, der werde sich in dem Handel „mit Gebühr zu erzeigen und s. Ch. Gn. als ein gehorsamer Churfürst zu halten wissen."

Da wir weiteres in der Sache nicht erfahren, wird es mit der Bemerkung Gretschels (Geschichte des Sächsischen Volkes und Staates I, 416) seine Richtigkeit haben, dass die Stadt bis zum Ende des Schmalkaldischen Krieges dauernden Tribut gezahlt habe, nur dass man mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit als Endtermin den Augsburger Reichstag vom Mai 1548 annehmen kann.

Was nun endlich die Frage der Belehnung der Ernestiner anbetrifft, so weiss man, dass dieselbe Moritz lange Zeit beschäftigt hat, man kennt auch die Motive, die ihn diese Frage in wiederholte Erwägung ziehen liessen (s. Wenck a. a. O., insonderheit 178, 183—185). Merkwürdig ist nur, dass hier ein ganz neues Projekt auftaucht, die Frage zu realisieren. Während man bei dem Bestreben, eine Aussöhnung zwischen Albertinern und Ernestinern zu ermöglichen, naturgemäss bisher sein Augenmerk immer auf die jüngern Herzöge gerichtet hatte, verwendet sich auffälliger Weise Moritz für den Bruder des Depossedierten, für Johann Ernst. Wie man auf ihn verfallen ist, ist mir unerfindlich geblieben. Hoffte man für ihn beim Kaiser noch die meiste Geneigtheit? Die jüngeren Herzöge waren von Anbeginn in grosser Abgunst — neuerlich hatten sie ohnedies den Kaiser wieder gereizt, weil in ihren Landen das Interim durch Aquila geschmäht worden war —. Oder war Johann Ernst für Moritz selbst der bequemste, weil er nach menschlicher Berechnung die geringste Aussicht hatte? — Nur Eines scheint mir zur Erklärung einigermassen ausreichend, doch muss ich die Entscheidung Kundigen

[10]) Wie der Kaiser in dieser Zeit selbständig schaltete, davon noch weitere Beispiele bei Ranke, D. Gesch. V, 22 fgg.

überlassen. Man weiss aus Wencks eingehendem Aufsatz (s. o.), dass Moritz für diese Frage auf das Entgegenkommen von Seiten der Ernestiner rechnen musste, um sich dem Kaiser gegenüber nicht zu kompromittieren. Aber wenn Johann Friedrich und seine Söhne hierauf abzielende Verhandlungen zeitweilig gern gefördert, ja wohl auch angeregt hatten, so scheinen sie gerade damals doch wenig geneigt gewesen zu sein (Wenck a. a. O. und in Sybels histor. Zeitschr. XX, 121 fgg.). Johann Ernst hatte dagegen wirklich Moritz angegangen[11]) — unter welchem Einfluss, ist nicht gesagt —, und so mag Moritz seine Bitte um so lieber befürwortet haben, je weniger, wie gesagt, eine Verwirklichung in diesem Stücke zu befürchten war, während doch andererseits der Zweck erreicht wurde, dass er die Gemüther beschwichtigte und mit den Vettern — für unvorhergesehene Fälle — wenigstens gewisse freundliche Beziehungen unterhielt. Denn dass der Gedanke an die Möglichkeit eines Bruches mit dem Kaiser schon damals in seiner Seele Raum gewonnen, ist aus den Verhandlungen über den Fürstenbund ganz unzweifelhaft, und es verdient in diesem Zusammenhange gewiss bemerkt zu werden, dass Moritz ganz um dieselbe Zeit, wo Osse auf der Reise nach Wien begriffen war, um durch Ferdinand dem Kaiser beruhigende Versicherungen zu überbringen, mit Johann von Brandenburg Verhandlungen pflog und am 6. Oktober, also einen Tag vor Osses Ankunft in Wien, mit jenem eine Besprechung in Torgau wegen einer mit Polen anzuknüpfenden Verbindung hielt.[12])

Erwägt man diese Thatsache, so wird es begreiflich, wenn die Instruktion hie und da in leisen Drohungen zu sprechen scheint. Oder klingt es nicht wie eine Drohung, wenn der kurfürstliche Rath ausdrücklich dahin instruiert wird, er solle am kaiserlichen Hofe der irrthümlichen Annahme fernerhin nicht Vorschub leisten, als ob er (Moritz) die Einführung des Interims in sächsischen Landen zugesagt. Eine frühere Auslassung des Kurfürsten vom März 1548 (Ranke V, 33) hatte der Kaiser für eine „eigenthümliche Form vollkommener Einwilligung gehalten und

[11]) B. H. fol 288.

[12]) Vgl. auch v. Druffel, Beiträge zur Reichsgeschichte 1546—1551, 167 fgg., bei dem sich auch zuerst der fragliche Geheimvertrag zwischen Moritz und dem Starosten von Polen (Dresdner Archiv, „Bündnisse“ 374/1, 1) in Druck befindet. Ebenda ein Auszug über die Osse'schen Verhandlungen (aus dem Wiener Archiv „Brandenburgica“).

gegen andere sich so ausgedrückt, als sei an solcher kein Zweifel".[13]) Mit offenbarem Bezug hierauf heisst es nun in der Instruktion an Ferdinand (Fol. 290): „dergleichen do die Königl. Maj. anzceigten, als ob wir vor unser person in das Interim gewilligt haben sollten unnd zugesagt, unser underthanen dahin zu vermugen, moget ir anzceigen, das ir davon keinenn bericht hettet, anders denn das wir unser landtschafft angezceigt, das wir von der kayserl. Maj. bevelh hettenn, mit inen zu handlen." Wie recht hatte Hoffmann, wenn er das verdächtige und geschraubte Worte nannte. Nahm doch Moritz hier beinahe das Geständnis wieder zurück, das er nicht bloss auf dem letzten Regensburger Reichstage gethan, sondern auch die Zeit darauf des öftern wiederholt, dass er wenigstens für seine Person mit dem Interim einverstanden sei und nur nicht für seine Landschaft stehen könne. Wollte er mit solchen Worten schon jetzt den Gedanken nahe bringen, dass er sich über eine gewisse Schranke hinaus nicht würde dringen lassen, und nach dem Eindrucke, den derselbe zunächst auf Ferdinand machen würde, die kaiserliche Stimmung erlauschen, um danach die eigenen weiteren Massnahmen zu ermessen? Sei dem, wie ihm wolle — wer vermag alle Gedanken dieses verschlagenen Geistes zu errathen? Jedenfalls hat der Umstand, dass man kaiserlicherseits betreffs des Interims auf der möglichst zu beschleunigenden Einführung stehen blieb, die nächsten Schritte Moritzens bestimmt. Die Verhandlungen in Torgau, Celle und Leipzig sind gewiss nicht unbeeinflusst geblieben durch den Misserfolg dieser Mission. Er bestimmte seine Räthe zur grösstmöglichen Nachgiebigkeit in religiösen Dingen und fügte sich selbst ins Unvermeidliche, — bis sein Geschick die allbekannte Wendung herbeiführte.

---

[13]) Vgl. Dresdner Archiv (Loc. 10297 Interim Augustanum. 1548. Fol. 233 fgg.) und Rankes Anmerkung zu der obigen Stelle.

VIII.

Patkuls Ausgang.

Von

Kasimir von Jarochowski.

Patkul ist bis in die neueste Zeit hinein eine Erscheinung geblieben, über deren moralischen und politischen Werth, über deren Befähigung und Triebfedern sich die verschiedensten Urtheile vernehmen lassen. Er hat vor etwa dreissig Jahren in der unvollendet gebliebenen Monographie Wernichs eine überschwengliche Lobpreisung erfahren. v. Noorden behandelt ihn in seiner Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts mit sichtlichem Wohlwollen. Sogar die Poesie hat sich seiner Person bemächtigt, um in dem Gutzkow'schen, nach seinem Namen betitelten Trauerspiel aus dem liefländischen Landjunker einen idealen Verfechter des lettischen Volkswesens zu machen. Die ältere und neuere schwedische Geschichtsschreibung zeigt ihm aus leicht erklärlichen Gründen ein minder freundliches Gesicht. Die zeitgenossischen Historiker Karls XII., Nordberg und Adlerfeld, behandeln ihn einfach als Verräther seines Landesherrn; spätere, wie Carlsson in seiner Geschichte Karls XI., wie Fryxell in der Karls XII., mit einer gewissen zurückhaltenden Kälte, die allerdings die Grenzen der historischen Objektivität nicht überschreitet. In allerletzter Zeit hat Otto Siögren in dem zweiten Heft der Stockholmer Historiskt Bibliotek vom Jahre 1880 eine Abhandlung über Patkul veröffentlicht, in welcher das unglückliche Opfer der Rachsucht Karls XII. zum politischen Abenteurer ohne moralischen Halt gestempelt wird. Das der Wahrheit am näch-

sten kommende Bild von Patkul scheint uns Förster in seiner vor über vierzig Jahren verfassten Geschichte des Königs Friedrich August II. entworfen zu haben. In dem ganzen, sonst schwachen und namentlich in Betreff des Quellenstudiums ziemlich dürftigen Werke macht gerade das Kapitel über Patkul eine vortheilhafte Ausnahme. Wie sehr oft, wenn nicht immer, so liegt auch bei diesen, sich schnurstracks widersprechenden Urtheilen die Wahrheit so ziemlich in der Mitte.

Bei der Beurtheilung des Verfahrens und des Charakters von Patkul wird man sich zuvörderst über die Frage schlüssig machen müssen, ob man es in seiner Person mit dem konsequenten und sich stets gleich bleibenden Vertreter einer Idee, etwa dem Vorkämpfer nationaler, vielleicht ständischer Rechte, oder nur mit einem Glücksritter, wie deren gerade das Hof-, Lager- und Kabinettsleben des achtzehnten Jahrhunderts sehr viele zählt, zu thun hat. Eine nähere Bekanntschaft mit seiner Person, eine Bekannschaft, die uns seine, theils im Dresdener, theils im Kopenhagener Staatsarchiv in recht umfangreichem Masse vorhandene Korrespondenz verschafft hat, lässt uns jene Frage, wie wir glauben, mit einem gewissen Anspruch auf thatsächliche und psychologische Richtigkeit beantworten. Unzweifelhaft beginnt Patkul seine Thätigkeit auf der für ihn verhängnisvoll gewordenen politischen Schaubühne mit der Vertheidigung von Rechten seines Vaterlandes oder, wenn man will, der ständischen Rechte des durch das sogenannte Reduktionssystem des Königs Karl XI. in seiner Lebenswurzel bedrohten liefländischen Adels. Der letzte schwedische Geschichtsschreiber der Regierungszeit Karls XI., Professor Carlsson, zollt seinem Auftreten dem Könige gegenüber alle Anerkennung. Patkul sprach kühn und überzeugungsvoll, vertheidigte die Rechte seiner Standesgenossen mit Kraft und Wärme. Allbekannt ist es, dass ihm dies Auftreten in Verbindung mit argen Differenzen, in welche er mit dem Generalgouverneur von Liefland gerathen war, ein Todesurtheil in contumaciam zugezogen, dies aber weiterhin seine Flucht aus dem Vaterlande zur Folge gehabt hat. Ein derartiger Beginn seiner geschichtlichen Laufbahn könnte nun konsequentermassen zu der Annahme führen, dass, wie überhaupt alle politischen Flüchtlinge, Patkul vom Auslande aus sich zum minder oder mehr praktischen und einsichtigen Verfechter der Freiheit oder

der Freiheiten seines Vaterlandes mittelst daselbst angeknüpfter Verbindungen machen werde. Hierzu liefert jedoch das vorhandene, geschichtliche Material keinen genügenden Anhalt. Patkul scheint in seiner Heimat keine thatbereiten und thatkräftigen Gesinnungsgenossen gefunden, vielleicht nicht einmal gesucht zu haben. Wenn er aus der Ferne als Vorkämpfer der liefländischen Ständerechte auftritt, so thut er dies in eigenem Namen und auf eigene Verantwortlichkeit. Immerhin beseelt sein Handeln im Exil eine Idee, die auch möglicherweise die Triebfeder seiner weiteren Thätigkeit geblieben sein würde, wenn es ihm vergönnt gewesen wäre, in seinem Handeln mit anderen Elementen, als er sie gefunden, als er sie anders nicht finden konnte, sich zu verbinden. In Patkul lebten, vielleicht unbewussterweise, die alten Traditionen seiner vaterländischen Geschichte, Traditionen, die ihn gleich seinen von russischer Ueberfluthung inmitten des sechszehnten Jahrhunderts bedrohten Vorfahren ihr Heil in der Anrufung polnischer Hilfe suchen liessen. Leider war jedoch das Polen der letzten Regierungsjahre Johann Sobieskis und der ersten Augusts II. nicht mehr das mächtige, seiner Machtstellung sich bewusste Polen der Jagellonen. Patkul konnte sich nicht mehr an das polnische Volkswesen, den polnischen Adel, die polnischen Magnaten wenden; die bestehenden Verhältnisse wiesen ihn an die Person des damaligen polnischen Königs. Dieser Umstand allein genügte, um über seine Zukunft, nicht minder aber auch über seinen geschichtlichen und politischen Charakter zu bestimmen. Durch das Zusammentreffen und die Verbindung mit einer Persönlichkeit von der Handlungsweise und der politischen Richtung des Königs August II. geräth der anfänglich für die Rechte und Freiheiten Lieflands schwärmende, dabei von Rachegedanken gegen die schwedische Bedrückung erfüllte Patkul in eine Atmosphäre, deren Einfluss früher oder später eine wenn auch noch so ideell angelegte Natur nicht unberührt lassen konnte. Und er ist hiervon nicht das einzige und alleinige Beispiel. Es schwebt ein sonderbares Verhängnis über so vielen Persönlichkeiten, die das Schicksal mit den Rococcohöfen des achtzehnten Jahrhunderts in zu nahe Berührung kommen liess, mögen sie Görtz, mögen sie Patkul oder Struensee geheissen haben. Es ging mit ihnen hinab von Stufe zu Stufe. Ursprünglich Idealisten, Philosophen, Menschenbeglücker werden

sie in der umgebenden Atmosphäre unwillkürlich zu Ränkeschmieden und Intriganten, um noch später den Wahn, mit dem Feuer eines sittenverdorbenen Hoflebens sicher spielen zu können, mit ihrem Kopfe zu bezahlen. Patkul beginnt gleichfalls seine Laufbahn als Idealist, um demnächst seine Rolle als ein bald eingeschulter, intriganter Diplomat weiter zu spielen. Liefland mit seinem Adel, mit seinen Rechten und Freiheiten werden in seiner Agende zu bald vergessenen Posten. Wir haben es von nun an eben nur mit einem ränkesüchtigen Agenten, sei es des Königs August, sei es des Zaren Peter, zu thun. Vergeblich suchen wir in seiner Korrespondenz, in seinen Verhandlungen mit den zeitgenössischen Monarchen, Staatsmännern, Generälen wenn auch nur nach dem Namen seines Vaterlandes Liefland.

Dies zur Enträthselung des Wesens und des Charakters von Patkul. Nach dieser Vorausschickung möge uns gestattet sein, an die Erfüllung unserer Aufgabe heranzutreten, die sich vorzugsweise die Erzählung des tragischen Ausgangs Patkuls zum Ziel gesteckt hat. In Anbetracht dieser unserer Aufgabe glauben wir in der Darstellung der Laufbahn Patkuls bis zu den über sein Schicksal unmittelbar entscheidenden Ereignissen uns der möglichsten Kürze befleissigen zu müssen.

Als bekannt setzen wir seine Konflikte mit dem Stockholmer Hofe und mit dem Generalgouverneur von Liefland, dem Grafen Hasfer, voraus. Als Staatsverräther einerseits, als ein Offizier, der sich gegen die Gebote militärischer Disziplin stark versündigt hatte, andererseits, wurde er, wie bereits oben erwähnt, in contumaciam zum Tode verurtheilt, rettete sich im Jahre 1694 durch die Flucht zuvörderst nach Kurland, demnächst nach Berlin, zuletzt nach Genf, wo er einige Jahre unter dem angenommenen Namen Vischering mit politischen Studien und dem Ertheilen von Unterricht zubrachte. Während seines Genfer Aufenthalts erfolgte kurz nacheinander die Erledigung zweier nordeuropäischer Throne. Im Juni 1696 starb der König Johann Sobieski von Polen, im April 1697 der König Karl XI. von Schweden. Die Erbschaft des ersteren fiel dem fieberhaft unternehmungslustigen, skrupelfreien Kurfürsten von Sachsen Friedrich August zu, die des letzteren übernahm sein fünfzehnjähriger Sohn Karl XII. unter der Vormundschaft seiner Grossmutter Hedwig Eleonora. Für Patkul und seine

Absichten war diese Aenderung der bestehenden Sachlage um so erwünschter, als Johann Sobieski, unter dem Patronate Frankreichs mit Schweden alliiert, seinen Einflüsterungen in betreff Lieflands nie ein williges Gehör geschenkt haben würde. Patkul glaubte nunmehr ebenso in August II. einen eifrigen Förderer, wie in dem blutjungen Karl XII. einen leicht zu beseitigenden Gegner seiner auf die Losreissung Lieflands von der schwedischen Herrschaft hinzielenden Pläne gefunden zu haben. Im Jahre 1698 sehen wir ihn in Warschau an dem Hofe Augusts II. Er überschüttet den leicht entzündbaren König mit Denkschriften, in denen die Eroberung Lieflands als ein ohne Schwierigkeiten ausführbares Unternehmen dargestellt wird. Er nährt das empfängliche Gemüth des jungen Monarchen mit Aussichten auf Ruhm und Erfolg. Er verbindet damit gleichzeitig weitreichende Pläne einer politischen Umgestaltung Polens, wird zur Seele von Anschlägen und Allianzen, deren Endziel eine Theilung Schwedens ist. Möge bei dieser Gelegenheit gesagt sein, was zum Verständnis der späteren Geschichte Patkuls nicht ohne Wichtigkeit ist, dass er gleich bei seinem ersten Auftreten in der Umgebung des Königs August Neidern und Feinden begegnet; ferner dass er keineswegs die Kunst verstand, das, wenn irgendwo, so unter derartigen Verhältnissen und in einer derartigen Umgebung erforderliche Gleichgewicht mit akrobatischem Geschick zu wahren. Sanguinischen Temperaments, sarkastisch, von ungezügelter Zunge und noch zügelloserer Feder, schwebt er fortwährend in Gefahr, sich mit Monarchen, denen er dient, mit einflussreichen Persönlichkeiten, die sie umgeben, tödtlich zu überwerfen. Ein ränkesüchtiger und macchiavellistischer Politiker, behandelt er mit einer gewissen absichtlichen Geringschätzung die Polen und versteht es nie, unter ihnen einen Freund zu finden, geschweige sich eine Partei zu bilden. Politischer Takt und, was die Hauptsache ist, politischer Erfolg würden allerdings den Neidern und Feinden Stillschweigen geboten haben. Hier jedoch gerade zeigt sich die allerschwächste Seite Patkuls. Bei aller wissenschaftlichen Bildung, bei aller gesellschaftlichen und diplomatischen Routine bleibt Patkul eine frivole, von Eigendünkel beherrschte, dabei flache und intrigante Natur, die alle begangenen Fehler gewöhnlich durch die Abwälzung der Schuld auf andere oder fruchtlose Rekriminationen der Vergangenheit gut zu

machen und zu erklären sucht. Ein unruhiges, ungeduldiges, leicht aufbrausendes, demnächst ebenso leicht ermattendes Wesen, ein wahres Konglomerat von Eigenthümlichkeiten, die wie dazu geschaffen sind, um einen mit ihnen behafteten, in den Strudel des damaligen Hof- und Kabinettslebens geschleuderten Menschen früher oder später zu verderben. Im Jahre 1699 ging Patkul im Auftrage des Königs August nach Moskau, wo er mit dem Zaren Peter eine Allianz gegen Schweden abschliesst. Bei seiner Rückkunft nach Warschau gegen das Ende jenes Jahres erfährt er, dass die Sachsen bereits die Feindseligkeiten gegen die Schweden bei Riga begonnen haben. Der unglückliche Ausgang des sächsischen Anschlags auf Liefland rächte sich an Patkul als an seinem wahren oder vermeintlichen Urheber. Die öffentliche Meinung, natürlich eine solche, wie es deren in der damaligen Epoche gab, wandte sich um so gehässiger gegen ihn, als er in so einflussreichen Persönlichkeiten, wie dem Fürsten Egon von Fürstenberg, Flemming und Schulenburg seine Gegner hatte. Er vertheidigte sich gegen die ihm gemachten Vorwürfe in einer 1701 zu Leipzig veröffentlichten Denkschrift und, was das Wichtigste ist, es scheint nicht, dass die gegen ihn in der königlichen Umgebung herrschende feindselige Stimmung, für den Augenblick wenigstens, irgend einen Einfluss auf den König geübt hätte. Im Gegentheil behauptete Patkul bei diesem sein bisheriges Ansehen und hörte nicht auf, in der Stellung eines sächsischen Geheimen Rathes während der Jahre 1701 und 1702, indem er fortwährend Reisen zwischen Warschau und Moskau vornahm, bei einer derartigen Gelegenheit sich an der Schlacht von Kliszow betheiligte, späterhin in dem Lager des aufständischen Kosakenhetmans Paléj in der Ukraine auftauchte, die Rolle des Vermittlers und des politisch-diplomatischen Verbindungsgliedes zwischen König August und dem Zaren Peter zu spielen. Der Zar ernannte ihn zum Geheimen Rath und seinem Generalkommissarius, so dass der liefländische Baron zum gemeinschaftlichen Bevollmächtigten und Agenten beider nordischen Monarchen wurde, nicht ohne eine gewisse Kollision ihrer beiderseitigen Interessen, wie dies namentlich seine Mission nach Berlin im Juni 1704 beweist. Als bekannt dürfen wir voraussetzen, dass gerade in den Jahren 1701 und 1702 während dieser Hin- und Herreisen Patkuls zwischen dem Zaren und

König August sein Zerwürfnis mit der Krone Schwedens nicht nur ununterbrochen fortdauerte, sondern sich von Tag zu Tag steigerte und verbitterte. Karl XII. lässt durch Henkershand die Schriften Patkuls verbrennen; Patkul erwirkt bei dem Zaren die Genehmigung, die ihn verdammenden schwedischen Schriften und Dekrete zu Moskau gleichfalls durch Henkershand verbrennen zu lassen. Die Natur der Sache selbst, die Eigenthümlichkeit seiner Stellung und seiner Thätigkeit verurtheilten ihn zu einem derartigen Antagonismus, machten ihn zum Gegenstande der leidenschaftlichsten Rachsucht schwedischerseits, zwangen ihn unerbittlich, eben nur in der Vernichtung der schwedischen Macht den einzigen Rettungsanker seiner selbst zu suchen.

Den grösseren Theil des Jahres 1703 verbrachte Patkul an der Seite des Zaren; namentlich machte er mit ihm den liefländischen Feldzug mit und nahm Theil an der Erstürmung von Nöteburg und der Nyen-Schanze, auf deren Trümmern später Petersburg erstehen sollte.[1]) Es ist dies in der Laufbahn Patkuls der Augenblick, welcher chronologisch dem denkwürdigen Reichstag von Lublin und den gleichzeitigen auf die Aussöhnung mit der Republik Polen hinzielenden Bestrebungen Augusts entspricht. Ferner ist dies der Moment, in welchem August, der immer mehr die Unmöglichkeit empfand, das schwedische Unwetter mittelst eigener Kräfte zu bewältigen, sich überall nach fremden Allianzen umsieht, in erster Reihe selbstverständlich nach der Allianz und Hilfe des Zaren Peter. Unter Hinausschiebung der Frage des Beitritts der polnischen Republik, welcher eine derartige Allianz zuwider war, verständigte sich August mit dem Zaren Peter direkt. Die Vermittlerrolle zwischen ihnen fiel dem diplomatischen Agenten Heins zu. Das Resultat jener vorbereitenden Unterhandlungen war, dass Patkul

[1]) Benutzt wurde für das bisher Erzählte: a) Carlsson, Geschichte Schwedens V (Gotha 1875). b) Förster, Friedrich August II., König von Polen und Kurfürst von Sachsen (Potsdam 1838). Insbesondere S. 351—409. c) Nordberg, Histoire de Charles XII (La Haye 1744) I und II. d) Załuski, Epistolae ad familiares III (1711). e) Siögren, Historiskt Bibliotek (Stockholm 1880). f) Wernich, Johann Reinhold von Patkul I (Berlin 1850). g) Böttger, Geschichte des Kurstaats und Königreichs Sachsen II, neu herausgegeben von Flathe (Gotha 1870). h) Leben und Denkwürdigkeiten Johann Mathias Reichsgrafen von der Schulenburg (Leipzig 1834).

im September 1703 mit der Vollmacht des Zaren zum definitiven Vertragsabschluss mit König August nach Warschau gesandt wurde. Dieser Vertrag, ein Schutz- und Trutzbündnis, kam am 12. Oktober 1703 zu stande, hinter dem Rücken der Republik Polen, zum grössten Triumph Patkuls. In freudiger Erregung benachrichtigte er von seinem Erfolge den dänischen Gesandtschaftssekretär Meuschen, wobei er gleichzeitig in einem für ihn bestimmten, französischen Billet hinzufügte, dass er das Widerstreben des Krongrossfeldherrn Lubomirski und des Krongrossschatzmeisters Przebendowski „par le .... vous m'entendez dejà!“ [2]) besiegt habe. Wir wollen, als auf einen für unsere Aufgabe gleichgiltigen Gegenstand, auf die Einzelnheiten und Bestimmungen des dazumal durch Patkul zwischen dem Zaren und August abgeschlossenen Traktats nicht eingehen; bemerkt sei nur, dass dessen Abschluss seinen Kredit bei beiden Monarchen förderte. Nicht genug, dass er vom Zaren reiche Geldgeschenke, 10000 Thaler baar, ausserdem schön klingende Titel erhielt, wurde er nach dem Abschluss jenes Vertrags zum Vertrauensmann, zum thatsächlichen Bevollmächtigten des Königs August. Von nun an weilte er fast ununterbrochen an seiner Seite, arbeitete für sein Interesse in Polen und Sachsen, unternahm häufige Reisen nach Berlin zum Zweck von Konferenzen mit dem König Friedrich I. oder seinen Ministern Kolbe von Wartenberg und Ilgen, ohne seine Stellung bei dem Zaren aufzugeben. In einer derartigen Rolle sehen wir nun Patkul während der Jahre 1703 und 1704, beiläufig gesagt, in einer Rolle, die den Keim und die Ursache seines späteren Falls in sich birgt. Im Monat November 1703 befindet sich Patkul in der Umgebung Augusts zu Jaworow, wo wir ihn äusserst beschäftigt sehen, die litthauischen Magnaten und Abgesandten von der Nothwendigkeit des zarischen Bündnisses für die Republik Polen, insbesondere aber für ihr Heimatland zu überzeugen.[3]) Im Dezember 1703 begleitet er den König August nach Dresden, weilt hier eine längere Zeit und übernimmt mit dem Fürsten Egon von Fürstenberg sowie mit den unter seiner Leitung fungierenden so-

[2]) Kopenhagener Staatsarchiv. Vol. Relationes aus Pohlen. Brief Patkuls an den dänischen Gesandtschaftssekretär Meuschen vom 11. Oktober 1703.

[3]) Kopenhagener Staatsarchiv. Brief Meuschens an den dänischen König, d. d. Jaworow, 8. Dezember 1703.

genannten Geheimen Räthen das schwierige Werk der Reorganisation der zerrütteten Militärmacht Sachsens. Die Stände Sachsens, an die man sich deshalb um Gewährung von Geldmitteln wandte, murrten, wobei man natürlich nicht umhin konnte, mit sichtlichen Aeusserungen von Hass und Aerger gegen den liefländischen Eindringling, den Friedensstörer, den Urheber des das Land so schwer heimsuchenden Kriegssturms hervorzutreten. Ob und inwieweit sich eine derartige öffentliche Meinung des Landes auch dem selbstverständlich aus Landeseingesessenen zusammengesetzten Geheimen Rath mitgetheilt hat, möge dahingestellt bleiben.[4]) Wir haben jedoch alle Veranlassung, zu vermuthen, dass dies wirklich der Fall gewesen und in einem nicht unbedeutenden Masse zur Katastrophe, welcher er später zum Opfer gefallen ist, beigetragen hat. Abgesehen jedoch hiervon, zeigt noch das Jahr 1704 gerade, wenigstens seine erste Hälfte, das Ansehen und die ganze Bedeutung der politischen Rolle Patkuls in ihrem Zenith und zwar nicht nur in Diensten des Königs August und des Zaren, sondern in dem ganzen Verlauf der nordischen Verwickelungen. Insbesondere sehen wir, dass er zum grössten Aergernis der sächsischen Geheimen Räthe sowie seiner uns bereits bekannten Gegner in der königlichen Umgebung gewissermassen eine diktatorische Leitung der Politik Augusts übernimmt. Im Januar 1704 verhandelt er mit dem nach Polen abgeschickten dänischen Gesandten Baron Jessen und vereinbart mit ihm die Details der dem König August seitens einiger kleiner Höfe Deutschlands und Dänemarks zu gewährenden Hilfe.[5]) Ende Januar 1704 legte er dem von Dresden nach Krakau gehenden König einen von ihm, Patkul, entworfenen, einige Wochen später in Ausführung gebrachten Anschlag auf Entführung und Gefangennahme der Brüder Sobieski vor.[6]) Kaum ist dieser Anschlag ausgeführt, geht Patkul in den ersten Tagen des Monats März 1704 nach Berlin, um den wankelmüthigen König

[4]) Ibidem. Briefe Meuschens an den dänischen König, d. d. Dresden, 1. Februar, 15. und 25. Februar, Jessens, d. d. Görlitz, 15. Februar, Meuschens, d. d. Dresden, 29. Februar 1704.

[5]) Ibidem.

[6]) Ibidem. Brief Jessens an den dänischen König, d. d. Görlitz, 15. Februar 1704. — Patkuls Berichte an das zarische Kabinett von seinem Gesandtschaftsposten aus Polen. Berlin, 1792 bis 1797. 3 Theile.

Friedrich I. und seine ihrer Wege nicht minder unsicheren Minister Wartenberg und Ilgen durch Drohungen seitens des Zaren von der schwedischen Allianz abwendig zu machen, sie vielleicht zur Aktion gegen Karl XII. zu vermögen.[7]) Unverzüglich hierauf begiebt er sich trotz des Frühlingsunwetters auf fast unfahrbaren Wegen nach Krakau zu dem durch den Warschauer Dethronisationsakt bekümmerten August, um ihm für diesmal einen unpraktischen, zum Glück unbefolgt gebliebenen Rath[8]) zu ertheilen, den polnischen Schauplatz ganz aufzugeben und zur Vorbereitung der geeigneten Vertheidigungsmittel nach Sachsen zu gehen. August hält sich vielmehr an die Rathschläge seiner polnischen Parteigänger und bringt im Mai 1704 die denkwürdige Konföderation von Sandomir zu stande, deren ganzem Verlauf Patkul beiwohnt. Einige Tage nach dem Zustandekommen des sandomirschen Konföderationsakts sehen wir ihn in den ersten Tagen des Monats Juni 1704 wiederum in Berlin, wie er mit den preussischen Ministern Ilgen, Wartenberg und Wartensleben über ein Bündnis gegen Schweden verhandelt. Was uns im Laufe dieser Verhandlungen seinerseits auffällt, ist ein gewisser Cynismus, mit welchem er die Polen in Wort und Schrift behandelt, und zwar nicht etwa diejenigen, die eine derartige Behandlung durch unwürdiges Schachern mit dem Wohl und der Unverletzlichkeit ihres Vaterlandes verdient hätten, sondern gerade die, welche von irgend einer Gebietsabtretung polnischerseits zu Gunsten Brandenburgs nichts wissen wollten. Solche Polen erhalten in den damaligen Briefen Patkuls den Schimpfnamen Narren (barbou) und werden zum Gegenstande seiner nicht immer glücklichen Witzeleien. Was dagegen den Gegenstand der von ihm mit dem Berliner Hofe angeknüpften Verhandlungen anbetrifft, so befindet sich Patkul in einem sonderbaren Dilemma. Als Vertreter des Königs August hat er gegen territoriale Abtretungen polnischerseits nichts einzuwenden.[9]) Als gleichzeitiger Ge-

[7]) Kopenhagener Archiv. Briefe Patkuls an Jessen, d. d. Berlin, 6. und 7. April 1704.

[8]) Ibidem. Brief Patkuls an Meuschen, d. d. Dresden, 20. März 1704.

[9]) Hauptstaatsarchiv zu Dresden Loc. 3613. Den Polnisch-Schwedischen Krieg betreffend. Was an dem Königl. Preussischen Hofe durch den Geh. Rath Grafen von Flemming hierinnen negociiret worden, anno 1703, 1704, Vol. XVII: Anno 1704, den 14. Juni zu Berlin in dem Garten Meindershausen von 7 bis 10 Uhr.

schäftsträger des Zaren jedoch protestiert er gegen die Besitzergreifung Danzigs durch Preussen, indem er wörtlich folgendes ausführt: „In Betracht es einmal zu einem Grundsatze feste muss gestellet bleiben, dass man solche Vues habe, die das allgemeine Interesse von Europa nicht choquiren, als welches geschaffen würde, wenn man die Stadt Danzig ihrer Freiheit entsetzte und also mit dem die freie Commercien in Gefahr setzte, auf eine oder andere Weise gehemmet zu werden. Ueberdem auch, so würde ja gantz Polen gesperret und durch die Alienation von Danzig sammt Occupation des Weichsel-Strohms vom freien Commercium mit allen Exteris excludiret sein, welches, wie es denn auch mit Polen werden möchte, dem, der König davon wäre, unerträglich sein würde."

Man darf dabei nicht vergessen, dass während dieser emsigen Thätigkeit im Interesse beider nordischen Monarchen, dieser unermüdlichen Hin- und Herreisen zwischen Dresden, Berlin, dem Hofe Augusts und dem des Zaren, Patkul, wie bereits oben bemerkt, ausser stande war, inmitten der ihn umgebenden, neidischen und feindlichen Elemente das Oberwasser zu behalten. Wie gleichfalls oben bemerkt, war er eine streitsüchtige, sich nicht zähmende Natur, die mit den gegebenen Verhältnissen nicht zu rechnen verstand. Die Polen aller Parteien liebten ihn nicht und hatten auch keine Veranlassung dazu. Mit der nächsten sächsischen Umgebung des Königs August lag er fortwährend in Hader und ebensowenig war er, wie man aus seinen Berichten an den Grafen Fiëdor Alexiewicz Gołowin in den Jahren 1703 und 1704 ersieht, mit seiner Stellung in den zarischen Diensten zufrieden. In Dresden ärgert ihn sein Abhängigkeitsverhältnis von dem Gesandten des Zaren, Fürsten Dołgorukow. Er wünscht eine andere militärische und politische Stellung, verlangt den Titel eines Generallieutenants und Geheimen Raths. Wir werden später sehen, wie diese seine Unzufriedenheit mit den zarischen Diensten und der Mangel eines guten Einverständnisses mit massgebenden Persönlichkeiten an dem Hofe Peters sich ihm fühlbar gemacht und seine politische Thätigkeit im Interesse des Zaren lähmend und hindernd beeinflusst hat.[10])

Unter derartigen Umständen kam der Monat Juli 1704

Ferner daselbst: Brief Patkuls an Flemming vom 25. September 1704 (aus dem Lager, ohne nähere Ortsangabe).

[10]) Berichte Patkuls an das zarische Kabinett etc.

heran, ein Zeitpunkt, mit welchem in der Laufbahn Patkuls ihr tragisches Moment sich geltend zu machen beginnt. Schon kurz vorher erhielt Patkul, welcher beiläufig gesagt, sich fortwährend über unzureichende Geldmittel beklagte, sehr bedeutende Summen vom Zaren, um damit, sei es bei sächsischen und dänischen Staatsmännern, sei es bei königlichen Maitressen, das Glück der zarischen Politik zu versuchen. In einem Briefe an Gołowin (Dresden den 9. Juli 1704)[11]) spricht Patkul von 100000 Rubeln, welche er zur geeigneten Verwendung in Kopenhagen bekommen habe. Nicht minder grosse Summen mag er zum diskretionären Gebrauch in Dresden, wo es weder an habsüchtigen Ministern, noch an geldbedürftigen königlichen Maitressen fehlte, erhalten haben. Eine solche ergiebige Quelle erweckte selbstverständlich Hoffnungen und, wenn sie getäuscht wurden, Hass und Unwillen. Patkuls Stellung wurde auf diese Weise immer kritischer, immer unsicherer.

Um dieselbe Zeit liess ihn folgender Umstand in einen ärgerlichen Konflikt mit dem König August selbst gerathen. In den letzten Tagen des Monats Juli, in den ersten des Monats August 1704 näherten sich, ohne das Ende der bereits zwischen der Republik Polen und dem Zaren Peter durch den Wojewoden Działynski von Culm eingeleiteten Verhandlungen abzuwarten, die russischen Hilfstruppen unter dem Fürsten Golicyn und dem Kosakenhetman Mazeppa dem polnischen Kriegsschauplatz und vereinigten sich in der Gegend von Jarosław mit König August. Patkul war schon vorher durch eine Anordnung des Zaren zum Oberbefehlshaber dieser Truppen ernannt worden und stellte sich als solcher dem König August vor. Patkul, nunmehriger Führer einer respektablen, vorläufig etwa 10000 Mann zählenden Kriegsmacht, fing an seine Selbstständigkeit fühlbar und geltend zu machen, eher die Rolle eines Schutzherrn, als die eines Untergebenen des Königs August zu spielen. August wollte die russischen Hilfstruppen mit dem Partisanenkorps des General Brandt, welches in dem kurzen Feldzug der Monate August und September 1704, je nach Bedürfnis, die Arrière- oder die Avantgarde der sächsischen Streitmacht bildete, zu einem Heerhaufen vereinigen. Patkul erhob hiergegen den Anspruch, dass den zarischen Hilfstruppen der Vorzug einer besonderen Aktion und das

[11]) Berichte Patkuls an das zarische Kabinett.

Recht einer besonderen Streitmacht verbleibe, klagte laut über die Unfähigkeit des Königs August, über seine Nichtbeachtung von Kriegsrathsbeschlüssen, worin er, beiläufig gesagt, strategisch Unrecht hatte, indem gerade das gegen seinen Rath geplante und in Ausführung gebrachte Unternehmen Augusts gegen Warschau ein glänzend siegreiches Resultat gehabt hat. Der dänische Gesandte Baron Jessen berichtet hierüber seinem König in Ziffern von Krakau unterm 13. August 1704 folgendes:[12]) „Wie ich dort (zu Jarosław) arrivirte, fand ich zu meiner nicht geringen Bestürtzung den König von Polen mit Patkul ganz über den Fuss gespannt, sogar, dass dieser fast die Resolution genommen, mit den moskowitischen Truppen wieder zu dem Zaren zurückzukehren, wie er dahin genugsam autorisirt. Ich habe aber auf die von beiderseits dazu gegebene Veranlassung durch Gottes Gnade das Glück gehabt, alles dergestalt unter sie zu redressiren."

Nach dem Zustandekommen dieser Aussöhnung unter Vermittelung Jessens unternahmen nun König August und Patkul gemeinschaftlich den Zug von Roth-Russland nach Warschau in der zweiten Hälfte des Monats August und in den ersten Tagen des Monats September 1704. Dieses Unternehmen nahm — und zwar ist dies ein Verdienst des Königs August — einen glänzenden Verlauf. Warschau wurde mit Sturm genommen, der schwedische Oberbefehlshaber Arved Horn, die schwedischen Kommissarien, die Hauptpersonen der dem König August feindlichen Warschauer Konföderationen theils gefangen genommen, theils auseinander gesprengt. Gerade dieser kriegerische Erfolg aber wurde in Verbindung mit verschiedenen anderen Umständen für Patkul in seinen Folgen verhängnisvoll. Die Gefangennahme Arved Horns, der demnächstige Aufenthalt dieses überaus listigen und geschickten Staatsmannes in der Umgebung Augusts, wurde für Patkul verderblich, zu einem wahren Giftpfeil des fliehenden Parthers. Indem wir uns vorbehalten, später hierauf näher einzugehen, möge uns, wenn auch nur aus Gründen der chronologischen Reihenfolge gestattet sein, unsere Aufmerksamkeit auf weitere Umstände der Thätigkeit Patkuls zu richten, Umstände, die fast unmittelbar nach der Einnahme von Warschau eintraten und auf das Ansehen, das

[12]) Kopenhagener Archiv. Relationes aus Pohlen aus dem Jahre 1704.

Patkul bei August und seiner Umgebung genoss, nicht ohne nachtheiligen Einfluss blieben.

Im Monat September, nach der Eroberung Warschaus, zog König August mit seiner sächsischen Streitmacht und den russischen Hilfstruppen in die Gegend von Wyszogrod. Patkul bezog sein Hauptquartier in dem Dorfe Wilczkowa bei Zakroczym. August hielt sich eine Zeit lang in der Gegend von Wyszogrod auf, berief dorthin Ende September 1704 eine Versammlung polnischer Senatoren und sonstiger Würdenträger und organisierte in systematischer und wohl erwogener Weise das Werk seiner politischen und kriegerischen Vertheidigung. Eine besondere Erwähnung verdient hier die Rolle Patkuls. In recht unpolitischer Weise warf er sich zum beissenden und scharfen Kritiker der bisherigen Kriegsführung des hiergegen sehr empfindlichen Schulenburg auf, geisselte seine vermeintliche Unfähigkeit und Lauheit, die ihn nicht einmal das schwach besetzte und befestigte Posen einnehmen liess. Schon dies allein hätte genügt, um Patkul mit dem ihm ohnedies wenig gewogenen Schulenburg noch mehr zu verfeinden. Abgesehen aber selbst davon, ereignete sich ein ärgerlicher Vorfall, der wie dazu geschaffen war, Oel ins Feuer zu giessen. Patkul machte sich am königlichen Hofe zum Beschützer des jungen Grafen Löwenwolde. Schulenburg genügte dies, um dessen Gegner zu werden. Sein Einfluss siegte, Löwenwolde wurde vom Hofe entfernt. Patkul nahm sich diese Angelegenheit sehr zu Herzen, schrieb infolgedessen einen heftigen Brief an Schulenburg und veranlasste hierdurch einen skandalösen Auftritt, der zu einem Zweikampf geführt haben würde, wenn nicht der König dazwischen getreten wäre.[13])

Unter dem frischen Eindruck dieses Vorgangs, kam zu Wyszogrod ein Kriegsrath zu stande, der, vielleicht nicht ohne einen chikanösen Hintergedanken, Patkul eine Aufgabe zudachte, deren vorheriges Misslingen er Schulenburg zu einem so schweren Vorwurf machte. Er selbst erhielt nun den Auftrag, mit etwa 6000 Mann russischer Infanterie, mit einem gegen 3000 Mann zählenden Reiterkorps des Generals Brandt, wozu noch später 500 Mann sächsischer Infanterie stiessen, und 23 Feldgeschützen nach der Wojewodschaft Posen aufzubrechen und deren Haupt-

[13]) Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Loc. 3616. Den Polnisch-Schwedischen Krieg betreffend. Vol. XXVII fol. 72. Brief Patkuls wahrscheinlich an Flemming, d. d. Au camp devant Posen, ce 21 Octobre 1704.

stadt den Schweden zu entreissen.[14]) Die Aufgabe schien Patkul auf den ersten Anblick nicht schwierig, da die ganze Posener Besatzung unter den Befehlen des Generals Mardefeld und des Obersten Gabriel Liliehök nicht 700 Mann überstieg und ihren Rückhalt nur an dem Reiterkorps des gerade in der Stadt Thorn garnisonierenden Generals Meierfeld hatte. Patkul ging auch an seine Posener Aufgabe mit den besten, mehr gesagt, mit den leichtsinnigsten Hoffnungen, unter lauten, mündlichen und schriftlichen Verheissungen des unzweifelhaften Erfolges, unter Schimpf- und Spottreden auf den König Stanislaus Leszczyński. Der Schwierigkeiten des Unternehmens war er sich nicht bewusst. Diese traten jedoch gleich anfangs hervor. Zuvörderst gelang es Meierfeld, Patkul zuvorzukommen, vor seiner Ankunft sich nach Posen zu werfen und mit der dortigen schwedischen Besatzung zur gemeinschaftlichen Vertheidigung zu vereinigen. Nicht genug damit, überzeugte sich Patkul erst an Ort und Stelle, dass er weder die zu Minenarbeiten erforderlichen Bergleute, wie sie ihm aus Sachsen zugesagt worden, noch Belagerungsgeschütz habe[15]), so dass die ersten vierzehn Tage der Belagerung von Posen, etwa bis in die Mitte Oktober hinein, sich auf eine den Schweden wenig gefährliche Blokade beschränkten. Gegen den 15. Oktober langten aus Sachsen Geschütze und 500 Mann Infanterie vor Posen an; von nun an aber waren wiederum der Betrieb und die Leitung der Belagerung selbst so lau und ungeschickt, die Vertheidigung der Schweden so energisch und umsichtig, dass Patkul bis Ende Oktober nichts auszurichten im stande war. Inzwischen rückte Karl XII. aus Roth-Russland gegen die sächsischen Quartiere an der Weichsel heran. August verliess infolgedessen auf das eiligste Warschau, um in südöstlicher Richtung zu fliehen, und ertheilte auf dieser Flucht, von dem Orte Piątek aus, Patkul den Befehl, die Belagerung aufzuheben, falls Posen noch nicht eingenommen sein sollte. Verschiedene Briefe Augusts aus diesen Tagen geben allerdings der Vermuthung Raum,

---

[14]) Kopenhagener Archiv. Relationes aus Pohlen aus den Jahren 1703 und 1704. Brief Patkuls an Jessen vom 23. September 1704: „Je suis sur le point d'aller dans la Grande Pologne pour la reduction de Posen . . .“ „Les Lubomirski ont abandonné Mr. Stentzel.“ etc.

[15]) Hauptstaatsarchiv zu Dresden Loc. 3616. Den Polnisch-Schwedischen Krieg betreffend. Vol. XXVIII fol. 152. Brief Patkuls an Flemming, d. d. Posen, 27. Oktober 1704.

dass der in seinen politischen Entschlüssen veränderliche König die Vertheidigung der Weichsellinie nicht ohne Absicht aufgegeben und demgemäss auch Patkul den Befehl zum Rückzug von Posen ertheilt habe. Ausgemachte Thatsache aber ist es, dass dieser vom 30. Oktober datierte Befehl des Königs Patkul erst am 2. November erreichte[16]), er aber bis dahin, bei einsichtiger und energischer Thätigkeit, Zeit und Mittel genug gehabt hätte, sich der schwach befestigten Stadt zu bemächtigen. Mit dem letztgedachten Tage beginnt nun Patkul seinen Rückzug. Am 9. November, gerade zu derselben Zeit, als Karl XII. mit Schulenburg bei Punitz zusammentrifft und die sorglos zerstreuten russischen Hilfstruppen zum grossen Theile aufreibt, sehen wir Patkul in der Gegend von Bentschen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass den traurigen Ausgang dieses einzigen, der selbstständigen Leitung Patkuls anvertrauten Unternehmens seine eigene Unfähigkeit, die vorherige laue Kriegsführung Schulenburgs und unbegreifliche, wenn nicht absichtliche Fehler des Königs August in gleichem Masse herbeigeführt haben. Schulenburg liess Meierfeld von Thorn nach Posen gelangen, obwohl er es hindern konnte; Patkul handelte ohne Entschlossenheit und liess die Zeit der Belagerung unbenutzt verstreichen; was aber König August anbetrifft, so liegt die Vermuthung nahe, dass er, sich in Friedenshoffnungen wiegend, seinem Gegner absichtlich das Feld geräumt hat.

Es war das Unglück Patkuls, dass er, unter dem Eindruck des Misserfolges seine eigene Schuld vergessend, desto besser und leider auch desto lauter an die Verschuldung anderer dachte. Dies waren vorzugsweise seine alten Gegner, der Statthalter Fürst Egon von Fürstenberg und der General von Schulenburg. Ausserdem schonte er in seinen Briefen den König August selbst nicht. Sein aus dem Lager vor Posen unterm 29. Oktober 1704 an den dänischen Gesandten Baron von Jessen gerichteter, mit Bitterkeit erfüllter Brief ist einerseits eine Anklageschrift gegen Schulenburg, welcher im vergangenen Monat August Posen habe einnehmen können, dies aber versäumt habe, andererseits gegen Egon von Fürstenberg, welcher ihn ohne erforderliche Mannschaft und Belagerungsgeschütz gelassen habe. Dasselbe geht aus einem Schreiben des dänischen Gesandten an den König Friedrich IV. (d. d.

[16]) Ibidem fol. 175, 180.

Krakau den 26. November 1704) hervor. Diese seine Gesinnung war für niemanden an dem Hofe Augusts ein Geheimnis, namentlich nicht für den Hofmarschall Pflugk, der hiervon seinerseits dem dänischen Gesandten Mittheilung machte. Infolgedessen sank der Kredit Patkuls umsomehr, als, wenn je, so gerade in jenen Herbsttagen des Jahres 1704, das beste Einvernehmen zwischen dem König und seinem sächsischen Statthalter obwaltete. Das Dresdener Staatsarchiv enthält in nicht unbedeutender Anzahl kleine, auf Quartseiten wie mit Frauenhand geschriebene Billete des Königs August an Fürstenberg aus dieser Zeit. Sie tragen sämmtlich den Stempel der äusseren Umstände, unter denen sie verfasst und abgesandt wurden. Datiert werden sie von dem Nachtlager in dem Städtchen Warta, von dem Umspann in dem Städtchen Uniejow. Ihre Fassung ist sichtlich vernachlässigt, ihre französische Orthographie bringt zur Verzweiflung[17]); doch ist in ihnen der Ausdruck des herzlichsten Wohlwollens für den Fürsten Statthalter unverkennbar. Der königliche Kammerdiener Spiegel überbringt derartige Briefe nach Dresden und kommt mit Antworten von Fürstenberg nach Krakau oder Czenstochau zurück. Unter solchen Umständen war es seitens Patkuls mindestens unvorsichtig, sich Fürstenberg, trotz des mächtigen Rückhalts an dem Zaren, zum Feinde zu machen. — Ungefähr um dieselbe Zeit begann man Patkul sorgsam zu überwachen, seine indiskrete, keinen Zwang leidende Korrespondenz aufzufangen. Patkul beklagte sich später über dies gegen ihn ins Werk gesetzte Spähersystem, namentlich über die Unsicherheit seiner Papiere, die „Intercipirung“ seiner Korrespondenz. Es befindet sich in seinen Diensten ein gewisser Heinrich. Ob dies ein Vor- oder ein Familiennamen ist, lässt sich nicht bestimmt sagen. Dieser Heinrich ist eine Persönlichkeit, auf die Patkul allerdings erst viel später, nämlich in der zweiten Hälfte des Jahres 1705, den Verdacht warf, dass er sich als Werkzeug der Feinde seines Herrn gebrauchen lasse.[18]) Bei dem sich über seinem

[17]) Hauptstaatsarchiv zu Dresden Loc. 755. Eigenhändige Briefe, Billets und Reskripte des Königs August II. an den Statthalter von Fürstenberg. Beispiel der französischen Orthographie des Königs: „Festes moies savoires a quelles heures on vous pourras trouves ches vous et si je n'interromperai pas vostres mestresse.“

[18]) Hauptstaatsarchiv zu Dresden Loc. 3516. Vol. Akta, die Arretierung des Generallieutenants von Patkul betreffend.

Haupte langsam zusammenziehenden Unwetter ist noch sein Zerwürfnis mit dem Obersten Görtz nicht ohne Bedeutung. Nach aufgehobener Belagerung Posens zog Patkul mit den russischen Hilfstruppen, die sich nach blutigen Kämpfen an der schlesisch-brandenburgischen Grenze auf noch etwa 4000 Mann Infanterie belaufen haben mögen, nach Sachsen. In dem russischen Hilfskorps hatte unter anderen auch der Oberst Görtz ein Kommando.[19]) Brandenburger von Geburt, Abenteurer und Condottière von Gewerbe, wie es damals deren viele gab, liess er sich absichtlich oder zufällig während des Rückzuges von den Schweden überraschen und erlitt eine vollständige Niederlage. Von Patkul mit Kriegsgericht bedroht, von dem König, ungeachtet der Anrufung seines Schutzes, im Stiche gelassen, flüchtete er sich ins schwedische Lager, von wo aus er ehrenrührige Schriften gegen Patkul verfasste und zu verbreiten suchte. Dieses Intermezzo blieb für Patkul nicht ohne ärgerliche Folgen, obwohl es auch an anderen wichtigeren Ursachen seines sich langsam vorbereitenden Sturzes nicht fehlte. Zu seiner Herbeiführung reichten sich von den verschiedensten Seiten her die verschiedensten Umstände in wahrhaft verhängnisvoller Weise die Hände.

In erster Reihe verdient hierbei Erwähnung das gerade Ende des Jahres 1704 beginnende Liebesverhältnis des Königs August mit der Freifrau Anna Constanze von Hoym, der späteren Gräfin Cosel. Ferner gebührt in dieser Beziehung eine gleiche Berücksichtigung dem Aufenthalt in Dresden und Leipzig des bei der Erstürmung von Warschau in Gefangenschaft gerathenen Arved Horn. Unter dem Einfluss des neuen, verweichlichenden Liebesverhältnisses erschlafft, wenigstens für den Augenblick, das Interesse des Königs für Krieg und Politik, für den bedrohten, wenn nicht ganz verlorenen polnischen Thron. Nachdem der König Ende November 1704 nach bewirkter Aussöhnung mit der Familie Lubomirski Krakau verlassen, mit dem in Danzig weilenden Kardinalprimas Radziejowski geheime Unterhandlungen angeknüpft, seinen Parteigängern in Polen eine baldige Rückkunft zugesagt hatte, schrieb er auf den Monat Januar 1705 eine grosse Versammlung nach Krakau aus, verlegte sie später nach

[19]) Die Görtz'sche Affaire ist in der Abhandlung Försters über Patkul Seite 375 in erschöpfender Weise erörtert.

Wiśnicz, blieb jedoch selbst fort und liess einen Monat nach dem anderen verstreichen, ohne an die Rückkehr nach Polen zu denken. Eine derartige Säumigkeit war für die Hauptrepräsentanten seiner Partei in Polen um so peinlicher, als der Stand der Dinge daselbst einem Chaos glich und Karl XII. von seinem Hauptquartier in Rawicz aus über Gross-Polen unbeschränkt schaltete und mit dem Kardinalprimas um die Bedingungen der Krönung Leszczyńskis handelte. Infolgedessen wiederholten sich in recht dringender Weise polnischerseits Aufforderungen an den König zur unverzüglichen Rückkehr, jedoch wiederum erfolglos. Im Dezember 1704, im Januar 1705 weilte er mit Patkul, Przebendowski und dem Hofmarschall Pflugk auf der Leipziger Messe; vom Monat Februar ab bis Ende Mai 1705 ohne Unterbrechung in Dresden. Im Juni ging er nach Karlsbad. Augenscheinlich gefiel er sich in den kapuanischen Genüssen einer derartigen Ruhe und liess, wie gesagt, Politik und Krieg im Stich. Das Räthsel dieser Friedenssehnsucht, dieser Abneigung gegen einen weiteren Wettlauf mit dem König von Schweden auf den zumal zur rauhen Winterszeit unwegsamen Strassen Polens, findet einfache Erklärung in seinem Verhältnis zur Frau von Hoym. Kurze Notizen in den gleichzeitigen Briefen des polnischen Krongrosskanzlers Załuski, etwas vorsichtiger gehaltene, jedoch für jemanden, der die Verhältnisse des damaligen Dresdener Hoflebens kennt, nicht unverständliche Andeutungen des dänischen Gesandten Jessen in der Korrespondenz mit seinem König[20]) bestätigen geschichtlich die Richtigkeit einer Wahrnehmung, der jedenfalls ein psychologisches Moment zur Seite steht. König August wollte seine neue Eroberung in aller Ruhe und in ungetrübter Freude

[20]) Załuski Epistolarum historico-familiarum IV (Vratislaviae 1761), 412, „...ubi dum cum rege comparui, ignis accensus est in domo dominae Hem (Hoym), novae acquisitionis regiae, ita ut debuimus ex illa vicina abire et coenavimus apud comitissam Regis, interim pro recompensa combustorum magnam pecuniae summam domina patiens promissam a rege habuit... Diebus 26, 27, 28 non audivit rex missam dolore pedis se excusans quae magis jactabatur causa quam vera fuit, cui nec abnegare fidem nec tribuere poteram, quia hoc non impedivit vespertinas conversationes et his diebus fuit in publico apud Reginam congressu loquens in praesentia eius cum domina Hem et Reginae lacrymas, quas vidimus, elicuit." (415) — Jessen spricht in seiner Korrespondenz mit König Friedrich IV. oft von einem geheimen Beweggrunde, welcher König August an Dresden fessele.

geniessen. Der Krieg störte ihn daran; es machte sich bei ihm eine wohlbegreifliche Friedenssehnsucht geltend.

In recht verhängnisvoller Weise fiel mit einer derartigen Gemüthsverfassung des Königs die Anwesenheit seines schwedischen Kriegsgefangenen, Arved Horn, zusammen, der in Leipzig und Dresden alle möglichen Freiheiten genoss. Arved Horn, ebenso wie Patkul, halb Soldat, halb Diplomat, gehörte zu den geschicktesten und verschlagensten Persönlichkeiten in der Umgebung Karls XII. Wenn ihn Piper als Kanzler offiziell nach aussen hin vertrat, wenn Hermelin als erster Sekretär kein ungeschickter Dolmetscher seines Willens und seiner Absichten in dem von ihm verfassten politischen Aktenstücken war, so war Arved Horn der Mann seines persönlichen Vertrauens, der zu schwierigen Missionen verwendet wurde, zu Aufgaben, wo es darauf ankam, List mit Nachdruck zu verbinden, den Zwang durch ein scheinbar sanftes und gutmüthiges Wesen zu versüssen. In einer solchen Rolle sehen wir Arved Horn als Repräsentanten Karls bei der Warschauer Generalkonföderation während des Dethronisationsakts von August, in derselben bei der Wahl Leszczyńskis, welcher später während seines Exils in Schweden sich demüthig und anspruchslos als „das Werk von Horns Händen" bezeichnete. Der Aufenthalt einer solchen Persönlichkeit in der Umgebung Augusts zur besagten Zeit, konnte selbstverständlich auf den Verlauf der Kriegs- und politischen Angelegenheiten nicht einflusslos bleiben. König August ergriff den Gedanken eines Partikularfriedens mit dem Schwedenkönig, wenn auch noch in unbestimmter und nebelhafter Gestalt. Horn erschien hierbei als der natürlichste, sich von selbst darbietende Vermittler. Es finden zwischen ihm und August häufige Besprechungen statt. Unsere bisherigen Forschungen in dem Dresdener und dem Kopenhagener Archiv haben uns allerdings noch nicht alle Einzelheiten und Geheimnisse jener Verhandlungen zwischen dem schlauen Kriegsgefangenen und dem friedenssehnsüchtigen König lichten lassen. Von wem hierbei die Initiative ausging, ob August oder Horn den ersten Schritt gethan hat, wie weit und wohin die Absichten des Königs gingen, ob es dem letzteren mit seinen Friedensabsichten Ernst war oder ob er nur einige Monate Ruhe haben und durch die angeknüpfte Verhandlung den in Rawicz überwinternden Karl einschläfern wollte, ob umgekehrt Horn in der Absicht,

die Aktion Augusts zu lähmen, seine Friedenssehnsucht genährt hat, dies alles bleibt uns, für jetzt wenigstens, ein noch nicht aufgeklärtes Räthsel, hat aber auch auf den Verlauf der Angelegenheit Patkuls und ihr Verständnis keinen Einfluss.

Unzweifelhaft bleibt es, dass König August im Winter 1704 auf 1705 aus oberwähnter Veranlassung mit einer gewissen Hast eine Verhandlung in der Absicht eines partikularen Friedensabschlusses mit Karl anknüpfte und dass Horn in demonstrativer und auffälliger Weise Hin- und Herreisen zwischen dem Dresdener Hofe und dem Rawiczer Winterlager des Schwedenkönigs unternahm. Das Wichtigste dabei ist, dass die sächsische Umgebung des Königs August, namentlich der Statthalter Fürst Egon von Fürstenberg und der Hofmarschall Pflugk, die eifrigsten Verfechter der Idee eines Partikularfriedens mit Karl XII., wenn auch mit Aufopferung der polnischen Krone, im Interesse des ausgesogenen, immer mehr verarmenden Sachsens gewesen sind. Was den Zeitpunkt der hierüber gepflogenen Verhandlungen anbetrifft, so fällt derselbe in den letzten Monat des Jahres 1704 und in die drei ersten des Jahres 1705. In ihr Geheimnis war die frühere Geliebte des Königs Gräfin Aurora von Königsmark, sodann auch die Gräfin Strattmann, die Gemahlin des kaiserlichen Gesandten am Dresdener Hofe, eingeweiht. Die ersten Personen, welche das Geheimnis dieser Verhandlung dem dänischen Gesandten Jessen offenbart haben, waren die im Ansehen und Vertrauen des Königs hoch angeschriebenen Generäle Jordan und Tiesenhausen. Der Inhalt der damaligen Depeschen des Barons Jessen an König Friedrich IV., giebt das beste Bild von dem Beginn und dem weiteren Verlauf jener Unterhandlung. In dem Briefe aus Pless vom 24. December 1704 schreibt Jessen[21]):

„Es will zwar auch über Breslau verlauten, dass mit dem schwedischen General Horn zu Dresden geheime Conferences geflogen sein sollen mit dem Zusatz, dass es über ein armisticium sei. Es ist aber solches in keine Wege wahrscheinlich; es möchte dann die Kommission, so der Königin in England General in Berlin gehabt, dazu Anlass geben; wie dann sonsten wohl gewiss, dass, wenn der König in Polen mit dem Zaren nicht so weit vertiefet wäre, der Friede aus vorhin erwähnten Ursachen quocunque modo gesuchet werden dürfte."

[21]) Kopenhagener Archiv. Relationes aus Pohlen aus dem Jahre 1704, 1705.

Der anfängliche Unglaube des dänischen Gesandten an den Ernst der angeknüpften Unterhandlung begann angesichts unzweifelhafter Thatsachen die Segel zu streichen. Wir wollen ihn weiter hören. In dem Briefe vom 9. Februar 1705 berichtet er aus Dresden[22]):

„Ich kann dieses Mal weiter nichts beifügen, als dass ich besorge, es möchte sich der von Patkul in seiner Hofnung betrügen, dann gewiss ein grosses penchant zum Frieden sich von Tage zu Tage je länger, je mehr entdecket und das Frauenzimmer, insonderheit die kayserliche Gesandtin und die Königsmarckin ihre Hände mit in diese Intrigue haben sollen. Der Generallieutenant Horn ist auch heute früh wieder zurück von dem Königl. Schwedischen Hauptquartier gekommen und wie ich eben jetzo von den beeden Generallieutenants Jordan und Tiesenhausen, so mir die Ehre gethan, mich zu besuchen, vernehme, soll er die Nachricht anhero mitgebracht haben, wie dass es dem König von Schweden nunmehr die Prevention gegen des Königs von Polen persohn, alß ob auff Wort kein facit zu machen, guten Theils benommen, derselbe auch nicht mehr so weit alß vorhin von einem Frieden eloigniret sey. Es werden diese Discursen und Sirenen-Gesänge, wie der von Patkul sie nennet, die hiesige Friedensinclination nicht vermindern und wünschete ich also wohl von E. K. M. Intention wegen eines Friedens etwas näher informiret zu seyn."

Noch bedeutsamer ist in dieser Beziehung das Geständnis, welches August selbst dem dänischen Gesandten in der Abendaudienz vom 12. Februar 1705 macht:

„Unser vornehmstes entretien war über das friedenswerk und so dem entgegen, über die wieder anscheinende gefahr einer invasion in Chur-Sachssische lande, und vertraueten Ihro Mt. mir, dass wegen des ersten von dem Kayser, Engeland und Holland sehr in sie gedrungen würde, sie aber sich noch zur Zeit darauff nicht einlaßen wollen, da sie indeßen von aller Hülffe verlaßen, so wolten sie mir wohl gestehen, dass sie des krieges gantz müde und wofern der könig in Schweden in ihre hiesige Lande einen einfall thun solte wie sie jetzo fast gewiße vermuthen musten, sich genöthiget sehen würden, quovis modo aus der sache zu scheiden.[23])

Es muss noch erwähnt werden, dass ausser dem Hofmarschall Pflugk und Fürstenberg damals noch zwei sehr einflussreiche Persönlichkeiten sich zu eifrigen Fürsprechern eines Partikularfriedens mit Karl XII. machten: Flemming und der kaiserliche Gesandte Graf Strattmann.

Die Stellung Patkuls wurde angesichts dieser neuen Wendung der Politik des Königs August äusserst kritisch. August hatte sich in der That mit dem Zaren „vertieft", wie es in den Briefen des dänischen Gesandten heisst; er verband sich mit ihm durch zwei Allianzverträge, den

[22]) Ibidem.

[23]) Ibidem. Brief Jessens an den dänischen König vom 13. Februar 1705.

Warschauer vom 12. October 1703, den Narvaer vom 30. August 1704. Russische Hilfstruppen befanden sich schon in Polen, standen sogar in den sächsischen Erblanden. Geldsubsidien flossen aus dem Schatze des Zaren in die Hände Augusts; Patkul war zum grössten Theil der Schöpfer, jetzt der Wächter der Dauerhaftigkeit jener Allianz, und nun auf einmal gelangten zu seiner Kenntnis geheime, das Tageslicht scheuende Wühlereien, die das ganze auf jener Allianz errichtete politische System der nordischen Mächte gefährdete, Maulwurfsarbeiten, die eine Beleidigung und Gefahr für den Zaren, eine Demüthigung und Schande für ihn selbst waren. Es ist einleuchtend, dass die Idee eines Separatfriedens zwischen August und Karl für Patkul, den Urheber und Hauptförderer des Krieges, der sein ganzes Leben, seine Hoffnungen, seine Thätigkeit auf die zweifelhafte Siegeskarte der Feinde Schwedens gesetzt hatte, nur Gegenstand von Aerger und Erbitterung sein, andererseits aber nur den Hass nähren nnd steigern konnte, welcher bereits früher das Verhältnis zwischen ihm und der Umgebung Augusts wegen der Kriegslasten Sachsens und der unglücklichen Belagerung Posens vergiftet hatte.

Solange jedoch Patkul von den Verhandlungen mit Horn, von seinen Hin- und Herreisen zwischen Dresden und Rawicz auf offiziellem Wege nichts erfuhr, blieb ihm nichts übrig, als sich auf ein zornerfülltes Schweigen zu beschränken. Bald jedoch trat die Möglichkeit und Gelegenheit, einen derartigen Zwang zu brechen, ein. Ein dem Namen nach unbekannter und ungenannt gebliebener Kabinettsekretär des Königs theilte Patkul am 6. Februar 1705, wie er sagte, im Namen des Königs mit, dass der kaiserliche Gesandte Graf Strattmann, sowie die sonstigen Bundesgenossen Sachsens, sich für einen Partikularfrieden mit Schweden ausgesprochen und die Allianz mit dem Zaren aufzugeben gerathen hätten und dass König August diesen Rathschlägen ein williges Ohr zu leihen nicht abgeneigt wäre. Nach Erlangung eines derartigen Beweises, welchen ihm höchstwahrscheinlich eine absichtliche Indiskretion des ungenannten Kabinettsekretärs geliefert hat, reichte Patkul unterm 7. Februar 1705 dem König eine überaus heftige Denkschrift ein, eine Art von Ultimatum, worin August und seine Minister nicht viel besser behandelt wurden, als seine Nachfolger auf dem polnischen Thron von den Nachfolgern Patkuls auf seinem damaligen Posten.

Repnin und Sievers haben sich Stanislaus August Poniatowski gegenüber kaum einer heftigeren Sprache bedient. Der Verfasser giebt sich nicht einmal die Mühe, den herben Inhalt durch die Geschmeidigkeit des diplomatischen Stils zu übertünchen. Patkul schreibt hier wörtlich wie folgt[24]):

„Nachdem E. K. M. gestriges tages mir durch dero Cabinetsecretarium allergn. declariren laßen, welcher gestalt kaysl. Mt. und dero alliirte E. K. M. zu erkennen gegeben, in was maßen sie nicht gestatten könten, dass ein oder ander von jetzigen im Norden kriegführenden theilen einige conquêten in der Ost-See machen solte, sondern dass gemelte alliirte zu beybehaltung dortiger balance E. K. M. einen avantageusen particulier-frieden mit Schweden, und vorgängig die trennung der mit czar. Mt. geschlossenen allianze nachdrückl. vorstelleten und urgirten, dabey dann E. Mt. mir nicht undeutl. verstehen geben lassen, dass sie in der Disposition stünden, diesem allen gehör zugeben, und sich darüber einzulaßen, oder dass vielleicht schon mehres in der sache geschehen seyn möchte, alß man etwa hätte vermeinen können; So habe ich diese sache von der wichtigkeit und würde befunden, E. K. M. hiemit unverzüglich in aller dehmütigsten respect zu ersuchen, mir von dero hh. ministris einige zu deputiren, mit welchen alles durch conferences in behöriger form könne tractiret, Ew. K. Mt. intention und was ich hierauff von wegen Ihro Czar. Mt. an- und beyzubringen der nothdurfft zu seyn erachten möchte, schrifftl. abgefaßet, davon gehörigen orthes bericht abgestattet, und endlich solche mesures genommen werden, welche sowohl E. K. M. alß auch jhr czar. Mt. wahrem interesse conform und dero beederseits ehre und reputation bey der welt nicht nachtheylich seyndt. E. K. M. werden bey diesem abermahligen sirenengesang der herren alliirten, davon E. K. M. bereits in vorigen jahren so bittere früchte gesamlet, dass sie die effecten davon noch zur zeit schwer fühlen, und denselben vieles unheil zuschreiben und nicht verwinden können, dero sicherheit wenigstens darinn suchen und nur die precaution nehmen, dass dieses importante werk, daran E. K. M. chron und scepter, dero gantze zeitliche wohlfarth und ruhstandt vor die zeit des lebens samt reputation und credit bey der ehrbaren welt und posterität interessiret ist, nicht precipitiret, sondern so viel zeit gelaße werde, gründl. zu entdecken, dass nicht eine affection und liebe zu E. K. M. conservation der grundt dießes beschehenen vortrags der herren alliirten sey, sondern dass hierunter wahrhafftig ein heimlicher grieff verborgen liege, mittelst welchem man durch die fuchshaut dasjenige zum zweck bringen will, was durch die löwenhaut bisher nicht hat können erreichet werden. Ich erwarte hier über E. K. M. gnädigste verordnung, und verharre in getreuester ergebenheit pp.“

In einem vertrauten Schreiben vom nächstfolgenden Tage, dem 8. Februar 1705, suchte Patkul den Zweck seines Memorandums klar zu machen.[25]) Mittelst einer seinerseits erforderten, mit den sächsischen Ministern ab-

[24]) Kopenhagener Archiv, worin sich die Patkul'sche Denkschrift, in copia einem Briefe Jessens beigefügt, befindet.

[25]) Ibidem.

zuhaltenden Konferenz, wollte er auf den Grund der Sache eingehen und die ursprüngliche Quelle, wie er sich ausdrückte, „der ganzen Intrigue“ erforschen. Selbstverständlich befand sich nun der auf diese Weise nebst seinen Ministern an die Wand gedrückte König August in einer misslichen Lage. Im Bewusstsein derselben und im Verständnis der Gefahr des gegen ihn eingeleiteten Schritts erachtete er es, seinen Hass gegen Patkul tief verbergend, für ein Gebot der Nothwendigkeit, dem Repräsentanten des Zaren ein lächelndes Gesicht zu zeigen und ihn mit Versicherungen der unerschütterlichsten Freundschaft für seinen Herrn zu überschütten. Wenn der Zar in dem Kriege mit Schweden zum Zwecke der Eroberung der Ostseeländer August als Diversionsmittel nöthig hatte, brauchte nicht minder August den Zaren, wenn er sich den Besitz der polnischen Krone und Sachsen vor einer immer wahrscheinlicheren Invasion schwedischerseits sichern wollte. Der Zar konnte den Akt eines Partikularfriedens zwischen August und Karl XII. mit einem gleichen Racheakt erwidern. Zum Ueberfluss konnte er Polen in seinem Pfandbesitz und zwar nicht nothwendigerweise für August behalten. Die Augenscheinlichkeit einer derartigen Gefahr machte es nothwendig, den Zar zu schonen und unter Aufschiebung von etwaigen Rachegelüsten, für jetzt wenigstens, seinem Repräsentanten gegenüber die freundlichsten Gesinnungen zu äussern, vor allem aber dreist eine jede Absicht auf einen Partikularfrieden mit Schweden abzuleugnen. Nach Durchlesung der Patkul'schen Denkschrift, eilte daher August, die möglicherweise schädlichen Folgen, welche für ihn aus den theilweise bekannt gewordenen Geheimnissen seiner Friedensabsichten entstehen konnten, zu neutralisieren. Zuvörderst beorderte er Patkul selbst zu sich und wusch, wie dieser schreibt, in seiner Gegenwart dem indiskreten Kabinettsekretär tüchtig den Kopf, indem er mit aller Entschiedenheit die Richtigkeit der von ihm gemachten Eröffnungen bestritt. Er machte jedoch dem dänischen Gesandten in einer diesem am 11. Februar 1705 ertheilten Audienz unter dem Siegel des Geheimnisses vertrauliche Mittheilungen, die das Gegentheil der Patkul gegebenen Versicherungen beweisen. Unterm 20. Februar 1705 schreibt Baron Jessen an seinen König[26]):

„Ihr Majestät annectirten solcher ouvertüre noch eine andere, so sie aber auf das höchste zu secretiren baten, wie sie nicht in Ab-

[26]) Ibidem.

rede sein könnten dem schwedischen general Horn ein compliment an den König in Schweden zu beforderung eines partikulieren friedens aufgetragen zu haben, es sei aber darauf die grossiere antwort erfolget, qu'encore que le roy de Suède avoit reciproquement de l'estime pour le roy de Pologne etc., la paix ne se pourrait faire, sans que le roy de Pologne abandonnât la couronne de Pologne."

Diese vertrauliche Mittheilung verband August mit der seinerseits allerdings sehr viel sagenden Bitte an Jessen, den durch die Kunde von dieser dem Zaren so gefährlichen Verhandlung gereizten und aufgeregten Patkul zu besänftigen. Jessen suchte sich des ihm ertheilten Auftrags zu entledigen; dies gelang ihm jedoch nur unvollständig. In dem ebenerwähnten Briefe schreibt er an seinen König weiter:

„Das memorial, so der herr von Patkul an den könig in Polen laut meiner vorigen aller unterthänigsten relation übergeben, folget hiebei; er will noch nicht seine gedanken ändern, obgleich ich ihm genugsam vorgestellet, dass daraus nichts anders, dann ein irreparables praejudiz für ihm selbst und dem Czaren sowohl, als dem König in Pohlen entstehen könnte; ich habe doch Hoffnung, dass alles wieder gut werden und dieser Alarm den von Patkul in sein voriges credit bei dem Könige in Polen völlig wiederbringen solle. Es wird aber der könig in Polen nothwendig eine änderung in seinen conseil machen und wo nicht den oberwähnte fürsten (Fürstenberg) nebst noch einigen andern abschaffen, dennoch aus den affaires setzen müssen, so das gantze land fast wünschet."

Wir sehen nun Patkul mit der unmittelbarsten Umgebung Augusts, namentlich mit dem Fürsten Egon von Fürstenberg, in einem sich immer mehr verbitternden Kampfe um die Vertrauensstellung beim Könige. Auch drohte Patkul, in Briefen an den König, seinen Aufenthalt in Sachsen und den Oberbefehl über die zarischen Hilfstruppen daselbst ganz aufzugeben. Endlich aber befand er sich, was das Wichtigste und Gefährlichste für August war, in der lediglich von seinem guten Willen und seiner Diskretion abhängenden Möglichkeit, ihn dem Zaren gegenüber zu kompromittieren. Es blieb daher nichts übrig, als, indem man auf eine passende Gelegenheit, seinen Sturz herbeizuführen, wartete, ihn für den Augenblick zu besänftigen und bei guter Laune zu erhalten zu suchen und zwar umsomehr, als trotz aller Angst, trotz aller vertraulichen Mittheilungen und Bitten an Jessen, trotz der „grossièren Antwort" des Schwedenkönigs die Unterhandlungen mit ihm durch Arved Horn nicht aufhörten, der schwedische kriegsgefangene General zur Tafel des Fürsten Fürstenberg gezogen wurde, von König August Geschenke erhielt und jetzt wie früher von Dresden nach Rawicz

Reisen unternahm. In einem Berichte vom 6. März 1705, der vorzugsweise die für August günstige Neuigkeit des Uebertritts der ganzen Familie Lubomirski auf seine Seite zum Gegenstande hatte, schreibt Baron Jessen an seinen König[27]):

„Diese vorberührte zeitungen liefen gestern eben zu der zeit ein, da ich in gesellschaft des Generalls Horn's bei dem Fürsten von Fürstenberg speisete. Ich könnte aber nicht spüren, dass solche einige impression bei diesem General gemachet hätten. Er wird heute oder morgen von hier reisen und ist vom neuen vom könige mit kostbaren Gewehre und pferden beschenket worden."

Eine derartige Sachlage enthält natürlicherweise den unmittelbarsten Keim dessen, was Patkul früher oder später unvermeidlich treffen musste. Persönlich fühlte er sich durch die Liebkosungen, deren Gegenstand seitens des sächsischen Hofes Horn, die rechte Hand Karls XII. in allen verwickelten Angelegenheiten, der thatsächliche Urheber der Wahl Leszczyńskis, war, aufs tiefste verletzt. Selbstverständlich konnte bei derjenigen, sei es königlichen, sei es Fürstenberg'schen Tafel, wo dem Repräsentanten Karls XII., dazu noch sächsischen Kriegsgefangenen, ein Ehrenplatz zugewiesen war, kein solcher für jemanden vorhanden sein, für den die schwedische Rachsucht den Pfahl und das Rad des Henkers in Bereitschaft hielt. Abgesehen davon waren jene geheimen Handlungen mit den Schweden eine Beleidigung der Ehre, eine Gefährdung der wichtigsten politischen Interessen des durch Patkul vertretenen Zaren. Der Zar zahlte August hohe Monatsgelder, schickte nach Polen Hilfstruppen, welche jetzt, beiläufig gesagt, nutzlos in Sachsen darbten, und demungeachtet wurde im Geheimen eine Verhandlung eingefädelt, welche die Existenz der zarisch-sächsischen Allianz bedrohte, den verlassenen Bundesgenossen den siegreichen Streichen Karls XII. aussetzte.

Angesichts derartiger Umstände lässt sich das Kritische der Lage Patkuls nicht verkennen. Die Monate Januar, Februar, März 1705 weisen bei ihm auf den Zustand einer fast fieberhaften Erregung, welche sich bei einem heftigen, rachsüchtigen, unvorsichtigen Wesen, wie das seinige war, in zahlreichen, nach verschiedenen Seiten hin gerichteten Briefen, mündlichen Herzensergüssen, Denkschriften äusserte und welche sich, da Patkul zu einer gewissen Schonung der Person des Königs August ge-

[27]) Ibidem.

nöthigt war, um so verbitterter gegen seine ganze Umgebung richtete.

„Patkul" schreibt Jessen an seinen König in dem Berichte vom 27. Februar 1705[38]), „hat die affairs würklich abandonniren wollen, worüber der könig in Polen sehr entrüstet gewesen. Man beschweret sich an beyden seiten, der könig in Polen dass der von Patkul alles nach seinem kopff haben will, auch sein commando über die moskowitische trouppen alhier zu weit extendiret, der von Patkul hingegen doliret immerhin, dass die sachen an diesem hoffe gantz verkehrt und wunderlich gehen, dass er den tzaren betriegen würde, wann er solcher gestalt weiter continuiren solte, sich mit hiesigen affaires zu mesliren und bevorab des tzaaren geldt also unnützlich zu verwenden. D. M. der könig in Polen haben von mir begehret zu suchen den von Patkul wieder auff den rechten weg zu führen, worinnen ich auch meinen fleiß gethan. Ich kan aber noch nicht versichert allerunt. berichten, dass, gleich ich vorhin vermuthet der von Patkul von seiner gefaßeten resolution werde zurück zu bringen seyn, in dem er solange die gegenwärtige ministri bey dem ruder bleiben, an allen guten succes desperiret, diese corde aber zu rühren umb so viel bedenklicher, alß ich nicht sehe, dass der könig in Polen zu einer verenderung in seinem ministerio geneigt."

Wie man daraus ersehen kann, richtete nunmehr Patkul sein Streben auf die Beseitigung von Fürstenberg, Pflugk und Flemming. In den ersten Tagen des Monats März überreichte er dem König August wiederum ein neues Memorandum, voll Invektiven gegen sein Ministerium, gegen dessen Nachlässigkeit und Unfähigkeit. Ein gefährliches Spiel, ein wahres Hineinlegen der Hand in ein Wespennest, wogegen alle Vorstellungen des umsichtigen und kaltblütigen dänischen Gesandten fruchtlos blieben. August selbst, obwohl innerlich Patkul hassend, schonte ihn noch äusserlich, nahm ihn sogar um dieselbe Zeit nach Moritzburg mit, wo gerade glänzende Hoffeste gefeiert wurden. War aber eine derartige Gunstbezeugung aufrichtig und konnte sie ihn, wenn sie auch aufrichtig gewesen wäre, auf die Dauer schützen, sobald alle seine Gegner bei Macht und Aemtern blieben? Wir dürfen hierbei die bereits oben berührte Thatsache nicht vergessen, dass Patkul sich zu dieser Zeit unter einer wachsamen Kontrolle befand, dass man seine Reden aushorchte, dass man seine Korrespondenz, namentlich die mit den preussischen Ministern, mit Hilfe des Kammerdieners Heinrich „intercipirte", dass sein Verhältnis zu dem kaiserlichen Gesandten Grafen Strattmann Gegenstand einer besonderen Aufmerksamkeit war. (Schluss im nächsten Hefte.)

[38]) Ibidem.

IX.

Beiträge zur Geschichte des Jacobshospitals zu Altenburg.

Von

M. J. Meissner.

In dem 1872 erschienenen Buche v. Brauns „Die Stadt Altenburg in den Jahren 1350 bis 1525“ findet sich (S. 226) die Bemerkung: „Welches oder welche von den Hospitälern in Altenburg vorübergehend der Unterbringung der Pilger oder anderer Reisender in den mittleren Zeiten gedient hat, darüber haben wir zur Zeit eine nähere Nachricht nicht vorgefunden“; und weiter heisst es (S. 224 a. a. O.) bezüglich des Jacobshospitals vor dem Teichthor: genau lasse sich die Zeit seiner Gründung nicht angeben, jedoch komme es bereits im Jahre 1479 vor; schon der Name desselben als unteres oder armes Hospital deute darauf hin, dass wohl nur arme Leute Aufnahme darin gefunden hätten.

Diese Angaben lassen sich nach verschiedenen Richtungen hin berichtigen und ergänzen. Aus der Aufschrift der Rechnung des Hospitals zum Heiligen Geist auf das Jahr 1493 bis 1494: *Sichenn spital zcum Heilligen geiste fur Aldenburg*[1]) ergiebt sich zunächst, dass das am oberen Ende der Stadt Altenburg gelegene Heilige Geistspital nur für eine Art von Kranken, für Sieche im Sinne der damaligen Zeit bestimmt, eines jener Leprosarien, Sonder-

[1]) Wagner, Collektaneen zur Geschichte des Herzogthums Sachsen-Altenburg XXII, 8.

siechenhäuser für Aussätzige war, wie sie im Mittelalter vor den Thoren der Städte entstanden, als Aussatz und Pest, durch die aus den Kreuzzügen heimkehrenden Krieger eingeschleppt, auf dem empfänglichen Boden der deutschen Städte auftraten.

Weiter findet sich ein Fingerzeig über die Bestimmung des Hospitals des Bergerklosters, insofern nach einer Urkunde aus dem Jahre 1237[2]) Bischof Engelhardt zu Naumburg verordnet, wie die Armen des genannten Hospitals verpflegt werden sollen.

Noch näher lässt sich die Bestimmung des Jacobshospitals nachweisen. In der in den Akten des Stadtrathes zu Altenburg (Rep. XII. m. I.) enthaltenen Konfirmationsurkunde des Rathes zu Altenburg über Aufrichtung des Hospitals zu St. Jacob, gegeben 1494 Nov. 10 (am Montag sankt Martins des heiligen Bischofs und Beichtigers Abende), heisst es:

„Nachdem wir von den vorsichtigen vnd beschayden mennern, Lyenhart Hase, Heintz Flewsig, Hanns Hitzolt, Martin Koch und andern mehr glaubwirdig umb bestetigung einer brüderschaft, wie sie sampt andern ihren beystendigen solche brüderschafft *itzt* in der ehr des heilligen sanct Jacobs *naw* erhaben und angefangt, auch dorzu eym hausse vorm Tiechtoer, vom rathe zur lehenn rurende, zu einem Hospital, darinen man dy armen elenden pilgreym uff nachgeschriebene forme und weysse, immassen das uss den obergereichtenen artickeln ussgedrucket würdet, beherbergen, und das wir ien solchs alles zwlassen gestatten vorwillen und umb sanct Jacobs willen vorgonnen ansatzo, wir das einem rathe von eyner stadt wegen gewohnlich und zimmlich zu bestettigenn und zu bekrefftigen wollten, mit demüttiger bete gar vleissig angelangt worden, als haben wir vornembst betracht gotes und des heilligen aposteln sankt Jacobs ere, auch nottorfte der armen pilgreym und desswegen solch ire vleissige bete gutwilligst erhört und lassen solche ire vorgenommene bruderschafft, alzoviel und ferne [an] uns ist und wir doran zu bestättigen haben, uff nachfolgende stücke und artickel, der zu ehren und redlichkeit und zu besunderen fruchtbaren gedeyen und uffkommen derselben löblichen bruderschafft zu gebrauchen uff form und weysse, wye hiernach beschrieben volget."

Nachdem dann im ersten Artikel der Rath sich Zinsen und Lehen am „Spitalhause", insbesondere acht Groschen auf sankt Michaelistag, vorbehalten hat, wird bemerkt:

---

[2]) Wagner a. a. O. VI, 372. Nr. 177: *Statuendo, ut provisor hospitalis ejusdem omnem decimationem panis, cervisie et caseorum, duas pernas mediocres, duos modios piscium ac decem carratas lignorum in sustentacionem pauperum Christi ab ejusdem singulis omni contradictione cessante percipiat et assumat.*

„Item welcher bruder in eigener person sanktum Jacobum zur Compostella gewohnlicher weysse nicht besucht hat, der sol das *zeichen* zu tragen in keyne weysse zugelassen werden. Und so aber derselbe brüder irgent eyner oder mehr wörden vormessentlich eigenwillen, irrungen und ungehorsam der brüderschafft zu widerwillen vorwenden, denselben sol ir *Jacobszeichen* zu tragen verboten sein biss so lange und sich ir itzlicher dorumb gnüglich vorricht und widerumb gereynigt hadt."

Es ergiebt sich hieraus, dass die von Braun a. a. O. ferner ausgesprochene Vermuthung, mit dem Jacobshospital schienen die Jacobsbrüder in Verbindung gestanden zu haben, zutreffend ist. Zu derselben Zeit findet sich eine, in ihrer Richtung der Kalandbrüderschaft verwandte St. Jacobsbrüderschaft in Neustadt a. O., 1494 Freitag nach Bonifacii (6. Juni) von Eberhard von Brandenstein, Ritter zu Ranis, durch Vermittelung des Neustädter Pfarrers Johannes Finke in der Pfarrkirche St. Johann gestiftet[3]); so dass es den Anschein gewinnt, als wenn die von Spanien ausgehende, vor allem zum Zweck der Pflege der Pilger errichtete Brüderschaft gegen Ende des 15. Jahrhunderts sich bis in hiesige Gegend verbreitet hätte.

Dass die hiesige Jacobsbrüderschaft hauptsächlich bezweckte, Pilger zu beherbergen und zu verpflegen, geht aus den angeführten Stellen des Bestätigungsbriefes unzweifelhaft hervor, und zwar war die Herberge vornehmlich jenen Pilgern gewidmet, welche nach dem berühmtesten Wallfahrtsorte der damaligen Zeit, nach Compostella, wallfahrten wollten. Das Grab zu Compostella, die Stätte in Spanien, in welcher 816 der Bischof Theodomir von Iria den Leichnam des Apostels Jacobus des Aelteren, des Schutzheiligen von Spanien, durch wunderbare Lichterscheinungen aufmerksam gemacht, entdeckte, war nach den apostolischen Gedichten des Walafrid Strabo seit dem Jahre 840 in der ganzen Christenheit berühmt; die prachtvolle Kirche, welche König Alfons der Grosse im Jahre 879 an Stelle der von Alfons dem Keuschen über dem Fundorte errichteten hölzernen Kapelle erbaut hatte, wurde zwar im Jahre 997 von Mahomet Abenamir, genannt Almansor, geplündert und niedergerissen, später aber wieder hergestellt und von Papst Calixtus II. zu einer Metropolitankirche erhoben.[4])

---

[3]) Vgl. Struve, Historisches und politisches Archiv VI, 66.
[4]) v. Stramberg in Ersch und Grubers Encyclopädie, XIV. 2, 170.

Bilder, welche die Legende des heiligen Jacobus darstellten, befanden sich einst in der Kirche des Hospitals. Hierüber schreibt Tauchwitz:

„Die Kirche zu Skt. Jacob, do etwan das diversorium derer, so zu St. Jacob in Compostella gewallet, ist anno 1508 getünchet und gemohlet worden, wie vorn über der Thür die Jharzall ausweiset, do ein Mann in ein langen weissen Rock knieende betet, und neben ihm ein ganz weisser Schildt, dorinnen ein gantzer Pflug und darnebenliegend eine *Reute* gemohlet. Sonst seyndt in dieser Kirchen etliche Heilige neben den Aposteln gemohlet gewesen und sonderlich die Legende St. Jacobi, da unter andern auch diss zu sehen, wie er auf einen Karn leitt und von zweien Ochsen in ein Münster geführt wird. So ist auch ein Kirchhof bei derselben Kirch gewesen."[5])

Trotz der heftigsten Kämpfe um St. Jago da Compostella, die hier nicht weiter interessieren, trotz der beschwerlichen Umwege und der steilen Gebirgspfade, deren die Pilger sich besonders auch wegen der feindseligen Muhamedaner bedienen mussten, war die Wallfahrt nach dem berühmten Orte im Mittelalter zu einer wahrhaft europäischen Angelegenheit geworden. Strassen wurden nach dem Heiligthum angelegt, Hospitien zum Besten der Pilger zunächst auf beiden Seiten der Pyrenäen, dann bis tief nach Deutschland hinein errichtet.[6]) Zum Schutze der Pilger nach St. Jago da Compostella, insbesondere der Hospitien in den Engpässen Castiliens, und zum Dienste der Wallfahrer dahin bildete sich nach der Regel des heiligen Augustinus später eine adlige Kongregation (1170), der ordo militiae S. Jacobi. Dass diese von Spanien ausgehende Kongregation sich nach Deutschland verbreitet und bei der damals auch in hiesiger Gegend nachweisbaren Neigung der Kirche, in den letzten Perioden der vorreformatorischen Zeit vielfache Verbrüderungen mit dem Laienthume einzugehen, die Veranlassung zur Entstehung einer Jacobsbrüderschaft mit dem Hauptziel zur Pflege und Unterstützung, besonders der Wallfahrer nach Compostella, auch in der Stadt Altenburg gegeben habe, darf umsomehr vermuthet werden, als das bedeutende, dem Orden verwandte Augustinerkloster zu unserer lieben Frau auf dem Berge vor Altenburg der Patron fast aller Kirchen und Kapellen dieser Stadt war und, wie weiter unten erwähnt werden wird, insbesondere auch die Obsorge über die zum Hospital gehörige Jacobskapelle hatte. Das Ceremonienkleid der Jacobsritter bestand

[5]) Tauchwitz, Coll. B. S. 249.
[6]) Vgl. z. B. Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter 159 f.

in einem weissen Mantel mit einem rothen Kreuz auf der Brust; dieses Kreuz, in der Heraldik St. Jacobskreuz genannt, hat die Gestalt eines Schwertes, die drei oberen Enden sind lilienförmig. Ob unter dem Jacobszeichen, dessen die Konfirmationsurkunde gedenkt, das erwähnte Kreuz zu verstehen ist, kann nicht behauptet, wohl aber vermuthet werden. Dass das Hospital von der Jacobsbrüderschaft unterhalten wurde, ergiebt sich daraus, dass nach der Stadtrechnung von 1497/98 von dem Baumeister Beträge für Stein- und Holzfuhren vereinnahmt worden waren, welche die Vorsteher zu St. Jacob an denselben bezahlt hatten.[7])

Allem Anschein nach betrafen die bezüglichen Ausgaben die Kirche des Spitals, denn nach der Orgelpredigt des M. P. M. Sagittarius[8]) wurde im Jahre 1505 — wie sich auch aus einer weiter unten erwähnten Urkunde vom 9. April 1505 ergiebt — die Kirche des St. Jacobshospitals durch den Propst des Bergerklosters, Laurentius Untervogt, eingeweiht, wogegen nach der Stadtrechnung von 1510 erst um diese Zeit das Hospital, jedenfalls an Stelle eines schon bestandenen kleineren demselben Zwecke dienenden Gebäudes, errichtet worden zu sein scheint, da aus der Rechnung sich ergiebt, dass in diesem Jahre Grund gegraben, Steine, Ziegel, Kalk, Sand, Holz angeschafft wurden, Maurer, Kleber, Zimmerleute arbeiteten und Sparr- und Schindelnägel gekauft wurden; auch finden sich in derselben Rechnung Posten für Anschaffungen von Decken in das Hospital, Waschen von Betten u. s. w.[9])

Weiterhin ist in der Konfirmationsurkunde bestimmt, dass die Brüder „uff das fest und tagk sanct Jacobs jerlich einen oder mehrere nawe fürsteher vorwehlen und einem rate zu bestetigen fürstellen sollen, welchem die alten fürsteher ordentliche und genügliche rechnung zu thun haben, dass ferner täglich zween aus der brüderschaft in das spital gehen und besehen sollen, wie sich ein Spitalmeister und alle Dingk dorinnen halden, uff dass es desterr richtiger dorinnen zustehe“:

An St. Jacobs Fest ist den Brüdern gestattet, ein Viertel Bieres „ungeverlich, minder oder mehr, doch ziemlicher Weise zu trinken, und sich mit Worten und Werken darüber zu halten vernünfftig und bescheiden“.

[7]) Wagner a. a. O. XI, 354.
[8]) Wagner a. a. O. XI, 221 Nr. 98.
[9]) Wagner a. a. O. XI, 82 Nr. 63.

Es ist ferner festgestetzt, dass jeder, der als Pilger in das Hospital aufgenommen werden will, vornämlich St. Jacobsbrüder, dann solche, die nach Rom, zu unserer lieben Frau nach Aachen, Einsiedeln, auch zu dem heiligen Bischof und Nothelffer zu St. Wolfgang wallfahrten, und „des umb Gotes und Sankt Jacobs Ere willen begerende sein uff eine Nacht und nicht länger", dem Spitalmeister das Vater Unser, das Ave Maria und den Glauben vorbeten solle; wer das nicht könne, solle nicht zur Herberge eingenommen werden. „Stirnstossern und Landleuffern" war die Aufnahme zu versagen.

Originell erscheint die folgende Vorschrift in der Urkunde: „Item es soll eine tafel, doruff das angezeygte gebethe mit dewtlichen worten nach dem rechten latinischen und schriftlichen sinne beschriben, im spital offinberlich vor augen hangen". Fast möchte man daraus schliessen, dass diese Tafel dem Gedächtnis des Spitalmeisters oder derer zu Hilfe zu kommen bestimmt war, denen die Pilgrime das vorgeschriebene Gebet anzusagen hatten.

Die Urkunde endet mit einem weitläuftigen Vorbehalt, dass die Bestimmungen derselben nur als Versuch gelten sollten und das Weitere vom Erfolg abhängig gemacht werde.

Ob die Brüderschaft fortwährend einen bestimmten Priester gehabt, ist ungewiss, denn es werden im Jahre 1506[10]) *ij gr. dem gardian von zweyen messen in die Jacobi, iij gr. von der vigilien dem pfarrer zcu St. Bartholomeus Assmann Nospwitz, lv gr. dem pfarrer zcu Stuntzen von Ostern biss uff Michaelis von ij messen* (wahrscheinlich wöchentlich) verausgabt.

Dagegen findet sich in der Rechnung der Brüderschaft auf das Jahr 1510 — es giebt überhaupt nur fünf, und zwar aus den Jahren 1506, 1508, 1509, 1510 und 1515 —, dass der Priester der Brüderschaft oder des Hospitals, *her Anders*, eine Kammer in letzterem inne hatte. Es ist dies allem Vermuthen nach der erste Altarist bei der Brüderschaft und der Kapelle St. Jacob; von seiner Anstellung handelt ein in dem Stadtbuch A. Bl. 123 befindliches Schriftstück von 1505, welches überschrieben ist: *„Uffgenohmener belehnter altariste und possessor er Andres Keyser belehnt worden, und dy zusage und vorstrickniss dem rate getan, wy sein handtschrift meldet."* In

[10]) Wagner a. a. O. XI, 82 Nr. 63.

demselben Stadtbuch wird Andres Keyser 1508 Vicarius zu sancto Jacobo vor Altenburg genannt.

Näheres über die bezüglichen Verhältnisse ergiebt sich aus folgendem. Im Jahre 1516 schlichteten der Kanzler Dr. Heinrich Schmidtbergk und Sebastian Kottertsch, Amtmann zu Altenburg, eine Streitigkeit zwischen dem Bergerkloster zu Altenburg und dem Hospital zu St. Jacob über verschiedene Punkte, indem sie einen im Jahre 1505 hierüber abgeschlossenen provisorischen Vertrag, der seinem ganzen Inhalt nach eingerückt wird, bestätigen; das Ganze betrifft in der Hauptsache das Patronat über die Kirche des Hospitals, die in derselben abzuhaltenden Messen und sonstigen gottesdienstlichen Verrichtungen sowie die dafür zu gewährenden Vergütungen. In der über den Vertrag aufgenommenen Urkunde vom 9. April 1505 erzählt der Convent des Bergerklosters, dass anfänglich auf Ansinnen und Ersuchen des Raths zu Altenburg mit des Klosters Genehmigung ein nothdürftiges, ehrliches Hospital für Pilger zu Ehren der St. Maria, der Mutter Gottes und insbesondere des Apostels St. Jacobi des Grösseren ausserhalb der Stadt am grossen Teiche angehoben und nachmals durch Beihilfe gläubiger Menschen eine schöne Kapelle erbaut worden sei, die der Rath und die Brüderschaft St. Jacobi weihen zu lassen gemeint wären, nachdem sie etliche wöchentliche Messen in derselben mit fünf und ein halb alte Schock jährlichen Einkommens gestiftet hätten. Dieses Unternehmen bestätigt das Kloster und genehmigt, dass milde Beiträge zusammengebracht werden, um alle Tage eine Messe darin zu halten, genehmigt auch gegen eine jährliche Abgabe, dass noch andere Priester, als die des Klosters, verwendet werden durften. Ueber diese Kapelle solle der Rath das jus patronatus und die Lehn haben und soll die Messen zu halten einem Stadtkinde, das bereits Priester ist oder innerhalb Jahres wird, oder einem anderen weltlichen Priester übertragen werden, der dies in eigener Person thue und nur in dem Falle durch einen anderen Priester verrichten lassen dürfe, wenn er mit Genehmigung des Rathes sich, um zu studieren, in Leipzig aufhalten wolle. Wenn aber der Belehnte nicht Priester wäre oder würde, so solle das Kloster als oberster Pfarrherr die Kapelle mit seinen Brüdern versorgen und und der Rath dem Kloster für jede Messe soviel zu reichen verpflichtet sein, als man zur Zeit für eine Jahresmesse zu verabreichen pflege, während der Mehrertrag der

Stiftung dem Lehnträger zufallen solle, bis er geschickt sei, die Stelle zu versehen. Auf den Altar fallende Opfer sollen dem Probst oder dem Pfarrer ausgehändigt werden, wie denn das Kloster sich vorbehält, am Tage der Dedikation selbst in der Kirche zu predigen und Messe zu halten; doch soll demungeachtet der Besitzer der Kapelle seine Messe lesen. Derselbe soll sich nicht unterziehen, Messen oder Vesper zu singen, noch das Evangelium zu predigen, oder heilige Tage zu verkünden; an der Feier der Dedikation und zu anderen Festen zu singen, soll nur dem Schul- oder Sangemeister der Bergschule und deren Schülern gestattet sein, sofern etwa die Vorsteher oder sonst jemand eine singende Messe mit Genehmigung des Klosters durch einen der Herren desselben singen lassen wollte. Vielmehr soll der Besitzer des Lehns nichts vornehmen, als Vigilien, Seelenmessen zu singen oder Psalter zu lesen, noch Salz oder Wasser zu weihen, damit dadurch den Pfarrkirchen kein Nachtheil geschehe. Deshalb soll auch zu hohen Festen, an Sonn- und anderen Feiertagen, die Messe in der Kapelle so gelesen werden, dass dieselben nicht mit den Messen in der Pfarrkirche St. Nikolaus zusammentrifft.

Die förmliche Einigung hierüber wurde Mittwochs nach Misericordias domini (9. April) 1505 zwischen dem Domherrn des St. Georgenstifts, Antonius Naumann, und dem Dechant zu Altenburg seiten des Bergerklosters und andererseits wegen der Stadt und der Jacobsbrüderschaft durch den regierenden Bürgermeister Martin Sparssbrott, Nickel Wyssker und Georg Gessner (wahrscheinlich die nicht regierenden Bürgermeister) beredet, beschlossen und von beiden Theilen bewilligt, dabei auch bestimmt, dass die Vorsteher der St. Jacobskapelle und Brüderschaft jährlich 42 Groschen Restauer an das Bergerkloster zahlen sollten; würden künftig mehr Messen gestiftet, so soll sich von jeder neuen Messe das Restauer um 6 neue Groschen erhöhen. Dagegen sollen die Vorsteher die Opfer erhalten, welche in die „Stocke und Taffeln“ und als Testamente fallen und solche in ihren Brüderschaftsrechnungen berechnen.

Es scheinen hiernach sieben wöchentliche Messen, an jedem Tage eine, gestiftet gewesen zu sein, da das Restauer 42 Groschen betrug und für jede Messe 6 Groschen Restauer berechnet wurde.[11])

[11]) Wagner, Collektaneen XII, Nr. 102, XXII, 368, Nr. 170.

Nach der in Wagners Collektaneen[12]) abschriftlich befindlichen Rechnung der Brüderschaft St. Jacob zu Altenburg auf das Jahr 1508 hatte die letztere an *„baarschaft, weichfastensgelde, was in die thafel den tog gefallen ist vor dem Spital, tzynnsse, erbethen gelt, aus den stocken, testament, pfannentzynnss von lij gebrewde"* im Ganzen eingenommen 19 Schock 14 Groschen 2 Pfennige, dagegen verausgabt *von wegen des spittales, wegen des prister, den monchen tzu der collacio, den schreiber und knechte,* 12 Schock 54 Groschen 3 Pfennige, so dass ein Ueberschuss verblieb von 6 Schock 19 Groschen 8 Pfennigen.

Die in dem Einnahmekapitel *„erbethen gelt"* vorkommenden Einsammlungen auf den Dörfern der Umgegend scheinen, wenn auch nicht immer, doch den Einträgen nach z. B. *„x. gr. tzu Potitz, Minssenn* (Paditz, Münsa) u. s. w. *an Sandt Bartholomei kyrmesse, x. gr. uff Sontag nach Margarete tzu Aldenkerchen erbethen"* häufig zu besonderen Zeiten erfolgt zu sein, wo etwa ein Zusammenfluss von Menschen statt hatte.

Aus der Rechnung geht auch hervor, dass die Brüderschaft eine Braupfanne hatte und diese um Zins vermiethete.

Nach der Rechnung vom Jahre 1506 muss die Brüderschaft, vielleicht zum Bedarf des Hospitals, auch Kornvorräthe gehalten haben. Es heisst nämlich in derselben: *Item vor xij β korn kauft, sint lxvi scheffl im vorrate.*

Zur Zeit der Reformation kam die Zinszahlung ins Stocken. Dann wurde auch der Gottesdienst in der Jacobskirche eingestellt und dieselbe blieb unbenutzt, wenigstens findet sich aus den Jahren 1548/49, 1554/55, 1571/72, 1575/76 in den Stadtrechnungen die Notiz, dass die gedachte Kirche zur Aufbewahrung von Kalk und Ziegeln gedient habe.[13])

Nach einem Aktenstück des Stadtraths zu Altenburg vom Jahre 1840, enthaltend verschiedene ältere Schriften, die Uebergabe der Kirchen in der Stadt Altenburg an den Stadtrath nach Eintritt der Reformation betreffend[14]), fand sich als Inventar im Jacobshospital:

Zweene kelche, eyn creytzlein und zwey pacificalia, wegen ix mck x lot. An Ornaten: 1 braun damaschken kossell fur iij gulden, ist noch unverkaufft, 1 schwarz leynen kossell mit 1 rot sammet

[12]) Wagner a. a. O. XI, 77, Nr. 62.
[13]) Wagner a. a. O. XI, 398, 403, 404 (Nr. 404).
[14]) Wagner a. a. O. XI, Nr. 1.

creutz fur xv gr. geschatzt, ist deme, so die messgewandt feyl gehabt, geschenkt.

Dass das Hospital selbst fortbestand, geht daraus hervor, dass bei Uebernahme des Franziskanerklosters, Dienstag nach Dorothea (9. Februar) 1529, man den geringeren Theil der Messgewänder, soweit sie nicht taxiert und an die Bürger verkauft werden konnten, zu Betttüchern ins Jacobshospital, auch die Betten, die sich im Kloster vorfanden, auch ins selbige Hospital für die „durchwandernden armen leute" verwendete.[15])

Das Hospital bedurfte aber auch einiger Subvention, denn nach einem Inventar, welches Lorentz dem Seiler „am Tage post Exaudi" 1524 nach dem erwähnten Aktenstücke (XII. p. Nr. 19) zugestellt ward, befanden sich im Hospital: *VI bösse zurissene bette, II kusslein, II tucher gar zurissen; in der kommer: II bette, III pfele, II tucher; ufm boden: I schalauner, I bette, I pfel, I tuch, ist keins gut,* während nach der erwähnten Rechnung von 1508 das Hospital besass: *VIII gebette bette, VIIII bette angefer mehr oder minner, pful vnd kossen legen in eym fasse, wir wissen aber nicht wie vil.*

Auch Kleinodien führt diese Rechnung mehr auf als obiges Inventar, nämlich: *II kelche, I gross krewtze, I clein krewtze, I pazifical, IIII mark silber, V güldin gespann, I kupfer krewtze, I kupfer pacem, I roth seyden ordnat, I roth gewandt ordnat, I von swartzen gewande, I von swartzen seytin.*

Ein Kelch aus der Jacobskirche, auf welchem St. Jacobs Bild gestochen war, soll später in der Brüderkirche hier in Gebrauch gewesen sein.[16])

Wie aber die Einnahmen der Jacobsbrüderschaft resp. der Jacobskapelle[17]) dem gemeinen Kasten nach dem Eintritt der Reformation zuflossen, so wurden auch aus letzterem die Kosten für das Hospital bestritten; es finden sich denn auch schon in der ältesten Kirchenrechnung von 1526 folgende Ausgaben für das Hospital:

II gr. fur I fenster ins spital zu machen, hatt eyn schwein zubrochen. I gr. haben die alden vorsteher Anthonius Newbar und

---

[15]) Wagner a. a. O. XXVII, B. II., 3, Nr. 1.

[16]) Tauchwitz, Collektaneen C. fol. 72d.

[17]) Sie besassen ausser den obenerwähnten Einnahmen auch Grundbesitz, denn 1517 eignete Caspar Winter zu Münsa der Kapelle und Brüderschaft St. Jacob eine zu Zschernichen gelegene Hufe zu einer ewigen Messe; zu vergleichen Wagner, Coll. XXII, 332, Nr. 88, VI, Nr. 103.

Veyt Leuben mit dem alden stadtschreiber vortrungken, als er inen die rechnung beschlossen. II gr. haben auch die alten vorsteher mitt der Jacoff Angermannin vortrunken, als sie die V β so in der eynahme stehen, zu voller beczolunge der hufen entrichtet. III gr. vom geredte im spittal zu waschen. IX gr. von VI fuder holtz zu scheyttern ins spittal. IIII gr. von VI fuder stammgelt den forster entrichtet. XXXXII gr. von VI fuder holtz furlohn. II gr. fur I urteyl zu Naschhaussen, so Augsten Wynther zu der Angermannin hufe klagte.[18])

Ueber die weiteren Schicksale des Hospitals haben sich Nachrichten nicht vorgefunden; es ging mit dem Aufhören der Pilgerfahrten wie anderwärts zumeist in eine Altersversorgungsanstalt über, für welche die Volkssprache bis heute den Namen des Spitals bewahrt hat, während an den Alpenübergängen bis in die neueste Zeit sogenannte Hospize den alten Zwecken dienen.

Im vorigen Jahrhundert waren laut fürstlicher Verordnung „wegen des Armuths und Abstellung des Bettelwesens bei der Fürstl. Sächs. Residenzstadt Altenburg“ vom 20. August 1753 Bettler von den Wirthen in das Hospital vor dem Teichthor zu verweisen, woselbst ihnen mehr nicht als auf eine Nacht die Herberge gestattet werden und der Armenvogt, der länger als eine Nacht den Bettler im Hospital beherberget, mit 2 Tage Gefängnis bestraft, auch nach Befinden gar von seinem Dienste removiert werden sollte.

[18]) Wagner, Coll. XXII, 108, Nr. 37.

X.

Urkundliches über den Besuch des Königs Ferdinand am Hofe des Herzogs Georg 1538 18.—20. Mai.

Mitgetheilt von

C. A. H. Burkhardt.

Am [1]) sonabent nach jubilate im XV^{c} und XXXVIII. jar ist Rommische, Ungerische und Bemmische konnickliche maygistet zu meinem gnedigen herren herczog Jeorgen zu Sachssen gen Dresen einkomen und sein furstlich gnade in seiner gnad fursten leger als ein freunt besucht.

Erstlich ist die kennickliche maygestat uff freitack zuvorn zu hochgedachtem fursten meinem gnedigen herren in sein furstlich gnaden lant ahn die grentz zcwischen Kennigisch und Meissenischem zcwo meilen uber dem Kennigsteyn an der Kleppenbach umb XI ohren zu mittage zcw schiffe uff der Elben an kommen, das den mein gnediger herr herczog Jeorgenn eigener person seiner maygt. gewarttet und auch zu schieff gewest und alda als sein herren und lieben gast mit gepurlicher reverentz und freuntlichen worten entpfangen, dergleichen widerumb ahn konnicklicher maygestat auch gar nicht mangel gewest und haben eygener person mit einander geredt und sich gancz freuntlich kegen einander erzceiget. Also hat mein gnediger herr die koennickliche maygestat zu sich auf auff sein schyff genommen, dieweil es besser

[1]) Der Text ist nach Editionsgrundsätzen des Codex dipl. Sax. regiae behandelt. Quelle: S. Ernest. Gesammt-Archiv Weimar Reg. Aa pag. 439. C. 2.

und anselicher ist gewest, den des kenniges, auch mit guter profant vorsehen, da sie gessen und getruncken und gespilt haben. Er hat k. m. funff schyff mit leuten als sein k. m. rete und oberste herren von Bemmen, etliche botschafften als bebischte und Venedigische, auch sein may. trommeter daruff gehat, die wol beladen seint gewest. Also seint ir k. m. und furstlich gnaden zum Kennigsteyn im flecken umb 11 oren nach mittage ankommen, da den m. g. h. koche vil guter essen von grossen fohren und andern fischen und ander essen zu gericht, die man alse angericht uff die schyff getragen und im rap faren die malczeit auff dem schieff gehalten, das den gewehrt hat bis under den Liligensteynn.

Ahn dem Liligensteyn hat m. g. h. ein hirschjaget bestelt, die umb IIII nach mittage gejaget ist worden, und die hirsche und das wilt ihn die Elbe zcum schieffen geyaget, seint erstlich funff hirsche durch geloffen, darunder zcwene hoch und wol auffgesatzet; dieweil die Elbe fast klein gewest, seint die hirsche und wilt schwinde durch geloffen, darzu hat k. m. mit der bochssen geschossen, aber dieweil die hirsche weit und sehr geloffen, hat er gefelt.

Es ist auch ein hirsch ein mal ader vire ins wasser geloffen und hat sich wol beschussen lassen, sunderlich (von) den konick mit bochssen und armbrusten, aber doch sein haut gantz darvon bracht, wiewol der kennick bis zu halben knyhen ins wasser geloffen. Darnach seint aber VII stuck mit eim hirsche her durch gelauffen und seint bey XXIIII stuck dar durch gelauffen, aber nuhr funffe behalten, dieweil es den Spanyern seltzsam zu synn gewest, haben sie treulich gewert mit lauffen und schreien, das dester weniger rein geloffen ist, und ist die jaget nicht vil mehr aber kaum ein stunde gewert, den es sich nicht lenger hat leiden wollen, dieweil es sich czum abent geneiget, und das man das nachtlager, das zu Pirren gehalten, bey tag hat erlangen megen. Und als man apgeblasen, ist noch vil wilppret, hirsche und auch rehe in tuchern gewest und die hunt nachgeloffen und wol gejaget, darin der kennick ein gross gefallen gehat und seint also gen Pirre ihn die stat gezcogen und in der stadt gelegen.

Unnd im einzcuch, als die herren ausz dem schyff kammen und zu ros eingezcogen, sint vil harter schösse vom schloss und in der stadt gescheen, dieweil es in den

bergen gancz sehr schalt, so ist es fast lustigk zu hören gewest.

Also seint die herren sampt den iren in der stadt Pirne bliben und dye nacht ruhe da gehalten.

Es hat auch der konnickliche furierer nicht mehr den uff XX pfert, die auff k. m. gewartet, furiert, wahn k. m. hat sein volck, die auff Dresten zu zcin gesint gewest, befholen, am nesten als auf Aussick und Gotleuben zu zcuzcihen. Aber es seint uber IIIc pferde zu Pirne einkommen. Ist der furierer gancz bewecht worden und verbeten, das mahn in gar nichtes geben noch pflegen solt. Aber m. g. h. hat in lassen anczeigen, das sie das futter und mal haben solten und sie alle, wiewohl ihr vil, die k. m. nicht gancz und gar zugestanden, auszgelöst.

Auff den sonabent frwe umb IIII oren haben k. m. und m. g. h. messe gehort und seint auff das schyff gezcogen und wider nach Dressten gefaren auf m. g. h. schieff.

Unnd als sie nicht weit von Dresten komen seint, hat m. g. h. herczog George etlich geschutz auff denn grossen walberck kegen der Elben besteldt, das bey Jorge von Karlewitz mit etlichen buchssemeistern, die darzu verordent gewest und sehr viel schusze mit grossen und cleinen geschutz gethan, als mit dem grossen geschutz bei ihn die IIc, den itlichs in einer kortzen zceit IIII mal geladen und abgeschossen ist worden; aber die schusz mit dem klein geschutz als falckenetlen und hacken ist nicht zu zcelen gewest.

Es sein etliche fas mit schussen auf ein wert, der miten in der Elben leyt, [do es] sandick, gancz blos ist, gesetzt, die viel schusse gethan, da die schieff nahent voruber haben gehen mussen, darczu k. m. trommetter lostick geblasen haben.

Und als k. m. sampt m. g. h. herczog Jorgen zu Dresten ankommen, da ist m. g. h. herczog Friderich sampt meinem herren von Meissen und vilen vom adel gestanden und k. m. vom schieffe geholffen und sein k. m. mit grosser reverentz empfangen, da sehr vil volckes mit eim grossen gedranck gewest, hat m. g. h. kon. may. uff das schloss in das naue haus gefurt, da sein may. ein schon gemach mit lustigen schennen gulden tuch und tebichen zugericht ist gewest.

Desgleichen den potschafften als bebstlicher und

Venediger und den gewaldigen von Bemmischen herren iclichen sunderlich wol stuffuirte gemach eingeben.

Darnach das morgenmal gehalten, das den mit vilen guten essen, dieweil k. may. und m. g. herren köche geschickt, ist gewest. Darnach die zcwene herren ein gute weil allein bey einander gewest sein, das dan mehr den eins gescheen ist.

Alse das abentmal aber verbracht, die weil [s. k.][1]) may. auff den abent selden malczeit heldet [und][1]) her damals auch gethan, nach dem abentmal haben die herren umb und ein der stat spaczsiren geriten sampt den andern herren, das den der kennick Dresten vor ein cleine stadt vast gelobet und im vil heuser darinne sehr wol gefallen.

Auff den sontag umb VIII oren sein die herren zu kirchen auff dem schlos gangen, die den auch wol mit gulden und anderm tuch zu gericht ist gewest und alda messe und predig gehert. Die prediget hat der magister der spittelmeister gethan und vom kennige und idermahn gelobt worden. Die messe hat m. g. herren cappelan einer gesungen und des kenniges caplan mit VI k. m. buben mit brennenden kertzen darczu mit grosser reverentz gedinet und auffgewarttet.

Nach der messe haben des kennigischen trommeter zu tische geblasen im schlosse und die fruhe malczeit gehalten, das des konnigischen kechę vor den kennick gekocht, das den gancz wol zubereit ist gewest.

Nach tische haben gerentt: Graff Hans Jorge von Mansfelt, Caspar Ponnicka. Hat Ponicka uffs korpeysen treffen zcimlich gehafft, ist mit demp fert gefallen. Hans von Schleinitz zu Schleinitz, Hans von Schonberck, Wolffen son; wol troffen, beide besessen. Gotschalck von Haubitz, Christoff von Hauwitz; wol troffen, beide besessen.

Nach dem abentmal hat man ein tantz bestelt mit den frawen und junckfrawen die gewönlich in der stadt und vom adel seint, der bis in die funffzcick gewest. Hat k. m. den ersten tantz mit Jorgen von Karllewitz weibe gethan und darnach etliche vil tentze mit den junckfrawen und frauen gethan und den letzten zum beschlos mit Barberen von Schonberck.

Darnach sich die herren zu ruge gegeben, und auff

[1]) Loch im Papier.

den montack umb IIII oren ist ko. m. auff gewest und messe gehert und alsbalt auff die rosz gesessen und nach Bischoffwerde und furder gen Pautzen gereist, zu Bischoffswerde mittagsmal gehalten, die beide meine genedige herrn der alte und junge bis in die Drestenische heide beleitet haben, und hat im mein gnediger herr vort mit hundert pferden bis auff die grentze beleiten lassen.

Es hat sich auch k. m. heren lassen mit allen den seinen, das im ser gutlich gescheen sey.

Seine k. m. haben auch Jergen von Karlewitz im apscheiden vleissig befholen auf m. g. h. gesuntheit gut achtung zu geben aus ursachen, das vil ahn im gelegen sey.

Es hat m. g. h. ko. may. ein sehr schennen kopff, dafur sein gnad XI^{c} gulden gegeben, zum gedechtnis geschenckt, darczu sich s. m. gestellet, als het ehr sehr ein gut gefallen darahn und m. g. h. ein starcken trunck daraus gebracht, dieweil ehr adem hat und das im die nasen rot worden ist, und m. g. herren zugesagt, das der kopff von im nicht kommen sall, und zcum gedechtnis behalten und allen seinen dienern geweist und den wol zu vorwaren ernstlich befhollen.

Es hat ko. may. VIII^{c} pferde hir in der futterung gehat, und m. g. herre V^{c} pferde.

Mein gn. herre hat auch allen, die sich auff den kennick beruffen, fur fol ausgelost, wiewol der furierer hart darwider gewest.

Was aber sunst vor schanckunge oder vinantzen gescheen, ist mir als dem unwissenden verborgen.

Dieweil man gerent, haben die Wallen als babstischen und Venediger botschafft gros verwondern gehabt, das man in so kleinen setteln und mit so grossen stangen so feste sitzen solten, und seint in die harnischkammer kommen und den harnisch besehen und begriffen, das sie auch guten bericht darvon bekommen, wie sichs gepurt, solchen leuten anczuzeigen.

Literatur.

Gesammt-Geschichte der Ober- und Niederlausitz. Nach alten Chroniken und Urkunden bearbeitet von Th. Scheltz, weil. Pastor in Tzschecheln. Zweiter Band. Separatabdruck aus dem Neuen Lausitzer Magazin Bd. LVII und LVIII. Görlitz, E. Remer (Comm.). 1882. 8°. 421 SS.

So unendlich viel auch über die Geschichte sowohl der Ober- als der Niederlausitz, über ihre einzelnen Städte, Klöster, Dörfer, Rechtsverhältnisse und Alterthümer geschrieben worden ist, dennoch fehlte es und fehlt es noch heut an einer zusammenfassenden Geschichte des einen wie des anderen Landes, welche den wissenschaftlichen Anforderungen der Gegenwart völlig entspräche. Diesem Bedürfnis suchte Pastor Scheltz nachzukommen und verarbeitete mit grosser Gewissenhaftigkeit all das Quellenmaterial, welches ihm bis zum Jahre 1847, in welchem der erste Theil seiner Arbeit erschien, irgend zu Gebote stehen konnte. Allein er stellte sich dabei selbst eine undurchführbare Aufgabe, insofern er die Geschichte sowohl der Ober- als der Niederlausitz in ein und demselben Buche zu behandeln unternahm, obwohl dies stets zwei völlig getrennte Länder von verschiedener historischer Entwicklung, mit verschiedener Verfassung und Gesetzgebung, oftmals auch mit ganz verschiedenen politischen Interessen waren, die nur zu Zeiten unter ein und demselben Landesherrn standen, immer aber besonders verwaltet wurden. So musste denn der Verfasser dieser sogenannten „Gesammtgeschichte“ innerhalb jedes einzelnen Zeitraumes die Geschichte jedes der beiden Länder doch immer für sich behandeln, und dieses stete Herüber-Hinüberspringen von dem einen Lande zum andern giebt seinem Buche etwas so Unruhiges und infolge des Mangels an Einheitlichkeit so Unbefriedigendes, dass man darüber den wirk-

lichen Werth desselben leicht unterschätzt. Als der Verfasser 1851 starb, hinterliess er das druckfertige Manuskript zu einem zweiten Theile, umfassend die Zeit von 1373—1526, und dieses ist nun jetzt von der Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz im Lausitzer Magazin veröffentlicht worden. Wohl ist und bleibt es immerhin bedenklich, mehr als 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers die zweite Hälfte eines Werkes zu publizieren, welches nicht etwa blos die Spezialgeschichte einer Stadt oder eines Klosters, sondern die gesammte äussere wie innere Geschichte eines oder vielmehr zweier Länder zum Gegenstand hat, während doch gerade innerhalb der letzten Jahrzehnte so unendlich viel ganz neue Quellen über die betreffende Zeit aufgeschlossen und zum grossen Theil auch bereits verarbeitet worden sind. Wer in einem 1882 erschienenen Werke Auskunft sucht über ober- und niederlausitzische Geschichte, ist doch eigentlich zu der Voraussetzung berechtigt, dass darin die Ergebnisse aller der neuesten wissenschaftlichen Einzelarbeiten, im vorliegenden Falle besonders über Kaiser Karl IV., König Wenzel, Johann von Görlitz, Siegmund von Ungarn und über die ganze Zeit der Hussitenkriege, bereits benutzt worden seien. Statt dessen wird er finden, dass in früheren Jahrgängen desselben Lausitzer Magazins vielfach dasjenige bereits richtig gestellt worden ist, was hier noch als zuverlässige Thatsache vorgetragen wird. Indessen, da es, wie schon erwähnt, eine zusammenfassende Geschichte der Ober- oder der Niederlausitz während der zweiten Hälfte des Mittelalters in der That noch nicht giebt, so wird auch so das vorliegende Buch noch mancherlei Nutzen schaffen können. Im übrigen gleicht auch dieser zweite Theil sowohl an Gewissenhaftigkeit der Arbeit, wie an Mangel der Einheitlichkeit in der gesammten Anlage völlig dem ersten.

Dresden. Knothe.

Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Königreichs Sachsen. Auf Kosten der K. Staatsregierung herausgegeben vom K. Sächsischen Alterthumsverein. Erstes Heft: Amtshauptmannschaft Pirna. Bearbeitet von Dr. R. Steche. Dresden, C. C. Meinhold & Söhne (Comm.). 1882. 8°. 100 SS.

Ein ebenso merkwürdiges als hocherfreuliches Zeichen der Zeit ist es, dass man sich gegenwärtig in allen Ländern auf das Rührigste der Reste von Bau- und Kunstdenkmälern der älteren Zeit überhaupt und des

früheren Mittelalters insbesondere annimmt. Dieses Streben der Neuzeit: aufzusuchen, zu sammeln, wiederherzustellen oder auch nur Kenntnis zu nehmen von den Denkmälern des Alterthums, um die Wissenschaft auch da zu befriedigen, wo der Untergang oder die Beseitigung des betreffenden Gegenstandes nicht aufzuhalten sein wird, ist in seinen Anfängen auf nur wenige Jahrzehnte zurückzuführen. Auch früher erschienen zwar im Druck Abbildungen und Beschreibungen von grösserem oder geringerem Werth, mehr oder weniger vollständig, und einem Theil derselben durfte man die Anerkennung nicht versagen; doch bewegte man sich in den Abbildungen mehr in den Grenzen des Malerischen, der wirkliche Bestand und Zustand erlitt in der Mittheilung vielfach Einbusse und führte zu den zweifelhaftesten Schlussfolgerungen, die zur Irreleitung oft von Buch zu Buch sich fortpflanzten.

Die ältesten Bestrebungen der Art gingen von Privaten aus, welche eine besondere Neigung besassen, einschlägige Werke zu veröffentlichen. Die Grundsätze der Bearbeitung wechselten mit den Gesichtspunkten, die sie im Auge hatten; oft aber auch erschienen solche Werke ohne alle festen Grundsätze, wodurch Sammlungen entstanden, die nicht viel anderes boten, als „Curiositäten", daher mehr oder weniger werthlos sind.

Je nach dem Bereich des Wirkungskreises verfuhr man topographisch, wie dies z. B. schon Merian und neuerdings in vorzüglich brauchbarer Weise Lotz gethan haben, d. h. man ordnete den Stoff nach Ländern, Gegenden, Stämmen; oder sachlich in lexikaler Aufzählung und Besprechung, wie z. B. Viollet le Duc für Frankreich, was in lehrhafter Beziehung zwar sehr zweckmässig erscheint, jedoch die Gegenstände in einzelne Theile zerpflückt; oder chronistisch, indem man die Kunstentwicklung und die Kulturgeschichte in den Vordergrund stellte; oder man gab eine freie Mustersammlung, wie z. B. Heideloff in seiner Ornamentik, oder endlich zwanglose Mittheilungen in buntem Kranze, wie sie in den zahllosen Zeitschriften der Alterthumsvereine enthalten sind. Von einer Uebersicht ist dabei kaum die Rede, und manche beachtenswerthe Arbeiten, mit Eifer begonnen, verkümmerten an der Nüchternheit des Publikums; die Besprechung verstummte, die Theilnahme versiegte. So ist es erst der Gegenwart beschie-

den, aller Orten eine rege Thätigkeit zu entfalten, um den Bau- und Kunstdenkmälern der Vorzeit die gebührende Achtung und Fürsorge zu Theil werden zu lassen.

Wie sich von selbst verstand, versäumte man vor Angriff des grossen Unternehmens nicht, in Berathung zu treten, welche Ausdehnung man der Arbeit und dem Studium zu geben habe, welche Form zu wählen sei, welche Eintheilung oder Gruppierung zweckmässig erscheine. Selbstredend sind dabei diejenigen im Vortheil, welche bis jetzt gezögert haben, um aus den mannigfachen Arbeiten der Gattung diejenige Weise auszuwählen, die den grösseren Beifall verdient. Je bekannter die mitzutheilenden Gegenstände sind und je durchforschter eine Gegend ist, um so leichter ist die Zusammenfassung und um so früher kann die Veröffentlichung geschehen; wo jedoch der Stoff erst mühsam aufgesucht und gesammelt werden muss, zumal von wenigen hierzu ausersehenen Persönlichkeiten, wird um so längere Frist darüber verstreichen, je tiefer man eindringt und je weiter man sich verbreitet. In Preussen ist die Veröffentlichung theils nach Regierungsbezirken (Cassel, Wiesbaden) erfolgt, (ebenso Elsass-Lothringen), theils nach Fürstenthümern oder Drosteien (Provinz Hannover), theils nach Kreisen (Provinz Sachsen). Da, wo eben die Forschungen erst begonnen haben, empfiehlt sich die vorläufige Veröffentlichung nach Kreisen, politischen Eintheilungen von 20 bis 200 Ortschaften oder grossen Städten, um zunächst den Stoff übersichtlich aufzuspeichern und für das grössere Publikum theilbarer und käuflicher zu machen: nach Vollendung der ganzen Provinz oder des ganzen Landes lässt sich ja dann mit Leichtigkeit der Stoff nach verschiedenen Gesichtspunkten zusammenfassen. Die Einzelveröffentlichung gewährt ferner den indirekten Vortheil, in jeder Beziehung aufmerksam zu machen auf das, was man hat, und anzuregen zu weiteren Forschungen, damit etwa versteckte Dinge nachträglich zu Tage kommen und Vervollständigungen hervorgerufen werden, bevor das Ganze zusammengefasst wird. In Betreff der sogenannten „Kleinkünste“ hält es schwer, sofort Vollständiges zu bringen, da mit den betreffenden Gegenständen sehr häufig zurückgehalten wird, so dass man im Unklaren bleibt, ob dergleichen vorhanden ist oder nicht.

In Bezug auf die Kunstepochen ist man meist dahin übereingekommen, nur die historische Zeit zu berück-

sichtigen und auch diese bis etwa nur zum Jahre 1700 auszudehnen, da nach dieser Zeit, ja etwas früher schon, mehr Unerfreuliches als Gutes ausgeführt worden ist, was durch den Ausdruck „Zopfstyl", d. h. „Ueber-Roccoco", sehr passend bezeichnet zu werden pflegt.

Mit der Aufnahme, Abbildung und Beschreibung der im Königreich Sachsen vorhandenen Bau- und Kunstdenkmäler ist der Königlich Sächsische Alterthumsverein in Dresden beauftragt worden, der seit einer langen Reihe von Jahren sich um diese Denkmäler mit dem regsten Eifer und gründlicher Sachkenntnis bemüht und für deren Erhaltung Sorge getragen hat. Viele von den Denkmälern der Kleinkünste hat dieser Verein, um sie nicht ausser Landes gehen zu lassen und vor Verderben zu schützen, zu einem bemerkenswerthen Alterthumsmuseum im „Grossen Garten" zu Dresden vereinigt und wohlgeordnet aufgestellt; freilich sind infolge davon eine Menge derselben nicht mehr an Ort und Stelle.

Wie der Alterthumsverein die ihm gestellte Aufgabe einer Inventarisation der fraglichen Werke zu lösen beabsichtigt, zeigt das eben erschienene erste Heft, welches die Amtshauptmannschaft Pirna behandelt. Die Gruppierung des Stoffes war durch die Eintheilung des Landes in Amtshauptmannschaften gegeben; es sind dies grössere Verwaltungsbezirke als die preussischen landräthlichen Kreise, was die spätere Zusammenfassung erleichtern wird. Sonst hat man sich dafür entschieden, dasjenige Verfahren zu befolgen, welches die historische Kommission für die preussische Provinz Sachsen im Jahre 1877 angenommen hat. Das Formelle beider „beschreibenden Darstellungen der älteren Bau- und Kunstdenkmäler" gleicht sich daher in der Hauptsache. Mit Recht sind die Illustrationen nur auf solche Dinge beschränkt worden, die entweder noch gar nicht veröffentlicht waren oder sonst nicht besonders veröffentlicht werden, die das Land und seine Denkmäler aber charakterisieren. Die Specialia sind vermieden und besonderen Veröffentlichungen anheim gegeben. Wenn ungeachtet des auf die Inventarisation verwendeten Fleisses der Inhalt nicht reich genannt werden kann, so liegt dieses in der Eigenthümlichkeit des Landes Sachsen, das in dem letzten halben Jahrtausend theils unendlich viel beklagenswerthe Schicksale erlebt, theils durch die rege Industrie und die Uebervölkerung viel Alterthümliches eingebüsst hat. In keinem

Lande sind so wenig mittelalterliche Reste vorhanden, als im Königreich Sachsen, eine Erfahrung, die man bereits an der (in 14 Quartbänden erschienenen) „Kirchen-Gallerie" machte. Die Dorf- und Stadtkirchen zeigen vorzugsweise Renaissance in der nüchternsten, gehaltlosesten Form, die Thurmspitzen fast durchweg in mehr oder weniger geschmacklosen Hauben, das Mauerwerk mit Kalktünche in- und auswendig weissen oder gelblichen Anstrich. Diese Modernisierung erstreckte sich auch auf die Werke der Kleinkunst, auf die Kirchengeräthe: mit grosser Eilfertigkeit sind die mittelalterlichen Formen durch andere, der Mode unterworfene, meist nicht schöne neuere ersetzt.

Der Herausgeber war somit, was die Amtshauptmannschaft Pirna anlangt, nicht in der erfreulichen Lage, viel Mittelalterliches mittheilen zu können, und die gebrachten Abbildungen beziehen sich meist nur auf Renaissance des 17. und 18. Jahrhunderts, die leider keine erfreulichen Muster bietet. Hoffen wir, dass die folgenden Hefte Schöneres aus dem Mittelalter in grösserer Zahl vorführen und dass die Renaissance feiner und eleganter durchgebildete Formen zeigt als in Pirna und dessen Umgegend. Vermisst wird in dem vorliegenden Hefte die Besprechung der Städteentwickelungen und Städtebefestigungen mit ihren Thoren und Thürmen, wenn auch wenig oder gar nichts mehr vorhanden sein sollte. Vielleicht kann in der Gegenwart hier und da noch etwas darüber mitgetheilt werden, in einem Menschenalter oder noch früher ist dies nicht mehr möglich.

Von älteren Gegenständen sind fünf Taufsteine abgebildet, von denen der zu Dohna aus dem späteren Mittelalter überaus prächtig und von grossem Massstabe ist. Dass von dem schönen Altarschrein zu Dohna, von der zierlichen Kanzelbrüstung in Hohnstein, von dem reichen Antipendium in Pirna je ein Bild aufgenommen wurde, ist dankenswerth, da die Mittheilungen des Königlich Sächsischen Alterthumsvereins, welche bereits Abbildungen dieser Stücke enthalten, in weiteren Kreisen wenig bekannt sind.

Von den grösseren Kirchen zu Dohna und Pirna sind Grundrisse aufgenommen, von deren Façaden aber mit Recht keine Abbildung beigefügt worden, da sie nichts Interessantes bieten.

Von Schlössern und Burgen sehen wir Grundrisse,

so von Königstein, Kukukstein, Rottwerndorf, Stolpen; von Hohnstein, Königstein, Pirna und Stolpen auch alte Dilich'sche, dem 17. Jahrhundert angehörende Städte- und Burgenprospekte, deren Richtigkeit wohl nicht zu bezweifeln, weshalb deren Mittheilung dankenswerth ist.

Von Grabsteinen sind zwei sehr einfache, daher sehr alte abgebildet. An mittelalterlichen Profanbauten scheint nichts mehr vorhanden zu sein.

Die Kirchengeräthe werden eingehend besprochen, woraus sich ergiebt, dass noch manche Kelche existieren, die bis zum Jahre 1500 zurückgehen. Ebenso ist noch eine erhebliche Anzahl sehr alter Glocken mit Majuskeln und Minuskeln erwähnt; wir hätten aber gewünscht, dass im Interesse der Epigraphik die Inschriften nicht bloss vollständig im Texte, sondern auch getreu in der Buchstabenform vorgeführt worden wären, weil hieraus oft das wahrscheinliche Alter hervorzugehen pflegt, wenn die Glocken auch nicht datiert sind. Ganz besonders gilt dieser Wunsch von der ältesten datierten Glocke (1390) zu Dohna (S. 17. Z. 17 v. oben) und den mit frühmittelalterlichen Majuskelinschriften überhaupt. Sehr oft sind die Inschriften bei der mangelhaften Schreib- und Lesekunde der ältesten Glockengiesser sehr unvollkommen und fehlerhaft, weshalb es wünschenswerth ist, verschiedene Erklärungsversuche zu hören, um das Richtige zu treffen. So heisst es auf Seite 54 Zeile 5 von oben für eine Glocke von 1445 in Oberhelmsdorf bei Stolpen *ihonoe Karsten*, woraus wenig zu entnehmen ist. Bestimmt fehlt zwischen beiden Worten etwas Wesentliches, nämlich der Name eines oder einer Heiligen, da das erste Wort wohl in *in honorem* aufzulösen ist; und vor *Karsten* wird gewiss ein Vorname stehen, sowie hinter diesem Namen vielleicht noch die Angabe, dass Karsten die Glocke gegossen habe. Wie dieser Name speciell lautete, dürfte nicht unwichtig sein, da uns erstens ein Conrad (Kurt oder Kort) Kersten begegnet ist, welcher 1482 bis 1518 Glocken im westlichen Theile von Thüringen und auf dem Eichsfelde goss, zweitens ein Franciscus Kersten in derselben Gegend, drittens ein Chr. Nic. Karsten aus Halberstadt (1729 bis 1731) und viertens ein Magnus Karsten zu Goslar 1573 als Anfertiger von Taufkesseln. Da die Glocke schon 1445 gegossen ist, so scheint sie nicht von Kurt Kersten herzurühren, wie in der Note vermuthet wird, sondern

vielleicht von einem Vater desselben oder einem anderen des Namens. Es möge mithin dem Herausgeber gefallen, in dieser Beziehung eine grössere Vollständigkeit eintreten zu lassen. Im Ganzen aber ist es sehr erfreulich, dass man überhaupt den Glocken die gebührende Aufmerksamkeit schenkt, weil sie zu den ältesten Zeugen der Kunstgeschichte des Mittelalters gehören und aus ihrer Anwesenheit auf das Bestehen alter Kirchenbauten geschlossen werden darf. Die Kirchengemeinden sind leider nur zu geneigt, den verführerischen Anpreisungen ambulanter Glockengiesser nachzugeben und ihre alten schönen Glocken durch neue umgegossene zu ersetzen. Ebenso dürften auch Untersuchungen nach der Autorschaft von Kunstwerken aller Art (Gemälden, Schnitzereien, Goldschmiedearbeiten) nicht unterbleiben, weil gerade in diesem Felde der Forschung noch ausserordentlich viel unbekannt und zu ergänzen ist, wenn auch das Fehlen einschlägiger Nachrichten nur allzubekannt ist.

Die Ausstattung des vorliegenden Heftes ist eine würdige und korrekte, die Abbildungen sind von geschickter Zeichnerhand. Wir freuen uns auf die Fortsetzungen, welche wohl noch Interessanteres bieten werden und wo sich mehr Gelegenheit zur Besprechung finden wird. Eine rasche Folge des Werkes wünschen wir von Herzen.

Wernigerode. Gustav Sommer.

Otia Lusatica. Von Oscar Schmidt-Reder, kgl. preuss. Bergrath. Görlitz, Starke. 1882. 8°. XVI. 60 SS.

Unter obigem Titel giebt der Verfasser „Supplemente" zu einer Görlitzer Chronik aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts, den Annales Gorlicenses des Rektors Martin Mylius (gestorben 1611), welche in Hoffmanns Scriptores rerum Lusaticarum (1719) I. 2 pag. 2 ffg. abgedruckt sind. Er unterzieht diesen Abdruck einer streng philologischen Textkritik, indem er drei verschiedene Handschriften jener Annales, die er in Zittau, München und Dresden ermittelt hat, genau beschreibt und die Varianten, sowie die etwaigen Zusätze, beziehentlich Weglassungen der einzelnen Codices, Seite um Seite, sorgfältig verzeichnet. Ursprünglich wollte der Verfasser eine neue, von den vielen Fehlern des bisherigen Abdrucks gereinigte Ausgabe jener Annales veranstalten, wozu das in der Münchner Handschrift entdeckte Autographon des Mylius die geeignete Unterlage gebildet haben würde; indess

anderweitige Arbeiten haben ihn davon abgehalten. Allerdings würden die zahlreichen, für die speciellste Geschichte der Stadt Görlitz und ihrer Bürgerschaft vielfach wichtigen Zusätze der späteren Handschriften erst dann eine bequemere Verwerthung finden, wenn sie als Anmerkungen einer neuen Ausgabe der Annales beigedruckt wären. Hieran schliesst sich (S. 60) der Abdruck einer Urkunde von 1497, mittels deren einem Görlitzer Bürger die Genehmigung ertheilt wird, „eine neue Fundgrube, genannt unserer lieben Frauen Zeche", zu Kunnersdorf bei Görlitz zu errichten. Von dem Original dieser Urkunde ist ein Lichtdruck beigegeben.

Dresden. Knothe.

Uebersicht über neuerdings erschienene Schriften und Aufsätze zur Sächsisch-Thüringischen Geschichte und Alterthumskunde.

Alberti, Julius. Urkunden-Sammlung zur Geschichte der Herrschaft Gera im Mittelalter. Mit Erläuterungen. III. und IV. (Schluss-) Heft. Gera, C. B. Griesbach. 1882. 8°. S. 129—248.

Anemüller, B. Dramatische Aufführungen in den Schwarzburg-Rudolstädtischen Schulen, vornemlich im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der Schul-Comödie. Rudolstadt, Müller. 1882. 8°. 45 SS.

Bartsch, L. Sächsische Kleiderordnungen aus der Zeit von 1450—1750. (Erste Hälfte.) (Programm der k. Realschule zu Annaberg.) Annaberg 1882. 4°. 28 SS.

Biedermann, K. Zollkriege Sachsens mit Oesterreich und Preussen im vorigen Jahrhundert: Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft. Band LXXIV. (Jahrgang XIX, Band II) S. 1—25.

Burkhardt, C. A. H. Neue Forschungen zu Luthers Leben. 1. Die Reise nach Schmalkalden 1537: Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft. 1882. S. 353—362.

Distel, Th. Ein Jugendbrief von Leibniz: Archiv für Litteraturgeschichte. Band XI. (1882.) S. 349—352.

— Gewichtsrevision zu Leipzig 1508: Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 1882. Nr. 6 und 7. Sp. 175 f.

— Nachrichten über einige Geweihe und Bilder im Schlosse

zu Moritzburg: Zeitschrift für Museologie und Antiquitätenkunde. 1882. Nr. 16. S. 123 f.

Ebeling, Friedr. W. Friedrich Taubmann. Ein Kulturbild. Zumeist nach handschriftlichen Quellen. Mit Taubmanns Porträt und Faksimile. Zweite Auflage. Leipzig, Lehmann. 1883. XV. 340 SS. (A. u. d. T.: Ebeling, Zur Geschichte der Hofnarren.)

Goehlert, Vinc. Die Dynastie Wettin. Statistische Studie: Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Jahrgang 38. 1882. Heft 2. S. 404—414.

Gebhardt, Hermann. Thüringische Kirchengeschichte, seinen Landsleuten erzählt. Band 1 und 2. Gotha, Fr. Andr. Perthes. 1881. 8°. VI. 396 SS. IV. 390 SS.

Hosäus, W. Friedrich Wilhelm Rust und das Dessauer Musikleben 1766—1796: Wissenschaftliche Beilage zur Leipziger Zeitung. 1882. Nr. 57, 58. S. 341—343, 349-351.

H., W. Gottfried Silbermanns erste Orgel in Sachsen: Ebendaselbst. Nr. 64. S. 385—388.

Kawerau, G. Caspar Güttel. Ein Lebensbild aus Luthers Freundeskreise. Halle a. S., Hendel. 1882. 8°. VII. 100 SS.

Knothe, H. Das Kamenzer Stadtsiegel: Deutscher Herold. XIII. (1882.) Nr. 718. S. 81 f. (Berichtigung einer Notiz über dieses Siegel ebenda Nr. 2. S. 16.)

Krey, Paul. Die Leipziger Stadt-Lotterie als Vorgängerin der k. sächs. Landes-Lotterie. Ein Beitrag zur Geschichte des sächsischen Lotteriewesens, nebst kurzer Geschichte der öffentlichen Glücksspiele überhaupt. Nach archivalischen Quellen bearbeitet. Leipzig, Rohn (Comm.). 1882. 8°. III. 105 SS.

v. Krosigk, Konrad. Urkundenbuch der Familie von Krosigk. Eine Sammlung von Regesten, Urkunden und sonstigen Nachrichten zur Geschichte der Herren von Krosigk und ihrer Besitzungen. Im Auftrage der Familie von Krosigk gesammelt und herausgegeben. Erstes Heft. Halle a. S., H. W. Schmidt. 1882. 8°. 76 SS.

Kuntzemüller. Das Erbbegräbnis der gräflich Lynar'schen Familie in der St. Nicolaikirche zu Spandau: Deutscher Herold. XIII. (1882.) Nr. 7/8. S. 78 f.

Merbach. Ueber die Entwickelung der Freiberger Hüttenwerke: Wissenschaftliche Beilage zur Leipziger Zeitung. 1882. Nr. 71. S. 428—431.

Müller, Gustav. Die Statuen und Bildwerke im Königl. „Grossen Garten": Dresdener Anzeiger. 1882. Nr. 218.

Neesse, P. Schneeberg in den ersten 50 Jahren seines Bestehens, unter besonderer Betonung der daselbst waltenden kirchlichen Verhältnisse. Festvortrag, gehalten zur Feier des 400jährigen Jubiläums der Stadt Schneeberg am 8. Dezember 1881. Schneeberg, Druck von Gärtner. 1882. 8°. 24 SS.

Otte, H. Ein Elfenbeinkästchen und einige andere Kunstarbeiten im Dome zu Merseburg: Zeitschrift für bildende Kunst. Band XVII. S. 283 f.

Petzholdt, J. Aus dem Privatleben des Königs Johann von Sachsen: Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung. 1882. Nr. 69. S. 413—415.

— Dr. Johann Paul Freiherr von Falkenstein. Sein Leben und Wirken nach seinen eigenen Aufzeichnungen herausgegeben. Mit Porträt und Gedächtnissreden. Dresden, R. v. Zahn. 1882. 8°. VIII. 115 SS.

Rothe, L. Historische Nachrichten der Stadt Zeitz. Bd. I. (Aus „Sächs. Provinzialzeitung".) Zeitz 1882. 8°. VIII. 394 SS.

Ruge, S. Die Luftschlösser am Zschirnstein: Ueber Berg und Thal. Jahrgang 5. Nr. 7. S. 54—56.

Scheltz, Th. Gesammt-Geschichte der Ober- und Nieder-Lausitz. Vergl. oben S. 245.

Schmidt-Reder, Oscar. Otia Lusatica. Vergl. oben S. 252.

Schumann, Paul. Geschichte des Baues der Kreuzkirche in Dresden 1764—1800: Dresdener Anzeiger. 1882. Nr. 101, 105.

Stern, Adolf. Hermann Hettner: Wissenschaftliche Beilage zur Leipziger Zeitung. 1882. Nr. 73—75. S. 437—441, 445—448, 449—453.

Theile. Eine altgermanische Gräberstätte in Lockwitz: Ueber Berg und Thal. Jahrgang 5. Nr. 5. S. 37—39.

— Resultate der Ausgrabungen auf einer bei Lockwitz aufgedeckten germanischen Gräberstätte: Ebenda. Nr. 9. S. 71—73.

Der Feldzug 1760 in Sachsen und Schlesien mit besonderer Berücksichtigung der Schlacht bei Torgau: Mittheilungen des k. k. Kriegs-Archivs. Jahrgang 1882. I. S. 1—46. II. S. 99—152. (Nebst 3 Tafeln.)

Zur Geschichte Wallensteins. Aktenstücke aus dem gräflich Schlick'schen Familien-Archive zu Kopidlno: Ebenda. II. S. 175—214.

Mittheilungen, Neue, aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen. Im Namen des mit der k. Universität

Halle-Wittenberg verbundenen Thüringisch-Sächsischen Vereins für Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale. Herausgegeben von dem Secretair desselben J. O. Opel. Band XV, 2 (Schluss). Halle 1882. 8°.

Inhalt: Otte, Das neutestamentliche Bilderbuch des Hermann Nitzschewitz vom Jahre 1489. v. Mülverstedt, Thile und Moritz Knebel. Schild, Wittenbergische Stadtrechnungen. Mühlmann, Urkunden der Commende des deutschen Ritterordens zu Dansdorf im ehemaligen kursächsischen Amte Belzig. Opel, Bürgerordnung der Stadt Weissenfels vom Jahr 1598. Opel, Bastinellers Bericht über das Schuldwesen der Stadt Halle 1687. Curt Jacob, Die städtische Alterthümersammlung zu Torgau. Breitenbach, Bruchstück einer Kaiserchronik. Rothe, Das alte Schlachthaus der Stadt Zeitz. Opel, Musiker am Hofe der Herzöge von Weissenfels-Querfurt.

Mittheilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Alterthumskunde. Band II. Heft 8 und 9. Band III. Heft 1—3. Dessau 1880, 1881. 8°.

Inhalt: Jacobs, Geschichte des zumeist auf dem anhaltischen Harze gelegenen Amts Bärenrode. Eckstein, In terra Kotenensi. Zins- und Lehnregister der Dompropstei zu Magdeburg vom Banne Köthen um 1362. Siebigk, Fürst Leopolds von Anhalt-Dessau Reise nach Italien. Hosäus, Annette von Glafey 1778—1858. Krause, Ein Bericht über die Schlacht bei Striegau; ein Brief des Historiographen Lentz. Wäschke, Eine Gernroder Kaufurkunde; Fragment eines hochdeutschen Rechtsbuches; Fragment einer Handschrift der Alexandreis des Walther von Castellione. Hosäus, Das adelige Fräuleinstift Mosigkau bei Dessau; Poetische Findlinge. Wäschke, Zu den Alterthümern Anhalts. Elze, Nachrichten über die Familie Niuron. Stenzel, Die Anfänge des Christenthums in Anhalt. Suhle, Die Stadt Bernburg im dreissigjährigen Kriege. Hosäus, Herzogin Luise von Anhalt-Dessau und Friederike Brun. Stenzel, Der Münzfund von Grochewitz. Kühne, Geschichte des Dorfes Mehringen. Stier, Fürst Rudolf der Tapfere in Italien. Kindscher, Münchennienburger Urkunden in Zerbst. Eckstein, Eine prähistorische Grabstätte auf dem Mühlenberge bei Ilbersdorf a. d. F. Stier, Zu drei Zerbster Urkunden des 13. Jahrhunderts. Stenzel, Urkundliches zur Geschichte der Klöster Anhalts. Knoke, Die Klosterkirche zu Heklingen. v. Mülverstedt, Ein fürstliches Kindtaufsfest aus dem Ende des 16. Jahrhunderts. Suhle, Die Privilegien der Stadt Bernburg. Eckstein, Der Münzfund zu Michendorf bei Potsdam. Lange, Wüste Dorfstätten in der Mosigkauer Haide. Blume, Farbige Handzeichnungen aus dem 15. Jahrhundert. Gröpler, Stammbuch des Georg Dietrich von Brandt. Kindscher, Drei Siegel von 1259 und 1268. Hosäus, Friedr. Wilh. Rust und das Dessauer Musikleben.

Mittheilungen des Vereins für Chemnitzer Geschichte. III. Jahrbuch für 1879—81. Chemnitz 1882. 8°.

Inhalt: Mating-Sammler, Die Chemnitzer Taxordnung der Vorsprechen vom 13. Juni 1412. Derselbe, Ueber Chemnitzer Rathswillküren. Kirchner, Johann Theophilus Lessing und das Chemnitzer Lyceum zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts.

XI.

Patkuls Ausgang.

Von

Kasimir von Jarochowski.

(Schluss).

So standen die Dinge im Frühjahr 1705, während Karl XII. in Rawicz weilte, während der König August seine Zeit mit Festlichkeiten und Freuden in Gemeinschaft mit der späteren Gräfin Cosel zu Dresden, Leipzig und Moritzburg verbrachte, während ununterbrochen Verhandlungen mit den Schweden durch Horn stattfanden, während der polnische Krongrossschatzmeister Przebendowski für August am Berliner Hofe ziemlich erfolglos arbeitete, während die Person des Cardinals-Primas Radziejowski zu Danzig von beiden Gegnern in ihrem entgegengesetzten Interesse umschwärmt, während Augusts Ankunft nach Polen von seinen dortigen Anhängern immer noch fruchtlos erwartet wurde. Unterm 10. März 1705 berichtet wiederum Jessen seinem König: „Mit dem von Patkul verschlimmern sich die Sachen von neuem; dennoch hat er sein memorial auf meine instance geändert.“ [1]) Später berichtet Jessen, dass das Verhältnis Patkuls zum Dresdener Hofe besser zu werden scheine, auf wie lange jedoch, wisse er selbst nicht. Wie wir sehen, wurde Patkul im Laufe der Monate März und April 1705 nebst Flemming und dem königlichen Kammerherrn Szembek, einem Bruder des polnischen Kronunterkanzlers, zu einer Unterhandlung mit dem dänischen

[1]) Kopenhagener Archiv.

Gesandten verwendet und um so mehr, wenigstens für den Augenblick, geschont, als er über sehr bedeutende zarische Geldmittel sowie über einige tausend Mann von immer noch in Sachsen stehenden russischen Hilfstruppen zu gebieten hatte. Ende März suchte er, wie wir weiter sehen, August zu einer möglichst baldigen Abreise nach Polen und zur Bildung eines Raths, dessen Mitglied er selbst werden, wovon er aber Fürstenberg ausgeschlossen haben wollte, zu bewegen. Es ist leicht zu begreifen, wie eine derartige Intrigue für ihn die bereits erbitterte, neidische, nur nach einem Vorwande, um gegen ihn vorzugehen, suchende Umgebung des Königs stimmen musste.

Der Anfang des Monats April verzeichnet wiederum eine neue Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit Patkuls. Unerschöpflich in der Verfassung von allerhand Denkschriften, schrieb er wiederum eine solche und zwar eine sehr heftige gegen das sächsische Ministerium. Der Hauptmann Heldreich vom Gersdorff'schen Regiment gelangte indiskreter Weise in den Besitz dieser Urkunde und veröffentlichte deren Inhalt. Patkul, in der Absicht dem Uebel zu steuern oder auch einen indiskreten Untergebenen zu strafen, legte dem Hauptmann Heldreich Arrest auf, wodurch natürlich die ganze Angelegenheit nur um so mehr Verbreitung fand.[2]) Gleichzeitig aber sehen wir anfangs des Monats April auf dem Dresdener Hofe eine neue Friedenswendung. König August hatte augenscheinlich keine Eile mit der Reise nach Polen, kündigte zuvörderst einen Ausflug nach Leipzig zur Messe, sodann einige Zeit Ruhe in Dresden, schliesslich eine Reise nach Karlsbad zur Kur an. Zwar sollte der Frieden mit Schweden, wenn er zu Stande kommt, auch den Zaren begreifen. Der König von Preussen jedoch, welcher Patkul von der gedachten neuen Friedensoscillation des Dresdener Hofes in Kenntnis setzen liess, bat ihn auf seiner Hut zu sein, „denn es werde eine Sache geschmiedet, von der er bald mehr erfahren würde.“[3])

Diese Notizen und Warnungen veranlassten Patkul an den Zaren einen neuen, die Redlichkeit und Zuver-

---

[2]) Kopenhagener Archiv. Brief Jessens an den dänischen König vom 9. April 1705, Patkuls an Jessen vom 4. April 1704.

[3]) Ibidem. Brief Jessens an König Friedrich IV., d. d. Dresden, 21. April 1705.

lässigkeit des Dresdener Hofes schwer anklagenden Brief zu schreiben, dessen Inhalt, sei es durch Heinrich, sei es durch andere ihm ähnliche Leute, zur Kenntnis der Geheimen Räthe Augusts gelangte. Demungeachtet veranlassten die Furcht vor der Rache des Zaren und die Stellung Patkuls, welchem man einen grossen Einfluss auf den Zaren zuschrieb und welcher, wie bereits gesagt, über grossartige Geldmittel, die ihm aus dem zarischen Schatze zuflossen, gebot, dass ihm in dem königlichen Rathe die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten anvertraut wurde.[4]) Selbstverständlich war dies ein Köder, mit dem sein Aerger und seine Verdachtsgründe gegen die politische Ehrenhaftigkeit des Dresdener Hofes beschwichtigt werden sollten.

Kurz vorher, unterm 18. März 1705, reichte Patkul eine neue, umfangreiche Denkschrift ein, die letzte, welcher wir in den seine Angelegenheit betreffenden Akten begegnen.[5]) Dieses, in dem schweren, schwülstigen deutschen Diplomatenstil der ersten Jahre des vorigen Jahrhunderts geschriebene, trotzdem die augenscheinlichsten Spuren einer gereizten und leidenschaftlichen Stimmung tragende Schriftstück beschäftigte sich vorzugsweise mit der Möglichkeit einer schwedischen Invasion in Sachsen. Im Endresultate seiner Erwägungen entschied sich Patkul für die Ansicht, dass die Hilfsmittel Sachsens allein nicht im Stande seien, einem derartigen Angriff erfolgreichen Widerstand zu leisten und dass mit Ausnahme des Zaren Peter es keinen europäischen Herrscher gäbe, der die Macht und den Willen hätte, die Schweden an einem derartigen Unternehmen zu hindern. Zum Beweise hierfür führt Patkul unter andern einen charakteristischen Ausruf des Reichskanzlers Grafen Kaunitz an, der in einer mit ihm abgehaltenen Konferenz die Worte ausgestossen habe: „Ei, so lasset ihn (den König August) in's Teufels Namen fallen, so wissen wir alle einmal, woran wir sind!“ Wenn sich nun auf diese Weise über den König der Grosswürdenträger eines ihm noch ver-

[4]) Ibidem. Jessen an Friedrich IV. „Dem von Patkul aber sind apparentlich die Direction der Expeditionen aufgetragen worden, er auch auff mein beständiges Zusprechen Solches übernehmen“ (d. d. Dresden, 27. März 1705).

[5]) Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Loc. 3516. Acta, die Arretierung des Generallieutenants von Patkul betreffend Ao. 1700 fgg., fol. 25. Patkuls Sentiment an den König August, übergeben den 18. Martii 1705.

hältnismässig befreundeten Hofes geäussert habe, was solle man da erst von den übrigen denken? Die zarische Allianz werde bei so bewandten Umständen von um so grösserem Werthe. In Verfolg dieser Voraussetzung fielen nun in der Patkul'schen Denkschrift scharfe, verachtungsvolle Seitenhiebe auf die Anwälte eines Separatfriedens mit Karl XII., was, beiläufig gesagt, so ziemlich alle damaligen sächsischen Minister des Königs August waren. Schlimmer aber als dies alles war für Patkul, dass sich diese im Verlauf der Patkul'schen Katastrophe verhängnisvolle Denkschrift schliesslich zu einer überaus leidenschaftlichen Philippika gegen die Regierung des Königs in Sachsen, sowie gegen die Personen, aus denen sie zusammengesetzt war, wandte. Unter andern äusserte sich die Denkschrift folgendermassen:

„Zu angeregten Übel kommt noch dieses, dass die gegenwärtige innerliche Constitution von I. K. M. Conseil oder Ministerio samt der innerlichen Disposition der Erblanden und Dero Gouvernement bey allen Höfen Europae vor hauptsächlich corrupt gehalten wird. Und obzwar auch ich selbst diesen Einwurff, wenn man mir denselben bey denen Höfen vielfältig gemacht, auch wohl gar ersuchet diesfallss bey E. K. M. Erinnerung zu thun, mit dieser Antwort abzuferttigen vermeinet: es wären Domestica, darinne Auswärtige die Finger nicht stecken müssten, so habe ich doch dieser Replica nichts oponiren können: dass 1) redliche Freunde und vertraute Bundesgenossen sich darüber einander erinnern müssen, weiln sie ihre Kräffte zusammensetzen sollen, es also gehalten sind, einer vor des andern Bestes Wohlfarth und Vermögen wie vor sein eigenes zu stehen, zumahln wenn ein Bundsgenosse oder Alliirter seine Kräffte nicht recht brauchet, wie sie könnten gebraucht werden, oder dieselben schwächet, eben dadurch seine Mit-Alliirten, der doch die Gefahr vom Feinde mit ihm theilen soll, hefftig praejudiciret, dahero keinesweges solche Erinnerung als eine Hoffmeisterey, sondern als ein Rath eines redlichen Freundes, der seinen Freund vor Untergang warnt, zu achten sey; 2) au fait probire man alle Dipositiones, Consilia und Vorschläge, so denen Potentaten von ein oder andern in ihren Staaten zu practiciren an die Hand gegeben werden, weil denn nun eine Haupt-Mutation in I. K. M. Erblanden in allen Departements vorgenommen worden, so hat man darüber an allen Höfen dieses Urtheil gefällt und die Comparaison zwischen das alte und dieses neue Raisonnement gemachet, dass nehmlich bey der alten Oeconomie das Land und der Herr in so considerablen Wohlstande gewesen und so viel in Vermögen gehabt, dass sie beiderseits nicht allein mit Mitteln zum Ueberfluss versehen, sondern auch über die splendide Depenses, noch Capitalia bey Seite geleget, Credit vorhero und Land in solchem vigore gestanden, dass es Millionen hat negotiiren können, Commercien in Flor und Sachssen in solcher Reputation gestanden, dass ein jeder sich glücklich gehalten, wenn er sein Geld nur daselbst hat unterbringen können. Hingegen bey dieser neuen Methode ist das Land und der Herr zugleich in solche Abnahme von Geld gebracht, dass nicht einmahl Geld zum nöthigen

Behufe vorhanden, alte in vorigen Zeiten erspahrte Capitalien vorzehret, nichts beygeleget, Schulden auff spöttische Weise gemacht, die Fonds ruiniret, Credit so gar verloschen und in so übler Reputation gesetzet, dass nicht einmal wenige 100 Thaler ohne Mühe zu erborgen möglich, desgleichen Commercia in augenscheinlichen Abfall gebracht sind und sogar der Credit entseelt darnieder lieget, dass auch Fremde ihre Capitalia zurückziehen, Einheimische ihre verstecken und also Niemand mehr trauet, insonderheit da so viele actus passiret sind, bey welchen .... Violentien anstatt des Rechts verübet worden, auch die Justiz selbst nunmehr nicht in Reguln beschriebenen Gesetzen und gewöhnlichen Instanzien ihren Sitz hat, sondern nur eine arbiträre Macht eines oder des andern Ministres hingeliefert zu sein scheint."

In einem ähnlichen Tone und Inhalt setzte die Patkul'sche Denkschrift ihre Anklage gegen das sächsische Ministerium des Königs August fort, um schliesslich zu dem Resultate zu gelangen, dass mit einem Staate und einem Herrscher, die auf eine derartige Weise bedient werden, niemand daran ernstlich denken könne, Allianzen einzugehen und dass, obwohl alle Veränderungen im Laufe des Krieges eine gefährliche Sache seien, August dennoch nichts übrig bleibe, als im Interesse eigener Wohlfahrt sein Ministerium gründlich umzugestalten und zu reformieren. Dixi et salvavi animam meam, — sind die letzten Worte dieser Denkschrift, welche in allen Punkten wahr sein konnte, jedoch zwischen ihrem Verfasser und der Umgebung des Königs August, wenn nicht diesem selbst, der in diesem Schriftstück gleichfalls sehr wenig geschont wurde, eine unausfüllbare Kluft öffnete. Trotz eines derartigen Schrittes in Dresden zu bleiben, trotz einer so herben Kritik des königlichen Raths seine Stellung als dessen Mitglied zu behaupten, war ein Beweis von einer sonderbaren Zuversicht und Sorglosigkeit, die um so weniger gerechtfertigt erscheint, als Patkul trotz der ihn umgebenden Gefahren, trotz der immer sorgfältigeren Überwachung seiner Person und seiner Papiere nicht nur von Tage zu Tage red- und schreibseliger wurde, sondern im entschiedenen Widerspruch mit seiner ganzen bisherigen Politik auf Gedanken verfiel, die ihn mit dem Interesse des Königs August in unzweifelhaften Konflikt gerathen liessen.

Hierzu gehörte insbesondere die Idee einer vollständigen Frontänderung, der Plan, Augusts Sache ganz preiszugeben, den Zaren mittelst eines Separatfriedens mit Karl XII. auszusöhnen, für sich selbst eine Amnestie beim Schwedenkönig auszuwirken. Patkul bestritt zwar später vom Gefängnisse aus in Briefen an August und

den Zaren, eine derartige Absicht jemals gehabt zu haben; die von uns eingesehenen archivalischen Beweisstücke lassen jedoch nicht bezweifeln, dass dieser Vorwurf mindestens kein blosses Erzeugnis sächsischer Rachsucht gegen Patkul gewesen ist. Klassischer Zeuge hierfür ist der ihm wohlgesinnte, aller Parteilichkeit zu seinen Ungunsten unverdächtige dänische Gesandte, Baron Jessen. In dem Briefe vom 9. April 1705 schreibt er an seinen König:[6])

„Noch muss occasione jenes Friedenswerkes einen gewissen umbstandt anführen, so ich von dem von Patkul erfahren und einiger reflexion vielleicht würdig sein möchte, dass einer gewissen Person, so er nicht nennen wollen, vor kurzer Zeit in Holland von jemand aus den Generalstaaten diese Ouvertüre geschehen sein solle, dass wenn ermelter von Patkul den Frieden zwischen Schweden und dem Czaren befördern helfen wollte, man ihme eine Amnestie von dem König in Schweden nebst andern avantage zu Wege zu bringen sich getrauete. Er liesse sich nicht eben vernehmen, ob er etwas darauf geantwortet habe oder nicht; dennoch auch keine esloignement zum Frieden dabey verspühren, gestaltet er wohl siehet, dass man den Krieg alhier nicht weiter continuiren will, noch kann, obgleich ich ihm von des Königes in Polen Intention desfalls, nach Ihr Majestät begehren, nichts entdecket."

Ein noch verständlicheres Licht wirft auf die damaligen Pläne und die Handlungsweise Patkuls der folgende Brief Jessens vom 21. April 1705:[7])

„Ich werde für dieses mahl in regard hiesiger affaires bloss allerunt. berichten, wass in einer mit dem von Patkul heute frühe gehabten conversation vorgefallen; da ich den zuvorderst ungerne anführen muss, wie dass derselbe mit diesem hoffe wieder ganz übel zufrieden und wie er selbsten mir gesaget eine solche relation an den Tzaaren gethan, welche zweyffelsohne selbigen auff andere mesures zu gedencken veranlassen würde. Es rühret dieses abermahlige mescontentment nicht allein daher, dass es mit dem neuen conseil keinen rechten Fortgang haben will, sondern muss dem von Patkul auch etwas von hiesiger grossen Friedensinclination kundt worden seyn, dann er mir hiebey vertrauet, was gestalt der König in Preussen ihme vor wenig tagen zuschreiben lassen, er möchte sich vorsehen, es würde etwas geschmiedet, wovon er in kurtzem mehrere nachricht erlangen solte. So hat man gleichfalss aus Holland nun schon verschiedenen mahlen dem von Patkul eine amnestie und garantie antragen lassen, falss durch seine offices der Tzaar bewogen werden könnt, einen billigen Frieden mit Schweden einzugehen, wobey von dem König in Polen keine erwehnung geschehen. Er von Patkul hätte dem Tzaaren davon auch part gegeben und vermeinte in kurtzem darauff die antworth zu erhalten, indem der Tzaar den 19. dieses zu Wilna in Litthowen

[6]) Kopenhagener Archiv. Relationes aus Pohlen aus den Jahren 1703, 4 und 5.

[7]) Ibidem.

seyn wollen. Der von Patkul fügete solchem weiter hinzu, wie einmahl gewiss währe, dass der kayser, England und Holland eher contribuiren würden den könig in Pohlen von der crohn Pohlen zu bringen als durch den Frieden ihm wieder dazu zu verhelffen, und dass Deren aller absehen nur dahin ginge, die alliance zwischen Moskau und Pohlen zu brechen und von dem Tzaaren sowohl als dem König in Polen trouppen zu erlangen, mit diesem unterscheidt dennoch, dass, wann erst der könig in Polen zum Frieden genöthiget worden, er seine völcker entweder würde abdancken oder den alliirten vor ein geringes überlassen müssen. Ich habe nicht ermangelt dem von Patkul vorzustellen, wie die fermeté und continuation der bissherigen Freundschafft und alliance zwischen dem Tzaaren und dem König in Pohlen das einige und beste mittel sey beederseits zu einem guten Frieden zu gelangen, bin aber ambarrassiret, ob und was ich dem König in Polen von diesem entretien sagen solle, weiln sie beede mir die secretesse recommendiret. Jedoch werde ich nicht vorbey gehen können den König in Polen zu warnen dem Tzaaren und dem von Patkul keine jalouisie zu geben, und wann ja Friede zu machen absolute nöhtig, dass es mit ihrer communication geschehe, auch die Handlung conjunctim vorgenommen werde, wozu ich dan durch E. K. M. bey der heutigen post erhaltenes allergn. rescriptum vom 11. dieses eine recht bequehme gelegenheit überkommen und davon bey der folgenden einigen guten effect allerunt. zu berichten verhoffe."

Dieser Brief Jessens ist, wie gesagt, voller Bedeutung für die damaligen Absichten und Pläne Patkuls. Uebrigens wird sein Inhalt auch durch anderweitige Umstände bestätigt, deren wir noch später Erwähnung thun werden. Vorläufig sei nur bemerkt, dass beide, Patkul sowohl wie August, falsches Spiel mit einander trieben. Patkul beobachtete mit argwöhnischem Auge das Verfahren Augusts und seiner Minister; gleichzeitig unterhielt er mit dem Berliner Hofe einen regelmässigen Briefwechsel, der ihn, anfangs Mai des Jahres 1705, gefährliche Anschläge des Königs August gegen den Zaren erfahren liess. Unterm 25. Mai 1705 machte er hiervon dem Zaren Mittheilung und erbot sich sogar, in Person zu ihm zu gehen, um ihm von den Intriguen des Königs August volle und genaue Kenntnis zu verschaffen. [8])

In eben der Weise, wie er selbst überwacht wurde, machte sich Patkul zu einem spähenden Beobachter und Kundschafter der politischen Handlungen Augusts und seiner Minister und war sich der Gefahr eines solchen Spiels sehr wohl bewusst, indem er den Zaren um Bewahrung des tiefsten Geheimnisses bat. Die Falschheit

[8]) Siögren, Johann Reinhold Patkul, in der Historiskt Bibliotek. 1880, S. 95.

seiner Handlungsweise geht aus einem allerdings erst später (8. August 1705) geschriebenen Briefe hervor. Er äussert sich darin wie folgt: [9])

„Unterdessen werde ich mich gegen den K. in Pohlen nichts merken lassen, Ihn mehr als sonst jemahlen caressiren, doch auf alle seine und seiner minister schrit und tritt genau acht geben und zusehen, ob mann zu fernern beweis kommen könne, welchen Ew. Zaarische May:t von dem Keyserling zu verlangen gnädigst geruhen werden, damit man nicht auch darin Ew. Zaarische May:t hinter dass licht führe."

August seinerseits „caressirt" Patkul auf eben dieselbe Weise, ohne ihm selbstverständlich zu trauen, zeigt ihm äusserlich ein freundliches Gesicht, hält ihn fortwährend an seiner Seite zu Dresden, nimmt ihn nach Leipzig und Moritzburg mit sich, lässt sich von ihm in den Monaten Juni und Juli 1705 in Karlsbad und Teplitz besuchen, verfährt mit ihm genau nach dem Rathe des dänischen Gesandten Jessen, welcher ihm einschärft, „sich den Zaren und Patkul ja nur nicht zu Feinden zu machen!" Dieses beiderseitige Spiel der Freundschaft und guten Einvernehmens nach aussen, der gegenseitigen Späherei und Auskundschaftung in der Wirklichkeit, zieht sich auf diese Weise durch die Sommermonate des Jahres 1705 bis zur endlichen Abreise des Königs August nach Polen zum Zwecke der Zusammenkunft mit dem Zaren hin, nachdem sich die Ueberzeugung Bahn gebrochen hatte, dass alle Versuche eines Separatfriedens mit Karl XII. zum erwünschten Resultat nicht führen würden. Dies war Ende des Monats September, Anfang Oktober 1705. August ging über Böhmen nach Polen, um demnächst im Monat Oktober zu Tykocin mit dem Zaren zusammenzutreffen. Patkul dagegen blieb in Dresden allein, in der unmittelbarsten Nähe der ihm feindlichen königlichen Geheimen Räthe, ohne von den für ihn so gefährlichen, für August so kompromittierenden und deshalb so sorgfältig überwachten Intriguen zu lassen. Uebrigens bleibt die Vermuthung nicht ausgeschlossen, dass ihn auch an den Aufenthalt in Dresden seine projektierte Ehe mit der reichen Wittwe des verstorbenen Hofmarschalls Grafen Einsiedel, Anna Sophie geb. von Rumohr, fesselte. Bei dieser Gelegenheit sei beiläufig gesagt, dass der Brautring der Gräfin in den Akten der Patkul'schen

[9]) Ibidem. S. 96.

Tragödie gleichfalls gelegentlich seinen bescheidenen Platz gefunden hat.[10])

Wir haben bereits oben erwähnt, dass ausser den vertraulichen Geständnissen dem dänischen Gesandten gegenüber es noch andere Umstände gäbe, welche die Vermuthung begründen, dass Patkul bereit gewesen sei, eine Frontänderung seiner bisherigen Handlungsweise zu Gunsten eines Separatfriedens zwischen Karl XII. und dem Zaren für den Preis einer ihm zu gewährenden Amnestie eintreten zu lassen und dass die gefährliche, nach dieser Richtung hin unternommene Intrigue trotz des scheinbar besten Einvernehmens zwischen Patkul und dem König August weiter gesponnen wurde. Einen Beweis dafür liefert seine gleichzeitige Korrespondenz mit dem Zaren, mit dem russischen Kanzler Gołowin, namentlich aber die mit dem Berliner Hofe. Patkul war hier gut angeschrieben, wahrscheinlich dank der Befürwortung preussischer Ansprüche auf polnische Landestheile, sodann in Vergeltung seiner dem König August wenig wohlwollenden Gesinnung, aus welcher er in Berlin kein Hehl machte. August war auf dem Berliner Hofe gleichfalls keine in odore sanctitatis stehende Persönlichkeit. Dies allein hätte daher schon genügt, um Patkul, der sowohl die Fähigkeiten wie den Charakter des Königs August nicht schonte, ein gewisses Wohlwollen des Königs von Preussen zu verschaffen, mit seinen Ministern Wartenberg, Wartensleben und Ilgen aber zur Ehre eines vertraulichen Verhältnisses zu gelangen. Vorzugsweise ist er mit dem letzteren befreundet und führt mit ihm eine ununterbrochene, regelmässige Korrespondenz, in welcher er August und das sächsische Ministerium nicht schont, aber auch über den Zaren und seinen Sohn Alexius sich wenig schmeichelhaft äussert. In diesem Briefwechsel gebrauchte er Ausdrücke und fällte Urtheile, die im höchsten Grade geeignet waren, die Eigenliebe Augusts zu verletzen. Wie aber augenscheinliche Beweise dafür sprechen, war auch diese Korrespondenz, wie überhaupt alle seine politischen Schritte und Handlungen Gegenstand einer wachsamen Kontrole der sächsichen Geheimen Räthe. Eine kurze Einsicht in den Briefwechsel Patkuls mit

[10]) Eine Notiz hierüber findet sich im Dresdener Hauptstaatsarchiv, in den Akten die Arretierung des Generallieutenants von Patkul betreffend (Loc. 3516).

Ilgen aus den Sommermonaten des Jahres 1705 überzeugt, eine wie gefährliche Waffe gegen sich selbst er den ihn tödtlich hassenden sächsischen Ministern in die Hände geliefert hat. Der erste dieser Briefe trägt das Datum des 30. Mai 1705. Wörtlich heisst es darin:[11]) „Patkul wird von Tage zu Tage *las des affaires du roi de Pologne.* Er wünscht, dass er nur habe *sa paix avec le roi de Suède,* um nur im Stande zu sein, dass er *puisse travailler à l'affaire en question en sureté.*" Ein Brief älteren Datums enthält eine für August gefährliche Drohung, wobei nur zu bemerken ist, dass das Originalschreiben in französischer Sprache ist: „Der Zar wird dem Könige von Polen sowohl die Hülfstruppen, wie die Geldsubsidien entziehen und zwar aus wohlbegründeter Veranlassung, die ihn seine Sache aufgeben lässt." Spätere Briefe an Ilgen sind nicht weniger wichtig und charakteristisch. Ein Brief vom 4. August 1705 an den preussischen Gesandten in Dresden[12]), den Kammerherrn von Marschall, Ilgens Eidam, lautet wörtlich wie folgt: „*Gratias maximas* pour toutes les peines que vous vous donnez à mon égard, surtout à l'egard de l'amnistie dont j'aurai éternelle obligation au Roi de Prusse" etc. Wichtiger ist noch der folgende Brief an Ilgen aus Dresden, den 15. August 1705 (gleichfalls in französischer Sprache):[13])

„Es kam zwischen mir und dem König von Polen zu einer sehr heftigen Controverse wegen seiner verschiedenen Handlungen in Betreff des Zaren, sodann in Betreff der Regulirung seiner eigenen Angelegenheiten, wie auch in Betreff der Allianzen, bei welcher Gelegenheit sehr ernstlich über die Person des Fürsten von Fürstenberg verhandelt wurde. Patkul[13*]) thut dies absichtlich, um den König von Polen in Unrecht zu versetzen. Als in Folge dessen der König von Polen sich dem Patkul gegenüber beklagte, dass der König von Preussen immer nur Verwicklungen ohne einen wirklichen Grund suche, erwiederte Patkul, dass die Klagen des Königs von Preussen nicht ohne Veranlassung sein können, indem er selbst, Patkul, in seinen Händen gewisse Papiere habe, welche zu erkennen geben, dass der König von Polen mit dem Könige von Schweden eine Intrigue ebensowohl gegen den Zaren, wie auch gegen den König von Preussen eingeleitet habe. Man dachte nun, dass der König von Polen Patkul veranlassen werde, sich klarer zu äussern, was auch der König von Polen nach meiner Ueberzeugung gethan haben würde, wenn er ein reines Gewissen gehabt hätte. Der König von

---

[11]) Ibidem.
[12]) Ibidem.
[13]) Ibidem.
[13*]) Patkul spricht in allen diesen Briefen von sich selbst in dritter Person.

Polen jedoch begnügte sich mit der oberflächlichen Ausflucht, dass er von alle dem nichts wisse. Hierauf erwiederte Patkul, dass es ja einflussreiche Persönlichkeiten gäbe, die seine Geheimnisse in Händen haben und dass, da sich die Sache so verhalte, er und alle andern nur annehmen können, dass der König von Polen seine Hand mit im Spiele habe. Damit schloss jedoch die Konferenz, ohne die Sache weiter zu bringen."

Was nun die in dem obigen Schreiben berührte Angelegenheit anbetrifft, so findet dieselbe ihre Aufklärung in einem aus Meissen den 8. August 1705 von Patkul an den Zaren gerichteten [14]), jedoch an seine Adresse nicht gelangten Briefe. In diesem bereits oben erwähnten Schreiben setzt der, August nach wie vor „caressirende" Patkul den Zaren davon in Kenntnis, wie der König von Polen während der Herbstcampagne des Jahres 1704 den Schweden absichtlich das Feld geräumt, Posen nicht minder absichtlich in ihren Händen gelassen, sodann mit ihnen Separatfrieden gesucht, auch Stanislaus Leszczyński mit dem, dem Hause Hohenzollern zu entreissenden, zum Königreich zu erhebenden Herzogthum Preussen habe entschädigen wollen.

„Hoffe aber", schreibt Patkul unter anderm weiter, „es werden Ew. Zaarische Mt. etc. gnade vor mir haben und es so mesnagiren, dass ich nicht in gefahr und undanck darüber gerathe. Welches geschehen würde, wann der König in Pohlen erfahren sollte, dass ich es Ew. Czr. Mt. eröffnet hatte. Wie ich dan hier in seinen Händen bin, da ich heimlich oder öffentlich zu einer revanche mit meinem leben büssen könnte. Jedennoch entziehe ich mich nicht auf dasselbe auffzusetzen, wann es Ew. Zaarischen Mt. dienst erheischet und dero interesse dadurch befördert wird. Die Sache, gleichwie sie von sonderbarer grosser Wichtigkeit ist, also verlange ich nichts in der Welt so sehr, als nur die Gnade zu haben Ew. Zar. Mt. selbsten allerunterthänigst auffzuwarten und mündlichen Bericht von vielen Umbständen, die ich nicht kan der Feder vertrauen in Geheim zu entdecken. Unterdessen haben Ew. Mt. dass allergnedigste Vertrauen zu mir als dero allerunterthänigsten und getreuen Diener, dass Ich wieder alle solche Intriguen, wenn es auch schon wirklich war wehre und der König in Pohlen könte verführet werden, solche mesures genommen, dass Ew. Zaarische May:t nicht sollen können gefährdet werden, es mögte es auch der König in Pohlen anfangen wie er wolle; und daher habe ich den König in Preussen dahin disponiret, dass, wofern der Beweis zu dieser Intrigue richtig, Er doch versuchen möchte, ob nicht vor Ew. Zar. Mt. ein particular Frieden könte verschaffet werden. Weilen alsdann die Treulosigkeit des Königs in Pohlen verdienet hat, dass Ew. Zaarische Mayt. alle Alliancen mit ihme aufheben, es der gantzen Weldt zu erkennen geben und also sich und ihren Stat in Sicherheit setzen." ..... „Dass ich den König in Pohlen zu Ew. Zaarischen

[14]) Siögren, Patkul. S. 96, 97.

Mayt. (wann auch schon eine Armée nicht sollte gantz mit kommen können, davon wir doch noch zur Zeit dass Gegentheil hoffen) noch diesen Herbst bringen wil, daran bitte ich, wolle Ew. Zaarische Mayt. nicht zweifeln; und als dann kan mann hinter den Betrug recht kommen, auch Ew. Zaarische Mayt. rechte solide mesures nehmen, wozu Ich viele Umstände und Sachen entdecken will. . . .“

Ein gleichzeitiger, sowie ein zweiter, einige Wochen später an den zarischen Grosskanzler Gołowin gerichteter Brief Patkuls behandelt fast in denselben Worten dasselbe politische Thema. In diesem Briefe, Dresden, den 16. September 1705, heisst es wörtlich:

„Patkul seine Meinung gehet dahin, dass der K. August desfals ordentlich besprochen werde und die Sache ohne Kunst offentlich tractirt werde, so wird die Warheit und Betrug am Tage kommen. Sonsten könte Ihro Zaarische Mayt. auf ein oder andere weise hefftig hinter das Licht geführet werden. Ess wird auch der König desfals mit ehesten selbsten an Ihre Zar. Mt. schreiben.“

Schon mehrere Wochen vorher aber, den 3. August 1705, schrieb Patkul eigenhändig von Lübben an Ilgen (Original französisch):[15])

„Ew. Excellenz erfordert eine Aufklärung meinerseits in Betreff des siebenten Artikels, um zu erfahren, was für ein Abkommen Ihro Zarische Majestät mit dem König von Preussen betreffs der Person des Königs von Polen abschliessen wollten. Nach meinem Dafürhalten ist dies einer der hauptsächlichsten Punkte, über welche man in dem gedachten Abkommen zu verhandeln haben wird, wenn auch nur zu dem unter uns in letzter Zeit behandelten Zwecke. Denn, wie sich auch die Dinge wenden mögen, muss man alles nach vorher genau bemessenen Bedingungen vereinbaren und die Mittel zum Zweck überlegen, sei es um den König von Polen zu erhalten, sei es um auch die Eventualitäten einer Aenderung zu regeln, falls eine solche eintreten sollte. Alles dreht sich um das Thema der Entscheidung, was dem beiderseitigen Interesse unserer Herrn entsprechen würde, ob den jetzigen König auf seinem Thron zu erhalten oder ihn auch aus Gründen, die man in der Hand hat, aufzugeben.“

Aus der theilweise angeführten Korrespondenz des dänischen Gesandten Jessen, aus den gleichfalls angeführten eigenhändigen, durch die Geheimen Räthe Augusts aufgefangenen Briefen Patkuls an Ilgen und Marschall geht die unzweifelhafte Thatsache hervor, dass Patkul ungeachtet aller späteren Ableugnungen, trotz allen Abstreitens seiner Vertheidiger, zu denen wir unter anderen die übrigens sehr genau unterrichteten Förster und Noorden zählen, nach Beginn einer systematischen Polemik gegen das Ministerium Augusts, ausserdem noch in Berlin und bei dem Zaren gegen August selbst eine ge-

[15]) Dresdener Hauptstaatsarchiv Loc. 3516. Acta, die Arretirung des Generallieutenants von Patkul betreffend.

fährliche Intrigue einfädelte, hierdurch aber seinen wachsamen Feinden allen Grund, gegen ihn früher oder später vorzugehen, verschaffte. Diese Intrigue war für August um so gefährlicher, als Berlin und der Zar die wichtigsten und zugleich die verwundbarsten Punkte seines politischen Interesses darstellten. Berlin und den Zaren für sich in guter Stimmung zu erhalten, sich wenigstens, wenn nicht mehr, so doch die Neutralität des Königs von Preussen zu sichern, war für August eine Lebensfrage. August arbeitete gleichzeitig durch den polnischen Krongrossschatzmeister Przebendowski in Berlin an der Erlangung der preussischen Allianz. Welche Bedeutung für ihn das Bündnis mit dem Zaren hat, braucht man nicht erst zu sagen —, und nun macht Patkul nicht minder den Zaren wie die Preussen auf das zweideutige Verfahren Augusts aufmerksam, erwägt mit grosser Gleichgiltigkeit die Frage seiner Entthronung, verhandelt darüber, wie über eine sehr wahrscheinliche Eventualität, mit den preussischen Ministern! Jedenfalls bleibt dies ein um so verwerflicheres, um so falscheres Spiel, als Patkul, wie wir nicht vergessen dürfen, immer noch seine Zwitterstellung behauptet, immer noch zugleich Repräsentant der Interessen des Zaren und derjenigen Augusts ist, als er immer noch an der Seite des Königs von Polen seinen bisherigen Vertrauensposten, wenigstens der Form nach, einnimmt. Ohne uns daher, sei es für die Sache Augusts, sei es für die Moralität seiner politischen Repräsentanten, zu erwärmen, können wir bei so bewandten Umständen keinenfalls bestreiten, dass Patkul ein Doppelspiel unternahm, dessen Gefährlichkeit nicht ohne begründete Veranlassung die Wachsamkeit der sächsischen Staatsmänner gegen ihn gebieterisch herausforderte.

Im Interesse der historischen Vollständigkeit und um das Recht seiner Vertheidigung nicht zu beschränken, dürfen wir die Patkulsche Interpretation seines damaligen Verfahrens nicht mit Stillschweigen übergehen. Schon von dem Gefängnisse auf dem Königstein aus richtete er an den Zaren einen Brief, der jedoch, wie so viele andere, an seine Adresse nicht gelangt ist, sondern aufgefangen worden zu sein scheint.[16]) In diesem Briefe schreibt er wörtlich wie folgt:

---

[16]) Ohne Datum. Ibidem.

„Und also wil Ich Ew. Z. M. die rechte Warheit von der Sachen berichten: Nehmlich, der Preussische Hof wolte gerne den particular-Frieden zwischen Ew. Z. M. und Schweden zuwege bringen, um den König Augustum vom trohne zu bringen, wie Ich damahlen Ew. Z. M. referiret und meine relationes zeugen werden. Bey der Gelegenheit trug Mir der Preussische Hof an, dass Mir meine Aussöhnung bey Schweden offen stunde, wofern Ich dass Werck wolte befordern. Sothahnen Brief habe ich dem Könige Augusto selbst gezeiget, auch seinen beiden Ministern Flemming und Pfingsten, und den König gewarnet, sich wol vorzusehen und acht zu haben, wass vor gefährliche desseins vorgingen. Der König nimmt die Abrede mit mir, dass Ich Mich stellen sollte, als gefiele Mir die proposition, um hinter alle Streiche zu kommen. Darauf antworte Ich dem Preussischen Hofe, Ich wolte die partey acceptiren, Sie solten Mir etwas unter des Königs von Schweden Hand schaffen, wegen meiner Aussönung, so wolte ich an den particularfrieden arbeiten. Wass nun nachgehends meine Meinung wegen des particularfriedens gewesen, und ob Ich zu Schwedens faveur dran gearbeitet, werden Meine relationes bei Ew. Z. M. gantz anders zeigen. Unterdessen hat nun der Ausgang gewiesen, was der König Augustus im Schilde geführet; Ich aber versichre Ew. Z. M. dass Ich mit keinen Schweden einige correspondence gepflogen, welches kein ehrlicher Man Mir erweisen soll...“

Ausserdem schilderte Patkul in demselben Briefe an den Zaren das Verfahren des Königs August ihm, Patkul, gegenüber in folgender Weise:

„Ferner habe Ich noch vor meinem kläglichen Abscheide dieses zur Nachricht melden wollen, dass mann ohne Zweifel Ew. Zaarischen Mayt. aus eben so vergifteten bosshaften Hertzen nnd Gemüte vorstellen wird, dass Ich grosse Schulden gemachet, Geld aufgenommen und Wechsel ausgestellet, die Ich den leuten nicht bezahlet. Alleine die Sache ist so beschaffen, dass der König August Mir allezeit nachgegangen und ofte beweglich gebehten, weil weder Er noch einiger von allen seinen Ministern, weder in seinem Lande noch ausserhalb, Credit hätte, so mögte Ich Ihme doch auf mein Credit Geld verschaffen. Dass habe ich nun aus treuen redlichen Hertzen getahn, und Ihme theils contant Geld verschaffet, theils auch zu seinen besten Wechsel aussgestellet, so dass Ich in contanten und Wechseln über 200m Rthlr. Ihme verschaffet, Und nun wird es heissen sollen, es sind meine Schulden, nicht aber dass Er es zu bezahlen schuldig sey, da Er mir doch seine parole gegeben, dass Ich die Subsidien Gelder, so Er von Ew. Z. M. bekommen würde pro anno 1705, zu bezahlung solcher Gelder solte anwenden. Nun hat Er die Subsidien Gelder selbst genommen, und hat also doppelten profit, wenn Er Mich verhandelt und ums leben gebracht hat, indehme Er hofet, dass Er die Summe nicht bezahlen darf. Ich habe dem seeln. H. Grafen Golowyn anno 1705 es notificiret, wusste aber noch nicht eigentlich, wie hoch die Summe beliefe, weil Ich kein recht verzeichnüss gehabt, und habe Ich von dem Herrn Golowyn dass Versprechen erhalten, Ich solte nicht zu kurtz kommen. Ich bitte also dehmütigst, Ew. Zaarische Majst. lassen doch ihren unglücklichen Minister in der Gruben nicht schimpfen, sondern bringen den König Augustum zu einer redlichen liquidation, wobey der Commissarius Pretten nohtwendig seyn muss, so wird sich finden, dass Ich keine Schulden gemachet, sondern etweder vor dem König Augusto leider Gelder aufgenommen und Wechsel

ausgestellet, oder aber vor Ew. Z. Mayt. Trouppen Gelder negotiiret. Wovon der Commissarius Pretten die beste Nachricht geben kann und weisen wird, wohin ein jedes gehört. Damit Ich nach meinem unglücklichen Ende doch als ein ehrlicher Man und nicht als ein betrieger, der Ich nie gewesen bin, in der Erden ruhen möge."

Die geschichtliche Unparteilichkeit lässt uns die obigen Stellen aus dem Briefe Patkuls anführen, ohne jedoch von der Richtigkeit seines Inhalts überzeugt zu sein. Es ist nicht unmöglich, dass August mit Patkul eine hinterlistige Intrigue gegen den Berliner Hof einleitete, eine Intrigue, die dem Patkul um so weniger Ehre macht, als er sich zu ihr in ziemlich cynischer Weise bekennt. Es mag ferner gleichfalls nicht unmöglich sein, dass August, welcher dazumal ungeheure Summen auf Veranstaltung von Bällen, „Carroussels", Jagden und sonstigen Hoffesten, sowie für die Gräfin Cosel verwendete, gelegentlich die Tasche des Zaren und den Kredit Patkuls missbrauchte. Dies alles ist jedoch nicht im Stande die unumstössliche Wahrheit aus der Welt zu schaffen, dass Patkul in vertraulichen Gesprächen mit seinem Freunde Jessen den Gegenstand seiner Aussöhnung mit Schweden keineswegs in spasshafter oder komödienhafter Weise behandelte, dass seine Briefe an Ilgen und Marschall zwar nicht die Absicht den Zaren zu verrathen, gewiss aber die, August zu untergraben, bekunden; dass endlich die Denkschriften Patkuls, welche wir aus der bisherigen Erzählung kennen, mindestens die Annahme rechtfertigen, dass ihr Verfasser den besten Willen gehabt haben möge, diejenigen zu Falle zu bringen, über welche er in so wegwerfender Weise den Stab brach. Dabei darf man nicht vergessen, in welcher persönlichen Lage sich Patkul zur Zeit, als er diesen Brief an den Zaren schrieb, befand. Mit der Auslieferung an seinen grausamsten Feind bedroht, sucht er in seiner Bedrängnis Schutz beim Zaren, will selbstverständlich angesichts seiner im besten Licht erscheinen. Was für ein Werth dem obigen Schreiben Patkuls beizulegen ist, dürfte schon daraus erhellen, dass er gleichzeitig mit dem, August so schwer beschuldigenden Briefe an den Zaren ein flehentliches Schreiben an August selbst richtet[17]), in welchem er ihn in den devotesten Ausdrücken seiner unerschütterlichen Treue und Zuneigung versichert. Es sind dies ganz einfach verzweifelte Aeusserungen der verzweifeltsten Lage,

[17]) Königstein, den 1. November 1706. Ibidem.

in der sich ein Mensch überhaupt befinden konnte, Aeusserungen, die um so weniger Glauben verdienen, als, wie uns derselbe Brief an den Zaren in Verbindung mit anderen Umständen beweist, sein Verfasser in den Klagen gegen die Sachsen der Wahrheit nicht immer treu bleibt. Die innere psychologische Wahrheit spricht schon an und für sich allein für die Richtigkeit der Annahme, dass es Patkul mit der Untergrabung Augusts beim Zaren und auf dem Berliner Hofe voller Ernst gewesen ist; dazu kommen die oben angeführten Thatsachen und zum Ueberflusse noch folgende Umstände.

In den Herbstmonaten des Jahres 1704 gelang es nach der erfolglosen Belagerung Posens und den blutigen Kämpfen an der schlesischen Grenze dem Ueberreste der russischen Hilfstruppen in einer Stärke von vielleicht 4000 bis 5000 Mann Infanterie, auf das kaiserliche Territorium, späterhin nach Sachsen zu entkommen, wo man sie dem Oberbefehl Patkuls unterordnete und auf Quartieren in der Oberlausitz unterbrachte. Der Werth dieser Hilfstruppen in ihrer damaligen Beschaffenheit war nicht bedeutend, ihre Verpflegung seitens der sächsischen Verwaltungsbehörden, soweit dies aus den häufigen Beschwerden Patkuls gefolgert werden kann, sehr unzureichend. Der Spezialkommissarius des Geheimen Raths für die Bedürfnisse der in den sächsischen Landen einquartierten zarischen Truppen war der Kriegsrath Schindler, mit welchem Patkul oft verhandelte und bei dem er nicht minder oft sich über die Vernachlässigung des Hilfscorps seines Herrn beklagte. In welcher Verfassung sich auch dasselbe befunden haben mag, bildete es dennoch bei der damaligen Zerrüttung der einheimischen Wehrkraft fast den einzigen Schutz Sachsens gegen die immer wahrscheinlicher werdende schwedische Invasion. Ausserdem war dies immerhin eine Streitmacht, die rasch und geschickt, sei es durch Schlesien, sei es durch Böhmen und Mähren, nach Polen hinübergeworfen, bei den dortigen Kriegsereignissen nicht bedeutungslos ins Gewicht fallen und auf dem grossen Kriegsschauplatze möglicher Weise eine Diversion herbeiführen konnte. Diese Hilfstruppen nun lagerten unthätig in den oberlausitzischen Quartieren bis Anfang des Monats Oktober 1705 oder bis zur Abreise Augusts nach Grodno und Tykocin. Warum Patkul dazumal August nicht begleitete und warum er den ihm gefährlichen Boden Sachsens nicht verliess, lässt sich

schwer errathen. Der sächsische Geheime Rath beargwohnt in seinen, Patkuls spätere Verhaftung rechtfertigenden Motiven dessen Entschluss, in Dresden und Sachsen zu bleiben, namentlich aber seine Erklärung, „dass er jetzt an der Seite des Zaren und Augusts nichts zu thun haben würde". Die wirkliche Veranlassung Sachsen nicht zu verlassen, sucht der Geheime Rath in verschiedenen, dem Patkul zugeschriebenen bösen Absichten und schwarzen Anschlägen in Bezug auf die russischen Hilfstruppen. Nach unserem Dafürhalten fesselten ihn an den sächsischen Aufenthalt zuvörderst seine beabsichtigte Heirat mit der Gräfin Einsiedel, sodann seine Beziehungen zum Berliner Hofe, die im Herbst 1705 vertraulicher denn je waren. Bei dieser Gelegenheit möge nicht unerwähnt bleiben, dass Patkul in seinen Wandelungen und Wanderungen von August zum Zaren, vom Zaren zu dem König von Preussen gerade zur damaligen Zeit, wenn noch nicht in Person, so doch in seinen Absichten und Intentionen, nach Wien, an den kaiserlichen Hof, gelangt ist. Der sächsische Geheime Rath spricht sogar in seinen die Verhaftung Patkuls rechtfertigenden Motiven, dass er in letzter Zeit bedeutende Gelder nach der Schweiz, seine Equipagen auf das brandenburgische Gebiet geschickt, er selbst aber sich in Wien einen sicheren Zufluchtsort ausgewirkt habe. Was hiervon wahr ist, lässt sich schwer entscheiden.[18])

Eine ausgemachte Thatsache ist nur, dass Patkul nahe Verbindungen mit dem kaiserlichen Gesandten, Grafen Strattmann unterhielt und sich seiner besonderen Freundschaft erfreute. Dies vertrauliche und freundschaftliche Verhältnis fand in den russischen Hilfstruppen, welche in den oberlausitzischen Quartieren darbten und müssiggingen, einen Gegenstand seiner praktischen Anwendung. Der in den Krieg mit Frankreich verwickelte, durch den gefährlichen Brand des gleichzeitigen ungarischen Aufstandes bedrohte Kaiser brauchte selbstverständlich Soldaten, brauchte sie in den Niederlanden, am Rhein, in Italien und Ungarn. Die seit nahe einem Jahre in Sachsen unthätigen russischen Hilfstruppen konnten ein derartiges

[18]) Dresdener Hauptstaatsarchiv Loc. 3516. Akta, die Arretirung des Generallieutenants von Patkul betreffend. „Die Ursachen, warum man sich zu Czaarischer und Königl. Majestät Besten des Herrn Generallieutenants Patkul versichern und seine Persohn ausser Stand setzen müssen, kein ferneres, präjudicirliches Commando an die Moskowitischen Truppen zu geben." Fol. 148.

Bedürfnis, wenigstens theilweise, decken. Von wem nun in dieser Beziehung die Initiative, ob von Patkul, von Strattmann oder auch von dem Wiener Hofe selbst, nach vorgängiger, mit dem Zaren gepflogener Korrespondenz, ausgegangen ist, lässt sich nicht entscheiden, — aber so viel ist gewiss, dass unterm 14. Oktober 1705 zu Tykocin von dem zarischen Grosskanzler Gołowin an Patkul ein Reskript dahin erging, dass, wenn es ihm nicht gelingen sollte, die russischen Hilfstruppen aus Sachsen nach Polen zu führen, er im äussersten Nothfalle autorisiert sei, diese Truppen unter den möglichst vortheilhaften Bedingungen auf die Dauer einer Campagne dem Kaiser zu überlassen. Dieses Reskript war, wie wir sehen, sehr verklausuliert, sprach von der „äussersten Nothwendigkeit", von der „Unmöglichkeit des Durchmarsches nach Polen", von höchstens „einer Campagne", für welche der russische Soldat dem Kaiser gleichsam geliehen werden sollte. Patkul, der sich mit dem kaiserlichen Gesandten Grafen Strattmann immer mehr „vertiefte", um das Interesse Augusts aber sich um so weniger kümmerte, interpretierte den Inhalt des Gołowin'schen Reskripts in einer bedeutend laxeren Weise und schloss auf eigene Verantwortung, ohne den Durchmarsch nach Polen zu versuchen, ohne den äussersten Nothfall abzuwarten, mit dem Grafen Strattmann unterm 15. Dezember 1705 zu Dresden folgende Vereinbarung ab [19]). Die in Sachsen befindlichen russischen Hilfstruppen sollten für die Dauer eines Jahres dem Kaiser auf seinen Sold überlassen, in den Niederlanden, am Rhein, nöthigenfalls auch in Italien verwendet werden. Im Falle die Ratifikation dieses Abkommens aus Wien innerhalb sechzehn Tagen eingehen sollte, würde die sofortige Uebergabe der besagten Truppen erfolgen, der Zar vom Kaiser aber dafür 200 000 Gulden an Subsidien in Gelde erhalten. In vier geheimen Artikeln jener Uebereinkunft wurde bestimmt, dass der Kaiser anfänglich im Geheimen, sodann, insoweit dies die Verhältnisse gestatten würden, offen die Interessen des Zaren und des Königs August wahrnehmen, den König von Preussen zum Kriege gegen Schweden, wenigstens aber zur Wahrung der Neutralität zu bewegen suchen, die Integrität des Kurfürstenthums Sachsen garantieren und Stanislaus Leszczyński vor dem Ableben oder der freiwilligen Thronentsagung Augusts als König nicht

[19]) Förster, Friedrich August 388, 389.

anerkennen, endlich bei dem allgemeinen Friedensschluss für den Zaren den Besitz aller seiner bisherigen Eroberungen, namentlich eines Hafens an der Ostsee befürworten werde. Die Anwälte der Patkul'schen Sache, namentlich Förster, bestreiten, indem sie die Fassung des mit Strattmann abgeschlossenen Abkommens anführen, dass Patkul sich hierdurch des Verraths, sei es an dem Zaren, sei es an August, schuldig gemacht hätte. Einer derartigen Ansicht wollen wir um so weniger widersprechen, als der Begriff von „Verrath" in vielen Fällen ein sehr unbestimmter, seine faktischen Voraussetzungen aber gleichfalls mannigfacher Deutungen und Erklärungen fähig sind. Dagegen steht fest, dass das Abkommen mit Strattmann mindestens ein Akt der Willkür, gegen das Interesse des Königs August gewesen, hinter seinem und seines Geheimen Raths Rücken abgeschlossen worden ist; dass es ihrer Disposition eine nicht unbedeutende Streitmacht entzog; dass, was das Wichtigste hierbei, es in mehreren offiziellen Kundgebungen des Zaren und seines Grosskanzlers Gołowin laut und bestimmt desavouiert wurde. Die Briefe des Zaren an August aus Orsza den 21. Februar 1706, Gołowins an Dołgoruki aus Moskau den 13. Januar 1706 lassen in dieser Beziehung auch nicht den geringsten Zweifel. Mehr noch, der Zar bekennt in einem besonderen Briefe an August aus Moskau den 13. Januar 1706 [20]), dass, nachdem ihm die Gründe des scharfen Vorgehens gegen Patkul durch den besonders abgesandten Kammerherrn Szembek auseinandergesetzt worden seien, er sie nur als völlig gerechtfertigt erachten könne. Unter diesen Umständen bleibt es gewiss, dass, gleichviel welchen Namen man der That Patkuls geben will, sie ein Akt der Eigenmächtigkeit seinerseits war, ein Akt, der die Pläne und Bedürfnisse Augusts durchkreuzte und mit den Absichten und dem Willen des Zaren in Widerspruch stand. Auch der Zeitpunkt des Abschlusses jenes Abkommens mit dem kaiserlichen Gesandten ist nicht ohne Bedeutung. August befand sich in ferner Abwesenheit, weilte in Grodno oder Tykocin; Repräsentanten seines Interesses und seiner Bedürfnisse an Ort und Stelle waren die sächsischen Geheimen Räthe mit Egon von Fürstenberg, Patkuls Hauptfeind, an der Spitze, unter der Theilnahme der von

[20]) Ibidem. — Sodann Dresdener Hauptstaatsarchiv Loc. 3516. Akta, die Arretirung Patkuls betreffend. fol. 162.

ihnen zeitweise zugezogenen Generäle Schulenburg, Steinau und des Platzkommandanten von Dresden, Grafen Zinzendorf.

Unsere Erzählung versetzt sich nunmehr in die ersten Tage des Monats Dezember 1705, während, wie wir noch einmal wiederholen, das mit Strattmann abgeschlossene Abkommen das Datum des 15. Dezember trägt. Wir sind nicht im Stande zu entscheiden, ob mit der Thatsache jener für Patkul so verhängnisvoll gewordenen Uebereinkunft, ob vielleicht, sei es mit der allgemeinen politischen Lage, sei es mit seinen persönlichen Angelegenheiten in Dresden und den dortigen, nunmehr massgebenden Kreisen, folgender räthselhafte Umstand irgend einen Zusammenhang hat. In dem im Dresdener Hauptstaatsarchiv befindlichen, mit der Aufschrift: „Acta, die Arretirung des Generallieutenants von Patkul betreffend" versehenen Volumen finden wir die wörtlich folgendermassen lautende Urkunde:

„Dresden, den 8. Dezember 1705. — Auf diesen meinen Solawechselbrief bezahle zukünfftige Ostermesse in Leipsich ahn Frau Anna Constantia Freyfrau von Höim oder Commission die summa von 30000 Rthlr. Die Valuta dankend woll empfangen. Verspreche richtige Zahlung. Behüte uns Gott.

(Loc. sig.) J. R. Patkul.

An mich selbst Sola per 30000 Rthlr."

Dieser geheimnisvolle Wechsel ist sehr wohl erhalten, zum Zeichen seiner erfolgten Realisierung oder Ungiltigkeitserklärung dreimal durchschnitten, Flemming zur Zeit seiner Anwesenheit in Wien im Januar 1719 von unbekannter Hand zugeschickt, demnächst von ihm mit mehreren andern Papieren kompromittierenden Inhalts mit der Bemerkung: „diese Papiere müssen verbrannt werden", — nach Dresden abgesandt worden. Die Weisung Flemmings ist nicht befolgt worden, der Wechsel ist erhalten, um in Anbetracht seines charakteristischen Datums, der Persönlichkeiten der Gläubigerin und des Schuldners die verschiedensten Vermuthungen hervorzurufen. Soll man dem Wortlaut der Schuldurkunde ohne weiteres Glauben schenken und annehmen, dass die Gräfin Cosel dazumal Patkul wirklich die verschriebene Summe geliehen habe? War dies vielleicht ein in diese Form verschleiertes Geschenk des Zaren für die Geliebte des Königs August? War es ein mit dem Kredit Patkuls bezahltes Geschenk Augusts für seine Mätresse? War es möglicherweise ein Geschenk Patkuls selbst, um sich hierdurch die immer

mehr nöthig werdende Gunst einer an dem Hofe des Königs August so einflussreichen Persönlichkeit zu erkaufen? Hat jene Urkunde vielleicht irgend einen Zusammenhang mit dem kaum eine Woche älteren Abkommen vom 15. Dezember? Alle diese Fragen könnten nur Patkul und die Gräfin Cosel beantworten, indem augenscheinlich sogar ein solcher Vertrauensmann des Königs, wie es Graf Flemming gewesen ist, den Zusammenhang und den wirklichen Sachverhalt der ihm zugesandten Urkunde nicht gekannt zu haben scheint.

Nach dieser kurzen Abschweifung wollen wir zum Gegenstande des mit Strattmann vereinbarten Abkommens zurückkehren. Die Nachricht von seinem Abschlusse, sowie von der Absendung eines kaiserlichen Gesandtschaftssekretärs nach Wien zum Zwecke der Herbeiführung der Ratifikation gelangte fast noch an demselben Tage zur Kenntnis der Geheimen Räthe. Infolge dessen entsendete der Fürst Egon von Fürstenberg am 17. Dezember den uns bereits bekannten Kriegsrath Schindler zu Patkul[21]) mit der Anfrage, was nunmehr mit den russischen Hilfstruppen weiter geschehen werde? Patkul erklärte hierauf ohne alle Umschweife, dass diese Frage bereits erledigt sei, indem er allein die unbeschränkte Disposition über jene Truppen habe, diese aber jetzt unter den Oberbefehl des kaiserlichen Gesandten übergehen und nächstens nach Böhmen aufbrechen würden. Bei dieser Gelegenheit bezog er sich auf die ihm vom zarischen Grosskanzler schon im vergangenen Oktober zugesandte Ermächtigung. Eine derartige Antwort brachte im Schosse des Geheimen Raths keine geringe Aufregung hervor. Angesichts einer solchen Eröffnung machten sich gegen Patkul in gleichem Masse persönlicher Hass, wie die Rücksicht auf das Wohl des Königs August geltend. Demungeachtet zauderten die Geheimen Räthe vor einem bestimmten Entschluss, weil Patkul durch den Charakter des Repräsentanten eines fremden, befreundeten Herrschers gedeckt war. Beiläufig sei noch gesagt, dass nach den Memoiren von Schulenburg eine der verschiedenen Veranlassungen des Einschreitens gegen Patkul auch die Absicht gewesen ist, seine Ehe mit der Gräfin Einsiedel, dadurch aber gleichzeitig seinen Eintritt in die Reihen der sächsischen Aristokratie zu hindern.

---

[21]) Förster a. a. O. 389.

Inmitten von dergleichen Zweifeln und Verlegenheiten berief Fürstenberg noch an demselben Tage den Geheimen Rath zu einer besondern Konferenz. Ausser ihm nahmen an derselben Theil: der Minister von Hoymb, der Geheime Rath von Pfingsten, sodann die Generäle Steinau, Schulenburg und Zinzendorff. Die Versammlung war noch nicht recht schlüssig, was sie eigentlich thun solle. Schulenburg schreibt sich das Verdienst zweifelhaften Werthes zu, die Bedenklichkeiten des Geheimen Raths besiegt und seine Stimme für die sofortige Ergreifung und Verhaftung Patkuls, sowie für die Beschlagnahme aller seiner Papiere erhoben zu haben. Dieses Votum des besten von allen sächsischen Generälen gab den Ausschlag.[22]) Der Geheime Rath stimmte ihm zu; die Verhaftung Patkuls wurde beschlossen; die Motivierung des einmal beschlossenen Schrittes machte keine weiteren Schwierigkeiten. Nachdem der Geheime Rath die verschiedenen Räthsel in der Handlungsweise Patkuls, namentlich sein Verbleiben in Dresden, anstatt den König August zum Zaren zu begleiten, seine geheimen Unterhandlungen mit dem Berliner Hofe, seine Geld- und Effectensendungen nach der Schweiz und auf das Brandenburgische Gebiet, seine, den König gegen das sächsische Ministerium aufreizenden Denkschriften in Erinnerung gebracht hatte, besiegelte er seine Motive mit dem Beschlusse, Patkul, um ihn an der Wegführung der russischen Hilfstruppen über die Landesgrenze sowie an der Ausführung seiner sonstigen hinterlistigen und intriganten Anschläge zu hindern, in einen anständigen Arrest zu nehmen, ihn auf dem Sonnenstein unterzubringen und alle seine Papiere mit Beschlag zu belegen. Den Gewissensskrupel, dass Patkul Repräsentant einer fremden Macht sei, beschwichtigte der Geheime Rath mit dem Raisonnement, dass Patkul selbst in mehreren Briefen an den König August dem Oberbefehl über die zarischen Hilfstruppen entsagt, dass auch, abgesehen davon, ein ausländischer Gesandter, welcher gegen den Staat, innerhalb dessen Grenzen er sich befindet, Intriguen anspinnt, die Berechtigung verloren habe, sich auf den Schutz des öffentlichen Rechts zu berufen. Die Ausführung des Verhaftungsbefehls erfolgte in der Nacht vom 19. zum 20. Dezember 1705. Patkul sah sich am Morgen des letzt-

[22]) Förster a. a. O. 383. — Denkwürdigkeiten Schulenburgs.

genannten Tages nebst seinem Dienstpersonal, unter andern mit seinem Kammerdiener Namens Brandt, als Gefangenen auf dem Sonnenstein.

Dieses Attentat gegen die Unverletzlichkeit eines fremden diplomatischen Vertreters rief einen starken Lärm hervor. Der erste, der gegen die Verhaftung Patkuls unterm 29. Dezember 1705 Einspruch erhob, sein Recht auf die Verfügung über die zarischen Hilfstruppen geltend machte, die Regelung der bisher durch Patkul besorgten Geldangelegenheiten verlangte, war der zu Dresden als zarischer Kriegskommissarius weilende Fürst Golicyn.[23]) Vielleicht noch energischer ging Graf Strattmann vor, welcher in dem Protest gegen die Verhaftung Patkuls an den Geheimen Rath gleichzeitig die ironische Frage richtete, ob er selbst auf einen sicheren Aufenthalt in der sächsischen Hauptstadt rechnen könne?

Was jedoch das Wichtigste und für den in Haft befindlichen Patkul das Fatalste war, diejenigen beiden Personen, von deren Entscheidung das nunmehrige Schicksal Patkuls abhing, nämlich der Zar und König August, einigten sich in der Beurtheilung seiner Handlungsweise und der dadurch gegen ihn in Sachsen hervorgerufenen Massregeln. Namentlich der Zar wusste, unter dem Eindruck von Mittheilungen, die ihm seitens Augusts durch den Kammerherrn Szembek überbracht worden sind, nicht bestimmt, was für eine Stellung er in dieser ganzen Angelegenheit einnehmen solle; verstand nicht konsequent zu sein, handelte wenigstens, wie ihm dies Patkul in einem aus dem Gefängnisse geschriebenem Briefe vorwarf, lau und unentschieden. Seine und seines Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Szafirow, Briefe, deren russische Originalien nebst der deutschen Uebersetzung sich in den Akten des Dresdener Hauptstaatsarchivs befinden, liefern hierfür einen überzeugenden Beweis. Nachdem August in Polen den Bericht darüber erhalten hatte, was während seiner Abwesenheit zu Dresden geschehen war, billigte er in einem von Grodno, den 7. Januar 1706 geschriebenen Briefe das Verfahren des Geheimen Raths und liess Patkul unter strenger Bewachung und in Absonderung von der Aussenwelt in Haft halten. In demselben Sinne äusserte er sich in einem an Schulenburg unterm gleichen Datum gerichteten Briefe. Damit nicht genug, befinden sich in

[23]) Förster a. a. O. 384, 385.

den Patkul'schen Akten Abschriften königlicher Instructionen an die sächsischen Gesandten bei fast allen europäischen Höfen, Instruktionen, von denen die letzte d. d. Krakau den 29. März 1706 an den Grafen Manteuffel, sächsischen Vertreter zu Kopenhagen, Patkul geradezu als Verräther, der Sachsen den Schweden habe überliefern wollen, und die gegen ihn vorgenommenen Schritte als einen Akt der allernothwendigsten Vorsicht darstellt.[24]) Der Zar und seine Minister sind, wie wir bereits gesagt haben, einem derartigen Verfahren Augusts gegenüber in ihrer eigenen Handlungsweise unsicher und schwankend. Möge uns gestattet sein, den ersten in dieser Angelegenheit an August gerichteten Brief des Zaren, d. d. Moskau den 13. Januar 1706, in seiner wortgetreuen Fassung anzuführen:

„Liebster Herr Bruder! Wir haben an Ew. Majestät und Liebden vorher mit einen Expressen wegen der unvermutheten arretirung Unseres Generals und an Ihro Hoff zu Dresden subsistirenden Ministers des von Patkuls geschrieben, und mit verwunderung darvon raisoniret, mit verlangen darvon Umbständlich zu vernehmen. Anjetzo aber haben wir nach Ankunft des von Euer Majestät an uns abgesandten Cammerherrn von Schönbeck zur Gnüge ersehen, aus was ursachen solches geschehen und ist von obgemeldten gänzlich wieder Unsern Befehl und Unsern gemeinsamen Interesse so zu gegenwertigen Zweck direct gehandelt, Sogar dass auch gemuthmasset wird, dass eben auss der Ursache der Schwedische March anjetzo gegen Unsere Armée vorgenommen worden. Was nun anjetzo den von Patkul betrifft, So geruhen Eure Majestät zu befehlen denselben ohngeseumet gesund nach Grodno oder wo Wir mit Euer Majestät Uns auffhalten werden, samt alle seine dort befindende und versigelte Schrifften vor Uns zu stellen, umb ihn ordentlich von den begangenen factis zu verhören; die Conservation und Bewahrung Seiner als Unsers Ministers Schrifften aber nehmen Wir mit Dank an, in Übrigen beziehen Uns hierin auff die Relation Euer Majestät Cammerherrn des von Schönbeck und hoffen Euer Majestät bald selbst zu sprechen, als warumb Wir den Allmächtigen anruffen, solches glücklich und in Gesundheit uns erfüllen zu lassen, Verharrende, Euer Majestät und Liebden ohnverändert treuer Bruder, Freund und Nachbar, Petrus. — Mosco, den 13. Januarii 1705."

Diesen Brief führen wir absichtlich als Probestück der Korrespondenz an, die sich zwischen dem Zaren und dem König August in Bezug auf die Gefangennahme Patkuls entsponnen hat. Ihr eigentlicher Gegenstand ist nicht, wie man folgerichtig vermuthen könnte, die Unschuld Patkuls oder die Verletzung des Völkerrechts, deren sich August seiner Person gegenüber schuldig gemacht

[24]) Alles im Dresdener Hauptstaatsarchiv, in den Akten, Patkuls Arretirung betreffend (Loc. 3516).

hat, sondern seine Auslieferung an den Zaren, unter der Voraussetzung seiner als feststehend angenommenen Schuld. Die späteren Briefe des Zaren und Szafirows, gleichfalls aus dem Monat Januar 1706, schlagen, im Vergleich mit dem ersten, einen etwas energischeren Ton an; im Grunde genommen verlangen sie jedoch wiederum weiter nichts als die Auslieferung Patkuls, und endlich hören sie ganz auf. Erst etwa zwei Jahre später, schon nach dem tragischen Ende Patkuls, lässt sich wie ein Echo längst verklungener Zeit eine Stimme russischerseits in seiner Angelegenheit vernehmen. Der zarische Resident in Berlin, Lieth, richtet unterm 17. Oktober 1707 an August einen Brief, um von ihm die Ausantwortung der Patkul'schen Effekten und Papiere zu verlangen.[25]) Kurz gesagt, mit welchen Augen auch der Zar selbst die Patkul'sche Angelegenheit angesehen haben mag, sie gerade störte ihre Freundschaft und ihr gutes Verhältnis nicht.

Patkul, von dem Stockholmer Hofe zum Tode verurtheilt, aus seinem Vaterlande vertrieben, in allen seinen Unternehmungen unglücklich, sah sich am Ende seiner Laufbahn als Gefangenen eines von den beiden Monarchen, denen er dienen wollte, verlassen und aufgegeben von dem andern. Es ist noch der Mühe werth, seine Geschicke und seine Haltung im Gefängnis näher zu betrachten. Trotz strenger Instruktionen, die August vorschrieb, war seine Haft auf dem Sonnenstein nicht so hart, wie dies vielleicht auf den ersten Blick scheinen könnte. Im Gegentheil sehen wir, dass die Erklärung des Geheimen Raths, „den Generallieutenant von Patkul auf dem Sonnenstein in anständigem Arrest zu halten", ehrlich und gewissenhaft gehandhabt wurde. Nicht genug, dass ihm von der Aussenwelt her die umständlichsten Nachrichten zugingen, hatte er noch hinreichend Zeit, Musse und Freiheit, um aus der über Pirna belegenen Bergfeste eine Vertheidigungsschrift nnter dem Titel: „Widerlegung der Praetexte, deren sich die sächsischen Minister wegen ihres Verfahrens gegen Patkul zu bedienen gesucht", zu verfassen und zu veröffentlichen.[26]) In dieser Schrift suchte Patkul vorzugsweise die Vermuthung zu widerlegen, dass sein

[25]) Dresdener Hauptstaatsarchiv. Loc. 3516. Akta, Arretirung Patkuls betreffend fol. 582.

[26]) Ibidem.

Abkommen mit Strattmann dem sächsischen Ministerium unbekannt und sein definitiver Abschluss eine Art Verrath gegen das Interesse des Zaren oder Augusts gewesen wäre. Ausser jener Denkschrift schrieb er noch aus dem Gefängnisse zahlreiche Briefe, welche nicht immer an ihre Adressen gelangten, deren Inhalt aber den nunmehrigen Herrn seines Schicksals nur ärgern und reizen konnte. Der Kategorie solcher seiner Schriften müssen wir einen an den Zaren gerichteten, wahrscheinlich schon auf dem Königstein geschriebenen Brief ohne Datum beizählen, in welchem er ihm Mangel an Energie vorwirft, indem er im Repressalienwege einen von den sächsischen oder polnischen Ministern des Königs August hätte aufgreifen und auf diese Weise seine Loslassung erzwingen sollen. Gleichzeitig schilderte er in demselben Briefe das Verfahren Augusts ihm gegenüber in den schwärzesten Farben. Was uns in diesem Schreiben als eine wenn auch unwesentliche, so doch ganz entschiedene Unwahrheit auffällt, sind seine Klagen über schlechte Behandlung im Gefängnis, über Mangel an standesmässigem Unterhalt, sogar über die Entziehung der erforderlichen Garderobe. Hingegen liefern uns die Patkul betreffenden Akten des Dresdener Hauptstaatsarchivs den Beweis, dass wenigstens bis zum Monat September 1706, das heisst während seiner Gefangenschaft auf dem Sonnenstein, von Woche zu Woche auf Befehl des Geheimen Raths „zum Unterhalt Sr. Excellenz des Generallieutenants von Patkul“ aus Dresden ganze Transporte von Wildpret, verschiedenartigem Fleisch, Gemüse und Bier nach dem Sonnenstein gingen. Die sorgfältigste Zusammenstellung derartiger Sendungen befindet sich in den soeben erwähnten Akten.

Indem nun Patkul, ohne zu ahnen, dass viele seiner Schreiben aufgefangen wurden, Briefe an den Zaren schrieb, die August schwer verletzen mussten, richtete er gleichzeitig andere an August, worin er ihn seiner unverbrüchlichen Treue und Zuneigung versicherte. Wir wollen derartige Aeusserungen der menschlichen Schwäche und Beängstigung angesichts des schrecklichsten Looses, das einen Menschen überhaupt treffen konnte, zu Ungunsten des unglücklichen Patkul nicht zu hoch anschlagen.

Seine Gefangenschaft auf dem Sonnenstein zog sich bis zum 9. September 1706 hin. An diesem Tage wurde er auf den Königstein gebracht und der Obhut des Platzkommandanten Generals Ziegler und des Majors Krux,

über dessen Verfahren er sich in späteren Briefen bitter beklagt, übergeben. Diese Ueberführung hatte zweierlei Veranlassung: erstens die Absicht, Patkul einer strengeren Aufsicht zu unterwerfen, zweitens die Furcht vor den Schweden, welche gerade im Monat September 1706, während der Abwesenheit Augusts, die Grenzen der kursächsischen Lande überschritten, in der Umgegend von Leipzig Quartiere bezogen, die Landeshauptstadt selbst bedrohten. Liebhaber von effektvollen Ereignissen und Eindrücken möchten vielleicht gerade in diesem Zeitpunkte der traurigen Wanderschaft Patkuls von Gefängnis zu Gefängnis einen für sie erwünschten Gegenstand finden. Zwölf Tage vor Patkul brachte man von der Pleissenburg nach demselben Königstein die beiden Prinzen Jakob und Konstantin Sobieski und setzte sie in dem den Namen der „Georgenburg" führenden Theil der Feste gefangen. Patkul war der Anstifter ihres Ueberfalls in der Gegend von Breslau, ihrer demnächstigen Wegführung nach Sachsen. Die oft ein sonderbares Spiel treibende Nemesis brachte sie nun in den Septembertagen des Jahres 1706 zusammen unter die finsteren Gewölbe der unheimlichen Bergfeste, deren Thür dieselbe Hand ihnen zur Freiheit, ihm zum Blutgerüst öffnen sollte!

In Kurzem sollte sich das Schicksal Patkuls entscheiden. Am 24. September 1706 kam zwischen den Bevollmächtigten Augusts und Karl XII. der bekannte Friedensvertrag von Altranstädt zu Stande, dessen elfter Artikel August zur Auslieferung von Johann Reinhold Patkul an den König von Schweden verpflichtete. Er selbst erfuhr zweifellos die Existenz einer derartigen Klausel des Friedenstraktats in Betreff seiner Person, weil sich in den seine Angelegenheit betreffenden Akten einige Briefe von ihm an den Zaren und August vorfinden, in welchen er die beiden Fürsten von der Ungeheuerlichkeit einer derartigen Massregel im Namen ihrer eigenen Ehre und Wohlfahrt abzumahnen sucht. Abgesehen davon, zögerte August selbst, nach seiner Rückkehr von dem polnischen Kriegsschauplatz den hinterlistiger Weise in Gefangenschaft gebrachten Patkul trotz der obigen Friedensklausel den Schweden auszuliefern. Er fürchtete den Zaren, scheute das Urtheil der öffentlichen Meinung Europas. Bei diesen Zweifeln und Bekümmernissen kam er jedoch über die Sphäre des Zauderns nicht hinaus. Auch gelang es uns nicht, in den Akten des Dresdener Hauptstaatsarchivs

den geringsten Anhalt für die hin und wieder behauptete Thatsache zu finden, dass August die Absicht gehabt habe, Patkul, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, die Thür seines Gefängnisses zu öffnen und ihn entschlüpfen zu lassen. Dagegen fehlt es nicht an Anzeichen, dass sich auf dem Dresdener Hofe, unklar allerdings und verstohlen, Versuche zu äussern begannen, Patkul auf eine andere Weise los zu werden. In den oft gedachten Patkul'schen Akten finden wir eine Notiz vom 7 März 1707, wonach der Hofmarschall Pflugk, der Geheime Rath von Hoymb, der General Schulenburg den Platzkommandanten von Königstein General Ziegler und den Major Krux auffordern, einen Eid dahin abzuleisten, „dass sie alles ausführen und geheim halten, was ihnen die ebenerwähnten Kommissarien in Betreff der Person ‚des Herrn Patkul' anordnen werden". — Aus derselben Zeit datirt auch ein Befehl des Königs an die Geheimen Räthe, der Gräfin Einsiedel ihren bei Patkul vorgefundenen Brautring herauszugeben.

Ende des Monats März 1707[27]) berief August einen Rath, an welchem General Schulenburg und die Geheimen Räthe von Hoymb und Pfingsten (von denen der letztere kurz darauf gleichfalls auf den Königstein wandern sollte) theilnahmen, und legte ihnen die Angelegenheit Patkuls zur Entscheidung vor. Es machten sich verschiedene Ansichten und Vorschläge geltend. Zuletzt siegte die Besorgnis, den unerbittlichen König von Schweden zu reizen, und es erging der Beschluss, ihm den unglücklichen Gefangenen auszuliefern. Es erfolgte auf diese Weise der traurige, durch nichts zu entschuldigende Akt König Augusts, eine Handlung, die ihm noch fast in der letzten Stunde von dem polnischen Krongrossschatzmeister Przebendowski brieflich mit dem Bemerken widerrathen wurde, „dass selbst die Türken beim Friedensschlusse von Karlowitz die ihnen gestellte Forderung der Auslieferung Rakoczys nicht haben unterschreiben wollen."[28])

Gleichsam das Tageslicht bei der Ausführung eines derartigen Schrittes scheuend, brach im Abenddunkel des 6. April 1707 ein Reiterkommando von dem Corps

---

[27]) Förster a. a. O. 401.

[28]) Dresdener Hauptstaatsarchiv. Loc. 3617. Den polnisch-schwedischen Krieg betreffend. Was der Kronschatzmeister Przebendow am Königl. Preussischen Hofe hierinnen negociiret. Ao. 1705, 1706. Brief Przebendowskis an König August von Berlin.

des schwedischen Generalmajors von Meierfeld nach der Feste Königstein auf. Es begleitete die Schweden in der Eigenschaft eines Kommissarius des Königs August sein Generaladjutant Arenstädt. Derselbe begab sich schon zur Nachtzeit zum Platzkommandanten, dem General von Ziegler, nahm Patkul in Empfang und übergab ihn demnächst dem am Fusse des Felsens von Königstein wartenden schwedischen Kommando. Der in den Akten des Dresdener Hauptstaatsarchivs [29]) befindliche, von den Schweden ausgestellte Empfangschein, eine wahre Quittung über die Bezahlung der Verlegenheiten des Königs August mit dem Blute Patkuls, lautet wörtlich folgendermassen:

„Ich Endesbenannter bescheinige, dass mir der Herr General-Adjutant Arenstädt den Arrestanten Johann Reinhold Patkul den 6. April Glocke 12 in der Nacht wohl abgeliefert, welches hiermit attestire. Die Festung Königstein, den 6. April 1707.

E. v. Vietinghoff. — Otto Reinhold Stackelberg."

Mit dem Augenblick der Auslieferung Patkuls in die Hände seines grausamsten Feindes war selbstverständlich sein Schicksal unwiderruflich entschieden. Mit schweren Ketten belastet, wurde er zuvörderst nach Dippoldiswalde abgeführt und daselbst unter die besondere Obhut des Generals Meierfeld gestellt. Nunmehr erst, nach Verstreichung des entscheidenden Zeitpunktes, wandte sich der Zar zuerst an August, sodann an den Kaiser Joseph in einem Briefe vom 27. August 1707 [30]) mit Klagen über das seitens Augusts gegen Patkul eingeschlagene Verfahren. Karl XII. dachte selbstverständlich nicht daran, eine so langersehnte Beute aus seinen Händen fahren zu lassen. Am 1. September 1707 rückte die ganze schwedische Armee aus Sachsen über Schlesien nach Grosspolen aus; der mit Ketten belastete Patkul begleitete sie als Gefangener bei dem Regimente des Generals Meierfeld. In der zweiten Hälfte des Monats September fand sich Karl mit seiner ganzen Armee in der Umgegend der gerade vor drei Jahren von Patkul belagerten Stadt Posen ein; am 26. kam er nach Slupca und hielt dort einige Tage Rast.

Zwei Meilen davon liegt in einer anmuthigen Lage das Städtchen Kaźmierz mit einem in ganz Grosspolen bekannten Bernhardinerkloster. Dieses Städtchen war dazumal durch ein schwedisches Dragonerkommando unter

---

[29]) Ibidem. Loc. 3516. Akta, die Arretierung Patkuls betreffend.
[30]) Förster a. a. O. S. 397.

den Befehlen des Obersten Niklas von der Hiellms besetzt. Am 9. Oktober brachte man Patkul von Słupca dorthin mit dem Befehle, ihm sein Urtheil zu verkünden und dasselbe sofort zu vollstrecken. Alle schrecklichen Einzelnheiten der demnächstigen Exekution sind von Karl XII. selbst angeordnet worden. Dies bestätigt mit dürren Worten sein enthusiastischer Geschichtsschreiber und Begleiter Nordberg. Wenn August durch den Akt der Auslieferung Patkuls an die Schweden sich stark versündigt, wenn sich der Zar Peter ihm gegenüber mit einer unerklärlichen Gleichgiltigkeit benommen, so hat Karl XII. seinen geschichtlichen Heldenruhm durch einen Akt der ausgesuchtesten Barbarei gegen sein unglückliches Opfer mit einem unauslöschlichen Makel behaftet. Zwei Exekutionen des 18. Jahrhunderts erschüttern bis zum heutigen Tage, wenn man ihren schrecklichen Verlauf sich vergegenwärtigt, auch die stärksten Nerven; die eine ist die von Patkul, die andere die von Damiens. Sonderbar, dass in der That einer raffinierten Grausamkeit sich der glänzendste Kriegsheld mit dem elendesten Wüstling des 18. Jahrhunderts die Hände gereicht haben! Am Morgen des 10. Oktober 1707 brachte ein schwedischer Offizier den immer noch mit Ketten belasteten Patkul in Begleitung des ehrenwerthen Predigers Lorenz Hagen, eines treuen Berichterstatters jenes schrecklichen Vorgangs, auf eine unweit des Bernhardinerklosters belegene Wiese, welche zur Erinnerung an jene Tragödie unlängst noch im Volksmunde den Namen „Patkulka“ geführt hat. Dreihundert Dragoner zu Pferde umringten den Richtplatz, auf welchem vier aufgerichtete Räder standen. Zugleich befand sich an Ort und Stelle der von den Schweden zur Vollstreckung der Exekution gepresste Ortsscharfrichter, der sich vor dem vornehmen Delinquenten mehrmals demuthsvoll verbeugte und ihn wegen der vorzunehmenden Handlung um Verzeihung bat. Patkul wurden nunmehr die Ketten abgenommen, worauf der zur Publikation des Urtheils abgeordnete Hauptmann Waldow dasselbe mit vernehmlicher Stimme dahin verkündete: „Allen und jedem sei hiedurch kund und zu wissen gethan, dass Ihro Königl. Maj. in Schweden unsers allergnädigsten Königs und Herrn gestrenger Befehl ist, dass dieser Johann Reinhold Patkul, der ein Landesverräther ist, ihm zur verdienten Strafe und andern zum Exempel, solle gerädert und geviertheilt werden. Ein jeder hüte sich

vor Untreue und diene seinem Könige redlich!“ Hierauf begann durch den in seinem Handwerk unerfahrenen, dasselbe mit sichtlichem Widerstreben vollziehenden Scharfrichter die Ausführung der angeordneten Marter, deren schreckliche Einzelnheiten wir nicht erzählen wollen und die nach den empörendsten Quälereien des unglücklichen Opfers, auf seine eigenen Bitten und auf schliesslichen Befehl des Hauptmanns Waldow, mit förmlicher Abhackung des Kopfes endigte. Der Rumpf und die Gliedmassen wurden auf vier besonderen Rädern aufgehangen, der Kopf auf einen Pfahl gesteckt.[31]) Durch eine solche That verewigte düster der schwedische Kriegsheld zu seiner unauslöschlichen Schande den Namen eines armen grosspolnischen Städtchens!

Die tragische, hin und wieder räthselhafte Laufbahn Patkuls bietet nach dem traurigen Ende ihres unglücklichen Helden noch einen unaufgeklärt gebliebenen Umstand. Wir erwähnen ihn trotz seiner Geringfügigkeit, weil wir darin unwillkürlich einen Beweis von Gewissensbissen des Königs August seinem Opfer gegenüber zu finden glauben. Eigenthümerin des Städtchens Kaźmierz war zur damaligen Zeit eine Edelfrau Namens Marianna Chrząstowska. Nach seiner Rückkehr nach Polen infolge der Schlacht von Pułtawa, nach einer wenn auch noch mangelhaft erfolgten Wiederherstellung seiner Königswürde, beorderte August an Ort und Stelle der Exekution, nach Kaźmierz, einen sächsischen Offizier mit einem Reiterkommando, um die Gebeine Patkuls zum Zweck ehrlichen Begräbnisses aufzusuchen. Der besagte Offizier fand sie jedoch nicht mehr vor und überbrachte August folgende, in polnischer Sprache ausgestellte „Attestation“ (Attestacya), deren Original sich im Dresdener Hauptstaatsarchiv befindet.[32])

„Ich ertheile diese meine Attestation dem Herrn Anton Rauert, Lieutenant im Regiment des Herrn Generals Gieszaw (Gieschau), dahin, dass er in Kaźmierz, in demjenigen Städtchen, in welchem der Herr General Patkul hingerichtet worden, gewesen ist. Er hat aber die Gebeine des Verewigten nicht mehr vorgefunden, denn man hat sie zu der Zeit weggebracht, als Se. Majestät der König mit Sr. Majestät dem Zaren im Jahre 1709 zu Thorn gewesen ist. Des-

[31]) Förster a. a. O. 404, nach Hagens handschriftlich auf der Königl. Bibliothek zu Dresden befindlichem, mehrfach gedrucktem „Bericht von dem Tode des weltkundigen Joh. Reinhold von Patkul und wie er sich dazu vorbereitet. 1707.“

[32]) In den Akten, die Arretirung Patkuls betreffend.

halb ertheile ich dem genannten Herrn Lieutenant diese Attestation, dass er an Ort und Stelle gewesen ist, was ich zur besseren Beglaubigung mit meiner Hand unterschreibe und untersiegele.

Datum zu Kaźmierz, den 7. September 1710.

(Unt.) Marianna Chrząstowska."

Ein mir im Jahre 1859 durch den Prediger des Bernhardinerkonvents zu Kaźmierz, Marian Syderewicz, mitgetheilter Auszug aus der dortigen, allerdings sehr trockenen und dürftigen Klosterchronik lautet (Original in polnischer Sprache), nach vorangegangener Erzählung des Verlaufs der Patkul'schen Exekution, in wörtlicher Uebersetzung folgendermassen: „Nach einem halben Jahre (mithin[33]) im Frühjahr 1708) kam ein sächsischer Offizier mit einigen Soldaten, die die Gebeine von den Rädern abnahmen und dieselben, wohin unbekannt, wegführten." Der Zeitpunkt der Beseitigung der Patkul'schen Gebeine ist in der sogenannten Attestation der Chrząstowska spezieller und präziser, als in der allgemein gefassten, augenscheinlich auf Grund späterer Erinnerungen niedergeschriebenen Notiz der Bernhardinerchronik angegeben. Jener Zeitpunkt fällt in den Monat Oktober 1709 und beweist, dass August nach seiner Ankunft in Polen nach der Schlacht von Pultawa, angesichts seiner Begegnung mit dem Zaren zu Thorn, mit einer seine Verlegenheit verrathenden Eile einen so kompromittierenden, so in die Augen stechenden Gegenstand, wie es die Gebeine Patkuls waren, hinwegräumen liess. Das in der Klosterchronik und in der „Attestation" der Chrząstowska erwähnte sächsische Kommando beseitigte in aller Stille die Ueberreste Patkuls. Die elf Monate später erfolgte offiziellere, so zu sagen demonstrativere Mission des Lieutenants Rauert scheint uns ein auf die Beschwichtigung der öffentlichen Meinung in Polen berechneter Akt, von dessen Erfolglosigkeit man selbstverständlich von vornherein überzeugt sein konnte, gewesen zu sein.

Mit dieser Grabesnotiz, in welcher sich jedoch mit einer gewissen Hartnäckigkeit der überall düstere Charakter dieser ganzen Angelegenheit abspiegelt, beschliessen wir unsere Erzählung, um nur noch ein kurzes Nachwort der allgemeinen Beurtheilung ihrem unglücklichen Helden zu widmen.

Wir können nur bestätigend wiederholen, was wir

---

[33]) Was nicht wahrscheinlich ist, da damals keine sächsischen Truppen in Polen sich befanden.

bereits im Eingange unserer Darstellung über ihn gesagt haben. Der Vertheidiger der ständischen Rechte Liflands, „der Landmann von der Donau", wird in fortwährender Berührung mit den Höfen, Kabinetten und Staatsmännern der damaligen Zeit zu einem Manne ihres moralischen Werths, zum Politiker ihres Schlages. Seine Mittel, wie beispielsweise die Intriguen zum Zwecke der Herbeiführung der zarischen Allianz mit August im Jahre 1703, sein Anschlag gegen die Brüder Sobieski, seine Verhandlungen mit dem Berliner Hofe und den preussischen Ministern, sein „Caressieren" Augusts und der sächsischen Minister in der unumwunden ausgesprochenen Absicht, sie desto besser auskundschaften zu können, — tragen den untrüglichen Stempel ihrer Epoche an der Stirn. Kein Herz für die Leiden des in Polen und Sachsen durch den langen Krieg bis aufs Blut ausgesogenen Volkes; kein Sinn und Verständnis für Vaterlandsliebe und Vaterlandsgefühl. Der polnische Edelmann, der von einer Gebietsabtretung an Preussen nichts wissen will, ist ihm ein *barbou*, ein Narr, während wir in seiner Korrespondenz vergeblich nach einem Worte des Tadels oder der Verachtung für diejenigen suchen, die das Wohl und die Unverletzlichkeit ihres Vaterlandes zum Gegenstande eines unwürdigen Schachers mit fremden Mächten gemacht haben. Ohne gerade Verräther an der Sache Augusts zu sein, lässt sich doch nicht leugnen, dass er, was schliesslich die unmittelbarste Veranlassung seiner Katastrophe geworden ist, eigene, im Widerspruche mit dem sächsischen Interesse stehende Politik zu treiben versucht hat. Dem ungeachtet lässt sich auf seine Person das von Johannes Müller bei einer andern Gelegenheit ausgesprochene Wort anwenden, „dass ihn die Vorsehung auserkoren hat, um die Moralität der Höfe und der Staatsmänner seiner Zeit zu prüfen." Was uns aber anbetrifft, dürfen und wollen wir nicht dem Opfer unsere Theilnahme entziehen, für die uns der Mensch und der Staatsmann keinen Anhalt bieten.

XII.

Herzogin Ursula von Münsterberg.

Ein Beitrag zur Geschichte der Reformation in Sachsen.

Von

Hubert Ermisch.

Von der schlesischen Fürstentochter, deren Flucht aus dem Magdalenerinnenkloster zu Freiberg den Mittelpunkt unserer Darstellung bildet, würde die Geschichte wohl kaum mehr als etwa den Platz in der Stammtafel ihres Hauses wissen, wenn dieselbe nur wenige Jahrzehnte früher gelebt hätte; sie hätte, wie so manche andere ihres Standes, hinter Klostermauern ein beschauliches, leidlich behagliches Leben geführt und darin Befriedigung gefunden, weil sie nichts anderes gekannt.

In Zeiten jedoch, in denen das Alte mit dem Neuen den Entscheidungskampf kämpft, gewinnen nicht selten auch solche Persönlichkeiten, die sonst wenig beachtet werden würden, eine selbständige Bedeutung und treten in ihrer Individualität schärfer hervor; die Frage nach der Stellung den grossen Gegensätzen gegenüber, denen Wirkungen und Gegenwirkungen die Welt bewegen, fordert eben eine persönliche Entscheidung.

So hebt sich auch die Gestalt der Ursula von Münsterberg lebensvoll von dem Hintergrunde der Reformationsgeschichte ab und erscheint als ein höchst anziehendes Bild im Rahmen einer reichbewegten Zeit. Es ist nicht zu verwundern, dass sie bereits mehrfach die Aufmerksamkeit der Forscher auf sich gezogen hat. Insbesondere hat J. K. Seidemann, der vor wenigen Jahren verstorbene

gründliche Kenner der Reformationsgeschichte, eine Reihe von Mittheilungen, hauptsächlich auf Grund der Archivalien des Hauptstaatsarchivs zu Dresden, über sie gemacht. [1])

Die Bearbeitung eines Diplomatars des Jungfrauenklosters zu Freiberg für den Codex diplomaticus Saxoniae regiae nöthigte mich, das gesammte, ziemlich zerstreute Material über Ursula und ihre Flucht einer genauen Durchsicht zu unterwerfen. Dass bei Seidemanns bekanntem Sammeleifer nicht eben viel thatsächlich Neues sich würde ermitteln lassen, war von vornherein zu vermuthen; immerhin haben sich noch manche Archivalien gefunden, die ihm nicht vorgelegen haben. [2]) Selbst hier-

[1]) Vergl. J. K. Seidemann, Erläuterungen zur Reformationsgeschichte (Dresden 1844) 105–129. Nachträge dazu von demselben bei de Wette, Luthers Briefe VI, 504, in seinen Lutherbriefen 64, in seinem Buch über Dr. Jacob Schenk 5 und im Sächsischen Kirchen- und Schulblatt 1876 No. 42 und No. 52. Aeltere Literatur: Möller, Theatrum Freibergense Chronicum (Freiberg 1653) I, 216; v. Seckendorff, Commentarius (1694) II, 123 (deutsche Ausgabe II, 930); Wilisch, Kirchen-Historie der Stadt Freyberg I, 95 fgg.; (Klotzsch) Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte VII, 49 fgg. Alle diese Arbeiten gehen ausschliesslich auf die Flugschrift der Ursula (vergl. S. 310) und auf die kurze Bemerkung des Pirnaischen Mönchs (bei Mencke, Scriptores rer. Germ. II, 1558) zurück; nur Seidemann hat ausserdem mehrere sehr wichtige Aktenstücke des Hauptstaatsarchivs zu Dresden benutzt. Auch Köstlin, Luther II, 118, der die Ursula irrthümlich nach Freiburg versetzt, bringt nichts Neues.

[2]) So vor allem ein wichtiges Aktenstück des Dresdener Hauptstaatsarchivs (Loc. 9865 Freyberg 1. Convent S. Dominici Revers u. s. w.), das die nach der Flucht der Ursula zwischen Kurfürst Johann und den Herzögen Georg und Heinrich gewechselten Schreiben enthält. Ausserdem fand ich drei eigenhändige Briefe der Ursula an den Zwickauer Stadtschreiber Stephan Roth von 1528 und 1529 in der Rathsschulbibliothek zu Zwickau. Auf sechs eigenhändige Briefe derselben an ihre Cousine Margaretha, die Gemahlin des Fürsten Ernst zu Anhalt, vom 12. August 1513, 13. Dezember 1518, 28. August 1520, 26. Januar 1522, 3. Februar und 12. November 1526, die sich im Herzoglichen Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst befinden, machte mich Herr Archivrath Kindscher freundlichst aufmerksam; aus ihrem Inhalt kann man schliessen, dass zwischen diesen beiden noch mehr correspondiert worden ist. Die Briefe sind von einer kräftigen, deutlichen Hand geschrieben, die Siegel zeigen theils die bekannte Chiffre IHS, theils den schlesischen Adler (bald mit, bald ohne die Aufschrift VDM). Das Königliche Archiv zu Breslau enthält nach freundlicher Mittheilung des Herrn Archivrath Grünhagen nur einen Brief der Ursula von 1534; im gemeinschaftlichen Archiv zu Weimar habe ich mit Ausnahme eines Konzeptes, dessen Mundum in Dresden war, nichts über sie gefunden. — Die benutzten Dokumente sind zum grössten Theile in dem soeben

von abgesehen, wird jeder die Berechtigung einer neuen Bearbeitung des an sich höchst interessanten Stoffes zugeben, der Seidemanns notizenhafte Darstellungsweise kennt, umsomehr, als seine Veröffentlichungen über die Ursula an verschiedenen, theilweise schwer zugänglichen Stellen gedruckt sind.

König Georg (Podiebrad) hatte zwar seinen Nachkommen die Krone Böhmens nicht erhalten können, hinterliess ihnen jedoch die schlesischen Fürstenthümer Troppau, Münsterberg, Glatz und Frankenstein. Sein zweiter Sohn Victorin war bereits 1465 Herzog von Troppau geworden; später veranlasste ihn König Matthias von Ungarn und Böhmen, der den Kampf gegen den Vater auch nach dessen Tode mit den Söhnen fortführte, ihm seine Lande tauschweise gegen Güter in Slavonien, die er ihm dann auch wieder fortnahm, abzutreten.[3]) Victorin war drei Mal verheiratet, zuletzt mit Margaretha, der Tochter des Markgrafen Bonifazius Palaeologus von Montferrat; vermuthlich die zweite der drei Töchter, welche dieser Ehe entstammten und von denen die älteste bald nach ihrer Geburt starb, war Ursula, deren Geburtsjahr etwa in die Jahre 1491 bis 1495 fallen dürfte.[4])

herausgegebenen ersten Bande meines Urkundenbuches der Stadt Freiberg (Cod. dipl. Sax. reg. II, 12, 477 fgg.) abgedruckt; nur einige Briefe, welche mehr die persönlichen Schicksale der Ursula als die Klostergeschichte betreffen, sind hier als Anhänge beigefügt.

[3]) Morgenbesser, Geschichte Schlesiens 178.

[4]) Nach Sinapius Olsnographia I, 139, Ehrhardt, Neue Diplomatische Beyträge (1773) 175, Henel bei Sommersberg SS. rer. Siles. I, 116, hatte Victorin aus dritter Ehe drei Töchter: Anna, Ursula und Apollonia (stets in dieser Reihenfolge), und damit stimmt nach gütiger Mittheilung des Herrn Hauptmann von Prittwitz-Gaffron ein im Oelser Archive befindlicher Stammbaum (Schrank A, Fach 4, Abtheilung 9, No. 75) überein, während ein anderer, erst nach 1600 geschriebener Stammbaum (ebendaselbst) als vierte Tochter eine Magdalena hinzufügt. Diese Magdalena ist wohl identisch mit der 1497 August 27 im Kloster Trebnitz gestorbenen Magdalena Euphemia, der jüngsten Tochter aus der zweiten Ehe Victorins. Worauf die Abweichungen bei Grotefend, Stammtafeln der Schlesischen Fürsten bis 1740 (Breslau 1875) Tafel XIII sich begründen, der vier Töchter Victorins aus dritter Ehe, Magdalena, Anna, Apollonia und als letzte Ursula nennt, ist mir nicht bekannt; bei der Uebereinstimmung aller übrigen Angaben möchte ich Ursula für die zweite Tochter halten. Da ihre ältere Schwester Anna 1490 geboren und gestorben ist, ihre Mutter am 25. Juli 1496 starb, so würde ihre Geburt zwischen 1491 und 1495 fallen. Eine der Schwestern (wohl eine Stiefschwester?) unserer Ursula hat geheiratet und hielt sich in Marienwerder in Preussen

Schon in früher Jugend hatte Ursula beide Eltern verloren; ihre Mutter starb am 25. Juli 1496, ihr Vater am 30. August 1500. Die Schwester des letztern, Zdena, die Gemahlin des Herzogs Albrecht von Sachsen, und ihre Söhne Georg und Heinrich nahmen sich der Waise an und brachten sie in das Jungfrauenkloster des Ordens der heiligen Maria Magdalena von der Busse in Freiberg, welchem Zdena, die überhaupt trotz ihrer Abstammung von dem „Ketzer" Georg Podiebrad eine sehr fromme Frau war, verschiedenfach ihr Interesse bewiesen hat.[5]) Das Jahr ihres Eintritts ist nicht bekannt; doch fällt es wohl noch in ihre Kinderzeit.[6]) Für die

---

auf (Anhang No. 4); sie starb vor 1534 und hinterliess eine Tochter (Anhang No. 7). Vielleicht dürfen wir die Andeutungen in einem Briefe der Ursula von 1526 (Anhang No. 1) dahin deuten, dass auch sie aus einem Kloster ausgetreten ist. — Ursula ist wiederholt mit zwei gleichnamigen Verwandten verwechselt worden, mit den Töchtern ihrer Vetter Albrecht und Karl, von denen erstere (geboren 1497 oder 1498 Dezember 26) angeblich dem Katharinenkloster in Breslau als Aebtissin vorgestanden und später Heinrich Schwihowsky von Riesenberg geheiratet haben soll (Grotefend a. a. O. No. 27 und Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens XII, 496 fg.), letztere den Hieronymus von Biberstein, Herrn von Sorau und Beeskow, ehelichte (Grotefend a. a. O. Tafel XIV No. 6) Mit dieser wirft sie namentlich Bucholtz, Geschichte Ferdinand I. IV, 466 zusammen und hat dadurch Seidemann (Erörterungen 107) irre geführt, der sich aber später (Lutherbriefe 64, Sächsisches Kirchen- und Schulblatt 1876 No. 42) berichtigt hat. Seidemanns leise angedeutete Vermuthung, dass der 26. Dezember 1498 der Geburtstag unserer Ursula sei (Sächsisches Kirchen- und Schulblatt 1876 No. 42, Spalte 346), beruht wohl auf einer Verwechselung mit Ursula, der Tochter Albrechts; auch seine Angabe, dass sie 1528 wenigstens schon über vierzig Jahre alt gewesen sei (ebenda Spalte 347), ist nicht begründet. Auch Luther ist sich über der Ursula verwandtschaftliches Verhältnis zu den sächsischen Herzögen nicht klar; er nennt sie einmal consobrina ducis Georgii id est de duabus sororibus matribus nati ambo (de Wette, Luthers Briefe III, 390).

[5]) Sie hat bei der Taufe einer Glocke der Klosterkirche Gevatter gestanden: Freiberger Urkundenbuch I No. 675. Ein von ihr der Klosterbibliothek geschenktes Buch erwähnt Petzholdt, Bibliotheken der Klöster und des Collegiatstifts zu Freiberg (Dresden 1842) 38. Ueber das fromme Leben der Zdena nach dem Tode ihres Gemahls vergl. den Mon. Pirn. bei Mencke II, 1449; über die Stiftung des Festes der heiligen Lanze durch dieselbe Calles, Series episcop. Misn. 325; von Langenn, Herzog Albrecht 379 und desselben Züge aus dem Familienleben der Herzogin Sidonie 8 fgg.

[6]) Jedenfalls vor den 1. Februar 1510, als den Todestag der Herzogin Zdena. Töchter Freiberger Bürger durften beim Eintritt nicht unter 9 und nicht über 15 Jahre alt sein. Vergleiche Urkundenbuch No. 654.

jüngeren Töchter eines wenig begüterten Fürsten damaliger Zeit war das Kloster eine sehr willkommene Versorgungsanstalt; auch Magdalena Euphemia, eine ältere Stiefschwester, und Apollonia, die jüngere Schwester der Ursula, waren für den Schleier bestimmt worden: erstere starb 1497 im Cisterzienserinnenkloster zu Trebnitz, letztere im Clarissenkloster zu Strehlen. Wie bescheiden aber die Vermögensverhältnisse der Ursula waren, ergiebt sich schon daraus, dass ihre Mitgift nur 500 Gulden betrug, nicht mehr als gewöhnliche Edelleute ihren in das Kloster eintretenden Töchtern mitzugeben pflegten [7]), während z. B. die Freiberger Bürgerstochter Dorothea Tanbergin 1400 Gulden mitbrachte. [8]) Die Nonnen bemerkten später, dass die Summe nicht ausreiche, um ihr einen standesgemässen Unterhalt im Kloster zu gewähren. Aber die Herzogin Zdena hatte dies auch gar nicht gewünscht, sondern im Gegentheil verlangt, ihr Schützling solle gehalten werden wie jede andere Nonne: „dieweil sie sich aller Ehre und Gepränge der Welt um Gottes Willen geäussert, wolle sie dieselbige forthin im Kloster nicht suchen noch begehren.“ [8*]) Als am 3. April 1515 ihr Stiefbruder Bartholomaeus in der Donau ertrunken war, erhob sie zwar Ansprüche auf ein Kapital von 8000 Gulden, das auf Schloss und Stadt Lüben verschrieben war, als väterliches und brüderliches Erbe. Aber ihr Vetter Herzog Georg von Liegnitz machte ihr die Erbschaft streitig, und weder diese selbst, noch eine von Georg vorgeschlagene Abfindung von 75 Rheinischen Gulden jährlicher Zinsen, die wiederkäuflich für 1500 Rheinische Gulden auf Lüben verschrieben werden sollten, scheint

---

[7]) 500 Gulden erhielten als Mitgift Brigitta von Schönberg (Urkundenbuch No. 662), Euphemia von Schleinitz (Urkundenbuch No. 678), Elisabeth von Schleinitz (Urkundenbuch No. 679), Katharina von Leimbach (Urkundenbuch No. 687).

[8]) Vergl. das Schreiben von Luther an Spalatin 1528 Oktober 20 (de Wette, Luthers Briefe III, 390).

[8*]) Vergl. die Gegenschrift des Konvents (s. unten S. 317 fg.): *Es ist auch der durchleuchtigisten .... frawen Zedene geboren aus Behmen herczogyn zcu Sachsen etc., der durchleuchtigisten hochgeboren fursten nnd herren dyss landes .... fraw mutter seliger gedechtnis, welche sy haben in unser closter gegeben, fleissige begir und hoche bete gewest, das man sy nicht anders solde halden, denn als dy andern unser mitgenossen; denn yre furstlichen gnaden trugen gut wissen, das unsers closters eynkommen vil zcu wenigk were, sy nach furstlichem stande zcu halden, wir hetten sy auch sulcher gestalt nicht angenommen.*

ihr oder dem Kloster zugefallen zu sein; im Jahre 1517 mahnte Herzog Georg von Sachsen seinen Liegnitzer Namensvetter wegen dieser dem Kloster zustehenden Gefälle, aber das bei Gelegenheit der Säcularisation im Jahre 1542 aufgenommene Verzeichnis der Klostereinkünfte (Urkundenbuch No. 736) erwähnt nicht diese Zinsen.[9]) Oft war Ursula in Geldverlegenheit; sowohl ihre Cousine, die Fürstin Margaretha von Anhalt, als die Herzöge Georg und Heinrich mag sie nicht selten um ihre Unterstützung gebeten haben.[10])

Die Stadt Freiberg, seit dem Jahre 1505 die Residenz des Herzogs Heinrich (des Frommen) und der Mittelpunkt des kleinen Ländchens, welches ihm nach dem mit seinem Bruder geschlossenen Vertrage vom 30. Mai 1505 zustand, war schon früh in die reformatorische Bewegung hineingezogen worden. Herzog Heinrich selbst war der neuen Lehre im Grunde des Herzens bereits zugethan; weit entschiedener noch stand seine Gemahlin Katharina, eine Tochter des Herzogs Magnus II. von Meklenburg, seit den ersten Jahren der Bewegung auf lutherischer Seite. Aber die Rücksichten auf den Herzog Georg, von dem der Freiberger Hof in einer gewissen Abhängigkeit blieb, da Heinrich stets an Geldmangel litt, haben bekanntlich lange Jahre jedes offene Eintreten des Herzogs und seiner Gemahlin für die neue Lehre verhindert. Heinrich sah sich sogar gezwungen, gelegentlich demonstrativ gegen dieselbe aufzutreten: so entliess er 1523 drei Hofjungfrauen seiner Gemahlin, Hanna von Draschwitz, Milia von Oelsnitz und Ursula von Feilitzsch, weil sie lutherische Schriften gelesen hatten. Schon 1522 hatten die Brüder Dominicus und Stephan Bayer das Dominikanerkloster zu Freiberg verlassen, um der Lehre Luthers zu dienen. Noch grösseres Aufsehen machte es, als 1524 der Franziskaner Lorenz Sörer in der Stadt selbst in evangelischem Sinne zu predigen anfing. Herzog Georg eilte in eigener Person nach Freiberg und benutzte die Abwesenheit seines Bruders, um den Franziskaner in leidenschaftlichster Weise zu schelten

[9]) Ueber diese Angelegenheit handelt ein Aktenstück des Dresdener Hauptstaatsarchivs (Loc. 8934 Jungfrauen-Kloster zu Freyberg wegen einer von Fräulein Ursula von Münsterberg herrührenden Forderung 1515 bis 1517); doch lässt sich das Ende der Sache nicht daraus ersehen.

[10]) Vergl. Anhang No. 1. 2.

und mit allen möglichen Qualen zu bedrohen, ohne ihn jedoch zum Widerruf bewegen zu können. Zwar nahmen sich Heinrich und Katharina des Sörer an; aber gleichzeitig erliess ersterer am 28. Juni 1525 einen strengen Befehl an den Freiberger Rath, der wiederholt vorgekommenen Beschimpfung der altgläubigen Prediger Schranken zu setzen. Die Bevölkerung wusste recht wohl, wie sie dies Schwanken zu deuten hatte; die evangelische Lehre machte daher trotz gelegentlicher Bedrohungen und Bestrafungen grosse Fortschritte in Freiberg.[11])

Es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, wie namentlich in den Klöstern die Lehren des Reformators gewaltigen Eindruck machten;[12]) insbesondere zündeten Luthers Flugschriften wider das Klosterleben, die in den Jahren 1521—1524 erschienen und gegen welche Dietenberger, Schatzgeyer und andere ohne viel Erfolg auftraten.[13]) Ueberall begannen die Klöster sich zu leeren. Besonders grosses Aufsehen machte das Entweichen von neun Nonnen aus dem Jungfrauenkloster Nimptschen bei Grimma (am 4. April 1523), deren eine die spätere Gemahlin Luthers, Katharina von Bora, war.[14]) Am 4. Juli 1523 schrieb Herzog Georg an seine Söhne Johann und Friedrich, er habe vernommen, „dass sich etliche unendliche böse Leute hören lassen, dass sie ein Schiff mit Klosterjungfrauen aus dem Lande zu Meissen hinweg führen wollten", und befahl ihnen daher, fleissig auf die Klöster zu Seuslitz, Riesa, Sornzig, zum heiligen Kreuz bei Meissen u. s. w. Acht zu haben.[15]) Dass im Franziskaner- und Dominikanerkloster zu Freiberg der neue Geist schon früh zu wirken begonnen hatte,

---

[11]) Vergl. im allgemeinen Seidemann, Dr. Jacob Schenk 2 fgg. 8 fgg. Sehr interessante Schlaglichter werfen auf die Freiberger Verhältnisse einige Schreiben des Freiberger Malers Valentin Elner an Mag. Stephan Roth in Wittenberg aus den Jahren 1524 und 1525, die ich demnächst nach den Originalen in der Zwickauer Rathsschulbibliothek zu veröffentlichen gedenke.

[12]) Vergl. Ranke, Geschichte Deutschlands im Zeitalter der Reformation. Werke II, 46 fgg.

[13]) Vergl. Veesenmeyer, Litterargeschichte der Briefsammlungen und einiger Schriften von Dr. Martin Luther (Berlin 1821) 177 fgg.

[14]) Mon. Pirn. bei Mencke II, 1589; vergl. ebendaselbst 571, 621. Dazu Seidemann, Erläuterungen 111 Anm. und Lorenz, Grimma 1109 fgg.

[15]) Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Loc. 10300. Dr. Martin Luthers Lehr u. a. Sachen 1522—1549. Fol. 111.

erwähnten wir bereits; aber auch im Jungfrauenkloster blieb es nicht aus.

Diesem stand, als die ersten reformatorischen Bewegungen begannen, die Priorin Barbara Schroterin vor. Sie hatte im Jahre 1480 das Kloster im Zustande tiefsten Verfalls übernommen und es durch Energie und Strenge in mehr als vierzigjähriger Arbeit zu einer Höhe erhoben, die es früher niemals erreicht hatte.[16]) Es ist ihr erspart geblieben, die neue Lehre in demselben Boden gewinnen und dadurch der Arbeit ihres Lebens die Axt an die Wurzel gelegt zu sehen. Barbara starb am 25. Januar 1522.[17]) Zu ihrer Nachfolgerin wählte der Konvent Katharina Freibergin, die schon 1501 als Kellnerin, dann wiederholt als Küchenmeisterin des Klosters genannt wird. Sie erscheint uns in vieler Beziehung als der Gegensatz zu ihrer Vorgängerin; schon bejahrt, gutmüthig und schwach, war sie keineswegs die geeignete Person, um dem Eindringen der neuen Lehre kräftigen Widerstand entgegenzusetzen. Sie selbst kümmerte sich wenig um das Kloster, besuchte selten das Kapitel, den Konvent und die gemeinsamen Mahlzeiten und handhabte die Klosterzucht in sehr nachsichtiger Weise. Den Jungfrauen gestattete sie, viel müssig spazieren zu gehen und gegen die Regel in den Zellen sich gegenseitig zu besuchen; die Laienschwestern schickte sie Sonnabends in die Stadt auf den Markt und erlaubte ihnen überhaupt, sich frei ausserhalb des Klosters zu bewegen. Sie machte selbst wohl in Freiberg Besuche und betheiligte sich an Festlichkeiten, fuhr auch über Land und nahm die Jungfrauen zu ihren Verwandten mit, ohne sie genügend zu beaufsichtigen; so einmal die Katharina von Mergenthal nach Hirschfeld, das dem Bruder derselben, Wolf, gehörte. Die Sprachfenster waren nicht gut verwahrt; es wurde geklagt, dass an Feiertagen an denselben ein „Gedresche von unnützem Gespei" sei, wie „in einer Taffern oder einem Schenkhause." Die Priorin gestattete sogar, dass Männer, Weiber und Kinder unterschiedslos ins Kloster gelassen wurden. Dazu wurden ihr Nachlässigkeiten in der Aufbewahrung der Schlüssel und noch anderes vorgeworfen. Alles dies hatte begreiflicher Weise auf die Sitten, die

[16]) Klotzsch in der Samml. verm. Nachr. zur sächs. Geschichte VII, 36 fgg.

[17]) Vergl. Freiberger Urkundenbuch No. 699 Anmerkung.

im Konvent herrschten, einen ungünstigen Einfluss. Vor allem aber war die Priorin nicht ganz frei von lutherischen Neigungen; vielleicht verdankte sie gerade diesem Umstande ihre Wahl. Wenn sie auch ihrem ganzen Charakter nach weit davon entfernt war, entschieden für die neue Lehre einzutreten, so begünstigte sie doch diejenigen unter den Jungfrauen, welche derselben anhingen; ihre beiden nächsten Rathgeberinnen, denen sie stets folgte und die somit die eigentliche Leitung des Klosters in Händen hatten, Martha von Schönberg, die Suppriorin, und Barbara von Schönberg, waren als Anhängerinnen Luthers bekannt.[18])

An der Spitze der lutherisch gesinnten Partei aber scheint schon früh die Herzogin Ursula gestanden zu haben.

Bereits 1526 antwortete sie ihrer Cousine Margaretha, Fürstin von Anhalt, auf eine Ermahnung, allen verführerischen Lehren zu trotzen und in ihrem Berufe auszuharren, in doppelsinnigen Worten, es sei ihre höchste Bitte und Begier von Gott, „dass er mir aus seiner Barmherzigkeit mein Herz und Gemüth wollte verwahren, also dass ich nimmermehr verführt irre gehe, sondern in dem Wege Gottes richtig wandere, mich weder zur Rechten noch Linken wende, wie er denn durch sein göttlich Gebot von mir fordert; bin auch ungezweifelt, der gütige Gott werde solches überflüssiger geben, denn ich begehren kann.“[19]) Kränklich, wie sie seit früher Jugend war[20]), und doch auch als Fürstentochter nahm Ursula trotz der Wünsche, welche die Herzogin Zdena geäussert hatte, in mancher Hinsicht eine bevorrechtete Stellung im Kloster ein; schon zur Zeit der Priorin Barbara Schroterin war sie persönlich vom Chordienst befreit, auch von den Fasten dispensiert worden, so oft sie es wünschte.[21])

Ihre fürstliche Geburt und die Verwandtschaft mit

---

[18]) Vergl. den Visitationsbericht von 1529 (Urkundenbuch No. 714).

[19]) Vergl. Anhang No. 1.

[20]) Sie schreibt 1520 August 28 an Fürstin Margaretha zu Anhalt: *das ich in kortzer vorgangener tzeyt sehr schwach byn gewest, das ich mich meynes lebens besorget habe . . . Ich besorge mich worlich, ich werde nicht lange leben.* Aehnlich in einem Schreiben von 1522 Januar 26; besonders aber sind die Schreiben im Anhange No. 1, 2 und 7 zu vergleichen.

[21]) Nach der unten anzuführenden Gegenschrift des Konvents. Vergl. Seidemann, Erläuterungen 116.

dem regierenden Hause gaben zunächst Anlass zu freundschaftlichem Verkehr mit der Gemahlin des Herzogs Heinrich, den dann die gleiche religiöse Richtung zu einem innigeren gestaltet haben mag. Namentlich scheinen Herzogin Katharina und ihre Hofmeisterin die Ursula und andere der neuen Lehre zugethane Nonnen mit lutherischen Büchern versorgt zu haben; es wird berichtet, dass sie gelegentlich beim Meissner Buchbinder solche Bücher bestellt und in Freiberg habe binden lassen. Dorothea von Maltitz hatte von der Hofmeisterin die Postilla Lutheri von Ostern bis Advent, „ein giftig Buch, ganz schädlich", wie später die Visitatoren es bezeichneten, leihweise erhalten. Andere Schriften kamen durch Meister Philipp den Barbierer[22]), durch die Ehefrau eines gewissen Thomas Rudolf, durch den Prediger Andreas Bodenschatz ins Kloster. Die Suppriorin selbst besass die Schrift Brismanns gegen die Mönchsgelübde[23]) und liess sie durch die Jungfrauen abschreiben. Vor einer Visitation liess Ursula einmal einen ganzen Sack voller Bücher im Korn verbergen.[24])

Hier wie überall war der Eindruck, den die lutherischen Flugschriften in ihrer urwüchsigen Kraft und volksthümlichen Beredtsamkeit machten, ein sehr bedeutender. Sie und die biblischen Bücher selbst bildeten namentlich zu den scholastischen Erbauungsbüchern[25]),

[22]) Wohl der Barbierer Philipp Merckel, der 1521 das Bürgerrecht zu Freiberg empfing. Matricula civium Fribergensium fol. 61b. (Rathsarchiv zu Freiberg). Auf ihn beziehen sich vielleicht auch die Worte eines Schreibens des Herzogs Heinrich an den Rath zu Freiberg d. d. Wolkenstein 1524 August 19 (Or. ebenda): *Der bader hat unnserm marschalh rath und lieben getrawen Innocencius von Starschedel zugesagt, er wolle sich forthin solcher mishandel enthalten; achten auch, ir wert ime die zeyt, wie gedachter unser marschalh von unsertwegen bey euch gesonnen, welche zeyt in eurn schrifften underlossen, die stube einreumen.*

[23]) Vergl. über diese Seidemann a. a. O. 111 Anm.

[24]) Vergl. Urkundenbuch No. 714 sub 6 und 7.

[25]) Als solche nennt Ursula das Pomerium de sanctis und de tempore (Hain Repertorium bibliograph. No. 12548 fgg.), den Thesaurus de tempore und de sanctis, den Discipulus (Hain No. 8473 fgg.), Mariale (Hain No. 10767), Bernhardinus de Senis (Hain No. 14679), Stellarium (Hain No. 12562 fgg.), Wilhelmus Parisiensis (Hain No. 8225 fgg.), Rosetum (Hain No. 13994 fgg.), Passionale (Hain No. 12460). Vergl. Luthers Werke (Erl.) LXV, 148 und Seidemann, Erläuterungen 113. Verschiedene dieser Schriften nennt neben andern das von Petzholdt, Bibliotheken der Klöster und des Collegiatstifts zu Freiberg (Dresden 1842) 29 fgg. zusammengestellte Verzeichnis der alten Klosterbibliothek. Vergl. Freiberger Urkundenbuch No. 736 (S. 520 Note c).

welche den Nonnen bei Tische vorgelesen wurden, mit ihren „Opiniones“ und „Solutiones“ einen zu schroffen Gegensatz, als dass er nicht zu Widerspruch hätte herausfordern müssen. Als bei einer Visitation von einer der Jungfrauen, Dorothea Tanbergin, verlangt wurde, sie solle jene Bücher als bewährte und von der christlichen Kirche angenommene für recht und gut anerkennen, antwortete sie ausweichend: das Buch der heiligen Bibel wolle sie gern anerkennen, ebenso alles, was in andern Büchern mit demselben übereinstimme; doch genügte dies dem Visitator nicht.[26]) Vielleicht erst eine Folge vieler Beschwerden war es, wenn dann auch aus der Bibel[27]) bei Tische vorgetragen werden durfte; über die „schweren und unvornehmlichen Sprüche“ musste freilich die Glosse der von der christlichen Kirche angenommenen heiligen Lehrer gelesen werden.[28])

Von besonders grosser Wichtigkeit aber war, dass die Seelsorge im Kloster schon früh in die Hände von Männern kam, die der Lehre Luthers anhingen; auch hierauf hatte Ursula einen grossen Einfluss geübt. Sie wandte sich (um 1526) schriftlich und mündlich mit ihren Klagen und Gewissensbedenken an die Fürsten und ihre Räthe[29]), und die Folge war, dass Herzog Heinrich, ohne Frage veranlasst durch seine Gemahlin, dem Annaberger Prediger Christophorus Ehring den Auftrag ertheilte, sich nach einem Geistlichen für das Jungfrauenkloster umzusehen. Magister Andreas Bodenschatz, auf den Ehrings Wahl fiel und der Michaelis 1526 seine neue Stellung antrat, hatte bereits 1524 im Jungfrauenkloster und im Georgenhospital zu Leipzig, dann zu Schauenstein im Baireuthischen in lutherischem Sinne gepredigt. Seine Berufung nach Freiberg erregte, wie

[26]) Luthers Werke a. a. O.

[27]) Jedenfalls nach der Uebersetzung des Hieronymus Emser (1527).

[28]) In der Gegenschrift des Konvents (s. u. S. 317 fg.) heisst es: *Sy haben aber wol geschwygen von der bibel, welche dy gerechte heylige schrygft ist und das ware geschriebene wort gotthes ist, doraus eyn iczliche hat mogen zcu tysche lessen, wenn und wy offte sy gewolt; alleyne habe wir begert ober dy schweren und unvornehmlichen spruche zcu lesen dy glosa der heylygen lerer, so von der christlichen kyrchen angenommen, denn sy schlecht hynweg nach dem text den ungelerten unmogelich seyndt zcu vernehmen.* Vergl. Seidemann, Erläuterungen 113.

[29]) Luthers Werke a. a. O. 144. Gemeint sind wohl die Herzöge Georg und Heinrich, nicht ihre Münsterberger Verwandten.

dies vorauszusehen war, bei Herzog Georg heftigen Unwillen.[30]) Seine Thätigkeit im Kloster hat nicht lange gedauert; spätestens 1528 ist er gestorben.[31]) Wir wissen von ihm nichts weiter, als dass auch er zur Verbreitung lutherischer Schriften im Kloster beitrug. Nach seinem Tode stellte die Herzogin Katharina auf Bitten der Ursula trotz des lebhaften Widerspruches einzelner Konventualinnen einen gleichgesinnten Nachfolger, dessen Name uns nicht bekannt ist, in der Klosterkirche an. Um ihn schaarten sich alle Anhängerinnen der neuen Lehre. Insbesondere stand die Suppriorin Martha von Schönberg, die überhaupt als die geistig bedeutendste unter den Jungfrauen erscheint, in lebhaftem Verkehr mit ihm; der Prediger liess sie seine ganze Korrespondenz lesen und hatte mit ihr oft stundenlange Unterredungen. Auch die Priorin beschied ihn häufig in das neben dem ihren gelegene Stüblein und unterhielt sich mit ihm. Ebenso war er oft bei der Herzogin Ursula, insbesondere mehrmals kurz vor ihrem Entweichen. Alle lutherisch gesinnten Jungfrauen waren voll Lobes für seine Predigt, die ihnen das lautere Wort Gottes künde. Dagegen beklagte sich die Gegenpartei, „er schweife weit, menge eins in das andere uud verbreite Irrlehren;“ einzelne von den Jungfrauen verzeichneten sogar sorglich diese Irrlehren und übergaben ihre Niederschriften später dem Visitator; sie sind leider nicht bei den uns vorliegenden Akten und scheinen abhanden gekommen zu sein. Nach einzelnen Aussagen betonte er sehr entschieden die Rechtfertigung aus dem Glauben und verwarf die Werke als Heuchelei; er äusserte sich insbesondere abfällig über das gesammte Klosterleben und erlaubte sich Angriffe gegen die geistlichen Obern. Es ist begreiflich, dass alle Anhängerinnen der alten Lehre ihm so viel wie möglich Schwierigkeiten bereiteten; sie trachteten ihn zu verdrängen, baten die fürstlichen Räthe, ihm eine andere Weise der Predigt anzubefehlen, suchten wenigstens die Verleihung des Pfarrlehns an ihn zu hintertreiben und ermahnten

[30]) Vergl. ein Schreiben des Georg von Breitenbach an Herzog Georg d. d. 1524 April 28. Seidemann, Die Leipziger Disputation 138. Ferner Freiberger Urkundenbuch No. 702 und 703. Auf Bodenschatz, nicht auf Andreas Franke (Camicianus) bezieht sich auch die Supplik vom 2. April 1524 bei Gretschel, Kirchliche Zustände Leipzigs 305 fgg.

[31]) „hern Andres yrem caplan nu vorstorbenn.“ No. 714 (489, 6).

die Jungfrauen, sich seine Lehren aus dem Sinne zu schlagen.[32])

So standen sich die Meinungen und Parteien mit der grössten Schroffheit gegenüber; die Einigkeit, ohne die ein so grosser Konvent — im Jahre 1528 zählte er 77 Personen —[33]) kaum bestehen konnte, war unwiederbringlich verloren; die einen hielten die andern für „bännisch". Fast alle jüngeren Konventualinnen waren lutherisch gesinnt. Margaretha von Schönfeld, die entschiedenste Vertreterin der alten Lehre, behauptet, dass kaum ein Drittheil rechtgläubig sei; ein zweites Drittheil sei „von beiden Parteien, danach der Wind geht", das letzte aber sei „gewiss Lutherisch". Andere sagen sogar, kaum 15 Personen seien „recht beständig". Den besten Beweis dafür bietet das Visitationsprotokoll von 1529, unsere Hauptquelle für die Kenntnis der Zustände des Klosters, auf das wir noch mehrfach eingehen werden. Als die Wortführerinnen der neuen Richtung erscheinen darin besonders Dorothea von Maltitz, Katharina von Mergenthal, Apollonia Rulickin, Agnes Hessgin, Brigitta von Schönberg, Margaretha von Miltitz, Anna und Christina Korbin, sowie die Laienschwestern Barbara Herbertin, Margaretha Edelmannin, Walpurg Breunin und

---

[32]) Vergl. Urkundenbuch No. 714 sub 8, 9, dazu Luthers Werke a. a. O. 144. Seidemann, Erläuterungen 115 fg.

[33]) Luthers Werke a. a. O. 156. Die Aufzählung bei Seidemann, Erläuterungen 108 fg. ist nicht ganz richtig; ich gebe daher nachstehend die Namen der mir bekannten 61 Konventualinnen: Katharina Freibergin (Priorin), Martha von Schönberg (Supprioria), Juliane Breunin (Küchenmeisterin), Anna Dresslerin, Katharina Pirnerin, Margaretha Sorgenfrey, Dorothea Bernstorffin (oder Berbistorffin), Elisabeth Schwabin, Regina Prellerin, Anna Kanbergin, sämmtlich Aelteste, ferner Herzogin Ursula von Münsterberg, Cecilia Auerbachin, Anna Beckerin, Margaretha von Bunaw, Anna Conradi, Anna Grossigin, Agnes Hessgin, Anna Jocuffin, Katharina Königsdorfferin, Anna und Christina Korbin, Anna Kreulin, Katharina Leympachin, Dorothea und Katharina von Maltitz, Brigitta Manewitzin, Katharina von Mergenthal, Ursula Meissnerin, Anna, Elisabeth und Margaretha von Miltitz, Anna Opitzin, Anna Pflugin, Juliana Richterin, Apollonia Rulickin, Eufemia von Schleinitz, Anna, Barbara, Brigitta und Ursula von Schönberg, Margaretha von Schönfeld, Katharina und Ottilia Schultzin, eine Tochter des Bernhard Schutzmeister, Katharina Simichens, Dorothea Tanbergin, Margaretha Volckmarin und Katharina Wildeckin. Laienschwestern: Osanna Belbelin, Walpurg Bräunin, Martha Brixin, Margaretha Edelmannin, Christina Gromanin, Katharina Grundelin, Barbara Herbertin, Margaretha (oder Martha) Lehmannin von Zwickau, Margaretha (Martha) Lehmannin von Freiberg, Dorothea Lescherin, Barbara Tanbergin, Magdalena Weynaltin, Magdalena Wolffin.

Magdalena Wolffin; an der Spitze der Altgläubigen standen neben der Margaretha von Schönfeld die sieben Aeltesten (vergl. Anm. 33), ferner Katharina und Ottilie Schultzin, Juliana Richterin, Anna von Miltitz und Eufemia von Schleinitz.

Es ist begreiflich, dass unter diesen Umständen das Leben im Kloster wenig Annehmlichkeiten hatte und dass der Gedanke einer Flucht aus demselben leicht Boden gewinnen konnte; die lutherisch gesinnten Konventualinnen drohten ihren Gegnerinnen gelegentlich mit einer solchen.

Die erste, die thatsächlich den Freiberger Klostermauern heimlich entrann, war Herzogin Ursula. Jahrelange Erwägungen und Kämpfe mögen ihrem Entschlusse vorangegangen sein. Schon mehr als fünf Monate vor ihrer Flucht hatte sie die Gründe schriftlich aufgesetzt, die ihr das Klosterleben allmählich unerträglich gemacht hatten. [34]) Mit flehentlicher Bitte um Erlösung wandte sie sich im Juni 1528 an Luther: sie hoffe dem Kloster und der Stadt entrinnen zu können, wenn sie irgendwo Aufnahme und Gelegenheit fände, in das kurfürstliche Gebiet zu gelangen. [35]) Der Zwickauer Pfarrer Nikolaus Hausmann, dem Luther dies mittheilte, scheint vor irgend welchen Schritten in dieser Sache gewarnt zu haben; es war in der That eine bedenkliche Angelegenheit, da es sich nicht um eine gewöhnliche Nonne, sondern um eine Fürstentochter, eine nahe Verwandte des regierenden Hauses handelte und ihre Flucht daher ohne Zweifel grosses Aufsehen machen musste. Luther beruhigte ihn denn auch [36]), und vielleicht

---

[34]) Die Vertheidigungsschrift ist datirt vom 28. April 1528. Luthers Werke LXV, 163. In der Einleitung (ib. 132) beruft sich die Herzogin auf dieses Datum, um dem Vorwurf der Uebereilung zu entgehen; ebenso in einem Schreiben an Kurfürst Johann vom 18. Oktober 1528 Urkundenbuch No. 707.

[35]) Luther an Hausmann d. d. Wittenberg 29. Juni 1528: *Scripsit enim e Friberga captiva moniali clamans et suspirans redemtionem, quae monasterium et urbem sperat sese posse evadere, si sunt qui eam extra suscipiant et in nostri principis ditionem vehant. De his alias, nam adhuc ignoro, quantum distet ea civitas a nostri principis finibus.* de Wette, Luthers Briefe III, 343. Dass jene Nonne und die Ursula ein und dieselbe Person sind, ist allerdings nur Vermuthung, aber doch wohl sehr wahrscheinlich.

[36]) Derselbe an denselben d. d. Wittenberg 5. August 1528: *De illa Friburga educenda nihil fit, cogitata fuerunt, quare sis quietus.* de Wette III, 365. Vergl. dazu ein an Kurfürst Johann gerichtetes Gutachten Luthers vom 25. Mai 1529, in dem die Frage behandelt wird, ob ein ungenannter Abt, der zum Evangelium neigte,

war es seine Zurückhaltung, was einen Aufschub des Fluchtplanes bewirkte.

Ursula gab ihn aber gleichwohl nicht auf, sondern betrieb mit grosser Umsicht ihre Vorbereitungen. Während des Sommers machte sie sich mit Erlaubnis der Priorin oft allein im Garten zu schaffen. Aus demselben führte eine schwarze Thür hinaus, durch welche man Mehl und Korn ins Kloster zu bringen pflegte und die unter dem Verschlusse der Laienschwester Margaretha Lehmann von Freiberg als der Kornmeisterin stand. An dieser Thür, deren Schloss sehr schadhaft war und sich auch ohne Schlüssel öffnen liess, war die Herzogin besonders oft zu sehen, trat auch wohl, wenn sie geöffnet war, unter dieselbe und orientierte sich in der Umgebung. In der Nähe des Klosters wohnte ein gewisser Liebkind, dessen Frau mit der Nonne Dorothea Tanbergin verwandt war und für sie wusch; auch die Herzogin kannte sie und liebkoste wohl bisweilen ihre Kinder, wenn sie in der Nähe jener Thüre waren. Die Liebkindin betrat daher öfter das Kloster; einmal hat die Priorin sie und ihren Mann in allen Räumen desselben herumgeführt, woran viele der Konventualinnen, die gerade bei Tische sassen, Anstoss nahmen. Diese beiden Personen waren in erster Linie die Helfer bei der Flucht. Auch im Konvent hatte die Herzogin ohne Zweifel Vertraute, obwohl später keine der Nonnen um die Sache gewusst haben wollte; insbesondere wurde bei der Visitation des folgenden Jahres von verschiedenen Seiten mit Bestimmtheit behauptet, dass ursprünglich ihrer fünf hätten entfliehen wollen, nämlich ausser der Ursula und ihren beiden Begleiterinnen noch Dorothea von Maltitz und Apollonia Rulickin. Auch verdächtigten die Altgläubigen noch als betheiligt bei der Flucht die Suppriorin Martha von Schönberg, Barbara von Schönberg, Anna und Christina Korbin, Katharina von Mergenthal und Katharina Wil-

---

im Kloster bleiben solle oder nicht; es heisst darin: *Darumb Niemand dazu rathen noch heissen kann. Es muss ein jeglicher hie sein selbs Meister, Rathgeber und Helfer seyn, nach dem göttlichen Wort, und gehöret wahrlich ein Mann und Herz dazu, das ritterlich stehen möge. E. K. F. G. haben wohl erfahren, was die fromme Fürstin, Herzogin Ursula von Münsterberg, drüber erlitten hat. Denn sonderlich ists den hohen Personen von grosser Herschaft schwerlich zu thun und gar übel, ja aller Ding nicht von Jemand zu rathen.* de Wette III, 457.

deckin[37]), unter den Laienschwestern die Kornmeisterin Margaretha Lehmannin von Freiberg und die drei jüngsten: Magdalena Wolffin, Walpurg Breunin und Barbara Herbertin; es ist indes wohl nicht glaublich, dass so viele Personen in das Geheimnis eingeweiht gewesen waren. Eher ist anzunehmen, dass der Prediger des Klosters mit Rath und That behülflich gewesen ist.

Am Abend des 6. Oktober 1528[38]) zwischen 6 und 7 Uhr hörte die Laienschwester Katharina Grundelin mit andern, die sich in der Küche befanden, heftig an das Klosterthor pochen, achtete aber nicht weiter darauf, weil sie glaubte, man poche an das in der Nähe befindliche Stadtthor. Erst am nächsten Morgen, als die Laienschwester Walpurg Breunin in der Nähe jener schwarzen Gartenpforte einen Schleier fand, entdeckte man, dass Herzogin Ursula, begleitet von zwei anderen Nonnen, der Freiberger Bürgerstochter Dorothea Tanbergin und der Leipziger Bürgerstochter Margaretha Volckmarin, aus dem Kloster entwichen war. Sie hatte ihren Weg durch jene Pforte und dann durch ein dem Kloster einstmals von der Burggräfin Johanna von Leisnig vermachtes Haus[39]) genommen. Dass diese Entdeckung eine grosse Aufregung im Kloster hervorrief, ist leicht begreiflich; Apollonia Rulickin, die der Herzogin persönlich nahe stand, fiel in Ohnmacht.

Die drei entflohenen Nonnen, die nicht einen Pfennig an Geld oder Geldeswerth mitgenommen hatten, begaben sich zunächst nach Leisnig zu dem dortigen Pfarrer Dominicus Bayer, einem ehemaligen Freiberger Dominikaner (s. oben S. 295).[40]) Aber hier war ihres Bleibens nicht lange; schon nach wenigen Tagen verliessen sie die Stadt und langten am 16. Oktober in Wittenberg an, wo sie bei Luther eine gastfreie Aufnahme fanden.[41])

[37]) Dass Herzogin Ursula auch daran gedacht hat, die Katharina Wildeckin mitzunehmen, zeigen die im Anhang mitgetheilten Schreiben No. 4 und 6.

[38]) Das Datum nach dem Schreiben der Herzöge Georg und Heinrich an Kurfürst Johann vom 10. Oktober 1528. Urkundenbuch No. 705.

[39]) Vergl. Urkundenbuch No. 657, 688.

[40]) Vergl. Urkundenbuch No. 705. Dazu Seidemann, Dr. Jakob Schenk 5. 93.

[41]) Das Datum nach einem Schreiben des Kurfürsten Johann an Georg und Heinrich vom 6. November 1528. Urkundenbuch No. 708. Vergl. ausserdem das Schreiben Luthers an Spalatin d. d. Wittenberg 20. Oktober 1528: *Nova nova credo te audisse, evasisse monasterion*

Es ist begreiflich, dass sowohl Herzog Heinrich als insbesondere Herzog Georg über die Flucht ihrer Muhme höchst ungehalten waren, während die Herzogin Katharina sie vielleicht im Stillen gefördert haben mag, obgleich niemand es wagte, sie damit in direkte Verbindung zu bringen. Wenn Herzog Heinrich am 30. Oktober dem Freiberger Rathe unter Bezugnahme auf die kaiserlichen Verbote jeder Neuerung in Religionssachen anbefahl, die Gemeinde zu versammeln und ihr ernstlich die Reichung der den Geistlichen oftmals vorenthaltenen Opferpfennige zu gebieten, so muss man wenigstens den strengen Ton dieser Verordnung mit jenem Ereignis in Zusammenhang bringen.[42]) Vor allem aber versuchten die Herzöge, sich der Entflohenen zu bemächtigen. Sie sandten sofort nach Leisnig, um dieselbe dort womöglich noch aufzuhalten; allein man fand sie nicht mehr. In der richtigen Vermuthung, dass sie im Lande des Kurfürsten Johann Zuflucht gesucht haben würde, wandten sich die Herzöge jetzt an diesen und ersuchten ihn in einem Schreiben vom 10. Oktober 1528, den Klosterjungfrauen nachzutrachten und sie zur Rückkehr nach Freiberg zu zwingen, damit sie nicht „zu einem irrigen Leben uns allen zu Schanden und schimpflicher Nachrede verursacht werden" möchten.[43])

Johanns Antwort vom 13. Oktober war kühl und ablehnend. Er kenne die Gründe nicht, aus denen ihre Muhme, die im Kloster zu Freiberg „gewesen sein solle", nebst ihren Begleiterinnen geflohen sei; sollte sich etwas zutragen, „das beschwerlich wäre", was er nicht hoffe, so würde ihm dies nicht weniger unangenehm sein als jenen. Seiner Pflicht als Christ und als Verwandter gemäss werde er alles thun, um dies „durch christliche

miraculo magno ducissam Monsterbergensem ex Freyberga: apud me modo agit domestica cum duabus virginibus, altera Margaretha Volckmarin, filia est civis Lipsensis, altera Dorothea civis Freybergensis, quae 1400 florenos intulit monasterio de patrimonio, quo relicto pauper pauperem Christum sequitur cum ipsa domina Ursula: simul ne obolum quidem attulerunt. Hic fatigat dux Georgius nostrum principem: quid futurum sit, ignoro. de Wette III, 390. Ende Oktober 1528 schreibt Joh. Bugenhagen an Luther: *Dominae meae duci Ursulae et duabus ejus virginibus me commendato et mearum, quae hic sunt, nonnarum sciat historiam te narranta.* Burkhardt, Lutherbriefe 148.

[42]) Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Cop. 95 fol. 58b. (vergl. ebenda fol. 17). Original im Rathsarchiv zu Freiberg.

[43]) Urkundenbuch No. 705.

und ziemliche Wege" zu verhindern. Uebrigens erinnerte er die Herzöge an die Verhandlungen, die schon wiederholt wegen entlaufener Nonnen stattgefunden hatten, und erklärte sich schliesslich bereit, durch den Hauptmann zu Wittenberg und den Schösser zu Torgau Erkundigungen über den Aufenthalt der Nonnen einziehen zu lassen und diesen dann den Herzögen bekannt zu machen, „ob Eure Liebden geneigt wären, jemand dazu zu verordnen und von unserer Muhme und den andern zweien Klosterjungfrauen anzuhören, was sie endlich aus dem Kloster zu gehen verursacht habe, auch was ihr Gemüth sei."[44])

In der That erliess der Kurfürst einen derartigen Befehl, und der Hauptmann zu Wittenberg, Hans Metzsch, theilte ihm auf Grund desselben mit, dass die drei Jungfrauen seit dem 16. Oktober in Wittenberg seien und dort fürs erste zu bleiben gedächten; zugleich ersuchte der Hauptmann die Herzogin, ohne Vorwissen des Kurfürsten nicht seine Lande zu verlassen.[45])

Dies gab der Herzogin Ursula Veranlassung, am 18. Oktober an den Kurfürsten einen schwungvollen und für sie höchst charakteristischen Brief zu richten. Sie versprach seinem Befehle, von dem sie voraussetzte, dass er in guter Absicht gegeben sei, nachzukommen; auch erklärte sie sich bereit, nicht bloss vor den kurfürstlichen und fürstlichen Räthen, sondern auch vor dem Kurfürsten selbst und vor der ganzen Welt sich zu verantworten. Aus der Schrift, die sie bereits verfasst habe, als sie noch „in schwerer Angst und Gefängnis ihrer Seele" gelegen, werde hervorgehen, dass sie „nicht aus Vorwitz noch leichtfertigem Gemüthe" aus dem Kloster entflohen sei, sondern um der Errettung ihres Glaubens willen, der in steter Fährlichkeit gestanden habe, und der Stärkung desselben durch das Wort Gottes und die Gesellschaft der Gläubigen. *„Uber das begere ich mir nychts auf dieser welt, wenn ich solde diese stund vor gottes gericht gehenn, auf welchen ich frey unnd frolich sterbenn will."* Der Kurfürst brauche nichts für sie und ihre Begleiterinnen zu fürchten; aufrichtig und ehrlich vor Gott und der Welt hätten sie gehandelt, und wenn sie mit Gottes Hilfe von hier dahin gekommen seien, wohin sie Gott bestimmt

[44]) Urkundenbuch No. 706.
[45]) Urkundenbuch No. 707, 708.

habe, so werde man von ihnen nichts anderes sagen können, als dass sie sich dem göttlichen Worte gemäss verhalten hätten. Sie bat Johann als einen frommen christlichen Fürsten um Schutz vor jeder Gewalt.[46])

Der Kurfürst ersuchte nunmehr durch ein Schreiben vom 6. November seine Vettern, jemand nach Wittenberg zu schicken, um die Gründe von Ursulas Flucht zu ermitteln; auch seinerseits wollte er zu diesem Zwecke einen Beauftragten hinsenden.[47])

Allein dieser Vorschlag fand keineswegs den Beifall des Herzogs Georg, der eben damals, vermuthlich dieser Angelegenheit wegen, in Freiberg bei seinem Bruder Heinrich weilte. Die Antwort der Brüder vom 15. November 1528 machte geltend, dass eine Sendung nach Wittenberg zu nichts als zu weitläufigen Disputationen führen würde, weil die ganze „lutherische Synagoga" sich der Sache annehmen werde; was die Nonnen zur Flucht veranlasst habe, wüssten sie recht wohl und könnten nicht ermessen, welche triftigeren Gründe für den Bruch der Gelübde dieselben vorbringen könnten. Sie baten schliesslich den Kurfürsten dringend, die Zurückführung der Nonnen und die Bestrafung derjenigen, die ihnen bei Ausführung ihres Vorhabens behilflich gewesen, „nach Ordnung und Aussetzung gemeiner Rechte" veranlassen zu wollen, damit ihr böses Beispiel nicht noch andere anstecke.[48])

Guten Erfolg haben die herzoglichen Brüder von diesem Schreiben wohl selbst kaum erwartet. Es erbitterte den Kurfürsten; kurz und schroff antwortete er am 20. November 1528: weil jene „aus etlichen angemassten und furgewandten Ursachen" seine Vorschläge zurückgewiesen, so lasse er die Sache auf sich beruhen; gleichzeitig übersandte er ihnen abschriftlich das oben erwähnte Schreiben der Ursula.[49])

Dies letztere scheint doch Eindruck auf die Herzöge gemacht zu haben, am meisten vielleicht der Hinweis auf das bevorstehende Erscheinen einer Vertheidigungsschrift. Man hatte in jener Zeit die Bedeutung des gedruckten Wortes kennen und fürchten gelernt, und wohl berechtigt war die Besorgnis, dass die unangenehme Angelegenheit

[46]) Urkundenbuch No. 707.
[47]) Urkundenbuch No. 708.
[48]) Urkundenbuch No. 709.
[49]) Urkundenbuch No. 710.

noch schlimmere Folgen haben dürfte, wenn aller Augen auf dieselbe gerichtet würden.

So entschloss sich denn Georg trotz der durchaus abweisenden Haltung des Kurfürsten doch dazu, noch einen Brief an ihn zu richten, und Heinrich wandte zwar ein, dass sie seiner Meinung nach das Ihrige gethan hätten und Gott und jedermann sie für entschuldigt halten würde, ordnete sich aber doch dem Rathe des Bruders, als des Aelteren und Weiseren, unter.[50]) In einem weit gemässigteren Tone als vorher schrieben die Brüder (wohl in den letzten Tagen des November) nochmals an den Kurfürsten: ihr früheres freundliches Ansuchen sei nur „aus christlichem Wohlmeinen" geschehen, „nicht allein zur Errettung und Erhaltung unser aller Ehre und Glimpf, sondern auch, dass wir gern von wegen christlicher Liebe, so viel an uns, diese unsere Muhme von Fährlichkeit ihrer Seele hätten verhüten wollen." Da der Kurfürst ihre Anträge zurückweise, so könnten sie nichts weiter thun. Nur möchten sie ihre Muhme in keines andern Schutz wissen als in dem des Kurfürsten. Sie baten ihn deshalb, er wolle sie „dermassen in Gewahrsam haben und halten, dass sie mit einiger Nachlassung noch Verstattung zu weiterm nachtheiligen verdammlichen Wesen ihrer Ehre und Seele, desgleichen zu Befleckung unser aller Namen, denen sie mit Freundschaft verwandt, nicht verursacht werde." Vor allem aber sprachen sie ihre lebhaften Bedenken gegen die Veröffentlichung der Vertheidigungsschrift der Ursula aus; dieselbe werde „den frommen geistlichen und tugendsamen Kindern, die sich ihrer Pflicht nach im Kloster enthalten, nicht wenig zum Aergernis und Ungute gereichen und für ihre Freundschaft schwerlich zu verantworten sein, dadurch auch weitere Schimpfierung erregt, desgleichen viel arme unverständige Seelen aus einfältiger Unbestand möchten verursacht werden, von ihrem christlichen zu einem gottlosen Wesen, wie man denn an vielen itzo hin und wieder befindet, zu treten."[51])

Indes ihre Bitten kamen zu spät. Unmittelbar nach jenem Schreiben an die Vettern vom 20. November hatte der Kurfürst sein durch den Amtmann zu Wittenberg der Prinzessin mitgetheiltes Verbot, das Land ohne Vor-

[50]) Urkundenbuch No. 711.
[51]) Urkundenbuch No. 712.

wissen des Kurfürsten zu verlassen, zurückgenommen und ihr sagen lassen: „dass wir nicht eigentlich wissen mögen, ob sie zu Wittenberg nochmals verharre oder abgereist sei.“ In denselben Tagen (Ende November oder Anfang Dezember) war auch das Schriftchen der Ursula aus der in der Reformationsgeschichte wohlbekannten Offizin des Hans Lufft in Wittenberg hervorgegangen.

Der Kurfürst eröffnete dies den Herzögen in einem längeren Schreiben, in dem er unumwunden sein Missvergnügen über einzelne in den Briefen der Herzöge vom 15. November gemachte Aeusserungen zu verstehen gab. Er habe sich dessen nicht versehen, dass sie trotz seiner freundlichen Einladung und trotz des Erbietens der Herzogin selbst niemand nach Wittenberg verordnet hätten, um die Klagen der Entflohenen zu vernehmen. Auf ihre Angriffe gegen die Universität entgegnet er, „dass in unsrer hohen Schule zu Wittenberg keine Menschensecten, wie zum Theil in andern, sondern allein Gottes Gesetz, Wort und das heilige Evangelium durch diejenigen, so allda in der heiligen Schrift handeln, gelehrt und vorgetragen werde, darum sie dann wohl ohne Scheu eine christliche Synagoga genannt mag werden.“ Er habe keine Lust, sich mit der Bewachung der Herzogin beladen zu lassen; sie sei ohne sein Zuthun aus dem Kloster entflohen und zwar, wie sie hoffe, „aus christlichen guten und beständigen Ursachen“, und da viele Tage seit ihrer Ankunft in Wittenberg verflossen seien, so hätte jedermann Zeit genug gehabt, sich ihrer anzunehmen, der es gewollt hätte. In dem Schreiben, das sie an den Kurfürsten gerichtet, spreche sich so viel christlicher Verstand und Wissen aus, dass er annehmen müsse, sie würde sich „vor Gott und der Welt unverweislich wohl zu halten wissen“. Von der Vertheidigungsschrift, die ihm zugegangen sei, ehe er sich dessen versehen habe, die ihm übrigens nach flüchtiger Durchsicht nichts Ungebührliches zu enthalten scheine und niemandem zum Aergernis, wohl aber denen, die im gleichen Gefängnis des Gewissens sich befinden, zu Besserung und Trost gereichen werde, übersandte er den Herzögen zwei Exemplare.[52])

Wahrscheinlich war ihnen die Flugschrift[53]) schon

---

[52]) Urkundenbuch No. 713.

[53]) Der Titel derselben ist: Der Durchleuchtigen || hochgebornen F. Ursulen Her- || tzogin zu Mönsterberg etc. Gre- || fin zu Glotz etc.

vorher zugegangen; denn an ihre Adresse war die Vorrede gerichtet. Ursula sagt in derselben: weil sie vernommen habe, dass die Herzöge wegen ihrer Flucht aus dem Kloster sehr unwillig über sie seien und vermuthen, sie habe in leichtfertigem Vorwitze gehandelt, fühle sie sich veranlasst, ihre Gesinnung ihnen nicht zu verbergen und habe daher die nachfolgende Schrift, die sie laut des Datums (s. oben S. 303) schon lange vorher „mit eigener Hand aus ihrem Herzen ohne Hilfe, Rath oder Zuthun irgend eines Menschen" aufgesetzt habe, ihnen gewidmet. Aus ihr würden die Herzöge ersehen, dass sie nur darum so gehandelt habe, weil sie schuldig sei, vor Gottes Gericht Rechenschaft für ihre Seele zu geben und weil keine Kreatur unter dem Himmel sie vor Gott entschuldigen könne, sondern sie ihre Verdammnis allein tragen müsse; Gott müsse man mehr gehorchen als den Menschen. Wenn die Herzöge ihr einen Vorwurf daraus machten, dass sie ohne ihr Wissen und Willen heimlich gehandelt hätte, so entgegne sie, sie sei überzeugt gewesen, dass ihre Noth jenen nicht zu Herzen gegangen sei, sondern ein Bekenntnis nur ihr und andern frommen Kindern härtere Bestrickung und grössere Gewissensbeschwerung eingetragen haben würde.

Man darf nicht bezweifeln, dass die Schrift in der That bis auf einen Nachtrag, der durch einige im Sommer 1528 vorgekommene Todesfälle veranlasst wurde und nachweisen sollte, zu welcher Verzweiflung auf dem Todtenbette das Klosterleben führe, schon lange vor der Flucht und zwar selbständig von der Herzogin verfasst worden ist. Die gewandte Darstellung und die grosse Bibelkenntnis, von der die Beweisführung zeugt, legen zwar die Vermuthung nahe, dass Luther bei der schliesslichen Redaktion, die ja in seinem Hause stattgefunden hat, behilflich gewesen sei; jedoch würde die jahrelange Lektüre lutherischer Schriften und der Bibel selbst, die sich auch gelegentlich in ihren Briefen zeigt[54]), für die Erklärung dieser Umstände genügen. Dass die Veröffentlichung auf Luthers Rath geschah, geht aus dem Sendschreiben

---

Christliche || vrsach des verlassen klo || sters zu Freyberg. Am Schlusse: Gedruckt zu Wittenberg || durch Hans Lufft || 1528. 6 Bogen. 4°. Ein Exemplar befindet sich in der k. Bibliothek zu Dresden (Hist. eccles. E. 553, 61).

[54]) Vergl. Anhang No. 1.

hervor,[55]) welches derselbe dem Schriftchen anhing und in dem er es, wie auch in einem Briefe an Spalatin (s. oben Anm. 41), als ein „sonderlich Wunderwerk Gottes" preist, dass „eine Fürstin, ein Weibsbilde, selbdritt aus dem hart und fest verschlossenen Kloster und so vielen Augen und Händen, die darauf zu warten bestellt seien, entkommen sei".

Die Schrift der Ursula hat Aufnahme in die verschiedenen Lutherausgaben gefunden[56]) und ist also zur Genüge bekannt. Wir verzichten deswegen darauf, näher auf ihren Inhalt einzugehen.

Das Aufsehen, welches das Entweichen der Herzogin gemacht hatte, wurde durch das Erscheinen dieser Flugschrift noch erheblich vergrössert. Sie fand schnelle und weite Verbreitung; bereits im nächsten Jahre erschien bei Georg Wachter in Nürnberg ein zweiter Abdruck.[57]) Am eifrigsten aber wird sie im Kloster selbst, wohin sie, wie man behauptete, zuerst durch den Prediger gelangte[58]), gelesen worden sein. Jedenfalls musste etwas Ernstliches geschehen, wenn nicht das Kloster seiner Auflösung schnellen Schritts entgegengehen sollte.

Man nahm seine Zuflucht zu einer Visitation, die, vermuthlich auf Veranlassung der Landesherren, vom 27. bis 29. Januar 1529 stattfand. Wer dieselbe leitete und die Fragen, über welche die Nonnen verhört wurden, vorlegte, ergiebt sich nicht aus dem Protokoll. Der Generalpropst des Ordens der heiligen Maria Magdalena von der Busse, der nächste geistliche Obere des Klosters, der im allgemeinen wohl die Visitationen vorzunehmen hatte[59]), war es wahrscheinlich nicht, sondern ein Vertreter desselben.[60]) Ausserdem waren bei der Visitation

---

[55]) *So hab ich doch fur gut angesehen, diese verantwortunge der hochgebornen fürstin F. Vrsulen . . . auszulassen* u. s. w. Das eigenhändige Konzept von Luthers Sendschreiben findet sich in einem Manuskript (A. 173) der k. Bibliothek zu Dresden.

[56]) Zuletzt in Dr. Martin Luthers sämmtlichen Werken LXV (Frankfurt a./M. und Erlangen 1855), 131 fgg. Ebendaselbst 132 sind die früheren Drucke aufgezählt; doch fehlt der Abdruck bei Wilisch, Kirchen-Historie der Stadt Freyberg (1737) I, 95 fgg.

[57]) Ein Exemplar dieser sehr seltenen zweiten Ausgabe in der k. Bibliothek zu Dresden unter Histor. eccles. E. 553, 61b.

[58]) Urkundenbuch No. 714 sub 9.

[59]) Vergl. über seine Stellung Klotzsch, Samml. verm. Nachr. VII, 46 fg.

[60]) Es ist dies wohl aus den Worten *an dess generals ader visitators wissen* (Urkundenbuch No. 714 sub 5) zu schliessen.

anwesend der Dresdener Pfarrer Peter Eisenberg, der das Protokoll führte [61]), und Herzog Heinrichs Hofmeister, Rudolf von Bünau [62]); letzterer als Vertreter seines Herrn, ersterer als Vertreter Georgs. Beide waren eifrige Widersacher Luthers und seiner Lehre. [63])

Ueber die Visitation selbst sind wir durch ein sehr ausführliches Protokoll genau unterrichtet. [64]) Auffällig ist die offenbar objektive Haltung dieses Protokolls; obwohl ja die Visitatoren zweifellose Gegner der neuen Lehre waren, kommt es dem Leser doch fast vor, als habe das unerschrockene Auftreten der Anhängerinnen letzterer einigen Eindruck auf dieselben gemacht. Wir haben das höchst interessante Schriftstück, das ein lebendiges Bild der Gegensätze, wie sie im Kloster bestanden, entrollt, im Vorstehenden bereits als Hauptquelle benutzt und tragen daher hier nur so viel daraus nach, als nothwendig ist, um den Verlauf der Visitation verfolgen zu können.

Zunächst wurde erwogen, ob der Konvent auf die Flugschrift der Ursula antworten solle; die Landesherren scheinen es gewünscht zu haben, und der Visitator rieth

---

[61]) Nur dies steht in dem Schreiben des Herzogs Heinrich an Herzog Georg vom 3. April 1529 (Urkundenbuch No. 715), nicht dass Eisenberg die Fragen vorgelegt habe, wie Seidemann, Erläuterungen 117 doch wohl nur auf Grund dieser Quelle behauptet. Die Angabe, der Visitator habe den Schlüssel „dem Pfarrer zu Dresden" gegeben (Urkundenbuch No. 714 sub 14), beweist entschieden, dass nicht dieser es war, der das Verhör leitete.

[62]) Dass nur ein weltliches Mitglied der Visitationskommission angehörte, ergiebt sich aus dem Eingange des Schreibens der Christina Korbin (Urkundenbuch No. 714 Note m). Es kann dies kaum ein anderer gewesen sein als Rudolf von Bünau, der bei dem sonst nur auf die Konventualinnen ausgedehnten Verhör mehrere Bemerkungen über die Bücher, welche Dorothea von Maltitz von der Hofmeisterin der Herzogin Katharina entliehen hat, zu Protokoll gab. (Ebenda sub 5 und 7). Er wurde auch bei einer späteren Visitation mit der Vertretung Heinrichs beauftragt; s. unten S. 318.

[63]) Ueber Eisenberg vergl. Seidemann in von Webers Archiv f. Sächs. Gesch. N. F. IV, 181 fgg. Dass Rudolf von Bünau einer der thätigsten Widersacher der Reformation war, beweisen die Briefe des Freiberger Malers Valentin Elner und des Seifensieders Sigmund Treuttwein an Mag. Stephan Roth in Zwickau vom 10. und 11. Dezember 1524 in der Rathsschulbibliothek zu Zwickau.

[64]) Dasselbe ist zuerst von Seidemann benutzt und theilweise in den Erläuterungen 117 fgg. abgedruckt worden; wenn er jedoch das Ausgelassene für werthlos erklärt, können wir ihm nicht ganz beistimmen. Vollständig haben wir das Protokoll mitgetheilt im Urkundenbuch als No. 714.

es entschieden an. Die Priorin antwortete, der Konvent sei es wohl zufrieden; aber während sie sprach, erhoben mehrere Mitglieder desselben lauten Widerspruch: die einen behaupteten, die Flugschrift nicht gelesen zu haben und deshalb auch nicht beurtheilen zu können, ob das, was darin stehe, richtig oder falsch sei; Agnes Hessgin trat sogar für die Wahrheit einiger der in der Schrift enthaltenen Behauptungen und Ansichten ein.

Hierauf wurden die Nonnen über die Flucht der Herzogin und ihrer Genossinnen, sowie über die muthmasslichen Mitwisser und Helfer im Kloster und ausserhalb desselben verhört; die Resultate dieser Erhebungen haben wir bereits für unsere Darstellung benutzt. Verschiedene Nonnen wurden noch als verdächtig bezeichnet, „dass sie auch rege sein und springen mochten", vor allem Dorothea von Maltitz, die als die kühnste und überzeugteste Wortführerin der lutherischen Partei auftrat. Mit leidenschaftlicher Beredtsamkeit erklärte sie rund heraus: wenn es nicht anders im Kloster werde, so wolle sie nicht bleiben; die lutherischen Bücher herauszugeben weigerte sie sich. Sie habe ihr Gelübde nie gehalten, denn sie habe nie verstanden, was sie gelobt hätte (sie war nämlich im Alter von 12 Jahren ins Kloster eingetreten); „pro posse et nosse" wolle sie es gern mit Gottes Hilfe halten, versprach auch schliesslich, ohne Vorwissen des Generals oder Visitators das Kloster nicht zu verlassen. Von den anderen Jungfrauen werde sie für „bännisch" gehalten; sie verdächten es denen, die mit ihr redeten. Sei sie Ursache zur Zwietracht, so wolle sie gern in ein anderes Kloster entweichen. Oft sei ihr zu Sinne, als wolle sie sich selbst ein Leids anthun. Die Priorin habe sie geheissen, frei heraus ihr Gemüth zu offenbaren; darum sage sie unverholen: nehme man ihr die Bücher, so wolle sie nicht im Kloster bleiben, denn allein das Wort führe zu Gott. In einen Thränenstrom ausbrechend, rief sie schliesslich den Visitatoren zu: „Ich wünschte euch allen, dass ihr das grosse Herzeleid hättet, das ich nun seit etlichen Tagen in meinem Herzen getragen habe."

Es ist überhaupt ein hoher Schwung in diesen Jungfrauen; man sieht, die Jahre hindurch genährte und im fortwährenden Kampfe mit Andersgesinnten gestählte religiöse Ueberzeugung, die sie zur Verwerfung ihres ganzen bisherigen Lebens und Thuns, ja einzelne fast bis zu völliger

Verzweiflung geführt hat, kam zu einem gewaltsamen Ausbruch. Die eine, Christina Korbin, brachte unter ihrem Gewande verborgen ein Brotmesser mit, um sich vor den Augen der Visitatoren zu erstechen, wenn dieselben ihr allzu hart zusetzen würden. Auch sie beklagt es schmerzlich, dass sie jemals — nicht aus freiem Willen, sondern gezwungen von ihrer Mutter — ins Kloster gekommen sei; wenn sie mit Gott und Ehren wieder herauskommen könnte, so wolle sie es sobald als möglich thun; auch sie erklärt sich bereit, in ein anderes Kloster zu gehen, wenn nur das Wort Gottes da wäre und ein guter Prediger. Aehnlich lauten die Aesserungen der Katharina von Mergenthal.

Dann wurde nach den Quellen der Irrlehren geforscht. Die Altgläubigen bezeichneten als solche vor allen die lutherischen Bücher und baten dringend um deren Beseitigung. Es wurde festgestellt, dass von verschiedenen Seiten her, namentlich aber von der Herzogin Katharina und ihrer Umgebung, solche ins Kloster gelangt seien. Der Hofmeister des Herzogs, Rudolf von Bünau, der „guten Bescheid weiss", liess die Bücher, welche Dorothea von Maltitz von der Hofmeisterin entliehen, aus dem Schlosse herbeischaffen.

Die zweite Quelle des Unglaubens war der Prediger. Auch über ihn standen sich die Meinungen schroff gegenüber. Die Altgläubigen tadelten seine Lehre aufs heftigste und bezeichneten sie als die Hauptursache der Flucht der Nonnen. Viele andere dagegen, darunter auch solche, die sich im übrigen keineswegs sehr entschieden im lutherischen Sinne aussprachen, vertheidigten ihn mit ebensoviel Wärme.

Eine andere Frage betraf das mangelhaft bewachte Chorfenster, durch welches meist die lutherischen Bücher ins Kloster gekommen waren.

Viele Klagen wurden gegen die Priorin wegen ihrer Schlaffheit und Nachgiebigkeit den Lutheranern gegenüber und gegen ihre Rathgeberinnen, die Suppriorin Margaretha und Barbara von Schönberg, laut; ja manche verlangten dringend die Absetzung der Suppriorin, und auch die der Priorin wurde anempfohlen.

Als man Miene machte, den Prediger zu entfernen und die noch vorhandenen Bücher wegzunehmen, entstand eine stürmische Bewegung unter den lutherisch gesinnten Jungfrauen. Mehr als eine von ihnen drohte mit der

Flucht; Dorothea von Maltitz und Katharina von Mergenthal „haben nicht anders gewüthet, als wären sie thöricht oder toll oder auch mit dem Teufel besessen.“ Gleichwohl übergaben einige Nonnen die Bücher dem Visitator und dieser schloss sie in einen Kasten ein, um sie mit fortzunehmen und näher zu untersuchen; auf die Bitten der Suppriorin jedoch, welche betonte, dass die Nonnen sich deswegen in ihrem Gewissen sehr ängstigen würden, „dieweil sie das Wort Gottes übergeben, hätten sie Christum übergeben und verrathen und nicht weniger gesündigt als Judas“, liess der Visitator den Kasten im Kloster und übergab den Schlüssel dem Pfarrer zu Dresden.

Das eigentliche Verhör schloss mit der Frage, wie viel Personen im Kloster noch „auf der alten christlichen Bahn seien“; die Antwort lautete nicht sehr tröstlich (vergl. oben S. 302).

Ausserhalb des Scrutiniums äusserten verschiedene Konventualinnen, sämmtlich der alten Religion angehörig, ihre Wünsche; Margaretha von Schönfeld nebst einigen anderen hatte dieselben aufgezeichnet und übergab sie so dem Visitator, doch ist das Schriftstück nicht bei den Akten. Insbesondere wurden alljährliche Visitationen als durchaus nöthig bezeichnet; es hiess, dass die lutherischen Jungfrauen diese nicht anders fürchteten, als der Teufel Kreuz und Weihwasser.

Die Priorin wurde einem Einzelverhör unterworfen; sie äusserte sich dabei durchaus im Sinne der altgläubigen Partei und schwur hoch und theuer, dass sie von der Flucht der Nonnen vorher nichts gewusst habe, sonst würde sie dieselbe verhindert haben. Die beiden von Schönberg nahm sie in Schutz und erklärte es für sehr umständlich, wenn ihr mehr Rathgeberinnen zugegeben würden und sie jeden Brief acht bis zehn Jungfrauen vorlegen müsse. Sie brachte dann auch ihrerseits mehrere Uebelstände zur Sprache; die Zellenfenster seien so hoch angebracht, dass man die Jungfrauen nicht genug beaufsichtigen könne; jede einzelne habe ein verschlossenes Behältnis auf dem Chor; die Nonnen besuchten sich gegenseitig in den Zellen, was die Regel verbiete. Versetzungen einzelner Nonnen in andere Klöster derselben Regel, wie sie einige Konventualinnen gewünscht hatten, erklärte sie für zulässig. Schliesslich bat sie dringend und wiederholt um Enthebung von ihrem Amte; sie sei alt, krank und schwach und wolle ihre Würde gern andern überlassen.

Die Visitation schloss mit einer Reihe von Ermahnungen an die Priorin, die Suppriorin und den gesammten Konvent. Der ersteren wurde anbefohlen, sich mehr um ihr Kloster zu kümmern, auf Thüren und Fenster besser Acht zu haben, die Leitern im Kloster anzuschliessen; sie solle sich den Anhängerinnen beider Parteien gegenüber unparteiisch verhalten, mindestens zwei von den altgläubigen Jungfrauen in ihren engeren Rath ziehen, nur in den äussersten Nothfällen Konventualinnen mit sich aufs Land nehmen, den lutherischen Büchlein fleissig nachforschen, endlich den Prediger ernstlich dazu anhalten, dass er christlich predige und die Nonnen nicht durch Herabsetzung des Klosterlebens irre mache. Der Suppriorin wird geboten, das Chorfenster zu meiden, die lutherischen Bücher weder selbst zu lesen noch an andere zum Abschreiben zu verleihen, die Gemeinschaft mit dem Prediger aufzugeben und streng auf die Beobachtung der Kirchenbräuche und Befolgung der Statuten zu halten. Beide versprachen, den Anordnungen der Visitatoren Folge zu leisten. Dem ganzen Konvent endlich wurde treues Festhalten an der alten Lehre und an ihren Gelübden, die Abgabe der schädlichen Bücher, Einigkeit und Liebe, aber auch gegenseitige Beaufsichtigung zur Pflicht gemacht.

Als die Visitatoren das Kloster verlassen hatten, begann man hier sofort die beschlossene Ausarbeitung einer Flugschrift, welche die Ausführungen der Ursula widerlegen sollte.

Am 18. Februar war dieselbe vollendet bis auf wenige Punkte, deren Ausführung man dem Visitator überliess; dieselben betrafen die Angriffe auf die im Konvent vorgelesenen Erbauungsbücher und insbesondere die oben (S. 300) erwähnte Erklärung, welche der Dorothea Tanbergin vor einiger Zeit vom Visitator abverlangt worden war. Eine Anzahl meist unwesentlicher Randbemerkungen und Aenderungen, die wohl vom Visitator herrühren, zeugen davon, dass derselbe die Schrift sorglich revidiert hat; auch die verlangten Zusätze hat er, nach einem Vermerk am Rande zu schliessen, gegeben, aber in dem uns vorliegenden Exemplar finden sie sich nicht.

Die beabsichtigte Veröffentlichung der Schrift ist schliesslich unterblieben, vielleicht infolge der gleich zu erwähnenden Vorgänge. Da sie den Standpunkt der altgläubigen Partei im Kloster mit Geschick und nicht geringer Bibelgelehrsamkeit darstellt, so verdiente sie als

interessantes Seitenstück zu der Schrift der Ursula wohl veröffentlicht zu werden; bisher sind nur wenige Proben daraus bekannt gemacht. [65])

Die Visitation hatte noch einige Nachspiele. Als Herzog Heinrich um Ostern 1529 seinen Bruder Georg in Dresden besuchte, kam es zu Auseinandersetzungen zwischen beiden über die Rolle, welche die Herzogin Katharina bei der Angelegenheit gespielt hatte; Katharina war namentlich kompromittiert durch die Aussagen der Laienschwester Margaretha Lehmannin von Freiberg, nach welchen die lutherischen Bücher hauptsächlich durch die Herzogin und ihre Hofmeisterin ins Kloster gelangt waren. Auf Veranlassung der Katharina untersuchte die Priorin die Sache nochmals, und Margarethe Lehmannin behauptete nunmehr, der Pfarrer von Dresden, der das Protokoll geführt, habe sie nur missverstanden, sie habe nicht die Herzogin Katharina, sondern Ursula gemeint. [66]) Die betreffenden Stellen des Protokolls lassen diese Erklärung nicht gerade als sehr glaublich erscheinen.

Bischof Johann VII. von Meissen, dem die Herzöge am 25. März 1529 das Visitationsprotokoll zugesandt hatten, hielt bei dem Ernste der Sache ein persönliches Eingreifen für durchaus nothwendig. Er wollte am 28. April nach Freiberg kommen, selbst eine nochmalige Visitation vornehmen und bei dieser Gelegenheit alle gerügten Uebelstände abstellen; Herzog Heinrich theilte dies am 4. April seinem Bruder Georg mit und beauftragte seinen Hofmeister Rudolf von Bünau, ihn auch bei dieser Gelegenheit zu vertreten. Ob es zu dieser Visitation gekommen oder nicht, ist unbekannt. [67])

Jedenfalls fand trotz derselben das Beispiel der Ursula bald Nachahmung. Um Pfingsten 1529 entflohen Katharina von Mergenthal, Anna und Christina Korbin und die Tochter des Bernhard Schutzmeister mit Unterstützung ihrer Verwandten aus dem Kloster. Man vermisste sie, als sie zum Chore gehen sollten; ihre Betten waren noch

[65]) Seidemann, Erläuterungen 115 fgg. Das Manuskript befindet sich im Hauptstaatsarchiv zu Dresden Loc. 10592 Visitations-Acta der Klöster im Lande zu Meissen und Thüringen 1524 fgg. fol. 57, 58, 41—46, 33—40; es hat die Aufschrift: *Antwort der priorin und ganczer sampnunge des jungfrawenclosters zcu Freyberg uff dy ausgegangene schrifften und ertichte ursachen dreyer nonnen auss irem closter entrunnen.*

[66]) Vergl. Urkundenbuch No. 715.

[67]) Vergl. Urkundenbuch No. 716, Anm.

warm, und sie hatten nichts als ihre Pelzlein und „Ziechen vom Bettgewand“ mitgenommen. Heinrich meldete dies schleunigst seinem Bruder mit dem Bemerken, die von Mergenthal werde vermuthlich in Hirschfeld (bei Reinsberg), dem Gute ihres Bruders Wolf, also im Lande Georgs Zuflucht gesucht haben. Es war dies jedoch nicht der Fall, sondern sie waren über Belgern nach Torgau und von da nach Wittenberg zu Luther gereist, bei dem sie am 4. Juni eintrafen.[68])

Kurz darauf starb die hochbetagte Priorin. Es ist bezeichnend, dass der Konvent trotz des Drucks, den die anwesenden Räthe des Herzogs Georg ohne Zweifel ausübten, zum lebhaften Unwillen des letzteren mit Stimmenmehrheit am 17. August 1529 eben jene Barbara von Schönberg zur Priorin wählte, welche im Visitationsprotokoll als (wenn auch gemässigte) Vertreterin der lutherischen Richtung erscheint und bereits früher zum Verdruss der Altgläubigen entschiedenen Einfluss auf die Leitung des Klosters ausgeübt hatte. Georg konnte doch nicht umhin, die Wahl zu bestätigen, allerdings nur unter der Bedingung, dass Elisabeth von Schleinitz, eine der eifrigsten Anhängerinnen der alten Lehre, ihr als Rathgeberin beigeordnet werde und dass sie sich der lutherischen Sekte gänzlich entschlage; wenn dies nicht geschehe, so drohte Georg, er wolle ebenfalls „lutherisch sein“ und dem Kloster nichts aus seinem Lande mehr verabfolgen lassen.[69])

Barbara von Schönberg stand dem Kloster bis 1551 oder 1552 vor. Auch zu ihrer Zeit entflohen am 11. Januar 1532 fünf Nonnen, von denen uns den Namen nach nur Anna Opitz bekannt ist, nach Wittenberg.[70])

Wenige Jahre später änderten sich die Verhältnisse des Klosters vollständig. Im Jahre 1537 trat Herzog Heinrich bekanntlich aus seiner unklaren Haltung der lutherischen Lehre gegenüber heraus und führte die Reformation in seinem Lande und vor allem in der Stadt Freiberg durch. Im Juli dieses Jahres wurde auch von den Nonnen des Jungfrauenklosters der Uebertritt zur evangelischen Lehre und die Ablegung der Klostergewänder verlangt. Es fand dies indes mehr Widerstand, als man

[68]) Vergl. Urkundenbuch No. 716, 721.
[69]) Vergl. Urkundenbuch No. 717, 718.
[70]) Vergl. Urkundenbuch No. 721.

hätte erwarten sollen [71]), und Jahre vergingen, bevor die Reformation des Klosters völlig durchgeführt war. Als Jungfrauenschule hat das Kloster dann noch bis um 1580 bestanden. [72]) —

Ueber die Schicksale der Herzogin Ursula nach ihrer Flucht aus dem Kloster zu Freiberg wissen wir nur wenig. Bis gegen Ende des Jahres 1528 blieb sie bei Luther in Wittenberg; von hier aus dankte sie am 21. Dezember dem Stadtschreiber Stephan Roth in Zwickau für die Uebersendung eines Glases. [73])

Im Anfange des folgenden Jahres richtete ihre Muhme, die verwittwete Fürstin Margaretha von Anhalt, mit der sie, wie wir schon oben erwähnten, seit einer Reihe von Jahren in Briefwechsel stand, ein eindringliches, eigenhändiges Schreiben an sie, in welchem sie ihr etwas verspätete Vorstellungen wegen ihrer Flucht aus dem Kloster machte und durch zahlreiche Belegstellen aus den biblischen Schriften die Vorzüge des Klosterlebens zu beweisen und die Schrift der Ursula zu widerlegen suchte. [74]) Das Schreiben ist an die Herzogin, welche Margaretha vielleicht noch in Wittenberg vermuthete, wohl nicht gelangt. [75]) Eine Schwester der Herzogin, die in Marienwerder verheiratet war, hatte sie aus Wittenberg dorthin holen lassen. In einem Schreiben vom 9. Januar 1529 [76]) theilte sie dem Stephan Roth ihre Ankunft daselbst mit und bat ihn, ihr seine Uebersetzung des 21. Psalms, die er dem Freiberger Maler Valentin Elner gewidmet habe, zu übersenden. [77]) Im folgenden Jahre finden wir sie in Liegnitz

---

[71]) Vergl. Urkundenbuch No. 726.

[72]) Vergl. Urkundenbuch No. 755, 756.

[73]) Original in der Rathsschulbibliothek zu Zwickau (O. 80). Über Stephan Roth vergl. Georg Müller in den Beiträgen zur Sächsischen Kirchengeschichte I (1882), 43 fgg.

[74]) Anhang No. 3.

[75]) Man darf dies aus dem Umstande schliessen, dass es sich im Herzoglichen Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst bei den Briefen der Ursula an Katharina befindet.

[76]) Anhang No. 4.

[77]) Gemeint ist wohl die dem Valten Elner, Maler zu Freiberg, gewidmete Uebersetzung des 22. Psalms von Stephan Roth: „Der zwey vnd || zwantzigste || Psalm Davids || von dem leyden || Christi. || Deus meus, deus meus || Doct. Marti. || Luther. || Wittenberg.“ Der Widmungsbrief Stephan Roths an Valten Elner ist datiert Wittenberg den 11. November 1524. Am Schlusse: „Gedruckt und vollendet zu Wittenberg am newen Jarstag ym 1525. yar.“ (Nach freundlicher Mittheilung des Herrn Pastor Knaake in Drakenstädt.)

bei ihrem Vetter, dem Herzog Friedrich II. Hier hatten jedoch Zwinglis Anschauungen und die Schwärmereien Kaspars von Schwenkfeld Anhang gefunden[78]) und es ist daher begreiflich, dass es der Herzogin, die Luther persönlich so nahe stand, auf die Dauer nicht gefallen konnte; sowohl sie als ihre treue Begleiterin, Dorothea Tanbergin, klagten in Briefen, die sie im Sommer 1530 an Stephan Roth richteten, über die Gefahr, in welcher ihr Glaube stände.[79]) Um derselben zu entgehen, wandte sich Ursula an Elisabeth von Weida, die Aebtissin des protestantischen Stifts Gernrode[80]), und diese schrieb wiederum in ihrem Interesse an Markgraf Georg von Brandenburg, der auch mit Herzog Friedrich von Liegnitz bereits in Verhandlung wegen der Ursula stand. Georg versprach, den Kurfürsten von Sachsen um seine Vermittlung anzugehen, damit die arme Herzogin Aufnahme in das Stift Gernrode oder sonst die Mittel zum Lebensunterhalte empfange.[81])

Was auf diese Anregung hin geschah, wissen wir nicht. Das letzte Lebenszeichen der Ursula, das uns vorliegt, ist ein Schreiben an Herzog Friedrich II. von Liegnitz vom 2. Februar 1534[82]), aus dem nicht mit Sicherheit zu entnehmen ist, wo sie damals weilte; doch kann man danach vermuthen, dass sie sich hauptsächlich in Preussen beim Herzog Albrecht aufgehalten habe. Er, seine Gemahlin und Markgraf Georg von Brandenburg scheinen diejenigen gewesen zu sein, die sie haupt-

[78]) Vergl. Sammter, Chronik von Liegnitz II, 1, 157 fgg. Köstlin, Luther II, 102.

[79]) Anhang No. 5 und 6.

[80]) Vergl. über diese O. von Heinemann, Geschichte der Abtei und Beschreibung der Stiftskirche zu Gernrode (1877) 27 fg.

[81]) Aus des Markgrafen Georg Bedenken seinen Räthen zu Augsburg gegeben (Mitte Oktober 1530): *Item hiebei ligt ain abschrieft, wie die ebtessin freien weltlichen stiffts Gernrode frauen Vrsulen Herzogin zu Munsterberg im Closter zu Freiberg gewesen auf ir schreiben hilf und fursehung halben antwort geben, auch was herzog Fridrich zur Lignitz derhalben Georgen Voglern Canzlern geschrieben hat. Darauf soll und wil mein gn. h. Mkgr. Georg mit meinem gnedigsten h. dem Churf. zu Sachssen bitlich reden und hanndeln, das sein kurf. gnad furter bey gedachter ebtissin hanndeln furdern und doran sein wollen, die genante herzogin zu Munsterberg zu sich inn gemelt frei weltlich closter zu nemen oder iren gnaden sonnst zu irer unnderhalltung freundtliche unnd gutwillige hilf mitzuthailen und was s. f. g. erlanngt, das sollenn s. f. g. herzog Fridrichen auch zuschreiben.* (Förstemann, Urkundenbuch zur Geschichte des Reichstags zu Augsburg 1530. II, 733.)

[82]) Anhang No. 7.

sächlich unterstützt haben. Das angeführte Schreiben ist die Antwort auf eine Anfrage des Herzogs Friedrich wegen ihres Testaments; ihr beständig leidender Zustand liess ja ihr baldiges Ende erwarten. Sie erklärte, keinen Heller Geld zu besitzen. Von ihren weiteren Habseligkeiten sei sie einen „grünen goldenen Rock“ und einen Siegelring der Tochter ihrer Schwester zu geben schuldig; alle anderen Kleider und Schmucksachen wollte sie, da der Herzog und seine Gemahlin, von denen sie dieselben meistens zum Geschenk bekommen hatte, keinen Anspruch darauf erhoben, ihrer getreuen Begleiterin Dorothea Tanbergin hinterlassen, und bat den Herzog Friedrich um seine Einwilligung dazu.

Wann Ursula gestorben ist, wissen wir nicht. Dorothea Tanbergin war später die Gemahlin des Mag. Georg Scharff, der erst Pfarrer zu Briesnitz bei Dresden, dann Kaplan zu Dresden war.[83])

Anhang.

No. 1. Freiberg 1526 Februar 8.

Herzogin Ursula von Münsterberg an Fürstin Margaretha zu Anhalt.

Handschr.: Original. Pap. Haus- und Staatsarchiv Zerbst K. 60 v. V. fol. 248 b No. 17.

Genade und fride von Christo unßerm heylandt tzuvorn. Hochgeborne furstynn, frewndtliche libeste fraw mhume. E l. handtschrifft hab ich mit hohen frewden entpffangen, auß welcher ich vorstanden, das e. l. eyne tzeyt lang sey schwach geweßen, welchs mir auß an-

---

[83]) Vergl. Urkundenbuch No. 739. Käuffer, Reihenfolge der evangelischen Hofprediger in Dresden (1842) 17. Er ist wohl derselbe Georg Scharff, der 1553 und 1559 als Pfarrer zu Leuben genannt wird (Rathsarchiv Dresden, Supplikation und Missiven-Summarien 1553—1561, Bl. 12b, Act. A. II. 100c, Bl. 177). — Dorothea Tanbergin und Katharina Wildeckin, für deren Befreiung aus dem Kloster die Herzogin und Dorothea sich lebhaft interessierten (vergl. oben S. 305), die aber erst nach 1537 austrat (sie erscheint noch in dem Verzeichnis der Nonnen vom 13. Juli 1537, Urkundenbuch No. 726), waren die einzigen Konventualinnen, die seit 1543 eine jährliche Pension (30 fl.) aus dem Klosterfonds auf Lebenszeit erhielten. Die Dorothea Tanbergin verdankte dies jedenfalls einer besonderen Gunst, da 1543 in einem anderen Falle entschieden wurde, dass die 1529 entflohene Christina Korbin keinen Anspruch auf eine Abfertigung habe, weil sie bei der letzten Visitation (1542) nicht im Kloster gewesen sei (vergl. Urkundenbuch No. 743).

geborner libe getrewlich leydt ist, wyderumb hoch erffrewt, das der ewige got e. l. genediglich wyder geholffen hat, desgleichen e. l. sonen meynen frewndtlichen liben hern und ohmen geβundtheit und wolgehen. Szo aber e. l. in yhrem schreyben antzeyget, das dyselbe e. l. auβ genedigem willen gotes sampt den jungen herren mit mancherley wyderwertigkeit besucht werden, laβ sich e. l. nicht wundern, denn es ouch e. l. von got als eyn auβerwelt kleynot geschenckt wirt, wy er selber betzewget durch den weyβen man und sanct Paul dyβen spruch im 12. capitel tzu Ebreern [v. 7] antzeyget, das sich got durch solchs sich keygen uns ertzeyget als keygen seynen kyndern, welchs e. l. eyn groβer trost seyn soldt. Denn durch vil betrubnis muβ wir eyngehen in das ewige leben, welchs unβer erbe ist; denn wir haben hir keyne bleybende stat, sunder warten eyne tzukunfftige, welche uns got tzubereyt hat. Ebreern 13 [v. 14]. Solchs hab ich e. l. frewntlicher meynung tzu trost nicht wollen vorhalden. Bedanke mich ouch mit hohem vleis keygen e. l. des frewndtlichen guthwilligen geschenckes, βo mir e. l. geschickt, welchs ich dis mal auffs hochste nothturfftig geweβen und derhalben inn mechtigem groβen dancke angenuhmen; βo aber mir nicht moglich solches ymmer mehr keygen e. l. tzu vorgleichen, bit ich mit allem vleis von got dem geber aller guthen dyng, er woldt e. l. solches tawβentvechtig vorgelden, nicht alleyn tzeytlich mit allem guthen, sonder ouch innerlich ewichlich mit genaden besuchen, alβo das e. l. nach dyβem tzeytlichen ewiges guth und leben erlange, welchs er sunder tzweyffel umb seyner warhafftigen vorheyschung thuen wirt. Ouch nachdem mich e. l. frewndtlicher wolmeynung nach erynnert und vormanet in meynem beruff auβer aller vorffurischen yrrung bestendig tzu vorbleyben, weys ich e. l. meyn gemuht nicht tzu bergen, das meyn hochste bitt und begir von got, das er mir auβ seyner barmhertzigkeit meyn hertz und gemuhte woldt vorwaren, alβo das ich nymmer mehr vorffurt yrre gehe, sunder yn dem wege gotes richtig wander, mich wyder tzu der rechten nach lyncken wende, wy er den durch seyn gotlich geboth von mir foddert, byn ouch ungetzweyffelt der gutige got werde solches uberfflussiger geben, denn ich begeren kan. Von meyner schwester weis ich e. l. auff dis mal keyne beschliβlich antwort tzu geben, denn ich ouch eben des von i. l. bericht, wes man ouch e. l. bericht hatt vorhoff aber ymmer nach, es sey nicht. Der almechtige got woldt es auffs beste vorffugen, denn ich weis yhm nicht tzu thuen. Wes mir ouch e. l. beffolen an den hochgeboren fursten unβern ohmen und s. l. gemahl tzu werben. wil ich mit moglichem vleis auβrichten. E. l. woldt ouch den jungen hernn e l. sonen meynen frewndtlichen liben ohmen meynen unbekantenn gruβ sampt vil libes und guthes sagen, und wil e. l. hirneben der barmhertzigkeit gotes getrewlich beffolen haben. Meyn handtschrifft. Datum auβ Freyberg am tag s. Blasii anno domini 1526.

Vrsula geborne hertzogynn tzu Monsterberg etc. gehorsame tzu Freyberg, e. l. mhume etc.

Aufschrift: Der hochgebornen furstynn meyner frewndtlichen liben fraw mhumen frawen Margarethe geborne hertzogynn tzu Monsterberg etc.. furstynn tzu Anhalt, graffynn tzu Askanien, itzund tzu Dessen, in i. l. handt.

No. 2. Freiberg 1526 November 12.

Herzogin Ursula von Münsterberg an Fürstin Margaretha zu Anhalt.

Handschr.: Original. Pap. Herzogl. Haus- und Staatsarchiv Zerbst K. 60 v. V. f. 248b No. 17.

Genade und fride in Christo unßerm heylandt tzuvorn. Hochgeborne furstynn, frewndtliche libeste mhume. E. l. glugßeligen tzustandt und gesundtheit leybes und der selen bynn ich tzu horen sehr erfrewt. Meyn hertzlibeste mhume, ich bedanck mich mit hochen vleis keygen e. l. frewndtlicher ertzeygung, welch ich an dem gespuret, das e. l. nach meyn gedechtig und frewndtlicher wolmeynung nach meynem tzustande tzu fragen unbeschweret beffunden, welches ich mich denn tzu e. l. vormuhtet in vorgessung gestalt tzu haben, wy denn vil ander meyne frewnde. Dyweyl ich aber an derselben e. l. frewntschafft spure, weis ich e. l. ihrer beger nach vonn meynem stande nicht tzu bergen, das ich auß dem willen unßers genedigen gotes eyn gantz jar lang byn heimgesucht mit schwerer kranckeit, alßo das ich mich meynes lebens vortzihen hette, aber itzundt auß barmhertziger hulffe gotes tzu beqwemer besserung gereichet, wy wol nicht gantz tzu gesundtheit komen. Derhalben ich ewer liebe auffs frewndtlichste wil gebethen haben, e. l. woldt sich alßo frewndtlich keygen mir ertzeygen und auffs erste, ßo e. l. botschafft herauff hat, woldt mir e. l. sechs fl. tzuschicken, welchs ich von e. l. in frewndtschafft und großem danck wil annehmen, und hirneben, ßo vil nur meynes armen vormugens keygen got tzu vorbitten pfflichtiger weiße, thue ich gantz billich und ungesparet, denn e. l. kan bedenken, das in solcher kranckeit mancherley gebrechens, welche tzu wandeln wil eyn etlich geldt gestehen, wy wol ich bekenne, das dy hochgebornen fursten und hertzogen tzu Sachßen etc. meyne frewndtlichen liben herren und ohmen in etlichen dyngen, welch ich bedurfft, sich frewndtlich keygen mir ertzeyget haben, alßo das ich sy in kortzer frist nicht gern umb etwas mehr anspreche. Dyweil ich aber auß oben bemelter kranckeit vororsacht, das ich nach etlichen lewten eyn wenig scholdig und ouch etlicher dingk bedurffende bin, hab ich e. l. auß frewndtlicher tzuvorsicht solches nicht wollen bergen, in vorhoffen, e. l. werde sich frewndtlicher willeffarung ertzeygen, welchs ich meynes armen vormugens tzu vorgleichen gantz willig bin und geneyget, und wil e. l. gebethen haben, sy wolde den hochgebornen fursten meyne liben ohmen, den jungen herren, e. l. sonen allen III meynen frewndtlichen unbekanten dinst sagen. Wil ouch e. l. nicht bergen, das es got lob in unßerm kloster allenthalben nach in alder gewonheit ist. Hirneben wil ich e. l. gotlicher genaden sehr eylende beffolen haben. Meyn handtschrifft. Datum auß Freyberg montags nach Martini anno domini 1526.

Ursula geborne herzogin tzu Monsterberg etc.

Aufschrift an die Fürstin Margaretha.

No. 8. Dessau 1529 Januar 4.

Fürstin Margarethe zu Anhalt an Herzogin Ursula von Münsterberg.

Handschr.: Eigenhändiges Original. Pap. Herzogl. Haus- und Staatsarchiv Zerbst K. 60 v. V. f. 248b No. 17.

Was ich in angeborner frewntschafft libes und gutes vormagk zwvorn. Hochgeborne furstin, frewntliche libe muhme. Ich hab erfarn,

wolt got es wer nicht, wy e. l. sich auß dem closter wyderumb in die welt hab begeben. Welches ich warlich hoch erschrocken und in meynes herczen herczlichen mitleyden sere betrubet, sint dem mal e. l. nicht alleyne sunder auch vil hochgelerter und geystlicher under dem namen, mantel und scheyn des gotlichen wortes und ewangeliy alzo jemmerlich vorfurt und betrogen werden zw ewigem vorterben irer selen, der ich keynen gespurt hab, das er noch dem closterlichen leben (zo er in dy welt widerkommen) sich gebesert het. Derhalben bit ich, e. l. wyl dise sach recht bedencken. Dan es ist mit der selen selickeyt keyn schercz zw haben. Wir werden got swerlich tewschen, ob wir gleych vor der welt das beste vorwenden.

War ist es, wir haben in unser tawffe got gelobet und sint im eytpflichtigk worden, dem bossen feynt haben wir abgesaget. Wer aber solches ernstlich halten und seynem eyde nachkommen wil, dem ist gewysse nichtcz bessers, dan das er disse betrigkliche falsche und unbestendige welt losse, von welcher Johannes saget, sy sey gancz im argen gesaczt, in der ersten Johannis am V. [v. 19], domit er des bossen feyndes liste und anfechtung desdo bas entpfliche, wyder welchen er den kanpf angenummen, Ephe. VI [v. 11, 12], und der ane underloß umbher schleycht und suchet, wen er vorschlinden moge, wy Petrus in der ersten am V. [v. 8] schreybet. Der nymbt zw hulffe der welt frewde, ere und lust, dorczw unsser eygen fleysch, welchen allen dy, zo getrawlich in dy kloster gehen, absagen samt dem sy in der tawffe abgesaget haben, do dinen sy gote unvorhindert und halten ire glubden und eyt in der tawffe gesworen. Johannes spricht, in der welt sey nur begirlichkeyt des fleysches, begirlikeyt der awgen und hoffart des lebens, in der ersten am andern [v. 16]. Ungeczweyfelt seynt diß des bossen feyndes stricke, dodorch dy gotseligen menschen von iren glubden, zo in der tawffe getan, nicht wenyck vorhindert werden. Nu vormant unß unser eyniger heyllant Jhesus Cristus, wo unser hant, fuß ader awge unß ergert, das wir sy abhawen und hinwegk werffen, das ist flihen und meyden alles, was unß ergert und zw sunden vorursacht, wy dan dy zwm nehesten thuen, die in den heyligen clostern der bossen welt und dem Satan zwm andern mal abgesaget und iczt wissentlich und freywilick selbest Cristo sich zwgesaget, gelobet und gesworn haben, dy zwvorn in der tawffe dorch ire paten nicht wyssent, was von irentwegen zwgesaget wart, solchs auch gelobt haben.

Sy globen Cristo ire kewschheyt, auf das sy nach sant Pawles lere in der ersten czwn Chorin. am VII [v. 34] unforhindert ane mittel Cristo dinen mochten, dyweyl ein weyb under des mans gehorsam muß gedencken, wy sy irem manne gefalle und ist von Cristo etwas geteylt, dogegen eine junckfraw alleyne auf iren hern Cristum warten soll. Ob aber der gehorsam Cristi ader eynes manß leychter zw dulden, wyssen die es vorsucht haben. Dy frummen closterlewt seynt, dy sich vorsnitten haben umb des himmelreychs willen, Math. XVIIII. [v. 12]. Sy vorlossen umb Cristus willen vater und mutter, swester und bruder, kinder und alles, was sy haben und haben mogen. auff das sy Cristum gewinnen, der in dorvor zwgesaget hundertfacht in disser czeyt und hernachmals das ewyge leben. Zw in spricht got Esaie LVI. [v. 3—5]: Ein keuscher sage nicht: Sich, ich bin ein durre holcz; dan diß spricht got zw den kewschen: Dy do haben gehalten meynne feyertage und erwelet, was mir gefallen, ich geb ihn in meinem haußе und in meynen mawren den namen, der besser ist dan der villen söne und tochter.

Nymant mag sagen, dy junckfrawschafft sey Cristo nicht lib, weyl, wy Johannes saget Apocal. XIIII [v. 4], dy junckfrawen folgen dem lemleyn, wo es hingehet, do dy ehelewte zw solcher hohen volkommenheyt im nicht folgen mogen. Dan wo Cristo sy nicht gefallen, het er nicht zo ein grossen lon dorvor vorheyschen, Pawlus hete sy auch nicht geraten. Und dunckt mich vorwar selczam, das etliche sagen, das der alleyne solle junckfrawschafft halden, der von natur wegen unfruchtpar ist, gleych solten wir nu auch dy steine und kloczer junckfrawen heyssen, dyweyl sy auch von natur wegen unfruchtbar sein. Es muss ja freywillick erkorn sein, was togentsam seyn sal und doinne wir Cristo dynen und gefallen sollen, wy auch dy andern sagen, got wil keynen dinst dan den freywilligen und gutwilligen. Von den, dy von natur unfruchtpar sint, spricht der her, das sy von mutterleybe zo geborn; von den, dy freywilick dy keuscheyt erwelen, spricht er, sy haben sich selber vorschniten etc. Es ergibet sich ein junckfraw freywillick Cristo, wan sy sich wolbedocht durch ein gelubde Cristo vorbindet, vil mer dan da sy in der tawffe dorch ire paten mer ist von irn id est im glawben vortrawet, dan sy inen ir vortrawet hette.

So gefelt auch Cristo der closterlewte armut, dy nichtes eygenβ haben, das in Cristus das himmelreych nicht zo zwgesagt alz kegenwertig geben hat, do er spricht: Ir ist das himmelreych, Mathe. V. [v. 3]. Diβ ist der apostel und aller ersten cristen leben, die nichcz eygenβ gehabet, lebten vor insgemeyn, auβ welchem der closterlewt regel und leben genummen ist, dy iczt alleyne under den cristen der apostolischen volkommenheyt nochfolgen. Annanias und Safira, zo wider solche gelubde taten, beweysen mit dem gehenden tote, zo sy von Petro geschlagen, was vor straffe den gehoret, dy solches obergehen, das got zo wol gefelt. Sant Peter sprach zw dem hern: Wir haben alles vorlassen und sein dir gefolget, was sal unβ darvor werden? Het Cristo solchs nicht gefallen ader wer es dem gelawben, tawffe ader libe entkegen gewest, Cristus het im nichcz gutes dorvor vorheyschen. Gewislich hot Petrus weyslich doran getan, das er alle dinck vorlis; es heten in sunst doch disse dinge alle gelossen, wy wir dan alle vorwar wider ere gut noch last disser welt mit unβ nemen mogen, sunder diβ alles wirt unβ in unser leczenten not vorlossen. Cristus heyst Petrum und unβ alle im nochfolgen. Eer *(sic!)* hat sich hoch aufges[ch]urczt wy ein risse zw lawffen einen grossen vernen wegk. Wer mit dyser welt beladen und belestiget ist, kan swerlich und langksam, alz der vil zw tragen hat, im folgen.

Alzo geben sich dy frommen closterlewt in tyffen demutigen gehorsam, domit sy under allen andern dingen auch sich selber vorlassen und vorlewcken iren eygen willen noch Cristus lere, da er spricht: Wer mir nochfolgen wil, vorlewcken sein selber etc. Luce VIIII [v. 23]. Diβ thuen sy umb des willen, der sich selber gedemutiget, nicht seynen eygen willen getan, sunder gehorsam geworden nicht seynem himlischen vater allein biβ in den thot des crewtzes, sunder auch dem menschen um seynes vaters willen, nemlich Joseff und Marie, und auch disser welt oberkeyt, alles unβ zw eynem exempel.

Dy czeremonigen der closterlewt dinen allesampt meynes beduncken zwr ubung des glawbens und der libe, enczwer das dy hochmutigen sinne gebewget werden und das ungehorsamme fleysch geczemet, ader das dy andacht zw got alzo under einander erwecket werde alz mit fasten, beten, wachen, singen, knibewgung, stilsweygen

und dergleychen vil, ader sy dinnen dorczw, das ein hawslicher und closterlicher frid und eynikeytt under den, zo im closter fleysch und blut noch nicht gancz oberwunden haben, gehalten werde. Alzo weyß ich nichtcz, kan auch nichcz mercken in solchem gotlichen leben, das dem rechten cristlichen gelawben, lib und eynikeyt entgegen seyn mocht, do alle dinge auf den gelawben und libe, er und alle tugent weysen und drengen und zwm warenn gotlichen dinste vordern. E. l. weyß, wy vil liber heyligen beydes geschlechtes in den clostern gote zo gancz herczlich und fleysig gedinet haben, alz dy grossen heyligen Gregorius, Augustinus, Jeronimus, Martinus, Benedicktus, Bernhardus, Dominicus, Francziscus, Basilius und ander unczelich vil, auch zo vil czarter junckfrawen alz dy heylige Ephigenia, dy von sant Matheo eingesegenet wart, Constantia, Constantinus thochter, Brigida, Walburgis, Mechtildiß, Scholastica, Clara, Otilia und ander unczelich vil, dy vorwar Cristo im closterlichen leben angenem gewessen, das ich von den heyligen eynsidelen sweyge Pawlo, Antonio, Machario, Arsennio, Pafnucio, Onofrio, Sofiana und dergleychen vil sant Johannis des tewfers nochfolger, dy alle mit irem gestrengen leben, fasten, beten, wachen und erbeyten und andern villen guten wercken iren gelawben nicht gedempft noch vorlassen, gote nicht trawloß nach meyneydick worden, sunder desdo getrawer und eythafftiger im rechten gelawben und libe angehangen haben.

Und ob villeycht etliche closterlewte iczt nicht zo fewrick,, sunder in villem gebrechlich gefunden, zo wirt doch e l. ader nymant geczwungen solche gebrechen nachzwvolgen, auch wirt es nimant im closter vorboten, in solcher fewriger heyligen ubungen des glawbens, libe und aller tugent zw leben, wy disse und ander vil getan. Ich vorsehe mich, es werden dy zwm meysten in den clostern gebust und gestraft, dy sewmick und nicht noch dem glawben, lib und ander thugent do ine leben, nicht dy frummen libhabenden. Und ab sy gleych etwas an czeyten leyden, wy gemeynlich dy frummen auch in der welt leyden mussen, ist das doch nicht eine redliche ursache, das closter zw vorlassen. Dan nimant wirt mit außlawffen allem seynem leyden entpflihen konnen. Wen dy welt losset ire dyner von keynem leyden, sy gebe in ein swerers und wol czehen vor eynes, das alzo wer nicht mit Jhesu sein crewcz tragen wil, der wirdt des schechers crewcz nicht entgehen. Zo macht dy welt ire diner nicht beser. Der mit außlawffen eyne sunde meyden wil, wirt in der welt hundert vor eyne finden, dorvor er in dem closter frey wer, do man nicht zo vil ursachen zwr sunden hat und zo vilfeldick zw got und allem gutem vormanet wirt in korgesengcn, zw thisch lessen und ander vormanung, do man wyder horet nach syhet anders, dan das zw gote reyczet. O seliges closterleben, wer dich wol helt.

Auß dissem allem magk e. l. wol vornemmen, wy dy clostergelubde, nemlich armut kewscheyt und gehorsam, unserem glawben und tawffe, eyt und pflicht in der tawffe gethon nicht entkegen seyn, wir wolten den Cristus und seyner apostel ler dem glawben entkegen heyssen, dy solche dinge geleret haben, wy beweyset ist. Auch sint sy einem gutwiligen menschen nicht unmoglich, dan der her spricht Mathei XI [v. 29. 30]: Nemet ober euch meyn joch und lernet von mir, das ich sanftmutigk und von herczen demutick bin; mein joch ist suse und last ist leychte. Seyn joch und last ist sein gebot und lere, das, wer Cristo getrewlich dorine dinet, nicht ober

grosen angst und drancksal klagen darff. Disser welt diner mogen das clagen; den in der welt, spricht der her, werdet ir drancksal haben, Johannis XVI [v. 33], wy dan dy wol befunden, dy dysse welt kennen. Der libe Pawlus machte alle dinck dorch den, der in sterckte, Philip. IIII [v. 13]. Es ist warlich alles in unser macht, wen unβ Cristus hilfft. Der hat unβ auch seyn hulffe zwgesaget, do er sprach: Alles, was ir bitet, glawbet, es sal euch werden, Marci XI [v. 24]. Wir vornemen auch, was dy, zo e. l. und ander kinder vorfuren, hyauf antworten; dan sy sprechen, nimant solle das loben, das nicht ist in seyner macht zw halten. Aber solch vorgeben ist vorwar bei unβ nicht bundick, dieweyl es y offenbar ist, das wir nichtes oberal vormogen an Cristus hulffe, auch dy gebot zw halten noch zw glewben noch inen lib zw haben, den er spricht Johannis XV [v. 5]: Ane mich kont ir nichcz thun. Vorwar konnen wir ane seyne hulfe nicht eynen guten gedancken haben, wy Pawlus leret in der andern zwn Korin. am III. [v. 5], sunder alle unser genügsamheyt ist auβ im, alzo ist nichtes in unser macht. Sollen wir den nicht, das in unser macht nicht ist, das wir doch dorch Cristus hulffe wol vormogen, zo ist das offenbarn, das wir in unser tawfe auch nichtes geloben musten, und werden zo alle gelubde aufgehoben, auch das in unser tawfe geschicht und vor sunde gehalten, welchs doch zo offenberlich wider dy schrifft ist, do got zo hart gebewt dy gelubde, zo freywilig der mensche ane gotes geheyse thut, ernstlich zw halden, wy eyner Numeri XXX [v. 3—5] leβen mag, das eyner, der etwaβ gelobt, nochdem das wort auβ seynem munde gegangen, sole er es nicht vornichtigen, sunder halten, was er gelobet hat, und auf das nymant sich entschuldige, alz hab er solches in seyner jugent getan, spricht dy schrift weyter: Ein madlein, das noch in seynen unmundigen jarn in seynes vaters hawse ist, wo es etwas gelobet und der sein vater das nicht balde widerspricht, wen er es horet, sal es schuldick sein. Der heylige Samuhel war nicht sein selbes zo mechtigk, er must halten seyner muter gelubde, das er ein Nasareus sein tag lang solde beleyben, welchs doch eher, dan er yn mutterleybe entpfangen, gelobet wart. Dorumb claget nymant billich, er sey in seynen unmundigen joren gote zw eynem sunderlichen dinste gegeben, vil weniger solle eyner von seynen eygen frey erweleten gelubden zwrucke treten; dan dy schrift auch saget Dewtro. XXIII [v. 21]: Got wil solche gelubde fordern, altzo das auch wer sewmick zw betzallen wirt seyn, solle im das zwr sunde gerechent werden. Hy redet dy schrifft von gelubden, zw welchen der mensche sunst nicht vorpflicht wer und an welche er gleychwol selick werden mochte; wy geschriben stet [ib. v. 22]: Wil eyner solhs nicht geloben, zo hat er nicht gesundiget. Dan doselbest redet dy schrift von fasten und dergeleychen, zw welchen der mensche nicht vorbunden, sunder er erwelet sy freywilick. Dorumb mussen sy ja muglich sein und er zw solchen gelubden vorbunden, wir wolten dan disse gotes wort gar und gancz vorachten. Cristus hat unβ dorvon nicht entlediget, der nicht gekommen, das gesecze nyderzwlegen, sunder zw erfollen, es wolte dan (do got vor sey) ymant Cristum lestern und sagen, er hete unβ von togenten erlost. Das gebot gilt noch und muβ gehalten werden: Du salt den namen gotes nicht vorgeblich in deynen munt nemen. So ist nu der closterlewte armut, kauschheyt und gehorsam von Cristo nicht geboten, sunder zw erwellen eynem ydern frey gelassen und czwingen dysse gebot, das noch dem gelubde sy gehalten mussen

werden. Wer aber y mutwilick sagen wil, sy sein unmuglich zw halten, der sehe, wy er Cristum lestert, der zo grossen lon zwsaget vor das nicht moglich ist und den lon, den nymant erlangen mag, vorheyschet; es muß ja muglich zw thuen seyn, worzw unß Cristus dorch zwsag der belonunge locket und czihet. Auch lestert er Pawlum, der dy kewscheyt zo hoch preyset und darczw vormanet. So beweyssen zo vil tawsent heyliger closterlewt, das sy moglich seyn, dyweyl sy dy zo getrawlich gehalten, das wir wol mercken mogen, wy disse gaben Cristi nicht sy zo wenigk menschen gegeben, alz dy andern sagen. Auß dissen allem ist wol am tag, das nimant sich von dissen gelubden, wen er sy getan, entschuldigen magk, alz het er wyder Cristum ere und thugent handelt ader seynen gelawben vorlossen, dyweyl sy auß eynem rechten grossen und herczlichen glawben entsprisen und zo volendet werden ym glawben, das derselbe dorine geubet und volbrocht wirt. Er wolde dan auch zwgleych wy vor gesaget Cristum und sein apostel schelden, dy solches gelert und getan haben, und sprechen, ir ler wer dem glawben entkegen.

Ich vorhoffe, e. l. wirt auß dessen wol sehen, wy es ein vorforliche vormessenheyt wer wyder solche offenbare schrifft und worheyt zw streben und dy wege der worheyt zw vorlassen durch listige ungegrunte und unwarhafftige wort, zo under dem namen des gotlichen wortes e. l. und andern einfeldigen frommen kindern vorgehalten werden und wir vorwar wyssen, das es betrigerey ist, was *(sic)* wen sy gleych noch zo vil spruche der schrifft mit villen schwülstigen und troczigen worten auffbrengen. Sol das gelübde binden, das in unser tawfe von unserntwegen geschihet, dorvon wir nichtz wyssen, und wir das bekennen alle glubde, zo nicht wyder got ere und tugent, fallen in schult, ist wunder zw horen, wy, das wir selber freywilick globen und wider got, er ader selickeyt keynes weges ist, nicht solt auch vil mer bindick sein. Cristus hat e. l. wy entwan das volck Israhel auß Egipten der finsterniß disser welt durch seyne gewaldige hant erloset und gefurt in dy wustnis und gelossenheyt do selbes e. l. zw uben und zw liben seine wege und willen und im selber gancz und gar zwgeeygenet under seynem auserwelten sunderbarn volck, das im dinet; do sy aber vordrossen worden und clageten uber ire beswerung und arbeyt, dorch welche got sy in das gelobte lant furen wolte, und gedachten an dy czwibeln, lawch und knoblawch etc., dy sy in Egipto gehabt, und das himmelbrot von got in teglich gegeben vorachteten und alles, was sy vor sich sahen, und wolten fleysch essen, e. l. haben wol gelesen, wy es inen ergingk, dan der czorn gotes ist kommen ober sy und sy erschlagen und sint in das gelobte lant nicht gekommen. So muß auch e. l. iczt nicht darauf gedencken, was dy menschen in disser welt lust und frewd haben noch dy closterlich wustnus und arbeyt sich vordrissen lasen, auf das got nicht uber e. l. erczorne. Vil weniger muß e. l. den hewbtlewten folgen, dy das erwelte gotes volck in Egipten disser welt widerumb furen, darauf sy got auß sunderlichen genaden gefurt, auff das uber e. l. nicht wy etwan ober dy ungehorsammen und ungelawbigen got swere in seynem czorne, sy sallen nymmermer kommen in meyne ruhe Numeri XIIII. [v. 23]. Wir werltlichen cristen vorhoffen auch durch den glawben und gute werck selick zw werden, wy Cristus leret und Marta mit den wercken der barmherczikeyt beweysset, zo wirt sy doch in villen dingen bekommert und vorhindert, dogegen Magdalena, dy solchs alles ober-

geben, wy Cristus saget, das beste teyl erwelet hat, nemlich das sy von der welt frey sas bey den fussen des hern und horet seyne wort Luce X [v. 42], wy dan dy frummen closterlewt thuen. Es sey umb dy, zo in dem lande gebliben, wy es kan, villeycht hat got sy nicht alle gancz vorworffen; wo aber ein Israhelite wyder in Egipten czoch, uber den erczornte got; zo sey es aber unβ andern, das sich got unser erbarmme, aber dy closterlewt werden diser welt bey vorlust irer selen nicht gebrawchen mussen, wy den auch, wen sy meynen widerumb in dy welt zw kommen, sint sy doch von allen menschen alz dy Joden von den Egiptern vorsmehet und haben alzo wyder disser welt lust und frewde noch das himmelreych und gelopte lant. E. l. haben dy hant an den pfluck des hern geschlagen und mit Magdalena das beste teyl erkorn; wil vorwar derselben e. l. nicht geboren hinder sich zcw sehen, wollen anders e. l. des himmelreychs noch Cristus wort nicht unwirdick geacht werden, Luce IX [v. 62]. Cristus vormant unβ, das wir gedencken an Lots weyb, wy es ir ergangen, do sy sich umbgesehen, Luce XVII [v. 32], Pauluβ heyst unβ zo lawffen, das wir das kleynot erlangen, prim. Corin. IX [v. 24]. Dorumb muβ man sich nicht vil umbsehen; den wer do kempft, enthelt sich von allen dingen, und wer gote dinet, bekommert sich nicht mit den sachen disser welt, wy derselb Pawlus auch anderswo leret. E. l. wil ich gutlich und frewntlich gebeten haben, e. l. wollen mit fleyβ aufsehen und wol zw herczen nemmen, wy es fast den allen ergehet, dy dise newe lere angenummen, wy sy zo grawlich in alle abgründe des irsals fallen, das sy dy heyligen sacramente lewcken, der eyne des heyligen waren leybs Jhesu Cristi, der ander wandelt dy tawffe, der drite macht vil jammer und aufrur mit villem blutvorgissen, dy fast alle alte vorgrabene irthumme hervorsuchen, dan kein grunt noch bestant ist do, wywol sy villeycht sunst gelerte lewte sein mogen, dogegen wir sehen, das die in den clostern und auch in der heyligen gemeynen kyrchen eynikeyt und gehorssam beleyben, iren glawben gancz und unbefleckt behalden, den der weisse man saget recht: Wer dy kleynen dinge vorachtet, der gleyt und felt balt zwm grosseren. Eccl. XVIIII. [Sirach 19 v. 1].

Diβ alles hab ich e. l., herczlibe mumhe, auβ cristilicher und angeborner lib und pflicht frewntlicher meynunge nicht wollen unangeczeyget lossen, gancz herczlich bitent, e. l. wollen disse meyne wolgemeynte vormanung nicht vorachten, sunder frewntlich annemen und disse sache bas bedencken, gote zw ehren, auch e. l. zwr selikeyt, und widerkeren, auf das dy engel im himmel sich des erfrawen und wir dy auf erden mit e. l. herczlich mitleyden haben mogen getrost werden. Was ich e. l. hirzw zw fordern frewntlich gedinen mochte, wil ich mich gancz willig erboten haben. Geben mein hantschrifft zw Desaw montag nach dem fest der beschneydung unsers liben hern und erlosers Jhesu Cristi im XV^{c} und XXVIIII. jar.

Von gotes genaden Margareta geborne herczogin zw Monsterberck, furstin zw Anhalt etc. witwe.

Aufschrift: Der hochgebornen furstin frewchen Ursulen, gebornen hertzogin von Munsterbergh etc., unser frundtlichen lieben muhmen.

Zu irer liebden selbst handen zu erbrechen und zu lesen.

No. 4. Marienwerder 1529 Januar 9.

Herzogin Ursula von Münsterberg an Magister Stephan Roth zu Zwickau.

Handschr.: Original. Pap. Rathsschulbibliothek zu Zwickau O. 68.

Vrsula geborne hertzogyn tzu Monsterberg etc.

Genade und fride von Christo unserm heylandt tzuvorn. Wolgelerter magister, beßunderner gunstiger freundt. Ewer geßundheit und glugseliges wolgehn wer ich erffreut tzu horen. Ich geb euch meyner tzußage nach tzu erkennen, das ich got lob mit tzymlicher gesundtheit und glugseliger wolffart an alles geffahr hirher keyn Preußen tzu meyner schwester komen byn, welch mir vorßorgung tzugeßagt und mich von Withenberg hat lassen hyher keyn Marienwerder holen. Hab sy aber sampt yhrem herrn und gemahl nicht doheymen funden, denne yhr l. beyde syndt keynn Konßperg tzum hertzogen getzogen. Vorhoff aber alle tage yhrer liben tzukonfft, unde wil got in kortzen tagen, ßo ich wyder botschafft droben haben werde, wil ich euch mit schrifften beßuchen. Ich wil euch auch gebethen haben, wu ihr mir kondt tzugeschicken den eyn und tzwentzigsten psalmen, ßo yhr vordeuscht habt und meister Valten Elner tzu Freyberg tzugeschrieben, thetet mir eynen großen geffallen doran, denn ich hab ihn tzu Withenberg nirgent konnen bekomen, und ßo ihr mir yhn wolt tzuschicken, mogt ihr ihn keyn Withenberg in doctor Martini hauß tzuschicken. Hern Wolffen, der bey dem doctor czu kast geht, wil ich wol schreyben, wy er mir es sal wider tzuschicken. Wil euch auch nach auffs vleißigste gebethen haben, woldt auß christlicher libe fleiß vorwenden bey Hanßen Wildeck, das dy sache nicht in vergessenheit gestellet werde, ßo ich an yhn euch beffolen hab. Denn ich beßorge mich, das sich wenig darauff tzu vortr[awen] sey und ouch nicht tzu gleuben stehe, das hertzog Georg eyn solches solle geredt haben, vil weniger geßynnet ist, wy man euch underricht hat. Soldt denn das arme kyndt dorauff warthen, hab ich sorg, ihr geschehe nymmer mehr radt, weil ßy denn ihren frewnden es ßolches tzu geffallen underlassen, dorann ihr an sele und leyb groß macht gelegen ist, foddert jha dy billigkeit, das sy sich wyder keygen yhr ertzeygen solden als dy christen seyndt. Mir wer lib, das [ich] sy mit mir genommen hette und itzundt bey mir hyr hette, were ich doch dist besser tzufriden. [a]) Nw ich hab meyn bestes gethan, wil hiryne entscholdigt seyn und wil euch hirneben dem barmhertzigen beffolen haben und mich yn ewer gebethe. Datum tzu Marienwerder sonobent nach epiphanie anno domini 1528. [b])

Aufschrift: Dem erßamen und weyßen magister Steffano Roth, ist statschreyber tzu Czwickaw, unßerm beßundern gunstigen freunde.

---

a) Schon in einem Schreiben d. d. Wittenberg 1528 Dezember 21 (Or. Pap. ebenda O. 80) bittet Ursula den Stephan Roth, bei Hans Wildeck anzuhalten, dass die Angelegenheit gefördert werden möge.

b) Schreibfehler für 1529.

No. 5. Liegnitz 1530 Juni 19.

Herzogin Ursula von Münsterberg an Mag. Stephan Roth zu Zwickau.

Handschr.: Original. Pap. Rathsschulbibliothek zu Zwickau E. 73.

Von gotes genaden Vrsula geborne hertzogenn tzu Monsterberg etc.

Genade *u. s. w.* So es euch sampt ewerm weybe unde allen, so euch lib seyndt, glugselig unde wol gyng, wer ich tzu horen sehr erffreut. Beβunderner gunstiger freundt unde gelipter bruder in Christo. Nachdem ich erffaren, das botschafft dy gewiβ keyn Tzwickaw were, hab ich nicht konnen underlassen euch tzu schreyben umb guther alder kuntschafft willen, unde wil euch vleissig gebethen haben, wu ihr botschafft kundt her keygen Lignitz erffaren wollet, mich ouch mit schrifften beβuchen und mir irgent eyn guth buchleyn tzuschicken, welch mir hir gantz seltzam seyn. Doran thuet ihr mir eynen groβen geffallen. Wollet ouch ern Johanβen ewer pffarer, ouch ern Lorentz Sorar von meynen wegen grussen und wolt allesampt got vor mich bitten, das er meyn hertz woldt frey behalten von dem irtumb, βo hir vorhanden. Diβen eyngelegten briff wolt auffs erst ihr konnet keyn Withenberg schicken der Selmenitzyn unde wolt fordernn auffs erst ihr konnet, das sy mir wolt wider antwort tzuschreyben. Solchs wil ich in allen gnaden keygen euch erkennen. Hirneben wil ich euch gotes genaden treulich beffollen haben. Datum auβ Lignitz sontag nach trinitatis anno domini 1530.

Aufschrift an Stephan Roth.

No. 6. Liegnitz (1530?).

Dorothea Tanbergin an Mag. Stephan Roth.

Handschr.: Original. Pap. Rathsschulbibliothek zu Zwickau O. 94.

Gnade und fride von Christo unβerm heylandt zcuvor. Lyber magister. So es euch wol gynge, wer ich erfrewet zcu horen. Lyber magister. Es ist meyn fleyβige bethe an euch, ihr wolt mir zcu wiβen thun, wy es dach Katherine Wildeckyn im closter zcu Freybergk gehet. Mich erbarmet ihr vorwor nicht eyn weynigk, das βy ihre freunde βo lange loβen inn Babilonischem gefengnis. Ich hette es wol sorge, hette ichs βy nur mit uns genohmen, sy hetten sy wol must vorsurgen, βy hette βo wol kondt mit uns kondt *(sic)* auβkommen. Nu dy czeit ist nach nicht kommen gewest. Grust ouch er Lorencz Soror wnd den pffarer von meynetwegen. Sehet, ab ihr nach der Katherinen kondt gehelffen. Damit wil ich euch got befolen haben. Datum auβ Lignicz 153[0?] jar. Byt ouch got vor uns, den wir inn groβer gefar unβers glawbens stehen. Ihr wist wol, das groβe irtum hy ist. Got der enthalde dy seynen, βy dryngen meyner g. f. gar βere zcu, das sy zcu t[z]eyten gancz entsaczt wird. Dorothea Thanbergyn.

Aufschrift: Dem erβamen und weysen Steffen Rodt statschreyber zcu Czwigkaw meynem besonderen guten freunde inn seyn eygne handt.

No. 7. 1534 Februar 2.

Herzogin Ursula von Münsterberg an Herzog Friedrich II. von Liegnitz.

Handsch.: Original. Pap. Staatsarchiv zu Breslau LBW. I. 1 f.

Durchlauchter hochgeborner furste, freuntlicher libster herr und ohme. Auff das antragen, so keyn e. l. geschehen durch e. l. rendtmeyster des testaments halben, geb ich e. l. freuntlicher meynung tzu erkennen, dyweil e. l. wol wissen, das ich keynen heller an gelde nach mir lasse, βo hab ich ouch nichtes hynder mir tzu lassen denn dy armen kleyder, βo nicht vil wert. Ich bin auch der schwester tochter nichts scholdig von der muter wegen als den grunen gulden rock und den petschaffrynck. Sunst hab ich dy schwartze sammetschaube dy hat mir marggraffe Albrecht geschanckt und dyselbe dem doctor Sperato abkaufft, und dornach ij tamaschken rock und den βo mir marggraffe Georg geschanckt auch tamaschke, und eyn geryng schamlat, βo des meisten vornotzt, und zwene gewandes rock, dy mir e. l. geschanckt haben, auch von hauben und pertten nichtes sonderlichs, welchs mir alles des meisten teyles dy marggreffynn zu Preuszen geschanckt. Dyweil ich aber gewiss byn, das der marggraffe solches, βo nichs gelds betrifft, wenig acht, wy ich geβehen, das yhrer muter geredt von kleydern und schmuck geryng geacht, und bin des bedenckens, das das kyndt nach kleyn und unerwachszen, hat auch vil beszer kleyder als ich, weys auch nach nymandt, wy sich es nach mit dem kynde ergeben mocht, yhe den es erwechst, und dy marggraffyn auch wyder mich selbest geredt, sy woldt das dy kleyder schon vorkaufft weren, βo yhrer muter geweszen weren, den sy worden yhe vorterben, yhe sy dortzu komen wordt, das sy sy brauchte; βo hab ich auch dem marggraffen angetzeygt, das ich yhr nichtes woldt scholdig seyn, wy e. l. der Martin wol weytter underrichten wirt. Dyweil aber nu dy jungffraw, βo ich βo lange lange bey mir gehabt, und dy βampt mir erduldet guts unde boszes, ouch mir nachgetzogen uber hundert meylen und yn meyner schwacheit und kranckeit mir gantz treulich gedinet hat, ouch gantz arm und elende, hab ich bey mir bewogen, dasz ich yhr vor gothe und der welt unrecht thete, wu ich sy alszo mit ledigen henden lyes davon gehen; dyweyl auch gar nichts do yst, szo vor e. l. aber derselben gemahl aber kynder tuchtig were, hab ich alszo bey mir beschlossen, wu es e. l. geffile, woldt ich solches alles der yungffrawen vermache, wu sy es kondt tzu geldt machen, damit yhr yhr treu dynst dennach vergolden wurde. Und was e. l. gemuhte hirynn yst, wolden mir e. l. bey derselben e. l. rendtmeister tzu erkennen geben. Und wil hirneben e. l. auffs freuntlichste gebethen haben, sy wolden keynen ungefallen tragen, das ich e. l. βo lang nicht geantwort hab, den ich es schwacheit halben meynes heuptes nicht vermocht hab, und wil hieneben e. l. der genad gothes treulich beffolen haben. Datum am tage unszer frawen lichtwey anno domini 1534.

Ursula e. l. m.

Aufschrift: Dem durchlauchten hochgebornen fursten und herren hern Friderich hertzog tzur Lignitz und Brig etc. meynem freuntlichen libsten hern und ohmenn.

XIII.

Ueber die Wandgemälde an der Kirche zu Klösterlein.

Von

Cornelius Gurlitt.

Im Sommer des Jahres 1881 besuchte ich auf einer Studienreise das „Klösterlein" bei Aue. Nachdem ich das kleine Kirchlein aufgemessen und skizziert hatte und wenig befriedigt von der geringen Ausbeute an kunstgeschichtlich werthvollem Material, welche diese alte Cisterziensernniederlassung mir bot, mich entfernen wollte, fielen mir unter den Rissen in dem sichtlich modernen Putz der gegen die vorbeiführende Heerstrasse zugewendeten Chorwand einige leichte Linien auf, aus welchen ich eine von rückwärts gesehene Mönchsgestalt, mit Kapuze und wallender Kutte in Sgraffitomanier glaubte erkennen zu müssen. Gerade herbeikommende Kirchgänger machte ich auf meinen damals allerdings nur geübtem Auge erkennbaren Fund aufmerksam, musste jedoch bald daran verzweifeln, denselben von ihnen bestätigt zu sehen, ja der meisten Blick wendete sich bald besorgt auf mich, der ich an hellem Sonntagsmorgen Mönchsgestalten an weisser Wand zu sehen behauptete. Doch machte ich einem der Herren Kirchenvorstände Mittheilung von der Angelegenheit; durch seine Vermittlung und namentlich durch das rege Kunstinteresse des Herrn Landbaumeister O. Wanckel in Zwickau bin ich nunmehr vor den besorgten Auer Bürgern wieder rehabilitiert worden. Herr Wanckel hat inzwischen die Angelegenheit jener Sgraffiten zu der seinigen gemacht

und dieselben mit bewährter Sorgfalt, soweit sie erhalten sind, frei gelegt.

Es ergab sich aus den Untersuchungen dieses Herrn, dass der alte Putz etwa im vorigen Jahrhundert — eine Jahreszahl 1758 deutet auf einen Umbau zu dieser Zeit — mit einer Spitzhacke aufgehauen worden sei, bei welcher Gelegenheit, wie in der Begräbniskirche zu Dippoldiswalde, die Schläge des Maurers sich mit Vorliebe dem Kopfe der dargestellten Figuren zuwendeten; dann wurde die Wand mit neuem Bewurf überzogen. Letzteren nun hat man jetzt wieder gänzlich entfernt, so dass an Stelle der von mir nur lückenhaft erkannten und deshalb falsch verstandenen Figur deren drei auf einer rechtwinkeligen Bildfläche blossgelegt sind. Abgesehen von den durch die Haue entstandenen Beschädigungen ist die Zeichnung vollkommen intakt geblieben.

Das Klösterlein Aue ist jetzt ein ganz schlichter rechteckiger Bau, 28,20 m lang, 10,80 m breit, mit flacher Decke, Satteldach und bekrönendem Dachreiter, nur ausgezeichnet durch die herrliche Lage in breitem Waldthal. Von der romanischen Anlage haben sich nur einige längere und kürzere, schmale Rundbogenfenster erhalten; vom alten Thor steht nichts mehr, es wich einem Umbau im 18. Jahrhundert. Die Eingänge finden sich an der Langseite, die Giebel sind von je einem Fenster durchbrochen. Ueber einem derselben befindet sich der aufgedeckte Sgraffitoschmuck. In einer schlichten Umrahmung steht in der Mitte die heilige Jungfrau, mit Haupt und Füssen über die inneren Begrenzungslinien hinausragend. Sie trägt auf dem linken Arme das Kind, welches den Blick gegen die Mutter erhebt. Der Ausdruck ist lieblich und innig, wenngleich die Bewegung des Kopfes etwas gezwungen. Die Gruppierung ist ähnlich derjenigen am Tragaltare aus dem Uebergang vom XII. zum XIII. Jahrhundert in der reichen Kapelle zu München. (Vergl. Hefner-Alteneck, Trachten, Kunstwerke etc. Frankfurt 1880. Bl. 100). Neben der Madonna stehen zwei Heilige: links ein Bischof mit Krummstab und Buch, die Tiara auf dem Haupt, rechts eine weibliche Gestalt mit einem Palmzweige und Glorienschein. Die Gewandung ist in edlem Faltenwurf gehalten, einfach und gross in den Linien, sicher und wohl verstanden in der Zeichnung. Ursprünglich waren einige Stellen roth gefärbt, wie auch die Umrahmung des Bildes.

Das Merkwürdigste an demselben aber dürfte die in

grossen Majuskeln angebrachte Unterschrift sein: „*Martinus me fecit.*“

Für die Bestimmung der Entstehungszeit des Bildwerkes fehlt es nicht an Anhaltspunkten, wenngleich sicheres wohl schwerlich sich feststellen lassen wird. Der Bau des Kirchleins fällt in das Jahr 1173, in welchem Burggraf Meinher I. im Verein mit Markgraf Otto von Meissen und dessen Bruder Dedo zunächst ein Augustinerchorherren-Kloster gründeten.[1]) 1236 brachte dessen Sohn, Meinher II., um dem Beispiele des Vaters zu folgen, aus dem Cisterzienserkloster Sittichenbach oder Sichem im Mannsfeldischen Mönche in dasselbe, welchen er aber nunmehr das unweit gelegene Grünhain als Sitz anbot.[2]) Doch will mir scheinen, als dürfe man das Bild nicht in Zeit des ersten Baues versetzen; sowohl aus äusseren als aus inneren Gründen. Bekanntlich machte sich im 12. und 13. Jahrhundert innerhalb des Cisterzienserordens eine sehr lebhafte Agitation gegen das Bilderwesen geltend.[3]) Die vielfach gegen den Kirchenluxus gerichteten Erlasse, deren einer (1182) sogar Abt, Prior und Kellermeiser so lange mit Wasser und Brot bedroht, bis die Aergernis bietenden Kunstwerke entfernt seien, beweisen zwar zunächst nur, dass immer wieder aufs neue die Formenfreude der romanischen Blüthezeit die asketische Strenge durchbrach. Wir kennen ja auch z. B. Glasgemälde, welche jenen Befehlen zum Trotz angebracht und dauernd in den Kirchen erhalten wurden. Dass aber der Autor sich selbst an den verbotenen Werken nennt, dürfte ohne Beispiel und für denselben doch wohl etwas gefährlich gewesen sein. Zwar gestattete die Regel des heil. Benedikt das Abschreiben von Büchern, doch mit dem Zusatze, dass die Buchstaben nur einfarbig sein durften. Aber auch diese Regel durchbrechen ja die zwischen 1200 und 1250 entstandenen Miniaturen des bayrischen Klosters Alderspach, die sich jetzt in der Münchener Königlichen Bibliothek befinden. Doch nennt sich hier der Künstler nicht, denn für solchen bestand in der Ordensregel die Bestimmung, dass, wer Talent besass, dies nur mit Erlaubnis des Abtes in aller Bescheidenheit und Demuth verwerthen durfte und deshalb vor seinen Genossen nichts

[1]) Vergl. Altes und Neues 1722. 515 ff.
[2]) Vergl. Herzog in v. Webers Archiv f. d. Sächs. Gesch. VII, 62 f.
[3]) Vergl. R. Dohme, Die Kirchen des Cisterzienserordens in Deutschland (Leipzig 1869. Seemann) 25 ff.

voraus haben durfte. Rühmte sich aber jemand seiner Fähigkeit und glaubte er daraus besondere Vorrechte für sich in Anspruch nehmen zu können, so sollte der Abt ihm die Ausübung seiner Kunst so lange untersagen, bis er sich gedemüthigt. Dieser Strafe hätte sich also in jener strengeren Periode Martinus ausgesetzt, denn wohl zweifellos werden wir in ihm einen Ordensbruder oder Conversen (Laienbruder) zu erkennen haben. Wurden doch die Cisterzienser als Träger der Kultur und namentlich der Kunst in jene damals wohl noch wenig zivilisierten Gegenden versetzt, sind sie doch gerade die tonangebenden Meister und Lehrer, namentlich der Architektur in meissnischen Landen. Daher ist anzunehmen, dass Martinus in der Zeit vor der Besitzergreifung durch die Cisterzienser sein Werk ausführte, wie ja denn auch die Augustiner Chorherren als kunstliebende, vornehme Mönche, namentlich als die Erbauer der Wechselburger Kirche wohl bekannt sind. Die Kostüme der Figuren geben keinen sicheren Anhalt. Die gewählte Form der bischöflichen Tiara, welche zweien spitzen, von einem untern Band umschlossenen weiblichen Brüsten gleicht, treffen wir von der Mitte des 12. bis über die Mitte des 13. Jahrhunderts hinaus, ebenso ist das Pallium und der Krummstab jener Periode angemessen gebildet.

Wichtiger sind dagegen die inneren Entscheidungsgründe. Wohl zeigt sich in der edeln Einfachheit der Linien, in dem grossartigen Zug des Gewandes, in der statuarischen Haltung und schlichten Grazie noch vollkommen der Geist der grossen obersächsischen Kunstperiode, deren mächtigste Schöpfung die Altargruppe der Wechselburger Kirche ist. Aber den Sgraffiten von Aue geht die noch auf byzantinische Einflüsse hinweisende, dem Elfenbein entlehnte Beengung der Formen in der Breitenrichtung ab, sie sind minder monumental und haben dafür etwas von der lieblichen Bewegung eingetauscht, die den Figuren im Chor des Meissner Domes eigen ist. Die Linienführung ist weicher, minder streng. Leider hat die rohe Hand des Maurers die Gesichter meist der Beurtheilung entzogen, doch lässt sich erkennen, dass die Figuren etwa bis zu 11 Kopflängen sich schlank erheben — im bezeichnenden Gegensatz zu den in dieser Beziehung fast korrekten Darstellungen der goldenen Pforte zu Freiberg. So dürfte denn die Zeichnung etwa in die Zeit der bereits vollendeten Gothik fallen, deren Anfang in meiss-

nischen Landen schon um 1220 nachweisbar, deren Ausbildung aber erst gegen 1270 abgeschlossen ist.

Als Analoga für diese Annahme nannte bei einer Besprechung der Sgraffiten in der Sitzung des k. sächsischen Alterthumsvereins vom 6. November 1882 Herr Professor Dr. Steche ähnliche Arbeiten am Dom zu Magdeburg, welche ich leider nicht kenne.

Die Geschichte der deutschen Malerei dürfte durch den Auer Fund um einen der ältesten Meisternamen bereichert worden sein. Leider fehlt es gänzlich an urkundlichen Nachrichten aus jener Zeit. Denn das Kloster Grünhain ist gänzlich zerstört, so dass kaum ein Bautheil desselben — abgesehen von der Umfassungsmauer des Gartens — sich erhalten haben dürfte. Die ältesten Gebäude der jetzigen Strafanstalt Grünhain gehören frühestens dem 16. Jahrhundert an. Die Cisterzienser retteten angeblich ihre Schätze nach dem Brande von 1536 nach dem Kloster Ossegg in Böhmen. Ob sie dort noch erhalten sind, vermag ich nicht zu sagen. Von dort allein aber dürften über Leben und Wirken Martins Aufklärungen zu erwarten sein.

Literatur.

Anton Graff, sein Leben und seine Werke. Von Richard Muther. Mit einem Lichtdruck. Leipzig, E. A. Seemann. 1881. 8°. 128 SS. (A. u. d. T.: Beiträge zur Kunstgeschichte. Heft IV.)

Mit Recht hat man Anton Graff (geboren den 18. November 1736 in Winterthur, gestorben den 22. Juni 1813 in Dresden) als den Porträtmaler unserer Classiker par excellence bezeichnet. Nicht nur dass wir seiner Hand die besten Bildnisse Lessings und Schillers verdanken — das Lessingbild jetzt im Besitze eines Grossneffen Lessings in Berlin, eine gute Wiederholung davon auf der Leipziger Universitätsbibliothek, das Schillerbild im Körnermuseum zu Dresden — sondern auch eine lange Reihe anderer Dichter aus dem 18. und dem Anfange des 19. Jahrhunderts, wie Bodmer und Gessner, Wieland und Herder, Bürger, Ramler, Uz und Göckingk, Gellert, Rabener, Christian Felix Weisse und Meissner (der Skizzenmeissner), Künstler und Musiker wie Füssli, Dietrich, Chodowiecki, Oeser und Bause, Johann Adam Hiller (der Leipziger Thomaskantor) und Johann Gottlieb Naumann (der Dresdner Kapellmeister), Schauspieler und Schauspielerinnen wie Eckhof, Iffland, Corona Schröter, Elisabeth Schmehling (die Mara), Sophie Albrecht, zahlreiche Gelehrte wie Adelung, Johann Jacob Engel, Garve, Hagedorn (der Kunstschriftsteller und Dresdner Akademiedirektor), der Abt Jerusalem (der Vater des unglücklichen Werther-Jerusalem), Christian Gottfried Körner (der Vater Theodor Körners), Lippert, Spalding, Moses Mendelssohn, Sulzer u. a. sind durch Graff in ausgezeichneten Bildnissen auf die Nachwelt gebracht worden, nicht zu reden von den unzähligen Porträts von Fürsten, Staatsmännern, Offizieren, hohen Beamten, reichen und kunstsinnigen Adligen und Bürgern und all den Mit-

gliedern seines Verwandtenkreises, deren Züge seine schnelle und fleissige Hand uns in treuester und lebensvollster Weise überliefert hat. In den Jahren 1756 bis 1766 hat er in Augsburg, Regensburg und anderwärts 297 Portäts gemalt — „kurze, lange, dicke und dünne Patrizier, Senatoren, Pastores, Weiber und Töchter, alles wollte sich von ihm malen lassen“ — und während seiner Dresdner Zeit von 1766 bis 1813 943 Originalgemälde und 415 Kopien, zusammen also 1655 Bilder!

Das Leben des trefflichen Künstlers entbehrte bisher einer vollständigen und einigermassen eingehenden Darstellung. Zwar lagen zwei Biographien von ihm vor: die eine in Füsslis „Geschichte der besten Künstler in der Schweiz“, die andere in dem „Neujahrsstück der Züricher Künstlergesellschaft auf das Jahr 1815“; aber die erstere umfasst nur die ersten dreissig Lebensjahre des Künstlers, die letztere behandelt zwar sein ganzes Leben, aber nur kurz und für die spätere Zeit auch unvollständig. So ist denn die vorliegende Monographie als eine sehr willkommene Bereicherung der deutschen und insbesondere der sächsischen Künstlergeschichte des 18. Jahrhunderts zu begrüssen. Der Verfasser hat mit grossem Eifer nach ungedrucktem Material über Graff geforscht, hat eine werthvolle kleine Selbstbiographie des Künstlers, die bis zum Jahre 1777 reicht, und eine humoristisch geschriebene Geschichte seines Lebens aus der Feder seines Freundes Heidegger, ferner eine Anzahl von Briefen und sonstigen Dokumenten benutzen können, von hunderten von Bildern Graffs durch Reisen sich Autopsie verschafft und das gesammte so gewonnene Material in einer knappen, übersichtlichen und sehr lesbaren Darstellung zusammengefasst, die zugleich der kunst- und kulturhistorischen Bedeutung Graffs in vollem Maasse gerecht wird. In einem Anhang hat er 180 erhaltene Originalporträts und 57, die er noch in Kupferstichen nachweisen konnte, aufgezählt und sorgfältig beschrieben; 63 führt er ausserdem als urkundlich bezeugt, aber jetzt verschollen auf.

Zu diesem Porträtverzeichnis notiere ich hier einige Nachträge. Das vor kurzem erschienene erste Heft einer „Beschreibenden Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Königreichs Sachsen“ (Dresden 1882) weist das von Muther unter Nr. 245 als verschollen aufgeführte Bildnis des Chevalier de Saxe (1768) auf der Festung Königstein nach, verzeichnet auf Schloss Kukuk-

stein zwei Bildnisse des Generallieutenants C. A. von Carlowitz und seiner Gemahlin (1805), von denen Muther nur das erstere nennt, in Röhrsdorf „zwei Brustbildnisse“ (1772), von denen eines möglicherweise mit dem bei Muther unter Nr. 267 als verschollen aufgeführten des Kammerherrn von Carlowitz-Röhrsdorf identisch ist, endlich ein Bildnis König Friedrich Augusts des Gerechten und der Herzogin von Zweibrücken in Wesenstein, die bei Muther fehlen. Ferner befindet sich in dem soeben erschienenen Buche von H. Düntzer: „Christof Kaufmann, der Apostel der Geniezeit“ als Titelbild ein Holzschnitt nach einem von Graff gemalten Porträt Kaufmanns, welches sich im Archiv zu Herrnhut befindet und von welchem Düntzer vermuthet, dass es im Frühjahr 1794 bei einem Besuche Kaufmanns in Dresden gemalt worden sei. Wäre diese Vermuthung richtig, so würde das von Muther als in Winterthur befindlich erwähnte Bild Kaufmanns von 1795 eine Wiederholung sein.

Muthers Schrift ist Anton Springer gewidmet, der auch zu ihr wieder, wie zu dem vor drei Jahren erschienenen Buche Dürrs über Oeser, die Anregung gegeben hat. Dürfte ich an den Dank dafür, dass Springer über den grossen Meistern der italienischen, altdeutschen und altniederländischen Kunst es nicht verschmäht, auch den bescheideneren Aufgaben der lokalen Kunstforschung seine Aufmerksamkeit zu schenken, eine Bitte knüpfen, so wäre es die, dass er bei nächster Gelegenheit für die Leipziger Kupferstecher des 18. Jahrhunderts einen so trefflichen Biographen schaffte, wie für Oeser und Graff. Ueber Bause haben wir ja die fleissige Arbeit von R. Weigel und G. Keil (Leipzig 1849); die Vorgänger Bauses in Leipzig aber, Sysang und die „Sysangin“, Rosbach, Stock und vor allem der „sächsische Wille“, der Regis Poloniae et Electoris Saxoniae Chalcographus Martin Bernigeroth und dessen Sohn, harren noch einer Darstellung ihres Lebens und ihrer künstlerischen Thätigkeit.

Leipzig. G. Wustmann.

Das Collegium Juridicum. Ein Beitrag zur Geschichte der Leipziger Juristenfakultät von Emil Friedberg. Leipzig, Tauchnitz. 1882. 8°. 160 SS.

Das prächtig ausgestattete Buch verdankt seine Entstehung einem äusseren Umstande. Die Leipziger Juristenfakultät hatte nämlich den Beschluss gefasst, ihr im Jahre

1773 erbautes Haus, das Collegium juridicum, mit dem noch viel älteren Petrinum theils wegen Unzulänglichkeit der Räume, theils auch wegen Baufälligkeit abreissen und statt dessen einen Neubau aufführen zu lassen, der sich gegenwärtig von der Petersstrasse bis zur Schlossgasse erstreckt und 1882 vollendet wurde. Es fiel nun dem Verfasser des Buches als damaligem Dekan der Fakultät die Aufgabe zu, die neuen Räume einzuweihen und da lag es wohl nahe, bei dieser Gelegenheit der Geschichte der alten Räume nachzuforschen. Da diese aber eng mit der Geschichte der Fakultät verknüpft ist, so musste letztere ebenfalls berücksichtigt werden, und so entstand aus der Geschichte des Juridicum eine „Art Geschichte" der Leipziger Juristenfakultät. Auf Grund eines reichen gedruckten und ungedruckten Materiales hat Friedberg in kurzen und scharfen Umrissen ein treffliches Bild des Entwicklungsganges des juristischen Studiums an der Universität Leipzig von deren Gründung bis zur Gegenwart mit interessanten Streiflichtern auf das akademische Leben und Treiben überhaupt entworfen. Je weniger Aufmerksamkeit leider noch immer der Geschichte der deutschen Universitäten zugewandt wird, desto willkommener muss jede dahin einschlägige Gabe sein, zumal wenn sie uns von so berufener Hand wie von der Friedbergs dargeboten wird.

Wie fast überall, so hat das juristische Studium auch in Leipzig in den ersten Zeiten seines Bestehens an Uebelständen gelitten, deren Beseitigung trotz redlichen Willens so leicht nicht bewerkstelligt werden konnte. In erster Linie genügte die Zahl der Rechtslehrer durchaus nicht. Noch im Jahre 1452 bestand die Fakultät bloss aus drei Mitgliedern und erst durch die neue Statutenredaktion vom Jahre 1504 wurde die Zahl auf ein Maximum von acht fixiert, das aber auch nicht immer erreicht und im 16. Jahrhundert wieder bedeutend eingeschränkt wurde. Den Gegenstand der Vorlesungen bildete noch bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts ausschliesslich das kanonische Recht; das römische Recht, das in den alten Statuten unberücksichtigt geblieben war, vermochte erst allmählig in den Studienplan einzudringen. In der eben erwähnten, unter dem Ordinariate Johanns von Breitenbach erfolgten neuen Redaktion der Fakultätsstatuten im Jahre 1504 wird von einem Studium in beiden Rechten gesprochen und unter andern als Erfordernis des Baccalaureats in utroque jure ange-

sehen, dass der Baccalaureus für die weiteren zwei Studienjahre, die er an der Universität zu verbringen hat, sich verpflichtet, ausser dem vierten Buche der Dekretalen auch die Institutionen zu lehren.

Als ein Hauptübelstand, als ein grosses Hindernis eines gedeihlichen Entwicklungsganges der Studien muss die höchst ungenügende Art und Weise betrachtet werden, wie die Doktoren ihren Lehrerpflichten nachkamen. Der Ordinarius z. B. war durch so vielfache anderweite Geschäfte in Anspruch genommen, dass er seine Lehrthätigkeit nur sehr unvollkommen ausüben konnte. Einestheils benutzte ihn der Landesherr zu Staatsgeschäften und diplomatischen Missionen, die ihn oft längere Zeit von Leipzig entfernt hielten, anderntheils zog ihn seine Stellung im Oberhofgerichte oder im Stadtrath, wie denn mehrere Ordinarien zugleich Bürgermeister waren, oder im Schöffengerichte, wo er als gelehrter Beistand wirkte, von seiner Lehrthätigkeit ab. Die einzelnen Fakultätsmitglieder wiederum trieben eine umfangreiche juristische Praxis und zwar nicht nur in Leipzig, sondern auch auswärts, was sie gleichfalls nöthigte mitunter ihre Vorlesungen wegen Abwesenheit unterbrechen zu müssen und worüber oftmals aber ohne Erfolg Klagen und Beschwerden geführt wurden.

Auch die Methode der Vorlesungen war infolge der entsetzlichen Schwerfälligkeit, mit welcher der Dozent die Materien behandelte, wenig geeignet dem Studierenden Lust und Liebe zur Sache einzuflössen, wenngleich wir auch hier und da auf Fälle stossen, wo doch ein „Schimmer juristischen Lichtes den Zuhörern in den Vorlesungen angezündet worden ist", wie der Verfasser an einem urkundlichen Beispiele nachweist. Sehr nachlässig wurden fernerhin die Disputationen betrieben, die behufs Anregung der Studierenden zu eigener geistiger Thätigkeit regelmässig jede Woche unter Anleitung der Dozenten abgehalten werden sollten, von deren ernster Befolgung aber so gut wie keine Rede war.

Nicht der geringste Uebelstand, mit dem die juristischen Studien zu kämpfen hatten und durch welchen sie sehr geschädigt wurden, war nun auch der, dass die Fakultät kein Haus, keine Burse besass, worin gemäss den damaligen akademischen Einrichtungen Lehrer und Schüler gemeinschaftlich wohnen und worin die Vorlesungen und Disputationen gehalten werden konnten.

Zwar bezeugen verschiedene Berichte der Doktoren an den Herzog Georg vom Jahre 1502 ausdrücklich, dass auch die juristischen Studenten mit den Lehrern ursprünglich zusammengelebt hatten und ferner wissen wir, dass das Ordinariat im Besitz eines eigenen Hauses am Petersteinweg war, welches auch Studenten beherbergte, aber nach den Berichten musste dieses Zusammenleben im Anfange des 16. Jahrhunderts schon wieder aufgehört haben. Da nun die Rektoren schonungslos alle bestraften, die nicht in den Collegien oder Bursen wohnten, so fühlte sich so mancher Student veranlasst, Leipzig den Rücken zu kehren und eine andere Universität aufzusuchen.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, verwandte sich Johann von Breitenbach, der von 1479 bis 1508 das Ordinariat bekleidete, bei Herzog Georg für ein neues Heim für die Fakultät, und zwar hatte er das alte Gebäude des collegium minus in der Petersstrasse, welches im Jahre 1456 der Artistenfakultät übereignet worden war und den Namen „Pädagogium" führte, im Auge. Da dieses Gebäude nur wenig benutzt wurde, auch baufällig war, so machte er den Vorschlag, dass die Artistenfakultät statt dessen ein neues geräumiges Haus bekommen solle, und knüpfte daran die Bitte, dass auch seiner Fakultät ein Haus mit zu vermiethenden Stuben und Kammern dem Schlosse gegenüber auf dem der Fakultät gehörigen Grund und Boden erbaut werden möge, wozu unter andern der Rath der Stadt, welchem dafür das alte Ordinariatshaus am Petersteinweg zu überlassen sei, die Kosten tragen solle. Herzog Georg ging auf diese Vorschläge des Ordinarius bereitwilligst ein, aber erst im Jahre 1515 konnte die Fakultät das Pädagogium oder Petrinum und das daran stossende neuerbaute Ordinariatshaus, das dreizehn vermiethbare Zimmer nebst der Wohnung für den Ordinarius und Vorlesungsräume enthielt, beziehen. Dieses letztere Gebäude ist das ursprüngliche „Collegium Juridicum", und die Juristenfakultät war nun damit in Besitz eines festen Heims gelangt.

Länger als ein Jahrhundert stand dieses alte Juridicum. Da kamen die Zeiten des dreissigjährigen Krieges, die auch Stadt und Universität Leipzig so schwer fühlen mussten, die aber ganz besonders verhängnisvoll für die Juristenfakultät sein sollten. Nach der Belagerung und Uebergabe Leipzigs im Jahre 1632 liess General Holcke vom Juridicum aus die Pleissenburg beschiessen und die

Kugeln der letzteren wiederum streuten Verderben über das Juridicum aus. Fast vollständig wurde dieses hierauf in der Beschiessung nach der Schlacht bei Lützen zerstört und die wenigen Ueberreste legte dann ein Orkan ganz in Trümmer.

Wenn nun auch die Fakultät bei der Regierung um einen Wiederaufbau nachsuchte, so fand sie doch bei dieser wegen der allgemeinen Landesnoth wenig Gehör; sie musste sich selbst zu helfen suchen. Ein Glück war es, dass damals ein Mann von unbeugsamer Energie als Ordinarius an der Spitze stand, Sigismund Finckelthaus, der sich in seinem Plane, der Juristenfakultät wieder einen Lehrraum zu verschaffen, durch nichts irre machen liess. Von vielen Seiten mit Geld unterstützt, bewirkte er den Aufbau eines stattlichen Auditoriums, welches am 11. November 1641 feierlich eingeweiht wurde und in welchem in der Folgezeit die Vorlesungen, Disputationen, und wenn auch nicht ausnahmslos, die Promotionen gehalten worden sind. Hier hat auch der jugendliche Wolfgang Goethe seinen juristischen Studien obgelegen.

Ein abermaliger Neubau eines Fakultätshauses für die Juristen machte sich nothwendig, als das eben erwähnte während des siebenjährigen Krieges arg beschädigt worden war und das Verdienst, einen solchen in's Leben gerufen zu haben, gebührt diesesmal dem Ordinarius Karl Ferdinand Hommel (1763—1781). Hommel beschloss ein Gebäude mit einem ansehnlichen Auditorium und kleinen vermiethbaren Räumen aufführen zu lassen, wozu er selbst Gelder zinsbar vorschoss und wozu die Fakultät die übrigen Mittel allein ohne irgend welchen Beitrag des Staates lieferte. Dieses Gebäude, das Zeitgenossen als ein Muster der Baukunst priesen, namentlich den Saal, war im Jahre 1773 vollendet und wurde am 23. September unter grossen Feierlichkeiten eingeweiht. Es hat der Fakultät bis in die neueste Zeit zu ihren Zwecken gedient, hat aber gegenwärtig einem stattlichen Neubau, dessen feierliche Einweihung am 30. Oktober 1882 erfolgte, Platz gemacht.

Von den neun Beilagen, welche Friedberg am Schlusse seines Buches hinzugefügt hat, mögen hier nur als von besonderem Interesse hervorgehoben werden das Verzeichnis der Ordinarien der Leipziger Juristenfakultät, welches im wesentlichen auf den Studien Carl Friedrich von Gerbers (Die Ordinarien der Juristenfakultät, Leipzig

1869) beruht, ferner das bis zum Jahre 1600 reichende, sorgfältig gearbeitete Doktorenverzeichnis der Fakultät, ferner die Ausgabe der schon von Zarncke veröffentlichten ursprünglichen Statuten der Juristenfakultät aus dem 15. Jahrhundert nebst den Zusatzbestimmungen und diejenige der Statuten aus dem Jahre 1504 mit den späteren Zusätzen und alsdann der Abdruck der aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts stammenden Lectiones in utroque jure, einem Aktenstücke des Geheimen Staatsarchivs zu Dresden entnommen, und die im Auditorium des Petrinums gehaltenen Vorlesungen des Jahres 1722, sowie die des Sommersemesters 1775 (irrthümlich steht 1575) und des Wintersemesters 1775/76.

Schliesslich sei auch noch auf die gelungene Abbildung des Collegium Juridicum, wie es von 1773 bis 1880 bestanden hat, und auf die Titelvignette, die das im Jahre 1641 eingerichtete juristische Auditorium darstellt, aufmerksam gemacht. Und so begrüssen wir das Friedbergsche Buch als einen werthvollen Beitrag zur Geschichte der Universität Leipzig und knüpfen daran den Wunsch, dass auch die Geschichte der andern Fakultäten in ähnlicher Weise wie hier die der Juristenfakultät bearbeitet werden möge.

Leipzig. Stübel.

Chronik von Glauchau. Eine historische Beschreibung der Stadt, verbunden mit einem Jahrbuche über die wichtigsten Ereignisse und einer Geschichte des Hauses Schönburg. Von Ernst Eckardt. Glauchau, Arno Peschke. 1882. 8°. (VI), 707 SS.

Vor vierzehn Jahren klagte einer der besten Kenner unserer Städtegeschichte, K. von Posern-Klett, in der Einleitung zum ersten Bande seines Leipziger Urkundenbuchs, dass unter den zahlreichen Chroniken sächsischer Städte kaum drei ihrer Aufgabe gerecht würden, nämlich Hoffmanns Beschreibung von Oschatz, Herzogs Chronik von Zwickau und namentlich Lorenz' sorgfältige Arbeit über Grimma. Seitdem hat der Codex diplomaticus Saxoniae regiae die Urkundenbücher von Leipzig, Meissen, Dresden, Pirna und Chemnitz gebracht, die ein reiches Material zur nähern Kenntnis der ältern sächsischen Stadtgeschichte enthalten; aber jene Behauptung ist noch ebenso richtig wie früher, wir haben ausser den angeführten auch heute noch keine Stadtgeschichte, die höheren Anforderungen einigermassen entspricht. Es ist das ja völlig erklärlich; das Städtewesen hat in den sächsischen Landen bis auf die

Neuzeit nie einen so glänzenden Aufschwung genommen, dass eingehendere städtegeschichtliche Untersuchungen sehr verlockend gewesen wären. Immerhin verdiente die Stadgeschichte auch unserer Gegenden mehr als bisher von Berufenen berücksichtigt zu werden, einmal als ein hochwichtiger Theil der Landesgeschichte, dann aber auch im Interesse der durchschnittlich auf einer sehr niedrigen Stufe stehenden geschichtlichen Bildung der städtischen Bevölkerung. Man erkennt den Grad dieser Bildung deutlich an der Rolle, welche die landläufigen „Chroniken" spielen. Was in der „Chronik" seiner Vaterstadt steht, das gilt dem Geschichtsfreunde in der Regel als unumstössliche Wahrheit, so erbärmliche Machwerke auch diese Chroniken meist sind.

Bei einem derartigen Mangel an kritischem Geist ist es doppelt wünschenswerth, dass derjenige, der sich mit Bearbeitung einer Stadtgeschichte befasst, mit grosser Besonnenheit und Gewissenhaftigkeit zu Werke gehe; er hat einen viel gläubigeren Leserkreis zu erwarten als die meisten anderen Historiker. Nicht entfernt möchten wir gegen die populäre Form solcher Stadtgeschichten uns aussprechen; im Gegentheil, wir wiederholen, es ist durchaus wünschenswerth, dass sich durch solche Werke über den engen Kreis der Fachgenossen hinaus geschichtliche Bildung verbreite. Aber die populäre Form muss einen streng wissenschaftlichen Kern bergen. Sorgfältige Sammlung und kritische Sichtung des Materials sind unerlässliche Bedingungen für jede Stadtgeschichte, gleichviel, ob sie für einen engeren oder für einen weiteren Kreis bestimmt ist.

Der Verfasser des vorliegenden stattlichen Buches ist mit viel Fleiss und Liebe an die Erfüllung seiner Aufgabe gegangen. Er hat, wie wir aus dem Vorwort ersehen, die Archive des Hauses Schönburg, der Stadt Glauchau und vieler dortiger Korporationen durchforscht. Wir hätten gewünscht, dass er auch dem leicht zugänglichen und für die Geschichte wohl jeder sächsischen Stadt Ausbeute gewährenden Hauptstaatsarchiv in Dresden einen Besuch abgestattet hätte; einiges, wenn auch nicht viel, hätte auch er dort gefunden. Die kritische Sichtung seines Materials lässt manches zu wünschen übrig; offenbar haben den Verfasser die ihm vorliegenden chronikalischen Nachrichten, die grösstentheils am besten ganz unbenutzt geblieben wären, nicht selten in die Irre geführt. Namentlich möge man die Nachrichten aus älterer Zeit nicht

allzu vertrauensvoll hinnehmen. Ueber den Versuch, die Kelten als Urbewohner der Gegend nachzuweisen, und über die meist sehr gewagten etymologischen Beweise dafür (so wird z. B. Altenburg von *alt* = Haus und *dun* = Fels abgeleitet!) mögen Sprachforscher urtheilen. Aber so unrichtig die Behauptungen sind, dass Leipzig 1176 seine Messgerechtigkeit erhalten habe und dass schon 1048 einer Bleiche zu Chemnitz gedacht werde (S. 238), ebensowenig nachweisbar dürfte es sein, dass 1104 die erste Kirche in Glauchau gebaut wurde, und vieles ähnliche. Sehr bedauernswerth ist es unter diesen Umständen, dass sich für Quellennachweise kein Raum gefunden hat; der Verfasser hätte dafür lieber ein paar Seiten von den „Annalen", die vieles enthalten, was wenig Bezug auf Glauchau hat oder doch sehr unbedeutend ist, auslassen können.

Wenn wir somit Eckardts Chronik von Glauchau nicht völlig jenen drei anfangs genannten Städtegeschichten zur Seite stellen können, so hat sie doch auch ihre guten Seiten. Die Geschichte des Hauses Schönburg, die einen beträchtlichen Theil des Buches bildet und durch genealogische Tabellen erläutert wird, scheint recht brauchbar zu sein; der Verfasser sollte sie noch etwas ausführlicher ausarbeiten und die Belegstellen hinzufügen. Er gibt dann eine sorgfältige Darstellung der Stadt Glauchau nach ihrer topographischen Lage, ihrer Verfassung und Verwaltung, der Verhältnisse der Bürgerschaft, des Kirchen- und Schulwesens, der Vereine und Stiftungen; der Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes werden überall geschichtliche Rückblicke angeschlossen. Den Beschluss bilden nach alter Chronistensitte die Annalen der Stadt, in denen der Einfluss der schlechten Vorlagen, die Eckardt benutzte, am deutlichsten in die Augen fällt.

Dresden. Ermisch.

Otia Lusatica. Von Oscar Schmidt-Reder, k. preuss. Bergrath. Zweites Heft. Görlitz 1882. 8°. 97 SS.

Dem auf S. 252 dieses Jahrganges vom Neuen Archiv angezeigten ersten Hefte der Otia Lusatica hat der Verfasser schnell ein zweites folgen lassen. Dasselbe enthält den erstmaligen Abdruck der Urkunde vom 17. November 1597 über den Verkauf der Herrschaft Muskau von Seiten Kaiser Rudolph II., an welchen sie durch den unbeerbten Tod Hans Georgs von Schönaich heimgefallen

war, an den Burggrafen Wilhelm von Dohna auf Drzeweniz und fügt dem sehr umfänglichen und die gesammten Verhältnisse jener Herrschaft klarlegenden Schriftstück das Lichtdruckfaksimile wenigstens einer Seite bei. Sollte der Verfasser künftig noch andere oberlausitzische Urkunden in ähnlicher Weise, wie hier und im vorigen Heft, zu faksimilieren beabsichtigen, dürften sich da nicht gewisse älteste Urkunden des Görlitzer Stadtarchivs hierzu besonders eignen? — Eine sehr eingehende diplomatisch-philologische Untersuchung widmet darauf der Verfasser einer Handschrift des Thomas a Kempis, Codex Roolf genannt, in deren Einzelheiten wir ihm aber nicht zu folgen vermögen.

Dresden. Knothe.

Uebersicht über neuerdings erschienene Schriften und Aufsätze zur Sächsisch-Thüringischen Geschichte und Alterthumskunde.

Bachmann, Adph. Die Wiedervereinigung der Lausitz mit Böhmen [1462]. (Aus Archiv für österreichische Geschichte Band LXIV.) Wien, Gerolds Sohn (Comm.). 1882. 8°. 105 SS.

Buchholz, G. Das Schnorr'sche Kriegsspiel am sächsischen Hofe: Grenzboten 1882. Nr. 45. S. 279—283.

Burkhardt, C. A. H. Neue Forschungen zu Luthers Leben. 2. Luther in den Pack'schen Händeln 1528: Luthards Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft. 1882. Heft XI. S. 585—600.

Distel, Th. Andreas Lorenz und der Kirchenbau zu Nossen (1565): Zeitschrift für Museologie und Antiquitätenkunde. 1882. Nr. 21. S. 164.

— Nachrichten über einige Bilder, insbesondere über den „Wilddieb" (?) von Christoph Paudiß im Schlosse zu Moritzburg: Ebenda S. 171 f.

Friedberg, Emil. Das Collegium Juridicum: vergl. oben S. 341.

(Graesse.) Zur Biographie des Porzellanerfinders Friedrich Böttger: Zeitschrift für Museologie und Antiquitätenkunde. 1882. Nr. 17. S. 129 f. Nr. 18. S. 137—140.

H., W. Aus Gottfried Silbermanns Jugendleben. Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung 1882. Nr. 98. S. 589—593.

Janicke, Karl. Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg. Herausgegeben unter Mitwirkung des Harzvereins für Geschichte und Alterthumskunde, Ortsvereins Quedlinburg, vom Magistrate der Stadt Quedlinburg. Zweite Abtheilung. Mit 26 Kunstbeilagen. Halle, Waisenhaus. 1882. 8°. CV, 419 SS.

Kramer, Gust. August Hermann Francke. Ein Lebensbild. Zweiter Theil. Halle, Waisenhaus. 1882. VIII, 510 SS.

Lemcke, Paul. Fremde Touristen über das Leipzig nach den Zeiten des dreissigjährigen Krieges: Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung. 1882. Nr. 80. S. 481—483.

Martens, R. Die Absetzung des Königs August II. von Polen: Zeitschrift des westpreussischen Geschichtsvereins Heft VIII. (1882.) S. 1—120.

Meyer, A. B. Die Abbildung des Riesengeweihes im Schlosse zu Moritzburg: Zeitschrift für Museologie und Antiquitätenkunde. 1882. Nr. 19. S. 147.

Moschkau, A. Geschichte des Oybin: Archiv für Topographie und Geschichte des Oybin und seiner Umgebung. Jahrg. I. S. 2—10, 17—27.

— Zur Geschichte der Oybiner Cölestiner. Urkundliche Beiträge aus dem vom Kloster Oybin angelegten Schöppenbuche des Dorfes Olbersdorf bei Zittau: Ebenda S. 34—36.

— König Albert auf der Auerhahnbalz im Oybin: Oywina, Blätter für Topographie, Touristik und Geschichte des Südlausitzer Gebirges. 4. Jahrg. Nr. 3. S. 41—47.

Noack, Friedr. Die Wahl Ferdinands I. und die sächsische Kurstimme: Forschungen zur Deutschen Geschichte Band XXII. (1882.) S. 656—669.

Petzholdt, J. Aus dem Freunde- und Bekanntenkreise des Königs Johann von Sachsen: Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung. 1882. Nr. 85. S. 509—512.

Schaible, Karl Heinr. Der Salzbund; ein Zweig des Freimaurerordens in den thüring. Landen im 18. Jahrh. London, Siegle. 1882. 8°. III, 29 SS.

Schmidt-Reder. Otia Lusatica: vergl. oben S. 348.

Schum, Wilh. Exempla codicum Amplonianorum Erfurtensium saeculi IX.—XV. Mit 55 (Lichtdruck-) Ab-

bildungen auf 24 Blättern. Berlin, Weidmann. 1882. fol. 28 SS. 24 Bll.

Waldmüller, Robert (Ed. Duboc). Aus den Memoiren einer Fürstentochter. Mit einem Holzschnitt-Porträt. Dresden, C. C. Meinhold u. Söhne. 1883. 8°. 289 SS.

Wittstock. Die Geschichte eines alten Schulhauses, von ihm selbst erzählt: Einladung zu den öffentlichen Prüfungen der Volksschule zu Reudnitz. 1882. S. 2—15.

Wustmann, G. Aus der Baugeschichte Leipzigs: Grenzboten. 1882. Nr. 50. S. 540—558.

Zitzlaff. Luther auf der Coburg. Ein Lebens- und Charakterbild, nach Luthers eigenen Briefen gezeichnet. Wittenberg, R. Herrosé. 1882. 8°. VIII. 175 SS.

Zwick, W. Der Graf von Zinzendorf, ein kirchliches Charakterbild. Heidelberg 1882. 8°. 48 SS. (A. u. d. T.: Sammlung von Vorträgen, herausgegeben von W. Frommel und Frdr. Pfaff. Band VIII. Heft 4.)

Die Nikolaikirche zu Dippoldiswalde. Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung. 1882. Nr. 85. S. 512 f.

† Julius Theodor Erbstein, königlich sächsischer Hauptstaatsarchivar a. D.: Zeitschrift für Museologie und Antiquitätenkunde. 1882. Nr. 20. S. 153 f.

Mittheilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Alterthumskunde. Band III. Heft 4, 5. Dessau 1882. 8°.

Inhalt: Stier, Fürst Rudolf der Tapfere im geldrischen Kriege 1507—1509. Irmer, Fürst Bernhards von Anhalt-Zerbst Theilnahme am Türkenkriege und sein Tod im Jahre 1596. v. Mülverstedt, Das von Brandt'sche Stammbuch. Elze, Anhalter auf der Universität Padua 1546—1624; Anhalter auf der Universität Tübingen 1477—1614. Suhle, Eine fürstliche Brockenreise im Jahre 1653. Hosäus, Fr. W. von Erdmannsdorfs Denkschrift über die artistische Leitung der chalkographischen Gesellschaft zu Dessau. Stenzel, Wanderungen zu den Kirchen Anhalts im Mittelalter. K. Schulze, Zur Geschichte des Dorfes Rieder. Robitzsch, Die Territorialbefestigungen der anhaltischen Lande zur Zeit der mittelalterlichen Fehden. Blume, Köthen im 16. Jahrhundert. Hosäus, Fürst Putiatin. Knoke, Zur Waladala-Frage. Alte Glocke zu Reppichau.

Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde. Neue Folge. 3. Band. (Der ganzen Folge 11. Band.) Heft 1 und 2. Jena, Fischer. 1882. 8°.

Inhalt: O. Devrient, Freudenspiele am Hofe Ernsts des Frommen von Sachsen-Gotha und Altenburg.

Register.

Adolf (v. Nassau), König 143.
Albrecht, Herz. v. Preussen 179. 321 f. (331. 333).
— Herzog v. Münsterberg 293.
— (der Beherzte), Herz. v. Sachsen 293.
— (der Entartete), Landgraf von Thüringen 131.
Alexius, russ. Prinz 265.
Altenburg, Jacobshospital 229 ff.
— Augustinerkloster 232 f. 235 s. Untervogt.
— Franziskanerkloster 238.
Altranstädt, Friede zu 283.
Altzelle, Kloster 126—132.
Amsdorf, Bischof v. Naumburg 191.
Anhalt s. Margaretha.
Anna von Münsterberg 292.
Annaberg s. Ehring.
Apollonia v. Münsterberg 292. 294.
Arenstädt, schwed. Generaladjutant 285.
v. Arras, Baltasar 81.
Aue s. Klösterlein.
Augsburg, Reichstag zu 195 f. 198.
August, Kurf. v. Sachsen 189.
— II. u. III., Könige von Polen, s. Friedrich August I. u. II.
Aussig 242.

Bagewitz, Mag., Lehrer zu Herrnhut 54. 56.
Bartholomaeus von Münsterberg 294.
Bautzen Land u. Stadt 97 ff. Siegel 111 ff. Stadtbibliothek 177 f.
Bayer, Dominicus, Mönch zu Freiberg, dann Pfarrer zu Leisnig 295. 305.
Bayer, Stephan, Mönch zu Freiberg 295.
Berbistorffin (Bernstorffin), Dorothea, Nonne zu Freiberg 302.
Berghau u. Bergrecht 118 ff.
Berthelsdorf bei Freiberg 130.
— bei Herrnhut 5. 7 f. 14. 26. 29. 38—40. 42. 45 f. 48. 52—58.
Bischofswerda 21. 23 f. 244.
Blahoslav 2.
Bodenschatz, Andr., Prediger zu Freiberg 299—301.
Böhme, Jacob 38.
Böhmen s. Friedrich, Georg, Ludwig, Ottokar, Wenzel, Wratislav.
Böhmische Brüder 2. 5—7. 49.
Boleslav II., Herzog v. Schlesien 131 f.
Brandenburg s. Georg, Joachim, Johann, Ludwig, Otto.
Brandt, General 212. 214.
Braunschweig s. Erich, Heinrich, Sidonie.
Breunin, Juliane, Nonne zu Freiberg 302.
— Walpurg, Laienschwest. ebend. 302. 305.
Briessnitz bei Dresden s. Scharff.
Brismann 299.
v. Brühl, Graf H. 24. 43—51. 60—64.
Buch, Kloster 83.
Bucher, Konrektor in Zittau 13 f.
v. Bünau, Heinrich 182.
— Marg., Nonne zu Freiberg 302.
— Rudolf, Hofmeister des Herz. Heinrich 313. 315. 318.

v. Carlowitz, Christoph 182.
— Georg 182. 242 ff.

v. Carlowitz, Obristlieutenant auf Ober-Rennersdorf 35.
Carlstadt, Andr. 78 f.
Celle 187.
Christiansdorf 130.
Christoph Herz. v. Württemberg 189.
Chrząstowska, Marianne 287 f.
v. Colditz, Hans, Vogt d. Oberlausitz 103.
Contarini, Cardinal 181.
v. Cosel, Gräfin A. C. 218 f. 257. 271. 276 f.
v. Cram, Burckhart 189.
Culmer Handfeste 131.

Dänemark 17. 19. 154. 189. 209. ff. s. Friedrich IV.
v. Damnitz auf Guttau 44.
Danzig 211.
Dedo Markgr. von Meissen 336.
Deutschbrod 133 f. 138.
Deutscher Orden 131.
Dietenberger 296.
Dietrich (d. Bedrängte), Mkgr. v. Meissen 126.
Dober, Leonhard, zu Herrnhut 29—32.
Doberschwitz bei Leisnig 84.
Dołgorokow, Fürst, russ. Gesandter in Dresden 211.
v. Draschwitz, Hanna 295.
Dresden 242 ff. s. Eisenberg, Scharff.
Durrius, Joh., Pastor 67 ff.
Dzialynski, Wojewode von Culm 212.

Ebersdorf 26. 46. 52.
v. Eberstein, Ludw., Graf 188.
Edelmannin, Marg., Laienschwester in Freiberg 302.
Ehring, Christoph, Prediger zu Annaberg 500.
v. Einsiedel, Anna Soph., Gräfin 264. 273. 277. 284.
— Heinrich 188.
Eisleben s. Simon.
Eisenberg, Peter, Pfarrer z. Dresden 313. 316. 318.
Elner, Val., Maler zu Freiberg 296. 313. 320. 331.
Engelhard, Bischof v. Naumburg 230.
Erich, Herzog v. Braunschweig 188.
v. Ertmarstorff, Nickel 103.

Fachs, Ludwig 182.
v. Feilitzsch, Ursula 295.
Ferdinand I., röm. König 109 f. 178. 183 f. 186. 193 f. 196. 198—200. 240 ff.
— II., Kaiser 110.
Finke, Pfarrer zu Neustadt a. O. 231.
v. Flemming, J. H. 206. 222. 228. 257. 270. 276 f.
Frankfurter Recess (1558) 189 f.
Freiberg 130. Stadtrecht 143 ff. Bergrecht 118 ff. Dom 87 f. Nonnenkloster 290 ff. Dominicanerkloster s. Bayer. Franziscanerkloster s. Sörer.
Freiberger (Vriberch), Dietrich 134.
Freibergin, Kath., Priorin des Nonnenklosters zu Freiberg 297 f. 301 f. 314—319.
Friderici (Friedrich), Tob., Sekretär 27. 31 f.
Friedrich I., König v. Böhmen 110.
— IV., König v. Dänemark 216. 221.
— II., Herz. v. Liegnitz 321 f. 333.
— Burggraf v. Nürnberg 148.
— Pfalzgraf 180.
— I., Kön. v. Preussen 208. 210. 257 f. 264—266. 269. 271—273. 278.
— d. Freid., Markgr. v. Meissen 131. 143.
— (Tute) Markgr. v. Landsberg 131.
— d. Ernste, Markgr. v. Meissen 148.
— II., Kurf. v. Sachsen 103.
— d. Weise, Kurf. v. Sachsen 86 ff.
— Sohn des Herz. Georg v. Sachsen 296.
Friedrich August I., Kurf. v. Sachsen 152. 203 ff. 257 ff.
— II., Kurf. v. Sachsen 4 ff. 47 ff.
Friedrich Wilhelm I., Kön. v. Preussen 6. 19. 46.
Friesland 179.
v. Fürstenberg, Egon Fürst 206. 208. 216 f. 221 f. 226—228. 258. 266. 275. 277 f.

Genger (Gienger), Dr. 186.
Georg (Podiebrad), Kön. v. Böhmen 292.
— Markgr. v. Brandenburg 321. 333.
— Herz. v. Liegnitz 294 f.
— Herz. v. Sachsen 240 ff. 293. 295 f. 300 f. 306—313. 318 f. 324. 331.
Gernrode 321.
v. Gersdorf, Geheimer Rath 10. 12. 18 f.
— Friedemann 103.
— Friedr. Casp. Graf, Oberamtshauptmann zu Bauzen 5. 8. 14. 16—18. 20. 22 f. 27 f. 40. 43. 47—64.
— Georg Ernst, Amtshauptmann zu Görlitz 5. 7. 9—11. 22 f. 43. 47 f.
— Henriette, Freiin 5.
Görlitz, Stadt u. Land 100 ff. s. Johann.
Görtz, Oberst 218.
Golicyn, Fürst, russ. Kriegskommissar in Dresden 279.
Golowin, Fried. Alex., Graf, russ. Kanzler 211 f. 265. 268. 270. 274 f. 277.
Goslar 141 f.
Gottleube 242.
Granvella 180.
Gresser, Dan., Prediger 187.
Grosshennersdorf b. Herrnhut 5.
Grünhain, Kloster 336.
Grundelin, Kath., Laienschwester in Freiberg 302. 305.

Häntzschel, Katechet in Zittau 13.
Hagen, Lorenz, Prediger 286 f.
Harzer Bergbau 141 f.
v. Haubitz (Hauwitz), Cristoff. 243.
— Gottschalk 243.
Häusmann, Nicolaus, Pfarrer zu Zwickau 303.
Hehl, Lehrer zu Herrnhut 31. 33. 54. 56.
v. Heinitz 44.
Heinrich, Herz. v. Braunschweig 184.
— I., Herz. v. Jauer 100. 104.
— IV., Herz. v. Schlesien 133.
— d. Erlauchte, Mkgr. v. Meissen 127. 130—132. 142.
— d. Fromme, Herzog v. Sachsen 177—179. 293. 295 f. 299 f. 300. 306—313. 318 f. 323 f.
Heinrich, Abt v. Leubus 131 f. 137.
Heins, diplom. Agent 207.
Heldreich, Hauptmann 258.
v. Henneberg, Fürstin 188.
Hennersdorf b. Kamenz 43. 47.
Hennicke, Geh. Rath 59—62.
Herbertin, Barb., Laienschwester zu Freiberg 302. 305.
Heroldt, Andr. 87.
Herrnhut 1 ff.
Hessen 187. s. Philipp.
Hessgin, Agnes, Nonne zu Freiberg 302. 314.
Heydenreich, Dr., Consistorialrath 24. 26 ff. 40.
v. d. Hiellms, Nicl., schwed. Oberst 286.
Hilliger, Familie 86 f.
— Oswald, 87.
— Sebastian 87 ff.
— Wolf 87 ff.
Hirschfeld b. Nossen 87. 297. 319.
Hoffmann, Hans, k. k. Rath und Kämmerer etc. 184—186. 194. 196 f. 200.
Hohenstein 187.
v. Holtzendorf, Kammerherr 24. 27. 40.
Horn, Arved, schwed. General 213. 218. 220—223. 226 f. 257.
v. Hoymb, Geh. Rath 278. 284.
v. Huldenberg, Freiherr 15—21.
— Graf 15.

Iglau 134 ff. Bergrecht 118 ff.
Ilgen, preuss. Minister 208. 210. 265 f. 268. 271.
Interim 182—188. 193—200.

Jablonsky 46.
Jauer s. Heinrich.
Jena 188.
Jessen, Baron, dän. Gesandter in Dresden 209. 213. 216. 219. 221 f. 225—228. 257. 262—265. 268. 271.
Joachim II., Kurfürst von Brandenburg 181. 183. 190.
Johann, Markgraf v. Brandenburg 189 f. 199.
— v. Görlitz 99. 104.
— Herzog v. Münsterberg 292 f.

Johann (d.Beständ.), Kurf. v. Sachsen 303. 306—310. 321.
— Sohn des Herz. Georg 296.
— VII., Bischof von Meissen 318.
Johann Ernst, Herzog von Sachsen 198 f.
Johann Friedrich, Kurf. von Sachsen 181. 191. 194. 196.
— — d. Mittl., Herzog von Sachsen 189.
Johann Georg I., Kurf. von Sachsen 110. 115.
— — III., Kurf. von Sachsen, 53.
Johannes, Pfarrer in Zwickau 332.
Jordan, sächs. General 221 f.
Joseph I., Kaiser 273 f. 285.

Kamenz 106. 113. Kloster 133.
Karl IV., Kaiser 98—101. 113.
— V., Kaiser 179 ff.
— VI., Kaiser 6. 19. 48—50.
— XI., König von Schweden 202.
— XII., König von Schweden 204 ff. 257 ff.
— Herzog von Münsterberg 293.
Katharina, Gemahlin des Herzogs Heinrich des Frommen von Sachsen 295 f. 298. 301. 306. 313. 315. 318. 323.
Kaunitz, Graf, Reichskanzler 259.
Kazmierz 285—287.
Keller, Lucas 84.
v. Kitscher, Georg, Amtmann zu Leisnig 81 ff.
Klösterlein bei Aue 334 ff.
Klotzsch, Johann Fr., Oberstadtschreiber zu Freiberg. 118 ff.
Koch, Superintendent 21.
Königsberg 331.
v. Königsmark, Aurora, Gräfin, 221 f.
Königstein 241. 282—285.
Kolbe, preuss. Minister 208.
Korbin, Anna, Nonne zu Freiberg 302. 304. 318.
— Christiane, desgl. 302. 304. 313. 315. 318. 322.
v. Kotteritzsch (Kottertsch), Sebast. 81. 83. 85. 235.
Krakau, Dr. 188.
Kriegelstein, Arzt in Herrnhut 29. 31.
Kronach in Franken 148.
Krux, sächs. Major 282. 284.
Kuttenberg 133. 148.
v. Kyaw auf Strahwalde 35.

Landsberg s. Friedrich.
Lauban 101. 106. 113.
v. Lausk, Sigmund 81.
Lehmannin, Martha, v. Freiberg, Laienschw. daselbst 302. 304 f. 318.
— Martha, v. Zwickau, Laienschw. zu Freiberg 302.
v. Leimbach, Kath., Nonne zu Freiberg 294. 302.
Leipzig 86 ff. 193. 300.
v. Leipziger, Geh. Rath 18.
Leisnig 78 ff. 305 f. s. Bayer, Schnabel.
v. Leisnig, Johanna, Burggr. 305.
Leszczynski, Stanisl., König von Polen 215. 219. 220. 227. 267. 274.
Leuber, Benj., kursächs. Kammerprocurator 116.
Leubus, s. Heinrich.
Liberda, Prediger 5—7.
Liebkind z. Freiberg 304.
Liegnitz 320. 332 s. Friedrich, Georg.
Lieth, russ. Resident in Berlin 281.
Liliehök, Gabr., schwed. Oberst 215.
Lilienstein 241.
Löbau 106. 113.
v. Löben, Landeshauptmann 24. 27. 33. 37. 40. 43. 47 f. 52.
Löscher, Dr.. Consistorialrath 9. 18. 24 f. 27. 33. 35 f. 39 f. 43.
Löwenwolde, Graf, 214.
vom Loss, Oberconsistorialpräsident 18—62.
Lubomirski, Krongrossfeldhr. 208.
Ludwig I., Kön. von Ungarn 101.
— II., König von Böhmen und Ungarn 108.
— Mkgf. von Brandenburg 98.
Lüben, Schloss und Stadt 294.
Lufft, Hans, Buchdrucker in Wittenberg 310.
Luther, Martin 78 ff. 175. 191 f. 295 f.

Mähren s. Przemislaus.
Magdalena Euphemia von Münsterberg 292. 294.
Magdeburg 183 f. 195.

Mainz s. Sebastian.
v. Maltitz, Dorothea, Nonne zu Freiberg 299. 302. 304. 313 bis 316.
— Katharina, desgl. 301.
Manitius, Pfarrer zu Hauswalde 23.
v. Mansfeld, Graf 188.
— Hans Georg, Graf 243.
Marche, Buchhändler zu Herrnhut 13. 16.
— Gerichtsdirektor zu Herrnhut 32. 33. 39.
Mardefeld, schwed. General 215.
Margaretha, Fürstin von Anhalt 291. 295. 298. 320. 322—330.
— Herz. von Münsterberg 292 f.
Marienwerder i. Pr. 292. 320. 331.
Marperger, Oberhofprediger 17 f. 43. 59. 62.
v. Marschall, preuss. Gesandter in Dresden 266. 268. 271.
Martinus, Maler 336 f.
Mathias, König von Ungarn 105 bis 107. 292.
v. Meierfeld, schwed. Generalmajor 285.
Meissen, Nonnenkloster 296.
— Bischöfe s. Johann VII.
— Markgrafen, s. Dedo, Dietrich, Friedrich, Heinrich, Otto.
— Meinher I., Burggraf 336.
— — II., Burggraf 336.
Melanchthon, Phil. 179—184. 189. 191. 193. 197.
Merckel, Phil., Barbierer zu Freiberg 299.
v. Mergenthal, Kath., Nonne zu Freiberg 297. 302. 304. 315 f. 318.
— Wolf 297. 319.
Metzsch, Hans, Hauptmann zu Wittenberg 307. 309.
Meuschen, dän. Gesandtschaftssekretär 208.
Meyer, Adjunct zu Strahwalde 34. 39.
v. Miltitz, Anna, Nonne zu Freiberg 302 f.
— Bernhard 66 ff.
— Elisabeth, Nonne zu Freiberg 302.
— Margaretha, desgl. 302.
v. Minckwitz, Hans 82 f.
Mörlin 188.
Moritz, Kurf. von Sachsen 177.
v. Mosheim, Ruprecht, Domdechant zu Passau 191.
Mühlhausen 197 f.
Müller, Polycarp, Direktor des Zittauer Gymnasiums, dann Bischof der Brüdergemeine 14.
Münsterberg s. Albrecht, Anna, Apollonia, Bartholomaeus, Johannes, Karl, Magdalena Euphemia, Margaretha, Ursula.
Müntzer, Thomas 85 f.

v. Natzmer, Feldmarschall 49 f. 62.
Naumburg 191 s. Arnsdorf, Engelhard.
Neukirch am Hochwald 15—17. 19 f.
Neustadt a. O. 85 f. 231.
Niederlausitz 98 ff.
Nimptschen bei Grimma, Kloster 296.
Nitschmann, David, 26. 32. 46.
— Rosina 36.
v. Nostitz auf Ruppendorf 35.
Nürnberg 192. 197 f. s. Friedrich.

Oberlausitz, Landeswappen 97 ff.
— Landesfarben 109.
v. Oelsnitz, Milia 295.
Olmütz, Friede von (1479) 105. 107.
Opitzin, Anna, Nonne zu Freiberg 302. 319.
v. Oppersdorf, Hans 183 f. 193 f.
v. Osse, Melchior, kurf. Rath 177 f. 181 f. 184—186. 190 f. 193 ff.
Ossegg, Kloster 338.
Otto, Mkgr. von Brandenburg 98 f.
— der Reiche, Markgraf von Meissen 129. 336.
Ottokar II., König v. Böhmen 133.

v. Patkul, Joh. Reinh. 201 ff. 257 ff.
Paul III., Papst 192. 196.
Pegau 182.
Peter d. Gr., Zar 204 ff. 258 ff.
Pfalz s. Friedrich.
v. Pfingsten, sächs. Geh. Rath 270. 278. 284.
Pflugk, Hofmarschall 217. 219. 221 f. 228. 284.
— Julius 190 f.
Pforzheimer Tag 189.
Philipp, Landgr. z. Hessen 181. 189.
Pietisten zu Halle 17.
Pirna 241 f.

Pistorius, Joh., Niddanus 189.
Plitt, Joh. 2 f.
Polen 199. 257. s. August, Leszczynski.
v. Ponikau, Caspar 243.
Posen 214—216. 267.
Prag 99. Prager Frieden (1635) 110 f. Prager Vertrag (1549) 194 f.
Preussen s. Albrecht, Friedrich, Friedrich Wilhelm.
Przebendowski, Krongrossschatzmeister 208. 219. 257. 269. 284.
Przemislaus, Mkgr. von Mähren 135.

Radziejowski, Cardinal-Primas 257.
Regensburg 187. Reichstag (1541) 178—182. 200.
Richterin, Juliana, Nonne zu Freiberg 302 f.
Riesa, Kloster 296.
Rohleder, Waisenhausvater in Herrnhut 31.
Roth, Stephan, Stadtschreiber in Zwickau 291. 296. 313. 320 f. 331 f.
Rothe, Pfarrer in Berthelsdorf 14. 29. 38—41. 45. 54. 56—58.
Rothwasser in Böhmen 48.
Rubigallus, Paulus 185.
Rulickin, Apollonia, Nonne zu Freiberg 302. 304 f.
Russland s. Alexius, Peter.

Sachsen s. Albrecht, August, Friedrich, Georg, Heinrich, Johann, Joh. Ernst, Joh. Friedrich, Joh. Georg, Katharina, Moritz, Zdena.
Sandomir, Konföderation 210.
Sarcerius, Erasmus 188 f.
v. Schachmann, Majorin 57.
Scharff, Georg, Pfarrer zu Briesnitz, dann zu Dresden 322.
Schatzgeyer 296.
Schauenstein im Baireuth. 300.
Schemnitz 133. 148.
Schindler, Kriegsrath 272. 277.
v. Schleinitz, Elisabeth, Nonne zu Freiberg 294. 319.
— Euphemia, Nonne zu Freiberg 294. 302 f.
— Hans, zu Schleinitz 243.
Schlesien s. Boleslav, Heinrich.
Schmidtberg, Heinrich, Kanzler 235.
Schnabel, Tilemann, Prediger in Leisnig 80 f.
Schnepf 188.
v. Schönberg, Anna, Nonne zu Freiberg 302.
— Barbara 244.
— Barbara, Nonne zu Freiberg 298. 302. 304. 315 f. Priorin 319.
— Brigitta, Nonne zu Freiberg 294. 302.
— Hans, auf Wilsdruff 178. 184. 186. 194.
— Hans 243.
— Martha, Nonne zu Freiberg 298 f. 301 f. 304. 315—317.
— Ursula, desgl. 302.
v. Schönfeld, Nonne zu Freiberg 302 f. 316.
Schroterin, Barb., Priorin zu Freiberg 297 f.
v. d. Schulenburg, General 206. 214. 216. 276—279. 284.
Schultzin, Kath., Nonne zu Freiberg 302 f.
— Ottilie, desgl. 302 f.
Schutzmeister, Bernh., zu Freiberg 302. 318.
Schweden 19 f. s. Karl.
v. Schwenkfeld, Kasp. 321.
Schwenkfelder 5. 7 f. 10.
Sebastian, Erzbisch. v. Mainz 188.
Sechsstädtebund 106 f.
Selmenitzin, die 332.
Seuslitz, Kloster 296.
Sidonia, Gem. Herz. Erichs von Braunschweig 188. s. Zdena.
Siegmund, König (99).
Simon, Pfarrer in Eisleben 178. 192.
Sitkovius, Bischof 46.
Sittichenbach (Sichem), Kloster 336.
v. Sobiesky, Jacob u. Konstant. poln. Prinzen 283.
Sörer, Lorenz, Franciskaner zu Freiberg 295 f. 332.
Sonnenstein 278 f. 281 f.
Sornzig, Kloster 296.
Spalatin 80 f. 305. 312.
Speier, Reichstag 192.
Speratus, Dr. 333.

Stark, Zachar. 177.
v. Starschedel, Innoc., Marschall des Herz. Heinrich 299.
v. Stein, Georg, Landvogt d. Lausitz 105 f.
Steinau, General 276 278.
Steinhofer, Mag. 9. 10. 11. 57.
Stössel 188.
Strattmann, Graf, kais. Gesandter zu Dresden 221—223. 228. 273—277. 279. 282.
Strigel 188.
Sulkowsky, Graf 20.
Szafirow, russ. Min. d. Ausw. 279. 281.
Szembek, poln. Kammerherr 257. 275. 279 f.

Tanbergin, Barb., Laienschwester in Freiberg 302.
— Dorothea, Nonne in Freiberg 294. 300. 302. 304—306. 317. 321 f. 332 f.
Tiesenhausen, sächs. General 221 f.
Tönnemann, kais. Beichtvater 49.
Torgau 87.
Trautson, k. Marschall 186.
Treuttwein, Sgm., in Freiberg 313.
Troppau 133.
Türken 179. 181 f. 193.
Tuttendorf b. Freiberg 130.

Ungarn 179. 182. s. Ludwig, Mathias.
Untervogt, Laurentius, Propst z. Altenburg 233.
Ursula, Herzogin v. Münsterberg 290 ff.

Venedig 179.
Victorin, Herz. v. Troppau und Münsterberg 292 f.
Volckmarin, Marg., Nonne z. Freiberg 302. 305 f.

v. Waldeck, Graf Volradt 187.
Waldheim, Zucht- und Armenhaus 6. 152 ff.
Waldstein, Graf 9.
Warschau 213.
v. Wartenberg, preuss. Minister 208. 210. 265.
v. Wartensleben, desgl. 210. 265.
v. Watteville, Baron, zu Herrnhut 28. 31 f. 35. 37. 40.
v. Weida, Elisab., Aebtissin zu Gernrode 321.
Weltumseglung s. v. Miltitz.
Wenzel I., Kön. v. Böhmen 135
— II., Kön. v. Böhmen 133.
— deutscher König 98 f. 102. 113 f.
Wildeck, Hans 331.
Wildeckin, Kath., Nonne z. Freiberg 302. 304 f. 322. 331 f.
Wiprecht v. Groitzsch 97.
Wittenberg 183 f. 305. 307 f. 310. 319 f. 331 f.
Wolffin, Magdal., Laienschwester zu Freiberg 302 f. 305.
Wolgast 88.
Worms, Religionsgespräch (1540) 179. Colloquium (1557) 188 f.
Wratislav, Kön. v. Böhmen 97.
Württemberg s. Christoph.
Wyszogrod 214.

Zaluski, poln. Krongrosskanzler 219.
Zdena, Gem. Herz. Albrechts d. Beherzten 293 f.
v. Zech, B., Geh. Rath 18. 26. 50 f. 59 f. 62.
Ziegler, General 282. 284 f.
v. Zinzendorf, Grf., Gener., Platzkommandant v. Dresden 276. 278.
— Graf N. L. 1 ff.
— Gräfin 5. 9. 12. 14. 16. 20. 26—28. 31—33. 35. 39 f. 47. 51 f. 56. 62.
Zittau 13 f. 42. 106. 109. 113.
Zwickau 86. 332. s. Johannes, Hausmann.
Zwingli 321.

1/6

B

Neues Archiv

für

Sächsische Geschichte

und

Alterthumskunde.

Herausgegeben

von

Dr. Hubert Ermisch,

K. Archivrath.

FOREIGN BODL:LIBR PERIODICALS

Dritter Band. Erstes Heft.

Dresden 1882.

Wilhelm Baensch Verlagshandlung.

Das Neue Archiv für Sächsische Geschichte und Alterthumskunde,

welches im Auftrage der Königlichen Staatsregierung und des Königlichen Alterthumsvereins herausgegeben wird, erscheint in vierteljährlichen Heften, von denen je vier einen Band von circa 22 Bogen bilden. Der Preis des Jahrgangs (zu welchem auch die früheren Bände durch jede Buchhandlung zu beziehen sind) beträgt 6 Mark. Einzelne Hefte werden nicht abgegeben.

Beiträge, welche mit 50 Mark für den Druckbogen honoriert werden, Bücher und sonstige für die Redaction bestimmte Zusendungen sind, direct oder durch die Verlagshandlung, dem Herausgeber — Dresden, Königliches Hauptstaatsarchiv — zu übermitteln.

Inhalt.

Seite

I. Der Konflikt der kursächsischen Regierung mit Herrnhut und dem Grafen von Zinzendorf. 1733—1738. Von F. S. Hark, emer. Prediger der Brüdergemeinde, z. Z. in Niesky 1

II. Bernhard von Miltitz, kein Weltumsegler. Von Professor Dr. S. Ruge in Dresden 66

III. Kleinere Mittheilungen.

1. Zur Leisniger Kastenordnung. Von Pastor G. Kawerau in Klemzig bei Züllichau . . 78
2. Ein Brief des Magisters Thomas Müntzer an den Rath der Stadt Neustadt a. O. Mitgetheilt von Oberarchivar Archivrath Dr. C. A. H. Burkhardt in Weimar 85
3. Das Hilliger'sche Epitaph in der Thomaskirche zu Leipzig. Von Professor Dr. Richard Steche in Dresden 86

Literatur 92

Redakteur: Dr. Hubert Ermisch. — Druck: Offizin der Verlagshandlung.

416 III 2 f. 2-4

Neues Archiv

für

Sächsische Geschichte

und

Alterthumskunde.

Herausgegeben

von

Dr. Hubert Ermisch,

K. Archivrath.

FOREIGN BODL:LIBR PERIODICALS

Dritter Band. Zweites Heft.

Dresden 1882.

Wilhelm Baensch Verlagshandlung.

Das Neue Archiv für Sächsische Geschichte und Alterthumskunde,

welches im Auftrage der Königlichen Staatsregierung und des Königlichen Alterthumsvereins herausgegeben wird, erscheint in vierteljährlichen Heften, von denen je vier einen Band von circa 22 Bogen bilden. Der Preis des Jahrgangs (zu welchem auch die früheren Bände durch jede Buchhandlung zu beziehen sind) beträgt 6 Mark. Einzelne Hefte werden nicht abgegeben.

Beiträge, welche mit 50 Mark für den Druckbogen honoriert werden, Bücher und sonstige für die Redaction bestimmte Zusendungen sind, direct oder durch die Verlagshandlung, dem Herausgeber — Dresden, Königliches Hauptstaatsarchiv — zu übermitteln.

Inhalt.

Seite

IV. Das Landeswappen der Oberlausitz. Von Professor Dr. Hermann Knothe in Dresden . . . 97

V. Das Freiberger Bergrecht. Von Bergdirektor Wilhelm Herrmann in Dresden und dem Herausgeber 118

VI. Ein Bericht über das Armen- und Zuchthaus zu Waldheim aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Mitgetheilt von Dr. Bruno Stübel, Bibliothekar an der Universitätsbibliothek zu Leipzig 152

Literatur 169

Redakteur: Dr. Hubert Ermisch. — Druck: Offizin der Verlagshandlung.

B C. 7. 47. 14

Neues Archiv

für

Sächsische Geschichte

und

Alterthumskunde.

Herausgegeben

von

Dr. Hubert Ermisch,

K. Archivrath.

FOREIGN BODL:LIBR PERIODICALS

Dritter Band. Drittes Heft.

Dresden 1882.

Wilhelm Baensch Verlagshandlung.

Das Neue Archiv für Sächsische Geschichte und Alterthumskunde,

welches im Auftrage der Königlichen Staatsregierung und des Königlichen Alterthumsvereins herausgegeben wird, erscheint in vierteljährlichen Heften, von denen je vier einen Band von circa 22 Bogen bilden. Der Preis des Jahrgangs (zu welchem auch die früheren Bände durch jede Buchhandlung zu beziehen sind) beträgt 6 Mark. Einzelne Hefte werden nicht abgegeben.

Beiträge, welche mit 50 Mark für den Druckbogen honoriert werden, Bücher und sonstige für die Redaktion bestimmte Zusendungen sind, direkt oder durch die Verlagshandlung, dem Herausgeber — Dresden, Königliches Hauptstaatsarchiv — zu übermitteln.

Inhalt.

Seite

VII. Bericht über eine der Bautzner Stadtbibliothek gehörige Handschrift aus der Zeit der Reformation. Nebst einem Anhang über die diplomatische Thätigkeit des kurfürstlichen Rathes Dr. Melchior v. Osse während der Zeit des Interims. Von Oberlehrer Dr. Julius Bernhard in Bautzen 177

VIII. Patkuls Ausgang. Von Amtsrichter a. D. Kasimir von Jarochowski in Posen 201

IX. Beiträge zur Geschichte des Jacobshospitals zu Altenburg. Von Ministerialassessor M. J. Meissner in Altenburg . . . . . .

X. Urkundliches über den Besuch des Königs Ferdinand am Hofe des Herzogs Georg 1538 18. bis 20. Mai. Mitgetheilt von Archivrath Dr. C. A. H. Burkhardt in Weimar 240

Literatur 245

Redakteur: Dr. Hubert Ermisch. — Druck: Offizin der Verlagshandlung.

der Bodleian C.7

Neues Archiv

für

Sächsische Geschichte

und

Alterthumskunde.

FOREIGN BODL:LIBR PERIODICALS

Herausgegeben

von

Dr. Hubert Ermisch,

K. Archivrath.

Dritter Band. Viertes Heft.

Dresden 1882.

Wilhelm Baensch Verlagshandlung.

Das Neue Archiv für Sächsische Geschichte und Alterthumskunde,

welches im Auftrage der Königlichen Staatsregierung und des Königlichen Alterthumsvereins herausgegeben wird, erscheint in vierteljährlichen Heften, von denen je vier einen Band von circa 22 Bogen bilden. Der Preis des Jahrgangs (zu welchem auch die früheren Bände durch jede Buchhandlung zu beziehen sind) beträgt 6 Mark. Abbestellungen während der Zeit des Erscheinens eines Bandes werden nicht angenommen.

Beiträge, welche mit 50 Mark für den Druckbogen honoriert werden, Bücher und sonstige für die Redaktion bestimmte Zusendungen sind, direkt oder durch die Verlagshandlung, dem Herausgeber — Dresden, Königliches Hauptstaatsarchiv — zu übermitteln.

Einzelne Hefte werden nicht abgegeben.

Inhalt.

Seite

XI. Patkuls Ausgang. (Schluss.) Von Amtsrichter a. D. Kasimir von Jarochowski in Posen . . 257

XII. Herzogin Ursula von Münsterberg. Ein Beitrag zur Geschichte der Reformation in Sachsen. Vom Herausgeber 290

XIII. Ueber die Wandgemälde an der Kirche zu Klösterlein. Von Architekt Cornelius Gurlitt in Dresden 334

Literatur 339

Register 352
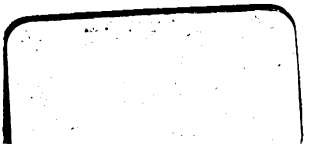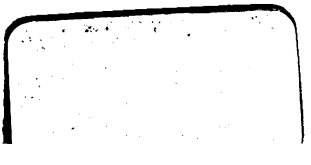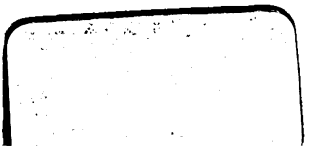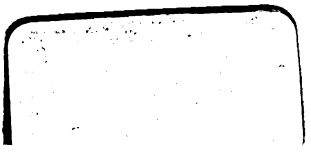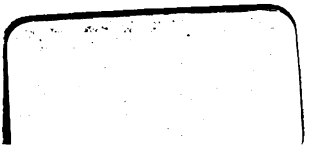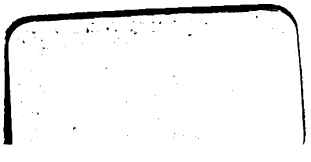
Redakteur: Dr. Hubert Ermisch. — Druck: Offizin der Verlagshandlung.